Oa. I. 37. Const. 45. Xv.

435

Joh. Ehrenfried Schackwiz

Der Königl. Friedrichs-Universität zu Halle, Prof.
Iuris und Philosophiæ Ordinarii

Gründliche Abhandlung
der vollständigen
OECONOMIAE
POLITICAE
und
CAMERALIS,

Worinnen hinlänglich gewiesen
wie
Cammer-Finantzen- und
Commercien-Wesen, samt allem was damit
verknüpffet, in einem Staate wohl einzurichten anbey
verschiedene Alterthümer zur Verständniß
dessen allen,
auch was aus denen
Staats-Maximen

hieher gehöret, mit zugefüget,
zugleich eine Nachricht
von sämtlichen desfalß dienlichen
SCRIPTORIBVS
ertheilet wird.

Halle im Magdeburgischen An. 1739. 8.

Zu finden in der Rengerischen Buchhandlung.

Dem

Hoch-Wohlgebohrnen

Herrn,

Herrn

Friedrich

von

Reichenbach,

Sr. Königl. Majestäst

in Preußen

Höchst-betrauten

Geheimten Rath,

Präsident

des

CONSISTORII,

Ingleichen

Ober-Kirchen und Revenüen DIRECTORI,

nichtweniger

Des Französischen Ober-Consistorii und aller geistlichen Sachen, dan Curatori der Königl. Academien, Directori Montis Pietatis, und Regierungs-Rath zu Minden ꝛc.

Meinem Hohen Patron

und

Grossen Gönner.

Hoch-Wohlgebohrner

HErr,

Insonders Hochzuehrender Herr Geheimter Rath,

Hoher Patron.

DJeses schlechte Werck Euer Excellenz vornehmen Nahmen zu widmen, habe mir in allem schuldigstem Respect die Freyheit genommen, der gehorsamsten Hoffnung lebend, Euer Excellenz werden solches in keinen Ungnaden vermercken,

ecken, vornehmlich da bekannt, wie viele sonderbahre Hochachtung Euer Excellentz vor die Gelehrsamkeit zu tragen geruhen. Wie nun das gebethene gnädige Aufnehmen dieses meines dermahligen Unterfangens mit dem verbundensten Dancke erkenne, anbey Dero beständiges hohes Wohlwollen in allem schuldigsten Respecte mir ausbitte, also wird es ein Glück und sonderbahre Ehre vor meine Wenigkeit seyn, mich allezeit nennen zu dürffen

Hoch-Wohlgebohrner Herr,
Euer Excellentz

Halle im Monath
Martio 1739.

gehorsamst devotester
Knecht.
Johann Ehrenfried Zschackwitz

Cicero lib. I. Cap. 2. Tuſculan.

Honos alit artes, omnesque accenduntur ad ſtudia gloria, jacent vero ea ſemper quæ apud quosque improbantur.

Geehrter Leſer!

Es iſt allerdings an dem, was der gelehrte Theologus D. Schuppius in ſeinem Philanderſon ſaget, es ſey die Gelehrſamkeit und Wiſſenſchafften nicht an die Univerſitäten gebunden, ſondern man könne klug, gelehrt und dem Staate zu dienen geſchickt werden, wan man gleich nie eine Academie geſehen; alleine man muß ſothanen Satz dieſes vernünfftigen Mannes nur recht verſtehen. Den dieſes iſt in ſoweit wahr, daß die Gelehrſamkeit nicht an die hohen Schulen gebunden, indem ein Menſch diejenigen Eigenſchafften zu erlangen vermag, von denen nur jetzo Erwehnung geſchehen, wan

wan Er nehmlich desfalls einen guten und sattsammen Unterricht hat, von dem man wieder sagen muß, daß solcher in einem und dem andern eher zu erlangen, als solchen auf Academien zu erreichen nicht möglich fallen will. Alleine was hat alles dieses vor einen Grund? und wo rühret es den eigendlich her, daß sothane Eigenschafften auf Academien zu erreichen nicht wohl möglich fallen will? gewiß, wan sämtliches sonder Vorurtheil angesehen werden will, wird von alledem keine andere Ursache angegeben werden könne, als daß unsere Academien insgemein an sehr vielen Gebrechen darnieder liegen, insonderheit daß auf selbigen diejenigen Dinge entweder sehr wenig, oder nicht hinlänglich gelehret werden, die zur Wohlfarth, Aufnahme und Verbesserung eines Landes nöthig seyn, oder deutlicher zu sagen, daß Oeconomia Cameralis, den diese hat mit jenem thun, nicht behörig gelehret, abgehandelt und gewiesen wird, da doch eine so sonnenklare War-

Warheit, daß überhaupt in dem menschlichen Leben, und vornehmlich zur Wohlfarth eines Landes nichts nöthigers, als eben die Wissenschafft von guter Einrichtung des Cammer-Wesens, zugleich aber auch wie ein jeder seine Haußhaltung wohl einrichten, und mit Ehren Geld zu verdienen erlernen soll. Den die vielen Gebrechen an denen noch manche Academien darnieder liegen seynd bekant, anbey von verschiedenen wackern Gelehrten gewiesen und vorgestellet worden, darvon unter andern des Lilienthals angenehmer Machiavellus Literarius, Morhofii Polyhistor, de Westphal de defectibus Academ., und noch andere mehr nachzusehen. Den welcher vernünfftig und unpartheyisch reden wollender, wird nicht selber bekennen müssen, daß die Herren Studiosi die meiste Zeit ihrer academischen Jahre mit dem Jure Civili zu bringen, an Dinge hingegen, darmit künfftighin sie sich und dem Vaterlande solten dienen können, gar nicht,

oder wan es hochkommet superficiario quodam modo gedencken, weil nehmlich sie gleichsam von Kindes Beinen an darmit eingenommen und gefesselt, daß das Jus civile Romanum auf ein Härgen zu wissen, nicht nur die alleinige wahre Gelehrsamkeit, sondern eben dieses diejenige Geschicklichkeit sey, dardurch man sich, und dem Lande helffen könne.

Es ist wahr, was dorten Suicas unter andern saget, wan Er vorher von Reisen redet, wie dieses pflege verrichtet zu werden, und sodan auf das Studiren oder gelehrt werden fält, wan Er spricht: Ita etiam eos, qui liberis operam navant, in quibusdam V breviusin aliis immorari diutius oportet, & has quidem integras perdiscere, illas vero duntaxat delibare, tandem ad unam, tanquam ad Patriam ac lares reversos considerare. Eben so müsten auch diejenigen ihre Sachen einrichten, die sich auf das Studiren zu legen

gen

gen gesonnen, indem sie welche Stücke der Gelehrsamkeit sich nur einiger massen, andere aber vollständig bekant zu machen hätten, da von jenen nur einigen Begrif zu haben schon genug, wormit aber sie sich und dem Vaterlande zu dienen gedächten, müsse aus dem vollkommen Grunde erlernet werden. Den wan ein junger Mensch, sonderlich aber die von Adel, sich in allen Wissenschafften umsiehet, und sodan sich selber fraget, wormit er GOtt, sich, und der Welt zu dienen gedencke, sodan kan er in Selbem vollkommen geschickt werden. Alleine eben dieses solte auf Academien die Haupt-Vorstellung mit seyn, wie hiervon in dem Wercke selber hin-und wieder gedacht worden. Wan sonsten vorher befindlich, daß die meisten der Studirenden sich nur um das

Jus civile Romanum bekümmerten, so hat solches nicht den Verstand, daß man selbiges gantz und gar nicht kennen müsse, sondern man hat desfalls auf diejenigen Erinnerungen vornehmlich gesehen, die der gelehrte Augustin Leyser (*) von gedachtem Rechte vorbringet, und die diese ist. Inspecie tum se exerit superstitiosa Interpretatio, & applicatio, quando Jura, iisque innexa institura Germanica, ex Jure Romano, alioque extraneo explicantur & restringuntur, quum tamen ex Rationibus domesticis, hoc est, statu Reipublicæ, genio Populi, Institutis, moribusque domesticis Explicatio petenda sit. Insonderheit leget die falsche Erklärung und Application sich darinnen an Tag, wan die bey uns befindlichen, Teutschen Rechte, entweder aus

(*) de superstitione Juridica in foro & extra forum obvia Cap. 3. §. 6.

aus denen Römischen, oder sonst aus andern fremden Rechten erkläret, verstanden und deren Gebrauch gewiesen werden will, da doch alles dieses vielmehr aus denen Landes-Rechten herzuhohlen, das ist, man muß eines jeden Staates seine eigene Rechte u. Verordnungen, samt der Eigenschafft eines jeden Volckes, wie auch dessen Sitten, Gebräuche und dergleichen ansehen und sich vorstellen. Diese sehr vernünfftigen Erinnerungen haben ihren vollkommenen guten Grund, würde auch deren gantz wohl sich ergebende Application auf die meisten Stücke der Gelehrsamkeit zu machen seyn, möchte aber vielleicht nicht denen gefallen, die die Römischen Rechte gleichsam als ein heiliges Oracul ansehen, und

also verehren, alleine es solte bey der Bekantmachung dieser Rechte billig heissen, daß man das eine thun, aber auch das andere nicht lassen müsse.

Wie aber vorher erinnert worden, daß auf manchen Universitäten die nöthigsten Dinge pflegten auf die Seite gesetzet zu werden; also gehöret darunter fast vor andern die Oeconomia Privata und Politica, oder die Anleit- und Weisung, wie sowohl ein jeder Mensch sein Haus-Wesen, als insonderheit grosser Herren ihre Cameral-Sachen, und was darmit zum Aufnehmen eines Landes verknüpfet, behörig von Jenem, und dem Lande zum Besten einzurichten. Den woher kommen so viele Arme eines theils, weil mancher nicht weiß und verstehet, wie Er recht wirthschafften soll, oder wie nach redlicher Weise Geld zu verdienen? und warum stecken manche Cammern in Schulden, weil es an nurgedachten zwey Haupt-

Hauptstücken in selbigen fehlet. Sothane höchstnothwendige und lauter Vortheil nach sich ziehende Kenntnüß nun solte auf Academien vor allen andern vorgestellet, insonderheit aber die gute Einrichtung des Cammer-Wesens gewiesen und vorgeleget werden, wie über diesen Gebrechen mancher Academien viele wackere Gelehrte geklaget, von deren zugleich in diesen Blättern ebenfals gar öffters Erwehnung geschehen.

Gleichwie aber die Königliche Friedrichs-Universität allhier, sonder Vorurtheil von selbiger zu sprechen, in verschiedenen ihren Vorzug verdienet; also hat man auf Selbiger sich ebenfals bemühet, die so hochnöthige, bereits mehr berührte Kentnüß, der Oeconomie, der studirenden Jugend bekant zu machen, und selbiger die desfals nöthige Anweisung zu geben. Und aus eben sothaner Absicht hat man gegenwertiges Werck verfertiget, da man sich zugleich, jedoch sonder Ruhmredigkeit zu sagen, Mühe gegeben,

geben, dasjenige, was von andern, die dieses Stück der menschlichen Wissenschafften auch abgehandelt, entweder übergangen, oder nur mit wenigem berühret worden, allhier, und zwar nach seinen nöthigen Umständen, mit beyzufügen. Und wie man vornehmlich mit der Oeconomia Camerali zu thun haben wolte, und dan selbige ihren sehr grossen Antheil an der Politica, und andern dahin gehörige Wissenschafften nimmet, so ist zur wahren Verständniß dessen allen, und insonderheit jene nach ihrem rechten Wesen darzulegen, allerdings nöthig gewesen, aus selbigen dasjenige mit beyzufügen, was mit jener desfals verknüpffet, und ohne welche die erstere nicht nach ihrer rechten Eigenschafft zu begreiffen, ob es wohl seyn könte, daß manchem etwan befremdlich vorkommen dürffte, allhier Sachen mit beygebracht zu sehen, die Er in andern solchen Büchern nicht gelesen, doch die Ursachen davon hat man gleich gemeldet; hält

hält anbey dafür, daß wegen Kenntniß mehr berührter Wissenschafft, und auch dieser Blätter halber, seine statt mit finden werde, was ein gewisser Gelehrter etwan sonsten (*) gesaget: Præstat hodie politum esse, arte vivendi, conversandi instructum, commodis moribus & indole ad vitam civilem accommodata. Es ist dermahlen besser, daß ein Mensch artig sey, und wisse, wie Er mit jedem wohl, höflich, und vernünftig umgehen solle, zugleich aber auch verstehe, was erfodert werde, in dem Stande zu seyn, dem Staate, in welchem Er lebet, behörige Dienste leisten zu können. Diese gantz vernünftige Worte demnach werden sattsam bestärcken, daß man mit dem besten Grunde verschiedenes, und zwar bereits erinnerter maß-

(*) Böhmerus Prolus. Academ. I. p. 4.

massen, allhier mit berühret und vorgestellet, das allerdings zur warhafften Kentnüß der Politicæ Cameralis nöthig ist. Das man hiernechst in einem und dem andern von denen gemeinen Lehren abgegangen, zugleich etwan mit erinnert, worinnen diese oder jene irrige Lehre bestehe, wird hoffentlich kein vernünfftiger Gelehrter übelnehmen, indem es doch hier beständig bey dem gewöhnlichen Brocardico bleibet, quod dissentire liceat, weil ja keiner auf des andern seine Worte geschworen, obwohl in der gelehrten Welt offte dasjenige eintrifft, was die Verfasser der auserlesenen Anmerckungen (*) etwan dieserhalben gedencken, hat auch in denen bißher herausgegebenen Schrifften hin- und wieder erinnert, wie man ein vor allemahl sich das zum Haupt-Principio beständig vorstelle, daß alles, was

(*) Tom. 2. observ. 2. es dienet auch hieher, was der Gelehrte Franzoß Mr. Malebranche de Inquirenda veritate l. 2. Part. 2. C. 5. v. 6. desfalls saget.

was mit der gesunden Vernunfft, und der vernünfftigen Möglichkeit nicht übereinkomme, unmöglich wahr seyn könne. Und darbey bleibet man beständig, wird daher von diesem Satze nicht abgehen, biß man sattsam gegründet überwiesen, daß solcher mit der Wahrheit selber nicht übereinkomme. Solten also diejenigen Lehren, in denen man entweder von denen desfalligen gemeinen Meynungen, oder von dieses oder jenes seinem Vorgeben abgewichen, mit vorberührten Themate nicht übereinkommen, so will man erwarten, daß der wahre Grund davon hinlänglich, und mit der würcklichen Beschaffenheit der Sache übereinkommend, erwiesen werde. An Scheelsüchtige Neider und sothane Art Menschen aber kehret man sicht nicht, indem man zugleich das vor Augen hat, was ein

jeder

jeder Mensch beständig bedencken soll, nehmlich, fürchte GOtt, thue recht, scheue niemanden, (*) Male agit, qui famæ, non conscientiæ gratus est, sagete jener fromme Heyde. Im übrigen lebe wohl, bleibe geneigt, und urtheile vernünfftig.

(*) Seneca de Benefic. l. B. p. 42. Es wird hieher auch dienen, was Conrad Tiburtius Rango, in einer 1682. zu Wittenberg gehalten Dissertation desfalls mit vorstellet.

Geben auf der Königlichen Friedrichs-Universität Halle, im Martio 1739.

Nachricht

Von

denen sowohl zu der Oeconomie,

Als

auch zum Handlungs-Wesen gehörige Scriptoribus.

Daß alle und jede Wissenschafften sich auf gewisse Lehr-Sätze gründen, oder doch darauf gegründet seyn müssen, hat seine vollkommene Richtigkeit. Da nun die Kenntniß sein Haus-Wesen wohl einzurichten, ebenfalls als eine Wissenschafft anzusehen, so folget auch hieraus, daß selbige ihre eigene Lehr-Sätze nicht nur haben müsse, sondern auch selbige würcklich habe. Jetzo aber erst von dem Wort Haußhaltung zu gedencken, so ist es in sowweit an dem, daß solches zwar von einem weitläufftigen Begriff, hier aber ist vornehmlich zu

erinnern, ob ein junger Mensch solche zu wissen nöthig? Es ist wahr, er führet keine eigentliche Huß Wirthschafft, hat auch weder mit der Viehzucht, noch mit dem Acker-Bau, noch mit andern, in die Hußhaltung eigentlich hinein lauffenden Dingen zu thun, gleichwohl ist ihm nöthig, daß er mit seinem Gelde eine gute Wirtschafft zu führen lerne, mithin ist ihm rem oeconomicam zu wissen sehr nöthig, weil er durch einen solchen kleinen Anfang, gleichsam Stufen weise gehet, mithin sich nach und nach zubereitet, in dieser Sache ad altiora zu schreiten. Er braucht also die Kenntniß von selbiger, wenn er mit der Zeit seine eigene, und zwar ordentliche Haußhaltung mit Gesinde und dergleichen anstellen soll, die er gewiß, ohne die Handgriffe desfalls zu wissen, nimmermehr behörig wird einrichten können, denn was man durch die Erfahrung erst erlernen soll, und nicht erst vorher welche præcepta theoretica desfalls inne hat, da muß man desfalls nur allzuviel Lehrgeld geben. Nebstdem hat er solche nöthig, wenn ihm das Glück dermahleinst füget, einem grossen Herrn zu dienen, und Selbem als ein Cameralis, und dergleichen, seine Dienste zu erweisen, denn wer nicht erst privatim hat lernen haußhalten, der wird um so weniger wissen und verstehen, wie er ein Land haußwirthlich tractiren soll. Aus alledem also ergiebet sich von selbst, daß oeconomia & scientia oeconomica, oder die Kunst und Wissenschafft wohl hauß zu halten, allen und jeden höchst nöthig und nützlich falle,

aus

aus welcher so unvermeidliche Nothwendigkeit zugleich fliesset, daß diese Wissenschafft eine der Nothwendigsten Dinge mit sey, die auf Academien abgehandelt werden sollen, ja daß man von rechtswegen schon auf Schulen und Gymnasiis, und zwar in denen höhern Classen anfangen müsse, von solcher zu reden, und sie zu lehren, wie davon in der Abhandlung selber weiter vorkommen wird. Denn eben die schlechte Achtung die man von selbiger hat, ist die Ursache, daß die Welt mit so vielen armen, und unnützen Leuten sich angefüllet siehet, welches den von nirgends anders herrühret, als weil die allerwenigsten wohl hauß zuhalten wissen. Warum man indessen diese Sache auf Academien so wenig achtet, rühret vornehmlich von daher, weil 1) unsere Academien fast alle mit einander auf den Päbstlichen Fuß eingerichtet, mithin man auf Selbigen bey nahe von nichts weiß, als von Professoribus juris Civilis und Canonici, 2) weil man sich einbildet, Hauswirthschoffts-Dinge wären jungen Leuten nichts nütze, und 3) daß man dafür hält, es liesen sich selbige aus der praxi besser als aus der Theoria erlernen, ein folgliches hat man die Oeconomie vor eine blosse praxin geachtet, welches gleichwohl gantz grund falsch, 4) daß viele Professores an deren negligirung selber schuld, eines Theils, weil sie solche nicht verstehen, weil, wie vorher schon gedacht, die Jugend von selbiger nicht den geringsten Begriff hat, und es also bey ihnen heisset; ignoti nulla cupido. Doch alles dieses

dermahlen auf die Seite gesetzet und zur Sache selber zu schreiten, so wollen wir nur gantz kürtzlich von dem Uhrsprung der Oeconomie reden, der so alt ist, als die Menschen selber. Denn nachdem diese ihren Stand des Paradieses verlohren, zwange sie die Noth auf ihren Unterhalt zu dencken, mithin der Erde, und deren Güther so zu gebrauchen zu erlernen, wie ihr nunmehriges unvermeidliches Elend unumgänglich erfoderte, worvon in der Abhandlung selber auch weiter vorkommen wird. Immittelst von einigen ehemahligen Völckern ihrer Haußwirthschafft insbesondere hier etwas zu gedencken, so hielten die Griechen und Römer vornehmlich viel auf den Acker-Bau, und auf die Vieh-Zucht, weil aus solcher, sonderlich der letztern, ihr Staat sein meistes Aufnehmen hernahm, wenn es aber dem *Tacito* und *Julio Cæsare* nachgehen solte, hätten unsere Vorfahren beyde nichts geachtet, alleine diese gute Herrn haben sich geirret, wie denn jeder von Ihnen ohnedem einen sehr schlechten und elenden Begriff von dem alten Teutschland gehabt, wie dieses bereits anderwerts erwiesen worden. Die Knechte aber unserer Vorfahren waren, nach heutiger Art zu reden, ihre Bauren, darunter auch Handwercker, Kramer, und dergleichen mit gehöreten, wie von alle dem anderwerts auch schon mehres erwehnet worden.

Nachher aber hat die Oeconomia zu andern Dingen den Weg gebahnet, anbey die Anleitung gegeben, daß aus solcher die permutationes re-

rum

rum, und aus dieser wiederum die Commercia entsprossen. Sie hat zugleich die Handwercker veranlasset, und die Commercia haben derer so viel ausgefunden, als der Mensch nur immer hat ausſinnen können. Indessen bleibet bey allen und jeden ein vor allemahl der Grund die Oeconomia, ja ohne solche kan nichts bestehen, es heisse auch wie es wolle, wie dieses sich von selbsten gar leichte begreiffen läßt. Immittelst, wie man sich eine Sache viel leichter bekannt machen kan, wen man weiß wer von solcher etwan geschrieben, als will man die darvon vorhandenen Scriptores allhier auch mit wenigen berühren. Solche nun seynd entweder Alte oder aber Neue. Unter Jene gehören 1) die Hebräer. Nun ists zwar nicht ohne, es seynd von selbigen keine mehr übrig, jedoch, da dieses Volckes seine gantze Lebens-Art auf den Acker-Bau und die Vieh-Zucht ankam v. Fleury Leben der alten Hebräer, welches sich zugleich aus denen, von unserm Heylande hin- und wieder angeführten Gleichnissen bestärcket, wer wolte denn zweiffeln, daß selbiges nicht mit vielen guten Autoribus die, die desfalls nöthige Lehren und Unterricht gegeben, solte versehen gewesen seyn.

Indessen kan unterandern das sogenannte Hohe Lied Salomonis, der Prediger Salomonis, dessen Sprichwörter, und dann das Buch der Weißheit, sammt dem Jesus Sirach hieher mit gerechnet werden, die zwar nicht ex professo Oeconomiam tractiren aber doch ei-

ne Menge guter Hauswirthschaffts-Lehren in sich fassen, mithin ein sattsamer Beweiß seyn, wie viel die Jüden auf rem oeconomicam gehalten.

Nach denen Hebräern folgen die Griechen, von denen zwar ausser dem *Aristotele*, dem *Xenophonte*, und dem *Hesiodo*, sammt etlichen wenigen fragmentis, wir sonst nichts mehr übrig haben, iedoch gehören vornehmlich des *Hesiodi* seine opera & dies hieher, aus welchen der Griechen ihre res oeconomica sattsam zu begreiffen.

Hierauf folgen die Römer, von denen wir des *Varronis* seine libros de re rustica, Columellam, Ciceronem de senectute, Cato major, libri de officiis, und von einigen andern ebenfalls welche fragmenta übrig haben, nun ist es zwar andem, daß ihre regulæ oeconomicæ nicht durchgängig auf Teutschland zu appliciren, iedoch seynd sie auch nicht alle zu verachten.

Dann kommen wir zu denen Neuern. Diese theilen sich ein, in Einheimische, und in Ausländische, von welchen man nur einige der Vornehmsten anführen will. Also ist es an dem, daß des *Coleri* sein Haußhaltungs-Buch eines der allerbesten mit ist, und einem Hauß-Vater gantz unentbehrlich fällt. Löhneisens sein Hoff-Staat und Regier-Kunst gehet vornehmlich auf oeconomiam publicam, wie nach ein Herr sein Land und Leute regieren solle, welches auch Lauterbeck Regenten-Buch zum Absehen hat, alleine diese Bücher müssen erst aus der Oeconomia privata ihren Grund her haben. *Florini* Hauß-

Hauß Vater, Hohbergs Adelich Land-Leben, Carlwiz wilde Baum-Zucht gehen theils auf specialia, theils auf generalia, Becher vom Aufnahme Land und Leute und der Städte, ingleichen dessen Klugen Narrheit, und weisen Narrheit, ferner dessen kluger Hauß Vater, suchet so wohl oeconomiam privatam als publicam wohl zu zeigen, daher dienen sie auch vor andern. Des Herrn von Seckendorff Fürsten-Staat kan vornehmlich einen Cameralem wohl unterrichten, Schröters Fürstliche Macht-Kunst, und *Bodini* Fürstliche Macht-Kunst, haben gleiches Absehen, und Gleichmanns Proben einer Fürstlichen Macht-Kunst gehen ebenfalls dahin, wie den dessen mercantilische Fragen vor andern in so weit wohl zu gebrauchen. Reinkings biblische Policey, und Richters Axiomata politica, Axtelmeiers natürlich weit eröffneter Pallast, hat oeconomiam privatam und publicam zum Grunde, und der Alamodische *Politicus*, sammt dem Rentkammer-Proceß, weiset aus seinem Titel was sein Innhalt und Absehen sey.

Saavary vollkommener Kauffmann, *Lauw* von Einrichtung der Kammer-Intraden, ingleichen dessen Gedancken von Armen- und Wäysen-Häusern, Bohnens wohlerfahrner Kauffmann, Feustels Ausländischer Handlungs-Spiegel, weisen ebenfalls was ihr Innhalt sey. Marpergers Handelsmann und dessen vielen Schrifften gehen alle auf oeconomiam privatam und publicam, Rohrs Haushaltungs-Buch, und

Bibliothec, sammt andern dessen von der Oeconomie heraus gegebenen Schrifften verdienen in soweit recommendiret zu werden, dahin auch eines *Anonymi* neu vermehrter Fürsten-Schatz mit gehöret. Des *Sinceri* Project zur Oeconomie in Form einer Wissenschafft hat, als ein gut compendium auch seinen Nutzen, welches von des Herrn Gehr. *Gasser* seinem Entwurff zur Oeconomie ebenfals zu sagen, wohin *Dietmari* Einleitung in die oeconomische und Cameral-Wissenschafft mit zu rechnen, welches Werckgen zugleich eine Nachricht von allen hieher gehörigen Schrifften ertheilet. Und weil in Handlungs-Dingen das See- und Schiff-Recht zu wissen nöthig, so dienet desfalls, als ein gut Compendium, *Lubeck* de jure avariæ vornehmlich mit hieher.

Unter denen Ausländern haben sonderlich die Frantzosen um oeconomiam sich vor allen bekümmert, indem sie dieserhalben eine Menge Schrifften heraus gegeben, von denen man hier welche der Vornehmsten anführen will. Also findet sich Sieur Monier de claire Combe Le negoce rendu facile 4to Londen 1708. Es gehet zwar nur auf die Maase und Gewichte von gantz Europa, alleine wie viel dieses demjenigen nütze, der in einem Lande Manufacturen und Fabriquen anlegen will, braucht keines grossen Beweises.

Dictionaire oeconomique &c. par Mr. Chomel 2. vol. in fol. ist unvergleichlich, indem es nicht nur

nur eine oeconomiam privatam sonderlich auch publicam enthält, auch die rechte Einricht- und Anlegung der Fabriquen und Manufacturen weiset, dahin vorgedachten *Saavary* sein Dictionaire und das vorher erwehnte Werck auch mit zu rechnen. La Traite du Commerce du Mer & de Terre a Paris 1714. 12mo. 2. vol. bestehet aus 4. Büchern, hat allenthalben wegen der Commercien viele besondere Dinge, Moyens faciles pour retablir en peu de temps l' abondance de toutes sortes de Grains, 4to. gehet zwar nur auf Franckreich iedoch hat er einige nicht unebene Dinge mit in sich. Mr. Leger Nouveau Theatre d' agriculture, & Menage de camps 1713. 4to. enthält 5. Bücher, und zeiget der Autor im 1) wie ein Hauß-Vater und Landmann beschaffen seyn müsse. Im 2) weiset er, wie man mit dem Viehe behörig umgehen, und solches warten solle. Im 3) durchgehet er die 4. Jahres Zeiten, und lehret, was ein Hauß-Vater in jeder derselben zu thun, und in obacht zu nehmen habe. Das 4) ist mit dem Garten-Bau beschäfftiget, und handelt alles das ab, was dahin gehöret. Im 5) weiset er, wie ein Hauß-Vater und Landmann sein Hauß-Wesen recht einrichten, und was ihm zugewachsen behörig nutzen solle. Mr. Huet. Histoire & de la Navigation des anciens 12. 1716. handelt vornehmlich vom Uhrsprunge der Commercien hat aber sehr viel besondere Dinge.

Histoire des Commerces des Anglois, und Histoire de Commerces des Hollandois, wer-

den denen viele gute Dienste thun können, die in einem Staate Commercien sonderlich nach Holland anstellen wollen. Anſaldus de Anſaldis de Commercio & Mercatura fol. 1698. Genff, hat zwar Handlungs Sachen in sich, enthält aber doch auch viele andere gute, zur Oeconomie gehörige Dinge. Neubergers Handlungs-Werck der Holländer ihrer Oſt-Indianiſchen Handlung, iſt ein sehr nützliches Buch, ferner *Beringeri* Inſtitut. Polit. in 12. findet hier auch seine statt, Er war ein Holländer, und beſtehet dieſes Werckgen aus 2. Büchern, von denen jedes in gewiſſe Capitel eingetheilet, hat aber auch verſchiedene, in dieſe Wiſſenſchafft eben nicht gehörige Dinge in sich. Die übrigen Ausländer findet man in obberührten *Dietmari*ſchen Werckgen, wer aber die hier angeführten hat, und sich ſolche behörig bekannt machet, wird damit ſchon ſattſam auslangen, und aus ſelbigem eine gute Kenntniß von dieſer Wiſſenſchafft erwerben können.

Das

Das I. Buch

Das I. Capitel.

Evor wir aber nun zur würcklichen Abhandlung, wegen richtiger Einrichtung sowohl der Haußhaltungs-Sachen an sich selber, als insonderheit das Cammer- und darmit vornehmlich verknüpfften Commercien-Wesens schreiten, wird nöthig seyn, von denen verschiedenen Arten der Gerichte erst etwas zu gedencken, und selbige vorzustellen, vornehmlich weil beyde von jenem mit Recht und Gerechtigkeit zuthun, und also darmit verknüpffet seynd. Gerichte also und Rechte sind so alt, als die menschlichen Gesellschafften, indem die Gesunde Vernunfft die Menschen gelehret, daß ohne Rechts-Verwaltung selbige nicht bestehen könten. Denn wie man jetzo nicht untersuchen will, was die Menschen genöthiget gehabt, in bürgerliche Gesellschafften zusammen zutreten, darvon weiter hin etwas vorkommen wird; Also ist es auch andem, daß eben diese errichtete Gesellschafften sie gelehret, auf gewisse Satzungen, oder Gesetze, um jene zu erhalten, zu dencken

und

und daß solche zu beobachten und zu vollstrecken, gewisse Leute oder Männer nöthig wären. Dieses ist also der wahre Ursprung sowohl der Gesetze selber, als auch der Gerichte. Denn dem Menschen klebet, als ein Fehler an, die viele Liebe vor das *Meum*, oder, daß er sich mehr Gutes gönnet, als einem andern weil nun die menschlichen Gesellschafften ohne Einschränckung gedachten Mein und Dein nicht zu bestehen vermogt, hat man, um selbigen ein rechtes Ziel und Maaß zusetzen, auch die Gerichte einführen müssen, da denn die Gesetze ohne einem Richter so viel gewesen wären, als eine Glocke ohne Kleppel. Wie aber die alten Gesetze der Völcker ausgesehen, darum hat man zwar nicht eben Ursache sich zu bekümmern, indessen haben solche alle mit einander, gleichwie noch bis diese Stunde, zweyerley haupt Objecta gehabt, nehmlich *Facienda*, und *Omittenda*, oder, was die Menschen thun, und was hingegen von Ihnen nicht geschehen soll. Denn wie sämmtliche menschliche Handlungen auf diese 2. Stücke sich gründen, also dürffen die Ausleger der Gesetze sothane kurtze Anmerckungen nur zu beobachten belieben, würden sie gleich sehen, daß viele von ihnen die Sache unnöthig schwer machen, da man solche doch in der That weit kürtzer fassen könte. Immittelst wird man kein Volck in der Welt finden, daß nicht nach einigen Gesetzen leben sollte, denn hier kommet es nicht auf die Frage an, wie viel, auch wie

wie vielerley Gesetze, dieses oder jenes Volck habe, sondern daß es welche Gesetze habe, ob wir uns gleich von denen sogenannten Barbarn einen gantz andern Begriff zu machen pflegen, von denen wir uns steiff und feste einbilden, es lebeten selbige als wie die wilden Bestien, alleine aus keiner andern Ursache, als weil sie nicht so leben, wie wir, auch nicht so grosse Last wägen voll Gesetze haben, wie die Europæer.

Wie aber von einem Gesetz-Geber vor allen Dingen erfordert wird, das Er 1) die Beschaffenheit der Menschen, unter denen Er sich befindet, 2) die Einrichtung des Staats, darinnen Er lebet, wohl betrachte, und sich vor Augen stelle; also ist auch dieses zu allen Zeiten, und bey allen Völckern, sie mögen gelebet haben wie sie wollen, beobachtet worden, muß man es auch noch hauptsächlich in Betracht ziehen, woraus sich denn gleich ergiebet, das ausländische Gesetze in einem Lande einführen wollen, auf gewisse masse eine sehr befremdliche Sache sey. Man kan also kaum begreiffen, wie nach es geschehen, daß ein groß Theil von Europa die, auf unsern Zustand sich gantz nicht schickende Römischen Rechte angenommen, jedoch, will man desfalls seine Gedancken kürtzlich sagen. Und zwar so ist bekannt, daß die unverständigen und ungelehrten Mönche, sowohl unsere teutsche Vorfahren, als auch ein groß Theil von dem christlichen Europa beredet, ob wäre das teutsche Reich eine Continuation des Römischen,

jedoch

jedoch ist von dieser befremdlichen Meynung nicht gekommen, daß ein teutscher König und Käyser den Vorrang vor allen christlichen Printzen erhalten, weil desfalls sich andere Ursachen finden. Diese ungeschickten Mönche nun, die nicht die christliche Religion, sondern die römischen Irrthümer in der Welt ausbreiteten, wie dieses gantz deutlich in der neuen Schlesischen Kirchen-Historie, und auch von dem gelehrten *Sagittario* in seinen Antiquuit. Christianismi & Gentilismi Thuring. erwiesen worden, kamen ursprünglich aus Italien her, verbanneten also gleichsam alle Gelehrsamkeit, damit die Menschen dumm blieben, mithin jener ihre Boßheit nicht erkennen lerneten, zugleich aber ward von ihnen die lateinische Sprache allenthalben mit eingeführet, darbey sie denen Leuten weiß machten, als ob deren Vorfahren blinde Barbaren, und grobe Heyden gewesen wären, wodurch sie Ihnen allmählig einen Abscheu sowohl vor selbige, als auch nach und nach vor deren Gesetze beybrachten. Als nun das Römische Recht etwann im 12. Seculo nach Teutschland kam, schliche sich, nebst selbigem, auch das Päbstliche mit ein, wie über dieses Unglück bereits der ehrliche Epko von Repkau, als Verfasser des Sachsen-Spiegels klaget. Alles dieses aber stiege endlich dermassen hoch, daß kein Mensch an die alten teutschen Gesetze weiter dachte. Dieses ist also der wahre Grund, wie nach das Jus Civile Romanum in Teutschland und dann ferner in Europa eingekommen, die teutschen

schen 5 Rechte hingegen unterdrucket worden, biß man endlich wieder angefangen, an die Landes-Gesetze zwar zu dencken, jedoch daß darbey das Römische Recht gleichsam die Oberhand behalten.

Die Macht aber Gesetze zu geben, oder die *Potestas Legislatoria*, ist eines der wichtigsten Stücke der Landes-herrlichen Hoheit, und wird solche von denen Juristen und Publicisten auf zweyerley Art betrachtet, einmahl daß sie ist, die Gewalt Gesetze zugeben in weltlichen Dingen, und dann in Sachen die die Religion, oder den Dienst gegen GOtt anbetreffen. Diese Eintheilung gründet sich auf der Menschen ihrer Actiones, oder deren Verrichtungen, die ebenfalls zweyerley, einmahl, wie der Mensch betrachtet werden muß in dem Dienst gegen GOtt, oder quoad Cultum Religionis, und dann, wie man Ihm anzusehen hat, als ein Glied der bürgerlichen Gesellschafften, oder in statu Civili. Das Recht aber das ein Fürst hat in Sachen den Dienst gegen GOtt betreffend, oder circa Sacra, ist auch zweyerley, einmahl enthält es den Dienst gegen GOtt wegen der äusserlichen Verehrung, oder quoad cultum externum, das andere hingegen hat zwar mit dem innerlichen Dienst gegen GOtt, oder mit dem cultu interno zu thun, allein hier findet sich eigentlich kein Recht, das einem grossen Herrn desfalls zugeschrieben werden könte, obgleich der Papisten ihre Religions-Verfolgungen ein solches dich-

ten

ten, denn in der That ist kein solches Recht vorhanden, das einem Menschen Ziel und Maaß vorschreibe, wie Er GOtt innerlich verehren solle, weil dieses Actiones seynd, die über eines Menschen sein Vermögen hinan steigen, indem über das innere, das ist, über die Gewissen eines Menschen kein Mensch einige Gewalt hat, als GOtt selber. Die Gesetz-gebliche Macht aber eines Fürsten quoad cultum externum, oder den äusserlichen Dienst gegen GOtt, bestehet in gar verschiedenen Stücken. Denn wie jede Obrigkeit in ihrem Gewissen verbunden, den äusserlichen Gottes-Dienst zubesorgen, also kommet es auch auf eine jede Landes herrliche Obrigkeit an, wie sie sothanen GOttes-Dienst anordnen, ingleichen was sie vor Straffen auf diejenigen setzen wolle, die sothanen Verordnungen nicht nachkommen. Und diese gesetzliche Gewalt in geistlichen Dingen muß unumgänglich seyn, weil die Menschen sonst nicht besser zu bändigen, als durch einen Gottesdienst, daher auch eines Fürsten seine vornehmste Sorge auf dieses Theil der Gesetzgeberey sich erstrecken muß.

Diese Landes-herrliche Bothmäßigkeit und Gesetz gebliche Gewalt aber haben die teutschen Cuhr-und Fürsten nicht ex Concessione der Käyser, wie zwar einige alte Publicisten dieses also gelehret, sondern sie ist eine Gewalt, die dem Volcke und Lande gleichsam anklebet, Potestas regioni & populo inhærens, daher die teutschen Fürsten selbige auch von daher empfangen.

Denn

Denn wie das teutsche Reich zu keiner Zeit ein Erb=Reich, wohl aber beständig ein Wahl=Reich gewesen, als folget auch hieraus, daß die Fürsten diese Gewalt nicht von denen Käysern, sondern von dem Volcke her haben, thut auch hierwieder nichts, daß die vormahligen alten teutschen Fürstlichen Häusser allermeistens ausgestorben, denn die Neuern seynd theils in deren Jura eingetreten, indem Sie, ob gleich nur der weiblichen Linie nach, aus selbigen herkommen, oder sie seynd würckliche Herren, der, nur zum Genuß gehabten Länder geworden, nachdem von denen alten Landes-Herren niemand mehr übrig gewesen. Ein teutscher Reichs=Fürst demnach, ja jeder teutscher Reichs-Stand darff in seinen Landen Gesetze geben, und Gerichtsbarkeiten anordnen, wie er meinet, daß dieses seinen Unterthanen und Lande gemäß sey, ohne dem Käyser desfalls zu befragen, wie nunmehr alle und jede teutsche Publicisten, oder doch die meisten und verständigsten also zu lehren pflegen.

Wie aber richtig, auch sattsam erweißlich ist, daß das alte Teutschland beständig seine Gesetze, Rechte und Gerichte gehabt, also gehöret unter die Letztern vornehmlich das sogenante Faust=Recht, und die Kampff=Gerichte, *Judicium Campionum*, welche aber gantz nicht auf Leib und Leben giengen, sondern es war bloß ein Beweiß-Gerichte, wenn man es also nennen soll, welches hauptsächlich darauf ankam, wer mit seinem Beweiß nicht auszulan-

gen vermogte, entweder selber mit jenem Gegentheil Drey-Gänge thate, oder es waren gewisse Leute, die darvon gleichsam Profession machten, und die man auf gewisse masse mit denen heutigen Fecht-Meistern vergleichen könte, die vor andere fochten, gesetzet, welcher nun in dreyen Gängen die Oberhand behielte, der hatte auch den Beweiß gethan, und von daher ist das gantze Wesen wegen der Duelle, und der darbey noch itzo gebräuchlichen Secundanten entsprossen. Dieses also war das alte Faust-Recht, daß man nehmlich wie nur gedacht, sein Recht mit der Faust, oder mit dem Degen beweisen muste, nicht aber, wie die gemeine Meynung ist, daß man einander nur so todt geschlagen, weil die Teutschen weder Gesetze gehabt, noch von einigen Gesetzen gewust hätten, welche verkehrte, oben bereits verworffene Lehren von nirgends herrühren, als weil man unsere Alterthümer noch so gar sehr wenig untersuchet hat, und erläutert. Indessen war dieses Judicium Campionum, oder Faust-Recht kein anderes Gerichte, als nur vor grosse und vornehme teutsche Herren, dessen hingegen andere sich nicht bedienen durfften, wie dieses unter andern deutlich aus dem *Lamberto Schaffnaburgensi* erwiesen werden kan, und woraus sattsam erhellet, was vor einen schlechten Begriff man insgemein von unsern Vorfahren habe, da wir doch, als Teutsche uns um deren uralten Zustand besser bekümmern solten.

Daß

Daß sie indessen Gesetze gehabt ist richtig, und kan desfalß unter andern nur *Lindenbrogii* Codex legum antiquarum nachgesehen werden. Es thut auch hier zur Sache nichts, daß diese alten Gesetze, wie wir selbige sowohl bey gedachtem *Lindenbrog*, als auch auch beym *Eccard* in seinem Pactu legum salicarum finden, sämbtlich in der lateinischen Sprache abgefasset, indem dieses also zu nehmen. Nachdem, wie vorher gewiesen worden, die Mönche die lateinische Sprache einführeten, und dadurch die Landes-Sprache allenthalben niederdruckten, satzten sie auch die alt teutschen Gesetze in selbige über, die die Menschen sich sodann bekannt machen, und gleichsam der Mönche ihr latein erlernen musten. Daß diese Gedancken vollkommen gegründet, bestärcket sich vornehmlich von daher, daß in gedachten alten Gesetzen eine fast unendliche Menge uhralt teutscher Worte vorhanden, die die Mönche mit keinem latein auszudrucken und darein zu versetzen vermogt, sondern sie musten solche behalten, wie sie sich im Teutschen befanden. Ob aber unsere Vorfahren Buchstaben gehabt, davon haben zwar bisher viele Gelehrte sich auch eingebildet, als ob ihnen selbige unbekannt gewesen, und will der Grund sothaner befremdlichen Meynung aus dem *Tacito* genommen werden, wenn selbiger cap. 19. de Mor. German. saget: Viri pariter ac fœminæ Literarum Secreta ignorant, alleine, es kommet hier vornehmlich auf zwey Haupt-Fragen an 1) was Literarum Secre-

ta heissen? 2) wovon *Tacitus* an diesem Orte eigentlich habe reden wollen? Das erstere betreffend, so ist ja bekanter als bekannt, zeigen auch solches die Römischen Pöten, als *Ovidius*, *Tibullus*, *Propertius* und andere, daß Literarum Secreta keine Buchstaben, sondern Liebes-Briefgen bedeuten, indem ja ohne dieß nicht die geringste vernünfftige Ursache anzugeben, warum man die Worte Literarum Secreta Buchstaben übersetzen wolte, sintemahl die Menschen eben deswegen die Buchstaben erfunden, damit man einander seines Hertzens Gedancken eröffnen könne, nicht aber daß man Geheimnisse daraus machen wolle. Also hat es seine Richtigkeit, daß Literarum Secreta keine Buchstaben sondern Liebes-Brieffgen bemercken. Da auch die Francken nicht nur ihre geschriebene Gesetze gehabt, sondern es gedencket auch *Anonymus*, es habe der Fränckische König, *Clotarius I.* das Fränckische Alphabeth mit 2. Buchstaben vermehret, und die Francken Teutsche waren, so muß ja hieraus folgen, gleichwie die Francken, also auch die andern Teutschen von Buchstaben gewust, mithin hat *Tacitus* in loco alleg. gantz nicht von dieser Sache, sondern von gar was andern reden wollen, welches denn 2) eben das requisitum ist, daß man einen Autorem verstehen muß nach denen Absichten, die Er geführet, wenn er etwas geschrieben. *Tacitus* demnach redet im angezogenen Orte von der Teutschtn ihrem Lebens-Wandel, ihrer Verehligung und gantzen Aufführung,

saget

saget darbey, wie erbar und züchtig die Jugend sich verhalte, und daß sie gar nicht, wie die Römischen jungen Herren und Frauenzimmer zu courtesiren pflegeten, sondern daß bey Ihnen vielmehr alles gantz erbar zugehe, darauf Er dann, um solches zu beweisen, fortfähret, und spricht: Viri pariter &c. nehmlich man wüste bey denen Teutschen nichts von Liebes Brieffgen. Dieses also ist der wahre Verstand mehr besagter Worte, aus welchen aber gar nicht folget, was man doch geglaubet, daß daraus erwiesen werden könnte. Daß anbey mancher Ausländer, und sonderlich die Franzosen, unter denen vornehmlich *Bodinus*, einen gar schlechten Begriff von unsern Teutschland gehabt, braucht keines grossen Beweisses, wie denn dieser überhaupt von denen Teutschen an vielen Orten sehr übel geurtheilet; allein man will mit Wiederlegung dieses wunderlichen Vorgebens sich nicht lange aufhalten, sondern nur so viel sagen, wenn die Teutschen wilde und ungezogene Leute gewesen, von wem sie denn erlernet, Sitten und gute Aufführung zu haben? Gewiß weder von denen Römern, noch von denen Griechen, weil ihre Aufführung und Lebens-Art mit keiner von dieser Völcker ihrer übereinkommt, auch nicht von denen Nordischen Völckern, indem diese vielmehr aus Teutschland ihre Ankunfft her haben.

Also muß ja folgen, daß sie allerdings ihre, und zwar gute Sitten, Lebens-Art, und Aufführung beständig gehabt, ohne von andern

Völckern deßfalls etwas zu erlernen, oder anzunehmen, obgleich andem, auch sattsam bekannt ist, daß sie nachher von denen Ausländern, sonderlich von denen Franzosen, sich gar vieles angewöhnet.

Wann sie auch solche Barbarn gewesen und gleich dem wilden Vieh gelebet, wo kommen denn bey selbigen die guten Sitten her, indem *Tacitus* von denen Teutschen ausdrücklich saget: Plus ibi valent boni mores, welche Worte, ob sie sich auf Thiere und Bestien schicken, vielleicht niemand, als der naseweise *Bodinus*, und die diesem desfalls albern Franzosen folgen, sagen wird.

Es hat daher ein anderer, und zwar ehrliche Franzos *Mr. Pezron* in seinem Antiquité des Gaulois der Teutschen Ehre besser gerettet, und gewiesen, daß selbige, sammt dem Lande gantz anders beschaffen gewesen, als zwar deßfalls die gemeine Meynung zu seyn pfleget, denn von dem Lande heisset es ebenfals, es sey das alte Teutschland wüste und ungebauet, auch voller Sümpffe und Moräste gewesen, welche Schwachheiten sonderlich Herr *Struv* in seiner Reichs-Historie fein fleißig mit nachbetet, man hat aber anderwärts, und vornehmlich im allerneuesten Zustande von Europa sattsam erwiesen, daß das ehemahlige Teutschland eben so bebauet gewesen, als wie jetzo, nehmlich, daß es seine Städte, Schlösser, Dörffer, Vorwercke und dergleichen gehabt, daher sehr irrig ist, wenn man sich deßfalls einem andern Begriff von unsers

sers Vater-Landes alten Zustande machen wolle.

Jetzo aber nun auf die vielerley Arten der Gerichte, die in Teutschland theils noch bräuchlich, theils die man vordem gehabt, wieder zu kommen so erscheinet gleichsam erstlich das *Assecurar*-Gerichte, da man zwar von selbem in der Einleitung zum See- und Handels-Wesen einige Erwehnung gethan, es bestehet aber vornehmlich in der Assecurirung, wenn ein Schiff vor verlohren geachtet wird.

Ob dieses Gerichte denen Römern bekannt gewesen, ist sehr zu zweiffeln, jedoch mögen es wohl die Tyrier und Carthaginenser gewust haben, weil diese zwey Völcker vormahls die sämmtliche Handlung hatten, wie man solches in gedachter Einleitung mehrers erwiesen, wolte man es aber aus Norden herholen, indem in gedachter Einleitung auch zu befinden, daß *Wisby* auf der Insul Gothland, vordem die allergröste See-Handels-Stadt gewesen, in Norden aber sich auch See-Räuber befunden, so dürffte wider die Wahrheit der Sache eben so sehr nicht geredet werden. Dann erscheinen die Austrag-Gerichte, die zwar eigentlich in das Jus Publicam gehören, sind aber in der That die allerältesten Gerichte der Teutschen, obgleich einige Publicisten sie gar neuerlich machen, allein sie irren deßfals, indem sie die neuern Austrag-Gerichte, mit denen uralten Austrag-Gerichten vermischen. Jene sind entstanden, oder haben

deren sich zu bedienen angefangen, einige Reichs-Stände, die erstlich nach dem Verfall der Provintzien Reichs-Stände geworden waren. Und dieses sind in der That die eigentlichen *Austregæ conventionales*, oder *legales*, jedem die Statutariæ, die einige auch, aber ebenfals irrig, conventionales nennen, die wahrhafften, uhralten Austrâg-Gerichte, die die Stamm-Austrâge pflegen genennet zu werden. Und diese waren die eigentlichen Gerichte zwischen hohen Häuffern, in welchen ihre Sachen ausgetragen warden, daher sie auch vom Austragen den Nahmen empfangen.

Denn wie Teutschland vor diesem wenig Rechte hatte, also wuste man auch von so weitläufftigen Processen nichts, als wie jetzo, jedoch warden vor denen Austrâg-Gerichten nur solche Dinge abgehandelt, die, wie gedacht, der vornehmen Häusser, und Dero etwan habende Streitigkeiten angiengen, es mochten selbige nun betreffen was sie wolten, wiewohl richtig ist, daß Sie vornehmlich entweder Pacta familiæ, oder den Anspruch eines Landes, und was mit diesem etwa verknüpfft gewesen, angegangen, denn auch hier fehlet es, daß diejenigen, die de Austregis gehandelt, als *Schubart* de Austregis, der in soweit der beste ist, in die Alterthümer nicht recht hinein gesehen. Sie hatten eine kurtze Frist, und zwar lieff ein Termin von 14. Tagen zu 14. Tagen, dergestalt, daß die gantze Sache längstens in einem halben Jahre

zum

tum Ende kam. Die Rechte, darüber selbige erkenneten, waren entweder legales, das ist, solche, die die vornehmsten Häusser beständig unter einander beliebet, oder, man compromittirte zusammen auf unpartheische Richter, wie also sonderlich dieses bey denen Austrägen, die zwischen Sachsen und Hessen zu befinden, angetroffen wird. Diese Austrag-Gerichte haben gedauret, biß das Jus Civile Romanum in Teutschland die Oberhand behalten, da sie denn nach und nach gleichsam verschwunden, ob ihrer gleich annoch in denen Wahl-Capitulationen gedacht wird, daß nehmlich der Käyser nach solchen in vorfallenden Dingen, wolle sprechen lassen.

Die *Banco* Gerichte gehören unter die uralten Handels-Gerichte, ob sie sich gleich dermahlen etwas anders darstellen als vor diesem, und seynd sie im Grunde nichts anders als die Wechsel-Gerichte, von denen sie also nur dem Nahmen nach unterschieden, denn das Wort *Banco* selber haben die Ausländer von denen Teutschen, und also von dem Wort Banck erborget, indem glaublich ist, daß man vor diesem in denen Handels-Gerichten sich einer langen Banck bedienet, mithin man das Wort Banck nicht nach denen heutigen Zeiten, und seinen Umständen ansehen muß, indem *Banco*-Gerichte aber werden die Handlungs-Bücher und Gelder vorgelegt, sodann darnach wie es die Umstände ergeben, ein Urtheil gefället, oder ein Ausspruch gethan wird.

Die Bauer-Gerichte betreffend, hat es deßfals seine Richtigkeit, wenn man hinter die wahre Beschaffenheit einer Sache kommen wolle, daß man selbige nicht nach denen gegenwärtigen Umständen, sondern nach ihrem vormahligen Wesen ansehen müsse, also ist es zwar andem, daß das Bauer=Gerichte dermahlen an denen Orten, wo es annoch bräuchlich, nur über gemeine Land-Leute pfleget gehalten zu werden, nach denen ehemahligen Zeiten aber hatte es mit selbigen eine ganz andere Beschaffenheit. Denn wie hin und wieder gewiesen worden, daß vor aufgehobener Leibeigenschafft die Stände, nehmlich der Adel= Bürger und Bauer=Stand, ganz anders ausgesehen, als sie nach solcher sich darstellen, also war der Adel-Stand, die *Nobiles ingenui*, oder die vornehmen Freygebohrnen, die nur vom Degen, oder von vornehmen Bedienungen lebeten. Der Bürger=Stand befande sich in denen Städten, und hiessen *Nobiles plebeji*, hatten geringere Bedienungen, warden auch aus ihnen die Milites agrarii genommen, die Bauern aber waren die eigentlichen Land-Sassen, die auf ihren Güthern sich befanden, und mögen auch viele Frilazzer, oder Freygelassene unter ihnen gewesen seyn, kamen nicht in die Städte, sondern sie waren beständig auf dem Lande, kan zugleich seyn, daß sie einige geringe Bedienungen mit genossen. Und eben über diese ist vordem das eigentliche Bauern-Gerichte gehalten worden, wiewohl selbiges sich mit

mag

mag erstrecket haben, daß es die Marckt-Täge der Städte beobachtet, zugleich gesorget, daß die Städte mit Lebens-Mittel beständig versehen würden.

Wegen der Bergk-Gerichte aber ist vornehmlich zu beobachten, daß unser Teutschland zu allen Zeiten Bergwercke gehabt, wie man solches in der Einleitung zum Commercien-Wesen hinlänglich erwiesen, woraus denn folget, daß die Berg Gerichte nothwendig bekannt gewesen, mithin gehören sie ebenfals unter die aller älteste teutschen Gerichte.

Wenn also Schreiber in seinem Bericht von denen Hartz-Bergwercken saget, daß auf dem Hartze alte, aber eingegangene Gruben vorhanden, von denen niemand sagen könne, wenn solche eigentlich im Brauch gewesen, so meinet Er zwar, es wären dieses die Gruben, die vor Entdeckung der jetzigen Bergwercke bebauet worden, darinnen Er in soweit wohl recht hat, aber Er irret, wenn Er sie jünger machen will, als sie in der That seyn, indem diese uhralten Gruben keine andere, als deren *Tacitus* Lib. 4. Histor. erwehnet, daß nehmlich in Teutschland Silber-Bergwercke wären, sintemahl Er eben diese verstanden, weil Ihm die Böhmischen und andere Bergwercke nicht bekannt waren, die auch erst nachher erfunden worden. Es hat also seine Richtigkeit, weil Teutschland beständig Bergwercke gehabt, daß es auch von Bergwercks-Gerichten gewust,

und

und thut hierbey nichts zur Sache, daß die uhralten Berg-Ordnungen uns nicht sattsam bekannt, sintemahl solche in denen substantialien doch nicht anders gewesen, als die jetzigen eingerichtet, obgleich etwas weniges in selbigen möchte seyn verändert worden.

Die Burg-Gerichte betreffend, so hat deßfals der sonst gelehrte Herr von Seckendorff allerdings geirret, wenn Er solche nicht nach ihrem rechtem Wesen darstellet. Denn obgleich jetzo ein Burg-Gerichte ein Hoff-Gerichte seyn kan, wie wohl man dieses auf des von *Seckendorfs* fidem ankommen läßt, weil man sich nicht erinnert, an Höfen dergleichen jemahls gefunden zu haben, so gehören sie doch in die alten Zeiten. Denn eine Burg war vor diesem keine Fürstliche Wohnung, als die gar andere Nahmen führeten, darvon unten bey denen Saal-Gerichten vorkommen soll. Also war eine Burg eigentlich die Wohnungen eines vornehmen teutschen Herrn, der aber nicht ein Landes-Herr, iedoch sonst einen vornehmen Herrn bedeutete. Und weil man dieselBurge meistens auf Bergen gebauet siehet, da hingegen eines Fürsten Wohnung sich auf der ebene befande, will glaublich fallen, daß gedachte vornehme Herren ihre Wohnungen auf Bergen haben nehmen müssen, um solchergestalt einen Unterscheid vor dem würcklichen Landes-Herrn zu sehen. Also war ein Burg-Voigt derjenige, den die Pohlen einen *Castellan* nennen, das ist, einen Amt-Mann auf einer solchen Burg,

deme

deme zugleich die dahin gehörige Bauren, und andere Einwohner untergeben, über die er im Rahmen des Herrn die Gerichtsbarkeit verrichtete, mithin weiset sich hieraus gleich, was in damahligen Zeiten eigentlich ein Burg-Gerichte gewesen, wie wohl man auch sagen könte, es habe sich solches mit über die Besatzung, die in einer solchen Burg gelegen erstrecket gehabt, denn die Burg-Männer seynd in der That keine andere, als eine solche Besatzung, doch waren sie nicht von denen Militibus Nobilibus, sondern von denen Militibus agrariis, oder stipendiariis, von welchen in der Einleitung zu dem Wapen-Wesen mehrers gehandelt werden.

Das *Caland* Gerichte ist keine besondere Art der Gerichte gewesen, sondern es war zu Zeiten des Pabstthums eine Art geistlicher Zusammenkünffte, darinnen aber auch weltliche sich befanden, und mag seyn, daß sie von denen ersten Tagen eines jeden Monaths, den die Römer Calendas nannten, den Nahmen empfangen, weil sie insgemein die ersten Tage eines Monaths zusammen kamen, und stehet von diesen Calend-Brüdern Feller de fratribus Calendariis, Schörgen von Calend-Brüdern mehrers nach zu sehen. Insgemein aber lieffen diese Zusammenkünffte auf eine Schmausserey hinaus, weil also viele Uppigkeiten darbey vorgefallen, sind sie endlich abgeschaffet worden, wenn sie aber, eigentlich aufgekommen, ist so genau nicht bekannt, jedoch stünde zu untersuchen, ob ihr wahrer Uhr-

sprung

sprung nicht etwan aus denen gar alten Zeiten herzuholen, nachmahls aber solcher in vergessen gerathen da sie denn wieder aufgekommen, als die christliche Religion in grossen Verfall gerie-the, weil doch gewiß ist, daß der papistische Glau-be alles das aus dem Heyden- und Judenthum beybehalten, was ihnen Geld in Beutel ge-bracht.

Die Hoff-Amt- und Rent-Cammer-Gerichte anlangend, so sind solches 2. gantz verschiedene Gerichte, wenn anders einer Fürst-lichen Rent-Cammer der Nahme eines Gerichts gegeben werden kan, daß erstere hingegen heisset das Hoff-Marschalls-Amt, und begreiffet ei-gentlich die Hoff Leute unter sich, allein es ist ein Gerichte, das mit nichts als mit Civil-Sachen zuthun, auch keine andern Straffen in sich fasset, als die nur den Leib angehen, wenn nehmlich ein Page, Laquey, Cammer-Diener und dergleichen Bediente in ihrem Amte etwas versehen, solten sie aber in eindelictum verfallen, daß das Leben ver-wircket, kan darüber der Hoff-Marschall nicht erkennen, sondern es würde dieses dem Hoff-Amt-Mann, oder einen andern Gerichte, wie der Landes-Herr solches setzen wolte, überlassen bleiben.

Indessen sind diese Art-Gerichte uhralt, weil ein Fürst beständig ein sothan Gericht haben müssen. Die Rent-Cammer hingegen hat nichts mit Gerichts-Sachen zu thun, daher kan selbi-ge auch unter denen Gerichten in soweit keine statt finden.

finden. Denn entweder verstehet ein Cammer-Bedienter etwas in Rechnung und dergleichen, so wird selbiger nach Befinden an Haab und Guth, oder mit der Abdanckung, oder sonst bestraffet: Begehet er ein Verbrechen, daß das Leben verwircket, so übergiebet der Landes-Herr ihm demjenigen Gerichte, welches darüber die Cognition führet. Immittelst kann die Rent-Cammer in so weit unter die Gerichte mit gehören, weil sie gleichsam Rechtlich untersuchet, ob desjenigen seine Rechnungen, der auf Rechnung sitzet, auch vollkommen richtig.

Wegen der Cent-Gerichte ist es an dem daß Cent-Gerichte und hohe Blut-Bahn einerley, daher muß Cent-Gerichte, mit dem Zehend-Gerichte nicht vermenget werden, allein wo man das Wort Cent herholen solle, ist ungewiß, wiewohl diejenigen sehr irren, die es aus dem lateinischen Centum ableiten wollen, indem nicht abzusehen, was centum, 100, mit Cent- oder Blut-Gerichte vor eine Verwandniß haben wolle? Denn daß die teutsche Sprache überaus Wort reich, ist allerdings an dem, daher sie auch offt einerley Dinge mit verschiedenen Nahmen ausspricht, da nun das Wort Cent, oder besser geschrieben Zent, nur in Francken und dasigen Landes-Gegenden gebräuchlich, könte seyn, daß dieses Gerichte von dem alt-teutschen Worte Send seinen Nahmen empfangen, welches man nachher Cent oder Zent ausgesprochen, indem die ungelehrten Mönche die, schon vielberührter Ma-

sen

sen, vormahls die sogenannte Gelehrsamkeit über sich nahmen, die teutschen Worte in vielen Dingen nicht verstanden, weswegen sie auch selbigen eine befremdliche Aussprache angekünstelt. Inessen findet dieser Gerichts-Nahme sich, wie nur gedacht, bey denen Francken, und in Schwaben, woraus denn der Schluß entstehet, daß selbige ein Cent-Gerichte geheissen, was andere Teutsche die Blut-Bahn genennet.

Dann erscheinet das Ding-Gerichte, und zwar, daß das Wort Ding in Nieder-Sächsischer Mund-Art soviel heisse, als ein Gericht, ist in soweit andem, daher kommet Ding-Stuhl, Dings-Lacker, das ist, Gesetz-Buch oder Gerichts-Buch, und der Tag in der Woche, den wir insgemein den Dienstag zu nennen pflegen, hat von daher seinen Nahmen auch, nicht aber von *Thies* oder *Dies* wie Herr *Struv* in seiner Reichs-Historie dafür hält, denn die Teutschen pflegten beständig einen Tag in der Wochen Gericht zu halten, welches denn eben an gedachtem Tage geschahe, weswegen er auch der Dings- oder Gerichts-Tag hiesse, gleichwie der Montag nicht von dem Mond den Nahmen empfangen, wie abermahls einige irrig meynen, sondern er bedeutet soviel als der Man-Tag, weil nehmlich Tages vorher gemahnet oder erinnert ward, wer den Dings-Tag vor Gerichte erscheinen solte. Daß aber Ding auch soviel sey, als was der Ober-Sachse Sache nennet, beweiset sich unter andern mit daher, daß man noch saget:

Er

Er habe eine Sache vor dem Gerichte. Immittelst darf man sich nicht befremden lassen, daß die Teutschen dergleichen Sachen nicht mit einerley Nahmen beleget, weil jedes Volck gerne bey seiner Mund-Art geblieben, mithin von solcher nicht abweichen wollen, um in seinen Angelegenheiten und Benennung der Dinge sich nicht zu verwirren.

Die Erb=Gerichte heissen auch die Unter-Gerichte, denn die Gerichtsbarkeit theilet man, bekannter massen ein, in Hohe= oder Ober-Gerichte, die man auch die Blut-Bahn nennet oder merum Imperium, und dann in Untere= oder Niedere = Gerichte, die aber gantz improprie den Nahmen der Erb-Gerüchte führen, weil die Benennung mit der Eigenschafft dieser Gerichte nicht überein kommet, sondern es rühret sothane Eintheilung vielmehr von dem Versehen des Menschen her, die sie wieder die Gesetze begehen, und die zweyerley seyn, entweder Verbrechen, auf welche Leib und Leben stehet, oder Verbrechen, die nur eine Leibes-Straffe, oder eine Straffe an Gelde, das ist, eines Mannes seinem Vermögen, gantz, halb, oder zum Theil anbetreffen, und insgemein Geld-Straffen genennet werden. Denn alle diese Straffen seynd menschliche Erfindungen, die, nachdem die Menschen sich in bürgerliche Gesellschafften zusammen gethan, nothwendig haben ausgesonnen und gesetzet werden müssen, weil sonst kein Mittel gewesen, sothane bürgerliche Gesellschafften zu erhal-

ten, wie von alle diesen Dingen sowohl die Juristen, absonderlich aber *Stryckii* Vsus modernus Pandect., *Schilter* ad Pandect., *Thomasii* Vsus modernus Pandect., ingleichen von denen Doct. Politices sonderlich *Hertii* Elementa Prudent. Civil., ingleichen der Autor Klugheit zu leben ꝛc. mit nach zu sehen. Denn obgleich einige vorgeben, es habe GOtt selber die Lebens-Straffe auf den Todtschlag gesetzet, so hat doch *Thomasius* sattsam erwiesen, daß solches irrig, und daß es vielmehr eine Svasio divina, weil, wie gedacht, ohne solche Straffe, die Societates Civiles nicht hätten bestehen mögen. Warum aber die Unter-Gerichte, nachher den Nahmen der Erb-Gerichte empfangen, oder besser zu reden, warum sie eigentlich Unter-Gerichte genennet worden, davon wird keine andere Uhrsache anzugeben stehen, als daß, wie bereits anderwerts erwiesen worden, die grossen Herren vor diesem denen Bedienten keine Besoldung gegeben, wie heut zu Tage geschiehet, und welches sowohl bey denen Teutschen, als auch bey andern Völckern, die mit denen Teutschen einerley Uhrsprung und Ankunfft hatten, im Brauch war, sondern es bekam ein jeder Bedienter seinem Stande und Dienste nach, den Ertrag von einem gewissen, dem Fürsten zustehenden Guthe, da ohne Zweifel bißweilen 2, 3, oder wie das Guth beschaffen gewesen, sich von sothanem Ertrag haben erhalten müssen. Bey grossen Güthern, und darmit ein Gehorsam bey denen darauf befindlichen Bauern,

und

und andern wäre, hat man den Inhaber zugleich ein Stück, oder einige Theile von der Gerichtsbarkeit eingegeben, um gedachte Leute in rechten Zaum halten zu können, welches denn nachher die Nieder oder Unter-Gerichte genennet worden, mithin dieses deren wahrer Uhrsprung ist. Als der Besitz der Güther nachher zum Theil erblich ward, seynd diese Stücke der Gerichtsbarkeit ebenfals erblich geworden, ein folglich ist von daher der Nahme der Erb-Gerichte gekommen, wie alles dieses sich von daher zugleich mit bekräfftiget, weil auf keinem einzigen Guthe die Ober-Gerichte an- und vor sich selber mit denen Erb-Gerichten verknüpffet, sondern es müssen jene erstlich gantz insbesondere von dem Landes-Herrn auf ein solch Guth geleget, und der Besitzer mit beyden belehnet werden, wie man etwa diesen Actum itzo nennet. Indessen ist die Gerichtsbarkeit an- und vor sich selber ein Stück der Landesherrlichen Hoheit und Gewalt, die von solcher so wenig abgesondert werden kan, als Licht und Schatten von einander zutheilen.

Von dem *Faim*, *Vehm*, oder Frey-Gerichte kan unter andern *Gryphiander de Weichbildis Saxonicis* mit nachgesehen werden ingleichen, *Schottel* von Alt-teutschen Gerichten, es ist aber noch nicht ausgemacht, ob die *Vehm*-Gerichte, und Frey-Gerichte einerley gewesen, indem es viel mehr das Ansehen hat, daß beyde zwey besondere Gerichte abgegeben, und mögen die Frey-Gerichte vielleicht, diejenigen geheissen haben, die entweder

über Freygebohrne, Freygelassene, und Leibeigene ohne Unterscheid gehalten worden, oder die über alle Sachen haben erkennen können. Das *Vehm* Gerichte hingegen, welches auch das heimliche Gerichte genennet wird, soll, wie man haben will, vom *Carolo M.* herrühren, und wäre wieder die neubekehrten Sachsen verordnet gewesen, bestunde zugleich vornehmlich darinnen, wenn ein solcher Neubekehrter wegen der Religion nur ein wenig verdächtig fiele, die Fehm-Richter des des Nachts vor sein Hauß kahmen, selben heraus nahmen und aufknüpffeten, darbey an denen armen Sündern ein gewisses Zeichen angemachet ward, an dem man erkennen kunte, daß Er durch die Fehm-Richter sey umgebracht worden. Diese Kerl kante niemand, als sie sich unter einander selber, weswegen sie auch die Fehm, oder geheimen Richter hiessen, wenn sie aber ungefehr zusammen kamen, soll dieses das Zeichen gewesen seyn, so ferne sie am Tische gesessen, daß die Spitze des Messers allemahl gegen den Leib gekehrt gewesen. Immittelst scheinet es, daß das Wort *Feim* vielmehr von Segen, welches man auch Feimen zu nennen pfleget, indem Feium, Schaum heisset, genommen worden. Daß aber Carolus M. der erste Erfinder von diesem Gerichte sey, will gar nicht glaublich fallen, sondern es haben solches vielmehr die Römischen Pfaffen ersonnen, ja man wird vielleicht nicht irren, wenn man saget, es rühre aus dem Heydenthum her, und sey von denen Heydnischen Pfaffen in denen

Zeiten wieder die Juden, nachher aber sonderlich von denen Römern wieder die Christen gebrauchet worden, wenigstens wird keine kleine Uebereinstimmung der Heydnischen Straffen mit denen Straffen des Feim-Gerichts sich finden.

Das Feld-Gerichte ist nicht nur in Westphalen, sondern auch durch gantz Teutschland bekannt gewesen, ist auch im Grunde kein anderes, als das Gräntz-Gerichte, indem noch itzo an vielen Orten die Gräntzen jährlich umzogen werden, um dadurch die etwan entstehenden Streitigkeiten zu vermeiden, darbey man nicht in Widerrede seyn will, daß dieses Gerichte auch mit andern Sachen, die zum Land-Leben gehören, könne zu thun gehabt haben.

Die Forst-Gerichte werden in soweit auch gantz unrecht ein Gerichte genennet, weil sie ja ein Stück des Cammer-Wesens, und gehören eigentlich unter die Wild-Bahn. Denn es ist zwar andem, daß vor diesem alle Wälder, und Holtzungen, die in einem Lande sich befanden, dessen Einwohnern zustunden, um sich deren nach Belieben zu bedienen, daher sie auch unter das Dominium publicum mit gehöreten, nachdem aber die grossen Herren dieses Dominium publicum erlanget, haben sie auch, in wie ferne Unterthanen sich dessen etwan bedienen solten, gewisse Verordnungen gemacht, die theils auf den zulaßlichen Gebrauch des Holtzes, theils auf die Nutzungen der, in denen Wäldern befind-

liche Gräfereyen ankommen, wovon die Forst- und Wald-Ordnungen eines jeden Landes die beste Nachricht zu geben vermögen.

Daß Gast-Recht hat mit denen Dingen zu thun, die Fremde angehen, daher wird es der Fremden Recht genennet, ist in soweit vornehmlich in Handlungs-Dingen bräuchlich, der Uhrsprung aber sothanen Gerichtes, ingleichen warum ein Ausländer ein Gast genennet worden, ist noch nicht sattsam erleutert. Denn da das Wort Gast bey denen Teutschen so viel bedeutet, als einen klugen, verschlagenen Mann, daher auch der Radegast deswegen den Nahmen empfangen, der sonst in Unter-Teutschland, das jetzo die Marcken, und das Mecklenburgische heisset, verehret worden, und worvon *Schedius* de Diis Obotritarum mit nachzusehen, mithin Radegast so viel heisset, als ein kluger Rath-Geber, so folget hieraus, daß das Wort Gast, uhrsprünglich nicht einem jeden Fremden ohne Unterscheid sey gegeben worden, sondern daß man dadurch bloß einen fremden Handels-Mann bemercket, obgleich nachher geschehen, daß jeder Fremde mit diesem Worte beleget worden. Diese Gedancken bestärcken sich hauptsächlich von daher, daß 1) zum Handel und Wandel, kluge und verständige Leute erfordert werden, 2) daß dieses Recht nur unter fremden Handlungs-Leuten anfänglich getrieben worden, ob es sich gleich nachher ebenfals auf andere Ausländer mehr erstrecket, wie es offt mit solchen Dingen

gen

gen zu gehen pfleget, die nach und nach in weitern Verstand, gerathen als ihr erster Anfang, und das darbey geführte Absehen nicht gewesen.

Das Gau-Gerichte hat vordem nicht eine gantze Landschafft in sich gefasset, sondern man wird dieses sich also vorstellen müssen, daß jedes Land oder Haupt-Provintz in Teutschland sich in Gauen eintheilete, nemlich in grosse, mittlere und kleine Gauen, welche Eintheilung nach denen neuern Zeiten also anzusehen, daß der grosse Gau gewesen, was itzo an einigen Orten Teutschlandes ein Crayß-Amt heisset, der mittlere Gau kommt mit dem überein, was ein Amt genennet wird, der kleine Gau aber war eben das, was sonst eine Voigtey oder Gerichts-Voigtey hiesse. Denn es ist zwar andem, daß das Wort Gau jetzo nirgends, als am Rhein-Strohm, in Unter-Francken und in Schwaben zubefinden, alleine dem ungeachtet hat diese Theilung doch ihren sehr guten Grund, indem eben auf selbige die nur erwehnte Eintheilung sich gründete. Das Wort Gau aber kommet weder aus dem Griechischen πυγὴ, welches ein Brunnen heissen soll, noch aus dem ebenfalls griechischen Worte γεὼ her, sondern man muß es vielmehr, wie Morhoff in seinem Unterricht von der Teutschen Sprache deutlich gewiesen, aus dem Alt-teutschen herholen, daher Gau so viel heisset, als ein anbebauetes und mit Einwohnern versehenes Land. Allein was ein Gau-Graf gewesen, darüber kan man sich nochnicht recht vergleichen. Denn

wie das Wort Graf überhaupt einen Bedienten anzeiget, wie man alles dieses anderwärts sehr deutlich gewiesen, kan man wohl nicht anders sagen, als daß Gau-Graf vordem soviel gewesen, als was, wie vorher gedacht worden, jetzo ein Crâys-Amtmann heisset, indem sich nicht finden will, warum ohne Unterschied ein jeder Gau-Bedienter sey der Gau-Graf genennet worden.

Das Göding-Gerichte anlangend, wäre freylich sehr gut, wenn wir alle und jede unsere Alterthümer fein deutlich untersuchten, indemwir sodann in vielen Dingen besser würden fortkommen können, als so nicht geschiehet, weilen, wie bereits gewiesen worden, die verschiedene Benennung einerley Sache so viele Irrthümer und Verwirrungen anrichtet. Das Göding also überhaupt ist kein anderes, als ein Gau-Gerichte gewesen, gleichwie sich noch in Thüringen findet, daß das Land-Gerichte vornehmlich mit Land-Sachen zu thun hat, mithin wird Göding und Land-Gerichte, ingleichen Feld-Gerichte einerley seyn.

Handels-Gerichte seynd die allerältesten teutschen Gerichte, wie dieses bereits auch gewiesen worden, welche Bewandniß es zugleich mit dem sogenannten Handwercks-Gerichten hat, wie man solche jetzo nennet, ob sie gleich nur in willkührlichen Straffen bestehen, der Ursprung davon aber ist also anzusehen. Nachdem nehmlich die Leibeigenschafft aufhörete, und also die

Hand-

Handwercker, die vordem Leibeigene waren, das Jus Civitatis erlangeten, machete jedes Handwerck gleichsam eine eigene Republic aus, mithin musten sie auch, um desto besser zu bestehen, mit einer kleinen Art von einer Gerichtsbarkeit von jedem Landes-Herrn versehen werden, welches, die Commercia dadurch zu befördern, in soweit gar gut zu nennen. Alleine daß die Handwercker, oder die Zünffte und Innungen, wie man sie jetzo nennet, diese kleine Gewalt nachher weiter erstrecket, da sie diesen oder jenen, der etwan ihren wunderlichen Einfällen nach, ein klein Versehen begangen, gleichsam vor unehrlich erklären wollen, und nicht zustehen, soferne er sich vor dieser oder jener Handwercks-Lade nicht bestraffen lassen will, daß er sodann anderwärts arbeiten könne, sind grosse Eingriffe in die Landesherrliche Hoheit, die allerdings kein Landes-Herr leiden solte, indem, wenn ja ein Handwercks-Pursche zu bestraffen wäre, solches die Obrigkeit jedes Orts thun kann, muß man sich also billig verwundern, daß man sothanen Mißbrauch, und gefährliche Eingriffe nicht einsehen will, weil in der That dadurch viele Boßheiten und andere gewaltsamme Excesse verhütet werden könten, wie davon weiterhin folgen wird.

Daß Hanß-Grafen-Gerichte war, weil Hanse oder Hansa, im Gothischen soviel heisset, als ein Bund oder Gesellschafft, ein Handels-Gerichte, Hanß-Grafe aber der Handels-Richter, welches abermahl sehr deutlich bewei-

set, daß das Handlungs-Werck zu allen Zeiten in Teutschland bekannt gewesen.

Daß sonst einige noch ein Jagd-Gerichte angeben gehet nicht wohl an, denn weil die Jagd oder Wild-Bahn, vorher angeführter massen, aus dem Domino publico herstammet, so ist selbige nunmehr auch ein Stück der Landesherrlichen Gewalt, und gehöret in die Cammer, eine eigene Gerichtsbarkeit aber deßfals dichten wollen, wäre wieder die Beschaffenheit der Sache selbst, und auch wieder die Erfahrung. Denn es bleibet darbey, hat ein Jäger ein Delictum begangen, so wird er von dem Richter bestraffet, dahin er gehöret, hat sich aber jemand an des Fürsten seiner Jagd vergriffen, so straffet ihn ebenfals die Obrigkeit, unter der er sich befindet, mithin seynd dieses Dinge die in so weit vor die Cammer gehören. Die Eintheilung aber der Jagden in Hohe und Niedre rühret aus denen Zeiten her, als die grossen Herren offtgedachtes Dominium publicum zu ihrem Eigenthum gemachet, und hat man die Eintheilung des gesamten Wildbrets ohne Zweifel deswegen erfunden, darmit die Einkünffte eines Fürsten dadurch vermehret würden, nachdem man nehmlich die Jagden in Cammer-Güther verwandelt.

Das Kampff-Gerichte, oder Judicium Campionum ist vornehmlich eine Art oder Stück der teutschen Gerichte, wie deßfals vorher bey dem Duell-Gerichte gedacht worden. Ausser diesem aber waren bey unsern Vorfahren noch

welche

welche andere Gerichte, und zwar vornehmlich das *Prown*- oder Proben, daß ist Beweiß-Gerichte, von dem GOtt Prown also genannt, und hatte selbiges verschiedene Arten anderer Gerichte unter sich, als das Gerichte der glüenden Pflug-Schaar, das Tragen eines glüenden Eisens, das Verschlucken eines Stückgen verfluchten Käse und Brodts, die Hände in Siedheisses Wasser zu stecken, und noch welche andere. Das erstere, wegen der glüenden Pflug-Schaaren, bestunde darinnen, daß der Schuldige über 5, 7 oder 9 glüende Pflug-Schaaren mit blossen Füssen gehen muste, und ist glaublich, daß es ein Gerichte vor vornehmes Frauenzimmer gewesen, weil sich von geringen nichts findet, daß sie sich dessen hätten bedienen müssen, das glüende Eisen tragen hingegen gehörete vor geringe Manns-Personen, die ein glüend Eisen eine gewisse Ecke zu tragen verbunden, gleichwie das Gerichte mit siedenden Wasser auch nur vor selbige war, und muste der angeschuldigte die drey vordern Finger der rechten Hand hineinstecken. Das Gerichte vom verfluchten Käse und Brodt kam auf ein Stückgen eingeweiheten Käse und Brodt an, welches mit gewissen Beschwerungen eingeschlucket ward, dergleichen bey andern auch geschahe, und muste der schuldige unter ein Creutz treten, und allda gedachte Stücke Brodt und Käse zu sich nehmen. Verbrannte ihm nun weder Eisen noch Wasser die Hände, oder Füsse, so war er unschuldig, gleichwie es sich mit dem ver-

verfluchten Stückgen Käse und Brodt auch also verhielte, welches, wenn er es hinunter schluckete, ebenfals das Anzeichen einer Unschuld seyn solte, und kan von diesen Gerichten etwas mehrers Schortel von alt-teutschen Gerichten, *Schedius* de Diis Germanor. *Mastus* de Diis Obotrit. Rossens Gottesdienste der Welt, *Gryphiander* de Weichbildis Saxon. nachgesehen werden. Sie kommen hauptsächlich aus dem Heydenthume her, doch stehet so genau nicht zu sagen, wenn sie mögen seyn abgeschaffet worden, indessen ist gewiß, daß bey allen diesen Gerichten grosse Betrügereyen vorgegangen, und sonderlich bey denen Feuer-Proben, welches gar leichte ex causis physicis zu erweisen stehet.

Bey denen Marck oder Meß-Gerichten müssen, wenn man die Sache recht verstehen will, vornehmlich die alten Zeiten von denen gegenwärtigen unterschieden werden, denn ohne solches zu thun, die wahren Umstände, und das wahre Wesen einer Sache nimmermehr recht zu ergründen. Die Kauff-Mannschafft also zu verstehen, muß man die Handlungs-Dinge wohl inne haben, zugleich sich die See-Rechte der uhralten Völcker, darvon zwar nur wenige Uberbleibsale in dem Corpore Juris zu befinden, und dann das Wisbysche See-Recht, sich bekannt machen, denn die alten Dinge erleutern die neuern, die, wie gedacht, ohne beyde nicht wohl zu begreiffen. Man hat also anderwärts erinnert, daß ein verständiger Gelehrter sich über den Titul

tul der Pandecten ad Legem Rhodiam de Jactu machen, und solchen umständlich erklären möchte, indem zwar in des *Hagemeiers* Tractat de Dom. Maris etwas darvon zu befinden, auch *Gothofredi* einige Erleuterung darüber gethan, keiner aber gehet auf das gantze Werck. Immittelst hat das Meß- oder Handels-Gerichte vornehmlich mit denen Sachen zu thun, die 1) die Aufrechthaltung der Meß-Freyheit, 2) die Aufrechthaltung Handel- und Wandels, und dann 3) die Aufrechthaltung des Credit-Wesens betreffen.

Wegen des Noth-Gerichts, und des Worts Noth, was solches vor dem vor eine Bedeutung gehabt, handelt Schottel von Altteutschen Gerichten, cap. 14 nach der Länge, und war ein Noth Gerichte bey unsern Vorfahren auch ein besonderes Gerichte, ist darbey glaublich, daß es nur in solchen Fällen statt gehabt, wann 1) ein Todtschlag geschehen, da man entweder den Thäter nicht gewust, oder es hat bey einem Todschlage, den man nicht aus Vorsatz gethan, die behörige Defension statt finden sollen, denn daß auch dieses Gerichte recht solte ausgeführet seyn, ist nicht dem so. Wenn aber *Boecler* in Not. Imp. meynet, lib. 18. cap. 1. es werde durch das Wort Noth-Kauf, soviel als Ober-Landesherrliche Hoheit angezeiget, kan dieses zwar in einem engern, aber nicht in weitern Verstande statt finden, nehmlich daß ein Landes-Herr über Leib und Leben in äussersten Fällen zu erken-

nen

nen die Macht habe. Mit wenigen, es können die Worte Noth-Gerichte in keinem andern Verstande genommen werden, als daß sie bedeutet haben 1) solche Fälle, wie vorher angezeiget worden, 2) Fälle, wegen der man nicht lange Processe, (nach heutiger Art zu reden) führen wollen, darbey man denn einer weitläufftigen Untersuchung der Sache keine statt gegeben, sondern es hat vielmehr alles aufs kürtzeste abgethan werden müssen.

Hieher gehöret zugleich das alte Noth-Feyer, oder Noth-fyr, welches einige ebenfals als ein sonderbahres Gerichte ansehen, und wovon sonderlich *Reiskius* de Igne Nothfyr gehandelt, wiewohl auch *Meinders* de Statu Saxon. Vet. solches mit berühret, wenn man aber die Sache genau untersuchet, so möchte es kein ander Gerichte gewesen seyn, als daß *Prown*, und sonderlich das *Prown* Feyer-Gerichte. Denn wie überhaupt nur allzubekannt, und schon gewiesen worden, daß die Teutschen, wegen der weitläufftigkeit ihrer Sprache, einerley Sache offt mit 2, 3 und mehr Worten aussprechen, obwohl dieses nicht alle Gelehrte, die von teutschen Alterthümern geschrieben, haben bemercken wollen, wiewohl *Eckard* de Lingua Theodisca und einige andere dieses erinnern, nachmahls aber, als die Sachsen nach Teutschland kamen, sie durch ihren herreingebrachten, obgleich teutschen, Dialectum in dem ehemahligen Vandalischen Dialecto grosse Veränderungen verursachet; so kann

gar

gar wohl seyn, daß der Sachse dasjenige Noth-Fyr-Gerichte genennet, was der Wandaler vorher Prown-Gerichte geheissen. Indessen wird hier auch zweyerley mit einander vermischet, nehmlich der Gottesdienst der ehemahligen Teutschen, und dann, was man von daher etwan bey Gerichts-Sachen beobachtet, gleichwie noch heut zu Tage einer der seine Unschuld beweisen will, aber deßfalls kein sattsam Mittel siehet, sich erkläret, das Nachtmahl deßwegen zu empfahen.

Das Ober-Amt Gerichte ist kein anderes, als was man in Sachsen die Ober-*Appellazion* heisset, daher sagen die Dänen gantz recht das Ober-Amts-Gerichte, anstatt Appellations-Gerichte, denn eines Fürsten sein Amt ist ja das Obere gleichsam des gantzen Landes, mithin muß auch zu seiner Erkenntniß alles und jedes gebracht werden.

Wegen des *Ordal*-Gerichts ist zu mercken, daß Ordal kein anderes Wort, als daß heutige Urthel oder Urtheil sey, also war *Ordal*-Gerichte an sich selber dasjenige Gerichte, darinnen ein Haupt-Spruch geschahe, mithin gantz nicht ein solch Gerichte, in welchem es auf Leib und Leben ankahme, obgleich das Ordal-Gerichte den Ausspruch thate, was in einer solchen Sache zu thun sey. Es vermischen es also einige mit dem Kampf-Gerichte, oder dem Judicio Campionum, von dem vorher. Denn ob sie wohl der Meynung seyn, man habe in diesem Gerich-

te

te nicht auf Leib und Leben gekämpffet, so will doch dieses gantz nicht glaublich fallen, weil ja sonst nicht abzusehen, worzu die Beytreter, oder Secundanten nöthig gewesen. Wenn indessen diese Art Gerichte abgeschaffet worden, ist nicht bekannt, weil selbige annoch im 15. Seculo sollen im Brauch gewesen seyn, glaublich aber ist, daß sie in Abgang gerathen, als das Jus Romanum immer mehr und mehr in Teutschland einschliche, denn da solches einen gantz andern modum procedendi mit sich brachte, hat man sich auch nicht weiter an die alten Gerichte, und modos probandi binden können. Immittelst liesse sich allerdings fragen, ob sothane Gerichte sowohl aus der gesunden Vernunfft, und aus der vernünfftigen Billigkeit, als auch aus der Schrifft zu erweisen. Wegen des Letztern möchte 2. Samuel. 2. v. 14. 15. u. 16. sich deßfalls ein Beweiß finden, indem, als David mit seinem Sohne, Absolon zerfiele, die beyden Generale, Joab und Abner 12. Knaben, welches ohne Zweiffel Schild-Träger gewesen, zusammen kämpfen lassen, die ohne Zweiffel der Sache haben einen Ausschlag geben sollen, daraus denn zu erweisen stünde, daß das Kampff-Gerichte denen Juden, gleichwie andern Morgenländischen Völckern, ebenfals bekannt gewesen, mithin es die Teutschen mit aus Morgenland gebracht. Wann aber GOtt bey denen Juden dergleichen Gerichts-Art zugelassen, so wird selbige bey andern Völckern ebenfals nicht verworffen werden können, und hieraus würde

zugleich

zugleich flieſſen, daß sothane Gerichte in der gesunden Vernunfft gegründet. Denn wenn eine zweiffelhaffte Sache einen Beweiß erfordert, gleichwohl solcher von nichts darzu thun stehet, der Degen hingegen bey allen Völckern das vornehmste Stück eines Beweises abgabe, denn was sind die Kriege anders, als solche Kampff-Gerichte, wenn man sie nach ihrem wahren Wesen betrachten will, und dann in sothanen Fällen grosse Herren ihren Beweiß auf den Degen setzen, wird dieses andern auch unverwehret seyn, zumahl da jeder Fürst diese Gerichte erst erlauben müssen, weswegen sie auch von daher zu rechtfertigen stünden. Es wird demnach allerdings seine Richtigkeit haben, daß diese Gerichte aus der Vernunfft, und vernünfftigen Billigkeit gar wohl zu rechtfertigen, weil zu einem andern Beweiß zu schreiten, man kein besserer und naheres Mittel gefunden. Nachdem aber die Kampff-Gerichte, daß ist die Duelle, zu andern und offt geringen Sachen in nachherigen Zeiten gemißbrauchet worden, haben grosse Herren wohlgethan, wenn sie solche bey Leib- und Lebens-Straffe verbothen. Denn wie diese Kampff-Gerichte nur aus Landesherrlicher Erlaubniß statt hatten, so greiffen hingegen die, die dermahlen des duellirens sich bedienen, der Obrigkeit in ihr Amt, verletzen also dadurch eines Fürsten seine Oberrichterliche Bothmäßigkeit, ein solglich strafft man sie als Majestæt-Verle-

ter sowohl an dem Leben, als auch nach Befinden der Umstände, mit dem Verluste Haab- und Güther.

Das Peinliche-Hals-Gerichte betreffend, ist solches zwar neu, doch nur dem Nahmen nach, denn die Sache selber ist keine andere, als das vormahlige Untersuchungs-Gerichte, oder der Peinlichen-Dings-Stuhl, nachdem aber offt angeführter massen, daß Römische Recht herrein kahme, hat es freylich einen gantz andern, und zwar nunmehr viel weitläufftigern Processs, gleichwie in andern Dingen, also auch in Sachen, die auf Leib und Leben gehen, mit eingeführet. Doch wer wolte glauben, daß unsere Vorfahren so ungerecht gewesen, daß sie alsobald gerade zugefahren, und einen Menschen wegen beschehener Anklage, sogleich vom Leben zum Tode hätten bringen lassen, obgleich seine Richtigkeit hat, daß sie solche Umstände in dergleichen Dingen nicht gebrauchet, als man dermahlen siehet. Also ist es andem, bevor ein Urthel gefället worden, daß eine Cognitio Causæ hat vorher gehen müssen, welcher Satz der gesunden Vernunfft, und was darmit verknüpffet ist, vollkommen gemäß. Es ist daher das sogenannte Peinliche-Hals-Gerichte kein anders, als was jetzo die Untersuchung oder Inquisition pfleget genennet zu werden. Da man auch vormahls von solchen Defensionen nicht wuste, mit denen die Gerichte in Peinlichen

chen Sachen dermahlen sich überlastet sehen, war bey denen ehemahlichen Teutschen das mehr berührte Kampff-Gerichte eine Art sothaner Defensionen, indem Advocaten bey unsern Vorfahren suchen wollen, sehr befremolich herraus kommen würde, ob man gleich hier auch nicht in Wiederrede seyn will, daß ein Angeklagter nicht seine Vertheydiger solte gehabt haben, der jenes seine Sachen vorgetragen, wiewohl erstlich ausgemacht werden muste, wie viele Zeit einem peinlichen Angeklagten zu seiner Vertheydigung gelassen worden? Nicht weniger, ob man dessen Person sich versichert gehabt, welches ebenfals gar glaublich, daher auch nicht zu leugnen, daß diejenigen, die jetzo Häscher heissen, und die man vordem Gerichts-Diener genennet, gantz andere Leute gewesen, als die jetzigen so gescholtenen handgreifflichen Anwalde, wiewohl zu diesem Amte sich nur geringe Freygelassene begeben, war aber doch ein redlich und ehrlich Amt.

Das Policey-Gerichte gehöret ebenfals in die gantz alten Zeiten, ungeachtet es dermahlen auch anders beschaffen, als vor dem, doch lehret die gesunde Vernunfft, daß es vorhanden gewesen. Denn weil unsere Vorfahren sehr viel auf gute Ordnung hielten, daher auch ein jeder seinem Stande nach, eine eigene Art Kleidung hatte, gleichwie die Leibeigenen ebenfalls, als die Leibeigenschafft annoch dauerte, ihre besondere Kleider führeten, wie darvon schon gedacht worden, anbey der Gebrauch fremder Wahren

nur Vornehmen zustunde, nicht weniger wegen Speise und Tranck, nehmlich was bey öffentlichen Gelacken, wie man es damahls nannte, als bey Hochzeiten, Kindtauffen und dergleichen ein jeder seinem Stande nach vor Essen, auch in was vor Geschirr auftragen lassen solte; so ergiebet sich aus alle dem zur Genüge, daß sie ihre besondere Policey, oder Standes-Ordnungen gehabt, denn so würde man dieses Wort geben können, dazugleich der Beweiß davon aus denen alten, nehmlich vor 200, 300 und etwas mehr Jahren gemachten Policey-Satzungen sich darleget, die nicht etwan von ungefehr ausgedacht worden, sondern sie haben die desfalls Uhralten Verordnungen zum Grunde.

Wegen der Quartal-Gerichte muß man die Sache also nehmen, daß allem Ansehen nach, alle Jahre viermahl ein Haupt-Gerichte gehalten worden, in welchem der Landes-Herr selber gesessen, die Sachen untersuchen, und vornehmlich nachsehen lassen, wie etwan allenthalben gesprochen worden. Denn ob man gleich, ebenfalls schon hin und wieder gewiesener masen, vordem solche Weitläufftigkeiten in Gerichts-Sachen nicht hatte, so waren doch unsere Vorfahren auch nicht von allen und jeden Rechts-Händeln frey, weil sonst nicht abzusehen, worzu die verschiedenen Leges der Sachsen, Bäyern und anderer teutschen Völcker genutzet. Also hat man viermahl in einem Lande hohes Gerichte gehalten, in welchem, wie nur gedacht, die

von

von Wichtigkeit seyende Sachen entschieden warden. Auf diese uhralten Quartal-Gerichte gründet sich, daß dermahlen in Dännemarck alle Jahr Gerichts-Tag pfleget gehalten zu werden, sintemahl die vorigen Quartal-Gerichte, Dinge, die von Wichtigkeit gewesen, gar wohl bis auf das letzte Quartal-Gerichte mögen verwiesen haben, um sodann in selbigen einen völligen Ausspruch und Entscheidung zu thun.

Wegen des Rothweilischen-Gerichtes hingegen will man erinnern, daß irrig vorgegeben werde, ob rühre solches erstlich von dem Käyser *Conrado III.* her, da doch dieser Herr weiter nichts gethan, als daß er das Gerichte, welches etwas verfallen war, mit verschiedenen neuen Satzungen versehen. Es ist daher im Grunde nichts anders, als das uhralte Land-Gerichte von Schwaben, welches sich nachher auch über Francken mit erstreckete, als nehmlich *Fridericus* von Hohenstauffen Käysers *Heinrici V.* Schwester, die Prinzeßin Agnes erheyrathete, und weil der Käyser keine Kinder hatte, mit selbiger gantz Francken erhielte, denn Francken selber hatte vordem mit unter sich begriffen was jetzo der Ober-Rheinische- und Nieder-Rheinische Crayß genennet wird, daher auch dieses der wahre Grund, warum das Rothweilische-Gerichte sich soweit erstrecket. Als hierauf das Hohenstauffische Hauß ausstarbe, ward es ein Reichs-Gerichte, allein nur über gedachte Stücke des teutschen Reiches, daher es auch un-

ter dem Reichs-Cammer-Gerichte stehet, denn daß es sich vordem mit über Bayern erstrecket haben solle, ist irrig, mithin Bayern recht hat, daß es sich diesem Gerichte nicht unterwerffen will.

Nebstdem erscheinen auch die Rüge-Gerichte vie doch keine eigene Art Gerichte gewesen, denn wie das Wort Rügen nichts anders bedeutet, als etwas im Gerichte anzeigen, gleichwie solches noch in denen Gerichten bräuchlich, also ist auch nicht abzusehen, wie es eine besondere Art der Gerichte wolle gewesen seyn, iedoch will man zustehen, daß dieses Wort nur in solchen Fällen gebrauchet worden, gleichwie es noch also genommen wird, die ein Verbrechen in sich gehabt, sintemahl noch jetzo in denen Gerichten ein Unterscheid gemachet wird, daß ein anderes ist, in bürgerlichen Sachen etwas vorbringen, welches man Klagen heisset, ein anderes aber in Verbrechen, der peinlichen Begebenheiten, in denen man sich des Worts Rügen bedienet. Die Rau-Grafen hierbey anlangend, will man ebenfalls zugeben, daß vor dem das Wort Rüge-Graf bekannt gewesen, der soviel gewesen, als was man jetzo einen Fiscal nennet, jedoch vermuthlich ebenfalls nur in peinlichen Dingen, denn die Haupt-Bedeutungen des Worts Graff hat man oben berühret. Wenn aber hierbey einige meinen, es würde Rau Graff vordem soviel als ein Kayserlicher Advocat gewesen seyn, so wird desfalls geirret, indem Voigt auf gewisse masse

ein

ein solcher hiese, wiewohl das Wort Voigt an und vor sich selber in denen alten Zeiten eben das bedeutete, was man jetzo einen Amtmann nennet, und scheinet es, daß das Wort Amtmann aus denen Niederlanden nach Ober-Sachsen gekommen, indem allda noch jetzo Ambacht zu befinden, welches in denen Niederlanden, beynahe mit denen Ober-Sächsischen Crayß-Amtmann übereinkommt, da zugleich die in gedachten Niederlanden, annoch verhandene Eintheilung der Ambächter einen saltsammen Beweiß von der uhralten Eintheilung in die Pagos mit abgiebet. Alleine bey alle dem ist doch gewiß, daß Rug-Graff und Rau-Graff zwey gantz verschiedene Aemter, mithin gantz nicht einerley gewesen, sondern es hatte der Rau-Graff die Obsicht und Verwaltung der Forsten und des Wildbrets, mithin seynd Rau-Wild- und Rhein-Graff nicht mit einander zu vermischen, indem des erstern sein Amt in dem bestanden, davon alleweile gedacht worden, der Wild-Grafe hat mit dem Wildbreth und also mit der Jägerey zu thun, könte also mit dem verglichen werden, was man jetzo einen Ober-Forst-Meister oder Ober-Jäger-Meister nennet, dem Rhein-Grafen hingegen seynd die Zölle auf dem Rhein untergeben gewesen, wäre also nach itzigen Zeiten mit einem Ober-Zoll-Einnehmer oder Aufseher einerley. Hierbey ist aus denen teutschen Alterthümern zu wissen, daß die Grafen, oder überhaupt die Bediente, gleichwie auch

die Voigte zweyerley waren, eines Käyſers ſeine, und die ein jeder Fürſt in ſeinem Lande hatte, welcher hochnöthige Unterſcheid, weil er nicht von allen in Obacht genommen wird, hat er auch allerley Irrthümer veranlaſſet, er iſt aber vollkommen, und in der Sache ſelber gegründet.

Die Rutſchar- und May-Gaſſen-Zinſen waren nicht einerley, ſondern vielmehr zwey gantz verſchiedene Arten der Zinſen. Und zwar erſtlich überhaupt wegen der Zinſen zu gedencken, ſo iſt es allerdings wahr, daß in denen gar alten Zeiten ſelbige in Teutſchland gar wohl bekannt geweſen, wie dieſes aus dem *Tacito* gleich zu erweiſen, anbey in dem 7ten Theile des allerneueſten Zuſtandes von Europa darvon verſchiedene Nachrichten vorkommen. So iſt es auch andem, daß, und zwar ebenfals ſchon erwehnter maſſen, die Leibeigenen bey unſern Vorfahren gantz anders ausgeſehen, als bey denen Römern, daher waren denen Servis, nehmlich die auf dem Lande ihre eigene Güther hatten, ihnen ſolche von ihren Herren beſtändig überlaſſen, von denen ſie denn jährlich zu gewiſſen Zeiten, einen Zinß erlegten, daß alſo von daher die gantze Sache wegen der Zinß-Güther zu holen, darvon man den eines jeden Landes ſeine desfalligen Verordnungen anſehen muß. Wie aber nicht in gantz Teutſchland die Leibeigenſchafft aufgehoben worden, ſondern ſie befindet ſich annoch in Schwaben, in Weſtphalen, und auch anderwärts, alſo ſeynd ſonderlich in Schwaben

die

die Rutschar-Zinsen noch anzutreffen, die in der That aus der Leibeigenschafft herrühren. Denn weil die Leibeigenen auch Güther zu vermalten hatten, von denen sie entweder Rechnung haben ablegen müssen, oder den gantzen Ertrag derselben zu lieffern verbunden waren, als nachher die Leibeigenschafft, obgleich nicht völlig aufgehoben ward, hat man ihnen zwar einige sothaner Güther gelassen, jedoch zu desto bessern Beweiß, daß sie annoch in einer Leibeigenschafft wären, den darvon gefälligen Zinß auf einen gewissen Tag zu erlegen und zwar mit der Bedingung, wenn er an selbem nicht abgeführet würde, daß sie sodenn verbunden wären, solchen doppelt zubezahlen. Ob aber in Thüringen solche Zinsen annoch vorhanden, wie zwar Carpzov haben will, ist kaum zu glauben, weil durchgängig dafür gehalten werden will, daß man selbige nirgends, als in Schwaben finde, und kan deßfalls Stryck und Wildvogel, die von dieser Sache insbesondere geschrieben, mit nachgesehen werden.

Was aber der May-Gassen-Zinß seyn solle stehet gewiß nicht wohl zu sagen, wenigstens findet sich von selbigem nirgends etwas, jedoch weiset der Nahme, daß es eine andere Zinß Art, als der Rutschar Zinß, der von rutschen, weil er immer rutschete, seinen Nahmen empfangen, genug daß unser Zinß-Wesen, wo man nicht die Alterthümer mit zu Rathe ziehet, nicht hinlänglich zu erklähren stehet.

Die Saltz-Gerichte seynd ebenfalls sehr alt, und ist dergleichen hier in Halle, welches man das Thal-Gerichte nennet, hat aber alleine mit denen Saltz-Sachen zuthun, daher haben unsere uhralten Vorfahren die Saltz-Siederey allerdings gehabt, wie solches aus dem *Tacito* sattsam zu erweisen, weil er lib. 13. Annal. ausdrücklich saget: Es wären die Catten und Hermunduren mit einander wegen der Saltz-Quellen zerfallen, hätten also zusammen Krieg geführet. Die Catten sind die heutigen Hessen, die Hermundurer hingegen haben gewohnet, wo dermahlen Meissen, Thüringen, das Anhaltische, Hällische und Magdeburgische sich befindet, allein ob diese zwey Völcker nicht auch wegen der Gräntzen, und also nicht allein wegen der Saltz-Siederey mit einander zerfallen, kan aus dem *Tacito* zwar so genau nicht geschlossen werden, wiewohl das letztere das glaublichste, weil *Tacitus* in soweit saget, es sey der Streit wegen der Saltz-Quellen entstanden, ob er gleich seine Unwissenheit, wie das Saltz zubereitet worden, mit an den Tag leget, indem er meynet, ob führe solches die Saale mit sich, welches man ihm übersehen kan, indem die Saltz-Quellen nicht weit von der Saale seyn, daher ein Römer, dem Teutschland ohnedis nicht allzu wohl bekannt, den Strohm gar leichte vor die Quellen selber hat nehmen können. Indessen ist das Saltz eines von denen besten Commercien darmit viel Geld zu verdienen, ist auch glaublich, daß unser Teutschland

land das allerreichste Land in gantz Europa an selbem sey, nicht zugedencken, daß das teutsche Saltz zugleich auch das vortrefflichste, wie alles dieses der offt angeführte Becherer von Aufnahme Land und Leute mehrers erwiesen.

Ebenfalls gehöret noch eine alte Art der Teutschen Gerichte hieher, nehmlich das Saal-Gerichte, und ist von diesem Gerichte vorher bereits, da man vom Hoff-Gerichte geredet, einige Erwehnung geschehen. So viel das Wort Saal anbetrifft, hat solches mit dem Worte Hoff, *Palenz*, oder Pfalz-Stadt Gärte, daraus die Lateiner Curtis gemachet, einerley Bedeutung, nehmlich sie zeigen insgesammt das Hoff-Lager oder die Wohnung eines grossen Herrn an. Denn diese hatten, wie man auch schon berühret, in denen ältern Zeiten den Gebrauch, daß sie auf der Erden wohneten, daher wuste man damahls nichts von so vielen Zimmern, Gemächern, und Vorgemächern, als wie heut zutage, sondern der Raum vor des Fürsten seinem Gemache hiesse der Saal, den Raum aber hausen, nannte man den Hoff, in welchem sich diejenigen aufhalten musten, die bey Hoffe etwas zuverrichten. Von daher also seynd die Redens-Arten, Hoff-Lager, Hoff-Stadt, Hoff-Haltung, nach Hoffe fahren gekommen, der Hoff selber aber war mit Pfälen umsetzet, damit nicht jeder sogleich zulieffe, weswegen es eine *Palenz* oder Pfalz-Stadt hiesse, weil beydes vom *Palenz* herkommet. In denen gar alten Zeiten waren sothane Höffe bloß mit

einer

einer Hürte, oder Zaune umgeben, weswegen sie Hürten, Cortes hiessen, weil man, wie gedacht, in denen sehr alten Zeiten nicht so viel auf Pracht, wenigstens in solchen äusserlichen Dingen gehalten, als wie nachher geschehen. Ein Saal-Gerichte also ist nichts anders, als was jetzo das Hoff-Gerichte heisset, oder das Hoff-Marschalls-Amt, daher Salicus soviel bedeutet, als Aulicus, ein Hoff-Mann, mithin seynd Leges Salicæ sowohl die Verordnungen, die die Hoffhaltung anbetreffen, denn in diesem Verstande werden die Worte Leges Salicæ am meisten genommen, als auch solche Gesetze die vom Hoffe herkahmen, ein folglich waren sie in weitläufftigen Verstande alle und jede Verordnungen eines grossen Herrn.

Von dem See-Gerichte ist schon einige Erwehnung geschehen, und zugleich gewiesen worden, daß *Admiralitæts*-Gerichte mit dem See-Gerichte nicht zu vermischen, indem die *Admiralitæt* und zwar bey Flotten, eigentlich nur mit denen Sachen zu thun hat, die sowohl zum Dominio Maris, als zu Schiff-Sachen gehören, da hingegen das See-Gerichte allein mit Handlungs-Dingen beschäfftiget ist. Und soviel demnach was sowohl die ehemahligen teutschen Gerichte, als die annoch bräuchlichen anbetrifft, und deren Kenntniß in das Cammer- und Haußhaltungs-Wesen, wie auch in die Handlungs-Geschäffte, in so weit einen sonderbahren Nutzen und Einfluß hat.

Das

Das II. Capitel.

Nachdem wir nun die wahre Beschaffenheit sowohl der ehmahligen, als auch noch jetzigen teutschen Gerichte kürtzlich angesehen, wird nicht undienlich seyn, bevor man zur würcklichen Abhandlung der Staats- und *Privat-Oeconomie*, oder wie in einem Lande das Cammer- und Handlungs-Wesen wohl einzurichten und ein jeder seine Haußhaltung recht anzustellen habe, selber schreitet, vorher deren Ursprung, nicht weniger wie solche etwan bey diesem und jenem Volcke beschaffen gewesen, ingleichen was selbige vor Veränderungen gehabt, jedoch nur kürtzlich abzuhandeln. Und zwar so ist es anbem, daß das Studium Politices, (denn dahin gehöret die Oeconomia Politica vornehmlich, und ist eines der besten und kostbahresten Stücke,) nehmlich die Kentnniß und Wissenschafft, wie ein Staat recht eingerichtet und beherrschet, auch dessen Wohl befördert werden müsse, diejenigen zu wissen vornehmlich nöthig haben, die den Staat zu dienen suchen, indem nicht abzusehen wie ohne eine sothanige Kentniß diejenigen solches zu Wercke zu richten vermögen. Es ist also zwar in soweit war, daß die heutigen Zeiten in diesem Stücke vor denen ehemahligen einen Vorzug haben, indem man nicht nur eine grosse Menge Bücher findet, die von gedachter Wissenschafft

reden,

reden, sondern es giebt auch auf denen Vniversitäten Leute die solche zu lehren sich bemühen. Von dieser Sache wird man weiter handeln, hat auch unter andern *Dietmar* in seiner Einleitung solches mit berühret. Indessen ist es doch andem, daß die alte Welt diese Wissenschafft sehr hoch gehalten, man verstehet aber unter der alten Welt nicht bloß die Griechen und die Römer, sondern man will auch andere Völcker darunter begriffen haben, und zwar diejenigen, die gedachte Griechen Barbarn zu nennen pflegten. Denn ob uns gleich sowohl die Römer als auch die Griechen von selbigen einen gantz falschen Begriff beygebracht, nehmlich daß wir solche ein klein wenig besser, als vor unthiere ansehen, so sind doch nicht alle und jede Griechen dergleichen Thoren gewesen, daß sie diejenigen Völcker, die nicht nach der Griechen Art lebeten, ohne alle Ausnahme, als tumm und ungeschickt solten angesehen haben, wie denn *Plato* selber bekennet, daß er seine Wissenschafft und Weißheit bey denen sogenannten *Barbarn* erlernet, und von selbigen erlanget gehabt. Diese vermeinte Barbaren aber waren niemand anders, als die Scythen, da man jetzo nicht untersuchen will, woher es gekommen, daß einige Völcker sie vor so wild, und grausam ausgeschrien, indem, wie vorher erwehnet worden, solches nur von einigen Griechen geschehen. Denn in die eißgenauen Zeiten zurück zugehen, so hiessen zwar in selbigen sämmtliche auf der Welt lebende Scythen, man wird aber doch dieses Vorgeben mit ei-

einem Unterscheid annehmen müssen, nehmlich daß nur ein groß Theil von selbigen diesen Nahmen geführet, dahingegen die andern Nomader genennet warden, oder vielmehr sich selber diesen Nahmen gegeben, von alledem handeln die erleuterten teutschen Alterthümer mehrers. Jedoch von dieser Sache jetzo nicht weiter zu reden, so lehret die gesunde Vernunfft, daß bey allen und jeden Völckern gewisse Menschen gewesen seyn müssen, die um die Politic sich bekümmert. Denn daß die allererste Lebens-Art der Menschen nur bloß in dem Ackerbau, und in der Viehzucht bestanden habe, ist zwar war, alleine nur so lange biß sowohl die Menge der Menschen, als auch andere Umstände nach und nach einige andere Lebens-Arten eingeführet, daher können diese Dinge zwar wohl also bestehen, aber man darf sie doch nicht so gantz indistincte von allen und jeden Menschen sagen, weil die verschiedenen Lebens-Arten derselben zugleich auch von ihren Eigenschafften, oder Temperamenten mit hergekommen. Wie nun diese sehr verschieden, also ist es auch gewiß, daß nicht alle Menschen sich auf einerley geleget haben können, vornehmlich aber, nachdem sie in einer Gesellschafft oder Civitate zu leben beliebet, bey welchen Umständen, und nachdem solches geschehen, zur Erhaltung sothaner Gesellschafft vornehmlich zweyerley nöthig gewesen, einmahl, daß einige der sich zusammen gesetzten Menschen den Gottes-Dienst abzuwarten sich bemühet, und dann, daß andere gedachte Gesellschafft zu erhalten bedacht

gewesen, jedoch ist gewiß, daß diese letztern von jenen, denen Priestern, vornehmlich erlernet, wie nach besagte Erhaltung der angefangenen Gesellschafft beobachtet werden müsse. Denn weil gedachte Priester, oder wie man sie benennet haben mag, mit nichts anders, als mit denen Betrachtungen beschäfftiget waren, 1) was der Mensch sey, 2) wie er gegen sich selber leben müsse, 3) wie er sich gegen andere verhalten solle, und 4) was seine Pflicht gegen das göttliche Wesen erfordere, indem man diesen Anfang allen und jeden Wissenschafften, sie haben auch Nahmen wie sie wolltn, geben muß; also sind auch aus sothanen Betrachtungen sämmtliche Wissenschafften geflossen, mit denen aber wie gedacht, niemand, als nur diejenigen, umgiengen, die man Gottheits-Diener genennet. Zwar ists andem, man pflegt sich sehr zuzerstreiten, wie nach man den Menschen nach seiner wahren Beschaffenheit ansehen müsse, denn wenn Moises in seinem Buche von der Schöpffung saget, es habe GOtt angesehen alles was er erschaffen gehabt, und es sey alles sehr gut gewesen, ingleichen es habe GOtt den Menschen nach seinem Ebenbilde erschaffen gehabt, gleichwohl seine gute Richtigkeit hat, daß alles was gut sey, nichts von einigen Bösen wissen könne, und obgleich das Ebenbild Gottes nicht in einem äusserlichen Wesen bestanden hat, sondern man muß es vielmehr von der innerlichen Güte des Menschen nehmen, welches denn auf das vorige hinaus kommt, daß nehmlich der

Mensch

Mensch ebenfalls sehr gut gewesen, so ist hier die grosse Frage: wie Er denn habe Böse werden können, und daß also sothanes innerliche Gute, ihm auch zu lauter guten Verrichtungen von selbsten getrieben, mithin er nicht nöthig gehabt, von einem andern seines gleichen darzu gebracht, und angewiesen zu werden, weil einer sowohl gut war als der andere. Doch wie diese Sache vornehmlich vor die Theologos gehöret, und man also wegen Erfindung der Wissenschafften den Menschen vielmehr ansiehet, wie er nicht mehr gut gewesen, sondern wie das Gute durch den beschehenen Fall sich verlohren gehabt, welche Verliehrungen aber wie solche zugegangen sey, schwerlich ein Verstand ausgründen wird? also bleibet man bloß bey dem Menschen bestehen, wie er nach seinem Fall sich befunden hat, und saget: Daß GOtt zwar allen Menschen gleichen Verstand, und gleiche Vernunfft gegeben, aber der Menschen ihre verschiedene Lebens-Arten, haben nicht zugelassen, solchen auff einerley Art zugebrauchen. Denn wer seinen Verstand auf seinen Ackerbau, Viehzucht und dergleichen erstrecket, hat sich weiter um nichts, als um dergleichen Dinge bekümmert, weil es doch beständig wahr bleibet, auch jederzeit wahr gewesen ist, quod objecta moveant sensus, oder, daß wir an das vornehmlich uns binden, womit unsere Sinnen und Augen beschäfftiget. Also haben diejenigen die sich bloß um den Dienst gegen das göttliche Wesen bekümmert, ihren Verstand auch besser brauchen

können, da denn die Betrachtung des göttlichen Wesens sie zugleich auf die Betrachtung des Menschen mit geführet. Doch diese Dinge finden nur statt, in soferne man die Menschen ansiehet, wie sie in einer Gesellschafft zusammen zu leben sich mit einander beredet, oder solche beliebet, dabey aber gleich eine andere Frage wieder herfür kommt, was doch die Menschen zu einer sothanigen Gesellschafft, und Lebens-Art bewogen? Ob sie darzu bey sich selbst einen gewissen Trieb gefunden? oder ob sonst andere Ursachen vorhanden gewesen, die sie darzu veranlasset? Zur Entscheidung dieser Frage ist nöthig ein wenig zu untersuchen 1) was Status naturalis gewesen? 2) ingleichen, was man Statum infensum nenne? Von dem erstern reden einige Polici ziemlich weitläufftig, darvon beym *Hertio* in seiner Prudentia Civili Part. I. Sect. 1. §. 2. dem Aristol. I. Polit. c. I. *Schilder* in Manuduct. ad Philosoph Moralem quoad Jurispr. §. 15. *Grot.* de Jure Belli & Pacis lib. 2. cap. 27. und *Hobbes* de ciue vornehmlich nach zusehen. Es wird aber dieser *Status naturalis* nichts anders seyn, als daß GOtt alle Menschen gleich erschaffen, nehmlich das Adam über seine Kinder zwar poreſtatem paternam gehabt, aber die Kinder selber haben unter niemanden seiner Bothmäßigkeit gestanden, verstehet sich nach ihrer Vermehrung, sondern es ist ein jeder sein eigener Herr gewesen. Und also hat es sich auch nach der Sünd-Fluth befunden, daß nehmlich Noah über seine Kinder zwar

eine

eine väterliche Gewalt geführet, die Kinder selber aber ist jedes sui Juris gewesen. Immittelst muß man sich hier auch hüten, daß man Adam und Noah nicht zu Monarchen der Welt mache, indem die väterliche Gewalt länger nicht gedauret, als so lange sie in seinem Hause sich befunden, daher wäre wircklich zu sagen, daß damahlen bereits eine gewisse Anzahl Jahre gesetzt gewesen, wie lange diese väterliche Gewalt dauren solte, indem dieses, nehmlich die Zahl der Jahre, nichts anders, als eine menschliche Erfindung ist, von der allhier zu reden, nicht nöthig. Ist also der *Status naturalis* im Grunde 1) diejenige Freyheit, darinnen GOTT die Menschen erschaffen, und in welchem ein jeder sein eigener Herr war, 2) einem jeden dasjenige Stück Land zugehörete, daß er zu bewohnen, und zu besetzen sich vornahm, 3) alles auf der Welt an Thieren und andern frey, und nullius dominio unterworffen war, sondern ein jeder massete sich dessen an, soviel als er zu seinem Unterhalte und Gebrauch nöthig hatte. Und eben dieser Status naturalis stehet in der Schrifft selber Genes. I. v. 28, 29, 30. wenn GOtt sprach: seyd fruchtbar und mehret euch, und füllet die Erde, und machet sie euch unterthan. Daher ist dieser Status naturalis kein anderer, als des *Aristotelis* sein Status herilis, weil nehmlich, wie nur gedacht, jeder seinen eigenen Herrn abgabe, mithin keiner unter des andern seiner Bothmäßigkeit stunde. Hieraus fliesset gleich was 2.) Status hominum

infensus gewesen, wovon die alten Philosophi als *Lucret.* de Nat. Rer. l. 5. *Diod.* Sicul. Bibliothec. Lib. I. *Cicero* und andere in ihren Schrifften reden, den der *Hobbes* so hoch getrieben, und welchen *Lactantius* Lib. 6 cap. 10. Instit. div. vergeblich geleugnet. Selbiger aber hat vornehmlich darinnen bestanden, gleichwie jeder Mensch sein eigener Herr gewesen, wovon vorher geredet worden, also hat auch keiner einen eingeschaffenen Trieb bey sich gefühlet, daß er den andern lieben müste, sondern ein jeder hat sich selbsten vor einen Herrn von alle dem, was er verlange, und also auch von dem, was der andere hatte, zu seyn erachtet, daher er dem andern solches zu nehmen sich vor berechtiget gehalten, woraus denn folget, daß der Mensch des andern sein Feind gewesen, selbem das Seinige zu entwenden, und wenn er sich deßfalls widersetzte, ihm zu verjagen, oder umzubringen, darzu befugt zu seyn geglaubet, denn daß der Mensch den andern zu lieben, und sich gleich zuschätzen durch einen innerlichen Trieb nicht verbunden sey, beweiset sich vornehmlich von daher, daß GOtt erstlich selber das Gebot gegeben, Du solst deinen Nächsten lieben als dich selbst, woraus erhellet, daß vor diesem Gebote der Mensch dem andern nicht als seinen Nächsten angesehen, zu welchem Absehen also allerdings ein Gebot nöthig gewesen. Wie nun aber dieses unwiedersprechlich richtig ist, mithin *Lactantius* loc. cit. diesen Statum infensum ohne alle Noth und

Grund

Grund geleugnet, so fraget man hingegen, was gleichwohl bey solchen Umständen den Menschen zu Eingehung einer Gesellschafft mit andern anbewogen? Und ob *Aristoteles* recht habe, wenn er den Menschen ein Animal sociabile nennet? Es ist zwar andem, daß man deßfalls *Aristotelem* einer Unwissenheit beschuldigen will, weil der Mensch von Natur keinen Trieb empfunden, sich mit einem andern in eine Gesellschafft einzulassen, welcher Meynung auch der Status infensus selber entgegen zustehen scheinet, alleine es wird, wenn man die Sache nur genau untersuchen und ansehen will, *Aristoteles* allerdings recht haben, denn der *Status infensus* zeiget nur, daß der Mensch keinen Befehl gehabt, dem andern das Seinige nicht zunehmen, dadurch wird aber nicht ein besonderer innerlicher Trieb, mit einem andern in Gesellschafft zu leben, ausgeschlossen, indem man ja mit keinem Grunde der Wahrheit sagen kan, daß dieser Status infensus völlig aufgehoben wäre, weil 1) sodann kein Krieg weiter in der Welt seyn würde, 2) es keines Geboths bedürffte, daß ein jeder den andern als sich selbst lieben solle. Annebst hat der Mensch seine gesunde Vernunfft, welch dictamen rectæ rationis, wie es *Grotius* nennet, ihn 1) von denen *Brutis* unterscheidet, 2) weiset, daß er seine Aufführung zu seinem eigenen Besten anstellen müsse. Wie nun alles dieses richtig ist, also hat dieses Dictamen rectæ rationis ihm gelehret, nachdem der Menschen mehr geworden,

daß sie einander endlich selber aufreiben würden, soferne sie zusammen in dem statu hostili oder infenlo beharren wolten, woraus denn allerdings folget, daß bey dem Menschen ein verborgener geheimer Trieb ad ineundam societatem ciuilem sich befunden. Und wird hier gleichviel seyn, ob man mit dem *Hertio vim*, oder mit dem *Grotio* und *Puffendorffio metum* zur desfalligen causa impulsiva angebe, wiewohl aus dem erstern, das ist, ex Vi, der Ortus Civitatum sodann einiger massen eine andere Gestalt bekäme und folgen müste, ob wären *primæ Civitates*, sogleich Monarchiæ illimitatæ oder absolutæ gewesen, doch es lässet sich gar leichte eine Vereinigung finden. Denn, wie vorgedacht, dem Menschen sein Dictamen rectæ rationis gewiesen, daß durch die Beharrung in statu hostili er sich endlich selbsten ausrottete, also hat sothane Furcht bey ihm den Appetitum innatum erwecket, allein eben diese Furcht ist auch die Gewalt gewesen, die ihn gleichsam getrieben, mit andern sich in einen gemeinschafftlichen Umgang und Lebens-Art zusammen zu setzen. Hat demnach *Aristoteles* gantz nicht unrecht, wenn er den Menschen Animal natura sociabile genennet, indem er mit diesen Worten auf dessen geheimen innatum appetitum gesehen. Und dieses bestärcket sich wieder aus der Schrifft selber, weil GOtt Genes. cap. 3. ausdrücklich saget; es sey nicht gut, daß der Mensch alleine sey, wenn Er nun keinen appetitum innatum gehabt, so hätte GOtt auch nicht sagen können,

können, es sey seine Einsamkeit nicht gut, ist aber ein Appetitus vorhanden gewesen, mit andern Menschen in einer Gesellschafft zu leben, so ist nicht abzusehen, warum nicht ein geheimer innerlicher Trieb ad ineundam societatem mit andern seines gleichen sich bey ihm solte gefunden haben, der aber durch den Appetitum, eines andern das seinige zu nehmen, nur so lange der Menschen wenig gewesen, gleichsam zurück gehalten worden.

Wie nun also mit Bestande, und mit einiger Vernunfft nicht geleugnet werden kan, daß dem Menschen ein instinctus internus zur Eingehung einer Gesellschafft mit andern angetrieben, also entstehet darbey wieder eine andere Frage, ob es auch jemahls in der Welt Menschen gegeben, oder noch gebe, die schlimmer als das wilde Vieh lebeten, und weder von einem GOtt, noch von einer Art einer bürgerlichen Gesellschafft, noch weniger von einem behörigen Lebens-Unterhalt etwas wüsten. Von diesem Statu naturali ist vorher bereits einige Erwehnung geschehen, und gewiesen worden, wie heßlich einige heydnische Philosophi selbigen abmahlen, sonderlich obangeführter *Lucretius* de Natura Rerum lib. 5., *Cicero* pro Sextio und einige andere mehr, indem nach diesem sogenannten statu naturali die Menschen nicht einmahl hätten reden können, sondern sie wären auf dem Felde, und in denen Wäldern, gleich denen wilden Thieren herum gelauffen, hätten sich mit Wurtzeln, Laub und

Graß zur Speisse beholffen, ja *Salustius* will in Catalina gar mit aller Gewalt haben, daß annoch zu seinen Zeiten, oder doch nicht lange zuvor, die Aborigines, die in dem heutigen Savoyen und Piemont gewohnet, auf diese Art gelebet, und *in Bello Jugurthino* saget er, es führten die Getuler und Lybier eben dergleichen Lebens-Art, mehrer anderer Völcker zugeschweigen, die beständig von einer sothanigen Lebens Art gewesen wären, weswegen auch *Ludolph* in Histor. *Habassin.* Lib. I. cap. 14. mit aller Gewalt behaupten will, daß noch jetzo die *Caffres* von keiner bessern Aufführung wüsten, mehr anderer dergleichen Beyspiele zugeschweigen, die man insgemein zur Bestetigung dieses Vorgebens beyzubringen pfleget. Nun dürffte es zwar vermessen scheinen, wenn man so verschiedener Autoritatibus sich widersetzen wolte, alleine wie es bey allen Dingen nicht auf blosse Autoritates, sondern auf vernünfftige Beweisse ankommt also muß man hier auch sehen, ob dieses Vorgeben Grund habe. Und zwar ist vorher gedacht worden, daß alles was GOtt geschaffen, sehr gut gewesen, bey welchen Umständen dann der Mensch als das edelste Geschöpffe unmöglich als das allerschlimmste und dümste vorgestellt werden kan. Und ob er gleich durch seinen Fall sothane Vollkommenheit des eingeschaffenen Guten ziemlich verlohren, so ist ihm doch annoch ein sehr grosser Verstand übrig blieben. Wie nun diesem nicht widersprochen, noch weniger solches geleugnet werden kan, so ist

ja

ja kein Zweiffel, daß Adam seine Kinder in allen und jeden, vornehmlich was zum Unterhalt des menschlichen Lebens nöthig, sehr wohl unterrichtet habe. Und weil Noah ein Nachkömmling des Adams war, mithin per Traducem die gute Lebens-Art auf sich gebracht gesehen, die er andern seinen Kindern nothwendig wieder erlernet, so will sich nicht finden, wie dieses Vorgeben, von der so wilden ehemahligen Aufführung der Menschen wolle bestehen können. Und ob man gleich aus denen neuern Zeiten annoch einige solche Völcker beyzubringen suchet, wird doch, wenn man die Sache ohne Vorurtheil ansiehet, sich so viel finden, daß 1) die Lebens-Art, die diejenigen gehabt, die von anderer Völcker ihrer geschrieben, solche nach der ihrigen abgemessen, und beurtheilet, mithin dafür gehalten, daß das, was mit selbiger nicht überein komme, wild und grausam sey. 2) haben sie eines und des andern seine besondere Aufführung, vor eine Lebens-Art eines gantzen Volcks genommen, wie sich denn fast bey allen Reise-Beschreibungen finden wird, daß sie an dergleichen Fehlern darnieder liegen, wenn sie in ein fremdes Land gekommen, dessen Sprache und Sitten sie nicht gekannt und verstanden, haben sie gleich von eines und des andern seiner Aufführung die Schlüsse auf das gantze Volck gemacht, welches, wie abgeschmackt es herraus komme, jeder vernünfftiger selber finden kan. Nebst dem stehet diesem Vorgeben hauptsächlich auch im Wege,

wenn die Menschen so wild, grausamm und unvernünfftig gewesen, woher sie denn eine bessere Lebens-Art erlernet? ingleichen, wie denn diejenigen geheissen, die ihnen solche angewiesen? auch woher sie solche begriffen? Gewiß wenn dieser Einwurff vernünfftig betrachtet wird, will sich nicht finden, daß selbigem mit Bestande etwas entgegen zusetzen sey, der zugleich das gemeine Vorgeben von der anfänglichen Wildheit der Menschen, gantz und gar übern Hauffen wirfft und hinwegfallend machet. Wie nun also mit guten Gründen erwiesen worden, daß die vermeinte erste Wildheit der Menschen, gantz falsch und irrig, also verdienet auch seine Untersuchung, woher es komme, daß die Menschen nicht einerley Lebens-Art gehabt oder noch haben? ingleichen, von wem dasjenige herrühre, das wir die Ausarbeitung des Verstandes nennen. Diese Sache ist von einer so tiefen Einsicht, daß, jemehr man solcher nachdencket, jeweniger will sich eine rechte Ausfindung und Erforschung herfür thun, jedoch wird man alles dieses etwan also ansehen müssen.

Daß 1) die verschiedenen Neigungen der Menschen, 2) das Landes *Clima*, daß sie bewohnet, und denn 3) die in einem und dem andern sich etwan herfür gethane Noth die vielerley Lebens-Arten der Menschen vornehmlich veranlasset. Zwar wegen der Neigungen der Menschen, eröffnet sich eine neue Schwürigkeit, wo nehmlich solche herzuholen stehen? Denn

wenn

wenn die Philosophi von dem Menschen und seinem Verstande reden, stellen sie selbigen uns vor wie er gegenwärtig ist, fallen aber nicht darauf, daß sie zu ergründen sich bemüheten, wo man seine Eigenschafften herholen müsse? Diejenigen also die auf den Einfluß der Sterne etwas halten, nehmen dahin ihre Zuflucht, und will es fast das Ansehen haben, daß sothanes Vorgeben so gar irrig und ungegründet nicht sey, indem doch gewiß ist, daß der so grosse Unterschied der menschlichen Neigungen woher seinen Uhrsprung haben müsse? Zwar ists andem, daß die Speisse und der Tranck etwas darzu thun, sie machen es aber noch nicht gäntzlich aus, mithin will es eben so gar ungegründet nicht fallen, wenn man der *Influentiæ Astrorum* deßfalls etwas zuschreibet. Diesemnach hat es seine Richtigkeit, daß die verschiedenen Neigungen der Menschen, sammt denen vorher befindlichen Ursachen, auch die verschiedenen Lebens-Arten derselben veranlasset, mithin eben von daher die verschiedenen Einrichtungen der Landesherrlichen-Verfassungen mit abzuleiten. Denn wenn Menschen zusammen gekommen, die die Vieh-Zucht und Ackerbau geliebet, haben sie einen darzu geschickten Ort ausgesehen, und sich allda gesetzt, worauf ihre sodann angeordnete Regierung darnach auch ausgefallen, und eingerichtet worden. Wolte man andere Ursachen angeben, würde man sich mit einem Beweisse beladen, von dem man vielleicht

selbst

selbst finden würde, daß solchen zu leisten unmöglich. Hiernechst hat die Noth auch ein grosses mit gelehret, dergestalt, daß die Menschen bald auf dieses bald auf jenes gerathen müssen, welche Erfindungen denn nachher von Tage zu Tage verbessert worden, nachdem nehmlich die Umstände sich deßfals ergeben.

Die Ausarbeitung aber des Verstandes und woher solche die Menschen erlernet, scheinet von eben so grosser Schwürigkeit zu seyn, alleine weil vorher zum vorausgesetzet worden, daß GOtt den Menschen seinen Verstand gegeben, so haben diejenigen, die sich nur bloß auf die Betrachtung der göttlichen Dinge geleget, auch zugleich gefunden, wie nach man seinen Verstand immer weiter und weiter ausbreiten könne. So hefftig daher *Hobbesius* sonst dem Statui naturali ergeben gewesen, so muß er doch hin und wieder bekennen, Deum eo ipso, quo rationalem fecit hominem, iis mandata quædam præcipisse, nescilicet quisquam quidquam faceret, quod alium sibi facere iniqum duceret. v. de Cive. §. 26. Leviathan cap. 15. Siehet man diese Worte recht an, wird sich leichte finden, wo man Culturam Ingenii herholen müsse, nehmlich daß sie bey dem Menschen selber gewesen, mithin er der wahre Urheber von solcher sey, iedoch auf die Art wie vorher erwehnet worden. Diesen Satz hebet nicht auf, wenn der Mensch als das allergrimmigste Thier sowohl gegen sich selbst, als

auch

auch gegen andere vorgestellet wird, wie sonderlich *Seneca* de Benefic. sich also hören läßt. Semper de nobis pronunciare debemus malos nos esse, malos fuisse, invitus adjiciem, & futuros esse. Vix amplius dicam? Homo est omnium animalium pessimum ac deterrimum, quo nihil pejus ac atrocius, mehrere andere Beweißthümer jetzo nicht anzuführen, die alle dahin auslauffen, daß sie den Menschen, als das grimmigste Thier abzumahlen pflegen. Doch sämmtliche diese Zeugnisse beweisen noch keinen sogenannten Statum infensum naturalem, qua talem sondern sie sagen nur bloß, daß der Mensch sehr böse sey, ja sie sind, vielmehr eine Bestärckung, daß sothane Boßheit eine Haupt-Ursache mit gewesen, warum die Menschen in eine Gemeinschafftliche Lebens-Art und Gesellschafft zusammen getreten, indem sie sonst befahren müsten, einander endlich selber aufzureiben, wie dieses bereits erinnert worden.

Welche aber von sothanen Menschlichen Gesellschafften, ihrer Beherrschungs-Art nach, die allererste gewesen, ist eine Frage die aus der Menschen ihrer Eigenschafft sich gleichsam von selbst ergiebet. Denn wann der Mensch seinem, ihm eingeprägten Wesen nach, nichts höhers hält, als die Freyheit, so zeiget eben diese Freyheits-Liebe, daß er auch keine unumschränckte Gewalt über sich leiden können, mithin die allererste forma Civitatis *democratica* gewesen, nehmlich daß

alle

allezusammen so viel ihrer in einer Republic sich mit einander vereiniget, auch die Regierung mit einander geführet, jedoch hat dieses nur so lange gedauret, als der Menschen wenig waren, nachdem aber ihrer mehr warden, hat sich solche nicht weiter wollen thun lassen, daher man die Aeltesten und Klügsten herausgenomen und selbigen die Regierung überlassen, woraus die *Aristocratien* entstanden. Als sie sich noch weiter vermehret, mithin diese Regierungs-Art ebenfalls nicht weiter bestehen können, haben sie einen aus ihren Mitteln genommen, und selbigen die alleinige Regierung überlassen, woraus eine *Monarchie* geworden, jedoch auf keine andere Art, als daß er das gesammte Volck, oder doch die Vornehmsten darvon, in wichtigen Dingen um dessen Anrath befragen müssen, welch Beherrschungs-Wesen man nachher *Monarchiam limitatam* genennet. Wenn demnach der gelehrte Engelländer *Loock* in seinem vortrefflichen Werck du Gouvernement Civile saget: Es wären alle und jede Staaten in der Welt, aut modo tumultuario, aut modo præmeditato hervor gekommen, so muß man diesen Satz theils auf vorherstehende Art erklären, theils aber also nehmen, daß ex modo tumultuario die *Monarchiæ illimitatæ*, oder das regimen despoticum seinen Ursprung empfangen, nehmlich daß entweder derjenige, der regimen limitatum gehabt, durch gewaltsame Mittel sich zu einem absoluten

Herrn

Herrn gemacht, oder daß eine Aristocratie in einem solchen statum despoticum verwandelt worden. Immittelst thut man dem *Aristoteli* hier wieder unrecht, wenn man ihn beschuldiget, als ob er in seinen Libris Politices nicht alle und jede formas Rerum publicarum entworffen.

Denn als *Aristoteles* lebete, waren deren nicht mehr als drey in der Welt, oder er kunte wenigstens von nicht mehrern, als von so vielen wissen, wie aber in der Welt sich fast alles ändert, also sind auch nachher formæ mixtæ aufgekommen, nehmlich theils ex Aristocraria, und Democratia, oder ex Democratia und Aristocratia, von denen *Aristoteles* freylich nichts wissen können. Immittelst irret hierbey der sonst gelehrte *Hertius*, wenn er in Prolegominis Prudentiæ Civilis §. 25. meynet, es habe der Mensch bereits in statu naturali die Pflicht bey sich gefühlet, quod par tractandus sit ac par, & quod liceat quod non sit vetitum, oder daß er die Liebe des Nächsten in sich empfunden, und daß er das zu thun befugt, was nicht verbothen, welchen Satz hingegen *Hobbesius* billig geleugnet, indem wenn der Mensch von sich selbsten wüste, daß er seinen Nächsten zu lieben verbunden wäre, hätte es deßfalls keines Gesetzes nöthig gehabt, gleichwie es ebenfalls keines Gebots bedurfft, wenn er gewust, was zu thun ihm erlaubt sey oder nicht, und worvon bereits gehandelt worden.

Wie nun also alles dieses seine vollkommene Richtigkeit hat, also entstehet hierbey die andere oben befindliche Frage, wo denn die verschiedenen Eigenschafften der Menschen herrühren? Denn wann man deßfalls auf den Adam zurücke gehet, so ist gewiß, daß selbiger, wo nicht ein Temperament oder Eigenschafft, jedoch eine solche Vermischung derselben gehabt, die mehr ad Phlegma, als ad Melancoliam geneigt gewesen, wiewohl diese Sache so hoch ist, daß sie das tieffeste Nachsinnen erfordert, indem alle und jede Eigenschafften, die dermahlen bey denen Menschen zu befinden, er nicht gehabt haben kan, noch weniger vermag eine sothane Vermischung vorhanden gewesen seyn, die aus allen vieren zusammen gesetzt, obgleich dieses letztere am wahrscheinlichsten seyn könte.

Indessen ist es zwar wohl wahr, daß die Lufft, nebst Speisse und Tranck zu Errichtung der Eigenschafften der Menschen ein vieles mit beyträgt, darbey man die Sache, wegen Bewohnung der Welt nach der Sündfluth sich also vorstellen muß, daß die Neigungen der Menschen sich nachdem, womit er umgehet, vornehmlich richten, weil ebenfals schon erinnerter masen, die allererste Lebens-Art der Menschen nach der Sündfluth in der Viehzucht, und in dem Ackerbau bestanden, so haben auch die Kinder derjenigen, die beyde diese Verrichtungen getrieben, weil sie

sonst

sonst nichts anders gesehen, ebenfalls zu nichts anders eine Neigung haben können, indem es hier geheissen Ignoti nulla cupido, die hingegen der Jagd nachgegangen, derer Kinder haben dieses gleichfals beliebet, und wie aus Vermehrung der Menschen Handel und Wandel, und aus diesen Künste, und andere Dinge ihren Ursprung genommen, also sind auch aus selbigen die unterschiedenen Neigungen mit herfür kommen, daher man diese nur als caulas secundarias, nicht aber als primarias ansehen muß, mithin findet das obgedachte gemeine Sprich-Wort, objecta movent sensus, bey dem Ursprunge der menschlichen Neigungen um so mehr statt. Es sind daher diese verschiedenen menschlichen Neigungen allerdings als ein sonderbares Stück der göttlichen Weißheit anzusehen, die nach ihrer Allwissenheit sattsam sande, wann die Menschen alle mit einander von einerley Eigenschafft wären, daß solches zu Eingehnng einer Gesellschafft kein Mittel abgebe, indem, wenn sie alle Sanguinei sie gewiß keine Arbeit vornehmen wollen, wären sie lauter Colerici gewesen, würden sie einander gar balde aufgerieben haben, solte aber die Welt mit lauter Phlegmaticis besetzet seyn, hätten sie sich der wilden Thiere nicht erwehren können, welches von denen Melancholicis ebenfals zu sagen, mithin hat eine sothane Vermischung nothwendig daseyn müssen. Wie nun alles dieses wohl gegründet ist,

also ergiebet sich auch hieraus, daß der Ursprung des Bösen nirgends anders, als bey dem Menschen zu suchen, mithin es unrecht sey, wenn man deßfals auf einen andern Anfang zurücke gehen wolle.

Wie aber der Mensch sich selbsten der nechste ist, also fliesset aus dieser eingepflantzten Selbst-Liebe wiederum der Grund und die ursache, der unter denen Menschen entstandenen Kriege. Denn wie obberührter massen, daß Verlangen zu seinem eigenen Besten einem jeden eingeschaffen, so folget daraus auch die Begierde andern das Ihrige zu nehmen, welches der vornehmste Ursprung der zwischen denen Menschen vorgefallenen, und noch vorfallenden Kriege ist, weil selbige auf nichts anders abzielen, als einem andern das Seinige zu entwenden. Hieraus ergiebet sich zugleich, warum die Kriege nicht wieder das natürliche Recht seyn, allein darvon dermahlen weiter nicht zu gedencken, so werden eben der Ursprung der Kriege, sammt denen entstandenen menschlichen Gesellschafften sattsam zeigen, daß von daher die Einrichtung einer Landes-Verfassung, sammt dem gantzen Handlungs-Geschäffte vornehmlich geholet werden müsse, welche letztere doch wiederum nach eines jeden Staats und Volckes seinen Eigenschafften zubetrachten und anzusehen.

Das

Das III. Capitel.

Herauf nun zur Sache selber zu schreiten, und weil wir die Welt wie solche sich in dem Stande, nach eingeführten Republiquen und Staaten befindet, betrachten müssen, pfleget man insgemein zufragen, ob die Oeconomie auch als eine Disciplin, oder Wissenschafft anzusehen, daß ist, als ein solcher Umstand, der in formam artis gebracht, und nach gewissen Regeln eingericht werden könne? welches denn allerdings zu bejahen, indem was wir thun und vornehmen, durch eine Wissenschafft erlernet, und begriffen werden muß, sintemahl uns in soweit gantz nichts vollkommen angeboh-ren, sondern wir müssen alles durch Kunst und Mühe erlernen. Immittelst hat diese Wissenschafft bey denen Teutschen lange unter der Banck gelegen, weil man solche nur aus der Erfahrung lernen wollen, daher haben bloß einige Neuere solche erst in formam Artis gebracht, nehmlich wie sie nach gewissen Regeln einzurichten, davon im Vorbericht mehrers zu befinden. Sie ist also ein Stück von der Physica experimentali oder Practica, indem sie nicht in blossen Speculationen bestehen bleibet, sondern alles, was GOtt dem Menschen zum Behuff, und zum Besten erschaffen, zu dessen Nutzen anzuwen-

den suchet. Solchergestalt ist die *Oeconomie* nichts anders, als eine solche Wissenschafft, Krafft deren wir erlernen, wie wir die von Gott geschaffenen Güter zu unserm Leben und Nutzen wohl anwenden, zugleich solche erhalten, insonderheit aber auf zulässliche Art vermehren sollen.

Wenn man aber vorher erinnert, daß das Haußhaltungs-Werck uns eben nicht angebohren, so muß dieses also verstanden werden, daß es zwar richtig, daß Uns weiter nichts angebohren, als die Actus darzu wir einen besondern Trieb haben, und welches wir gleichsam, vermöge dieses Triebes, unumgänglich thun müssen, immittelst finden sich doch auch einige Dinge, zu denen wir eine Neigung bezeigen, daher ein Unterscheid gemachet werden muß, unter dem wircklich angebohrnem, und unter dem, darzu wir, wie gedacht, nur eine Beliebung haben. Unter jenes gehöret, wie vorher schon erwiesen, das Haus-Wesen, oder die Oeconomie. Denn sobald die Menschen sich in bürgerliche Gesellschafften zusammen gethan, sobald haben sie auch gefunden, wann sie die Früchte der Erden sich bedienen wolten, daß solches nothwendig auf einen rechten Fuß gebracht, mithin in eine Sache verwandelt werden müsse, ohne welche die angefangenen bürgerlichen Gesellschafften nicht bestehen könten. Indessen ist diese innerliche Neigung oder Liebe, wie man es nennen will, in soweit mit

einem

einem göttlichen Befehl verknüpfft. Denn als, wie man vorher schon erwehnet, GOtt zu Adam und Eva, und nach der Sündfluth zu dem Noah sagte, sie solten die Erde anfüllen, solte auch alles Kraut, Gras und Thiere dem Menschen zu seinem Gebrauch seyn, so ergiebet sich hieraus von selbsten, daß der Mensch auf gewisse Masse zum Haushaltungs-Wesen einen innerlichen Trieb habe, nehmlich nachdem man den Menschen ansiehet, wie er in Statu Civili nicht aber in dem sogenannten Statu naturali sich befindet.

Daß aber unsere Vorfahren, denn mit diesen hat man insonderheit hier zuthun, nichts von dem Haushaltungs-Wesen solten gewust haben, werden zwar diejenigen wohl sagen, die diese unsere Vorfahren sich nicht anders vorstellen, als wie wildes, unbändiges Vieh; alleine man darf deßfals nur fein vernünfftig den *Tacitum* de Mor. Germ. ansehen, so wird sich gleich finden, daß er unsere Vorfahren als gute Haus-Wirthe darleget. Denn ein anders ist, ob ein Volck nicht überhaupt der Hauswirthschafft sich befleißige, ein anders aber, ob es diese Sache in eine richtige formam artis, wie man es jetzo nennet, gebracht, welches letztere zwar mangeln kan, jedoch begehrt man auch überhaupt nicht zu leugnen, daß die gar alten Teutschen diese Wissenschafft nicht getrieben hätten. Und zwar wie bey ihnen die Druyden die Gelehrten abgaben, bey denen alles was man wissen wolte, erlernet werden kunte; also ist gantz glaublich, daß selbige mit diesen

Dingen ebenfals beschäfftiget gewesen, wovon unter andern Reimann in seinem Werckgen von der Gelehrsamkeit der alten Teutschen mit nachzusehen, zugleich man anderwärts in der Nachricht von dem ehemahligen Handlungs-Wesen dieses auch erwiesen hat.

Die von dieser Wissenschafft aber vorher gegebene Definition kommet hauptsächlich auf dreyerley an, und zwar erstlich wie man aus der Oeconomie erlernen soll, der Geschöpffe GOttes sich zu bedienen, 2) wie selbige zu erhalten, und 3) auch zu vermehren. Auf diese drey Stücke demnach erstrecket sich die gantze Oeconomie, aus deren Mißbrauch aber fliesset Verschwendung, und aus dieser Armuth, Noth und Kummer. Immittelst erhellet aus alle dem zur Gnüge, daß alles, was ein Mensch in seiner Haußhaltung in Obacht zunehmen, ein Fürst in seiner Cammer- und Staats-Haußhaltung ebenfals beobachten muß, indem der Mangel der hin und wieder bey grossen Herren sich findet, von nirgends anders, als von so schlechter Sorgfalt nur besagter drey Stücke herrühret.

Wie nun ein guter Hauß-Wirth, wenn er diesen Nahmen verdienen will, hauptsächlich darauf sehen muß, daß er dasjenige was er erbauet, behörig zu Nutze mache, wie darvon gleich Erwehnung geschehen; Also gehöret zur eigentlichen Verständniß der Oeconomie vornehmlich, daß man nothwendig erlerne, was ein Gut eigentlich träget, und wie solches beschaffen. Wenn man

nun

nun sagen will, ein vernünfftiger Cameralis, der müste dergleichen auch verstehen, so kommet es hauptsächlich darauf an, daß er wisse 1) was ein Land vor Feld-Früchte zeige, 2) was es an zahmen, 3) an wilden Vieh habe? 4) was es vor Baum-Früchte, auch 5) sonst vor andere Erd-Gewächse herfür bringe? 6) Ob es mit Holtz, und mit was vor welchem versehen? Ob es 7) Flüsse, Ströme, Seen und Teiche habe? wie selbige 8) genutzet werden? was 9) vor Arten Fische sich in selbigen befinden? nicht weniger auch ob 10) GOtt das Land mit Ertzte, und mit was vor welchen versorget.

Alles dieses muß ein vernünfftiger Cameralis nicht nur wohl verstehen, sondern auch wissen, wie nach es könne genutzet werden? ob, oder nicht vielmehr die Einwohner deßfals viele Nachläßigkeit begehen, denn auf alle diese Stücke, und daß man solche behörig nutzen, und zu gebrauchen wisse, concentriret sich, wie gedacht, die gantze Oeconomie und deren Wissenschafft, geschiehet nun dieses, so bringet sie diejenige zeitliche Glückseeligkeit herfür, die unstreitig unter allen weltlichen Glückseeligkeiten die allerbeste, beständigste und dauerhaffteste, ja diejenige ist, aus welcher die andern ihren Grund und Ursprung hernehmen.

Wahr ist es hierbey in soweit, daß die Philosophie unstreitig diejenige Wissenschafft sey, dadurch der Mensch, wenn man diese Sache in ihrem rechten Verstande nehmen will, zeit-

lich und ewig glückseelig werden kan. Und zwar wegen der letztern nur kürtzlich zu sagen, weil das übrige in die Theologie hinein gehört, so lehret sie dem Menschen, daß ein göttlich Wesen sey, und daß er dieses Wesen mit einer behörigen Frömmigket verehren müsse, Sie machet ihn aber zeitlich glückseelig, weil sie die wahren Mittel und Wege anweiset, dadurch ein Mensch die rechte Glückseeligkeit erlangen kann. Hierbey darff man sich nicht befremden lassen, warum so wenig Menschen diese beyden Glückseeligkeiten einsehen, weil wir in Erlernung unserer Wissenschafften die Pferde gleichsam hintern Wagen spannen, das ist, daß wir ein Hauffen Dinge erlernen, und es uns deßfalß offt blutsauer werden lassen, die doch dem Menschen wenig nutzen, die ihm also auch den rechten Weg zur waren Glückseeligkeit nicht anweisen, denn eben darinnen bestehet der gantze Verfall unsers Lebens, von dem zwar ein hauffen Wesens gemacht wird, da doch die wenigsten das rechte Plöckgen zu treffen pflegen.

Weil nun aber die Oeconomie ein Theil der Philosophiæ practicæ ist, denn die *Philosophia* selber ist im Grunde nichts anders, als eine kluge Wissenschafft, dadurch man die gantze Welt, und vornehmlich sich, und andere kennen lernet, so muß hieraus nothwendig folgen, daß die übrigen Theile gleichsam deren Ministeriales. Also findet die *Ethica* bey der Oeconomia von daher ihre statt, weil

sie

sie die Mittel-Strasse zwischen einer zuläßlichen Sparsamkeit, und einem verwerfflichen Geitze, ingleichen zwischen einer sündlichen Verschwendung, und ehrenmäßigen Geld-Ausgabe anweiset.

Das *Jus Naturæ* lehret wie ein Mensch durch das Suum cuique sich bey allen in einer Freundschafft, und zwar auf zuläßliche Art, erhalten solle. Das *Decorum* weiset uns an, einem jedem höfflich, bescheiden, und zugleich so zu begegnen, daß man sich mit dem Geringern nicht zu gemein mache, gegen seinesgleichen in keine Verachtung setze, bey Höhern aber auf keine unanständige, niederträchtige Art demüthige, sondern vielmehr allenthalben die Mittel-Strasse halte. Die *Politica* eröffnet, daß man nichts unternehmen solle, das entweder keine Ehre bringet, oder in Verachtung setzet. Z. E. ein Edelmann der auf dem Lande lebet, macht sich geringschätzig, wenn er selber treschen und dergleichen thun wolte, er verliehret seine Ehre, wenn er dem Nachbar das Getrayde heimlich von Felde wolte fahren lassen, mithin muß man sich hüten, Leuten keinen Anlaß zu ungleichen Verunglimpffungen zu geben. Die *Medicin* eröffnet uns die Wege unsere Gesundheit zu erhalten, zugleich auch vor unser Gesinde, ja vor das Vieh selber zu sorgen. Alles dieses nun findet in Oeconomia publica und privata seine statt, mithin dieses noch etwas weiter zu untersuchen, so ist es zwar andem, daß die Ethica mit der Anleitung zu einem tugendhafften

Leben in soweit beschäfftiget, und daß also diesem zu entgegen scheinen mögte, wenn man vorher gesagt, es weise die Ethica zu der Sparsamkeit an, allein es wird beydes gar wohl beysammen stehen können. Denn wer tugendhafft ist, der ist auch sparsam, und meidet die Verschwendung, indem dieses das wichtigste Stück der *Ethica*, weil so gar vielerley Arten der Verschwendung seyn. Wann nun der Mensch seine Affecten lernet zäumen, so folget daraus von selbsten, daß er anfänget, auf die Sparsamkeit zugerathen. Und wie die Haupt-Regul bey alle dem ist, daß mnn einem Menschen weise, was durch das wiedrige, das ist, wenn er das gute unterläßt, vor schlimme Folgereyen entstehen, denn auf solche Art muß der Mensch zum Tugend-Wandel gebracht werden; Also kann nicht fehlen, wenn aus der Ethica die schlimmen Folgereyen der Verschwendung dargeleget werden, daß sodann, wenn anders eine Vernunfft vorhanden, nothwendig eine Liebe zur Sparsamkeit erfolgen müsse, jedoch ist hierbey wieder eine grosse Behutsamkeit nöthig, daß aus der Sparsamkeit nicht ein Geitz entstehe. Es ergiebet sich aber hier auch, wenn man einen Menschen recht wohl ethice unterrichten, und also zu andern nützlichen Dingen zubereiten will, daß man vor allen Dingen dessen Temperament müsse kennen lernen, und sämmtlich diese Lehren finden bey einem grossen Herrn ihre statt auch, weil behörige Sparsamkeit der beste Weg zu Reichthümer zu gelangen. Anbey ist

die

Kenntniß des *Decori*, ebenfals eines der allernöthigsten Dinge mit, die zugleich mit der Ethica in genauer Verknüpffung stehet, und will man hier nur überhaupt sagen, daß die grosse Menge der übelerzogenen, und mit dem unvernunfftigen Vieh auf gewisse masse fast um die Wette lebende Menschen, hauptsächlich von Schulen herrühre. Denn weil zu solchen offt Leute genommen werden, die selber nicht verstehen, was Ethica, und das daraus fliessende Decorum sey, als ergiebet sich deßfalls von selbsten, daß sie auch andern davon keinen Begriff beyzubringen vermögen. Doch man muß sich hier gleich selber corrigiren, und sagen daß dieses Ubel von denen Academien mit herrühre, allein es kann beydes beysammen stehen, und zwar so sind die Academien gleichsam prima scaturigo hujus mali, welches sich nachher auf die Schulen extendiret. Denn weil die Schul-Leute auf jenen præpariret werden müssen, so folget ja von selbsten, daß dasjenige, was sie selber nicht wissen, auch nicht andern wieder beyzubringen vermögen. Viele unserer Academien demnach und fast alle Cathedræ derselben, seynd nichts anders (†), als gleichsam perpetuæ Resonantiæ Juris Civilis und Juris Canonici, da doch beyde diese Rechte den Menschen weder klug, noch geschickt, noch vernünfftig machen, auch der seelige Herr *Thomasius* gantz recht hat, wenn er in seinen Juristischen Hän-

(†) Diese Warheit bringet man nicht etwan am ersten vor, sondern es haben solche bereits manche wackere Gelehrte gewiesen.

Händeln, und anderwärts offt gewünschet, daß beyde von unsern Academien mögten hinweg gebannet seyn. Sie seynd also weiter nichts als corruptelæ des menschlichen Lebens, ob man wohl weiß daß diese Warheiten in denen Ohren mancher Cathetrarum Juridicarum höchst unangenehme Zeitungen nicht nur seyn, sondern sie werden solche auch als grosse Crimina politica ansehen, doch wie ein rechtschaffner, und um die Wohlfahrt des Vaterlandes besorgter Mann sich daran nicht kehret, also behält auch obiges seine gute Richtigkeit. Wie nun auf manchen Academien die wahre Ethica, sammt der wahren Politica, und dem wahrhafften Decoro, entweder sehr schlecht tractiret, oder von solchen gelehret werden, die keines von allen diesen drey Stücken groß verstehen, so bleibet es auch darbey, daß die Schulen nicht wohl bestellet, noch weniger die Ungezogenheit gar vieler Menschen verbessert werden könne, bey welchen allen aber man sich allhier weiter nicht aufhalten will.

Die *Medicin* betreffend, so ist solche auf gewisse masse höchst nöthig, alleine man muß von der Medicin bloß verstehen, daß der Mensch erkenne, was zur Erhaltung menschlicher Gesundheit diene, und was hingegen solcher schädlich seyn möge, daher wie man wegen der Medicin sich deßfalls auch nicht weiter einlassen will, also ist bey der Oeconemie solche von daher nöthig, daß man die guten und schädlichen Speissen begreiffen lerne, mithin wisse, wie ferne man der

ersten sich mäßig bedienen, die andern aber gebührend vermeiden solle.

Sämmtlich bisher angeführetes, findet bey grossen Herren, und insonderheit bey deren Collegio Camerali seine sehr gute statt, wie alles in der weitern Verfolg und Ausführung sich selbsten weisen wird. Doch erst zu der Oeconomie selber wieder zu kommen, so muß man solche auf zweyerley Art betrachten, einmahl als *Privata*, nehmlich wie ein jeder sein eigen Hauß bestellen, versorgen, und vermehren solle, dann, als *Publica*, daß ist, auf was Art ein Land und Staat in guten Wesen erhalten, in mehrers Aufnehmen gebracht, und die Landes-Einkünffte vermehret werden können. Sie haben daher beyde einerley Subjectum, und einerley Absehen, mithin haben sie auch einerley General-Reguln, gehen aber darinnen von einander, als *Major* und *Minor*. Indessen behält es doch seine Richtigkeit, daß niemand zu der Oeconomiæ publicæ geschickt seyn könne, der nicht Oeconomiam privatam wohl verstehe, weil sie, wiegedacht, einerley Haupt-Regeln haben, mithin des Pauli Ausspruch hier allerdings statt findet, wer seinem Hause nicht wohl vorstehen könne, auch nicht die Gemeinde, (daß ist, ein gantzes Volck), zu regieren vermöge. Die Gnügsamkeit daher ist dasjenige summum bonum, das man vornehmlich haben muß, darvon aber manche unserer Philosophorum, in soweit irrig und falsch zu urtheilen pflege, indem einige, wenn sie von der Beatitudi-

tirudine humana zu reden angefangen, auf die Beatitudinem cœlestem verfallen, die doch mit einander nicht vermischet werden dörffen. Denn die zeitlichen Güther haben eine zweyfache Absicht, entweder *ad Esse*, was der Mensch unumgänglich haben muß, oder *ad Bene Esse*, worunter die Beqvemlichkeiten und ehrbahre Lust verstanden wird.

Wenn aber einige lehren, es habe die göttliche Weißheit alles also eingerichtet, daß der Mensch an nichts einen Mangel verspühre, so hat solches den Verstand, daß man den Menschen ansehen muß, wie er bloß von Brodt, Wasser und Fleisch sein Leben zu erhalten vermag, und diese Mittel findet er in der gantzen Welt. Hernach muß man den Menschen ansehen, wie selbiger durch die entstandenen bürgerlichen Gesellschafften der Würde nach zu unterscheiden, dann muß man auch eines jeden Landes seine Güther betrachten. Daß letztere anlangend, hat GOtt jedem Lande dasjenige gegeben, was dessen Einwohner zu ihrem Unterhalt nöthig, doch könte hier wegen der Gewürtze eine grosse Frage aufgeworffen, zugleich deßfalls ein starcker Einwand gemachet werden. Denn wenn GOtt dem Menschen, und also auch jedem Lande dasjenige gegeben, was selbiger zu seinem Unterhalt nöthig, gleichwohl die Gewürtze zu des Menschen Unterhalt mit gehören, und doch solche nicht in der gantzen Welt gefunden werden, so müste hieraus folgen, daß GOtt überhaupt nicht einem jedem Lande

dasjenige ertheilet, was dessen Einwohner zu ihrer Nahrung und Unterhalt bedörffen.

Alleine es ist hierauf gar leichte zu antworten, daß nehmlich ein Unterscheid gemacht werden müsse, unter dem, ohne welches der Mensch nicht leben kan, und was er hingegen zwar zur Leibes Nahrung und Nothdurfft brauchet, aber nicht primario, sondern nur secundario. Jenes findet sich, wie bereits einige mahl erinnert worden, in einem jedem Lande, die letztern Dinge aber gehören nur als ohngefehr darzu, deme annoch dieses beyzufügen, GOtt habe einem jedem Lande um deswillen nicht ohne ohne Unterscheid alles das gegeben, was in der gantzen Welt hin- und wieder angetroffen wird, weil sodann kein Handel und Wandel unter denen Menschen würde entstanden seyn, sintemahl wann jedes Land eben das hätte, was in andern auch zubefinden, mithin alles ohne Unterscheid gleich gewesen wäre, würde denen Menschen gantz und gar nicht nöthig gewesen seyn, in einigen Umgang oder Gesellschafft mit einander zu treten, darmit aber dieses geschehe, hat GOtt seine, denen Menschen gegönnete Güther, in der Welt um deswillen so verschieden ausgetheilet. Diese Güther nun, die GOtt dem Menschen zu seiner Nothdurfft und Gebrauch gegeben, könnten zwar auf drey verschiedene Arten angesehen werden, alleine, es seynd solche überhaupt nur zweyerley, nehmlich daß deren finis gehe entweder *ad Esse* oder *ad Bene Esse*, ja wenn man die Menschen nach dem

dem gegenwärtigen Zustande ansiehet, wie sie denn darnach betrachtet werden müssen, so seynd viele von denen zeitlichen Güthern die man insgemein nur ad Bene Esse zu zehlen pfleget, also beschaffen, daß sie allerdings ad Esse gehören, indem der Mensch nunmehr ohne solche weder seyn, noch ohne selbige die menschlichen Gesellschafften bestehen können, wohin vornehmlich Pappier und Dinte, Geld und anderes dergleichen gehöret. Diese Eintheilung also der von GOtt geordneten zeitlichen Güther, muß in der Oeconomie, das haupt Subjectum derselben seyn, und dann, wie ebenfalls bereits erinnert worden, der rechte Gebrauch derselben. Hieher gehöret 1) der rechte Gebrauch der Speise und Trancks, nehmlich wie der Mensch zur Erhaltung seiner Gesundheit sich deren behörig bedienen soll, dann auch, wie er selbige also anzuwenden, daß ihm daraus ein Vorthel zuwachse, weil dieses ebenfalls ein Haupt-Werck der Oeconomie ist. Die Kleidung muß der Mensch zwar nothwendig haben, allein hier stecket das wichtigste Stück der Oeconomie, wie solches sich weiter hin bey der Oeconomia publica oder politica finden wird. Denn es kan zwar ein Privatus oder Haußwirth auf seinem Gute keine Fabriquen anlegen, weil dieses Stücke der Landesherrlichen Hoheit seyn, er kann aber doch, was er auf selbigem bauet, als Wolle, Flachs, Hanff und dergleichen, also zu seinem Nutzen anwenden, daß er daraus das nöthige zu seiner Kleidung zu ziehen vermag, und wegen der Wohnung

hat

hat es mit dem vorigen gleiche Bewandniß. Wegen der letztern muß man wieder sagen, daß unsere Vorfahren vorgestellet werden, als ob sie nur in Hütten gewohnet, anbey nackend und bloß herrum gelauffen wären, wie diese Thorheiten Cluver in seinem Germ. Antiq. fast am ersten mit auf die Bahn gebracht, auch manche Reichs-Historien-Schreiber sebige sehr fleißig mit nachbeten, alleine wie man bereits anderwärts den Ungrund von alledem, und zwar aus denen Römischen Scriptoribus selber, sonderlich aber aus dem *Tacito* gewiesen, also will man zur Widerlegung dieser wercklichen Meynung dermahlen nur zweyerley sagen, einmahl, wenn die Teutschen von keiner Bau-Kunst etwas gewust, wo denn die Architectura Gothica hergekommen, und weswegen solche die Gothische genennet werde? Dann, wenn die Teutschen oder Gothen nur blosse Hunde-Hütten gehabt, und welche Architectura Gothica von der Römer, Griechen und Morgenländer ihre so gar sehr unterschieden, daß sie mit selbiger fast nicht die mindeste Verwandschafft hat, so findet sich gewiß nicht, warum man dieser Bau-Art einen besondern Nahmen hätte geben sollen? Wann auch die Teutschen nackend gelauffen, so weise man doch, wo sie ihre Kleider-Trachten herempfangen, die mit der Römer und Griechen ihrer, auch keine Verwandschafft haben? Es weiset sich also, daß man offt Dinge als bittere Warheiten behaupte, die

gleichwohl die aller abgeschmacktesten Unwarheiten seyn.

Immittelst ist es wahr, daß des Menschen seine zeitliche Glückseeligkeit vornehmlich darauf ankomme, 1) daß er sich gegen GOtt fromm und gehorsam aufführe, indem es seine unwiedersprechliche Richtigkeit hat, was dorten der Apostel Paulus saget, daß die Gottesfürcht zu allen Dingen nütze sey, habe zugleich die Verheissung dieses und des zukünfftigen Lebens, oder, daß es dem Menschen, der GOtt fürchte, zeitlich und ewig wohl gehen werde. Und dieses haben die Heyden selber erkannt, indem es ja stets bey ihnen heisset: a Jove Principium, wiewohl man diese Worte auch so erklähren könte, daß sie hätten sagen wollen, alles habe seinen Anfang von GOtt. 2) muß er gegen Jedermann ehrlich, vernünfftig und bescheiden sich aufführen, welches ihm bey GOtt ein gut Gewissen, bey denen Menschen aber beliebet machet. 3) Daß etwas zu erwerben er sich lauter redlicher und zuläßlicher Mittel bediene, welches letztere soweit gehet, als vielerley Arten seyn, wodurch ein Mensch in der Welt was erwerben kan. Dieses aber erfordert vornehmlich einen Menschen der gelernet habe, in der Welt sein Brodt zu verdienen, dann, daß er in einer solchen Lebens Art was zu erwerben geschickt. Jenes muß man nach eines jeden seinem Stande ansehen, daher wird zum Exempel, wegen der Gelehrten sich gleich von selbst ergeben, warum viele derselben, weder hinter noch vor sich

kommen

kommen können, weil sie nichts rechts gelernet, damit sie in der Welt fortzukommen vermögen, nicht weniger, wann sie in eine Haußhaltung gerathen, solche ebenfalls nicht verstehen, sondern insgemein die Pferde hintern Wagen spannen.

Es ist also nach itzigen Zeiten war, daß es einem sehr sauer werde, wenn er was verdienen soll, gleichwohl fragt es sich billig, ob es dermahlen schwerer werde, etwas zu erwerben, als es vordem gewesen? Dieses letztere muß man allerdings bejahen, darvon die Ursachen hauptsächlich diese, daß 1) die aufgehobene Leibeigenschafft den Erwerb sehr schwer gemacht, indem vor diesem ein Hauß-Vater, er mogte sich befinden in was vor einem Stande er wolte, durch seine Leibeigene weit eher etwas zu gewinnen vermogte, als dermahlen durch das Gesinde nicht geschicht. Hierzu kommt, daß eben die aufgehobene Leibeigenschafft eine solche Verwirrung in allen und jeden Ständen, und also auch im Handel und Wandel angerichtet, daß dermahlen ein jeder vornehmen mag was er will: deme endlich noch beyzufügen, die allzu grosse Menge derer, die sich auf die Gelehrsamkeit legen, die den Verdienst auch schweer machen, da es hingegen vor diesem mit Studieren eine gantz andere Beschaffenheit hatte, sintemahl der sogenannten Studierenden nicht nur gar wenige waren, sondern auch die Gelehrten in der Welt viel eher fortzukommen vermogten. Inmittelst hat es seine vollkommene Richtigkeit, daß zu dem Erwerb, der Verstand was zu verdienen,

und dann der Verstand das Verdiente wohl zu erhalten, die allervornehmsten Stücke und Erfordernüsse seyn.

Es will aber die Oeconomie vornehmlich annoch haben die Kunst und Wissenschfft das erworbene wohl zu erhalten wie dieses bereits einige mahl schon erinnert worden, Denn wie die Kunst zu erwerben sich in vielerley Mittel erstrecket, also ist diese auch wiederum vielen modis und causis corruptionis und interitus unterworffen. Alle aber insgesammt rühren entweder a) ex hominum imprudentia, b) ab irato Deo, oder ab hominum malitia her. Sämtliches ist also beschaffen, wann durch Unvorsichtigkeit, Fahrläßigkeit,, Nachläßigkeit, Unfleiß und Unachtsamkeit man das Seinige verderben läßt, worzu kommt, wann ein Mensch durch sein schlimm Verhalten die Straffen GOttes entweder verdienet, oder aber wann GOtt straffet, daß man sich nicht demüthig gegen GOtt, noch weniger vorsichtig, denen Straffen vorzubauen, aufführet, welchen allen die Unachtsamkeit der Menschen annoch bey zuzehlen, wohin vornehmlich gehöret, wann man sich vor Dieben, Räubern, und dergleichen nicht sorgfältig in acht nimmt, wiewohl deßfalls die Boßseit der Menschen so groß, daß die Sorgfalt der Frommen, nebst der Obrigkeit ihrer Schärffe kaum gnugsamme Gegen-Mittel auszusinnen vermögen. Die Prudentia Politica hat also erfordert, daß bey Vermehrung der Menschen ihrer Boßheit, auch die Schärffe der Straffen ver-

vermehret werden muſten. Doch hier findet dieſe Frage ihre ſtatt, einmahl, ob durch die Vielheit der Geſetze die Menſchen gebeſſert werden? Dann, wo dieſe Vielheit der Geſetze herrühre? Was das erſtere anbelanget, ſo gehören viele Geſetze allerdings unter die Gebrechen eines Staats, weil, je weniger Geſetze in Selbem ſeynd, je beſſer ſich auch die Menſchen in ſolchem verhalten, mithin iſt es unſtreitig richtig, daß viele Geſetze die Menſchen nicht fromm machen, weil ſolche nicht hinlänglich ſie zu einem tugendhafften Leben anzuhalten. Wann alſo vorher der ſchlechten, unter uns befindlichen Education Erwehnung geſchehen, ſo iſt ſolche auch eine Haupt-Brunnqvelle mit, daß es ſo vielerley Boßheiten der Menſchen und böſe Menſchen gebe, denen durch alle und jede Geſetze, und wenn ihrer auch noch mehr wären, nicht ſattſam geſteuret werden kan. (†)

Nebſt dem iſt auch dieſes ein Haupt-Gebrechen, daß wir nicht ſattſamme Mittel haben, dadurch die Menge der Menſchen erhalten und ernehret werden kan, weil es ſonderlich in Teutſchland an rechter Einrichtung der Commercien, Manufacturen und Fabriquen fehlet, hingegen ſich faſt alles auf das ſogenannte Studieren legen will, vnde Lerna illa omnium malorum, wovon unter andern Becherer vom Aufnehmen der Städte, Schröter in ſeiner Fürſtlichen-Macht-Kunſt, Seckendorff im Fürſten-Staat, und der Autor *Anonymus* in Germania mole

(†) Dieſe Warheit haben bereits viele wackere Gelehrte mit eingeſehen.

Eruditorum laborans, milite autem destituta nachgesehen zu werden verdienen. Also stunde es in denen ältern Zeiten bey uns in soweit viel besser, als die Teutschen entweder der Jagd, oder dem Kriege nachgiengen, und hingegen ihre Knechte den Ackerbau, und ihre Freygelassenen die Hanthierungen treiben liessen, wiewohl man anderwärts sattsam erwiesen, wie starck die Teutschen auch das Handlungs-Geschäffte getrieben. Nebst dem rühren unsere schlimmen Umstände, und zwar bereits angeführter masen, auch aus dem eingeführten Römischen und Päbstlichen Rechte mit her, denn so lange die Römer selber wenige Gesetze hatten, so lange waren sie auch gar ehrliche Leute, ingleichen so lange sie wenig Gelehrte besassen, so stunde es um ihren äusserlichen Lebens-Wandel ebenfals noch so ziemlich wohl, denn sie hatten nicht nöthig, nach Griechenland zuschicken, und von dar neue Gesetze herraus zuholen, als aber solches geschahe, war es ein sattsamer Beweiß, ihres bereits verfallenen Staats. So bald sie also mehr Land und Leute, und mit selbigen auch mehr Vermögen überkahmen, sobald hatten sie mehrere Gesetze nöthig, so gleich aber verfiele auch ihre sonst ziemliche gute Zucht, und Sitten, daher je mehr ihr Staat verderbet worden, je mehr Gesetze musten sie erfinden. Eben so ist es in unsern Teutschland auch ergangen, von dessen alten, vormahligem Zustande *Tacitus* de Mor. Germ. sehr wohl saget, plus ibi valuisse bonos mores, quam alibi bonas Leges, welcher

cher zugleich beweiset, daß Missethäter und dergleichen bey ihnen wenig bekannt gewesen, wie denn die alten annoch übrigen Gesetze unserer Vorfahren dieses mit bezeigen, in denen wenig von Leib und Lebens-Straffen zubefinden, woraus denn sattsam zu ersehen, wie gut und wohl sie nach dem æquo und justo gelebet. Nachdem aber das Römische, und nebst selbigem, das Päbstliche Recht bey uns bekannt geworden, sind von sothanigen Zeiten an, uns auch Verbrechen, Missethaten, samt allerley Schand und Lastern bekannt, nichtweniger mancherley Leib und Lebens-Straffen eingeführet worden, mit welchem allen dem Staate gleichwohl nichts genutzet, noch weniger solcher dadurch verbessert wird. Da auch, wie schon erwehnet worden, an vielen Orten sattsame Commercien, sammt Fabriquen und Manufacturen ermangeln, sondern wie bereits offte gedacht, vielmehr fast alles studieren will, kan es nicht fehlen, es muß bey uns an denen, die delicta begehen, nicht ermangeln, welchem Gebrechen die Menge der Gesetze keine abhelffliche Masse zu geben zwar nicht hinlänglich, doch zeigen und weisen sie mit an, wie die Prudentia Oeconomica vor sothanen Verbrechen sich zu hüten, nichtweniger solchem vorzukommen habe.

Denn eben die Oeconomische Klugheit erfordert auf Mittel zu sinnen, wienach allen diesen Ubeln vorzubauen, oder selbigen abzuhelffen. Zwar muß man hier einen Unterschied machen, was etwan einiger massen als göttliche Straffen anzu-

sehen, als Ungezieffer, und schädliche Thiere, denen der Mensch durch seinen Fleiß in etwas zu wehren vermag, und dahin gehören, Raupen, Maulwürffe, Erdwürmer und dergleichen, indem er deren Vermehrung verhindern kan, und also deren Ausrottung zu besorgen stehet, gleichwie Rauch und Flamme oder Feuer Er ebenfals abzuwenden vermag, indem er darauf nur fleißige Achtung geben darff. Nebst dem sind Seuchen und Kranckheiten zwar auch göttliche Straffen, allein hier erfordert des Menschen sein Verstand daß er um des Viehes seine Zufälle sich bekümmere, und zu ergründen sich bemühe, wo solche herrühren. Dieben und Räubern hingen kan die Sorgfalt der Menschen zwar vorbauen, wann nehmlich ein Landes-Herr statt der Leibes und Lebens-Straffen, entweder ewige Gefängniß, die mit Arbeit verknüpffet seyn müssen, das ist, Zucht- und Raspel-Häuser in seinen Landen einführete, oder dergleichen Bösewichter auf die Galeeren verkauffte, weil solche Straffen die Boßheit der Menschen mehr in Zaum zu halten vermögen, als alle und jede gedachte Leibes und Lebens-Straffen, da sonderlich der Staubenschlag und Landesverweisung im Grunde sehr mercklich Straffen seyn, indem ja die gesunde Vernunfft selber lehret, daß dadurch ein mehrers nicht geschehe, als daß der Schelm oder Dieb, aus einem Lande in das andere gejaget werde.

Also hat es hierbey seine Richtigkeit, daß die Prudentia Oeconomica administratoria

mehr

mehr aus der Praxi, als aus der Theoria erlernet werde, allein soferne die Anleitung, wie etwas zu gewinnen, das gewonnene aber zuerhalten sey, nicht erst die Wege darzu anweist, so wird die Prudentia administratoria nicht grosse Sprünge deßfalß machen können. Wer also ein Gut verbessern will, muß erst wissen, worinnen Verbesserungen bestehen, und wie nach solche zu suchen seyn, er muß also das Land und Clima darinnen er wohnet, sammt dem, wodurch er eine Verbesserung suchen will, wohl kennen. Eben so verhält es sich auch mit der Sparsamkeit, da man ebenfals wissen muß, was solche sey, und wie sie recht anzuwenden, denn nicht alles bringet Nutzen, was dem äusserlichen Ansehen nach selbem mit sich zuführen scheinet, hingegen ist auch nicht alles sogleich zu verwerffen, was nicht augenblicklich einen Profit darleget, und kan hiervon sonderlich der Becherer von Aufnehmen der Städte, ingleichen dessen weise Narrheit und närrische Weißheit mit nachgesehen werden. Die Regeln also die deßfals insgemein pflegen gegeben zu werden seynd zwar sehr gut, die Haupt-Lehre aber bleibet dennoch diese, daß man vornehmlich die Art und Eigenschafft des Landes kennen muß.

Denn ein Land, das an sich selber fruchtbar, und ergiebig! wohl zu nutzen, braucht eben keine allzu grosse Oeconomische Weißheit, obgleich man gerne zustehet, daß selbige sich allda auch sehen lasse, allein ein Land, oder viele Gegen-

den von selbigen, das an und vor sich selber nicht fruchtbar, oder wohl gar ungebauet lieget, nutz- und brauchbar zu machen, erfordert allerdings eine sonderbare haußwirthschafftliche Klugheit.

Also sehe man e. g. das Märckische Gebiethe an, welches an sich selber ein mageres Land ist, der Fleiß aber der Einwohner hat dieses sandigte Land zu einem schönen, tragbahren und gesegnetem Lande gemacht. Gleichergestalt fanden sich vor dem in Sachsen eine grosse Menge wüster Marcken, wie man es nannte, wie denn die Gegend vor Alt-Dreßden fast nichts als ein blosser Sand-Hauffen war, doch jetzo wird sich weisen, daß nicht einen Daumen breit wüste, und ungebauet allda liege. Wenn man hingegen durch die Braunschweigisch-Lüneburgischen Lande, durch Westphalen, Mecklenburg, Pommern, und andere Gegenden mehr von Teutschland reiset, so zeigen sich grosse Striche Landes wüste, Heyde, und ungebauet, die auch nicht einmahl dem Viehe einiges Futter herfür bringen, da doch selbige insgesamt zu guten fruchtbahren Ländern zu machen wären, der Unfleiß aber der Einwohner, samt der Fahrläßigkeit des Landes Herren seiner Cameralium seynd Ursache, daß solche Wüsteneyen annoch allda zu befinden. Es ist in der That eine unfehlbare Warheit, wann in einem Lande die Unterthanen viele und grose Gaben erlegen müssen, daß dieses sie sodann gleichsam nöthiget, Land zum Anbau zu suchen zugleich auf Mittel zu dencken, durch welche

Brodt

Brodt zu erwerben, wie man deßfalls nur gedachtes Sachsen, und Holland ansehen darff, da sonderlich dieses letztere fast nichts hat, das zu des Menschen seiner Nahrung und Nothdurfft gehöret, gleichwohl ist in der gantzen Welt nichts das man nicht in Holland antreffen solte. Zwar ist es andem, daß die vielen Frantzösischen Reformirten, die sich in Teutschland hin und wieder gesetzet, denen Teutschen gewiesen, wie sie die Güter ihres Vaterlandes besser nutzen, auch Teutschland selber in mehrern Anbau bringen können, allein wie alles dieses gleichsam nur die Anfangs-Gründe seyn, also haben es viele Teutsche bey selbigen auch bewenden lassen. Es ist daher eine eitle Grille, (denn einen bessern Nahmen verdient es nicht,) wenn insgemein pfleget gelehret, und in die Welt gleichsam hinein geschrieben zu werden, als ob das itzige Teutschland besser angebauet sey, als es vor diesem deßfalls nicht ausgesehen, indem man es vielmehr umkehren, und sagen muß, daß unsere Vorfahren die Guther ihres Landes in mehrern Vorthel anzuwenden gewust, als dermahlen nicht geschicht, wie von alledem anderwärts schon mehrers gedacht worden.

Was man indessen allhier von der Oeconomia Privata gesaget, findet in der Prudentia Oeconomica Publica ebenfalls seine vollkommene statt, daher es sehr gut wäre, wenn jeder grosser Herr die drey Partes Oeconomiæ, von denen man bißher gehandelt, wohl ad Praxin bringen liese, das ist, wenn alle und jede Camerales gedachte

dachte drey Partes ausm Grunde verstünden, allein wie es uns Teutschen überhaupt noch in vielen Dingen daran ermangelt, daß wir solche nicht recht methodice und artifice eingerichtet haben, also ist auch dieses wahr, daß noch kein Buch sich findet, welches eigentlich und nur alleine anweise, was zu einem rechten Cameral-Weisen erfordert werde.

Denn obgleich von der Oeconomia viele Schrifften vorhanden, die bereits zum Theil benahmet worden, so hat doch noch zur Zeit kein eintziges einen vollkommen Cameralem recht vorgestellet. Und es bleibet ein vor allemahl wahr, daß die Oeconomia das wichtigste Stück der menschlichen Wohlfahrt sey, und zwar stellet man den Menschen hier vor, wie er im Statu politico sich befindet, darbey es denn wieder seine Richtigkeit hat, wie bereits hin und wieder gewiesen worden, daß auf gute Camerales die Wohlfarth eines gantzen Landes in soweit ankomme, mithin einen Fürsten dieses die allergröste Sorge seyn soll, gute und tüchtige Camerales in seinem Lande zu ziehen. Weil nun so offt von tüchtigen Cameralibus geredet, und deren Nothwendigkeit gewiesen worden, liesse sich hierbey fragen, ob ein Cameralis auch von Handwercks-Sachen einen Verstand zu haben nöthig? Man muß bey dieser Sache einen Unterscheid machen, unter dem, wenn man verstehet, was Handwercker, Künstler und dergleichen Leute brauchen, und unter dem, was ein Handwerck oder Kunst selber betrifft.

Das

Das letztere ist eben nicht nöthig, daß nehmlich ein Cammer-Rath solches wisse, ob es wohl ebenfalls seinen Nutzen haben würde, wenn er einigen Begriff von dem wahren Wesen eines jeden Handwercks und Künste besässe, darinnen ihm des *Bions* Werck-Schule vornehmlich gute Dienste zu leisten vermögte, wohl aber thut ein Cameralis, wenn er inne hat, und verstehet, was ein jeder Handwercker, und Künstler zu seiner Handthierung bedarff, woher er sich dessen erhole, und dann auf was Art er alles dieses verarbeite? indem eben dadurch dem Commercien-Wesen gar sehr geholffen werden kan.

Das IV. Capitel.

Von denen Stücken oder Theilen, die überhaupt zu der Oeconomie gehören.

DAß zum wahren Begrieff und Verständniß des Cammer-Wesens oder der Oconomiæ Politicæ, die Oeconomia Privata, oder der rechte Begriff von guter Einrichtung einer Haußhaltung müsse vorausgesetzet werden, hat seine völlige Richtigkeit, indem beyde mit einander in soweit beständig verknüpffet,

knüpffet, ein folglich das letztere ohne das erstere nie recht verstanden und eingerichtet werden kan, mithin ist nöthig von beyden einen behörigen Begriff und Einsicht zu haben, zugleich die verschiedenen Stücke derselben nach ein ander vorzustellen. Also gehöret hieher 1) Die *Res agraria*, oder Ackerbau, nach welcher ein kluger Hauß Vater und Land-Mann sich bemühet, seines Leibes Nahrung und Unterhalt wohl zu finden, weil ohne der Re agraria das menschliche Leben nicht zu bestehen vermag, ja es würde auch ohne solches niemahls haben bestehen können. 2) Findet sich *res pecuaria*, oder die Viehzucht, welche die allerälteste, und erste Bemühung der Menschen, die nachher dem Ackerbau gebohren, weil ohne solche der Mensch zu selbem nicht gelangen können. Sie ist also der Grund der sämtlichen Oeconomiæ und hat gar viele Species unter sich, ja res pecuaria ist die wahrhaffte Alkumisterey, wie jener kluge Philosophe sagte, indem sie sich durch so viel Theile erstrecket, als der Menschen Fleiß auszusinnen vermogt. Weil nun selbige die wahren media acquirendi anweiset, mithin aus solcher die gantze Oconomia acquirens herfliesset, sintemahl sie die eigentliche Gold-Grube ist, so findet sich auch, daß solche bey allen Völckern in sonderbahre Betrachtung gewesen, und noch ist. Es hat also seine Richtigkeit, gleichwie einem privato, also auch einem grossen Herrn, aus guten, wohleingerichteten Vorwercken, unendlich viele Reichthümer zuzufliessen vermögen, weil diese den

Grund

Grund zu Manufacturen, Fabriquen legen/ die nachher durch den Ackerbau vermehret werden können, der vornehmlich die Mittel an die Hand giebt, wie nach Theurungen zu verhüten, mithin ist selbige ein grosses Stück einer guten Cammer-Einrichtung, wann nehmlich kluge Camerales dahin sorgen, daß das Getäyde zu keiner Zeit in Uberfluß weggeführet werde. In diesem Stück aber fehlen wir Teutsche gar sehr, weil wieder die Ausfuhre des Getäydes nicht allenthalben sattsame Anstalten vorhanden, wann daher GOtt nur einmahl mit Mißwachs straffet, findet sich alsobald eine grosse Theurung ein, welches alles nur gedachter Mangel, ingleichen der Mangel guter Policey-Ordnungen veranlasset, welche Gebrechen zwar von vielen, in ihren Schrifften erinnert, und vorgestellet, aber nicht allemahl in Obacht genommen worden. Wie übel hiernechst wir Teutsche mit dem Holtze umgehen, ist eine uhralte Klage, daher bereits *Melanchthon* zu sagen pflegte, es würde Teutschland unter andern mit der Zeit gar sehr am Holtze gebrechen. Auf was Art aber ein kluger Hauß-Vater, und ein folglich auch ein Fürst, dem Gebrechen der Waldungen abhelffliche Maase geben, mithin neue Baum-Zucht anlegen könne, weiset sonderlich der Herr v. Carlwiz in seiner wilden Baum-Zucht sehr wohl an, welches Werck also von daher vornehmlich zu recommendiren. Denn es ist ein Fehler bey uns, daß wir so viel auf Bergwercke halten, da denn die Nutzung der Ertzte,

wegen

wegen des vielen Holtzes, sehr kostbar fället das gleichwohl besser anzuwenden stände. Ebenfalls pflegen wir mit der Asche und denen Kohlen auch nicht recht Haußwirthlich umzugehen, ob es gleich etwan einige thun, so wird es doch nicht publice recht beobachtet, indem aus diesen zwey Dingen vor viele Handwercker ein grosser Nutzen zu ziehen. Eben sothane Bewandniß hat es mit dem Wildpret, welches manche grosse Herrn ebenfalls nicht recht haußwirthlich nutzen, angesehen unläugbar ist, daß wegen Menge der Bedienten, die sie zu ihren Jagden zu halten pflegen, jedes Loth Wildpret ihnen auf viele Thlr. zu stehen kommet. Haußwirthlich hingegen würden die Jagten genutzet, wenn man sie vermiethete, oder verpachtete, da denn ein Fürst sich dennoch seine gewissen Depurata zu einer Jagd-Ergötzlichkeit ausziehen könte, welches dann wegen aller und jeder Arten des Wildpreths, nehmlich sowohl wegen des hohen als auch des Niedrigen, und dann wegen des Vogelweidwercks seine statt findet.

Wegen der Flüsse machet man in Teutschland mit selbigen ebenfalls nicht einen rechten Nutzen, indem was nicht von Natur von solchen schiffbar, lässet man die andern gleichsam in ihrer natürlichen Wildheit dahin lauffen, da es doch seine Richtigkeit hat, daß wo nicht alle, doch die meisten Flüsse schiffbar zu machen, ob es wohl anhein, daß die vielen Wäre, die wegen der Mühlen sich auf solchen befinden, die nöthige Schiffarth nicht wenig verhindern. So verste-

hen

hen auch viele Teutsche nicht, wie sie Handel und Wandel durch Canale befördern sollen, oder sie haben diese Sache bißher mit Fleiß unterlassen, da doch selbige in Teutschland sowohl angiengen, als anderwerts, ungeachtet auch dieses wahr, daß die Schiffbarmachung der teutschen Flüsse eine Impossibilitatem politicam in sich habe, welches ein jeder leicht finden wird, der unsern Zustand behörig ansiehet. Die Nutzungen indessen des Gewässers bey einem haußwirthl. Land-Manne bestehet nicht nur darinnen, daß er sein Gut mit guten fischreichen Teichen versorge, sondern er siehet auch, wie seine Felder, wenn sie solches bedürffen, ingleichen die Wiesen, in Ermangelung des Regens, durch jene können gewässert werden.

Ebenfals könte der Wein- und Gartenbau bey denen Teutschen, in einen weit bessern Stand versetzet werden, als solcher nicht ist, indem wegen des erstern die schlechten Arten auszumustern, wegen des andern hingegen die vielerley Gattungen der Weine besser zu Nutzen zu bringen stünden. Und obgleich nicht alle Gegenden von Teutschland zum Weinbau tüchtig, so seynd doch die meisten des Gartenbaues fähig. Und zwar so mustert ein kluger Haus-Vater hier alles aus, was nur bloß zur Wollust nicht aber zum Nutzen dienet. Also tragen blose Blumen, und fremde Gewächse eben nicht viel ein, weil darmit eine, gewiß gar geringe Verkehrung zu machen, Obst hingegen, und andere fruchtba-

re Bäume erwerben Geld, daher ein kluger Hauß-Vater vornehmlich darauf siehet, was nicht so wohl zur Zierde, als vielmehr zum Nutzen des Gartens gehöret.

Indessen ist einer wohlbestallten Policey ebenfalls mit beyzuzehlen, daß ein Landes Herr die Einführung fremder Gewächse, Blumen, und dergleichen nach Möglichkeit verhindere, weil dadurch viel Geld aus dem Lande, keines hingegen wiederum dafür hinein gehet, und eben dieses muß auch wegen Einführung fremder Weine und anderer Getränckе beobachtet werden, die wir Teutsche allzu häufig einschleichen lassen, die doch eine grosse Menge Geld hinaus ziehen, daher allerdings eine regula Prudentia politicæ ist, alles, was ein Land und dessen Inwohner ohne ihren Schaden entrathen können, gleichwohl dessen Einfuhre nicht völlig zu verhüten stehet, mit starcken Accisen und Impostеn zu belegen, darmit durch solche der Abgang des, aus dem Lande dafür hinaus verwendenden Geldes, nur einiger massen sich wieder ersetzet sehe. Ein kluger und vorsichtiger Hauß-Vater aber nutzet die Kräuter, wormit GOtt Teutschland versorget in soweit, daß er deßfalls siehet, was von selbigen zur Hauß-Artzeney so wohl vor sein Hauß, als auch vor das Vieh dienlich, mithin wäre ebenfals sehr gut, wenn auf Fürstlichen Vorwercken solche Anstalten gemachet würden, die deßfals nöthig, denn unser Teutschland ist ja mit denen vortrefflichsten

Kräu-

Kräutern versehen, die wir doch insgemein nicht groß zu achten pflegen.

Noch aber etwas von dem Ackerbau, und der Viehzucht zu gedencken, so ist es allerdings andem daß selbige einem Lande grosse Reichthümer verschaffen können, und daß zwar der Ackerbau in denen meisten teutschen Ländern sehr wohl eingerichtet, gleichwohl fehlet es noch einigen daran, wie darvon bereits erwehnet worden. Denn ob man gleich wegen wüster Aecker, die zum Getrayde-Anbau nicht tüchtig wären, oder allzu viel Sand hätten sich entschuldigen wolte, so darf man doch nur diese Länder die also beschaffen, selber ansehen, wird sich gleich weisen, daß diese Entschuldigung nichts anders, als eine ziemliche Faulheit zum Grunde habe. Denn die Frage ist hier nicht, ob Aecker die holtzigt, steinigt und mit vielen Sande versehen zu vollkommen fruchtbaren Aeckern zu machen, und zwar also, wie solche in denen an sich selber fruchtbaren Ländern zu befinden, welches freylich nicht mit ja zu beantworten, indessen seynd sie doch tragbahr einzurichten. Wie rathsam man auch mit dem Holtze umgehen solle, darvon könten wir von denen Holländern ein Beyspiel nehmen, allein man darff sich nur auf die grossen Waldungen, als auf den Harz-Wald, Schwarz-Wald, den Thüringer-Wald, und andere Wälder begeben, da man denn sattsamm sehen wird, wie übel allda mit dem Holtze gewirthschafftet werde, denn eben die Waldungen seynd ein grosses Stück

eines Fürsten seiner Einkünffte, daher dann deren bessere und haußwirthlichere Nutzungen auch eine der vornehmsten Sorge im Cammer-Wesen mit seyn soll. Am Hartze fehlet es in Teutschland auch nicht, indem man dessen allenthalben eine grosse Menge findet, alleine ob mit selbigem also gewirthschafftet werde, wie es zwar seyn solte, will man denen überlassen, die mit der Fürsten ihren Cammer-Wesen zu thun haben. Eben die Bewandniß hat es auch mit der Asche und Kohlen, aus denen sehr grosser Nutzen zu schaffen stünde, wenn diese zwey, zwar geringschätzige Dinge recht in Obacht genommen würden.

Wegen des Wildprets bleibet man nochmahls darbey, daß selbiges einem Fürsten höchst kostbahr falle. Man wendet zwar deßfalls ein, wie vorher schon erinnert worden, daß dieses einem grossen Herrn seine Jagd-Lust abgekürtzet hiesse, alleine wie eine Lust nicht mit Schaden und Unlust muß verknüpffet seyn, also würden sich Mittel gnug finden, dem Fürsten diese Lust, und zwar sonder seinen grossen Schaden, beyzubehalten. Denn wenn eines grossen Herrn seine Cammer rechnen solte, nachdem nehmlich das Land viele Wildbahnen hat, was die Menge der Forst-Bedienten an Besoldungen betrage, würde sich gewiß finden, daß dafür gute Fabriquen und Manufacturen errichtet, und erhalten werden könten, die der Fürstlichen Cammer mehr eintrügen, als alle und jede Wild-Bahnen.

Daß

Daß anbey Teutschland seine Flüsse, ingleichen wo es an die See gräntzet gantz nicht recht nutze, ist nur allzu bekannt, auch darvon ebenfalls erwehnet worden, gleichwie wegen des Wildpreths. Und obgleich der obbe-rührte Status politicus von selbem also beschaffen, daß sothane Nutzungen nicht bey allen und jeden Reichs-Ständen behörig eingerichtet werden könten, wer wolte aber dem Churfürsten von Brandenburg, der Cron Schweden, als Herzogen in Pommern, dem Herzogen von Mecklenburg, und dem Churfürsten von Hannover, als Hergogen von Bremen uud Vehrden verwehren, daß Selbige nicht Häfen und dergleichen anlegen solten, um dadurch der Teutschen, und sonderlich dieser Lande ihr Commercien-Wesen, in einen bessern Stand zu versetzen? Wenn man aber die Ursachen von alledem, daß es nicht geschicht, ansiehet, so seynd solche hauptsächlich zweyerley, einmahl daß, wie bereits erinnert worden, diese Wissenschafft auf Academien entweder gar nicht, oder nicht behörig getrieben wird, dann, daß manche Publicisten sich in das Römische Recht verliebet, daher Sie die Anlegung der Häfen einem Käyser zuschreiben, alleine aus keiner andern Ursache, als weil sie in der wunderlichen Meynung stehen, es sey das teutsche Reich eben ein solcher Staat, als wie vormahls der Römische war, mithin die teutschen Fürsten etwan nur blosse Stadthalter bedeuteten, welche gefährliche Meynung sonder-

lich der Schmauß in seiner sogenannten Reichs-Historie mit hat.

Weil aber zur Beförderung eines Landes seines Bestens und Aufnahme vornemlich Künste und Handwercker nöthig, so ist hier erstlich die Frage, ob die Handwercker und Künste aus Noth erfunden worden? Ingleichen ob alle ad esse vitæ civilis nöthig?

Das erstere muß nothwendig bejahet worden, weil, der Mensch ohne solche, oder doch der meiste Theil derselben nicht hätte bestehen können, iedoch hat seine Richtigkeit, daß man anfänglich nur die allerunentbehrlichsten aussinnen müssen, worzu die res pecuaria, das ist, die Viehzucht, samt dem Ackerbau die vornehmste Anleitung gegeben, wie darvon vorher befindlich.

Hierbey fällt sehr schwer zu begreiffen, wie die Menschen anfänglich und zwar ohne Beyhülffe der itzo so höchstnöthigen Werckzeuge, die Ertze aus der Erden gebracht? Dann, wer Ihnen entdecket und eröffnet, daß in der Erde dergleichen nützende Dinge vorhanden? Ferner, was vor Werckzeuge sie gebrauchet, um die darzu nöthigen Werckzeuge aus jenen zuzubereiten? Doch alles dieses dermahlen auf die Seite zu setzen, und die Dinge anzusehen, wie solche gegenwärtig beschaffen, so ist es an dem, daß nicht alle und jede Handwercker und Künste ad esse vitæ humanæ und civilis nöthig, indem deren einige also beschaffen, daß der Mensch ihrer entrathen kan, die auch bloß durch den luxum erfunden worden;

den; alleine, da man die Menschen allemahl nach denen gegenwärtigen Umständen ansehen muß, so kan man nunmehr wohl sagen, daß alle und jede Künste und Handwercker die Eigenschafft haben, daß ohne solche die Menschen nicht wohl bestehen können, obgleich die Eintheilung derselben richtig bleibet, daß, wie bereits gedacht, einige derselben zur unumgänglichen Nothdurfft der Menschen erfordert werden, andere aber nur zu dessen Bequemlichkeit vornehmlich dienen. Ein kluger Landes-Herr demnach, und Cameralis siehet vornemlich darauf, daß in dem Lande nur solche Künste und Handwercker eingeführet werden, die jenem Geld eintragen, und durch welche die in selbem gefallene Waaren und Dinge zum Nutzen angewendet werden, solche aber die das Geld aus dem Lande ziehen, oder die ausländische Waaren ohne Noth einführen und hingegen die einländischen liegen, und ohne Verdienst bleiben lassen, müssen so viel als müglich seyn will, aus dem Lande hinweg bleiben. Solchergestalt seynd in einem Lande nichts nütze die so genannten Italiener, die das Geld mit Hauffen zum Lande hinaus schleppen, ingleichen Künstler, die nur eine Zeitlang drinne bleiben, hernach aber wieder heraus wandern, und was dahin etwan mehr gehöret. Weil auch der Mensch vom Essen und Trincken leben muß, so hat dieserhalben nicht nur ein Haußvater, sondern auch ein Landes-Herr Ziel und Maaß zu beobachten. Denn ein kluger Hauß-Vater suchet sein Hauß mit dem zu erhalten, was etwan

Ihm selber zuwächst, oder er mit wenigen Kosten oder doch sonst auf solche Arth anschaffen kan, daß er nicht nöthig viel Geld dafür auszugeben, wiewohl diese Oeconomia practica mehr und besser aufn Lande, als in denen Städten angehet, ob sie gleich allda ebenfalls auf gewisse Maasse practiciret werden kan, jedoch alles nach Ziel und Maaß einer Haußhaltung.

Also können zwar in denen Städten Vieh, als Kühe, Schaaffe, Schweine, Hüner, Enten, Gänse, Tauben und dergleichen gehalten werden, allein ein vernünftiger Hauß-Vater siehet hier vornemlich darauf, daß ihm der Unterhalt nicht höher zu stehen komme, als er solche etwan wohlfeiler auf dem Marckte erkauffen kan. Ein Landes-Heur hingegen suchet die ausländischen Speisen, und was nur den Luxum vermehret, entweder aus seinem Lande gantz hinweg zu schaffen, oder, weil dieses nicht füglich zu practiciren, er beleget solche mit dermasigen Impostен, daß er dadurch deren Einfuhre entweder per indirectum schwer machet, oder doch deren häufigen Vertrieb verhindert. Also stehen Austern, Muscheln, Indianische Vogelnester u. andere ausländische Delicatessen mehr, gar wohl mtt starcken Impostен zu belegen, weil solche niemander beschweren, denn wer sie nicht kauffen will, läsſet sie stehen, und wenn solche verderben, leidet darunter niemand schaden, als der sie eingeführet hat.

Wegen

Wegen der Artzeneyen ist gleiche Behutsamkeit zu gebrauchen, und ist billig zu beklagen, daß dieses Stück der Policey so gar wenig beobachtet wird, woraus gleichwohl grosse Haupt-Gebrechen entstehen, einmahl, daß durch die ausländischen Artzeneyen jährlich viele 1000. Rthlr. aus Teutschland hinweg gehen, die nimmermehr wieder zurück kommen, das dafür gelöste Geld aber nur wenigen privatis hilfft, dem Lande hingegen nichts nützet, haben auch die fremden Medicamenta eine Menge vorher unbekanter Kranckheiten eingeführet. Denn wie GOtt jedes Land mit seinen eigenen und besondern Kranckheiten gestrafet, also hat er hingegen auch einem jeden seine behörigen Artzeneyen dafür verordnet. Wir Teutsche haben so viele vortreffliche Simplicia, daß die Ausländer vieles Geld daran wendeten, wenn sie selbige haben könnten, die wir gleichwohl nicht achten, sondern gleichsam recht mit Füssen treten. Zu dem gehen in denen Apothecker Officinen auch fast unendliche Betrügereyen vor, indem sie einländische Kräuter, Wurtzeln und dergleichen vor ausländische verkauffen und dadurch das Geld aus dem Lande in ihre Beutel stecken.

Ein kluger Hauß-Vater aber versorget sein Hauß mit inländischen Artzeneyen so viel als sich thun lassen will, indem er mit solchen vornehmlich auf dem Lande mehr Nutzen schaffen kan, als mit Exoticis, denn wenige Hauß-Mittel seynd die allerbesten Artzeneyen.

Das V. Capitel.

Doch wieder auf die gute Einrichtung des Kammer-Wesens zu kommen, darzu, wie vor befindlich, Künste und Handwercker das ihrige gar sehr mit beytragen, indem daraus das Handlungs-Geschäffte entstehet, und mit jenen verknüpffet ist, so fället erstlich zu betrachten, wie die Oeconomia Commerciorum, oder wann Handel und Wandel in einem Lande wohl eingerichtet werden sollen, eigentlich anzufangen? Dieses zu verstehen, muß man vorher wissen, wie selbiges an sich selber beschaffen? Es hat aber solcher entweder mit Waaren gegen Waaren umzusetzen zu thun, um dadurch das ermangelnde ins Land zu bringen, oder, es führet vor die auszugebenden Waaren Geld ein. Und dieses ist das Centrum der gantzen Oeconomiæ mercatoriæ, daher wer dieses recht verstehet, wird sich gar bald im Stande sehen, grosse Reichthümer zu wege zu bringen.

Und hierinnen seynd die Holländer vor andern Nationen die Meister, denen die Engelländer, dann die Frantzosen folgen, denn die Spanier seynd faul, und verstehen diese Kunst noch sehr wenig, die Jtaliener hingegen seynd Betrüger, und lassen sich sonderlich von denen Teutschen alles mit baarem Gelde bezahlen, die Pohlen verstehen solches auch nicht, die

Dänen

Dänen aber, und Schweden fangen itzo an, selbige zu verstehen, die Teutschen endlich sind in solchen noch immer grösten theils apprehendive. Und eben von daher rühren der Holländer ihre fast unermeßliche Reichthümer. †

Es erfordert also die Prudentia œconomica 1.) daß keine Müßiggänger in einem Lande seyn, 2.) auch keine Bettler in selbem geduldet werden. In beyden pecciren die Teutschen wiederum nur gar zu sehr, weil gantz Teutschland mit einer Menge Müßiggänger und Bettler angefüllet ist, die alle insgesammt dem Lande eine Last seyn, viel Geld denen Leuten unvermercket aus dem Beutel locken, das gleichwohl besser angewendet werden könte. Wir klagen über die Menge armer Leute, wir sehen aber nicht, daß unsere schlechte Anstalten solche vermehren, die vornehmlich darinnen bestehen, daß 1.) die Menge der Studirenden uns drücket, davon weiter unten noch folgen wird. 2) Daß wir die Commercien samt Fabriquen und Manufacturen unterlassen, und bey nahe fast wie die Spanier, unsere Waaren lieber denen Ausländern geben, solche nachmahls von Ihnen wieder mit vielen baaren Gelde erkauffen. Also geben wir denen Schweitzern und Holländern die Wolle, kauffen nachmahls die von Ihnen daraus fabricireten Tüchern und Zeuge wieder um grosses Geld. Es hat

† S. Marbergers klugen Handelsmann, Savary, und Schröter, ingleichen Becherer vom Aufnehmen der Städte.

hat zwar der Käyser in seinem Lande eine Juchten-Fabrique anlegen lassen, um dadurch die Einfuhre der fremden Juchten zu verhüten, doch ist in so weit noch nicht bekannt, in wie ferne selbige avanciret sey, alleine es ist kein Zweiffel, daß die Sache practicable falle, weil ja die Häute des Ungarischen Viehes vielleicht eben so gut zuzubereiten stehen als des Viehes in Moscau seine.† Die rechten Woll-Fabriquen haben die Teutschen annoch beständig versäumet, da doch Teutschland eine Menge der schönsten Wolle erzielet, die aber die Holländer und Schweitzer wohl zu nutzen wissen, †† Ob sonst Teutschland Seide zu zeigen tüchtig, hat man lange gestritten? wann dieses überhaupt von gantz Teutschland bejahet werden solte, würde man allerdings zu kurtz kommen, denn der Seiden-Bau gehet gegen Norden und vielleicht nicht allenthalben mittagswerts, nicht wohl an, alleine abendwerts, als am Rhein-Strome, in Francken, in Meissen, Böhmen, Oesterreich und auch in Schlesien würde solcher gewiß gut thun, indem die Seiden-Würmer in diesen Ländern fortkommen, wiewohl man zustehet, daß diese Seide gegen die Italienische und andere etwas rauher seyn könte, welches doch gleichwohl erst auf die Erfahrung ankäme.

Es ist bey uns Teutschen ein Fehler, daß wir zwar auf Anlegung der Commercien, und was

† S. hiervon Becherers weise Narrheit.

†† S. vorher angeführte Autores.

was darmit verknüpfet, noch so ziemlich bedacht seyn, alleine wir pflegen solche insgemein gleich in ihrer Blüte wieder zu ersticken, welches von nirgends anders herrühret, als daß wir so gleich trachten wie nach selbige starck genug mögten beleget werden können, welches die Pferde hintern Wagen gespannet heisset.

Unsere Bettler also und Müßiggänger solten in denen Fabriquen und Manufacturen verbraucht werden, allwo so vielerley Arthen von Verrichtungen vorkommen, daß, auf gewisse Art auch ein klein Kind darbey gebrauchet werden kan, denn die Hospitäler, Lazarethe und so genannte Armen-Häuser seynd nichts anders, als sustentacula Pigritiæ, daher könten die Einkünffte der erstern ad meliores usus verwendet, mit denen Armen-Cassen aber dem Lande ein besserer Nutzen verschaffet werden, alleine niemand will den hierunter steckenden schädlichen Papismum mercken.

Sonsten muß die Oeconomia cameralis, wie bereits angezeiget worden, die Oeconomiam privatam zum Grunde haben, indem wer selbige wohl verstehet, auch in jener fortkommen kan, alleine warum stecken manche Höfe in so vielen Schulden, welches gewiß von nirgends anders herrühret, als 1.) weil denen Fürsten die œconomischen Wissenschafften entweder gar nicht, oder sehr schlecht beygebracht worden 2.) weil sie zu Cammer-Directoren und Camerales insgemein Leute haben die von solcher auch nicht alles verstehen.

Das

Das Centrum aber der gantzen Scientia cameraliſt, daß ein tüchtiger Cameralis wiſſe, wie nach Geld in ein Land zu bringen, welches in manchen Landen insgemein umgekehret wird, indem man das Centrum œconomia cameralis darinnen ſuchet, auf was Arth die Einkünffte eines groſſen Herrn mögten vermehret werden können, welches auch die Pferde hintern Wagen geſpannet heiſſet. Denn es hat ſeine völlige Richtigkeit, wenn der Unterthan viel Geld hat, hat der Herr auch viel einzunehmen, fehlet aber jenes, ſo muß nothwendig das letztere auch ermangeln. Auflagen ausſinnen, oder die bereits liegenden zu vermehren, braucht keiner groſſen Wiſſenſchafft, alleine ſolches ohne der Unterthanen Beſchwer zu Wercke zu richten, iſt eine deſto gröſſere Kunſt. Es muß alſo wegen der Auflagen 1) eine durchgängige Gleichheit beobachtet werden.

Man hat zwar die Acciſe vor ein hinlänglich Mittel gehalten, um ſämtlich contribuable zu machen, alleine es iſt deßfalls gleich wieder pecciret worden, nachdem einigen ſo viele Freyheiten zugeſtanden worden. 2.) Daß die Abgaben auf lauter ſolche Dinge geleget werden, die die Unterthanen am allerwenigſten beſchweren und doch gleichwohl viel Geld eintragen. Alſo iſt die Acciſe an und vor ſich ſelber ein ſehr convenables Mittel, alleine der modus ſie aufzulegen fehlet öffters, denn ſie beleget vornehmlich Victualien, doch alles nach Proportion des Lan-

des

des und der Unterthanen, und dann auch der Consumtibilien selber. Diese letztern seynd entweder unentbehrlich, als Brod, Bier und anderes Getränckе, Fleisch, und dergleichen, weil nun diese Dinge niemand entrathen kan, so müssen sie auch sehr mäßig beschweret werden, worbey gleich wieder ein Fehler entstehet, daß man einige frey läst, welches die Proportion nicht beobachtet heisset, oder die Victualien sind entbehrlich, das ist, solche die bloß ad voluptatem gehören. Und diese theilen sich wieder ein, daß sie seyd, Einheimische oder Ausländische. Zu jenen gehöret Wildpret, und Vogelweidwerck, zu diesen aber Austern, Muscheln, fremde Fische, Früchte, fremde Weine und dergleichen. Jene können mit einer ziemlichen Accise beleget werden, denn wer sie nicht geniessen will, der lässet sie fahren: Die Ausländischen hingegen stehen mit harter Accise zu beschweren, weil sie kein Geld ins Land, aber solches wohl hinaus bringen, und ohne welche der Mensch sattsam leben kan.

Wegen der Jagden hingegen, oder des Wildprets, hat es seine unwiedersprechliche Richtigkeit, daß unsere teutsche Prinzen, von andern will man nicht sagen, solche, wie bereits erinnert worden, gantz nicht recht nutzen, sondern hierbey bloß einige Privati ihren Nutzen haben, denn die Jagd-Bediente, Jagd-Häuser und Jagd-Zeuge, die ein grosser Herr halten muß, fallen Ihm höchst kostbar.

Was hiernechst von richtiger Anwendung der erhobenen onerum man insgemeln zu lehren pfleget, ist ebenfalls ein sehr weitläufftiger locus communis cameralis, darinnen öffters auch peccire wird, allein es gelten hier eædem regulæ, die in der Oeconomia privata statt haben, daß nehmlich die Ausgabe nach denen Einnahmen eingerichtet, anbey nichts ausgegeben werden müsse, was nicht unumgänglich nöthig, weil nun in diesem capite camerali grosse Gebrechen vorhanden, darff man sichs auch nicht befremden lassen, wenn manche Rent-Kammern mit so vielen Schulden beschweret sey. Wie aber die unnöthigen Ausgaben vielerley, also seynd einige so beschaffen, daß sie auf gewisse Maasse können statt finden, verstehet sich bey grossen Herrn. Und hieher gehören 1) Aufführung kostbahrer Gebäude, 2) Anschaffung Fürstl. Meublen, 3) Anlegung Bibliothequen, 4) Hoff- und Capell-Music 5) Unterhandlung fremder Künstler, und was etwan mehr darmit verknüpffet. Denn obgleich diese Dinge viel Geld hinweg nehmen, wird doch das meiste wieder im Lande verzehret, wäre zwar freylich sehr gut, wann durch dergleichen Leute und Sachen gar keines aus dem Lande geschaffet würde, alleine man muß alles also ansehen, wie es in der Welt etwan eingeführet. Unnöthige Depensen hingegen seynd 1.) Operisten und Commödianten 2.) Haltung Ausländer zu Bedienten. 3) Die Jagden darvon vorher, und dergleichen mehr, jedoch könten Operisten

sten und Commödianten auf zweyerley Art geduldet werden, einmahl, daß ein Fürst dergleichen Leute als seine Hoff-Bedienten mit ansehe, dann daß man erlaube, publice zu gewissen Zeiten spielen zu dürffen, darvon aber der Fürst die Einkünffte genösse, weil sie ihre stehende Besoldungen hätten. Absonderlich wäre dieses zu practiciren entweder in grossen Städten, da stets viel Fremde vorhanden, oder, wenn des Fürsten Hoff-Lager so beschaffen, daß an Selbem fast beständig auch viele Fremde sich aufhalten. Wie aber bereits erinnert worden, daß die Wohlfarth und das Aufnehmen eines Landes vornehmlich auf die gute Einrichtungen der Commercien ankomme, mithin in Kammer-Sachen solche vor andern zu besorgen, so würde freylich ein Uberfluß seyn, von deren Nothwendigkeit mehres zu reden, und darff man desfalls, und von sothaner Wahrheit sich überzeuget zu sehen, nur abermahls Holland vor Augen nehmen, welches, bekannter maassen, an sich selber zwar ein armes Land, aber es besitzet gleichwohl die Reichthümer der gantzen Welt, das gewiß nicht von denen Universitäten alleine dieser Republic herkommet, obgleich die Studia allerdings in ihrem hohen Werth verbleiben, sondern es rühret diese erstaunenswürdige Glückseligkeit, sammt denen damit verknüpfften Reichthümern eintzig und alleine von dem Handlungswercke her, welches, wie vorher gewiesen worden, der eintzige Weg ist, ein Land glücklich, alle dessen Einwohner, und zwar je dem seinem Stande nach, reich und vermögend zu machen, mithin be-

hält es seine beständige Richtigkeit, daß die Wohlfarth eines Landes lediglich auf die Beförderung der Commercien ankomme.

Sothane gute Einrichtung aber dieser Dinge gründet sich vornehmlich auf die Einsicht tüchtiger Cameralien, daher jener grosser Herr desfals gantz vernünfftig geurtheilet, wann er gesaget, wie mit sonderbahren Ernst darauf zu sehen, mit was vor Leuten Er sein Cameral-Collegium besetze, worvon man zwar freylich durch die lofftere Erfahrung das Contrarium siehet, weswegen denn auch hin und wieder so grosse Unordnungen vorfallen, mithin die wichtigsten Dinge, und daran einem Lande vor andern gelegen, sehr elend abgehandelt werden. Absonderlich aber hier von Handlungs-Dingen zu reden, von denen bey uns in Teutschland zwar keine eigene Collegia, sondern man ziehet selbige vor die Kammern, so seynd eben dieses der Handlungs-Verständigen, und insonderheit des Marbergers seine Klagen, daß man an grosser Herren ihren Höfen desfalls nicht eigene Collegia errichte. Doch liese dieses sich entschuldigen, daß Handlungs-Sachen von der Fürstlichen Kammer konten abhandeln werden, wie denn auch des Herrn von Seckendorff sein Fürsten-Staat dahin zielet, alleine es kommet hier wieder auf die Haupt-Thesin an, daß nehmlich so dann gute und tüchtige Subjecta zu Kammer-Räthen gemachet werden müssen, da denn dieses Postulatum auch auf ein anderes hinaus fällt, daß auf Academien die Handlungs-

Dinge

Dinge mit zu dociren wären, indem ein Kammer-*Collegium* mit Leuten, die darvon keine Kentniß haben, besetzen wollen, eben so viel würde seyn, als wenn derjenige, der keinen Buchstaben weder zu schreiben noch zu lesen vermag, andere in beyden diesen Dingen unterrichten solte, wie von alle dem bereits ein mehres gehandelt worden. Dermahlen aber nur von einigen teutschen Landen zu gedencken, so ist es allerdings an dem, daß sonderlich die Märckischen Lande zur Handlung sehr wohl gelegen, auch sonst gesammte Preußische Lande vortreffliche Handlungs-Bequemlichkeiten haben, wie alles dieses keines grossen Beweisses bedarff, zugleich von dieser Sache vorher schon gedacht worden, ist auch allerdings an dem, daß Ihro itzige Preußische Majestät um die Aufnahme Dero Lande gar sehr besorget seyn, warum indessen diejenigen, die etwan bey andern grossen Herrn deßfalls ihre Consilia gegeben, nicht allemahl den behörigen Ingress gefunden und erlanget darvon seynd die Ursachen vorher berühret worden. Die Oesterreichischen Lande seynd zur Handlung ebenfalls nicht nur vortrefflich gelegen, sondern sie haben auch einen rechten Ueberfluß von allem, wormit Handlung getrieben werden kan, vornehmlich das Königreich Ungarn, nun hat man zwar in selbigen, sonderlich zu Wien, die *Orientalische Compagnie* angeleget, und der vor dem bekannte General Mercy hatte in Ungarn einen Canal von Wien bis nach Temeswär angegeben, alleine

keine wie dieses letztere mehr auf eine kleine Unüberlegung ankame, indem von Wien einen Canal nach Temeswar zu führen ein Werck gewesen wäre, das eine erstaunende Menge Millionen gekostet haben dürffte, so wird man dieses etwan also nehmen müssen, daß er gewiesen, wie von Wien aus, und zwar auf der Donau nach Temeswar, und von dar ferner eine Handlungs-Compagnie zu errichten stünde. Immittelst bleibet es doch unwiedersprechlich wahr, beweiset solches auch die Erfahrung, so lange diese Lande bey der Papistischen Religion verharren, so lange seynd auch alle und jede Anschläge wegen der darinnen zu verbessernden Commercien umsonst und vergebens, darvon die Ursachen bereits hin- und wieder gewiesen, auch zugleich die Einwendung wegen Spanien, Portugall und Franckreich, sattsam wiederleget, und gezeiget worden, daß dieser Staaten ihr Handlungs-Werck hauptsächlich durch die so genannten Ketzer erhalten werde.

Nebst dem haben zwar die Schweden sich auch ein hauffen Mühe gegeben, geschicht zugleich auch noch, das Commercien-Wesen in einen solchen Stand zu setzen, daß ihr Reich dadurch einen behörigen Vortheil hätte. Und dahin zielete die, von dem Gustavo Adolpho angefangene Süder-*Compagnie*, und dann die nachher ao. etliche 30. im vorigen Seculo von dem Hertzogè von Hollstein angestellete kostbare Gesandschafft nach Persien mit ihrem Absehen, nemlich

lich der Holländer und Engelländer ihre, mit Asiatischen Waaren nach Schweden handelnde Compagnie herunter zu setzen, wie denn auch die Schweden in America, und zwar in dessen Nordlichen Theilen, einige Colonien gehabt, alleine alle diese letztern Dinge seynd unglücklich abgelauffen, was aber die itzo nach Ost-Indien errichtete Handlungs-Compagnie vor einen Ausgang haben wird, stehet zu erwarten, nicht, daß die Schweden nicht geschickt wären Handlungs-Gesellschafften anlegen und Handlung selber führen zu können, sondern die Ursache ist, weil sie bisher nichts fabriciret, darmit sie in Osten und Westen negotiiren könten, mithin haben Sie allda alles mit baaren Gelde bezahlen müssen, woraus dann vor Sie kein grosser Vortheil entstehen kan, nicht weniger auch, weil die Engelländer und Holländer, und sonderlich die letztern, allda allzusehr die Oberhand spielen, mithin sie keine andern Europäer in dasigen Welt-Gegenden aufkommen lassen dürffen, haben daher die Schweden ihre West-Indianische Colonien wieder verlassen müssen. Man hat aber anderwerts gewiesen, nachdem Schweden seit dem Westphälischen Frieden, Wismar und Strahlsund erhalten, daß sie allda ihr Commercien-Wesen in einen bessern Stand setzen, diese Länder und beyde Häfen auf eine einträglichere Arth nutzen, und sonderlich diejenigen Waaren aus Teutschland selber einführen könten, die Ihnen Holland und Engelland zuführen. Denn dieses hat wohl

seine gute Richtigkeit, wer einen Vortheil suchen will, daß er sich deßfalls nicht um einen weit abgelegenen bekümmern müsse, weil dabey wenig zu hoffen, es sey denn daß dieses auf eine gar sonderbare Arth geschehe, sondern man muß sich erst um das bekümmern, was uns so zu reden vor denen Füssen lieget.

Das VI. Capitel.

WAnn aber die Aufnahme eines Landes, und Stadt recht befördert werden soll, muß man vornehmlich erst auf die Grösse der Stadt, dann auf des Landes seine Beschaffenheit sehen, welche zwey Haupt-Stücke bey Errichtung der Handels-Dinge vornehmlich in acht zu nehmen.

Wann also in einer Stadt Handlung angeleget werden soll, muß erst deren Lage vor allen in Betracht kommen, ob sich solche an einem Flusse befinde, und wie solcher beschaffen? wenn er nicht schiffbar, ob er nicht in sothane Eigenschafft zu versetzen, es sey solches nun auf was Art und Weise daß es wolle, da sonderlich Schleussen, und Canäle deßfalls das wichtigste Stück.

Und zwar ist offt gedacht worden, daß Teutschland mit einer grossen Menge allerley Flüssen versehen, darvon aber die wenigsten schiffbar.

bar. Nebst dem muß man bey einer Stadt und Lande zugleich auch dahin mit acht haben, mit wem eines und das andere gräntze? dann, was das Land selber erziele? ingleichen, wie es diese Dinge nütze? was die benachbarten Lande tragen? und wie diese das Erbauete nutzen? wie von alle diesen Dingen bereits auch ziemlich umständlich gehandelt worden. Handlung aber in seinem Lande anzulegen stehet einem jeden Landes-Herrn frey, denn dieses ist ein Stück das an und vor sich selber unter die so genannten Regalia gehöret, die, was Teutschland anbetrifft, ein jeder Fürst, und anderer Reichs-Stand, jure proprio besitzet. Es ist daher irrig, wann Marperger die Regalia jura und territorialia als zwey besondere Dinge angiebet, indem sattsam bekant, daß Iura territorialia und regalia einerley, mithin der zwischen beyden erdichtete Unterscheid von der Unwissenheit der alten Publicisten herrühret, die den Ursprung des teutschen Reichs, und der teutschen Reichs-Fürsten sich gantz anders eingebildet und vorgestellet, als solcher in der That nicht beschaffen gewesen,

Zur Beförderung indessen der Commercien dienet vornehmlich die Anlegung eines Handels-Gerichtes, doch muß ein Ober-Handels-Gerichte von dem Provincial-Handels-Gerichte unterschieden werden, und ist, wie nur gedacht, bey dieser Sache vornehmlich auf die Grösse und Beschaffenheit eines Landes zu sehen, indem freylich wercklich heraus kommen würde, in einem

kleinen Lande ein Ober-Handels-Gerichte anstellen wollen, da hingegen in einem weitläufftigen Staate dergleichen nothwendig seyn muß.

Die Einrichtung demnach eines sothanen Gerichtes kommet hauptsächlich auf die Beschaffenheit eines Landes, nehmlich dessen Grösse und was damit verknüpffet ist an. Wie aber alle gerichte in der gantzen Welt von rechtswegen mit solchen Leuten zu besetzen, die diejenigen Eigenschafften haben, die zu dem Gerichte erfordert werden, welches in soweit die gesunde Vernunfft selber lehret; also ist bey einem Handels-Gerichte dieses vornehmlich in Obacht zu nehmen. Und wie wiederum bey einem jeden Menschen vor andern seine Gemüths-Gaben in Betracht zu ziehen, da zwar die Leibes-Gaben wohl etwas, aber nicht alles thun, indem, z. E. ein bucklichter ein geschickter Mann seyn kan, daher sehr mercklich heraus kommen würde, wenn man einen solchen Menschen von Bedienungen, darzu er tüchtig wäre, ausschliessen wolte, als muß auf jene, die Gemüths-Gaben vor andern gesehen werden. Wie nun bekannt, auch an dem ist, daß diese, durch weitere Ausarbeitung in einen guten Stand zu versetzen, so muß dieses ebenfalls in Betracht genommen werden. Denn wie, nach dem gemeinen Sprichworte, sich nicht aus jedem Holtz etwas geschicktes schnitzen läßt, ist es freylich an dem, daß ein jeder Mensch, wenn er sich auf etwas legen will, vor allen Dingen seine eigene Gemüths

müths-Neigung zu betrachten habe, indem etwas erlernen wollen darzu man keine Neigung träget, nimmermehr viel Gutes nach sich ziehet. Und eben von daher siehet man so ein Hauffen ungeschickter Leute in der Welt, die zu dem, was sie verrichten sollen, offt nicht die mindeste Erforderniß haben. Bey einem Commercien-Collegio demnach muß der Landes-Herr sich nothwendig um solche Leute bewerben, die Handel und Wandel verstehen, zugleich aber auch die deßfalls nöthigen Eigenschafften besitzen, darzu in soweit freylich keine grosse Gelehrsamkeit nöthig, sonden nur diejenigen Gaben, von denen gleich jetzo Erwehnung geschehen.

Wie immittelst ein jedes Gerichte einen Ober-Vorsitzer oder Præsidenten haben muß, also gehöret ein solcher hieher auch. Dieser muß vor allen Dingen ein Mann seyn, der das Handlungs-Werck aus dem Grunde verstehet, gleichwie überhaupt bey allen Gerichten von deren Directore, oder wie man ihn nennen will, eine vollkommne Kentniß desjenigen erfordert wird, das in einem solchen Gerichte vorkommet, daher sothane Richtigkeit es hier ebenfalls hat, daß nehmlich dergleichen Mann mit denen Eigenschafften versehen seyn solle, die darzu vornehmlich nöthig, mit wenigen, Er muß das gantze Handlungs-Werck, und was darmit verknüpffet ist, ausm Grunde inne haben, darmit er siehet, was dem Lande, darinnen er sich befindet, schädlich, oder vortheil-

hafft sey, nicht weniger auch, daß er seiner Collegen ihre gute oder schlimme Eigenschafften ebenfalls wisse, ein folglich das Böse mit vermeide, und überhaupt beständig sorgen helffe, was zu des Landes seinen Besten gereichet oder selbem nachtheilig fallen könne.

Die Räthe eines solchen Collegii betreffend, müssen deren Eigenschafften eben also aussehen, wie des Præsidenten seine, und hat es in soweit seine Richtigkeit, daß ein solch Collegium halb aus Kauffleuten, halb aus Gelehrten bestehen solle, und zwar wegen der erstern, daß sie das Handlungs-Werck auß m Grunde inne haben, wie darvon gleich mehr folgen soll. Die Gelehrten hingegen dürffen nicht die Römischen Rechte wissen, jedoch ist gut, wenn sie, wie bereits erinnert worden, legem Rhodiam de jactu, und was etwan sonst in gedachten Rechten zur Handlung gehörig, verstehen. Vor andern aber ist die Kenntnüß des Wechsel- und Handlungs-Rechtes nöthig, indem beydes zum Haupt-Werck eines Commercien-Collegii gehöret. Weil nun, wie nur gedacht, bey einem sothanigem Collegio, Kauffleute als Räthe mit seyn sollen, so ist von dieser ihrer Eigenschafften zwar bereits gedacht worden, die vornehmsten aber darvon werden seyn, daß 1) sie das gantze Handlungs-Werck aus dem Grunde inne haben, 2) daß jeder ein ehrlicher, und insonderheit nicht banquerott gewordener Mann sey, denn was solten solche

che Leute nachmahl vor gute Rathschläge wieder Betrügereyen ertheilen? Und wie solten sie gegen sothane Unternehmungen die behörige Justiz administriren können? Doch ist wegen banquerottirens noch zu gedencken, daß bey diesem Umstande vornehmlich dahin zu sehen, ob ein Kauffmann aus Vorsatz banquerott geworden, oder, ob es durch einen Zufall geschehen? Bey dem erstern Falle seynd dergleichen Leute allerdings nicht anzunehmen, weil die Ursachen sich gleich selber finden, wegen des andern Falls hingegen wird ein solcher Mann nicht leichte ausgeschlossen werden können, ja man hätte ihn vielmehr zu einem Commercien-Rathe von daher mit anzunehmen, weil die Betrügereyen, die wegen Fallitements unter denen Kauffleuten vorgehen, ihm am besten bekannt, mithin er auch am besten weiß, wie nach solchen vorzubauen. Wäre er also durch Unglücks-Zufälle fallit geworden, wann z. E. sein Schiff durch Sturm verlohren gegangen, oder er hätte seine Waaren durch Kriegs-Unglück eingebüsset, kann man nicht sehen, warum ein solcher, wenn er nur sonst der Handlung wohl kundig, nicht einen Commercien-Rath solte bedeuten können, mit wenigen, man muß bey diesen Umständen die Eigenschafften der nöthigen Subjectorum wohl in Betracht ziehen.

Hierbey aber findet sich eine Frage, ob auch Handwercker in ein solch Collegium mit einzunehmen? Es ist in so weit zwar unrecht, daß man

die

die Handwercks-Leute von allen und jeden Ehren-Aemtern ausschliesset, jedoch muß dieses auch mit einem Unterschiede verstanden werden. Also wird es überhaupt seine Richtigkeit haben, daß alle und jede Handwercker, und auch die Künste selber, also beschaffen, daß darinnen noch gar vieles theils zu verbessern, theils mehres auszusinnen übrig, vornehmlich solche Handwercker die eine besondere Untersuchung erfodern, als Drechsler, Tischler, Schlösser, Mahler, Gold- und Silber-Arbeiter, die zwar unter die Künstler zu rechnen, ferner Tuchmacher, Hüther, Weber, und dergleichen Leute, deren ihre Arbeit oder Gewebe allerdings also beschaffen, vornehmlich was Seidenwürcker, Drechsler und Schlösser anbetrifft, daß darinnen gar vieles selbem weiter nachzudencken übrig, welches von denen Künstlern als Mahlern, Bildhauern u. dergleichen ebenfalls zu sagen. Es ist daher, wie nur gedacht, unrecht, daß man dergleichen Leute in so gar keine Consideration ziehet, mithin grosse Herrn selbige durch Beschenckungen, Freyheiten und dergleichen aufzumuntern suchen, nie aber deren Arbeit geringschätzig achten und diese der Fremden ihre vorziehen sollen.

Weil nun das Commercien-Wesen eine so grosse Verknüpffung mit denen Handwerckers-Sachen und Künsten hat, solche Leute auch von einem Commercien-Collegio nicht auszuschliessen, ja man muß sie vielmehr selbigem mit einver-

verleiben, und aber überhaupt, alle und jede Raths-Stuben oder Collegia, die ein grosser Herr setzet, die Wohlfarth des Landes vor Augen haben sollen, also muß solches ein Commercien-Collegium um so mehr thun. Denn auf jene kommt zwar auch die Wohlfarth des Landes mit an, aber bey einem Handlungs-Collegio findet dieses um so mehr statt, daher müssen auch die Räthe von selbem in soweit nur die Landes-Wohlfarth alleine vor Augen haben, mithin seynd zur Beförderung der Commercien die Vorsorgen am allerwichtigsten, die man in sothanigem Collegio wieder die Monopolia haben soll. Denn wie diese überhaupt die Pest von einem Lande seyn, indem sie nur etliche reich machen, darvon hingegen das Land keinen Gewinst träget, so irren diejenigen gar sehr, die einem grossen Herrn vorstellen, was vor ein grosses Geld die Monopolisten seiner Cammer eintrügen, da sie doch bedencken solten, daß dieses Geld von dem Lande mit dem grösten Wucher der Monopolisten genommen, mithin der Herr auf gewisse masse mit seinem eigenen Fett betreiffelt wird, was hingegen aber denen Monopolisten etwan übrig bleibet, fället in keines andern, als in des Monopolisten seinem Beutel, welches also nicht im Lande herum roulliret heisset, oder aus einem Beutel in den andern herum gehet.

Das nöthigste indessen bey einem Commercien.

cien-Collegio ist vornehmlich die Jurisdiction, nehmlich, daß selbiges in Handlungs-Dingen allerdings eine Gerichtsbarkeit haben müsse. Denn wenn der ausländische Kauffmann bald diesem, bald einem andern Gerichte soll unterworffen seyn, so verursachet solches nichts als lauter confusion, mithin schrecket es die Leute ab, in ein solches Land zu negotiiren, oder sich darinnen häußlich nieder zulassen, wo sothane Gerichts-Verwirrungen obhanden, indem Sie befahren, Sie möchten von einem jeden Richter geplaget werden, daher bleiben sie lieber aus dem Lande hinweg, wo also in grossen Städten, dergleichen Gerichte eingeführet, findet sich daß selbige die hauptveranlassende Ursache sey, daß sich solche in in so vortrefflichen Stande sehen. Also deßfalls nur einige anzuführen, siehet man was vor grosse Handlung die Engelländer in Hamburg treiben, wiewohl selbige auch stärcker und ansehnlicher seyn könte, wann nicht die Engelländer denen Holländern, sonderlich wegen der Ost-Indischen Waaren, allenthalben den Vorzug lassen müsten, jedoch bleibet gedachte Handlung gar ansehnlich. Wann anbey in einer Stadt so genannte Consules vorhanden, müssen selbige der Handlung vornehmlich sehr wohl erfahren seyn, wie solches die gesunde Vernunfft wieder lehret, indessen pfleget man sich zu zerstreiten, ob sothane Consules unter das Jus Gentium und Legatorum mit zu rechnen, mithin aller derer Rechte, die sonsten diese besondere Freyheiten erfordern,

dern, mit genieſſen könten? Es iſt dieſes allerdings zu bejahen, indem hier nur alleine die Rede von denen Rechten und Freyheiten, nicht aber von dem Range iſt, denn wenn ſothane Freyheiten weg fielen, fiele auch das Handlungs-Werck, einfolgliches muß man um Handel und Wandel zu erhalten, ſothane Freyheiten denen Conſulen allerdings mit zuſtehen. Anbey iſt zwar die gemeine Meynung als ob die Conſules von dem Wort Conſulendo den Nahmen empfangen, doch dieſes iſt irrig, indem ſolches vielmehr in dem uralt Teutſchen zu ſuchen, man will aber bey dieſer Etymologie ſich itzo nicht aufhalten.

Eine andere Frage hingegen wäre, ob ſie mit der Römer ihren Negotiatoribus überein kämen? welches ſo ſchlechterdings nicht zu verneinen, obgleich ein Conſul dermahlen auf gewiſſe maſſe mehr iſt, als ein Römiſcher Negotiator war, der viel eher mit denen heutigen Factoren zu vergleichen. Weil wir aber hier mit Handlungs-Dingen vornehmlich zu thun, ſo wollen wir nur kürtzlich anſehen, wo der eigentliche Urſprung der ſogenannten Hanſee Städte herzuholen? Man hat zwar darvon vorher einige Erwehnung gethan, jetzo aber will man nur ſoviel ſagen, daß desfalß geirret werde, wenn man ſolche erſt in das 12. oder 13. Seculum hienein ſetzet, indem anderwärts †) ſattſam dargethan zu befinden, daß unſere Teutſchen beſtändig Handlung getrieben, daß aber ſolche durch Zerreiſung der Provinzien

zer-

†) Nachr. von dem ehemahl. Commercien-Weſen.

zerfallen, daher der Hanſee-Bund nichts anders, als eine Verneuerung des Handlungs-Weſen zu nennen. Weil nun ſolcher ſehr hoch ſtiege, warden dieſe Handlungs-Städte dermaſſen ſtoltz, daß ſie ihrem Landes-Herrn nicht mehr unterthänig zu ſeyn begehrten, daher dieſe darauff bedacht ſeyn muſten, gedachte Städte nach und nach herunter zu ſetzen, welches ſonderlich im 16. Seculo geſchahe, da denn ſelbige dermaſſen herunter gebracht werden, daß dermahlen in ſoweit nichts mehr als der bloſe Nahme übrig.

Ihre Handlung demnach, die Sie jetzo ſonderlich nach Spanien und Portugall treiben, iſt nicht gar ſonderlich, wiewohl Hamburg noch die meiſte Handlung in dieſe zwey Lande führet, obgleich der Engelländer und Holländer ihre Handlungen ermelten Städten gar einen groſſen Eintrag gethan. Indeſſen iſt es allerdings andem, daß durch dieſe Städte Teutſchland ſeine Commercien allenthalben beſſer treiben könte, alleine weil ſie Reichs-Städte ſeyn, ſo ſehen ihre Benachbarten deren Aufnahme nie anders, als mit ſcheelen Augen an, mithin läſt man es darbey bewenden, was gedachte Städte in ſo weit thun, iedoch iſt es auch an dem, daß der Holländer ihr Gewürtz Monopolium anderer Staaten ihre Handlung in ſoweit immer in geringern Stand verſetzet, gegen den, darinnen gedachter Holländer ihr Handlungs-Geſchäffte ſich befindet.

Sonſten

Sonsten ist hierbey zu gedencken, daß in Rußland vor diesem eine grosse Handlung nach Groß-Naugarden getrieben worden, daher war solche damahls die allerwichtigste Handels-Stadt in gantz Norden, sie ist aber nach und nach gar sehr in Verfall gerathen, vornehmlich als der Czaar *Ivan Basilowiz* Sie erobert hatte. Indessen verdienten die Umstände dieser Stadt ihrer Handlung allerdings mehres untersuchet zu werden, dann sie muß die Handlung durch einen grossen Theil von Asien geführet haben, und ist glaublich, daß auch Gewürtze allda negotiiret worden, wie denn gar wahrscheinlich fället, daß die Handlungs-Compagnien, die der vorige Czaar *Peter I.* in Moßcau theils würcklich angeleget, theils die Projecte darzu machen lassen, gröstentheils von dieser ehemahligen Groß-Naugardischen Handlung herrühren. Es wäre aber der Mühe ebenfals werth, vorgedachter Hanse Städte ihre an diesen Ort geführte Handlung in mehrer Untersuchung zu nehmen, wenigstens würde aus selbiger alles das vollkommen befestiget werden, was man in der Nachricht vom ehemahligen Handlungs-Wercke von der Teutschen ihrem vormahligen grossen Handlungs-Geschäffte erwehnet, indem der Teutschen ihre, nach offtbesagten Naugarden gehabte Handlung gewiß in die gar alten Zeiten gehöret. Denn es ist freylich gar sehr zu bedauren, daß wir um unsere Alterthümer uns nicht besser bekümmern, son-

dern selbige offt als wie, nach dem gemeinen Sprichwort, die Kühe ein neu Thor ansehen.

Das II. Buch

Das I. Capitel.

Sermahlen aber in Handlungs-Dingen ein wenig ausser unserm Europa zu gehen, so ist es zwar an dem, daß insgemein dafür gehalten wird, als ob Algier, Tunis und andere Africanische See-Städte sich nur vom Raube nehreten, alleine ob sie sich gleich der See-Beuterey bedienen, so ist doch gewiß, daß bey Ihnen, und sonderlich in der Stadt Algier, eine gar ansehnliche Handlung getrieben wird, worvon vornehmlich des *P. Tossi* sein Staat von Algier, und Mr. St. Olon. Beschreibung mit nachgesehen werden können. Daß indessen diese Africanische See-Staaten ihren Ursprung, wenigstens was die See-Räuberey anbetrifft, vornehmlich empfangen, als *Ferdinandus Catholicus* die Moren aus Spanien zu verjagen anfienge, welche Staats- Unbedachtsamkeit nachmahls

mahls *Philipp. II.* und *Philipp. III.* reichlich nachbeteten, wodurch aber diese Staaten nur destomehr anwuchsen, ist in soweit bekannt, ist auch hiervon in der vollständigen Europäischen Staats-Historie mehres gedacht worden, allwo man zugleich gewiesen, daß Engelland und Holland selbige zwar ruiniren, und ihnen das See-Räuber-Handwerck legen könten, daß aber ihr Staats-Interesse dieses zu thun in soweit nicht zulasse, weil die aus der Levande kommende Waaren, dadurch in ihrem Werthe einen ziemlichen Abbruch leiden würden. Doch hierbey entstehet eine Frage, ob ein grosser Herr, und sonderlich Christliche Printzen, andere Religionen, und vornehmlich Mahumedaner, in ihren Landen dulden sollen, und ob hingegen diese dergleichen auch thun? Alleine es ist gewiß, daß Mahumedaner, und zwar was das Religions-Exercitium anbetrifft, weit raisonabler seyn, als viele Papistische Printzen, wiewohl man die desfallige Schuld nicht auf die Fürsten selber, wohl aber auf die interessirten Pfaffen werffen muß. Den wie diese Religion an und vor sich selber auf nichts anders, als auf ein zeitlich Interesse, gantz im geringsten aber nicht auf das ewige Heyl und auf die Wohlfarth der Menschen ankommet, welches beydes bey der meisten Papistischen Geistlichkeit weiter nichts, als ein blosser Deckmantel ist, also würde dieser weltliche Eigennutz freylich nach und nach einen grossen Abbruch leiden, wenn die Leute klug würden und se-

hen solten, daß die wahre Christliche Religion auf gar andern Principiis beruhe, als der Römischen Kirchen ihre. Daß aber die Franzosen, Spanier und Portugiesen protestantische Consules dulten, müssen sie aus Noth thun, allein Sie geben Ihnen kein Exercitium religionis, mithin folget hieraus, daß die Mahumedaner in diesem Stück weit vernünfftiger verfahren, als diejenigen, die Christen heissen sollen, denn sie gehen deßfalls der gesunden Vernunfft nach, die ihnen weiset, daß man keinen Zwang in der Religion haben müsse.

Denn aus des Wehlers, Monconnys und andern ihren Reise-Beschreibungen ist sattsam zu ersehen, was vor grosse Religions Freyheit die Engelländer und Holländer im gantzen Türckischen Reiche, sonderlich aber zu Smirna geniessen, welches denn auch die Haupt-Ursache mit ist, daß in diesem grossen Staate die Handlung in einem so trefflichen Stande sich befindet, wiewohl daß solche auf gewisse maase in verschiedenen ebenfals vermehret werden könne, hat in soweit seine Richtigkeit, alleine diese Gebrechen rühren aus andern Umständen und Ursachen her. Wann anbey vorher gedacht worden, daß in unserm Teutschlande das Handlungs-Werck vordem in grossen Flor gestanden, so ist solches andem, es hat sich aber etwan im 12. Seculo in die Niederlande, und sonderlich nach Brügge in Flandern gezogen, welche Stadt ehedem eine der berühmtesten Niederländischen Hand-

Handlungs-Oerter gewesen, worvon unter andern des *Guicciardini* sein Belgium mit nachzusehen, und könte man ihr die 2re Stelle nach Antwerpen geben, denn dieses war die Haupt-Niederlage. Daß indessen der Käyser mit seiner, zu Ostende errichtet gewesen Ost-Indianischen Compagnie, seinen Niederländischen Antheil wegen der Handlung, wieder in den alten Stand zu setzen gesuchet, ist eine Sache die gantz keines Beweises brauchet, weil aber die Engelländer und Holländer diese Absichten ihnen vor höchst gefährlich hielten, indem sie glaubten, es dürffte ihr gantzes Handlungs-Werck dadurch mit der Zeit zu Grunde gerichtet werden, wolten Sie nach diesem Interesse, nicht eher ruhen, biß diese Handlungs-Compagnie wieder in ihr erstes nichts versetzet war, ist auch nicht glaublich, daß sie jemahls wieder aufkommen werde, wenigstens itzigen Umständen von Europa nach. Als hiernechst nach Anfang des 30. jährigen Krieges, und zwar anno 1624. der König in Dännemack sich mit dem Nieder-Sächsischen Krayse verbande, und Teutschland von der bevorstehenden Unterdrückung mit zu befreyen suchte, sein, obschon gantz gerechtes Vorhaben aber, unglücklich abliefe, indem er 1626. eine harte Niederlage von der Käyserlichen Armee erlitte, immittelst der König in Schweden, *Gustavus Adolphus*, in nur besagten Krieg sich auch mit einzumischen genöthiget ward, man hingegen am Käyserlichen Hofe nicht vor rathsam

erachtete, Schweden und Dännemarck zu seinen Feinden zu haben, brachte man von Seiten des Käysers *Ferdinandi II.*, 1629. den König in Dännemarck zu einen Frieden, in welchem Ihm, unter andern, die Anlegung eines Elb-Zolles zu Glückstadt versprochen ward, doch es erfolgte nichts, indem die Stadt Hamburg wieder diesen Zoll hefftig protestirte.

Dadurch also ist das, zu besagten Glückstadt damahls vorhabende Handlungs-Werck gantz und gar ins stecken gerathen, und hat man zwar von Seiten Dännemarck solches zu Altona etwas besser einrichten wollen, alleine es ist ebenfalls noch nicht recht zum Stande gekommen. Hierbey aber findet sich eine Frage, wann unter Kauffleuten einige Irrungen entstehen, ob jene wohl thun, daß sie solche durch arbitros, oder Schieds-Leute auszumachen suchen? welches allerdings mit Ja zu beantworten, weil dieser Modus procedendi der allerbeste, und auch der allergerechteste ist. Denn wie es überhaupt andem, daß Processe ein Land heimlich ausmergeln, und dessen Einwohner nach und nach an Bettel-Stab bringen, worvon nur allzu viele traurige Exempel am Tage liegen; also kan auch der Kauffmanschafft und dem Handlungs-Wercke kein grösserer Schaden zugefüget werden, als wenn man die Kauffleute in einen Processs verwickeln will, indem ja der Kauffmann sein Geld weit besser anzuwenden vermag, als wenn er solches denen Advocaten und Kaufen-

machern

machern in Halß stecket. Und diesen modum solten alle grosse Herrn in ihren Landen einführen, sonderlich aber in Teutschland, weil dero Unterthanen sodann auch mehr Geld in ihrem Beutel haben würden.

Die Haupt-Requisita aber sothaner Arbitrorum müssen seyn, daß sie 1) der Handlungs-Sachen vollkommen kundig, indem die gesunde Vernunfft hier auch lehret, daß man von Dingen nicht urtheilen, oder in selbigen ein Recht sprechen könne, die man nicht verstehet: Dann 2) müssen sie auch wissen, was das Handlungs-Recht, und vornehmlich das dahin gehörige Wechsel-Recht, in sich habe und erfordere? indem hier ebenfalls der Vernunfft gemäß ist, daß man die Sache darinnen man sprechen will, vornehmlich wissen müsse und verstehen.

Das II. Capitel.

Ermahlen aber nun zum eigendlichen Wesen von Abhandelung der Handlungs-Dinge, ingleichen zur Aufnahme eines Landes zu schreiten, so werden in soweit die Messen zu beyden das allermeiste beyzutragen vermögen, da man jetzo nur kürtzlich fragen will, ob Messen in denen gar alten Zeiten bekannt gewesen? welches wohl nicht zu leugnen, obgleich das Wort

nundinæ solches noch nicht beweiset, das in der That nichts anders bemercket, als einen Handlungs-Ort oder Platz, lehret aber die gesunde Vernunfft, daß man vordem solche Zeiten gehabt habe, die man itzo Messen nennet, auf welche die Waaren bestimmter massen herbey gebracht und feil geleget worden. Denn ob man gleich nicht sagen kan, in welchen Monaten dieses geschehen, man will auch nicht gedencken, daß selbige etwan zu Tyrus und zu Carthago zu suchen, weil sehr vergebens wäre, an solchen Orten, wo gleichsam alle Tage Messe ist, als wie dermahlen zu Amsteroam und Hamburg, besondere Zeiten, an denen nur alleine recht grosser Handel zu treiben, suchen wollen, gleichwohl folget aus allebem noch nicht, daß man von dergleichen Dingen nicht an andern Orten solte gewust haben. Nichts thut hierwieder, daß der Nahme Messe weit jünger als die Sache selber, welches man in soweit zustehet, indem solches vornehmlich aus dem Pabstthum herrühret, welches um sein zeitlich Interesse desto besser zu bedecken, denen weltlichen Handlungen ein geistlich Mändelgen umgabe, sintemahl es solche mit einer grossen Messe anfinge, von daher also der Nahme Meß nachmahls geblieben. Man will auch jetzo nicht untersuchen, wenn sothane Messen in Teutschland an sich selber aufgekommen, indem die Sache ebenfalls in die gar alten Zeiten gehöret, mithin man allhier dieselbige von dem

Nah-

Nahmen, nehmlich Wort Messe unterscheiden muß, welches, wie gedacht, jünger.

Also ist es an dem, daß die Messen an und vor sich selber uralt. Zu deren Erhaltungs-Wesen gehören vornehmlich die obberührten Handlungs-Gerichte, ohne welche jene nicht zu bestehen vermögen, daher ein Handels-Gerichte seine Activität beständig haben muß, indessen würde doch auch sehr befremdlich heraus kommen, wenn man selbigen nur in Meß-Zeiten eine Stelle gönnen wolte. Denn wie die Messen an und vor sich selber in so weit nicht zum Haupt-Wesen der Handlung gehören, weil es sehr wunderlich wäre, nur zur Meß-Zeit Handlung treiben wollen, sondern sie seynd nichts anders als gewisse Zeiten, da alle und jede Kauffleute, und so viel deren zusammen kommen wollen, ihre Waaren herbey bringen, und solche theils an Bürger, Bauern und überhaupt an alle, die nicht Kauffleute heissen, verhandeln, dann die Kauffmannschafft unter sich selber einen Vertreib und Verkehr mit Waaren zu haben pfleget, um dadurch sich, und auch dem Landt einen Vortheil zu schaffen. Also flesset aus alle dem, daß ein Handels-Gerichte in so weit beständig seyn, zu gleich alle und jede, das Handlungs-Wesen angehende Dinge unter sich haben und beurtheilen müsse. Es hat daher ein Handlungs-Gerichte zwar an sich selbsten nur mit denen Dingen zu thun, die in das Handlungs-Geschäffte gehören, alleine man muß dieses in so weit nicht exclusive, oder in ei-

nem solchen Verstande nehmen, wann ein anderer, der eben kein Handelsmann ist, mit einem Kauffmann etwas zu thun, und in so weit in die Handlungs-Dinge hinein läufft, daß sothane Actiones so dann nicht vor dem Handels-Gerichte abgethan, und dahin gezogen werden dürfften, indem, wann andere Gerichte darinnen eine Cognition haben solten, solches so wohl eine Confusion, als auch Turbationem judiciorum nach sich ziehen müste, welches gleichwohl, und so fern das Handlungs-Werck in seinem Wesen bleiben soll, nothwendig vermieden werden muß. Wann aber vor dem Handlungs-Gerichte ein Proceß entstehet, will man hier fragen, ob solchen nur ein graduirter solte führen können? Nun ist es zwar an dem, daß dergleichen zu Leipzig, und zu Hamburg pfleget in Obacht genommen zu werden, es rühret aber diese Verordnung, wenn man sie nach ihrem wahren Ursprunge ansehen will, aus denen alten Zeiten her, da nehmlich niemand einen Gradum erlangen kunte, als der sattsame Beweißthümer von seiner Gelehrsamkeit abgeleget hatte, gleichwie dieses noch itzo in Engeland pfleget in Obacht genommen zu werden, denn damahls verkauffte, oder erkauffte man keine gradus academicos, wie etwan in denen heutigen Zeiten geschicht. Immittelst ist dieses Postulatum zwar wohl gantz gut, und es kan auch in Leipzig ein solcher graduirter vor dem Handels-Gerichte in so weit agiren, weil er in dieser Stadt sattsame Gelegenheit findet sich in Handlungs-Dingen zu infor-

informiren, ob man gleich selbige allda so wenig dociret als anderwerts geschicht; daß man aber aus dieser Speciel-Satzung ein universale solte machen, und vor einen solchen Handlungs-Gerichte, keinen zulassen wollen, als der ein Doctor heisse, er möge im übrigen der Handlungs-Sachen kundig seyn oder nicht, würde in der That sehr abgeschmackt heraus kommen, auch manchem andern Gelehrten und Handlungs-Dingen kundigen Manne dadurch ein grosser Tort geschehen. Also muß man dergleichen Local-Verordnungen mit einem behörigen Grano salis verstehen, und annehmen. Wie aber allhier bereits erwehnet worden, wie das Handlungs-Werck in einem Staate einzurichten, und daß sonderlich keine Müßiggänger in selbem zu dulten, also will man nur wegen der Bettler annoch etwas gedencken. Dann wie diese überhaupt einem Lande keinen Vortheil schaffen, auch kein Armer so unvermögend ist, daß er nicht geschickt seyn solte, sein Brodt auf gewisse Maasse in Fabriquen und Manufacturen zu erwerben, diese Dinge aber einem Lande nutzen, und Geld einbringen, da hingegen Lazarethe, und wie solche Sachen Nahmen haben mögen, theils nur einigen privatis ihre Beutel füllen, theils, wie oben gedacht, die Leute faul, und zu verderblichen Müßiggängern machen, theils aus einem falschen Religions-Principio herrühren; so kan ja mit keinem Bestande der Wahrheit gesaget werden, was selbige in einem Staate vor Vortheil schaffen solten? Ein jeder Lan-

des-

des Herr demnach hat vielmehr darauf zu sehen, wie er in seinem Lande Fabriquen und Manufacturen errichte, und in selbige diejenigen bringen lasse, die entweder nicht mehr im Stande sich selbsten ihr Brodt zu erwerben, oder aus Faulheit solches nicht thun wollen. Denn weil in solchen Häussern die Arbeit gar verschieden ist, daß auch der gröste Krüppel eine darvon verrichten kan, so findet sich ja gleich selbsten, daß dieses der allerbeste Weg, ein Land so wohl von unnützen Müßiggängern zu saubern, als auch Selbem Verdienst und Erwerb zu schaffen, welches alles bereits verschiedene wackere Gelehrte auch eingesehen, und erinnert.

Wie aber, und zwar oben befindlicher massen, ein Land vornehmlich nach seiner wahren Beschaffenheit betrachtet werden muß, und es allerdings an dem ist, daß man von manchem Lande einen andern Begriff hat, als solches in der That nicht beschaffen, als will man zum Beweiß dessen, itzo vorerst wegen Schweden etwas gedencken. Es ist also zwar an dem, daß solches ein weit bessers Land sey, als man sich selbiges insgemein pfleget vorzustellen, ob man gleich gar gerne zugiebet, daß nicht nur alle und jede dessen Lande, daraus solches bestehet, von einerley Güte, sondern auch das gantze Königreich selber in verschiedenen Teurschland nicht gleich komme. Alleine eben hier stecket der grosse Fehler der Herren Schweden, daß sie diese ihre

re Landes-Früchte, sonderlich aber ihr Eisen, Kupfer, Stahl, und anderes bisher nicht recht genutzet, sondern deßfalls eben in den Irrthum hinein gefallen, darinnen die Spanier sich befinden, nemlich daß sie diese ihre Waaren allermeistens roh haben ausführen lassen, und nachmahls fabriciret von denen Engelländern und Holländern wieder angenommen, die dann einen doppelten Profit und wohl mehres, an selbigen haben wollen, wodurch gleichwohl nichts anders erfolget, als daß auf solche Arth viel Geld aus dem Lande gehet. Und ob es wohl an dem, daß dieser Fehler bisher hat verbessert werden wollen, so stehet doch zu erwarten, wie weit der Erfolg die abgezielte Würckung darvon geben werde.

Von unsern Teutschland aber auch noch zu reden, ward ao. etliche 60. des vorigen Seculi in Bayern ein Commercien-Collegium angeleget, welches des jetzigen Churfürstens Herr Vater in Stand zu bringen suchte, und ist von Selbem beym Becherer vom Aufnehmen Land und Leute verschiedenes zu befinden. Das Haupt-Absehen war, daß man vornehmlich Seiden-Fabriquen im Lande errichten, die Seide selber aber aus Italien, und vornehmlich aus dem Mayländischen einführen wolte. Nun ist es wohl an dem, daß dergleichen Dinge sich ins Werck setzen lassen, alleine die Haupt-Frage ist hierbey, ob solches auch mit des Landes Nutzen geschehe? welches zwar wohl auf gewisse Masse

mit

mit Ja zu beantworten, es stehet aber doch allen solchen Wercken und Vorhaben insonderheit die falsche Meynung entgegen, als ob unsere Waaren nicht so gut wären, als der Ausländer ihre.

So lange also dieses böse Principium nicht ausgerottet wird, von welchen bereits gar verschieden gedacht worden, so lange ist auch alle die Mühe vergebens, die wir uns wegen Einrichtung unserer Fabriquen, Manufacturen und dergleichen geben.

Das III. Capitel.

Doch nun ferner zu besonderer Betrachtung des Handlungs-Wercks zu schreiten, so müssen in solchem vornehmlich Wechsel statt haben, weswegen auch ein Wechsel-Recht nöthig, von welchen bald an seinem Orthe vorkommen wird, wollen also erst von dem Ursprunge dieses Rechtens etwas zu gedencken, wird man deßfalls am besten thun, wenn man dessen alte Beschaffenheit von denen heutigen Zeiten unterscheidet. Denn daß selbiges auf gewisse Masse denen Tyriern und Carthaginensern bekannt gewesen, lehret die Eigenschafft des Handels-Wesen selber, indem ohne eine solche Arth von Zahlungs-Zeiten zu haben, das Handlungs-

lungs-Geschäffte sonst nicht bestehen kan, ob man gleich gantz willig zugiebet, daß das heutige Wechsel-Recht von dem uralten sehr unterschieden, auch fast nicht glaublich fallen will, daß der Römer ihre Cambia mit unsern Wechseln groß zusammen treffen.

Wann aber die heutige Art von Wechseln aufgekommen, ist so bekannt nicht, jedoch wird ihre Aelte nicht viel über 200. Jahr, und vielleicht nicht einmahl so hoch hinan zu bringen seyn, ja das Wechsel-Recht selber wird in seiner Aelte nicht einmahl so weit hinan steigen, indem solches kaum im vorigen Seculo in gegenwärtigen Stand gerathen. Indessen ist es an dem, daß zur Beförderung des Handels kein besseres, und in so weit bequemers Recht als eben dieses zu finden, wodurch der Credit am ersten erhalten werden kan, mithin eben dadurch Handel und Wandel in seinem Wesen verbleibet, von welchen allen an seinem Orte noch etwas vorkommen wird. Wie nach sonst zu Wien ao. 1666. eine Handlungs-Compagnie errichtet worden, darvon ist schon einige Erwehnung geschehen, wird auch darvon weiter vorfallen.

Wie aber das Handlungs Werck in einem Lande in behörigen Stand zu bringen, so ist es an dem, wie man zwar schon erinnert, daß man vor allen Dingen auf der Einwohner ihren Humeur sehen müsse, indem bey Einrichtung der Commercien dieses das allerwichtigste Stück, daß man der Einwohner eines Landes ihre Neigung

gung sich wohl bekannt mache, weil dieses ein grosses zur Sache beyträget.

Zum Handlungs-Wercke also ist weder ein purus cholericus noch ein purus sanguineus, noch weniger ein purus melancholicus, und am allerwenigsten ein phlegmaticus geschickt, weil aber unter 1000. und mehr Menschen kaum einer nur ein einziges Temperament oder Eigenschafft hat, sondern es sind solche unter einander vermischet, jedoch daß bey jedem Menschen, und auch bey gantzen Völckern, immer ein Temperament vor dem andern gleichsam die Oberhand habe, welche Vermischung ein, in die physica sehr tieff hinein lauffendes Stück ist, woher nehmlich solches rühre, so wird man diese Sache kürtzlich etwan also ansehen müssen, weil selbige zu wissen, gar vieles zum Verständniß des Handlungs-Wercks beyträget, obschon, wie gedacht, davon vorher einige Erwehnung geschehen. Es wird aber der Ursprung der Temperamenten also zu beobachten seyn, daß 1) die Lufft, dann 2) Speise und Tranck das Hauptwerck ausmachen. Und ob man gleich sagen wolte, es trüge die Eigenschafft der Eltern das Ihrige auch mit bey, so kommet es doch im Grunde auf nur besagtes hinaus, indem der Eltern ihre Eigenschafft von gedachten beyden Haupt-Stücken ebenfalls herrühret. Weil wir nun unsere Affecten, nemlich das Böse zu zäumen, das Gute hingegen wohl nutzen sollen, so ist es allerdings an dem, daß die Temperamente verbessert werden können, mithin

kan

kan ein Fürst seine Unterthanen auch befehlen, worauf sich selbige legen, oder dieses und jenes unterlassen sollen, obgleich alles dieses in so weit einiger Massen gezwungene Operationes heissen. Zur Handlung demnach ist niemand geschickter, als der Sanguineo-Melancholico Colericus, weil Handlungs-Werck einen muntern Geist, Nachsinnen, Bedachtsamkeit und auch Höfflichkeit haben will. Es wäre also der Teutsche zum Handlungs-Wesen freylich ein sehr geschickter Mann, indem er alle die Eigenschafften hat, die deßfalls nöthig seyn, warum es aber mit denen Teutschen in dieser Sache nicht recht fort will, darvon ist bereits offte gedacht worden. Dem Teutschen folget der Holländer, der zwar itzo den Vorzug gleichsam vor allen andern führet, alleine aus Nachläßigkeit der Teutschen hat er solches erlanget, jedoch ist er zum Handlungs-Wercke geschickt. Der Engelländer hat zu viel Coleram und Melancholia, also behält der Holländer eben von daher die Oberhand. Der Franzoß ist viel zu sanguineisch, jedoch ausser dem zur Handlung ziemlich tüchtig, alleine die Gedult fehlet Ihm, der Spanier taugt ob coleram fast gar nicht, der Portugieß folget nach dem Holländer, und der Däne und Schweden wären ebenfalls geschickt, aber ihre Saumseeligkeit hat sie bisher von dem Commercio zurück gebracht. Der Russe und Türcke seynd zum Handlungs-Werck ziemlich geartet, sie haben auch ein gut Naturell darzu, alleine es könte bey-

des verbessert werden das vornemlich izo bey denen Russen geschehen soll.

Bey alle dem aber bleibet diese Haupt-Regul, daß man bey Einrichtung des Commercien-Wesens die Eigenschafft des Volckes vor Augen haben müsse. Und weil die Einwohner dieser oder jener Stadt ob sie gleich in einem Lande zusammen wohnen, doch von denen Einwohnern einer andern Stadt in etwas unterschieden seyn können, muß dieses ebenfalls wohl in Obacht genommen werden, mithin hat ein vernünfftiger Commercien-Rath sich wohl darnach zu richten, um etwan einem oder dem andern Gebrechen vorzubauen. Nebst dem muß, wie dieses vorher auch erinnert worden, in Handlungs-Dingen insonderheit auf die Ex- und Importanda wohl gesehen werden, davon die gröste Vorsicht darauf ankommet, daß man vornehmlich untersuche, ob die Exportanda die Ausländer entrathen, die Einwohner aber der Importandorum überhoben seyn können? Denn diese Caurel muß wegen der darauf zu legenden Abgaben beobachtet werden, wie alles dieses vorher ebenfalls erinnert worden. Hiernechst muß man die Eigenschafft eines Landes betrachten, und wie dessen Gebrechen etwan zu verbessern, indem auch dieses ein Haupt-Stück eines Commercien-Collegii ist, weil der Menschen Fleiß und Mühe die etwan vorhandene Unfruchtbarkeit der Erden allerdings zu ändern vermag, und man, unter andern deßfalls nur den Boden um

Nürn-

Nürnberg ansehen darff, der an sich selber sehr unfruchtbar, der Fleiß aber der Einwohner hat ihn trefflich verbessert. Also war Sachsen vor 20. 30. Jahren auch nicht allenthalben fruchtbar, die Noth aber hat dessen Einwohner gewiesen, gar sonderbar auf dessen Verbesserung zu dencken. Auf sothane Art seynd die Marcken seynd 30. 40. Jahren in einem gantz andern Stand gerathen, wie darvon vorher, und die sämmtlichen Braunschweigischen, Lüneburgischen Lande nebst dem Pommerschen, Mecklenburgischen Lande, auch Westphalen, und anderer Gegenden Teutschlandes itzo nicht zu gedencken, stünden ungemein zu verbessern, wie solches anderwärts auch schon erinnert worden. Denn wie erstlich überhaupt seine Richtigkeit hat, wo bey einem Menschen die Melancholia prævaliret, daß selbiger auch sehr zum Geitz geneigt sey, und dann unter 100000. Teutschen kaum ein solcher Temperamentirter zu befinden, hiernechst der Mensch seine angebohrne Eigenschafft nach, keinen Trieb zur Arbeit empfindet; also ist es an dem, wann die Einwohner eines Landes nicht viel geben müssen, daß sie so dann mit dem vergnüget, was das Land vor sich selber träget, oder doch sonst sonder grosse Mühe erzielet werden kan, haben sie aber starcke Abgaben, so zwinget sie die Noth, so wohl auf deren Herbeyschaffung, oder sonst auf ihren Unterhalt zu dencken, einfolglich seynd die vielen Gaben eine causa impulsiva mit,

die Einwohner dahin zu verbinden, daß sie auf Verbesserung dencken müssen, wie man deßfalls unter andern nur das offt berührte Holland ansehen darff, welches an sich selber ein schlechtes Land, die Noth aber hat seine Einwohner dahin gebracht, daß sie so wohl auf dessen Verbesserung gedacht, als auch sonst gesorget, wie sie das nöthige, und zwar in grossem Ueberfluß herbey bringen könten. Unter sothaner Verbesserung nun gehören sonderlich die bereits offt erwehnten Manufacturen, alleine eben hier stecket bey denen Teutschen der Fehler, daß zwar an einigen Orten welche Fabriquen und Manufacturen vorhanden, doch wir haben das wercktiche und oben gezeugte principium in unserm Kopffe, es wären die auswärtigen Dinge besser, als die Unsrigen, daher muß erst dieses weggeräumet werden, wann der Teutsche seine selbst verfertigte Sachen denen Ausländischen vorziehen soll, worzu doch noch zur Zeit gar wenig Hoffnung. Weil also guter Handel und Wandel dem Landes-Herrn die Veranlassung giebet, auf die ein und auszuführenden Waaren, Zölle anzulegen, so ist deßfalls schon gewiesen worden, daß in Auflegung der Impostten vornehmlich 1) auf die aus- und eingehende Waaren zusehen, und 2) ob sothane Waaren die Ausländer unumgänglich brauchen, dann 3) ob die Innländer die Exotica, so gar nöthig haben? oder ob sie solche entrathen können? hierauf nun muß ein Cameralis vornehmlich acht haben, mithin wird deßfalls in manchen Fürstlichen

Kam-

Kammern gefehlet. Denn der Kauffmann bezahlet endlich zwar die starcken Impoſten aber er ſchläget ſolches wieder auf die Waaren, einfolglich hat er den Profit alleine, das Geld hingegen gehet unvermerckt zum Lande hinaus. Auf ausländiſche Waaren aber, und zwar ſolche, die man allenfalls entrathen kan, und die offt van bloß ad bene eſſe und ad voluptatem dienen, kan ein vernünfftiger Cameralis die meiſten Impoſten legen, weil ſo dann der Kauffman ſelber ein Bedencken träget, viele dergleichen einzuführen, anbey mancher Käuffer abgeſchreckt wird, ſolche theuer zu bezahlen, daher behält er lieber ſein Geld im Beutel, wem hingegen der Beutel ſo gar ſehr gucket, daß er ſolche theure Waaren kauffet, deme kan man es freylich nicht verwehren, ſondern es kommen dergleichen Dinge auf Ihn an. Indeſſen wäre doch auch gut, wann eine Landes-Herrſchafft auf Exotica ein gewiſſes ſetzte, wie nehmlich ſelbige, und zwar jedes ſeiner Arth nach, zu verkauffen, weil man ſolchergeſtalt dem übermäßigen Gewinſt des Wucherers ein behörig Ziel und Maaß legete, anbey vieles Geld nicht unnöthiger Weiſe aus dem Lande geſchaffet würde.

Immittelſt muß ein verſtändiger Cameralis auch auf die Umſtände der Zeiten, und deren Beſchaffenheit mitſehen, weil in Handlungs-Dingen dieſes vor andern wohl in acht zu nehmen, welche Maxime ſonderlich die Holländer trefflich zu practiciren wiſſen, daher ſie auch bey de-

nen letzten Krieges-Unruhen nicht nur die Neutralität erwehleten, sondern sie wolten auch bey dem vorigen Kriege die Handlung mit Franckreich nicht aufheben, da hingegen die Engelländer sothaner Cautel nicht allemahl nachgegangen. Es wären über diese Dinge zwar gar weitläufftige Reflexiones zu machen, doch kommt alles hauptsächlich darauf an, daß die wichtigsten Staats-Maximen der Europäischen Staaten, sonderlich Franckreich, Engelland, Holland, Spanien, Portugall, samt denen Nordischen Staaten, in dem Handlungs-Wercke beruhen, vornehmlich aber der Engelländer, Holländer und der Frantzosen ihre, einfolglich kan man auch nicht sagen, was Engelland und Holland vor Vortheil von einem Kriege groß haben solten. Denn obschon ein Spanischer Printz Neapolis und Sicilien bekommen, so verlieret doch Engelland und Holland darbey nichts, indem dieser nicht im Stande, Ihnen in dem Handlungs-Wercke einigen Schaden oder Eintrag zu thun, jedoch wann die Insel Corsica an Spanien kommen solte, dürffte Engelland wegen Minorca schaden leiden, und so dann würde auch selbiges seiner Handlung halber andere Consilia fassen, darbey es indessen seine Richtigkeit hat, so lange die Engelländer Meister von Gibraltar bleiben, so lange sind sie auch Meister von der gantzen Handlung der mittelländischen See, wie alles dieses in 5. Theile des allerneusten Zustandes von Europa aus eines gewissen En-

gel-

gelländers seinen Schreiben, umständlich erwiesen worden.

Indessen hat es seine Richtigkeit, daß ein Staat wegen der Handlungs-Dinge die Zeiten und Conjuncturen wohl in Obacht nehmen müsse, dahin gehöret zugleich mit, auf der benachbarten ihre etwannigen Absichten ein gutes Auge zu haben, weil von diesem auch vieles dependiret. Denn wie überhaupt die Staats-Klugheit erfordert, daß ein grosser Herr sich in seinem Staats-Absichten, nach denen Staats-Absichten seiner Benachbarten richte; also ist solches in Commercien-Sachen ebenfalls sehr nöthig, wie man denn siehet, daß die Engelländer, Franzosen und Holländer dieses beständig gegen einander beobachten. Denn wenn der Benachbarte in Handlungs-Dingen wächset, muß man sehen, woher dieses Wachsthums rühre? auf was Arth solches eingerichtet sey? auch ob selbiges mit seinem Schaden, oder Vortheil geschehe? Man hat also vorher wegen Engelland gewiesen, daß dieses unter dessen Staats-Gebrechen gehöre, daß es das Wachsthum der Holländischen Ost-Indischen *Compagnie* vor dem mit so gelassenen Augen angesehen, da man vielmehr so bald die Holländer an Ost-Indien gedacht, von Seiten Engelland dergleichen auch hätte thun sollen, so dann würden erwehnte Holländer allda nicht so erschrecklich vorgefischet haben, dergleichen von denen Franzosen begangenes Versehen wegen Franckreich auch erinnert worden. †)

†) *V. Constantini Veridici* Geschichte des vorigen *Seculi.*

Wann hiernechst einige vorgeben, daß bey Einrichtung des Commercien-Wesens auch die Policey Sachen mit zu beobachten wären, kan seyn, daß sie deßfalls sonderlich die Kleider-Ordnungen samt Verordnungen wegen Gast Gebote, Hochzeiten, Kindtauffen und dergleichen verstanden, welche Dinge aber insgesammt zum Commercien-Wesen und auch zur Accise sich nicht schicken, denn wo Handel und Wandel blühen soll, muß niemanden vorgeschrieben seyn, wormit, und auf was Art Er sich kleiden solle, weil alles dem Commercien-Wesen schnurstracks entgegen läufft. Nichts thut hierwieder, daß vorher erinnert worden, es habe Handel und Wandel bey unsern Vorfahren sonst so sehr geblühet, und doch hätten selbige viel auf Kleider-Ordnungen gehalten, welches sich nicht zusammen reime, doch es ist hierauf gar leichte zu antworten. Und zwar einmahl, daß diese Kleider, und andere Policey Ordnungen eben kein allzuhohes Alter haben, sondern sie gehören vielmehr in die Zeiten, als das Commercien-Wesen bey denen Teutschen bereits gar sehr verfallen war; nebst dem ist ein anderes, eine gewisse Arth von Kleidungen, und dergleichen vorzuschreiben, gar ein anders aber, diesem oder jenem setzen wollen, wie kostbar seine Kleider, oder seine Speise und Tranck seyn müsse, nicht zu gedencken, deßwegen der damahls daurenden Leibeigenschafft man gewisse Arthen der Kleider vor die Leibeigenen, freygelassenen,

nen, und Freygebohrnen gehabt, nicht aber, wie kostbar oder prächtig solche hätten seyn müssen. Es behält also seinen guten Grund, daß die Kleider und Policey-Ordnungen, wie wir solche dermahlen haben, zum Commercien-Wesen sich gantz nicht schicken, noch bey selbem bestehen können.

Das IV. Capitel.

Noch hier findet sich eine andere Frage, ob zum Aufnehmen der Commercien diene, wann etwan einem oder dem andern besondere Handlungs-*Privilegia* ertheilet würden? so ist hierauf zu antworten, daß sothaner Privilegien ihr Haupt-Absehen auf die ein- und auszuführenden Waaren gehen müsse, ingleichen, von wem solches verrichtet werden solle? und dann, was in einem Lande selber vor Waaren fabriciret werden? darbey der Haupt-Zweck ebenfalls seyn muß, daß durch sothane Privilegia der Handel und Wandel immer in bessern Flor und Aufnahme gebracht, jedoch dabey auch andern Negotianten nicht etwan wehe geschehe, mithin durch sothane Privilegia das Commercien-Wesen mehr verhindert als befördert werde. Alleine, ob Handwercks-Zünffte Commercien mit befördern helffen, zerstreitet man

sich auch, und ist darvon, und deren Ursprung vorher bereits erinnert und gewiesen worden, daß selbige aus denen Zeiten herzuhohlen, als die Leibeigenschafft aufgehaben worden. Man will sich aber itzo nicht aufhalten, wie schädlich sothane Innungen einem Staate seyn, daher auch die Holländer nichts von selbigen wissen, nachdem aber diese Innungen bey uns Teutschen einmahl in so weit eingeführet, hat ein Landes-Herr freylich dahin zu sehen, daß solche dem Commercien-Wesen nicht nur keinen Eintrag thun, sondern selbiges vielmehr durch Handwercker auf alle Arth und Weise befördert werde, indem zwar richtig ist, daß ohne Handwercker das Handlungs-Wesen nicht zu bestehen vermöge, alleine eine Landes-Obrigkeit hat, wie gedacht, vor andern dahin zu sehen, darmit solche in das Handlungs-Wesen nicht hinein pfuschen, sondern daß vielmehr ein jedes Handwerck bey seiner Handwerckerey bleibe, mithin auf keinerley Weise dem Handel etwan einen Eintrag zu thun suche. Wie aber dermahlen nichts in der Welt ohne gewisse Gesetze und Ordnung zu bestehen vermag, also ist es mit dem Handlungs-Wercke auch beschaffen, welches vornehmlich mit gewissen Verordnungen versehen seyn muß. Und zwar ist wiederum an dem, daß vornehmlich die strenge und scharffe Beobachtung derselbigen die menschliche Gesellschafften erhalten helffen muß; also findet dieses bey Handel und Wandel um so mehr statt, dessen Seele das Credit-Wesen ist,

bleis

bleibet nun dieses aufrecht, so bestehet auch Handel und Wandel, daher ist es an dem, daß an denen Orten, wo grosser Handel und Wandel getrieben wird, oder getrieben werden soll, vor allen Dingen auch ein Kauffmanns-Recht seyn müsse, darmit alles in seinem behörigen Stande erhalten werde. Doch hier findet sich überhaupt eine Frage, ob Handel und Wandel in einem Staate durch Anlegung der Colonien in fremde Landen in Aufnehmen zu bringen? alleine wie der Handel in abgelegene Lande hauptsächlich auf zweyerley Arth getrieben wird, entweder, daß man in selbige andere Waaren verführet, und die allda erzielten abholet, oder, daß man in einem sothanen Lande selber etwas an Ländereyen besitzet, um dadurch das Commercien-Wesen mit desto bessern Nachdruck zu treiben zugleich solches desto leichter in seinem Wesen erhalten zu können. Jenes heissen Contoire und factoreyen die durch Consuls pflegen dirigiret zu werden: Colonien selber aber haben insgemein den gantzen Handel von einem Lande an sich, dahin aus denen dermahligen Zeiten der Holländer ihre offt erinnerte grosse Colonien die sie in Ost-Indien haben, sammt dem, was sie auf der Küste von Guinea in Africa, und in Suriname in America besitzen, ingleichen auch der Engelländer ihre grossen Americanischen Colonien, (denn die Africanischen seynd von solcher Wichtigkeit nicht, gleichwie auch die Ost-Indischen) vornehmlich zu rechnen. Die Colonien

Ionien selber aber seynd wieder auf zweyerley Arth zu betrachten, entweder, daß dadurch ein gantzes Land unter dessen seine Bothmäßigkeit geräth, der Colonien dahin versendet, oder, daß er nur mit einem kleinen Stückgen darvon vorlieb nehmen muß. Unter jene gehören wieder der Holländer ihre sehr wichtigen Ost-Indischen und dann der Engelländer ihre ebenfalls gar ansehnlichen West-Indianischen Colonien, die gantze grosse und weitläufftige Länder unter sich haben, worüber sie alleine die Ober-Bothmäßigkeit führen.

Und aus solchen Colonien stehet freylich ein ungemeiner Vortheil zu nehmen, wie man deßfalls nur abermahls die Holländer und Engelländer ansehen darff, und zwar vornehmlich die erstern, die durch ihre Ost-Indianische Colonien die Reichthümer fast von der gantzen Welt an sich gebracht. Ob sonsten die Tyrier und Carthaginenser vor dem Colonien ausgesendet, darvon ist vorher einiger Massen gehandelt und gewiesen worden, (†) daß sonderlich die Carthaginenser solche in Spanien versendet, obgleich dieses etwan einigen gar befremdlich vorkommen mögte, alleine es wird wohl seine gute Richtigkeit haben, wann wir von denen Geschichten der ehemahligen Welt reden, daß solche oft sehr schlecht pflegen vorgestellet zu werden, ja man

machet

(†) Man hat von dieser Sache in der Nachricht vom ehemahligen Handlungs-Wesen mehrers geredet.

machet gar mit einander etwas anders daraus, als sie in der That nicht gewesen. Also behält es seine Richtigkeit, daß Carthago an sich selber eine Colonie der Tyrier war, jene aber in Spanien Carthagena, sammt noch einigen andern als Colonien gepflantzet haben. Ob indessen aus Teutschland in andere Länder Colonien zu versenden wären, hat zwar Becherer in seinem Werck von Aufnahme Land und Leuten behaupten wollen, man ist auch nicht entgegen, daß es eine mögliche Sache sey, alleine eines theils gehen die Vorschläge nicht an, die Becherer dessfalls gethan, andern theils ist, wie man offt gewiesen, der Status politicus unsers Reichs nicht also beschaffen, daß an Aussendung der Colonien groß zu dencken, ob man gleich wieder einräumet, daß Brandenburg und Hannover dieses ins Werck zu richten im Stande, allein es müste das Handlungs-Werck, und sonderlich in denen letztern, gantz anders eingerichtet werden, als es bisher allda nicht beschaffen gewesen.

Nebst dem gehören zur Beförderung der Commercien auch Commercien-Tractate, worauf bey Handlungs-Dingen vornehmlich zu sehen, daher siehet man auch, daß in allen und jeden Tractaten, die nun fast 100. Jahr daher zwischen Engelland, Holland, Franckreich und Portugall, sammt andern See-Staaten geschlossen worden, die Commercien-Tractaten das vornehmste Werck in selbem gewesen.

Zwar

Zwar in dem teutschen Reiche findet man deren nicht viel, oder fast keine, ausgenommen was im vorigen Seculo zwischen Oesterreich und Bayern vorgefallen, welches gleichwohl nicht zum Stande gekommen, es ist auch wegen offtgemeldeter Umstände gantz nicht abzusehen, wie dergleichen Tractaten in unserm Reiche errichtet werden könten. Immittelst ist es an dem, daß man bey dergleichen Tractaten vornehmlich darauf zu sehen, wie die im Lande erzielte oder fabricirte Waaren, oder mit denen ein Land sonst handelt mit Vortheil zu vertreiben, die von anderwerts her abholende aber aus dem Lande, daraus sie verführet worden, ebenfalls mit Vortheil abzuführen.

Das See-Handlungs-Wesen betreffend, so ist es zwar an dem, daß dieses uns Teutsche in so weit nicht allzuviel angehet, obgleich ebenfalls keine Ursache vorhanden, warum Teutschland nicht die See-Commercia solte treiben können, allein man kan auf gewisse Masse dieses unter die politischen Unmöglichkeiten mit rechnen, so lange nehmlich Teutschland in seinem gegenwärtigen Statu politico verbleibet. Immittelst hat ein Staat, der See-Handlung führet vornehmlich auf die Vermehrung seiner Schiffarth zu sehen, weßwegen man Holland und Engelland wieder zum Beyspiel stellen muß, deme es Franckreich, Dännemarck und Schweden nach zu thun sich bemühen, gleichwie solches Rußland einige Jahre da-

her

her auch gesuchet, indem es sonderlich eine Handlung nach Spanien errichtet, und die Spanier selber wolten vor einigen Jahren zu Cadix eine Ost-Indische Handlungs-Compagnie anlegen.

Alleine was Rußland anbetrifft, so siehet Engelland und Holland wohl, daß dieses mit der Zeit zu ihren grossen Schaden gereichen möchte, Spanien hingegen hat sein Vorhaben in so weit geandert, weil Engelland und Holland ihm darinnen grossen Eintrag zu thun vermögen auch die Spanier, offterwiesener massen, nicht also beschaffen, daß sie das Commercien-Wesen mit solchen Nachdruck solten treiben können, als zwar von diesem menschlichen Geschäffte erfordert wird. Immittelst ist es andem, daß ein Staat, der zur See handelt hauptsächlich darauf zu sehen, daß sothanes Handlungs-Wesen immer weiter verbessert werde, daher weiset die Erfahrung, wie emsig deßfalls Engelland und Holland sich bezeugen, der gestalt, daß sie in dieser Sache beständig gleichsam mit einander emuliren. Alleine worinnen bestehet denn eigentlich die angegebene Verbesserung des See-Handlungs-Wesens, in welchen nur gedachte 2. Völcker mit einander so sehr emuliren? Die Entscheidung dieser Frage wird sich leichte finden, nehmlich daß einer vor dem andern, die Asiatischen und Africanischen, ingleichen auch die Americanischen Waaren immer häuffiger nach Europa über zuführen suchet, als der andere, indem ja

nur

nur allzu bekannt, was vor Waaren aus diesen Theilen der Welt nach Europam überbracht werden.

Die grosse Liebe also, die wir Europäer dermahlen vor die ausländischen Sachen tragen, und die sich bey uns fast täglich vermehret, machet die Einwohner jener Welt-Theile reich, uns hingegen fast arm, wie welche aufrichtige Engelländer vor einigen Jahren dieses dem dasigen Parlement vorstelleten. Denn nur von einem zu gedencken, wie viele Millionen ziehet unsere unordentliche Liebe vor Thee Coffee und Toback, aus Teutschland nach Holland und Engelland, von dar aber jene ebenfalls vieles Geld nach Ost- und Westen hinschleppen, wann man also das Handlungs Werck überhaupt ansiehet, so circuliret und roulliret das Geld gleichsam in der gantzen Welt herum, nur mit dem Unterscheide, daß in einem Lande immer mehr darvon zurücke bleibet, als im andern, in Europa aber die Holländer von dieser Geld Circulation den allergröstẽ Vorthel haben, wie solches unter andern in denen dermahligen Müntz-Angelegenheiten auf dem Reichs-Tage mit vorgestellet worden.

Das V. Capitel.

Bey Einrichtung aber der Commercien hat ein Landes-Herr in soweit mit auf seine sogenannte jura regalia zu sehen die, wie verschieden erinnert worden, in unserm Reiche offt haben vermindert werden wollen.

Und Zwar, daß Teutschland vordem sehr starcke Commercien getrieben, hat man bereits mehr erwehnet, alleine die Regiersucht einiger seiner vormahligen Kayser haben solche mit in Verfall gebracht, indem sie geglaubet, wenn die Fürsten und Dero Lande deßfals ruiniret wären, daß man sodann desto eher mit gantz Teutschland fertig werden könte, welches aus der Historie zu erweisen allhier zu weitläufftig fällt, man darf aber deßfalls nur die Geschichte unsers Vaterlandes ansehen. Da nun Handel und Wandel zu treiben unter die Landesherrliche Jura mit gehöret, sollen freylich die hohen teutschen Häuser vornehmlich darauf bedacht seyn, um dieses ansehnliche regale wieder in seinem vorigen Gang zu bringen, welches vielleicht endlich ins Werck zu richten seyn möchte, wenn nur erst einige unter selbigen obschwebende vorberührte Umstände gehoben.

Immittelst ist es an dem, daß bey Handlungs-Sachen ein Fürst vornehmlich darauf zu sehen, was seine Unterthanen vor dem in einem

andern Lande etwan vor Jura und Privilegia gehabt, die nachmahls entweder durch Unachtsamkeit, oder wegen anderer Umstände verlohren gegangen, die wieder in den vorigen Gebrauch zu versetzen, vornehmlich zu beobachten fallen, darvon auch bey denen Commercien-Tractaten sich deßfalls verschiedene Exempel finden. Und wie der Credit überhaupt die Seele des gantzen Handlungs-Geschäfftes ist, also muß ein Fürst darauf bedacht seyn, daß deßfalls seine Lande in gutem Wesen verbleiben, welches nicht füglicher, als durch genaue Beobachtung des Handlungs- und Wechsel-Rechtes geschehen kan, und worvon oben bereits etwas zu befinden, denn wer will gerne mit Leuten zu thun haben, auf deren ihre Worte Treue und Glauben man sich nicht verlassen darff? Und eben dieses hilfft der Holländer ihr Commercien-Werck in so guten Stand mit erhalten, weil sie sehr accurat in ihren Worten, da hingegen die Engelländer offt empfunden, daß die Banquerottirungen Ihnen unendlich geschadet. Es muß demnach eines Fürsten seine allerwichtigsten Sorgen dahin gehen, seinem Lande beständig den Credit zu verschaffen, mithin im Handel und Wandel nicht den mindesten Betrug und Unterschleif zu verstatten, sondern vielmehr alles dieses auf das schärffste zu bestraffen. Zur Beförderung aber aller dieser Dinge würden einige wohl angelegte Buchhalter-Schulen ein grosses mit beytragen. Denn wie ein Mensch überhaupt in soweit in der Welt fort-

kom-

kommen kan, wenn er eine gute Hand schreibet, und das Rechen wohl verstehet; also ist dieses bey einem Kauffmann eine vornehmlich höchst nöthige Sache, mithin soll ein Landes Herr vor allen Dingen dahin sorgen, daß die Jugend im Rechnen gut unterrichtet werde, welches zwar überhaupt einem jedem nöthig, alleine zur Beförderung des Handels vornehmlich erfodert wird, indem die gesunde Vernunfft lehret, daß ein Kauffmann sich nicht mehres zu schaden vermöge, als wenn er das Rechnungs-Wesen nicht verstehet. Daß sonsten die Monopolia dem Handlungs-Wesen schädlich; ist vorher schon berühret worden, daher diejenigen irren, die vorgeben, daß man solche erlauben könne, doch möchte dieses etwan also zu nehmen seyn, daß wegen Führung einer und der andern Waare Monopolia ertheilet würden. Also könte e. g. nur denen Tuchhändlern erlaubet seyn, Tücher zu führen, da hingegen denen Seidenhändlern dieses zu untersagen, gleichwie vor ein 30 Jahren die Leipzischen Tuchhändlern denen dasigen Seidenhändlern die Verkauffung der Tücher verwehret wissen wolten, wiewohl sie nichts ausgerichtet. Mit denen Monopoliis aber seynd nicht zu vermengen gewisse Handlungs-Compagnien, weil durch solche viele Menschen ihr Brodt finden, das hingegen bey denen Monopoliis in soweit nachbleibet, und worvon man oben bereits geredet.

Nebst dem wird das Handlungs-Werck gar sehr befördert, wann richtig Maaß, richtige

Elle, und Gewichte in einem Lande, indem auf keine bessere Arth denen Betrügereyen vorzubauen als durch diese. Ein Fürst thut daher sehr wohl, wenn er in seinen Landen einerley Maaß, einerley Elle, und einerley Gewichte einführet, gleichwie der Churfürst von Sachsen deßfals gethan, und in soweit Brabanter und Nürnberger Elle bekannt seyn. Es würde das Commercien-Wesen ungemein befördern, wann die Teutschen Reichs Fürsten sich entschliessen könten, durch gantz Teutschland einerley Maas, Gewichte und Elle zu haben. Und obgleich dieses einige Schwierigkeit machen möchte, so ist doch kein Zweiffel, wenn man sich sonsten die Mühe geben wolte, daß selbiges endlich angenommen und beliebet werden dürffte.

Woher es indessen komme, daß man verschiedene Maas, Ellen und Gewichte bey uns habe, davon kan freylich keine andere Ursache, als die freye Willkühr eines Landes-Vaters angegeben werden. Denn nachdem die Menschen in Verkehrung gegen einander getreten, anbey viele Dinge erfunden worden, hat man nothwendig etwas ausinnen müssen, dadurch eine Gleichheit in deren Weggebung gehalten würde, mithin eines mit dem andern in soweit überein käme, weil sonst keine Möglichkeit gewesen, hinlänglich aus einander zu kommen, soferne nicht eine sothanige Gleichheit wäre ausgesonnen worden. Daß sonsten Zünffte in einem Staat und zum Handlungs-

Wesen

Wesen nichts taugen, darvon ist vorher gar umständlich der Beweiß beygebracht worden; da man aber alle Sachen ansehen muß, wie solche gegenwärtig seynd, so kan freylich kein teutscher Reichs-Stand diese Dinge in seinen Landen aufheben, weil er dadurch die darinnen befindlichen Handwerckereyen zu Grunde richtete, sintemahl kein Meister und Geselle in selbigen würde arbeiten wollen, weil sie nicht zunfftmäßig wären. Zwar hat man vor ein 12. oder mehr Jahren bey dem Reichs-Tage in Vorschlag gebracht, die Handwercks-Innungen im gantzen Reiche aufzuheben, alleine wie es in solchen Dingen bey uns Teutschen heisset tot Capitatot sensus, also bliebe alles in seinem alten Stande.

Ein teutscher Fürst demnach und jeder Reichs-Stand muß die Handwercks-Innungen lassen, wie sie dermahlen seyn, Er muß ihnen auch eine kleine Jurisdiction zustehen, indem auch dieses unter unsere Staats-Beschaffenheit mit gehöret, alleine bey alle dem thut Er wohl, wann Er in Bestraffungen, deren die Innungen sich anmassen, ein rechtes Ziel und Maaß halten läst, oder aber solche gantz und gar aufhübe, weil durch dergleichen Bestraffungen eines Theils ein ziemlicher Eingriff in die Landes-herrliche Hoheit geschicht, andern Theils solche offt, wo nicht allermeistens, auf lächerliche Thorheiten hinaus laufen. Und eben dieser Modus, wenn die sogenante Gerichtsbarkeit denen Zünfften genommen würde,

de, wäre der allerleichteste Weg, sie endlich gantz und gar in Verfall zu bringen, oder doch wenigstens in einen solchen Stand zu setzen, daß sie ihre Zunfft-Ordnungen von sich selber nachliessen, alleine alles dieses müste bey allen und jeden Reichs-Ständen geschehen.

Daß anbey zur Beförderung des Handlung-Werckes sehr nöthig, eine Billigkeit zwischen Handwerckern und der Kauffmanschafft zu treffen, hat seinen guten Grund, indem, wann dieses ermangelt, sonderlich was in das Fabriquen und Manufacturen Werck hinein gehöret, der Kauffmann in seinen Sachen insgemein sehr pfleget gehemmet, oder doch die Waaren unnöthig vertheuert werden, weil denen Handwerckern, die bey Fabriquen und Manufacturen seyn müssen, in dem, was sie darbey zu verrichten, kein behöriges Ziel und Maaß gesetzet, wie denn überhaupt dieses ein Verfall und Gebrechen aller und und jeder Staaten ist, daß die Handwercker keine gewisse Taxe in denjenigen Dingen haben, die von ihnen verfertiget werden müssen. Nun ist es zwar andem, man pfleget insgemein zu sagen, es wären die Pretia rerum so hoch gestiegen, daß Handwerckern in ihrer Arbeit ein gewisses Ziel und Maaß vorzuschreiben wie theuer sie nehmlich dieses oder jenes verkauffen solten, nicht möglich falle, alleine dieses Vorgeben hat keinen tüchtigen Grund.

Denn

Denn obgleich die Pretia verum dermahlen weit grösser seyn als vor dem, so hindert doch solches nicht, daß denen Handwerckern in denen Dingen, die sie verfertigen, nicht ein gewisser Werth solte gesetzet werden können, wenn man nur sonsten das Policey-Wesen in einen guten Stand zu bringen sich bemühete, alleine eben diese Dinge werden in denen Cammern grosser Herrn insgemein vor allzu geringschätzig geachtet, als daß man sich darum bekümmern solte, ob sie gleich, wie gedacht, zum Aufnehmen des Commercien-Wesens allerdings gehören. Ob annebst Handlungs-Gesellschafften dahin anzuweisen, daß sie denen piis causis etwas geben müsten, so ist hierbey vornehmlich zu betrachten, daß die sogenanten piæ causæ, wenn man sie beym Lichte besiehet, eine Reliquiæ des nur nach Gelde seufftzenden Pabstthums seyn. Denn wem soll mit sothanen piis causis gedienet werden? GOtt, und der Religion? So ist dieses Letztere ausdrücklich wieder die Schrifft, die dergleichen verdienstliche Wercke schlechterdings verwirfft, wie dieses so viele loca bey denen Propheten Esaia, Jeremia, Hesekiel und andern Schrifft Stellen deutlich gnug besagen, daß nicht abzusehen, wie der Gegentheil deßfals mit einem hinlänglichen Beweise aufkommen wolle, anbey diese gantze Sache in dem Wercke von geistlichen Stifftungen mehres, und zwar eben aus der Schrifft erwiesen und dargethan worden, sonderlich, daß diejenigen Protestanten, die so viel Aufhebens von

denen piis cauſis machen, das Pabſtthum und deſſen Clöſter, nebſt andere geiſtlich verdienſtliche Wercke dadurch ausdrückliche autoriſiren, daher ſolten die Proteſtanten von dieſen vermeinten piis cauſis gantz und gar abſtrahiren, die ohne dis in einem Staate, wie bereits erwieſen worden, keinen Nutzen bringen.

Das VI. Capitel.

SO aber auf andere Dinge, und zwar die einem Lande mehr eintragen, zu kommen, und daß, bereits hin und wieder erinnerter maſen, in Handlungs-Sachen auf jedes Staats ſeine Beſchaffenheit zu ſehen, ſo iſt es wohl an dem, daß Kauffmanns-Börſen, Magazin-Häuſer, Feuer-Backen und dergleichen, in ſolche Oerter gehören, wo groſſe Handlung getrieben wird, ſonderlich wegen der letztern, wo die Handlung zur See geſchicht, überhaupt aber iſt es an dem, daß in groſſen Handlungs-Orten, die Kauffmannſchafft ihren eigenen Verſammlungs-Ort haben muß, den man die Börſe, oder auf Niederländiſch, die *Beurſe* nennet, und ſoll dieſer Nahme aus der Stadt Brüg in Flandern den Urſprung her haben, indem das Hauß, in welchem die Kauffleute zuſammen gekommen, von dem angemachten Beutel, die Börſe wäre genen-

genennet worden, von dem nachher alle solche Häuser diese Benennung empfangen.

Nun ist es zwar andem, daß die Stadt Brüg vor dem grosse Handlung getrieben, man hat aber in der Einleitung zum Commercien-Wesen gewiesen, daß sich die Handlung aus Teutschland nach denen Niederlanden gezogen, daher man diesen Nahmen wegen seines Ursprunges vielmehr in Teutschland suchen müste, dabey man sich doch jetzo nicht aufhalten will. Immittels mag ohne Zweiffel die Amsterdamer Börse die schönste in Europa seyn, wiewohl die Lionnische ihr nicht viel nachgeben soll. In grossen Handlungs-Orten also werden alle Handlungs-Sachen vornehmlich auf der Börse abgethan, weswegen man nur unter andern Hamburg und Leipzig ansehen darff, mithin müste ein zuerrichtendes Commercien-Collegium von rechtswegen nicht weit von einem solchen Hause seyn.

Kauffmanns-Magazine gehören ebenfalls zu einem Handlungs-Orte, alleine nur in einem solchen, wo sehr grosse Handlung getrieben wird, gleichwie Amsterdam, Lion und andere dergleichen Städte, wann daher in einer Stadt des teutschen Reiches ansehnliche Handlung angeleget werden solte, muste man sodann auf dergleichen Häuser auch bedacht seyn. Was die Feuer-Backen, *Pharos* oder *faro* auf Italiänisch, oder Feuer-Thürme anlanget, so seynd

selbige nichts anders, als hohe Thürme, die man sehr weit in der See sehen kan, und auf denen des Nachts eine Menge Laternen angezündet werden, um dadurch denen Seefahrenden bey dunckler Zeit zu weisen, wo sie seynd, und wo sie einlauffen sollen.

Hierbey könte aus dem Worte *Pharus*, wie es die Griechen ausgesprochen, man fast schliessen, daß es so viel sey als Feuer-Haus. Denn weil doch Morhoff und andere recht haben, daß die griechische und lateinische Sprache aus der Altteutschen oder Celtischen entstanden, der Niederteutsche aber Feuer Fyr Haus Hus, bekanter massen, ausspricht, so will sich nicht finden, warum die Griechen ihr *pharus* nicht daraus geschmiedet hätten, wenigstens kommet die Bedeutung dieser Worte miteinander vollkomwen überein, rührten also die *Phari* von denen Teutschen her. Doch dieses jetzo ebenfals auf die Seiten gesetzet, so war in denen gar alten Zeiten bey denen Egyptiern, in der Stadt Alexandria der *Pharus* bekannt, dessen Erbauung aber die Egyptier vermuthlich von denen Tyriern, diese hingegen, nur erwehnter massen, von denen Celten und Teutschen erlernet.

In Italien, als zu Genua, zu Livorno, in Sicilien bey Meßina, und zwar bey Faro ingleichen auch in Spanien und Franckreich, seynd dergleichen *Phari* ebenfals, in Teutschland hingegen

Hingegen ist keiner als der bey Ritzenbüttel wo die Elbe in die See fällt. Wann Hiernechst einige die Kauffleute nach drey besondern Arten ansehen wollen, so ist dieses nicht so wohl von der Eintheilung der Kauffleute, oder Kauffmanschafft nach dem Handlungs-Wesen selber, als vielmehr nach der Wissenschafft, die dieser oder jener von der Kauffmannschafft zu haben pfleget zu verstehen. Wie also die Kauffmannschafft nach ihren drey verschiedenen Arten anzusehen, nehmlich, als Kauffleute, Handelsleute und Kramer, auch wie diese Eintheilung aus denen gantz uhralten Zeiten herrühre, davon ist nach der Länge bereits mehrere Erwehnung geschehen, darauf man sich dann bezogen haben will, um dieses allhier nicht zu wiederholen.

Hier indessen entstehet die Frage, ob ein rechter Jurist nicht die Jura mercatoria wissen solle? Es ist freylich wahr, daß manche Juristen, die sich doch sehr klug düncken, nicht verstehen, noch einsehen, was Jura mercatorum seyn? ingleichen worauf selbige eigendlich ankommen? welches doch von nirgends anders herrühret, als weil man auf denen meisten Academien sich weiter um nichts bekümmert, als, gleichergestalt schon offtgedachter massen, daß man sich mit dem jure civili herum zancket, und damit seine Zeit verderbet, mithin fliesset hieraus, daß ein vollständiger Rechts-Gelehrter, des Handlungs-Wesen, und

was

was darmit verknüpffet ist, allerdings wohl inne haben müsse. Gleichwie aber ein guter natürlicher Verstand bey allen Dingen in der gantzen Welt das Hauptwerck ausmachet, also gehöret solcher vornehmlich zu denen Handlungs-Dingen, von denen man mit gutem Grunde der Wahrheit sagen kan, daß selbige eine gar sonderbare Scharffsinnigkeit und Nachdencken erfodern, weil so gar vielerley darinnen vorkommet, das eine gantz eigene Einsicht haben will, die bey andern Wissenschafften sich in soweit nicht findet.

Also muß ein Handlungs-Rechts-Verständiger allerdings das gantze Commercien-Wesen, auch wie solches unter denen Staaten von Europa zusammen verknüpffet, einsehen und verstehen, darzu aber keine Rechts-Gelehrsamkeit, sondern nur eine scharffsinnige Kentniß der Sachen gehöret. Sothane Kentniß nun und gute Einsicht, muß ein Handlungs-Rechts-Verständiger, und vornehmlich ein Cameralis, samt der berührten Eintheilung der Kauffleute vornehmlich mit inne haben, alleine wo soll er solche hernehmen? gewiß heisset wegen Handlung, und desfalligen guter Einrichtung des Cammer-Wesens es manchmahl, ignoti nulla cupido, denn worvon man keinen Begriff hat, darvon kan man sich auch keine Vorstellung machen, weil dergleichen Art Menschen nichts verstehen, so wissen sie offt freylich nicht, was sie mit einem klugen Handlungs-Buche anfangen sollen, vornehmlich

da, wie vorgedacht, Handlungs Dinge offt eine Influenz in die Rechte mit haben, anbey sich Casus ereignen können, die etwas verworren seyn, oder deren Entscheidung aus denen bürgerlichen Rechten hergeholet werden muß, daher es freylich gar befremdliche Sententien setzen würde, wenn man in sothanen Dingen den Ausspruch nur auf die Kauffmannschafft alleine wolte ankommen lassen, da hingegen es eben so werckliche Abschiede, und Aussprüche setzen dürffte, wenn in Kauffmanns-Dingen, von denen ein Gelehrter keine behörige Kentniß, es nur bey diesem seiner Meynung verbleiben solte. Da also Handlungs-Sachen offt in andere bürgerliche Geschäffte einschlagen, oder mit selbigen vermischet seyn können, von welchen einen Ausspruch zu thun man von keinem Kauffmann, er sey auch in Handlungs-Dingen so erfahren als er wolle, begehren kan; als ist es allerdings ein Haupt-Requisitum, daß in Handlungs-Dingen tüchtige Rechts-Gelehrte einen Ausspruch geben können.

Weil aber Handlungs-Sachen keine Verwirrung in Processen haben wollen, würde sothanen Ubeln am allererstenabgeholffen werden, wenn unsere teutsche Fürsten, denn um Ausländer bekümmert man sich nicht, vornehmlich zu sorgen geruheten, daß 1) unsere Rechte und Processe kürtzer gefasset, insonderheit aber 2) aus dem Jure civili Romano dasjenige ausgesuchet würde, was

in

in vita civili und in unserm Staate einigen Nutzen haben könte. 3) Die Academien, Schöppen-Stühle und Facultæten dahin anweisen, daß sie in sententionando sich vornehmlich an das binden solten, was denen Landes-Rechten, der gesunden Vernunfft, und der natürlichen Billigkeit gemäß, die unendlichen vielen Allegata, und offt einander gantz wiedersprechende Meinungen hingegen der Französischen, Spanischen und Italiänischen Rechts-Gelehrten weg liessen, deren ihre allermeiste decisa und contrairen Opiniones offt eintzig und alleine auf eine Justitiam cerebrinam, und weil dieser es also geglaubet daß es recht sey, ankommet. Anbey 4) die Jura mercatorum oder was Handlungs-Rechte seyn, in teutscher Sprache in ein gut und tüchtiges Compendium zusammen tragen liessen, darmit jeder vernünfftiger Kauffmann sich daraus unterrichten könte, was in Kauffmannischen Dingen, und wo etwan einige verwirrete Fälle vorkämen, deßfalls rechtens sey, mithin wann er in einem Handels-Gerichte sässe, seine Meinung und Ausspruch darnach einzurichten vermögte. Hierbey glaubet man sicher, wird es auch jeder finden, der die Sache ohne Vorurtheil ansehen will, daß auf sothane Art in Handlungs-Dingen das Recht zu sprechen keine Schwürigkeit in sich haben dürffte, zu geschweigen, wie viele andere Nutzen sothane Anstalten mit sich führen würden.

Das

Das VII. Capitel.

SJe aber vorher wegen Einricht- oder Anlegung gewisser Handlungs-Compagnie bereits erwehnet worden, als ist hier die Frage, ob ein Landes-Herr solche nur auf gewisse Jahre octroyriren solle, wie man es nennet? oder ob Er sie als immerwährende Gesellschafften zu begnadigen habe? Er wird aber am besten thun, wann er eine solche Handlungs-Compagnie nur auf gewisse Jahre octroyriret, oder bestätiget, gleichwie die General-Staaten die Ost- und West-Indische-Compagnie immer von 8. Jahren zu 8. Jahren bißher octroriret, auch in Franckreich mit der Ost- und West-Indischen-Compagnie zu geschehen pfleget, denn der Vortheil von einem solchen Verfahren ist verschieden, vornehmlich aber daß eine sothane Compagnie nicht in die Gedancken verfallen kan, als ob sie eine Independence erlanget.

Nebst dem muß auch solche vor allen Dingen sich nach dem Commercien-Wesen richten, darbey aber der Landes-Herr sich beständig die freye Gewalt vorbehält, die Compagnie auf diesen, oder einen andern Fuß zu setzen, nachdem Er nehmlich findet, daß solches dem Interesse seines Landes am gemässesten sey. Weil zugleich verschiede-

schiedene Gebrechen bey einer sothanigen Compagnie können eingeschlichen seyn, lassen solche sich eher verbessern, wenn selbige nur auf eine gewisse Zeit gerichtet, als wenn sie als etwas beständiges solle betrachtet werden, zu geschweigen, daß sie selber auf der Verbesserung bedacht leben muß. Nebst dem ist zwar wohl war, daß ein solch Collegium allenthalben auf und angerichtet werden könne, es ist aber doch auch vornehmlich auf die Lage des Ortes zu sehen, insonderheit aber wie die Correspondenzen von dar auszuführen, ingleichen, ob und das gantze Handlungs-Werck mit Bequemlichkeit auss selben anzustellen, bey welchen allen vornehmlich dieses mit zu betrachten, ob das Land, in welchem man ein dergleichen Collegium anordnen will, auch in dem Stande sey, grosse Handlung zu treiben? Denn ob man gleich siehet, daß einzele Städte, als Hamburg, Lübeck und Bremen ansehnliche Handlung führen, so hat es doch seine Richtigkeit, daß hier nicht so wohl das habende Land, als vielmehr die Lage dieser Oerter zu betrachten, die also beschaffen, daß sie gute Handlung verursachet. Indessen muß die vornehmste Sorge eines Commercien Collegii insonderheit dahin gehen, das Land in eine behörige Aufnahme zu bringen, vor andern aber solches, wenn es von dem Schöpffer nicht allzu reichlich versehen, auf das möglichste zu verbessern, denn daß ein schlecht Land in einen bessern Stand versetzet werden könne, ist eine Sache, die in so weit

nicht

nicht den allermindesten Beweiß brauchet. Es ist wegen Teutschland offt erinnert worden, daß selbiges zwar ein auserlesen schönes Land sey, aber es seynd doch verschiedene Landes-Gegenden, als sonderlich Pommern, Westphalen, Nieder-Sachsen, Mecklenburg, Hollstein und noch welche, in einen gantz andern Stand zu versetzen, darinnen sie sich dermahlen nicht befinden, wie dieses bereits verschieden erinnert worden. Und darauf haben in so weit diejenigen gesehen, wenn sie sagen, daß ein Commercien-Collegium zu Verbesserung des Landes sein Absehen vornehmlich richten müsse, denn nur gedachte Gegenden von Teutschland seynd an sich selber sehr gut, obschon eben nicht alle das beste Erdreich haben, alleine der Unfleiß der Einwohner, und weil man in manchen Cammern auf Verbesserung des Landes wenig gedencket, verursachet dieses vornehmlich, daß in Selbigen noch allenthalben so viel wüstes und ungebauetes Land zu befinden. Denn es ist zwar an dem, daß die Menge der Einwohner an- und vor sich selber ein Land nicht reich machet, sondern es müssen solche auch was zu verdienen haben, wann aber ein Herr, oder dessen Räthe vor beydes sorgen, so dann ist es erstlich an dem, daß ein Land in gutes Aufnehmen kommet, wie man deßfalls wiederum die Republic Holland gleichsam vor allen andern anführen kan, und auch andern zum guten Beyspiel anführen muß. Daß anbey Handwercks-Leute zur Aufnahme so wohl der Com-

mercien als auch eines Landes das Ihrige mit beytragen ist an dem, auch darvon vorher schon erwehnet worden, es ist aber dieses von denen Handwerckern zu verstehen, die eigentlich in das Commercien-Wesen hinein schlagen, indem nicht alle und jede Handwercker darzu gehören, wiewohl deren auch nicht viel darvon auszunehmen. Also vermag ein Schneider das Commercien-Wesen eben nicht befördern, indem hier ein anders ist, ob er in dem menschlichen Leben nöthig, ein anders aber, wie weit er bey Handel und Wandel einen Beytrag thun könne. Es gehören also überhaupt hieher alle Tuch- und Seidenwürcker und die mit wüllenen und seidenen Zeugen zu thun haben, indem mit denen, aus der Seide und Wolle verfertigten Waaren das allergröste Commercium getrieben wird, daher in diesen beyden der Holländer, Engelländer und Franzosen ihre allergröste Verkehr bestehet, ob sie gleich noch andere Waaren mehr haben, die ihr Commercium ebenfalls befördern, gleichwohl seynd diese beyden unter die Vornehmsten zu rechnen. Hieraus also ergiebet sich von selbsten, wie sehr ein Herr, wenn er sein Land in Aufnahme bringen will, vor die Beförderung dieser beyden Commercien zu sorgen habe, darvon zwar schon verschiedene Erwehnungen geschehen, und gewiesen worden, wie starck desfalls bey uns in Teutschland geirret werde, und die Wolle, und Seidenbau besser zu beobachten, da zwar, was die Erziehung der Seidenwürmer anbetrifft, einige

nige teutsche Fürsten desfalls in Dero Landen verschiedene Anstalten machen lassen, die Umstände aber weisen, daß Dero Intention nicht allenthalben sattsam nachgegangen werde. Immittelst ist es doch an dem, so ferne nicht die Seiden-Manufacturen selber, denn man hat gewiesen, warum dieses schwer mögte zu Wercke zu richten seyn, doch der Seidenbau durch gantz Teutschland in einen solchen Stand zu versetzen, daß nicht nur die Holländer gleichsam gezwungen würden, die Seide von uns zu nehmen, sondern auch viele 1000. Menschen darbey ihr Brodt fänden. Hierbey aber bleibet es wahr, daß ein jeder, der diese Dinge recht einsiehet, und das aus dem Commercien-Wesen fliessende Interesse dieses oder jenes Staates recht gegen einander zusammen hält, leichte finden wird, daß alles dieses bey uns zwar nicht zum Stande zu bringen, daß aber auch solches nur einzig u. alleine von denen sehr interessirten Holländern herrühre. Denn wenn der Seiten-Bau bey uns in denjenigen Stand versetzet würde, daß wir Holland mit Seide sattsam versehen könten, hätte dieses so dann nicht nöthig, solche erst aus Italien, und aus Asien, und zwar in so grosser Menge, heraus zu holen, dadurch aber fiele der Preiß der Seiden, und aus Seiden verfertigten Waaren herunter, weil der Holländer wegen der Fracht so dann nicht mehr so viel auf die Waaren zu schlagen vermöchte, mithin fiele auch der grosse Profit den er daraus ziehet. Also machet er uns

unter der Hand weiß, es tauge die Seide, die in Teutschland erzielet werde, nicht viel, mithin komme sie weder der Italienischen, noch andern Seiden bey, grossen Herren aber wird durch die 3. 4. und mehrer Hand ebenfalls vorgestellet, wann der Holländer die Seide aus Teutschland hole, fielen dadurch seine Cammer-Intraden, die Er von denen Zöllen, Accisen und dergleichen einnehme, indem er von denen Land-Waaren so viel nicht zu fordern vermochte, als die ausländischen Ihm eintrügen. Es ergiebet sich also hieraus, warum der Seiden-Bau bey uns liegen bleibet, und daß wir lieber denen Ausländern das Geld deßfalls zuwenden, einfolglich durch diese zum Lande hinaus schleppen lassen. Daß anbey in denen Europäischen Staaten Handel und Wandel ziemlich wohl eingerichtet sey, darvon ist bereits erwehnet worden, darff man auch, um sich deßfalls überzeuget zu sehen, ein mehrers nicht thun, als sich nur die offt berührte Republic Holland vorstellen, wiewohl die Republic Genff, und die Republic Lucca in Italien, samt der Republic Genua ebenfalls ansehnliche Handlung treiben, denn in wie ferne der Republic Venedig ihre grösten theils eingegangen, darvon ist vorher gehandelt worden, ob sie gleich noch eine ziemliche Handlung nach Asien führet. Indessen können unter dem Nahmen der Republiquen, die in dem teutschen Reiche vorhandenen Reichs-Städte auch verstanden werden, von denen zwar Hamburg, Lübeck,

Bre-

Bremen, Franckfurt, Nürnberg, Augspurg, und Ulm gar ansehnliche Handlung treiben, in denen übrigen aber ist solche sehr schlecht. Wann man hingegen hierbey fraget, warum an manchen Orten Handel und Wandel nicht recht eingerichtet, so kommet man deßfalls mit der Entschuldigung der bösen Zeiten herfür, wird aber dieses Vorgeben, von dem immer so viele 1000. Menschen zu reden pflegen, im Grunde recht eingesehen, so lauffet es auf etwas hinaus, darvon gleichwohl niemand, wann er anders vernünfftig von diesen Dingen reden will, sagen kan, wo die wahre Ursache herzunehmen? Denn wie überhaupt in so weit richtig ist, auch oben erwiesen, daß die Menschen gleichsam von ihrem ersten Anfange an böse gewesen, so will sich ja nicht finden, warum selbige, oder ein Theil von Ihnen itzt böse, itzt aber frömmer, fleißiger, und auch arbeitsamer wären? Man stehet hierbey zu, daß offt viele Menschen auf Boßheit verfallen wer ist aber Ursache? gewiß niemand anders, als die Obrigkeit selber, die denen Unterthanen, die Mittel und Gelegenheit zum Müßiggange nicht zu benehmen suchet. Denn wenn GOtt dorten zu dem Adam sprach: Im Schweiß deines Angesichts solt du dein Brodt essen, so hat die ewige Weisheit dadurch so viel anzeigen wollen, daß der Mensch arbeiten müsse, nicht aber, daß er müßig gehen solle.

Wie nun richtig ist, daß der Müßiggang der Anfang sey von allen Lastern, und dann der

Mensch essen und trincken will, so müssen ja Menschen, die nicht gerne arbeiten, aber doch essen und trincken wollen, nothwendig auf verbotene Wege fallen, um dadurch des Hungers sich zu erwehren, mithin gerathen sie auf Stehlen, Rauben, Morden, und andere solche Boßheiten mehr. Wer ist aber wiederum an alle dem Ursache? Gewiß nicht die so genannten bösen Zeiten, wohl aber diejenigen, die durch behörige Anstalten nicht verwehren, daß die Menschen nicht auf den Müssiggang, und von solchen ferner auf Boßheiten verfallen können. Und eben dieses verursachen mit die obgedachten Allmosen-Häuser, die Allmosen-Gaben, und dergleichen Dinge, durch welche Bettler nicht nur geheget, sondern auch unter der Hand dahin verleitet werden, daß solche Menschen sich dem Müßiggang ergeben müssen. Denn weil wir Menschen doch von Natur nicht gerne arbeiten, und aber durch dergleichen Dinge der Müßiggang, wie gedacht, per indirectum befördert wird, so folget hieraus gleichsam von selbsten, daß durch solche auch die Begierde zum Stehlen mit eingepflantzet werde, sintemahl ein Bettler, wenn er die Gelegenheit darzu findet, sich gantz kein Gewissen machet, dieses oder jenes heissen mit zu gehen, und in seinen Bettel-Sack zu stecken.

Dieses also seynd die bösen Zeiten. Zwar stehet man zu, daß es dann und wann würcklich böse Zeiten gegeben, nehmlich Krieg oder Sterben, alleine dieses seynd nicht Dinge, durch die

ein Land, oder Stadt also verderbet werden kan, daß sich jemahls wieder zu erhohlen nicht im Stande wäre, denn wenn das Sterben aufhöret, finden sich gleich wieder Menschen, die den Ort, wo jenes gewesen, von neuen wohnbar machen, und besetzen.

Mit dem Kriege hat es gleiche Bewandniß, indem solcher zwar einige arme Leute machet, auch ein Land auf gewisse Masse mitzunehmen vermag, alleine auch dieses ist nur ein malum transiens, nemlich wenn der Krieg aufhöret, so finden sich ebenfalls wieder Leute, die das Land besetzen, mithin in den Stand bringen helfen, darinnen es sich vor dem Kriege befunden.

Also ist der Krieg in so weit auch keine Ursache der angegebenen bösen Zeiten. Noch weniger kan man hier wieder einwenden, daß ja gantze Städte durch selbem zu Grunde gerichtet würden, dergleichen unter andern mit Tyrus, Carthago, Babylon, und vielen mehr beschehen, mithin sey solcher ebenfalls eine Ursache der bösen Zeiten, alleine es heisset hier unius Corruptio est alterius generatio. Denn ist diese Stadt untergegangen, so ist dadurch weder ein gantzes Land, am allerwenigsten die gantze Welt verderbet worden, sondern es hat vielmehr der Untergang dieses oder jenes Ortes andern Gelegenheit gegeben, daß sie dadurch in die Höhe gekommen, und zu grossen ansehnlichen Städten geworden, mithin folget hieraus ebenfalls, daß der Krieg keine Ursache der vermeinten bösen Zeiten

sey, sondern es rühren diese angegebenen böse Zeiten hauptsächlich von denen Anstalten eines Landes selber her, oder noch eigentlicher zu sagen, die schlechten Anstalten, die in diesem und jenem Lande sich befinden, seynd eben die angegebenen bösen Zeiten, nehmlich sie machen die Menschen böse, und verleiten sie zu allerhand Verbrechen und Schandthaten, weil es doch ein vor allemahl seine gute Richtigkeit hat, quod homines nihil agendo male discant agere. Nehme nun ein Landes-Herr den Müßiggang, und die Veranlassung darzu, aus seinem Lande hinweg, so hat er auch die gescholtenen bösen Zeiten daraus vertrieben, mithin wird in Selbem das so genannte Aureum seculum sich gleichsam von selbsten wieder einfinden, wenn Er seinen Land von alle dem gereiniget, was Müßiggänger verursachet, anbey faule Tage-Diebe in diesem ihrem straffbahren Vorhaben verstocken kan.

Solchergestallt sind die schlechten Anstalten, die sich insgemein finden, man mag selbige nun auf diese oder jene Arth betrachten, die eigentliche böse Zeiten und Leute, die aber, nur erwehnter massen, sich gleich in gesegnete Zeiten verwandeln würden, so bald als die Obrigkeit die Mittel und Wege zu sothaner Verbesserung anweiset, auch selbigen zu folgen befiehlet.

Das

Das VIII. Capitel.

Nachdem aber nun die Welt also beschaffen, daß selbige samt denen in solcher, und vornehmlich in einem Staate befindliche Gesellschafften ohne Recht und Gerechtigkeits-Verwaltung nicht zu bestehen vermag, mithin dergleichen bey Handel und Wandel ebenfalls seyn muß, und zwar darvon bereits etwas gehandelt worden, gleichwohl solches recht zu verstehen, eine mehrere Erläuterung erfordert; als ist nöthig, die Handelungs-Rechte und Gerichte noch etwas umständlicher anzusehen. Wie aber kein Gerichte seinem Amte ein rechtes Gnügen thut, es muß erst diejenigen, die vor Selbem angeklaget worden, vorladen, so folget hieraus, daß die Vorladung, der eigentliche Grund der Gerichts-Handlung sey, indem erst nach solchen die Execution geschicht, sintemahl kein Richter zu verfahren befugt, er muß erst den angeklagten Theil vor sich laden, und vernehmen, was solcher wieder die angebrachte Klage zu sagen habe, gleichwie er den Kläger ebenfalls hören, und also durch beyder Theile Zusammenhaltung erkennen muß, wie in der Sache zu verfahren. Diese Vorladung geschahe bey unsern Vorfahren allezeit den Montag in der Wochen, der auch von daher den Namen empfangen, wie dieses anderwerts mehres erwiesen, und davon gehandelt worden, wie aber

hier blos von Handlungs-Dingen die Rede ist, als fället erst zu betrachten, wie in Schuld-Sachen ein Richter zu verfahren habe?

Zur Erhaltung demnach des Credit-Wesens muß der, der seiner Schulden halber sich auserm Lande, oder der Stadt machen will, mit einer Verwahrung angesehen werden, und dieses ist in der natürlichen Billigkeit selber gegründet, gleichwie die Citation oder Vorladung in solcher ihren Grund auch hat. Denn wie überhaupt eine Regel ist, daß ein Mensch nicht mehr verthun soll, als seine Einnahme zuläst, handelt er nun darwieder, so ist gantz billig, daß er auch darüber eine Straffe leide, jedoch muß ein Unterscheid, unter muthwilligen Schuldnern, und unter denen gemachet worden, die durch Unglück in Schulden gerathen, mit welchen letztern Mitleiden und Nachsehen zu haben, die natürliche Billigkeit auch erfordert. Wie aber die einmahl eingeführten Gerichte in ihrem Wesen erhalten werden müssen, also fliesset hieraus, daß niemand sich selber Recht schaffen dürffe, weil dieses eine grosse Turbatio Juris dictionis wäre, mithin darff keiner sich unterstehen, denjenigen, der ihm mit etwas verwandt, selbsten in eine Verwahrung zu bringen, so wenig als erlaubet ist, sich selbsten Recht zu schaffen. Es muß also der Creditor wider den Debitorem seine Klage eingeben, deren Haupt-Wesen dieses, daß es die Causam debendi in sich halte.

Wie nun das Richter-Amt sich auf die natürliche Billigkeit gründet, und dann, wie so offt erwehnet worden, die Menschen in bürgerlichen Gesellschafften zusammen leben, so ist, wie nur gedacht, die Rechtfertigung der Bestraffung dessen, der seinen Schuldner vor sich anhalten will, aus diesen bürgerlichen Gesellschafften, und denen damit verknüpfften Rechten, vornehmlich herzuholen. Warum aber in einem Handlungs-Gerichte nicht so genau auf die sonst gewöhnliche formam libelli gesehen wird, dessen Ursache ist keine andere, als weil allda alles de simplici & plano abgethan werden soll, daher auch die formalia Processus so genau nicht zu beobachten. Und es wäre allerdings zu wünschen, daß man in allen Gerichten nicht so sehr nach denen Apicibus juris gienge, sondern nur kürtzlich sehe, worinnen eine Sache bestünde? ob nehmlich solche gegründet, oder nicht? gleichwie es unsere Vorfahren vor dem gemachet, so dann würden unsere Processe auch kürtzer lauffen, in Teutschland selber aber, wie dieses offte gewiesen worden, mehr Geld zu befinden seyn. Nachdem aber nun die Menschen, wie ebenfalls offte angeführet, in bürgerlichen Gesellschafften zusammen getreten, und also dadurch Rechte erfunden, und Gerichte eingeführet worden, gleichwohl nicht einem jeden sothane Rechte entweder bekannt, oder aber seine Angelegenheiten nicht zu lassen, selber in Gerichte sich einzufinden, hat die gesunde Vernunfft, und natürliche Billigkeit hier wieder gelehret,

lehret, daß so dann erlaubet sey, per Mandatarium, oder durch einen andern zu erscheinen, der dessen seine Stelle, der vor dem Gerichte zu thun hat, vertrete.

Dieser Modus ist einer der allerältesten mit, ja man kan füglich sagen, daß solcher so gleich mit entstanden, als die Menschen angefangen haben, in bürgerlichen Gesellschafften sich zusammen zu setzen, indem die oben angeführten Umstände gelehret, daß man dergleichen Leute, nehmlich Anwalde, das ist, die eines andern seine Sachen verwalten haben müsse. Wie man sich aber hier nicht mit allen und jeden in die Rechte gehörigen Dingen aufhalten will, weil selbige vornehmlich in die Rechts-Abhandlung selber lauffen; so will man nur noch ferner anführen, was aus selbigen mit Handlungs-Dingen in so weit verknüpffet. Es ist daher allerdings an dem, daß ein Frauenzimmer Handlung treiben könne, wird auch dieses sich aus der Historie sattsam erweisen, weil unter andern in denen Apostel-Geschichten der Lydia, als einer Purpur-Krämerin Erwehnung geschicht, welcher Purpur-Handel, wie vorher gewiesen worden, in der alten Welt der allerwichtigste Handel war. Daß aber ein Frauenzimmer dem Handlungs-Geschäffte durch Reisen, und auf die Messen zu ziehen, nicht nachzugehen vermag, rühret einzig und alleine ex decoro politico her, weil es in der Welt einmahl so eingeführet, daß in dergleichen Handlungs-Dingen ein Weibes-Stück sich nicht einlassen

kan,

kan, ob sie gleich an ihrem Orte, wo sie wohnhafftig, alle und jede Handlung, darzu sie geschickt ist, zu verrichten vermag. Bey dieser Sache aber kommet wieder zweyerley zu beobachten vor, einmahl die Verkauff, Verstech- oder Umsetzung der Waaren, und dann in Kauffmanns-Dingen Wechsel oder andere Contracte schliessen.

Jenes kan eine Kauffmannin absque authoritate Curatoris thun, weil vor einen dritten keine Gefahr vorhanden, nicht aber wegen des andern, indem der also negotirende allerdings in Gefahr stehet, weil nehmlich die Rechte es also eingeführet, daß in keinerley Weise ein Frauenzimmer in einer Sache, die einem dritten nachtheilig zu fallen vermag, ohne Curatore etwas zu negotiren befugt. Der Billigkeit also ist gemäß, und der Sicherheit eines dritten wird gerathen, wann cum Curatore mit einem handelnden Frauenzimmer man negotiret. Ferner erfodert die vernünfftige Billigkeit, daß unmündigen Kindern überhaupt, und vornehmlich eines Kauffmanns seinen gewisse Vormünder gesetzet werden, doch entstehet hierbey eine gar besondere Frage, warum die Sachsen Rechte, die Minderjährigkeit in dem achtzehenden Jahre, die Römischen aber erst in dem fünff und zwantzigsten Jahre endigen? Im Jure übergehet man dieses insgemein, bleibet also nur einzig und alleine bey dem Termino definitivo stehen, es

wird

wird aber die deßfallige Haupt-Ursache, sowohl aus der Beschaffenheit eines Landes, und aus denen Climatibus, als auch aus denen Temperamenten der Menschen genommen, und hergeholet werden müssen. Es ist also andem, daß die Teutschen, und auch die Mitternächtischen Völcker, wie darvon bereits gehandelt worden, überhaupt eines Temperamenti colerico-sanguinei seyn, mithin Sie ihren Verstand viel eher brauchen lernen, als die Franzosen, noch eher als die Spanier, die zu viel von der Melancolia, welches von denen Engelländern und Niederländern auch zu sagen, ebenfals noch eher als die Italiäner, die auch zu viel von dem sanguine und Melancholia besitzen, sonderlich was die alten Römer anbetrifft, bey denen in der That der sanguinis allzu starck die Oberhand gehabt. Hieraus demnach wird sich gleich ergeben, warum die Italiäner das 25, der Teutsche hingegen das 18. Jahr zur Majorennität gesetzet. Denn obgleich nur die Sachsen-Rechte das 18. Jahr haben, so ist doch gewiß, daß dieses nicht von denen Sachsen alleine zu verstehen, sondern daß es in denen gar alten Zeiten beständig in Teutschland also bräuchlich und Rechtens gewesen.

Dieses also seynd die wahren Ursachen, warum das ehemahlige Teutschland und Norden das 18. Jahr zur Majorennität oder Mundbarkeit gesetzet gehabt. Weil aber ein Kaufmann

mann auf seine Aufnahme immer dencken soll und muß, so ergiebet sich hieraus, daß zu Kaufmanns Kindern ihren Vormündern eigendlich niemand als Kauff- und Handlungs-Verständige genommen werden sollen, mithin bey einem solchen Vormunde es zwar, gleichwie bey allen Vormündern, auf die Redlichkeit ankommet, iedoch aber vornehmlich, daß er des Handlungs-Wesens wohl erfahren sey, darbey sich billig fraget, ob ein Kaufmann wohl thue, wenn er seinen Kindern auch Kaufleute zu Vormündern setzet, weil das gemeine Sprichwort, man habe den Bock zum Gärtner verordnet, allhier am allermeisten eintreffen würde. Daß dieser Einwand in der That nicht ungegründet, ist wahr, weil es doch darbey bleibet, daß jeder Mensch mehr auf seinen, als auf eines andern seinen Nutzen siehet, zugleich keiner in seinem Vortheile, einem andern zum Besten, sich einen Eintrag wird thun lassen.

Es hat daher sowohl ein mit Tode abgehender Kauffmann, als auch die Obrigkeit grosse Ursache, dahin zu sorgen, darmit die Unmündigen mit solchen Vormündern bedacht werden, die der Handlung keinen Nachtheil verursachen, iedoch des Handlung-Werckes wohl kundig seyn. Warum indessen ein Vormund vor seine Vormundschafft nichts fordern dörffe da es doch gleichwohl ein sorgenhaffte Bemühung ist, niemand aber, nach der vernünfftigen Rechts-Lehre verbunden, andern umsonst, und zwar offt viele Jahre, zu

re, zu dienen, darvon können wohl keine andern, als diese Ursachen angegeben werden. Gleichwie nemlich offt erwiesen, auch an sich selbst bekannt ist, daß die Liebe vor andere uns nicht angebohren, sondern ein jeder nur auf seinen Nutzen siehet, wann nun der Vormund vor seine Arbeit und Mühe Geld bekommen solte, würde er deßfalls mehr auf seinen, als auf des Unmündigen seinen Vortheil bedacht seyn, mithin nie dessen Bestes suchen, wohl aber nur sorgen, wie er seine Vormundsschaffts-Besoldung bekäme, es mögte im übrigen mit dem Unmündigen und dessen Nutzen beschaffen seyn wie es wolle. Darmit also dieser bey seinen Mitteln erhalten werde, hat man gantz wohlbedächtig dem Vormunde umsonstige Dienste auflegen müssen, um ihm dadurch alle Gelegenheit, nur auf seinen Beutel zu dencken, völlig abzuschneiden. Was hiernechst die in denen Rechten, so genannten Ehehafften anbetrifft, und daß solche in Proceß-Sachen sonderlich zu beobachten, will man zwar itzo um die Rationem etymologicam dieses Wortes nicht bekümmert seyn, weil solches zur Haupt-Sache nicht viel thut, es haben aber diese Ehehafften in der gesunden Vernunfft, und der daraus fliessenden Billigkeit ebenfals ihren sehr guten Grund. Denn wie dem Menschen allerley Hinderniße, und zwar die von Wichtigkeit seyn, vorstossen können, daß er also nicht im Stande, weder selber, noch durch andere im Gerichte zu erscheinen; gleichwohl aber wegen seines Aussenbleibens ihm

kein Nachtheil zuwachse, hat man sothanen rechtlichen Verhindernüssen allerdings eine Stelle einräumen müssen.

Sie seynd aber eigendlich zweyerley, entweder gantz offenbahre, als Krieg, Feindes-Gefahr, Sterben und Brand, oder, die nicht jedem bekannt, nehmlich selbstige, oder das Advocaten seine Kranckheit, und was etwan solcher Umstände mehr Jene brauchen keines langen Beweises, indem sie so zu reden jedem in die Augen fallen, diese aber müssen nothwendig behörig dargethan werden, weil sonst ein jeder, der die Processe gerne in Weitläufftigkeit sehen will, sich deren würde bedienen können.

Bey denen rechtlichen **Einwendungen** aber findet sich sonderlich die Exceptio non numeratæ pecuniæ, die Ursache hingegen warum solche statt habe, ist vornehmlich diese, weil die Wechsel Handel und Wandel befördern, dieser Beförderung aber nichts mehr im Wege stehen kan, als wenn die Bezahlung unter denen Kauffleuten in keinen ordentlichen Lauff gehalten wird, mithin hat man von daher sothaner Ausflucht, nicht empfangenen Geldes, allerdings keine statt geben können, und dieses ist auch die Ursache, warum solche nicht statt haben kan, wenn der Wechsel in eines dritten seinen Händen ist. Weil aber doch auf solche Art manche Ungerechtigkeit vorgehen könte, hat man, selbige zu verhüten, ein anderes Mittel ausgefunden, um einen

unschuldig Beklagten zu seinem Rechte zu verhelffen, daß er nehmlich die geklagten Wechsel-Gelder gerichtlich deponiret, zugleich solche mit Arrest beleget, wodurch also nicht nur dem Wechsel-Rechte kein Eintrag geschicht, sondern auch dem Læso geholffen wird. Immittelst stehet man gerne zu, daß dem Læso dadurch Unkosten verursachet werden, es ist aber hier kein besserer Rath, so ferne der Ausgeber eines Wechsels keine Valutam bekommen, daß er, und zwar vor der Verfall-Zeit, dieses gerichtlich anzeige, seine Protestation einlege, um Suspension des Wechsels bitte, und nebst Erzehlung des gantzen Facti, eine gerichtliche Untersuchung auf Unkosten dessen, der Schuldner verbleiben werde, verlange, indem sonst kein anderer Weg übrig, sich von dem Wechsel-Rechte loß zu machen. Gleichwie aber nicht nur in Wechsel-Sachen, sondern auch überhaupt in Handlungs-Schuld-Sachen, die Kürtze eines Processes sehr nöthig, also wird solche vornehmlich bey dem Beweise erfordert, welches ebenfalls seinen gantz vernünfftigen Grund, indem ja eine Bescheinigung, oder ein Beweiß vorhanden seyn muß, weil es nicht gnug ist, etwas zusagen, sondern man muß es auch darthun.

Doch dieses, nehmlich die Bescheinigung, soll ebenfals nicht ewig währen sondern binnen einer gewissen, und zwar nach Möglichkeit, kurtzen Frist, geleistet werden. Weil nun, ebenfals offt erwiesener massen, des Handlungs-

Wercks

Wercks sein Haupt-Interesse, auf die Beschleinigung der Sachen ankommet, hat man bey selbigen in Beweiß-Dingen eine kurtze Frist gesetzet, die zwar von Rechtswegen in allen und jeden Processen also seyn solte, indem durch die Verzögerung grosse Kosten verursachet werden, sonderlich wann sich der Beweiß offt fast in die Ewigkeit hinaus ziehet. Wie aber zum Beweiß vornehmlich homo legalis oder tüchtige Zeugen erfodert werden, so kommet hier die Frage vor, ob auch ein Jude, der nehmlich Handlung treibet, nicht nur als ein Zeuge wieder einen Christen zu gebrauchen, sondern ob auch sein Buch gleich eines andern Kauffmann seines, einen Beweiß abzugeben vermöge? die Affirmativam dieses Satzes hat zwar vor einiger Zeit der junge Herr *D. Thomasius* in Leipzig in einer deßfalls gehaltenen Disputation zu behaupten gesuchet, weswegen er auch denen, vom Gegentheil angeführten rationibus so wohl zu antworten gemeynet, als auch einige autoritates zu seinem Behuff anführen wollen, alleine siehet man die Sache sonder alle Partheyligkeit an, so wird sich finden, daß man mit der Affirmativa zum Behuff der Juden, nicht fort kommen könne. Denn es hat zwar seine Richtigkeit daß diese Sache nicht eine Religions-Sache sey, weil aber doch der Gegentheil zustehen muß, daß ein Zeuge 1) ein ehrlicher, 2) dann auch ein frommer Mann, wenigstens der äusserlichen Aufführung nach, seyn müsse, weil GOtt alleine das Hertze kennet, und aber auch

die grösten Vorfechter der Jüden bekennen müssen, daß selbige die allerentsetzlichsten Lästerer der Gottheit Christi, ein folgliches auch der Christlichen Religion seyn, mithin die abgesagteste Feindschafft wieder die Christen haben, so flieſſet ja hieraus von selbsten, daß einen Christen oder Gojim, das ist, einen verdammten Ungläubigen, (wie sie uns Christen nennen) zu betrügen, sie sich nicht nur nicht das geringste Gewissen machen, sondern solches noch so gar ihrem gottlosen Aberglauben nach, als ein sehr verdienstlich Werck ansehen. Diesemnach wird der Schluß wohl richtig bleiben, wer GOtt nicht treu ist, und es also mit GOtt nicht recht meinet (wie kan aber ein abgesagter Feind Christi es mit GOtt recht meinen?) daß solcher auch nicht denen Menschen treu sey, das ist, daß er sich kein Gewissen mache, einen Christen zu betrügen, mithin auch ein falsches Zeugniß wieder ihn zu geben, daher dann der Satz vollkommen wahr bleiben wird, daß kein Jude wieder einen Christen einen Zeugen abzugeben tüchtig. Es thut auch hierwieder die Autoritas einiger Juristen, nichts indem deren ihre Asserta ohne Zweiffel nach reichlichen Jüdischen Spendagen schmecken, wie solches bey genauer Untersuchung der Sache sich sattsam finden würde. Hiernechst eines Kauffmanns sein Buch anlangend, so ist es zwar an dem, er soll, wenn er einem Tertio was creditiret, solches mit eigener Hand in sein so genanntes Tage-Buch einschreiben, weil aber ein Kauffmann seine Diener, und

sonder-

sonderlich den Factor, gar ins besondere auf dieses Stück anzuweisen pfleget, Ihm nehmlich treu zu seyn, und allenthalben redlich und gewissenhafft zu handeln, so kan daraus endlich wohl der Schluß entstehen, daß das Kauffmanns-Buch, wann der Diener oder Factor in des Kauffmanns Nahmen etwas in solches eingetragen, allerdings fidem probantem habe.

Nebst dem ist bekannt, daß ein Kauffmann 2. biß 3. verschiedene Bücher halte, darvon das eine das Kletter=Buch heisset, darinnen er einschreibet, was er in seiner Handlung gleichsam von Augenblick zu Augenblick vertreibet, dann das eigentliche Kauffmanns=Buch, welches aber einen gar schlechten fidem probantem vor sich hat, mithin muß ein Kauffmann seinem eigentlichen Handlungs=Buche nichts einverleiben, als was lauter Handlungs-Dinge seyn, wenn er anders will, daß dieses Buch seine vim probandi behalten solle. In solches muß nun vornehmlich der Tag, wann er etwas verborget, eingezeichnet werden, denn eben dieses ist ein Hauptstück, daß Tag, Monat und Jahr gesetzet werde, indem sonst ein sothan Aufzeichnen nichts anders, als ein verwirretes Geschmiere wäre, mithin ein jeder nur nach seinem Gefallen etwas hinsetzen könte, wodurch denn viele ehrliche Leute der eigennützigen Gefälligkeit solcher Gesellen unterworffen seyn würden. Nebstdem muß der Nahme, wenn etwas geliefert, auch was

es vor Waaren gewesen, mit beygesetzet werden. Noch weniger müssen nicht allerley Hände drinnen seyn, weil zur Handlung niemand zugelassen werden soll, als der darbey interessiret, nehmlich Kauffmanns-Diener, wenn man aber denen Handlungs-Jungen, oder der Frau in das Buch einzuschreiben erlauben wolte, würde der Beweiß allerdings wegfallen, indem diese hineinschreiben könten was ihnen gefällig, ohne zu verstehen was es wäre. Was aber wegen der Dinte etwan erinnert wird, so ist diese Erinnerung eben von grosser Wichtigkeit nicht, die vielmehr einen Anlaß zu unnützen Weitläufftigkeiten gebe, ob man wohl weiß, daß bißweilen in praxi auf solche vergebliche Entschuldigungen pfleget gesehen zu werden, sintemahl ja die Dinte wohl blaß werden kan, daher ist dieses also zu verstehen, wenn gantz fremde Dinte, der ein Kauffmann in seinem Handels-Buch sich sonst nicht bedienet, genommen wird. Warum anbey der Kauffmann bey einem entstandenen Procels dieses sein Buch beschweren müsse, darvon findet sich die Uhrsache gleich. Denn ob er schon in dieses Buch durch seinen Factor oder einem Kauffmanns-Diener das Deber einschreiben läst, weil aber alles dieses nicht anders, als mit seinem Willen und Vorwissen geschicht, so ist hier gleich der Grund, warum er dieses Buch beschweren müsse. Daß es indessen seine Erben auch beschweren können, und zwar legen sie das Juramentum de summa Credulitate ab, bestär-

ckt

cket und rechtfertiget sich sonderlich von daher, weil sie so wohl in jura defuncti succediren, als auch facta defuncti præstiren müssen, daher billig ist, daß Ihnen Emolumenta ex successione in jura defuncti resultantia gelassen werden, ob aber der Factor, oder der älteste Handlungs-Diener (wann nehmlich dieser mehr seyn,) das Juramentum ebenfalls ablegen können, wenigstens das de Credulitate ist gantz nicht zu zweiffeln, weil selbiger die allenthalbige und völlige Wissenschafft von der Handlung hat, mithin nicht abzusehen, wann dieses Buch etwan solte in Zweiffel gezogen werden, warum der Factor oder Handlungs-Diener nicht ad jurandum solte zuzulassen seyn, worvon unter andern *Stracha* de jure Mercat. weiter nachzuschlagen.

Doch hier entstehet eine nicht geringe Frage, ob unter dem Worte Kauffmann auch Kramer mit begriffen? Denn wie vorher die Erinnerung geschehen, daß die Kauffmannschafft sich in Kauffleute, Handels-Leute und in Kramer eintheile, so könte es fast das Ansehen haben, als ob alles dieses, was bisher von dem Handlungs-Wercke geredet worden, nur eintzig und alleine von dem Handlungs-Wesen im gantzen, oder ins grosse zu nehmen, alleine die Leges commerciales reden hier universaliter nicht specialiter, das ist, sie ordnen über das Handlungs-Werck, es mag solches nun

gantz, oder eintzeln, oder Stück-weise getrieben werden, daher hat eines Kramers sein Buch, wenn solches nur sonst nach denen behörigen requisitis eingerichtet, eben so viel fidem probantem als eines Kauffmanns seines, von welchen allen besagter *Stracha* de jure Mercar. Mercy de probar. und Consil. samt andern, von Handlungs-Wesen, handelnden Juristen mehres nachzusehen (†). In Handlungs-Dingen seynd auch die Kauffmanns-Zeddul zu mercken, die aber von blossen Obligationen zu verstehen, oder von einem Bekänntniß empfangener Waaren, die nothwendig von dem Kauffmann eigenhändig geschrieben seyn müssen, ob man gleich sagen könte, fals eine solche Schedula von dem Factor herrühre, daß sie auch fidem probantem habe, weil der Factor in andern Dingen, was den Empfang der Waaren, oder sonst damit verwand ist, zugelassen werde, alleine sie hat nur statt in tantum nicht in totum, daher ist allerdings nöthig, daß bey sothanen Umständen des Kauffmanns eigene Hand, und zwar durchgängig vorhanden, es sey dann, daß der Kauffmann ein solch Kauffmanns-Billet zwar von einem andern habe schreiben lassen, habe es aber also unterschrieben, bekenne hiermit, daß vorher-

(†) Man will sich deßfalls auf die vorher befindliche Nachricht, von sämtlichen, in das Handlungs-Werck gehörigen Scriptoribus beruffen.

vorherstehendes mit meinem Vorwissen geschrieben worden, so dann keine Exceptio statt finden wird. Noch aber wegen der Wechsel zu gedencken, so ist es an dem, daß selbige eben nicht de propria mercatoris manu herrühren dürffen, sondern es ist schon genung wenn er selbige unterschrieben, 1) weil die Wechsel, vorerwiesener massen, hauptsächlich zur Beförderung und auf Rechthaltung des Credit Wesens eingeführet, welches aber gewiß einen grossen Stoß leiden würde, wenn man die Exceptionem, ich habe es nicht geschrieben, wolte statt finden lassen. 2) Findet in Kauffmans-Dingen die Præsumtio wieder den Kauffmann statt, daß er nehmlich so albern nimmermehr handeln, und etwas empfangen zu haben, oder schuldig zu seyn, bekennen würde, wenn er es nicht würcklich empfangen.

Es bleibet also allerdings darbey, daß seine Unterschrifft, und die Würcklichkeit der Sache selber mit einander völlig übereintreffen, daher auch um deßwillen alle und jede Præsumtiones in contrarium, samt denen darmit verknüpfften Exceptionen, bey einem Kauffmann völlig aufhören und hinweg fallen. Anbey ist es in so weit an dem, daß das blosse copiren oder Abschreiben an und vor sich selbsten nicht die mindeste vim und autoritatem probandi habe, darvon sich die Ursache gleich findet, indem, wenn dieses zugestanden werden solte, ein jeder eine Abschrifft von

einer Sache fingiren könte, welches aber die Menschen in nichts, als in lauter unendliche Verwirrungen hinein bringen würde, also ist höchstnöthig, daß vornehmlich die concordantia cum originali produciret werde. Die Kauffmanns-Zeichen anlangend, die in Klag-Sachen offte vorkommen, so sind solche vornehmlich zur Beförderung, und Richtighaltung des Handlungs-Wesens erfunden, indem, wenn nicht jeder Kauffmann seine eigene Zeichen haben wolte, sich nicht weiset, wie man deßfalls füglich aus einander kommen könte, und wie dieser eine Waare, als die Seinige wolte vindiciren können, ja es dürffte so dann wohl mancher Kauffmann seine Waaren nicht kennen, zur Vermeidung also aller Weitläufftigkeiten, und verursachenden grossen Verwirrungen, hat man dergleichen besondere Marquen einführen müssen. Mit diesen aber seynd die Städte- oder Gesellschafts-Zeichen nicht zu vermischen, die man deßwegen erfunden, um dadurch die verschiedene Arthen der Waaren, ingleichen, wo diese oder jenige verfertiget worden, desto eher von einander zu unterscheiden. Denn obgleich offt einerley Waaren an verschiedenen Orten fabriciret werden, so folget doch daraus noch nicht, daß sie alle von einerley Güte seyn müssen, und zwar entweder, weil die Verfertiger derselben nicht verstehen, wie sie recht verfertiget werden sollen, oder, weil die Materie, oder das Zeug, daraus man sie machet, nicht von solcher Güte, wie selbige anderwerts ange-

angetroffen wird, daher man uns sothanen Unterschied anzuzeigen, ebenfalls besondere Kennzeichen einführen, und erfinden müssen, zugleich dadurch zu verhüten, daß schlechte Waaren mit denen guten nicht vor einerley Preiß oder Werth verkauffet werden, weil dieses zwar dem Commercio selber keinen grossen Eintrag thäte, es brächte aber so dann viele Leute um ihr Geld, die eine geringe Waare vor eine gute bekämen, anderer Ungelegenheiten, die ein sothaner Mischmasch anrichten würde, itzo zu geschweigen. Nebst dem ist es wahr, es muß im Handel und Wandel Wucherey vermieden werden, es liesse sich aber hier billig fragen, was Wucherey eigentlich sey? oder man dadurch verstehe? Zwar ist es an dem, was der Wucher überhaupt sey, ist in so weit eine gantz bekannte Sache, in der Kauffmannschafft aber liesse sich dieses auf gewisse Masse disputiren, vornehmlich weil ein Kauffmann deßwegen negotiiret, daß er davon leben will, indem ja eben dieses der Haupt-Zweck aller und jeder Menschen ihrer Verrichtungen zu seyn pfleget.

Es wird also dieses kürtzlich etwan darauf hinaus kommen, wenn ein Kauffmann siehet, daß seine Waare, oder nur diese und jene Waare sehr gesuchet wird, er solche in einen unendlichen Preiß hinan setzet, und also offt an hunderten 20. 30. und mehr gewinnet, welches freylich ein unverantwortlicher Wucher ist, mit welcher Wucherey

rey man sonderlich die Herren Holländer beschuldiget, welches denn auch wohl seine Richtigkeit hat, sintemahl bereits hin und wieder erinnert worden, daß sie an denen meisten Waaren einen unsäglichen Profit geniessen.

Die übrigen zu Handlungs-Processen gehörigen Dinge, weil sie aus denen Proceß-Sachen selber zu erkundigen, die sonderlich bey dem Marperger in seinem Commercien-Collegio nachzusehen, lässet man hier vorbey, weil es aber im menschlichen Leben nun so eingeführet, daß ein Mann, wenn er eine Frau nimmt, so wohl wegen der Ausstattung und Mitgabe, als auch wegen der Morgen-Gabe, sich wohl vorzusehen, will man wegen dieser letztern nur etwas weniges gedencken. Es ist selbige denen Teutschen zu allen Zeiten bekant gewesen, und hat deren zwar (†) einigermassen *Tacitus*, aber überaus dunckel, gedacht, indem er vorgiebet, es statte bey denen Teutschen der Mann die Frau aus, welche wunderliche Erzehlung auch die Commentatores insgemein beyzubehalten pflegen, da es doch nichts anders, als die Morgen-Gabe gewesen, welch Wort *Tacitus* weder verstanden, noch sich deßfalls sattsam erklären können, weil diese Sache denen Römern nicht bekannt war. Wie aber überhaupt auch sehr wercklich gehandelt heisset, wenn man des *Taciti* seine, von Teutschland machen-

(†) *Tacitus de Mor. Germ. Cap. 18.*

machende Erzehlung auf gantz Teuschland, mithin auf alle Teutsche appliciren wolle, als redet er am angeführten Orte nur von vornehmen Teutschen, und zwar von solchen, die milites, oder vornehme adeliche Krieger waren, dieweil der militum ihre Weiber vor dem mit zu Felde giengen, die also sonderlich zu ihrer Morgen-Gabe Pferde, vor ihre Haußhaltung aber Vieh bedurfften, welches der neuvermählete ihr Übergabe. Weil nun die Frau die plenaria domina sothaner Dinge wird, ist in so weit auch billig, daß sie vor andern Creditorn wegen ihrer Morgen-Gabe den Vorzug genieße, denn dieserhalben concurriret Sie bey des Mannes seinem andern Vermögen gantz und gar nicht, sondern es stehet alles dieses ihr alleine gantz privatissime zu. Jedoch ist wegen Sachsen, und auch sonsten hierbey eine Frage, wann die Frau vor ihres Mannes Schulden sich unterschrieben, ob ihr so dann die Morgen-Gabe exceptive frey bleibe? welches billig mit nein zu beantworten, indem sie sich ohne Ausnahme zur Selbst-Schuldnerin machet, es sey denn, daß sie ihre Morgen-Gabe gantz specialissime bey der beschehenen Unterschrifft ausgenommen gehabt. Und so viel hat man in diesem Capiteln was zur Kentniß der Handlungs-Dinge aus dem gewöhnlichen Commercien- oder Handlungs-Rechten und in grosser Herren ihren Kammern etwan zu wissen und zu beobachten nöthig, beybringen, wollen, da man sich zwar wohl

wohl bescheidet, daß etwan eines und das andere noch weiter hätte vorgestellet werden können, alleine man hat dermahlen immer den kürtzesten Weg zu gehen gesuchet, wiewohl weiter hin davon noch etwas vorkommen wird.

Das IX. Capitel.

SO nun wohl, und zwar sattsam vorher befindlicher Maassen, die Menschen auf die Arbeit und sonderlich im Handel und Wandel darauf bedacht seyn sollen, so muß er doch bey alle dem beständig GOtt vor Augen haben, zugleich sich nicht etwan auf böse, Atheistische Gedancken verleiten lassen. Und zwar so ist ebenfalls bereits gewiesen worden, daß Paulus vollkommen recht philosophiret, wenn er saget es sey allen Menschen in ihr Hertz geschrieben, daß ein GOtt sey, denn dieses ist eben, was man sonsten saget, daß der Mensch aus dem Licht der Natur ein göttlich Wesen erkenne, denn den Menschen muß man dieses Stückes halber allemahl auf zweyerley Art betrachten, einmahl gantz abstractive, das ist, nur blos als einen Menschen, nicht wie er dieser oder jener Religion zugethan sey, und dann wie er in dieser und jener Religion sich befindet. Wegen des erstern ist es an dem, daß, wie nur gedacht, aus dem Lichte

der

der Natur, oder, der gesunden Vernunfft der Mensch zu erkennen vermöge, daß ein solches Wesen, das höher als alles andere, das in einer uns unbegreiflichen Vollkommenheit sich befindet, von deme auch alles herrühre. Und dieser vernünfftige Religions-Verstand ist eigentlich nichts anders, als die ebenfalls schon berührte Religio naturalis, unter welchen Worten alle und jede Gottesdienste in der gantzen Welt begriffen werden, ja eben der Christlichen Religion ihr Grund ist sothane Erkänntniß des göttlichen Wesens.

Weil aber dieses allerhöchste Wesen verschiedene Geheimnisse in sich fasset, so hat Selbem gefallen, in der Christliche Religion nur einige, obgleich nicht vollkommen mit zutheilen, oder bekannt zu machen, dahin gehöret, daß dieses göttliche Wesen zwar drey Wesen seyn, aber daß selbiges doch nur in einem Wesen bestehe, darvon das mittlere ein Mensch geworden, nach seiner Himmelfarth aber die menschliche Eigenschafft mit der göttlichen vereinbahret behalten, und daß es in der menschlichen Eigenschafft die Sünden verbüsset.

Dieses werden billig Geheimnisse genennet, weil sie mit unserm Verstande nicht zu ergründen stehen, und die man also, sonder alles menschlichen Grübeln, weil Selbige das göttliche Wesen gesaget mit der allertiefsten Verehrung ansehen und anbeten muß. Denn eben dieses ist das alleinige wahre Kennzeichen und Hauptstück der Christlichen Religion, daß sie ein vollkommene

mene Verehrung dieser Geheimnisse glaubet, anbey zur Erlangung der ewigen Seligkeit, zugleich aber auch zur Führung eines rechtschaffenen Tugend-Wandels anzuwenden sich sich bemühet. Dann in diesen Dingen gehet sie von allen andern Religioneu in der gantzen Welt ab, ja eben dieses Hauptstück weiset, daß die Papistische Religion nur den Namen nach die Christliche Religion heisse, weil sie das Geheimniß der Christlichen Religion durch allerley wider die Eigenschafft dieser Religion erdichtete Dinge verletzet, und aus ihrer Hoheit herausgesetzet, davon man sonderlich des *Hunnii* seine sehr gelehrte Apostasiam Ecclesiæ Romanæ Aymon verwandelte Religion und andere nachsehen kan. Doch von alle dem abzugehen, so muß der Mensch nicht glauben, als ob er blos durch seinen Fleiß, Mühe und Geschicklichkeit etwas erlangen könne, sondern es kommet alles unmittelbahrer Weise von GOtt her, ob es gleich bey manchem also aussiehet, als ob er durch seinen Fleiß dieses oder jenes erlanget habe. Denn die göttliche Zulassung wie sie unerforschlich, also ist sie auch zweyerley, nemlich GOtt lässet das Gute zu, er lässet aber auch viel zu, daß dem Menschen nachher zu seinem Verderb gereichet und zwar durch sein Verschulden. Nebst dem ist es zwar nicht ohne, daß die Welt gleichsam von undencklichen Zeiten in denen Gedancken gestanden, es könne Menschen geben, die, wie man es nennet, Hexen, und Zauberey zu treiben vermöchten, alleine was soll hexen und zaubern heissen?

Nemlich

Nemlich solche Dinge zu verrichten, die über alle menschliche Kräffte und Verstand hinan steigen, die also zu thun, man die Hülffe eines gewissen Geistes sich bedienen müsse, und will man desfalls sich nur auf des *Cherbury* Werck de Religione gentilium, Arpede Talismannis verer, beruffen: alleine ob man wohl weiß, daß es zu allen Zeiten Leute gegeben, die solche Dinge geglaubet, ja deren auch noch genug vorhanden, die deren Möglichkeit sich ebenfalls einbilden, so sehen sie doch nicht, oder haben nicht wollen sehen, daß sie in eine sehr grosse, und gantz unerweißliche Petitionem principii hinein gerathen, nemlich daß sie erstlich die wahrhaffte Existentz eines solchen Geistes erweisen müssen, der die Macht und Kräffte habe, so wohl Dinge zu thun, die GOtt nur alleine zu würcken vermag, sondern auch solche zu verrichten, die dem göttlichen willen schnurstracks zu wider.

Da nun aber der Haupt-Grund sothaner Lehre übern Hauffen fällt, und sonderlich der Schrifft zu wider ist, so ergiebet sich hieraus leichte, daß alles, was man von Hexen und Zaubern zu sagen pfleget, der gesunden Vernunfft, und sonderlich der Schrifft zu entgegen sey, und kan man desfalls Beckers bezauberte Welt, *Fleedwood* von Wunderwercken, *Histoire de Mr. Ouste*, *Thomas.* von Hexen und Zaubern, und noch andere mehr nachsehen.

Doch wieder ins besondere auf das Handlungs-Werck zu kommen, so muß in selbem vor

andern das Lügen, und Verfälschung der Waaren vermieden werden. Zwar findet sich freylich bey manchen Kauff-Leuten, sonderlich aber bey denen Materialisten ein sothan Verhalten, davon vornehmlich der Autor des Betruges im Handel und Wandel nachgesehen werden kan, dergleichen Kauff-Leute aber haben vielleicht aus dem Jure civili das schlimme Axioma de dolo bono sich bekannt gemachet. Denn obgleich manche Juristen von diesem dolo bono viel zu sagen pflegen, so wollen sie doch nicht begreiffen, daß dieser Satz mit der gesunden Vernunfft (denn von denen Gründen der Christlichen Religion will man nicht gedencken) nicht überein komme, in welcher es heisset, was du willt, das dir nicht geschehen soll, das thue andern auch nicht, (quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris) daher man sich billig wundern muß, daß man im Jure diesen vermeinten dolum bonum leiden und selbigen lehren mag. Alleine wie diejenigen gantz recht haben, die sagen, daß von denen eingeführten Römischen Rechten, zugleich auch viele böse Dinge mit eingeführet worden, worvon ebenfalls vorher befindlich; also gehöret dieses auch mit darunter, darbey sich zugleich findet, daß in denen Worten, dolus bonus eine offenbare Contradiction stecke. Denn wie dolus überhaupt einen Betrug anzeiget, und also eine Sache bemercket, die der Ehrlichkeit und Redlichkeit entgegen gesetzet wird, so ergiebet sich ja hieraus von selbsten, daß dolus bonus so viel sey, als ein höl-

hern

ßern Eisen, und daß man es im Teutschen nicht anders, als ein ehrlicher Betrug geben könne, welche unvernünfftige Dinge, wie sie beysammen wollen zu stehen vermögen kein vernünfftiger Mensch wird zu finden wissen. Indessen ist es doch an dem, daß eben solche gefährlich lehren, die Redlichkeit der Menschen, und also auch selbige in Handel und Wandel verderbet

Nebst dem hat es auch seine Richtigkeit, gleichwie in allen menschlichen Geschäfften, also auch in Commercien-Sachen, die Sabbaths-Feyer zu beobachten, obgleich solche unter die äusserlichen Dinge, und also unter des Principis jura circa sacra quoad externa gehöret, und also kein Essentiale der Religion ist, gleichwohl muß die innerliche, gegen GOtt tragende Verehrung auch durch was äusserliches an Tag geleget werden. Da nun der Mensch zwar einen innerlichen Begriff von GOtt hat, gleichwohl wenn solcher, so zu reden, nicht aufgewecket, und Er in selbem unterrichtet wird, nothwendig auch jener hinweg fällt; also ist allerdinges nöthig, daß gewisse Tage seyn, an denen der Mensch nicht nur in dieser angeschaffenen Kenntniß des göttlichen Wesens mehrers unterrichtet werde, sondern daß er auch durch eine äusserliche Andacht bezeuge, wie er gedachte innerliche Kenntniß begreiffe. Die Haupt-Pflicht also eines grossen Herrn, und jeder Obrigkeit gehet sonderlich dahin, auf den äusserlichen Cultum sehr scharff zu halten, indem, wenn solcher nicht beobachtet wird, der innerliche

ebenfalls hinweg fällt. Es ist daher diesen Lehr-Sätzen gantz gemäß, wenn man Reisen, Geschäffte und Gewerbe an dem Sonntage verbiethet, jedoch muß man in so weit die Posten ausnehmen, daß so dann vielleicht mehrere Gottesfurcht unter denen Menschen seyn würde. Immittelst ist auch nicht nöthig, alle und jede Feyer-Tage, heilige Tage, Fäst-Tage und dergleichen mit unter diesen Cultum externum zu ziehen, indem solche nichts anders, als solche Dinge seyn, die das Pabstthum aus Liebe zum zeitlichen Interesse beybehalten. Denn weil man an solchen Tagen opfern muß, welche Opfer nachher die Pfaffen in ihren Beutel stecken, so hat das Pabstthum solche behalten, mithin ist es bey selbem ein scheinheiliger Deckel, anderer Leute ihren sauren Schweiß an sich zu bringen, welches alles der gelehrte *Stryk* de Incommodis festorum mehres gewiesen. Sonsten ist es wahr, daß man in so weit nicht nur denen Juden, sondern auch denen Mahumedanern und andern Religions-Genossen nachrühmen muß, daß sie ihre Gottesdienst-Tage viel andächtiger begehen als die Christen, denn hier ist nicht die Frage, ob ihr Dienst, den sie GOTT bezeigen, der rechte Dienst sey, sondern wie sie sich, quoad externa gegen GOtt verhalten, und darinnen beschämen sie eben viele Christen. Von denen Juden aber will man itzo nur noch gedencken, ob sie in einem Staate zu dulten? und ob ihre Bekehrung zu hoffen? wegen des erstern werden die Freunde

dieses

dieses Volckes, (†) die nemlich gerne mit dem Juden-Spiesse lauffen, freylich ja sagen, aber es haben auch eben diese Juden-Freunde, als unter andern *Wagenseil* in seiner Paræneſi ad Principes Christianos selber bekennen müssen, daß eine Christliche Obrigkeit unrecht handle, wann sie die Juden dulte, eines theils, weil sie nichts anders thun, als Christum lästern, und die Christen verfluchen, andern theils, dieweil sie die schädliche Pest in einem Staate seyn, indem sie nur von der Christen ihrem Schweiß und Blute leben, wie man alles dieses vorher schon berühret. Ob eine Bekehrung derselben zu hoffen, werden ihre Liebhaber wieder bejahen, alleine es kan dieses Vorgeben nicht nur von nirgends her aus der Schrifft bewiesen werden, sondern es ist auch der unerforschlichen Tolerantiæ religionum divinæ zu wieder. Nicht weniger weiset der Erfolg, wie so gar schlechte Würckung diese hoffende Juden-Bekehrung habe, die gewiß mit der Apostel und der wahren Apostolischen Nachfolger ihren grossen

(†) Alles dieses was man hier und auch sonsten wegen der Juden-Dultung erinnert, ist aus nicht der allerminindesten besondern Absicht, sondern blos aus allerdemüthigster Verehrung gegen den ewigen Heyland der Welt geschehen. Würde man nun diese sothane unsere Gedancken aus denen würcklichen *Principiis Religionis vere Christianæ*, man saget *vere Religionis Christianæ*, ingleichen der *Politices authenticæ* widerlegen können, oder, daß solche mit beyden nicht übereinkämen, will man sich so dann weisen lassen.

sen Bekehrungen auch nicht in die allergeringste Vergleichung zu setzen. Wir haben auch keinen Befehl darzu, sonder müssen dieses dem göttlichen Willen überlassen, der allerdings haben will, daß viele Religionen in der Welt seyn sollten, dem ja sonst seiner göttlichen Allmacht gantz leichte fiele, alle Menschen gleichsam unter eine Religion zu bringen. Nachdem aber sonst oben gewiesen worden, auch darvon weiter hin vorkommen wird, daß die Auflegung der Zölle den Handel und Wandel nicht vermindere, so ist es allerdings an dem, daß die Kauff-Leute die Zölle sehr betrügen, alleine wer ist daran Ursache? weil wegen des ehemahligen Römischen Staats vorher schon etwas gedacht worden, nemlich so viel darvon in das alte Commercien-Wesen gehöret, so will man von selbem hier nur noch so viel berühren, daß man anderwärts sattsam erwiesen, daß Rom lange vorher gestanden, ehe Romulus und seine Vorfahren in die Welt gekommen, und daß selbige von denen Griechen, die in dem Unter-Italien grosse Handlung trieben, Ῥωμὴ, das ist, Starckenburg oder Valentia, genennet worden, weil sie ansehnliche Handelschafft gehabt.'(†) Daß aber nachher, und als Romulus Meister von diesem Orte ward, die Handlung ziemlich eingegangen, daß auch der Römer ihr meistes Vornehmen sonderlich der Krieg gewesen, ist auch an dem, jedoch hat man anderwärts

(†) S. *Cluver. Ital. Antiq. V. Muratorii Antiq. Veron.*

wärts ebenfalls gewiesen, (†) daß die Haupt-Ursache der zwischen denen Römern und Carthaginensern geführten Kriege keine andere gewesen, als daß die erstern auf die letztern wegen der grossen Handlung jaloux waren, gleichwie dermahlen die Engelländer und Holländer deßfalls beständig unter einander eifersüchtig seyn, immittelst ist ebenfalls bereits hin und wieder Erwehnung geschehen, daß der Römer ihre Handlung an sich selber nicht viel bedeutet gehabt, sondern, daß das meiste darvon in diesem Staate durch die Ausländer getrieben worden, (††) Daß indessen der Römer ihre Iura Mercatorum und zwar nach der wahren Beschaffenheit des vormahligen Commercien-Wesens, noch nicht recht erläutert, darvon hat man ebenfalls verschiedenes gedacht, ist auch in so weit nicht möglich, daß sie recht dargeleget werden können, es sey denn, daß man das alte Commercien-Wesen sich recht vorstelle, welches aber diejenigen, die über die Römischen Rechte commendiret, noch nicht völlig geleistet, wie man dieses gleichfalls sattsam erwiesen.

Warum indessen die Römer sich der Griechen ihrer Gesetze bedienet, dessen Ursache ist vielleicht keine andere, als weil sie geglaubet, es schickten die Romulischen, und des Numæ Pompilii ihre Verordnungen sich nicht zu der angelegten

(†) Nachricht von dem alten Handlungs-Wesen.

(††) *V. Huetii Histoire des Commerces des ancien.*

formæ regiminis, alleine wie weit die Römer deßfalls gefehlet, und wie ihre gantze forma regiminis auf lauter Staats-Fehler angekommen, mithin gar nicht so eingerichtet gewesen, wie solche ex principiis politicis hätte seyn sollen, und wie hingegen die so genannten Barbaren ihre Staaten wohl eingerichtet gehabt, darvon ist in der Universal-Historie nach allen Umständen gehandelt, auch alles dieses alda sattsam erwiesen worden. Die vielerley Auslegungen aber, die die Römischen Gelehrten von ihren Gesetzen machten, haben den Römischen Staat ebenfalls in so grosse Verwirrung mit setzen helffen, indem doch seine gute Richtigkeit hat, wie davon auch bereits befindlich, je weniger ein Staat Gesetze habe, je besser selbiger beschaffen, und daß also des *Taciti* Ausspruch von unsern alten Vorfahren plus ibi valuisse bonos mores, quam alibi bonas leges in der Politic selber vollkommen wohl gegründet. Denn die ungeheure Menge der Gesetze, und die noch grössere Anzahl der Ausleger derselben richten weiter nichts aus, als daß sie die Menschen verwirren, mithin die wahren Verhinderniße an dem Guten mit seyn, wie dieses der Römische Staat und auch die stetige Erfahrung selber nur allzu sehr bestärcket, da unter andern das sogenannte Edictum perpetuum diesen Staat mehr zu verderben dienete als zu verbessern. Was immittelst den Untergang dieses Staats betrifft, so will es doch noch immer das Ansehen haben, daß wir uns selben noch zur Zeit nicht recht weder

der politice noch historice vorgestellet, sondern daß wir deßfals nur insgemein bey denen gemeinen Erzehlungen bestehen bleiben, den die wahren morbi politici die diesen grossen Staat eigendlich zum Untergange gebracht, seynd nicht so dargeleget, wie solche eigendlich beschaffen gewesen.

Doch wieder zu unserm eigendlichen Vorhaben zu kommen, so ist die Frage, was unter dem Worte *Bodmerey* eigendlich zu verstehen, davon zwar vorher zu befinden, es wäre aber annoch zu untersuchen, ob Nauticum fœnus und Bodmerey mit einander überein kommen, indem sich viele Umstände finden, aus denen man sattsam darzuthun vermag, daß die Bodmerey von dem Schiff-Wucher sehr unterschieden gewesen, davon an einem andern Orte noch mehr vorkommen wird. Von einem zur See reisenden indessen jetzo zu gedencken, hat solcher vornehmlich dahin zu sehen, wie weit seine Reise gehe? auch in was vor Kost er sich auf dem Schiffe verdingen wolle? wiewohl die Holländer keinen fremden, und zwar als einen Kost-Gänger, in ihre Colonien mit zu nehmen pflegen, da hingegen die Engelländer sich gar willig darzu finden lassen. Und eben dieses will man unter der Holländer ihre Staats-Fehler mit rechnen, alleine sie haben allerdings Uhrsache darzu, indem solchergestalt, und durch allerley Paßagier, die in Ost-Indien, und in ihren andern Colonien befindliche Stärcke und Schwäche gar leichte entdecket werden könte, da doch solche zu verbergen,

selbiges bey einem jedem Staate unter dessen Arcana gehöret, daher die Holländer dieses unter die ihrigen auch rechnen.

Doch ein wenig wieder auf Rom zurück zu gehen, wäre allerdings zu wünschen, daß wir mehres wüsten, woher die Römer die Zufuhre ihrer Lebens-Mittel eigendlich genommen? denn gesetzt daß Rom damahls so viele Millionen Menschen in sich gefasset, wie einige vorgeben, welches man aber jetzo nicht untersuchen will, würde Italien nicht hinlänglich gewesen seyn, selbiges mit Lebens-Mitteln sattsam zu versorgen. Es ist daher gar glaublich, daß die allermeiste Zufuhre aus Africa und sonderlich aus Egypten geschehen, denn wegen dieses letztern bekennen die Römer selber, nachdem Africa verlohren, daß der Untergang von Rom dadurch um so viel mehr befördert worden, den an der See gelegene Länder und Städte müssen vor allen Dingen bedacht seyn, wie die Zufuhre der Lebens-Mittel beständig erhalten werde. Es könten also die Engelländer und Holländer, Franckreich wohl schwächen, und es an seinen Kriegen verhindern, wann sie wolten, sie finden aber ihr sehr grosses Canto darbey, weil sie das dahin führende Geträyde gar theuer loß werden, also sahen sie das ehmahlige Kriegs-Theatrum mit gantz indifferenten Augen an, biß sie ihr besser Conto darbey ermasen Daß sonst in damahligen Zeiten die Stadt Rhodis grosse Handlung getrieben hat man bereits vorher erwehnet,

Daß

daß sie aber zur See grosse Kriege geführet habe, will sich so genau nicht finden, schicket sich auch das Handlungs-Werck zum Krieges-Wesen nicht, daher man wohl siehet, daß die Holländer den Krieg vermeiden, soviel nur möglich seyn will, zu geschweigen, daß die Insul *Rhodis* in dem Römischen Staat gleichsam mitten inne lag, jedoch will man nicht läugnen, daß sie nicht dann und wann solte zu denen Waffen haben greiffen müssen, alleine ihre gröste Stärcke bestunde in den Handlungs-Geschäffte.

Auf unser Teutschland aber deßfals zu kommen, so hat man vorher erinnert, daß die Stadt Lübeck vor dem eine der grösten Handels-Städte des teutschen Reichs gewesen, was hingegen Magdeburg anbetrifft, so ist dieser Stadt ihre vormahlige Handlung theils von Ober-Teutschland herunter, nehmlich auf der Elbe gegangen, theils hat sie sich wieder nach Ober-Teutschland, und dann auch in Böhmen erstrecket, jedoch ist glaublich, daß deren Handlung bloß in Gerräyde und dergleichen bestanden, gleichwie sie noch jetzo darmit die meiste Verkehr zu treiben pfleget. Wann sonst Geld in einem Lande bleiben soll, muß die Ausführe von Gold und Silber verboten werden weil dessen Ausfuhre ein Land arm machet, hingegen schlechte Müntze hineinbringet, daher man nochmahls sagen muß, daß die Engelländer, wie auch die Schweden und Dänen wohl thun, daß sie die Ausfuhre ihrer güldenen und

silber,

silbernen Müntze verbiethen, wiewohl die Engelländer dieses am allermeisten zu Wercke richten und beobachten können, weil sie viele waaren per Change zu vergeben haben, mithin die andern vieles von ihnen nehmen müssen. Der Holländer vertreibet zwar auch viele Waaren per Change, doch muß Er auch viel kaufen, gleichwie der Franzoß jetzo solches zu thun verbunden, daher sonderlich des letztern sein Geld dermahlen so häuffig in Teutschland roulliret.

Daß hiernechst mit dem Tuchhandel viele Betrügereyen vorgehen, ist in soweit eine unläugbahre Sache, und hat man solches vorher, wiewohl nur kürtzlich berühret, indem entweder der grobe Faden mit einer Presse verdunckelt wird, oder es wird schlechte Wolle darzu genommen, zugleich keine tüchtige Walcke gebrauchet, und was solche Betrügereyen mehr seyn. Indessen ist es andem, daß unser Teutschland die schönsten Tücher liefern könte, weil es mit vortrefflicher Wolle versehen, alleine wir bleiben bey dem einmahl gefasten Principio, daß ausländische Waaren besser wären, wie dieses bereits sehr offte erinnert worden.

Wegen der falsch-gefärbten Seide hat es eben die Bewandniß, damit aber wir Teutsche nicht behafftet, weil, wie oben befindlich, wenig Seide noch zur Zeit allda geteuget wird, jedoch gehet mit den schlechten Farben in soweit einiger Betrug vor, welche verderbte Farben den

nach

nachher die Sonne nicht halten, sondern gar balde verschiessen. Auf alle diese Dinge muß in Commercien-Sachen genaue Obsicht genommen werden, daher sich hier gleich wieder findet, wie nöthig es sey, daß ein Cameralis, wenn er diesem seinem Amte recht verstehen will, das Commercien-Wesen, und was darmit verknüpfet, wohl inne haben solle. Eben so ist es wegen der Gewürtze beschaffen. Und zwar so giebet es in Teutschland gewisse Wurtzeln und Kräuter die fast eben die Krafft haben, als der Jngwer und Pfeffer zu haben pflegen, zeiget auch sonderlich Oesterreich viel Saffran, daher muß ein gewisser Reichs-Abschied dahin verstanden werden, wann Würtz-Krämer vorbenannte Gewürtze vor ausländische verkauffen, daß selbige in besondere Straffe verfallen, denn als man selbigen abfassete, ward aller Gewürtz-Handel durch die Venetianer getrieben, wie darvon in der Einleitung zum Commercien-Wesen mehres gehandelt worden, war auch die Haupt-Niederlage zu Antwerpen, wie sehr aber dermahlen die Holländer die Gewürtze verfälschen, ist in soweit fast eine bekante Sache.

Wegen des Saltzes noch zu gedencken, ist bekannt, wie wenig das französische Saltz diene, und also mit unsern teutschen Saltze gantz in keine Vergleichung zu setzen, das auch Becherer in seinem offt angeführten Wercke von Aufnahme Land und Leute mehres gewiesen, weil aber

Teutsch

Teutschland so viel Saltz nicht bauet als die See-Städte, und sonderlich die Holländer consumiren, muß man das Französische in soweit mit zu Hülffe nehmen.

Der Waaren-Verfälschung aber ist sonderlich der Wein auch unterworffen, denn daß in keinem Getränckе seine mehrere Verfälschung vorzugehen vermöge, als in dem Weine ist eine Sache, die keines grossen Beweises braucht, daher dem rechten von den falschen zu unterscheiden, eine sonderbare Wein Kentniß erfodert wird. Und in der That solte ein grosser Herr in seinen Landen vor allen Dingen dafür sorgen, darmit dergleichen Verfälschungen vorgebauet werde, wiewohl es deßfalls etwas schweer fallen mögte, hinter die vorlauffenden Wein-Betrügereyen recht zu kommen, alleine es findet diese Schwierigkeit nur auf gewisse masse statt. Denn wenn in einem Lande oder Stadt die Accise eingeführet, so würde hinter die Wein-Verfälscher ihre Griffe zu kommen, es mehr Mühe nicht brauchen, als daß man erstlich gute Obacht haben liesse, wie groß dieses oder jenes Weinschenckens, Wein-Verkauffers seine Consumtion sey, sodann zusammen rechnete, wie viele Eymer, Faß, oder Fuder er in der Accise angegeben? Bey welchen Umstande sich den gleich weisen würde, ob die Consumption das in der Accise angegebene übersteige, oder mit solcher übereinkomme, sodann auch nach solchen den gefundenen Betrug zu bestraffin, die Gelegenheit sich zeigete.

Doch

Doch jetzo von etwas andern zu gedencken, weil in unsern Reichs Sachen die Rechnungen öffters nach Marcken-Löthigen Goldes vorkommen, muß diese Art zu rechnen man nach denen verschiedenen Zeiten ansehen, indem ein Marck Goldes oder Silber dermahlen mehr, als vor diesem, da man in Teutschland noch nicht so viel Gold und Silber gehabt, oder wenn solches gleich vorhanden gewesen, dennoch in dem itzigen Preiß sich nicht befunden. Es wird aber dieses von nirgends anders, als aus dem so hoch gestiegenem Pretio rerum herrühren, und weil mit selbigem sich auch die Gaben vermehret. Alleine warum man die Worte, Löthigen Goldes beygesetzet, ist eine andere Frage? die auf keine andere Art wird entschieden werden können, als daß man bereits in vorigen Zeiten von Verringerung Goldes und des Silbers gewust, daher man denn ein gewisses setzen müssen, wie viel Gold und Silber ohne Zusatz ein Loth an Gewichte ausmachen soll, darunter doch gewiß kein anderes, als das in Teutschland gegrabene Gold und Silber zu verstehen, weil man vor dem weder von dem Africanischen Guienischen, noch von dem Americanischen Golde etwas wuste.

Hiernechst ist es wohl an dem, daß um die Zeit, als der Hanseatische-Bund gemachet oder vielmehr erneuert worden, Engelland bereits einigen Tuch-Handel getrieben, alleine es ist selbiger in dem 16. Seculo gar sehr ver-

bessert worden, gleichwie auch die Engliche Weberey selber um diese Zeiten einen trefflichen Zuwachs bekommen, als nehmlich der König in Spanien, *Philipp. II.* seine grausame Verfolgungen in denen Niederlanden anfinge, da denn eine grosse Menge Tuchwürcker sich von dar nach Engelland begeben. Weil aber doch aus dem *Julio Cæsare* so viel zu befinden, daß Engelland beständig seine Commercien gehabt, so wird man diese Sache etwan so ansehen müssen, daß ein anderes die Commercien seyn, die ein Land mit seinen benachbarten treibet, ein anders aber diejenigen, die in fremde Länder, die nehmlich in andern Welt-Theilen liegen, geführet werden, welches letztere in Engelland damahls nicht bekannt war. Wegen des Englischen Handlungs-Werckes aber ist zugleich auch zu wissen, daß so wohl die Kriege mit Franckreich, als auch die innerlichen Kriege selbiges in ziemlichen Verfall gebracht, darbey die Engelländer zugleich die Fehler begangen, daß sie die Spanier die schönsten Länder in America hinwegnehmen liessen (†), da sonsten, und wenn sie deßfalls wachsamer gewesen, die Americanischen Reichthümer dermahlen in ihren Händen seyn würden. Sonsten ist vorher erinnert worden, daß man in docirung der Rechte sonderlich bey denen Titulis Pandectarum ad legem Rhodiam de Iactu, de Institutoribus, und was dergleichen mehr seyn, sich weiter in die Handlungs-Rechte einlassen, und solche bekannt machen solle, allei-

(†) V. Veridici Geschichte des vorigen Seculi.

alleine offt läst man es nur bey Untersuchung der Römischen Rechte bewenden, da man doch vornehmlich zeigen solte, wie weit die Römischen Rechte von denen heutigen Handlungs-Dingen abgiengen, auch woher solches vornehmlich rühre? hiernechst ist bekannt, daß die Stadt Mäyntz vordem eine gewisse Policey-Ordnung gemachet, von der man jetzo nur noch so viel sagen will, daß diese Stadt selber zur Handlung trefflich gelegen.

Es mag auch seyn, daß der dasige Rath dann und wann einen guten Einfall gehabt, sein Handlungs-Werck in einen behörigen Stand zu versetzen, alleine es ist offte gewiesen worden, bestärcket sich auch aus der Sache, und der Erfahrung selber, daß alle und jede Mühe, die Papistische Obrigkeit sich giebet, ihre Lande in einen blühenden Stand zu versetzen, schlechterdings vergebens sey, weil nehmlich die Aufnahme eines Landes, und die Papistische Religion zwey gantz contraire Dinge. Den wie Handel und Wandel ohne Dultung allerley Religionen nimmermehr bestehen kan, nebst dem die Menschen, was sie durch ihren Schweiß und Mühe gewonnen, auch wieder zu Nutze zu machen suchen, und in ihren Beudel gleichsam behalten, oder unter sich roulliren lassen müssen, die Papistische Religion hingegen keine andere neben sich leidet, anbey was der Unterthan gewinnet, denen Pfaffen in ihren Beudel fallen soll, so siehet ja jeder Vernünfftige, daß die Aufnah-

me eines Landes, und bemelte Papistische Religion einander eben so entgegen, als wie Licht und Finsterniß nimmermehr mit einander vereinbahret werden können. Daß anbey Ihro jetzige Königliche Majestät in Preußen das Commercien-Wesen, sonderlich was die Wollen-Manufactur anbetrifft, in einen gar guten Stand versetzet, darvon ist bereits vorher Erwehnung geschehen. Es ist auch an dem, wenn dergleichen in gantz Teutschland geschehe, und sonderlich allda die Einigkeit unter dessen vornehmen Reichs-Ständen besser beobachtet würde, daß solches das dasige Commercien-Wesen in einen trefflich guten Stand würde bringen helffen. Immittelst ist ebenfalls schon gedacht worden, daß Teutschland überhaupt sehr gute Wolle zeuge, selbige theils auch also beschaffen, daß sie der Englischen gleich komme, daher allerdings die besten Wollen-Fabriquen u. Manufacturen errichtet werden könten, doch woran es liege, daß es nicht geschehe, hat man ebenfalls gewiesen.

Nichtweniger ist vorher auch befindlich, daß Teutschland an Saltz-Gruben sehr reich, dergestalt, daß es die Einfuhre des Polnischen Saltzes sich gantz wohl entschlagen könne, obgleich nicht alle und jede Landes-Gegenden von Teutschland also beschaffen, daß sie selber Saltz zu zeugen vermögen. Also bringet Francken, Schwaben, auch Bäyern und die Oesterreichische Landen, Tyrol ausgenommen, samt denen

denen Rheinlanden kein, oder gar wenig Saltz, mithin müssen sie solches aus Ober- und Nieder-Sachsen holen, welches, wie gedacht, so viel Saltz liefert, daß es Teutschland, und auch noch auswärtige darmit zuversehen vermag, ja wenn hier ein recht mutuum und amicum Commercium wäre, könte Holland aus Teutschland so viel Saltz bekommen, daß es sich des Französischen und Portugiesischen, wo nicht völlig, doch dessen allermeistens zu entschlagen vermögte, doch daß erst die offt berührte mutua amicitia hergestellet, mutua æmulatio aber und invidia hinaus geschaffet werde.

Daß hiernechst die Handwercks-Innungen vornehmlich aus der aufgehobenen Leib-Eigenschafft entstanden, ist bereits erwiesen worden, daher man diese Innungen auf zweyerley Art anzusehen, einmahl, daß sie als erlaubte bürgerliche Gesellschafften zu betrachten, und dann, als Dinge, die einem Staate, und der Landesherrlichen-Hoheit schädliche und gefährliche Unternehmungen. Wegen des erstern hat es seine Richtigkeit, daß sie auf gewisse maße wegen ihrer gemachten Ordnungen in einem Lande zu dulten, weil nicht undienlich ist, daß man in allen und jeden Dingen eine Ordnung habe: wegen des andern aber thun sie der Landesherrlichen Obrigkeit den grösten Schaden, indem sie sich unterstehen, zu bestraffen, gewisse Zeit zum Aufdingen, und Auslernen zu setzen, keinen, als einen so genannten Meister zu dulden, und was

dergleichen Dinge mehr seyn, weil ja wieder alle gesunde Vernunfft ist, warum ein Lehrjunge eben so viele Jahre, und nicht eine weit kürtzere Zeit dienen müsse? Dann, warum ein Meister-Stück, und zwar offt aus solchen Sachen, die manchmahl niemanden nutzen, gemachet werden solle, und wenn es die deßfalls vorgeschriebenen wunderlichen sogenannten Leges nicht trifft, mit einer Geld-Strafe zu belegen? ingleichen, wer wieder ihre sogenannten Handwercks-Gebräuche anstößt, daß er so und so viel Geld zu bezahlen habe, und was der wercklichen selbst erdichteten Verordnungen mehr seyn. Alle diese Dinge demnach wie sie die Landesherrliche-Gewalt angreiffen, anbey dem Staate schädlich fallen, soll ein Landes-Herrn abschaffen, woran man zwar bisher verschiedene mahl auf dem Reichs-Tage gearbeitet, alleine die innerlichen Gebrechen, daran unser Vaterland auch wegen dieser Dinge franck lieget, lassen solche heilsame Sachen zu keiner behörigen Reiffe gedeyhen, sondern es müssen selbige immer fast gleichsam in der ersten Blüthe ersticken, ob gleich zu nicht geringen Nachtheil des Vaterlandes selber.

Warum sonst der Franzose Tuch aus Engelland hole, so ist hiervon zwar sonderlich *Savary* in seinem Parfait negotiant mit nachzusehen, die Ursache aber warum die Franzosen selber kein Tuch aus Engelland führen dürffen mögen keine andere seyn, als weil man in Franckreich nie daran gedacht, ob nicht die Franzosen

sen selber zur Tuch-Manufactur mögten angewiesen werden können, wiewohl man solches auch von daher vor nicht thunlich befunden, weil Franckreich nicht überflüßig Wolle zeuget, anbey diejenige Wolle, die es hervor bringet, der Engelschen gantz nicht gleich kommet, zu geschweigen, daß die Franzosen einen mehrern Nutzen in Fabricirung der seidenen, als wüllenen Waaren bisher genossen. Nebstdem kan auch seyn, daß Engelland in geheim die Französischen Wollen-Manufacturen gehemmet, damit es nehmlich allemahl im Stande, Franckreich durch diese Waare beständig an sich zu knüpffen.

Vor diesem aber, und vor ausgejagten *Huguenoten*, haben die Franzosen ein grosses Commercium mit denen Spitzen, gleichwie mit andern Galanterien mehr getrieben, darvon man sonderlich des Wassenberg seine Französische Gold-Grube mit nachsehen kan, daher waren vor etlichen 30. Jahren vornehmlich die Points de Lorraine und dergleichen Art Spitzen bekannt, doch dermahlen ist dieses Commercium gar sehr zerfallen, indem die nach Engelland geflüchteten Refugies, oder *Huguenotten* solches allda auch eingerichtet, daher nur vor wenig Jahren in selbem das Verboth wegen Einführung Brabander Spitzen erneuert worden, und in der That kan man nicht sagen, daß die Engelländer daran unrecht gethan, indem durch diese Waare viel Geld auß dem Lande gehet. In Sachsen aber haben die Annaberger, Marienberger und an-

dere Spitzen-Klepperinnen in dasigen Bergstädten angefangen, die Spitzen so sauber und schön zu verfertigen, als die Brabander zu thun vermögen, wie denn überhaupt die Franzosen vormahls vor ihre und die Brabander Spitzen insgemein die Spitzen aus ermelten Bergstädten verkaufft haben. Gleichwie aber Holland unstreitig der rechte Handlungs Staat in der gantzen Welt ist, wie dieses in soweit bekannt, auch dieses vorher umständlich gewiesen worden, also ist es zwar andem, daß dessen Handlungs-Rechte sehr gut, auch also beschaffen, daß andere Völcker von selbigen lernen können; doch wie sothane Handlungs-Rechte eine Causa secundaria zu nennen, als ist vielmehr die Causa primaria eine wohl eingerichtete Handlung selber, indem ja die gesunde Vernunfft in soweit lehret, wenn nicht erst das Handlungs-Wesen in einen guten Stand versetzet, daß sodann gute Handlungs-Gesetze eben sobiel nutzen würden, als ob man, nach dem gemeinen Sprichworte, die Pferde hintern Wagen spannete.

Anbey lässet man die oben berührte Schwedische Handlungs-Verfassungen in ihren Würden beruhen, es ist aber bekannt, auch allda ebenfalls gantz deutlich gewiesen worden, daß Schweden mit seinen Commercien noch gar sehr weit zurücke stehe, mithin betreffen dessen Handlungs-Rechte hauptsächlich die grosse Verkehr die Engelland und Holland in Schweden haben, wie nach selbige nehmlich anzusehen, und geführet

ret werden solle, nicht aber daß die Schweden die bauenden Exportanda selber verführeten, obgleich vor ein paar Jahren der Anfang darmit gemachet werden wollen, alleine die Schweden haben grosse Ursachen Engelland und Holland deßfalls nicht zu disgustiren.

Doch noch etwas weniges von unserm ehemahligen guten Gelde zu gedencken, werden die Ursachen, warum solches niemahls in einen Verfall gerathen sich leichte finden, weil es nehmlich ohne allen, oder gewiß von einem gar wenigen Zusatz gewesen, da hingegen daß allermeiste itzige Geld nicht nur mit einem ziemlichen Zusatz versehen, sondern auch einen höhern Preiß im Ausgeben erlanget, als der innere Müntz-Preiß beschaffen. Nebst dem hat man vorher gewiesen, daß die so genannten Blech-Müntzen der Teutschen eine höhere Aelte haben, als man ihnen zwar insgemein zuzuschreiben pfleget, so befremdlich als auch dieses manchen Gelehrten vorkommen dürffte, ist anbey in dem allerneuesten Zustande von Europa, und zwar in dessen 2. Theile erwiesen worden, daß des *Taciti* seine Worte, (†) Pecuniam probant veterem, sattsam bestärcken, daß unsere uhralten Vorfahren nicht nur Geld gekannt, sondern auch selber Geld gemüntzet, ja es sind die alten Blech-Müntzen zugleich ein Beweiß, daß sie das Müntzen besser verstanden,

(†) Cap. 5. de Mor. Germ.

als unsere itzige Zeiten, indem man wohl denjenigen Müntz-Meister seyen mögte, der ein solch dünnes silber-Blätgen mit einem Gepräge solte versehen können.

Das III. Buch

Das I. Capitel.

Nachdem nun gewiesen worden, wie nach Commercien-Wesen, sammt allem was zum besten eines Landes dienet, sowohl zu betrachten, als auch recht einzurichten so wird, anbey zu desto bessern Verständniß dessen allen, zugleich solches recht zu begreiffen, nicht undienlich sey, das wahre Wesen der Reiche und Staaten, als auch die Eigenschafft und Pflicht der Unterthanen ein wenig umständlicher anzusehen, weil alles dieses, wie bereits offte erinnert worden, in die Oeconomiam politicam einen grossen Einfluß hat. Also ist zwar schon gedacht worden, daß die Pflicht eines Menschen sich vornehmlich auf dreyerley erstrecke, nehmlich wie man sein Verhalten gegen sich, gegen GOtt und gegen seinen Nechsten

sten anstellen solle, mithin bestehen die Pflichten der Menschen an sich selber insonderheit darinnen daß er 1.) erbar, 2) gerecht, 3) verständig und klug leben müsse. Denn wie die Verrichtungen oder Actiones eines Menschen überhaupt also eingetheilet werden, daß sie seynd *naturales*, oder die uns gleichsam angebohren, und die wir in soweit mit denen Thieren gemein haben, als Essen, Trincken, Schlafen, Wachen und dergleichen, und 2) *humanæ* das ist, die dem Menschen alleine eigen seyn, und dadurch wir von denen Thieren unterschieden, nehmlich darinnen wir unsern Verstand und gesunde Vernunfft brauchen; also ergiebet sich hieraus von selbsten, daß der Mensch vor allen Dingen zu lernen habe, 1) was der Verstand und gesunde Vernunfft sey? 2) Wie er solchen brauchen und in seinem Leben allenthalben anwenden müsse. Alles dieses kan nicht anders, als durch gute Unterrichte geschehen, weil die gesunde Vernunfft und der Verstand, wie oben erwiesen worden, dem Menschen von GOtt zwar ein- und angeschaffen, aber sie seynd so zu reden keine automata, oder von sich selbst, und ohne einzige Beyhülffe bewegende Dinge, sondern sie müssen durch Zuthuung einer Beyhülffe gleichsam beweget werden, das ist, wir müssen lernen mit andern Menschen, u. also mit unsers gleichen recht umzugehen, dadurch denn unsere Vernunfft aufgewecket, und in behörige Ubung gebracht wird.

Hieraus aber flieſſet wiederum, daß die Menſchlichen Verrichtungen noch auf eine beſondere Arth angeſehen werden müſſen, nehmlich die Er in ſeinem Leben aus eigenen Trieb der geſunden Vernunfft verrichtet, und die man *voluntarias* freywillige, von ſich ſelbſt entſtehende zu nennen pfleget, und *imperatas* die uns die geſunde Vernunfft zu thun anbefiehlet (†) wie wohl die Actiones imperatæ in der that nichts anders ſeyn, als die Pflicht der Menſchen gegen andere. Wie nun alſo ſeinen guten Grund hat, daß dem Menſchen, als Menſchen, das iſt, wie er unter und mit Menſchen lebet und umgehet, ſeine Vernunfft ſaget, was er zu thun und zu verrichten habe; alſo erhellet hieraus von ſelbſten, daß nicht nöthig ſey, des Menſchen ſeinen Verſtand in drey Theile gleichſam zu zerſchlagenen, nehmlich in den Verſtand, Willen, und in die Vernunfft, wie dieſe Eintheilung auch von andern gantz wohl verworffen wird. (†) Denn gleichwie die Scholaſtiſche Theologie die Gottes-Gelahrheit mit allerley unnützen Grillen beſudelt, alſo hat auch dieſe Philoſophia ſcholaſtica die geſunde Vernunfft mit allerley abgeſchmackten dingen beläſtiget, und gleichſam benebelt, dahin vorgedachte Eintheilung auch mit zu rechnen, ſintemahl kein wahrhaffter Unterſcheid, unter dem Willen, unter dem Verſtand und unter der Vernunfft zugeben

(†) V. Puffend. de Off. Hom. & Civ. C. 1. §. 2. v. alde Titii notas

(†) Titius l. cit. §. 3. obſ. 13.

geben stehet, ob man gleich wohl sagen könte, der Wille und der Verstand wären zweyerley, weil der Wille und die Begierde, die als einerley anzusehen, uns offte zu etwas antreibe, worvon der Verstand uns sage, daß selbiges nicht erlaubet sey, so hat dieses zwar auf gewisse masse seinen Grund, es komt aber auf die verderbte Eigenschafft der Menschen hinaus, die uns nach dem Sünden Fall beywohnet, und worvon bereits im ersten Buche gedacht worden, mithin bleibet es doch darbey, daß der Mensch seine Vernunfft müsse brauchen lernen. Immittelst wollen wir uns itzo weiter nicht aufhalten, wo der Mensch den Unterschied unter dem Guten und Bösen her habe? oder wie er habe begreiffen können, wie er seine Vernunfft behörig brauchen solle? Es lauffen diese Dinge auf dasjenige hinaus, was oben auch schon berühret worden, daß die brauchung des Verstandes und der gesunden Vernunfft, bey dem Menschen von dem Adam an beständig per Traducem fortgestanzet, nachher aber durch Nachsinnen, immer besser und besser ausgearbeitet worden, vornehmlich als die Menschen in Gesellschafft zusammen zu leben angefangen. Da man nun in Politica den Menschen betrachtet, wie Er dermahlen in Bürgerlicher Gesellschafft sich findet, also hat es auch seine Richtigkeit, daß man sich vornehmlich um dessen Erziehung bekümmern müsse, und wie er zu dem rechten Gebrauch seines Verstandes anzuweisen sey.

Bey dieser Sache aber kommet es insonderheit

darauf

auf an, daß man dem Menschen weise 1.) was das *Decorum* sey, 2.) worinnen es bestehe? nehmlich das *Decorum*, oder der Wohlstand ist nach des *Ciceronis* Meinung (†) alles dasjenige, was mit des Menschen seinem Vorzuge, den, er vor den Thieren hat, über einkomme, alleine dieses heist so viel als nichts, indem verschiedene Dinge seyn, die der Mensch zwar vor denen Thieren voraus hat, doch kan man von daher nicht wissen worinnen der Wohlstand bestehe. So ist auch das *Decorum* nicht dasjenige, was mit der gesunden Vernunfft über einkommt, wie andere meinen, weil dieses auf gewisse masse auf eine Petitionem Principii hinaus läufft, auch ebenfalls verschiedene Dinge sich finden, die zwar mit der gesunden Vernunfft in so weit übereinkommen, gleichwohl kan man nicht sagen daß sie dem Wohlstande gemäß wären. Herr *Buddæus* im Philosoph. Pract: (††) nennet das Decorum dasjenige, quod conforme sit actuum externorum, ad aliorum sensum & judicium ne eos offendamus, oder eine solche äuserliche Aufführung, die mit dem äuserlichen verhalten übereinkomme, und dadurch wir andere nicht beleidigen.

Uberhaupt aber seind es Actiones oder solche Verrichtungen, die an sich selber weder gut noch böse, wenigstens so beschaffen, daß durch deren Unterlassung andere wir entweder beleidigen, oder, wenn wir selbige thun uns ihnen gefällig machen. Solchergestalt muß Decorum, Honestum

(†) d Officiis l. 1. c. 27.

(††) Cap. 5. sect. I. v. 9.

stum und Iustitia auch Pietas religionis mit einander nicht vermischet werden. Denn zum Decoro ist der Mensch an- und vor sich selber nicht verbunden, sondern weil er mit andern in Bürgerlicher Gesellschafft lebet, erfodert sothane Bürgerliche Gesellschafft nur auf gewisse masse daß man zwar verrichte, mithin ist jenes eben keine Pflicht und Schuldigkeit vorhanden, daß man einem Tertio höflich begegne, daß man Ihm Gefälligkeiten erzeige, doch die eigentliche Beschaffenheit der Bürgerlichen Gesellschafften und deren Wesen wollen solches haben, weil selbige durch eine andere Aufführuug sehr beunruhiget würden. Man könte also das Decorum duplici modo ansehen, einmahl, als ein Privatum, dann als ein Publicum. Von dem Decoro privato ist bisher Erwehnung geschehen, fället also leichte zu begreiffen, worinnen solches eigentlich bestehe, von dem Publico hingegen schweigen die Moralisten insgemein entweder gantz stille, oder sie rechnen solches zu dem jure Ceremoniali, mithin machen sie aus dem Decoro publico etwas gantz besonderes. Nun ist es zwar an dem, wenn man das jus Ceremoniarum ansiehet, daß es mehr sey, als das decorum politicum, man giebet auch solches in so weit gar gerne zu, es hat aber doch seine unwiedersprechliche Richtigkeit, daß das Decorum politicum allerdings einen grossen Antheil an dem jure Ceremoniali nehme, von welchem zu seiner Zeit mehres vorkommen wird, indem dieses jus Ceremo-

niarum

niarum mit unter die Staats Klugheit gehöret.

Indessen ist es zwar an dem, daß die Klugheit und der Wohlstand von einander als zwey verschiedene Arthen unterschieden, es machen auch die Moralisten zwey besondere Species daraus, wenn man aber die Sache genau ansiehet, so will sich nicht finden, wie man sie in einem subjecto von einander solte absondern können, ob sie gleich an- und vor sich selber von einander unterschieden, den Wohlstand also auszuüben wird auch eine Klugheit erfodert, weil man sonst nicht wissen kan, was dem Wohlstande gemäß, oder selbem entgegen. Inzwischen kan der Wohlstand, oder das Decorum nicht anders, als nur gegen andere ein Obacht genommen werden, worbey denn wieder die Vorsicht nöthig, daß man solchen nur gegen seines gleichen, nicht aber weder gegen geringere, noch weder gegen höhere verrichte. Denn was die letztern anlanget, so ist solches eine Beobachtung unser Schuldigkeit, wegen der geringern hingegen sind es Gefälligkeiten, muß demnach der Wohlstand bloß gegen seines gleichen verrichtet werden. Wenn man also findet, daß derjenige, der nicht höher ist als wir, oder wenigstens uns eben nicht viel übertrifft, so kan man dessen wohlanständiges thun oder lassen gar wohl nach ahmen, von geringern hingegen etwas in diesem Stücke lernen, oder ihnen nachthun wollen, würde auf eine Unbedachtsamkeit, oder auf eine Verachtung hinaus lauffen, daher muß man bloß darauf sehen, was in dergleichen

Dingen

Dingen von denen geschicht, denen wir, wie gedacht, das Gleich-Gewichte halten können. Hierbey aber ist wiederum diese Lehre in Obacht zu nehmen, daß man in Ausübung des Wohlstandes auf dasjenige sehen müssen, was in dergleichen Dingen viele thun, nicht aber was etwan nur von einem oder dem andern geschicht, weil dieses leztere nur blosse angenommene Gewohnheiten, nicht aber der Wohlstand selber seyn, denn bey solchen Fällen würde man sich so wohl durch das eine, als auch durch das andere lächerlich und verächtlich machen. Durch das erstere, wann man nehmlich dasjenige nicht auch nachthun wolte, was viele 1000 zu thun pflegen, durch das andere hingegen würde man ein Eigensinn heissen, der besser zu seyn begehren, als andere Leute.

Indessen gehet der Wohlstand oder das Decorum weiter nicht als auf lauter euserliche und wie man es nennet, indifferente, oder Mittelding, einfolglich wird Freundschafft, Liebe, und Gewogenheit darvon ausgeschlossen, die alle dreye ein mehres, als den blossen Wohlstand in sich fassen. Ebenfalls gehöret nicht unter den Wohlstand 1.) was man Landes Gewohnheiten oder Gebräuche zu nennen pfleget 2.) was Fehler und Gebrechen ganzer Völcker seyn, 3.) was aus Höflichkeit geschicht, 4.) was die Schuldigkeit erfodert, 5.) was man etwan einem grossen Herrn zu gefallen thut und beliebet. Denn 1.) Landes Gewohnheiten und Sitten der Einwohner seind nicht der Wohl-

stand,

stand, der Wohlstand aber erfodert, daß man sich selbigen wenn man bey ihnen bleiben und wohnen will, gemäß bezeige, wie denn hier das gemeine Sprichwort statt findet, si fueris Romæ, Romano vivito more, oder, wie der teutsche gemeine Mann zu sagen pfleget, wo es bräuchlich ist, da singet man den Pumpernickel in der Kirchen. Ebenfalls seind 2. Fehler oder Gebrechen gantzer Völcker kein Wohlstand, weil man selbige nicht nach machen kan. Wann also der *Baron Valvasor* saget, es wären die meisten Römer kröpffigt, so würde es mercklich heraus kommen, wann ein Fremder sich einen Kropff wolte ankünsteln lassen. 3.) Ist Höflichkeit kein Wohlstand, ob schon der Wohlstand erfodert höflich zu seyn, und wird etwan weiter vorkommen, in wie ferne man die Höflichkeit ansehen, und eintheilen müsse. Eben so verhält es sich 4.) auch mit der Schuldigkeit, indem, worzu man etwas zu thun verbunden, es mag sothane Schuldigkeit nun herrühren, aus was vor Ursachen daß es wolle, solche als ein Gesetz und Nothwendigkeit angesehen wird. Was 5.) einen grossen Herrn etwan zu gefallen geschicht, kan zwar auf gewisse masse unter dem Wohlstande eine Stelle finden, aber man muß mit solchen Dingen behutsam gehen, und wohl acht haben, was bloß um des Wohlstandes Willen, oder was aus einer Verbindlichkeit gethan wird. Also wann, z. E. ein Fürst mit dem einen Fusse etwas hinckete, würde es eben kein Wohlstand seyn, wenn seine Hoffbediente auch hincken wolten, so wäre auch keine

Verbindlichkeit da, daß man solches thun müsse, noch weniger könte man es einen Wohlstand nennen, sondern es wäre vielmehr eine Sache, die aus einer Knechtischen Nachahmung herrührete, und die ein kluger Fürst zu thun, nicht einmahl begehren wird. Anders aber verhält es sich mit denen Hoff-Gebräuchen, die zwar unter den Wohlstand auch nicht gehören, sondern finden vielmehr unter denjenigen Dingen statt, die unfehlbar geschehen müssen. Indessen erstrecket sich der Wohlstand auf vielerley Dinge, die zu wissen um nicht wieder den Wohlstand zu verstossen, und weil der Wohlstand mit zu der Klugheit zu leben oder Politic gehöret, allerdings sehr nöthig.

Also ist ein Wohlstand, 1.) zu seiner Zeit zu reden und auch zu schweigen. Denn ob wir gleich von Natur, oder besser zu sagen, unserer Eigenschafft nach, darzu geschoffen, daß wir die Zunge brauchen sollen, so muß doch solches auf behörige Arth geschehen. Solchergestalt ist zwar nicht wieder unsere Eigenschafften, in einer grossen Versammlung alleine die Rede und das Wort zu führen, liefe aber wieder den Wohlstand, wenn man das Maul beständig voraus haben, und andere nie zum Worte kommen lassen wolte, sondern man muß hier die Mittel-Strasse zu treffen wissen, gleichwie es auch wieder den Wohlstand wäre, wenn man beständig als ein stummer sässe, es mögte solches nun geschehen, aus was vor Ursachen daß es wolle.

Denn in einer Gesellschafft beständig traurig und betrübt seyn und den Kopff hängen, oder Weinen, Aechzen und Seufftzen, ist allerdings wieder den Wohlstand, weil man mit diesen Dingen zu Hauße bleiben und alda seyn Hertz ausschütten, nicht aber andern darmit beschwerund verdrießlich fallen muß, denen mit unsern Anliegen und Seufftzen entweder nicht gedienet, oder sie kützeln sich etwan mit dem, was uns am Hertzen lieget. Es gehöret daher zu dem Decoro, in Gesellschafften sein Anliegen verbergen, vornehmlich auch unter die Klugheit zu leben. Eben also läufft es auch wieder den Wohlstand, beständig stumm, und auf alle an uns gethane Fragen gleichsam taub und sprachloß zu seyn, weil ein dergleichen Stillschweigen entweder eine Verachtung gegen andere anzeiget, die wir nehmlich unserer Rede nicht zu würdigen gedächten, oder sie machet bey andern die Vermuthung, daß man in Gesellschafften nichts vernünfftiges vorzubringen vermöge. Diesemnach muß man die beyden Regeln des Socratis, loquere ut te videam, und die andere, Philosophus mansisses, siracuxsses, wohl in Obacht zu nehmen und an Mann zu bringen wissen, daher auch des Salomonis seine Vermahnung, Reden hat seine Zeit, allhier statt findet. Denn ein Gelehrter zu seyn, oder dergleichen heissen, und in gelehrter, unsgleich seyender Gesellschafft sich befinden, das Wort aber in solcher alleine führen, ist wieder den Wohlstand, weil vielleicht denen wenigsten

gelegen,

gelegen, von unsern Reden profitiren wollen, den sie würden in denen Gedancken stehen, als ob ein solcher alleiniger Schwätzer sie unterrichten wolle. Stets hingegen auf alle Fragen stille schweigen, bringet uns, wie gedacht, in Verachtung, daher man bey solchen Fällen mäßig seyn muß in Reden, mäßig aber auch im Stillschweigen. In jenem, darmit man andere nicht beleidige, in diesem, darmit andere ebenfalls sehen können, daß man auch etwas verstehe und gelernet habe. Anbey muß man im Reden sich auch nach demjenigen richten, mit dem man redet, indem ein anderes ist, mit Gelehrten, anders aber mit zwar sonst wackern Leuten die aber doch eben nicht Gelehrte heissen, anders mit Frauenzimmern seine Unterredung führen. Ein Gelehrter demnach muß in gelehrten Gesellschafften gelehrte Dinge vorbringen, iedoch darbey auch sehen, worvon etwan die meisten ihre Unterredungen führen. Mit andern, die, wie gedacht, keine Gelehrte, aber sonst vernünfftige Leute seyn, muß man, auch von solchen Dingen reden, die sie verstehen, und also mit iedem seinem Stande nach umb zugehen lernen.

2.) Muß man seine Unterredungen auch nach denen Beschaffenheiten der Zeiten, und des Ortes anstellen, und sich hier wiederum nach denen Gesellschafften und nach denen Dingen richten, die besagter Zeiten ihr Zustand mit sich bringet. Wird daher z. E. vom Kriege, und was dahin gehöret, gesprochen, muß man seine Reden auch

darnach einrichten, iedoch sich hüten, in sothanen Dingen nicht über das Maaß seines Verstandes zu schreiten, indem man sonst sich garleichte bloß, und zu einem Gelächter darstellen kan, sondern man muß bey dergleichen Dingen insonderheit die Vorsicht brauchen, daß man sich etwan der Worte bedienet, wie man die Sache einsehe, oder, so viel ich darvon verstehe: ingleichen, solte ich etwan geirret haben, will mich gerne eines bessern belehren lassen.

3.) In Reden, und wann von verschiednen Dingen gesprochen wird, muß man sich hüten nicht halsstarrig auf einer Meynung bestehen zu bleiben, sondern solche bescheiden und höflich vertheidigen, darbey auch niemanden, scommatice, oder spöttisch wiederlegen, weil dergleichen Dinge sich nicht in Gesellschafften schicken, es sey dann, daß man seinen gelehrten Spott mit einer guten Arth anbringen könte, andern aber, mit denen man in Gesellschafft ist, muß man mit keiner heftigkeit wiedersprechen, auch von andern sich nichts aufdringen lassen, sondern vielmehr allenthalben die Vernünfftige Mittelstrasse halten.

4.) Im Reden selber muß man sich hüten α.) nicht zu schreyen, als wie ein Marckschreyer, oder als ob man predigen wolte, 6.) nicht zu leise Reden, daß Uns niemand verstehe, nochweniger unvernünfftiger Redens-Arthen, Sprichwörter, und dergleichen sich bedienen, womit man andern beschwerlich fället, sich aber verächtlich und lächerlich durch dergleichen Dinge machet. Noch weniger muß man

5.)

5.) Wenn man an einem Orthe, oder in einem Lande sich befindet, allwo die Leute eben nicht die beste Aussprache haben, darüber in Gesellschafften sich etwan moquiren, oder die Einwohner darmit aufziehen, sondern man muß vielmehr ohne einzigen Zwang und ohne abgeschmackte Nachahmung seiner Mund-Arth sich bedienen. Eben so verhält es sich

6.) Daß man in seinen Reden selber nichts gezwungenes habe, sondern fein deutlich, und wie vernünfftige Leute zu Reden pflegen, seine Sachen vorbringen, indem gewiß nichts lächerlichers und verdrießlichers heraus komt, als einen adfectirten Menschen anzuhören, und selben um sich zu sehen.

7.) In denen Gebärden muß man den Wohlstand auch in acht nehmen, und selbigen nicht zu entgegen handeln, in dem es hier ebenfalls heisset: Ländlich, Sittlich, daher ist es wieder den Wohlstand, wenn man sich in Teutschland Französischer Minen und Geberden bedienen will. Ebenfalß ist wieder den Wohlstand, in Gesellschafften zu weinen, weil dieses nur eine Sache die vor das Weibes-Volck gehöret, gleichwie dem Wohlstande auch entgegen, in Gesellschafften mit Frauenzimmer verliebet thun wollen, weil solche Sachen an keinen öffentlichen Orth gehören. Nochwehniger muß man sich trozig aufführen, wenn man mit Leuten umgehet, mit denen man in gleichem Grade des Standes sich befindet, und was desfalls dergleichen Lehren mehr zu seyn pflegen.

8.) In der Kleidung muß der Wohlstand auch gar genau in acht genommen, mithin desfalls nichts besonders gesuchet werden, indem man sonst durch solche Dinge sich sowohl prostituiret als wie durch andere. Wann man also bey Leuten seines gleichen ist, muß man auch nach selbigen in seiner Kleidung sich richten, oder man muß desfalls sonsten sehen wen man vor sich habe? oder wo man sey? mithin nach diesen Umständen sich auch seiner Kleidung halber richten. Nichtweniger, muß man die Kleidung eines Landes, in welchem man lebet, in acht nehmen, und dieserhalben nichts besonders haben wollen. Daher klinget es sehr lächerlich, wenn z. E. manche Geistliche in ihren Predigten auf die Kleider-Trachten schmälen und zum behuff ihres vermeinten geistlichen Eyfers allerley Loca aus der Bibel mit den Haaren herbey ziehen, da sie vielmehr vernünfftig bedencken solten, daß Kleidung ein gantz indifferentes Wesen, mithin der Mensch durch Tragung eines Mode-Kleides nicht mehr sündige, als er sich bey GOtt im Gnaden zu bringen vermag, wenn er in einem altväterlichen Kleide angestochen kommt. Der Wohlstand muß aber.

9.) Auch ferner wegen des Alters, wegen des Geschlechtes, und wegen des Standes in acht genommen werden und zwar wegen des letztern ist vorher schon einige Erwehnung geschehen, wegen des Geschlechtes hingegen stehet einem Frauenzimmer wohl an, was aber bey einem Manns

Volcke

Volcke übel heraus kommen würde. Und sothane Bewandniß hat es auch, was das Alter anbetrifft, indem man sich nach solchen richten muß. 1.) Also stehet einem bejahrten Menschen übel an, wenn er bey Gesellschafften sich solcher Dinge bedienen will, die zwar einen jungen Menschen wohl lassen, dem Alter aber und denen herangewachsenen Jahren nicht gemäß fallen. Daher handelt z. E. ein Professor, wen er bey jungen Leuten, oder Studiosis sich befindet, und mit selbigen sich in Gesellschafft siehet, wieder den Wohlstand, wenn er deren ihre Actiones mit machen will, gleichwie diese hingegen auch dem Wohlstand zu entgegen leben, wenn sie sich in gegenwart eines solchen Mannes nicht anders aufführen, als wenn sie unter sich beysammen wären, indem dieses im Grunde auf eine Verachtung und Geringschätzigkeit hinaus läuffet.

Aus alle diesem demnach erhellet, wie nöthig der Wohlstand in dem menschlichen Leben und Umgange sey, und daß, nachdem die Menschen in Gesellschafften beysammen wohnen wollen, solcher zwar nicht zum Wesen derselben gehöre, aber doch zu deren guten Erhaltung ein grosses beytrage, ein folglich in dem Cameral- und Handlungs Geschäfte ebenfals nöthig sey, und in beyden gleichsam unentbehrlich falle.

Das II. Capitel.

Zur bürgerlichen Klugheit aber die ebenfals mit dem Cammer- und Handlungs Geschäfte genau verknüpfet, gehöret vornehmlich daß der Mensch gerecht lebe. Diese Gerechtigkeit kan allerdings angesehen werden 1.) wie der Mensch gegen sich selbsten was recht ist beobachten solle, 2.) wie er sich gegen GOtt verhalten müsse, worvon vorher schon etwas erwehnet worden, dan 3.) wie er sich gegen den Staat selber, auch gegen seinen Nechsten aufzuführen habe. Izo aber hat man nur vornehmlich mit dem lezten zu thun, denn die erstere ist die ihm angebohrne Pflicht, daß er vor seine Erhaltung zu sorgen verbunden, welche Pflicht, wenn er sie unterläst, kan er deßfalls niemanden Red- und Antwort geben, als nur GOtt und seinem Gewissen, daher auch zu sothaner Gerechtigkeit keine menschlichen Gesetze vorhanden. Die Pflicht der Gerechtigkeit hingegen vor seinen Nechsten und gegen den Staat bestehet in der Betrachtung derjenigen Gesetze, die die unvermeidliche Noth zu erfinden gelehret, indem sonst ohne solche die Menschlichen Gesellschafften nicht zu bestehen vermögten, woraus dann folget, daß diese Gesetze ein sehr deutlichen Beweiß seyn, daß wir einander zu lieben keinen innerlichen Trieb bey uns empfinden within solcher denen Menschen nicht angeschaffen

sey wie alles dieses bereits im ersten Buche untersuchet worden. Die bürgerliche Gerechtigkeit demnach befiehlet, daß keiner dem andern nichts zu Leide thun solle, woraus dann folget, daß sothane Gesetze auf gar verschiedene Art verletzet werden können, wann daher auch nur in dem mindesten Stücke eine Verletzung entstehet, ist ein solches Versehen Actio mala, dahingegen die Beobachtung mehr gedachter Gesetze Actio bona genennet wird. Es wird zwar biswellen aus einem indifferenten Verhalten eine Actio mala, iedoch ist es an dem, daß ein nicht wohl eingerichtetes Verhalten gegen seinen Concivem, nicht eben allemahl mit einer Straffe angesehen werde, indem, wenn man z. E. einem kein Geld leihen will, ist es zwar eine Actio mala, nach denen gewöhnlichen Pflichten aber ist nicht eine solche Actio mala, daß man deswegen eine Straffe verdienet, oder wieder die Gesetze gesündiget hätte, weil zum Geld Leihen man niemanden zwingen kan. Also befiehlet die Gerechtigkeit gegen den Nechsten daß ich ihn liebe als mich selbst, nicht aber soll ich ihm eine höhere Liebe erweisen, als ich ihm anzuthun verbunden, wird nun dieses beobachtet, so dann ist das Iustum vollkommen erfüllet. Wie daher niemand sich selber schimpfen, verläumden, übel nachreden, schimpfliche Schrifften auf sich machen und sonst andere ehrenrührige Dinge wieder sich vornehmen wird, also ist man auch verbunden, gegen seinen Nech-

sten, oder mit dem man in bürgerlicher Gesellschafft lebet eben dergleichen zu bezeigen.

Und sothane actiones heissen justæ, billigmäßige, oder, besser zu reden, gesetzmäßige Verrichtungen. Wer nun selbigen nachgehet, von dem saget man, daß er ein gerechtes bürgerliches Leben führe, wie denn dieses Lob auch diejenigen verdienen, die gegen den Staat sothane Gesetze in Obacht nehmen, welches aber im Grunde sich ebenfalls nicht weiter erstrecket, als daß man den Staat wie sich selbsten lieben solle. Daher, und weil solche in Cammer- und Commercien-Wesen und vor andern höchst nöthig, zugleich im ersten Buche von denen verschiedenen Arten der Gerichte gehandelt worden; so erfordern alle diese Umstände, von der gewöhnlichen Eintheilung der Gerechtigkeit, in diesen Blättern ebenfals zu handeln. Solcher Gerechtigkeit nun der man sich befleißigen soll, pfleget man auf verschiedene Art anzusehen. Und zwar einmahl wie die Moralisten, als Grotius und andere solche eintheilen, daß sie sey, justitia *Expletrix* und *Attributrix*.

Die erstere, als Expletrix wird auch particularis, ingleichen Caritatiua oder Lex charitatis genennet, oder das Gesetz der Liebe (†) wenn nehmlich ein Mensch den andern dasjenige leistet, was er ihm zu leisten verbunden: *Attributrix* aber

(†) V. Budd. Philosoph. Pract. C. 2. §. 45.

aber soll eigentlich derjenige Stand der Gerechtigkeit seyn, darzu ein jus imperfectum, oder ein unvollkommenes Recht uns antreibet, da wir hingegen zu der Justitiæ Expletrici durch ein Jus perfectum genöthiget würden. Solchergestalt soll das jus perfectum in dem statu naturali von GOtt selber herrühren, weil sonst das menschliche Geschlecht auf andere Art nicht erhalten werden könne: das jus imperfectum hingegen stelle nur diejenigen Dinge vor, die zur Erhaltung der Menschlichen Gesellschafften eben nicht nöthig. Siehet man aber diese Eintheilung in Jus perfectum u. imperfectum genau an, so hat sie eben nicht gar zuviel Grund. Denn wie vorher erwiesen worden, daß der status naturalis nichts anders sey, als da ieder Mensch in seiner eigenen Freyheit, und ohne mit einem andern Menschen in eine Gesellschafft zu treten sich befunden, so kan auch von daher die Eintheilung des Iuris perfecti und imperfecti secundum statum naturalem keinen sonderlichen Grund haben, vornehmlich wann es heist, das Jus perfectum sey von GOtt gegeben, um dadurch das menschliche Geschlechte zu unterhalten. Denn wenn der Mensch in statu naturali hätte bleiben sollen, würde es keines Iuris perfecti bedurfft haben, alleine eben da Adam eine Gehülffin nöthig hatte, wie die Schrifft selber saget, so folget hieraus, daß er nicht zu einem Einsiedler-Stande geschaffen gewesen, ist aber nun dieses, wie es denn sich also gegründet befindet, nehmlich daß der Mensch zur Ein-

gehung menschlichen Gesellschafften von GOtt erschaffen worden, so hat Ihm seine gesunde Vernunfft gelehret daß er alles das thun müsse was die Erhaltung sothaner Gesellschafft erfordere, mithin ist das Jus perfectum nichts anders als 1.) worzu wir von uns selbst zu unserer Erhaltung getrieben werden, 2.) was uns die Vernunfft lehret, daß wir dasjenige thun müssen, was zur erhaltung der Menschlichen Gesellschafft nöthig und dienlich.

Den wegen das 1.) lehret dem Menschen seine Vernunfft, und seine Eigenschafft treibet ihn, daß er Essen, Trincken, Wachen, Schlaffen, und dergleichen in die menschlichen Eigenschafften gehörige Dinge thun muß, das 2.) aber zeiget, was die Vernunfft, und unsere Eigenschafft ebenfalls haben wollen, e. g. daß der Mann seiner Frau ehelich beywohnen müsse, indem er sich sonst nicht vermehren kan, dann, daß er die Frau, und Kinder nicht dürffe umbringen, weil seine Gesellschafft und Vermehrung balde aufhören würde. Ferner wenn er mit andern in Gesellsafft leben will, daß er selbigen ebenfalls nicht das Leben nehmen dürffe, weil sonst die angefangene Gesellschafft zerfiele. Wie nun alles dieses seine gute Richtigkeit hat, also erhellet auch hieraus, daß Justitia Expletrix an- und vor sich selber nichts anders sey, als worzu der Mensch so wohl zu seiner selbst eigenen Erhaltung, als auch zur Erhaltung der errichteten Gesellschafft, durch seine gesunde Vernunfft getrieben wird.

Nebst

Nebst dem theilet man diese Expletricem justitiam annoch ein, in *Rectoriam* und *Aequatoriam*. Jene nennet man diejenige Pflicht, die in iedem Staat zwischen dessen Unterthanen und der darinnen befindlichen Obrigkeit angetroffen wird: *Aequatoria* aber heisset, die ieder Mensch den andern, auch ieder Bürger eines Staats dem andern zu leisten verbunden. Alleine man multipliciret allhier die Entia præter Necessitatem, indem man dieser Eintheilung gar nicht bedarff, weil Expletrix Iustitia alles dieses in sich fasset, was überhaupt die Pflicht der Menschen gegen sich, gegen andere, und gegen die Obrigkeit erfordert.

Wie aber alles dieses seine gute Richtigkeit hat, also folget auch hiraus, daß zu der Klugheit, wie nehmlich ein Mensch sich gegen den andern betragen solle, die Gerechtigkeit vornehmlich erfodert werde, mithin solche zu wissen und zu vollbringen ein grosses Stück der menschlichen Weisheit sey. Weil aber dieses ohne Beyhülffe des Verstandes nicht zu Wercke gerichtet werden kan, also ergiebet sich hieraus von selbsten, daß der Mensch vor allen Dingen auf die Ausarbeitung seines Verstandes bedacht seyn müsse, von welcher Sache vorher geredet, und gewiesen worden, wie nöthig solches sey, und wie wenig hingegen diese so hochnöthige Verstands-Ausarbeitung in acht genommen werde, daß auch von daher die haupt Ursache des so verderbten Menschlichen Lebens vornehmlich rühre

Denn

Denn wenn Obrigkeiten darauf bedacht wären, damit auf Schulen und Academien und sonderlich auf jenen die Ausarbeitung des Verstandes, und die Bezäumung des Willens getrieben würden, so ist gewiß, daß so dann weniger Gesetze in iedem Staate, und also überhaupt in dem menschlichen Leben nöthig.

Denn wie der Verstand uns von denen Thieren unterscheidet, also haben wir hingegen den Willen mit selbigen in soweit gemein. Der Wille aber leitet uns zu vielen Bösen, also müssen wir den Verstand zu Hülffe nehmen, umb durch solchen zu erkennen, was ein guter, und was hingegen ein böser Wille sey. Es ist also vorher schon gewiesen worden, daß GOtt alle Menschen gleich geschaffen, nehmlich daß Er einem ieden seinen Verstand, seine fünff Sinne und seinen freyen Willen gegeben, daher diejenigen sehr irren, die sich einbilden, als ob es von Natur Menschen gebe, dieseines schwachen oder blöden Verstandes wären, indem dieser vermeinte blöde Verstand nichts anders ist, als der Mangel der Erziehung, wie alles dieses einem jeden, wenn er die Sache vernünfftig, und ohne Vorurtheil ansehen will, von selbsten gleichsam in die Augen leuchten wird. Weil nun der Mensch mit Menschen leben soll, wie kan er aber solches leisten, wenn er seinen Verstand nicht brauchet? Und weil man den Menschen ansehen muß, wie er dermahlen sich befindet, nehmlich da Er mit andern Menschen in Gesellschafft lebet, so ergiebet sich auch voraus

von

von selbsten daß der Mensch angewiesen werden müsse, wie er in sothanen Gesellschafften sich Gesellschafftlich verhalten solle, denn eben dieses ist die Klugheit des menschlichen Lebens.

Was demnach die Pflicht der Menschen gegen sich anbetrifft, so erfodert solche vornehmlich, daß der Mensch auf seine Erhaltung bedacht seyn müsse, die in nichts anders bestehet, als in der Sorge vor seine Gesundheit, und ist von dieser Sache vorher bereits auch gehandelt worden, ob nehmlich der Mensch sein eigener Medicus seyn könne? Wie nun alda gewiesen worden, daß der Mensch allerdinges sein eigner Arzt zu seyn vermöge, indem er sich und seine Eigenschafften erkennen, mithin dasjenige meiden muß, von dem er weiß daß es selbigen entgegen, solche vermindern, die Gesundheit schwächen und ihn, sich selbsten zu dienen, untüchtig zu machen vermag. Diese Vorsorge aber bestehet vornehmlich in folgenden Stücken.

Und zwar 1.) in Meidung ungesunder Speiß und Tranck 2.) den Leib nicht unmäsig mit Essen anfüllen, 3.) die allzu grossen Leibes-Ubungen verhüten, 4.) denen Gemüths Neigungen nicht den Zaum und Zügel lassen.

Das erstere anbelanget, so muß man dieses nicht also nehmen, als ob man im Essen und Trinckenlecker seyn, und nur lauter Lecker-Bislein suchen solle, sondern es verstehet sich dieses dahin, daß der Mensch die ihm gesunden, oder ungesunden Speisen müsse kennen lernen. Denn ob-

obgleich alles was GOtt geschaffen an sich selbsten gut ist, so ist doch nicht alles iedem Menschen ohne Unterschied gesund, sondern es muß der Mensch desfalls seine Leibes Beschaffenheit kennen lernen, sintemahl gewiß ist, daß der Mensch durch eine oder die andere Speise sich verderben kan, daher thut er wohl, wenn er in diesem Stücke eine vernünfftige Untersuchung anstellet. Mit dem Geträncke hat es gleiche Bewandniß, indem dieses Geträncke gut, ein anders hingegen schädlich fällt, wann es auch gleich an- und vor sich selber nicht schädlich wäre, kan es doch durch einen unrechten Gebrauch schädlich werden. Weil auch der Mensch nicht nur zu Hause, sondern auch auffer selbem, das ist, wenn er sich nicht in seinem Vaterlande befindet, es sey nun auf Reisen, allwo er sich vornehmlich in acht zu nehmen, als auch anderwerts, vor sich und seine Gesundheit sorgen soll, muß er so dann vernünfftig untersuchen, was an fremden Speisen und Geträncke ihm möchte nachtheilig fallen, wie denn die Unterlassung dieser Sorge eine der vornehmsten Ursachen mit ist, daß so viele Gereisete mit ungesunden Leibe wieder zurücke kommen.

Auffer dem ist nicht gnug, daß der Mensch zur Erhaltung sein selbst auf die Speisen acht habe, sondern er muß auch auf die Bewegung sehen, indem dessen Pflicht darinnen ebenfalls bestehet. Denn wie gar keine Bewegung dem menschlichen Leibe schädlich fällt, indem solches eine stagnationem sanguinis nach sich ziehet, in

der

der Circulatione aber desselben ein grosses Stück der Menschlichen Gesundheit beruhet; also machet hingegen eine übermäsige Bewegung den Leib matt, ein folglich verzehret sie diejenigen Kräffte, die die behörigen Sanguinis circulationem solten erhalten helffen.

Solchergestalt muß im Tantzen, Reiten, und Fechten, und überhaupt in alle dem, was die leibes Kräffte verzehren oder vermindern kan, eine rechte maß gehalten werden, daher auch sothane leibes Ubungen weiter nicht zu erlernen, als in selbigen nicht unerfahren zu seyn. Jedoch hat es mit diesen leibes Ubungen eine andere Bewandnüß bey denen, die durch solche ihr Brodt zu gewinnen dencken, indem bey dergleichen Leuten die nach und nach fortsezende Ubung endlich in eine Gewohnheit geräth, wiewohl sich auch findet, daß selbige selten in ein hohes Alter hinein Kommen, hieraus aber ergiebet sich von selbsten, daß Seiltänzer, Giftfresser und dergleichen liederlich Gewerb treibendes Gesindlein an sich selbsten gar hefftig sündigen, weil sie die gantze Ordnung der Natur gleichsam übern hauffen werffen, und dadurch an ihrem Leibe in so weite einen unverantwortlichen Mord begehen, (†) angesehen sie in einem solchen Stand sich befinden, darein sie Gott nicht gesetzet hat, daß sie auch in einem Staate

(†) Also haben die Königl. Preußische Majestät sehr wohl gethan, daß Sie dergleichen Leuthe in Dero Landen nicht leiden wollen, die ohne dem das Geld nur hinaus schleppen

politice nicht zu dulden, hat in soweit an sich selbst seine gute Richtigkeit.

So schädlich aber dem Menschen der übermäßige Genuß an Speiß und Tranck fällt, eben so sehr vermindert auch seine Kräffte wenn er sich in seinen Begierden, nehmlich in der liebe, im Zorn, und in der Traurigkeit nicht zu mäßigen weiß, weil alle diese drey Dinge die Kräffte des Leibes, des Gemüthes, und des Verstandes eben so sehr angreiffen und verzehren, als wie der Uberfluß im Essen und Trincken. Und in Vermeiden oder Bezäumung dieser drey Stücke bestehet vornehmlich die Ethica, und zwar was den Liebes Adfect anbetrifft, den man auf gut Teutsch die Hurerey zu nennen pfleget, so verzehret solcher die Leibes und Gemüths Kräffte zugleich. Jene weil der Lebens Geist nicht so viel Unterhalt herbey schaffen kan, als die Begierden gleichsam verthun, daher nothwendig Schwachheit des Leibes und zuletzt Kranckheiten erfolgen müssen, da hingegen der Mensch, wenn er sich darinnen zu mäßigen lernet, in diesem Stücke seine Kräffte bis in ein hohes Alter hinein erhalten kan.

Der Zorn und Traurigkeit aber seind füglich ein heimlicher Gifft zu nennen, der den Verstand und den Leib zugleich angreiffet, da sonderlich der erstere solches mit grosser Gewalt thut, um dessent willen man auch gewisse Mittel oder Arzeneyen ausgesonnen, die sothane gewaltsame Destruirung der Lebens Geister verhindern sollen. Und eben dieser Zorn und Aergerniß ist die vornehm-

nehmste Ursache daß die Schwindsichtigen zwar biß in das Alter leben können, sie verzehren sich aber gleichsam nach und nach selber, so daß der Todt endlich als wie die auslöschung eines Lichtes denen der Nahrungs Safft fehlet, erfolget.

Die Traurigkeit ist ein gleicher Gifft, welcher aber etwas langsamer würcket, daher auch wieder selbige keine Arzney zu helffen vermag, sintemahl noch kein Medicus gefunden worden, der hätte zeigen können, was vor ein hülffs Mittel wieder selbige auszusinnen, weil nehmlich diese grosse Gemüths Leidenschafft nicht beschaffen ist wie andere, die die Kräffte des Leibes gleichsam augenscheinlich anfallen, sondern sie hat lauter unsichtbare Würckungen und Unfälle, denen nicht besser begegnet werden kan, als die Traurigkeit zu vertreiben. Wie aber des Salomons sein so genanter Prediger, wie auch dessen Sprichwörter im Grunde nichts anders seyn als eine Politic und Ethic, also ist es auch an dem, daß die vortrefflichsten medicinischen und physicalischen Regeln in beyden enthalten, die man gleichwohl bisher nicht recht geachtet, entweder, daß man sich eingebildet, es stecken Geheimnisse der Religion in selbigen, die unter denen sonst gewöhnlichen Redens Arthen verborgen wären, oder daß wir uns beredet, es sey unsere Politic und Ethica besser und schöner, als beyde sich damahls befunden, alleine es ist keines von allen beyden wahr, und sind daß erstere, nehmlich als ob Theologica darinnen, nichts als

leere Einfälle der guten ehrlichen Patrum Ecclesiæ, die weder die Philosophie, noch der Morgenländer Arth zu schreiben und zu reden verstunden, daher sie auch die Biebel mit so ungereimten Auslegungen gleichsam besudelt, mithin dieser, in Philosophicis und Politicis, und auch in der Morgenländer ihrer Lehr-Art gantz unwissenden Leute ihre wunderlichen Einfälle die nachherigen Zeiten insgesamt fast uno ore nachgebetet, daher in beyden Büchern allerley geheime Glaubens Dinge gesuchet, ob gleich nunmehr wackere Theologi und andere Gelehrte gefunden, daß man bey Erklärung eines Autoris, vornehmlich auf das Land und das Volck sehen müsse, darinne er gelebet, und seine Sachen verfertiget.

Diesemnach hat es seine Richtigkeit, daß man obgedachte zwey Bücher zur Erlernung einer guten Politic und Ethic sich nur wohl bekant machen darff, da sich denn sattsam weisen wird, daß aus selbigen beydes zu erlernen stehe. Wie also hierinnen hauptsächlich die Pflichten beruhen, die ein Mensch gegen sich selber, und zur Erhaltung seiner Gesundheit und leibes Kräffte in acht zu nehmen hat, also wird sich auch hieraus von selbsten ergeben, daß eben die Unterlassung derselben, es mag solche nun in einem oder dem andern Stücke, oder in allen beyden bestehen, diejenigen Dinge seyn, die den Menschen an Erlangung eines behörigen Alters verhindern, und daß daher der Satz beständig wahr bleibe, es könne der Mensch sein eigener Medicus seyn, wie hiervon

vorher

vorher nach allen Umständen bereits gehandelt worden, und daß hingegen diejenigen sehr irren, die dafür halten, lehren und vorgeben, ob hätten die Kräffte der Menschen und der Welt abgenommen, mithin könne man itzo nicht mehr ein hohes Alter erreichen, gleichwie in denen Eyßgrauen Zeiten die Leute ihr Leben auf gar viele Jahre hinan zu bringen vermogt. Doch es gehe der Mensch nur obangeführten seinen Pflichten nach, so wird die beobachtung derselben ihn sattsam überzeugen, daß vorherstehendes vorgeben sonder allen Grund, mithin ein leerer Satz derjenigen sey, die nicht wissen oder verstehen, was die Pflichten eines Menschen gegen sich selbsten eigentlich heissen, und was vor Stücke solche in sich fassen, daher auch die Unterlassung derselben, und daß der wenigste theil der Menschen solchen nachgehet, die alleinige wahre Ursache der kürtze des menschlichen Lebens.

Das III. Capitel.

Hierbey rechnen die Moralisten unter die Pflichten der Menschen auch annoch die Vertheidigung seiner selbsten mit, worinnen sie den allerdings recht haben, sie solten aber solche auf zweierley Art ansehen, einmahl, wie selbige in bezäumung seiner Gemüths-Leiden- und Eigenschafften bestehe, und

dann, wie sie die Beschützung wieder unrechtmäßige Gewalt in sich fasse. Von der erstern ist vorher nach allen Umständen gehandelt worden, die leztere aber, nehmlich die Vertheidigung wieder unbefugte Gewalt, bestehet insonderheit darinnen, ob man auch gegen denjenigen, der einen überfallen, sich also zur wehre setzen dürffe, daß man sein Leben zu erhalten alles, was nur möglich anwende, solte es auch mit Aufopfferung des andern seines Lebens geschehen? weil der Mensch zu seiner Erhaltung an- und vor sich selber verbunden, so ergiebet sich hieraus so gleich die Antwort auf obige Frage, daß nehmlich bey einem unverhofften Anfall, und wo man sein Leben anders nicht retten kan, als entweder das seinige zu verliehren, oder aber dem Anfallenden das seinige zu nehmen, in soweit zwar frey stehe, eine solche Nothwehre zu thun, dadurch dessen Leben, der uns das unserige nehmen wollen, müsse verlohren gehen, daher pflegen die Moralisten einen solchen Fall moderamen inculpatæ tutelæ und Defensionem sui ipsius zu nennen.

Den ersten Nahmen wenn sie solchen Moderamen heisen, geben sie ihm deswegen, weil sie erfordern, und gleichsam zum haupt Puncte voraus setzen, daß man vorher alle nur ersinliche andere Mittel brauchen müsse, um sein Leben auf andere, und nicht auf eine solthane Art zu erhalten, daß der dritte das seinige darüber einbüsse.

Es vergehen aber bey diesem Casu einige Moralisten sich in so weit, indem sie dem Modera-

mini inculpatæ tutelæ dermassen enge Grentzen setzen, daß sie endlich selber nicht wissen, wie sie darmit zu rechte kommen sollen, mithin wenn man ihre gantze lehren, die sie bey diesen Umstande führen, genau ansiehet, kommet endlich das so hochnöthige moderamen inculpatæ tutelæ und der unvermeidliche Casus extremæ Necessitatis auf ein würcklich Homicidium dolosum hinaus, das ist, derjenige, der eine solche äuserste Nothwehr hat thun müssen, wird, nach dieser Leute ihren Lehr-Sätzen, ein würcklicher Todtschläger, verlieret also bey aller seiner Unschuld gleichsam recht jämmerlich sein Leben.

Man muß also die Grentzen der Nothwehre weder zu enge einschräncken, noch weniger solche zu weit machen, darmit nicht alle und jede Mordthaten unter solche gerathen, sondern man muß bey dieser gar zarten Sache behutsam einher gehen, und wohl erwegen, was vor Umstände bey einem Nothfalle eigentlich vorgewaltet haben, darvon vornehmlich Pufendorff (†) nachgesehen werden kann.

Diese Pflichten aber die ein Mensch sich selbsten zu leisten schuldig ist, vermag Er nicht anders zu erkennen, als wann durch eine behörige Erziehung ihm solche gewiesen werden, es ist aber vorher bereits Erwehnung geschehen, an was vor Gebrechen die Erziehung unserer Kinder kranck liege, daß auch dieses Ubel von daher

(†) de Officio Hom. & Civ. lib. 1. c. 5. und alda Titius

so groß sey, weil diejenigen die dafür sorgen solten, desfalß nicht alle nöthige Sorge zu tragen pflegen. Es ist zwar an dem, daß es in Teutschland an Kirchen und Schulen und auch an Academien nicht fehle, alleine eben nicht bey allen wird man finden, daß vor die geschickte Erzieh- und Unterrichtung der Jugend behörige Anstalten vorhanden, indem man es in denen Schulen bloß bey Erlernung der lateinischen Sprache, auf manchen Academien aber vornehmlich bey der Kenntniß der bürgerlichen Rechte bewenden läst, wodurch aber die Jugend weder zu der Verbesserung des Willens, noch zu der Ausarbeitung des Verstandes die behörige Anleitung empfänget, weil dem Menschen selber mit diesem, dem Staate aber mit geschickten Menschen gedienet ist wie dieses bereits erinnert worden.

Wie aber die Franzosen in vielen Dingen den Ruhm haben, daß sie kluge und tüchtige Leute seyn, also ist es auch an dem, daß sie wegen Erziehung der Kinder es ziemlich weit gebracht, zugleich die Welt deßfals mit verschiedenen guten Büchern versehen, von denen wir Teutsche ein Exempel nehmen, und solches nachthun solten, indem wir ja sonst immer gerne denen Franzosen es nachzumachen pflegen.

Denn von der Erziehung, und sich selbst zu kennen dependiret, wie auch schon vorher solches gedacht worden, des Menschen sein gantzes Leben, ingleichen sein gantzes Weh- und Wohl. Und wie man der Pflichten der Menschen gegen sich selbst

nach

nach allen ihren Umständen ebenfals schon erwehnet, also wird zu der Politica privata, oder zu dem vernünfftigen Leben eines Menschen noch erfordert, daß er verstehen lerne, wir nach er 1) den Endzweck seines Lebens einrichten solle, und dann 2) um die Mittel sich bemühe, zu sothanen Endzwecke zu gelangen, denn wenn er gleich von denen Pflichten gegen sich selbsten den nöthigen Unterricht in soweit empfangen, so muß er auch den Endzweck seines Lebens erkennen lernen. Nun ist es zwar andem, es fliesset dieser Endzweck auf gewisse masse aus der Kentniß der Pflichten gegen sich selbst, alleine man muß auch angewiesen werden, wie nach selbiger zu erlangen.

Denn irrig ist, wenn einige sagen, es werde derjenige klug genennet, der seinen wahren Nutzen beobachte, suche und befördere, weil durch diese Worte nicht undeutlich ein eigennütziger, nicht aber ein vernünfftig- kluger Mensch vorgestellet wird, indem der Eigennutz mit dem bürgerlichen Wohlstande nicht überein kommet, sintemahl ein anders ist, auf seinen Nutzen sehen, welches ohne Schaden des Nechsten geschehen kan und soll, gar ein anders aber eigennützig seyn, welche Eigenschafft unter die Laster gehöret, und wodurch die menschliche Gesellschafften, auch das Decorum Politicum gar empfindlich beleidiget wird. Wann aber der Mensch seinen Nutzen, und zwar einem andern nicht zu schaden, nachgehen will, so fliesset dieses aus der Kentniß sein selbst, nehmlich es

muß der Mensch wissen, und verstehen, worvon er sein Leben führen wolle? oder was er in seinem Leben vorzunehmen gesonnen, dadurch er sich selbsten dienen könne, dem Vaterlande aber nicht eine Last zu seyn begehre, mithin muß der Mensch seine Eigenschafften, daß ist, sich selbst und seine Neigungen kennen, und also nicht einen Endzweck suchen, den zu erreichen er nicht vermögend.

Und dieses müssen und sollen die Eltern vornehmlich bey ihren Kindern in acht nehmen, ein folglich darauf bedacht seyn, deren Eigenschaft und Neigungen wohl auszuforschen, nach selbigen aber deren Erziehung, und was solche erlernen sollen, wohl und hinlänglich einrichten. Es ist also kein geringer Fehler, wenn ein Knabe zum studiren gehalten wird, darzu er weder Lust noch Geschicke hat, indem aus solchen Leuten unmüglich etwas anders, als verderbte Menschen entstehen können. Ist nun ein junger Mensch selber zu denen Jahren gelanget, daß er verstehet und weiß, wohin seine Neigungen und innerlichen Triebe gehen, so muß er selbigen folgen, auch mithin sich nicht auf dinge legen, darzu er weder Geschicke noch Neigung hat. Es ist also auf gewisse massen derjenigen ihr Vorschlag nicht zu verachten, die dahin anrathen, man solle einen Knaben gleich auf Schulen, und zwar wann er in die höhern Classen, wie man es nennet, gelanget, behörig ausforschen und untersuchen, worzu er fähig, geschickt, und seine Neigung habe, indem in soweit richtig ist, daß alles, was ein Mensch invita Minerva

nerva thut, nicht anders als gezwungen, und endlich unglücklich heraus kommen und ablauffen müsse. Cardanus hat hiervon in seinen Arcanis Prud ciuilis, auch einiger massen Fredro in seinen Monitis politicis gehandelt, andere haben dieses zwar auch berühret, alleine es ist zu bedauren, daß so heilsamen Rathgebungen insgemein wenig Folge geleistet wird.

Immittelst muß ein Mensch niemahls einen solchen Zweck suchen, den er nicht erlangen kan, oder besser zu reden, den er nicht erlangen soll. Und in dieser Lehre stecket auf gewisse masse das wichtigste Stück der menschlichen Erziehung, daß man nehmlich einen Menschen weise, wann er seinen Adfecten nachgehe, was vor gutes oder böses daraus zu entstehen vermöge, daher auch diese Lehre vor die vornehmste der Erkäntniß der Pflicht des Menschen gegen sich selbst zu achten ist. Denn wann der Sanguineus nicht kennen lernet, wann er seiner Wollust folget, daß sodan ein elendes, ungesundes und unglückliches Leben entstehen müsse, kan nicht fehlen, daß er in dasjenige geräth, und hinein verfällt, was seine unglückliche Begierden nach sich ziehen. Und also verhält es sich bey allen und jeden Temperamenten u. Gemüths-Eigenschafften der Menschen, daher eben diese nicht beschehende Beobachtung eines so wichtigen Stückes des menschlichen Lebens, eine grosse Anzahl Menschen unglücklich macht. Zudem kan ein Mensch seinem wahren Nutzen auch darinnen nicht nachgehen, wann er

um

um Dinge sich bearbeitet, die der einmahl erwehlten Lebens-Art entweder zu entgegen, oder damit er sich, wo nicht in Schaden, doch wenigstens in einen solchen Nachruff setzet, daß er vor einen Eigennützigen, oder sonst mit Fehlern behafften Menschen angesehen wird. Also sündiget hierwieder der Theologus, der den einen Fuß auf der Cantzel, den andern aber in der geheimen Raths-Stube haben will, gleichwie ein blosser Iurisste irret, wenn er in der Staats-Oeconomie und Politic einen Stöhrer abgiebet.

Denn es handelt ein solcher Mensch seiner eigenen Pflicht zu entgegen, indem er sich in Dinge menget, die ihm Sorge und Mühe machen, da er doch deren gar wohl hätte entübriget seyn können, wann er bey seiner eigentlichen Lebens-Art geblieben wäre. Nochweniger soll man dasjenige suchen, was man nicht zu erhalten vermag, indem auf sothane masse der wahre Nutzen ebenfalls zurücke bleibet, verstösset auch in soweit wieder den Wohlstand. Also muß man auf keine verbotene Weise einen Ruhm und Nahmen erlangen wollen, welches geschicht, wann man entweder andere Autores ausschreibet, aber deren Nahmen verschweiget, mithin mit deren Federn sich schmücket, oder andere Autores niederschläget und verachtet, gleichwohl aber das seinige aus selbigen entlehnet hat, oder, wann man andere besticht, daß sie sonderbare Lobes-Erhebungen von einem machen sollen, und was dergleichen verbotene Griffe mehr seyn, die doch zuletzt keinen

Stich

Stich halten, sondern auf einen Betrug hinaus lauffen, mithin kan man auf sothane Art dasjenige nicht erreichen, was man gesuchet hat. Denn weil der Endzweck gewesen in einen sonderbaren Ruf der Gelehrsamkeit zu gelangen, die Media aber, die man darzu gebraucht, auf keiner behörigen Redlichkeit bestanden, so muß daraus nothwendig folgen, wann diese hinweg fallen, daß der gehoffte Endzweck zugleich auch mit verschwinde. Und ist es zwar andem, daß sothane verbotene modi auch in andern Dingen sich gar öfters in der Welt hervor thun, sie verrathen aber doch endlich ihren Meister, einfolglich setzen sie dem, der sich ihrer bedienet in einen solchen Stand, darein zu gerathen er sich zwar nicht gewünschet gehabt.

Aus alle diesem dem nach fliesset, wann der Mensch seinen wahren Nutzen nachgehen will, daß er sodann 1) der Tugend, 2) jederzeit die Wahrheit, und 3) die Betrachtung seiner Gesundheit vor Augen haben müsse, indem darinne der eigentliche Endzweck unsers Lebens bestehet.

Wie aber vorher erinnert worden, daß solchen Endzweck zu erreichen, man auch auf die Mittel selbigen zu erlangen, bedacht seyn müsse, so seynd solche vornehmlich, daß der Mensch sich und seine Kräffte und Vermögen kennen lerne, nehmlich nach dem gemeinen Sprichworte quid Humeri portent, quid ferre recusent, oder worzu er geschickt sey, und was hingegen zu verrichten

richten er sich nicht tüchtig und hinlänglich siehet, wie hiervon vorher schon befindlich. Und diese Vorsicht ist auf gewisse masse eine der nöthigsten Pflichten der Menschen gegen sich selbst, daher wann dieses sattsam geschehe, die Welt sich in soweit in einer guten Vollkommenheit sehen würde, denn sodann thäte ein jeder worzu er tüchtig, und man würde keinen einzigen unnützen Menschen sehen, weil ein jeder dem Triebe seines Gewissens, und denen Pflichten gegen sich selbsten nachgienge, daß aber solches nicht geschicht, rühret ebenfalls von niemanden, als von der sorglossen und nachläßigen Beobachtung der Auferziehung der Menschen her.

Immittelst wie diese Stücke einen jeden einzeln Menschen angehen, also finden sie auch bey denen Reichen und Staaten der Welt ihren Nutzen, die also in die Politicam publicam gehören, wiewohl die Moralisten es insgemein mit der Politica ciuili oder privata zu vermischen pflegen, gleichwie vorher schon gewiesen worden, daß man Politicam privatam und publicam nicht behörig aus einander setze, und von einander sondere, welches doch nothwendig geschehen soll und muß. Die Kräffte aber, die ein jeder von rechtswegen kennen soll, bestehen vornehmlich 1) in dem Vermögen des Verstandes, 2) in der Geschicklichkeit des Willens und 3) in dem Vermögen des Leibes. Das Vermögen des Verstandes oder der Vernunfft muß vor allen Dingen aus der Logic, das ist, aus der Vernunft Lehre begriffen und erkannt werden, woraus sich dann

dann von selbsten ergiebet, wie nöthig es sey, diese so hoch nützliche und gantz unentbehrliche Wissenschafft gleichsam von Kindes-Beinen an zu lernen, wie schlimm es hingegen desfalls in Schulen und auch auf manchen Academien ausehe, daß man in jenen die Jugend nur mit lauter Schalen unterhält, das ist, daß man die allerbeste Zeit nur mit Erlernung der lateinischen Sprache verderbet.

Diese Wissenschafft, nehmlich die Ausübung des Verstandes, gleichwie sie überhapt in dem gantzen menschlichen Leben, also insonderheit vor diejenigen, die in Cameral-Sachen arbeiten, und auch vor die Gelehrte heissen, eine der allernöthigsten ist, indem es seine unwiedersprechliche gute Richtigkeit hat, daß ohne solch niemand recht glücklich fortzukommen und grossen Herrn zu dienen vermöge, daher hat *Richelieu* gantz recht, wann er sagte, ein Quentgen Mutter-Witz sey höher zu halten, als ein gantzer Centner Schul-Weißheit, weil diese letztere ins gemein in nichts, als in leeren Dingen zu bestehen pfleget. Es kan daher kein Mensch die Auszierung seines Verstandes, das ist, der Logic, von rechts wegen entrathen, sie ist aber einem Gelehrten, und der grossen Herren dienen will, um so nöthiger, weil ohne selbige er nimmermehr sattsam fort zukommen vermag.

Die Kräffte des Willens aber anbetreffend, so gehören darunter vornehmlich die Tugenden, wollen uns doch bey der Eintheilung der Tugenden

nicht

nicht aufhalten, von denen man vorgiebet, daß deren sonderlich viere wären, nehmlich die Mäßigkeit, die Gerechtigkeit, die Tapfferkeit und die Klugheit, worvon unter andern *Schilzer* (*) nachzusehen, indem diese Eintheilung keinen Grund hat, weil nicht mehr als eine Tugend ist, die aber verschiedene Arten oder species in sich fasset.

Jedoch könte man sagen, daß die Tugend nach denen Actionibus der Menschen auf zweyerley Art anzusehen, einmahl, als Virtus civilis, dann als *Virtus Religionis*, es wird aber alles dieses zugleich unter denen Pflichten des Menschen gegen sich, seinem Nechsten, und dann gegen GOtt begriffen, weil die Pflichten gegen den Staat mehr eine Schuldigkeit und Gehorsam seyn, als daß man solche unter die Tugenden solte rechnen können. Indessen beschreibet *Buddæus* (**) die Tugend also, daß sie sey eine Begierde sein, Thun und lassen nach dem Willen GOttes einzurichten, alleine pace huius viri sit dictum, dieses ist eigentlich eine Beschreibung der Virtutis religionis, oder der Gottesfurcht, daher ist die Tugend nichts anders, als eine Bestrebung vernünftig u. wohl zu leben. Wann man nun den Menschen darnach ansiehet, so ergiebet sich hieraus leichte, daß derjenige nicht tugendhafft zu nennen,

(*) Manuduct. ad Philos. Moral. C. VIII. §. 18. seqq.

(**) Cap. I. Philos. Pract. Cap. IV. §. 51.

nennen, der seinen wahren Nutzen beobachtet, weil dieses, wie bereits erwiesen worden, auf einen strafbaren Eigennutz hinaus lauffet.

Nebstdem rechnet man die Gerechtigkeit auch unter die politischen Tugenden, iedoch daß in deren Beobachtung eine behörige masse gehalten werde, wie man etwan zu sagen pfleget. Und dahin gehöret auch was einige vorgeben und lehren, daß man nicht allemahl dem strikto juri nachgehen müsse, alleine die Exempel die sie deßfalls anzuführen pflegen, heisen im Grunde nicht viel, wie man deßfalls nur ansehen darf, was der sonst geschickte Autor der Klugheit zu leben (*) dieserhalben vorbringet, indem sich nicht mit allen Leuten zancken, nicht eine politische Gerechtigkeit, sondern vielmehr eine Klugheit vernünftig und verträglich zu leben ist. Denn obgleich keine Schuldigkeit vorhanden, von andern Beleidigungen anzunehmen, so ist doch, wenn man solches übersiehet, es vielmehr eine vernünfftige Gedult als eine Gerechtigkeit, weil, wenn man nach der Gerechtigkeit gehen wolte, man sich an seinem Beleidiger zu rächen befugt wäre, daher wird allhier Gedult und Gerechtigkeit mit einander vermischet, ja es will sich überhaupt nicht wohl finden, wie in Politica civili eine Gerechtigkeit solte statt haben, weil alles, was man dahin zu rechnen pfleget, vielmehr unter die vernünftige

(*) Cap. V. §. 11.

nünftige Gedult und kluge Uebersehung gehöret mithin Stücke von selbiger seyn.

Mit bessern Fuge aber wird die Mäßigkeit unter die bürgerlichen Tugenden gerechnet, obgleich diese ihre Stelle auch unter denen Pflichten findet, die der Mensch sich selber schuldig ist, indessen hat es seine Richtigkeit, daß mäßig leben eine Tugend, und auch zugleich eine Klugheit sey. Und zwar ist sie das erstere deßwegen, weil ein solcher Mensch die Liebe bey allen und jeden Vernünftigen erhält, mithin jedermann gerne mit ihm umgehet, weil doch gewiß ist, daß mit einem Säuffer niemand gerne etwas zu thun hat, als Leute, die von eben einer sothanigen Aufführung seyn. Eine Klugheit aber verdienet sie genennet zu werden, weil ein mäßiger Mensch durch seine Mäßigkeit nicht nur dasseinige erhält, sondern er setzet sich auch dadurch in den Stand, daß er zu Bedienungen kan gezogen werden, da man hingegen wohl weiß, daß demjenigen, der alles durchbringet, man nicht gerne eine Bedienung anzuvertrauen begehret.

Indessen taugt das Exempel, das vorberührter Autor (*) deßfalls beybringet nichts, indem er den Käyser *Heinrich IV.* vorstellet, welches man dem sonst wackern Autori, als einem in der Historie vielleicht nicht allzu kundigen in soweit übersehen kan, sintemahl von diesem Käy-

ser

(*) §. 12.

ser bekannter als bekannt ist, daß er der beste Fürst eben nicht gewesen, wohl aber daß seine grossen Untugenden, darunter die allzu brennende Regiersucht nicht eine der kleinesten war, Ihn endlich um Cron und Thron gebracht. Denn gleichwie alle Tugenden zweyerley seyn, entweder bürgerliche oder die ein grosser Herr ausüben muß, die man Staats-Tugenden nennen kan, und von denen weiterhin vorkommen wird; also muß ein Fürst sich sonderlich in der Regiersucht zu mäßigen wissen, darvon, wie gedacht, an seinem Orte gesaget werden soll.

Soviel hiernechst die Tapfferkeit, oder besser zu reden, Standhafftigkeit anbetrifft, so findet selbige unter denen moralischen Tugenden ebenfalls eine Stelle, und ist vergebens, daß einige einen Unterscheid machen wollen, unter der Staats- und unter der bürgerlichen-Tapfferkeit, jedoch kan Tapfferkeit und Standhafftigkeit, auf gewisse masse von einander unterschieden werden. Denn Tapfferkeit ist, wann man etwas mit unerschrocknen Muthe anfähet und ausführet, mithin sich nicht leichte zu einer Furcht bewegen lässet. Man muß aber auch hier gute Acht haben, daß Tapfferkeit, die sich würcklich also befindet, mit der Prahlerey nicht vermischet werde. Denn wann z. E. ein Fürst, dem niemand in sowеit wiederstand thun darf, alle Leute heraus fodern wolte, würde dieses eine schlechte Tapferkeit heissen, weil er ja vorhin wohl weiß, daß ihm niemand eine Gegenwehr zu thun be-

fugt. Immittelst ist es doch auch andem, daß die wahre Tapfferkeit sehr wohl untersuchet werden muß, mithin Frechheit und ein unruhiges Gemüth nicht vor eine Tapfferkeit anzugeben stehet. Denn die wahre Tapfferkeit ist im Grunde nichts andes, als daß man sich von niemanden in ein Bocks-Horn, wie man saget, jagen läßt, sondern allen Bedrohungen behörig zu begegnen, und aufn Nothfall sich seiner Haut zu wehren weiß, darbey doch allemahl, und zwar nach Ergebung der Umstände, eine behörige Vorsicht in Obacht genommen werden muß.

Das IV. Capitel.

Was aber die Geduld bey der Tapfferkeit machen solle, dahin sie einige Moralisten ziehen, (*) kan man in der That nicht absehen, indem seine Tapferkeit mäßigen, wenn man von einem Höhern beleidiget wird, dieses nicht eine Tapfferkeit heisset, sondern es ist solches nichts anders, als eine vernünfftige Bescheidenheit, und ist vorher gewiesen worden, wo die Gedult eigentlich statt finde

Wohl aber gehöret hieher die Standhaftigkeit, die man in Wiederwärtigkeiten bezeiget, und sich nicht leicht durch selbige mürbe machen

(*) Autor der Klugheit zu leben, Cap. V. Buddæi Philos. Pract, Cap. IV. sect. III. §. 19.

chen läßt. Es ist aber sothane Standhafftigkeit auf zweyerley Art anzusehen, einmahl, daß man solche in seinen Unternehmungen und Vorhaben darlege, und dan, daß man in allen und jeden menschlichen Zufällen eine Standhafftigkeit, die man auch eine Großmuth nennet, erweise.

Daß erstere muß sich in unserm Lebens-Wandel vornehmlich an Tag legen, mithin muß man in demjenigen, was man angefangen, auch beständig verbleiben. Also muß z. E., derjenige der studiren will, sich erst wohl erforschen, was vor eine Neigung er bey sich empfinde, und nicht heute dieses, morgen etwas anders vornehmen, weil aus sothanen Veränderungen nie etwas gutes werden kan. Und von daher rühret es ebenfalls mit, daß man eine so grosse Menge Menschen siehet, die demjenigen, darzu sie sich begeben, entweder nicht gewachsen, oder sie wissen nicht, wie sie die Sache vernünfftig angreiffen sollen. Die Standhafftigkeit oder Großmuth aber bestehet hauptsächlich darinnen, daß man Glück und Unglück, jenes vernünfftig zu gebrauchen, dieses aber also zu vertragen wisse, obgleich das erstere, nehmlich die Großmuth im Glück, einige eine Mäßigkeit, modestiam civilem, andere aber eine Glückseeligkeit nennen, alleine es wird heissen in verbis sumus faciles, si modo conveniamus in Re. Denn worinnen man sich zu mäßigen weiß, darinnen bezeiget man auch eine Gleichgültigkeit, und wo man die Dinge mit

einerley Augen anzusehen vermog, dasselbe kan man gar füglich eine Großmuth nennen, iedoch ist sich darbey auch wohl zu hüten, daß aus der Großmuth nicht entweder eine unbedachtsame Verachtung, oder aber eine Dumkühnheit werde.

Jenes geschicht, wenn man z. E. eine angetragene Ehrenstelle, zu der man sich geschickt befunden, ohne erhebliche Noth ausschlagen, oder sonst ein bevorstehendes Glück von sich stossen wolte: Dumkühnheit aber ist, die auch vornehmlich bey der Tapfferkeit mit in Obacht genommen werden muß, wenn man entweder etwas unbedachtsam übernimmt, oder sich einer Gefahr, der man klüglich entgehen könnte, unbedachtsam entgegen stellet. Die Großmuth also ist an-und vor sich selber nichts anders, als eine solche Tugend, nach welcher ein Mensch in seinem Thun und Lassen, und was ihm ohne sein Verschulten gutes oder böses wiederfähret, sich besonders großmüthig bezeiget, daher fasset sie die Mäßigkeit und Beständigkeit, und ein unerschrockenes Gemüth mit in sich, weil bey einer wahren Großmuth alle dreye zusammen kommen müssen.

Hiernechst von dem Fleisse zu reden, so ist diese Tugend gleichsam ein Gegensatz der Faulheit. Zwar diese letztere ist uns in soweit einigermassen angeschaffen, darvon bereits vorher Erwehnung geschehen, weil man aber, u. zwar offt auch schon berührter massen, den Menschen ansehen

hen muß, wie er sich dermahlen in dem bürgerlichen Stande befindet, so muß man auch sagen, daß der Fleiß unter dessen Tugenden mit zu rechnen, doch muß der Fleiß, und die Bestrebung, sich in der Welt ehrlich zu ernehren, nicht mit dem Geitze vermischet werden. Denn wie der Fleiß in lauter solchen Dingen bestehet, durch welche ein Mensch durch zuläßige Wege zu seinem ehrlichen Unterhalt zu gelangen vermag; also ist hingegen der Geitz ein Laster, das ihn auf lauter ab- und ungebührliche Wege verleitet.

Dieser Fleiß findet sich bey allen und jeden menschlichen Verrichtungen, daher kan man auch nicht sagen, ob wäre er nur bey dieser oder jener anzutreffen, sondern er hat, wie gedacht, in das gantze menschliche Leben seine behörigen Einflüsse, und nimmt an selbigem seinen Antheil. Eben so ist es auch mit der Bescheidenheit bewand, die gleichfalls auf zweyerley Art angesehen werden kan, einmahl da man sie Höflichkeit nennet, wenn man nehmlich jedem seinem Stande und Würden nach zu begegnen weiß, mithin in dieser Sache weder zu viel noch zu wenig thut; dann, daß wir in Bezeumung der Begierden nach Ehren zu streben, das ist, in Dämpfung des Ehrgeitzes, oder in unsern eigenen guten Gemüths-Gaben, die zwar, und wann man sich deren erhebet, mit unter den Ehrgeitz gehören, diese Tugend vornehmlich anwendet. Daher ist es e. g. ein grober Stoltz, Hochmuth und garstiger Ehrgeitz, wann man sich selber von seiner Ge-

schicklichkeit, Fleiß, Gelehrsamkeit, Reichthum guten Gemüths- und Leibes-Gaben rühmen, und dadurch gleichsam andere neben sich verachten will, indem der Mensch nichtsweniger vertragen kan, als sich verachtet, oder geringschätzig gehalten zu sehen, weil dieses bey Ihm den allergrösten Haß und die bitterste Feindschafft zu erregen pfleget, in dem wir alle insgesamt noch etwas von der ehemahligen Gleichheit, darinnen der Mensch vordem in statu naturali gewesen, bey uns empfinden. Zwar wollen einige Moralisten behaupten, ob habe der Mensch annoch so viel gutes bey sich, daß er eine Tugend, die er selbst nicht kenne, in geheim zu verehren pflege, nun ist es andem, es befinden sich bey uns annoch einige Uberbleibsele von dem ehemahligen innato bono, alleine es sind selbige ein todtliegender Saame, der, wenn er nicht durch etwas belebet wird, todt und erstorben bleibet. Hier aber fraget es sich, wodurch er belebet werden solle? darauf die Antwort allerdings keine andere seyn kan, als solchen durch eine behörige Unterweisung gleichsam belebet zu machen, wiewohl man nicht zu leugnen begehret, daß bey vielen Menschen ein geheimes gutes sich rege, welches zwar mit dem gemeinen Vorgeben sich nicht reimet, ob sey der Mensch zu allem guten erstorben, man muß aber dieses Principium so gar genau nicht nehmen, gnug daß nicht geleugnet werden könne, daß bey dem Menschen annoch ein Saame zum Guten und also eine Liebe vor das, was man Tugend

nen-

nennet, übrige. Wie nun dieſes in ſoweit richtig iſt, alſo liebet man auch einen ſolchen Menſchen der niemanden neben ſich verachtet, ſondern einem jeden ſeinem Stande nach zu begegnen weiß, ſintemahl eben darinnen der gröſte Punct der Beſcheidenheit beſtehet.

Weil aber zu einem vernünfftigen und klugen Leben auch inſonderheit gehöret, daß der Menſch der Pflicht gegen GOtt vor andern eingedenck ſey, und ſelbige in Obacht nehme, ſo iſt von dieſer Sache, und daß jedem Menſchen in ſein Hertz geſchrieben, daß ein götelich Weſen ſey, vorher bereits gar vieles erwehnet, zugleich dieſer Satz nach allen Umſtänden erwieſen worden, hier aber iſt in ſoweit dahin zu ſehen, in wie ferne der, in bürgerlicher Geſellſchafft lebende Menſch ſeine Pflicht gegen GOtt in Obacht zu nehmen habe? Zwar iſt es an dem, es iſt jeder Menſch verbunden, ſeiner, gegen GOtt tragende Schuldigkeit nachzugehen, denn wann ihm in ſein Hertz gegeben, daß ein GOtt ſey, ſo erfodert auch ſolche eingeſchaffene Kenntniß, daß er ſich gegen GOTT gebührent verhalten er lebe nun entweder einſam und vor ſich, oder befinde ſich mit andern in einer bürgerlichen Geſellſchaft. Die Pflicht aber die ein Menſch an- und vor ſich ſelber GOtt ſchuldig iſt, beſtehet vornehmlich darrinnen, daß er 1) gewiß glaube und wiſſe, daß ein göttliches Weſen ſey, welche Gewißheit ihn nichts beſſers verſichern kan, als wann er ſeiner geſunden Vernunfft nachgehet, und fin-

det, daß alles, was einen Leib hat, oder ex materia zusammen gesetzt ist, unmöglich sich selber also zusammen gesetzet haben könne, sondern daß unumgänglich etwas anders, und zwar weit höhers vorhanden, von deme sothane Zusammensetzung oder Erschaffung herrühre. Er siehet zugleich, daß das gantze Welt-Gebäude in einer guten Ordnung zusammen gefüget, welche Zusammenhangung Ihn ebenfalls überzeuget, daß selbige nicht von ungefehr entstanden seyn könne, sondern daß nothwendig etwas höhers seyn, von welchem dieses alles herrühre.

Er findet ferner, daß gedachte Ordnung ihren beständigen, und gleichsam unverrückten Lauf behalte, da ihn denn der klare Augenschein wieder überweiset, daß Dinge, die von Menschen herrühren, wann sie auch noch so schön seyn, dennoch nach und nach ihre Ordnung und Einrichtung entweder verlieren, oder doch gar sehr von selbiger abweichen. Er findet weiter, daß kein Volck in der Welt vorhanden, welches nicht ein göttliches Wesen verehren solle, indem hier nicht die Frage ist, ob alle und jede Völcker auch einen rechten Begriff von sothaner Verehrung haben, sondern man saget nur bloß, daß alle und jede Völcker ein göttlich Wesen verehren. Zwar ists andem, man hat sich sonsten eingebilder, als ob die Hottentoten, die an dem Vorgebürge der guten Hoffnung in Africa wohnen, ingleichen die Tuppin Imbis in Brasilien, nichts von einer Verehrung gegen ein göttliches Wesen wüsten,

wüsten, es ist aber dieses Vorgeben gantz falsch und ungegründet, indem die neuern Nachrichten von diesen Ländern sattsam zeigen, daß deren Einwohner eine Gottheit glauben, daß sie auch selbiger ihren Dienst mit opffern, Festtägen, und dergleichen zu bringen suchen: wäre nun bey denen Menschen keine innerliche Uberzeugung de Existentia diuina verhanden, ist gewiß nicht abzusehen, wie nach bey allen und ieden Völckern ein Cultus Religionis solte gefunden werden können.

Diesemnach ist auch hier ein Argumentum conuincens, oder eine überzeugende Beweisung daß ein göttlich Wesen sey. Daß aber einige Leute sich iemahls in der Welt solten gefunden haben, oder noch darinnen vorhanden wären, die ein sothanes göttliches Wesen läugneten, und die man um des willen Atheisten, oder keine GOtt glaubende nennet, wie denn sonderlich der bekannte Julius Cæsar Vaninius, Spinosa, und noch welche andere, vor solche pflegen angegeben zu werden, so will doch alles, was man von dergleichen Leuten etwan saget, von daher keinen Glauben verdienen, weil man deren Lehren nicht recht eingesehen, noch weniger einzusehen begeheret, indem gewisser als gewiß ist, daß alle diese Leute nicht wegen der Existentia sothanes Wesen selber geirret, sondern daß sie vielmehr geirret, und sich nicht haben finden können, wie nach der Modus existendi, samt dem Modo productarum Creaturarum beschaffen, das

ist,

ist, wie der Mensch solle begreiffen können, und ob solches zu begreiffen ihm möglich falle, auf was arth ein GOtt seyn könne? ingleichen wie nach die Erschaffung zugegangen, davon sonderlich Grotius (†) nachgelesen zu werden verdienet.

Und diese zwey Stücke vermag auch kein Mensch zu begreiffen, daher muß die Vernunfft hier stille stehen, und sich begnügen lassen, daß man von der Würcklichkeit sothanen allerhöchsten Wesens überzeiget ist.

Und diese Leute, wenn sie auch gleich die Existentiam diuinam leugnen wolten, können nicht beweisen, oder mit sattsamen Gründen darthun, daß es dem Menschen besser sey, wenn er kein göttliches Wesen erkenne. Denn man will itzo nicht sagen, wie weit der Cultus Religionis zur Polirica publica nütze sey, indem darvon schon an seinem Orthe gehandelt worden, sondern es ist so gar nicht zu befinden, wie auch der Mensch entweder einen zeitlichen, oder einen ewigen Nutzen sich zuschreiben solle, wenn er die Würcklichkeit eines göttlichen Wesens leugnet? Dennentweder ist seine Seele ein materiale, das ist, sie ist vergänglich, oder sie ist ein immateriale, das ist, sie ist ewig. Will er glauben sie sey materiale, so ist dieses nichts anders als eine wercksliche Grille, indem materiale esse einen Leib zu haben præsupponiret, weil er aber findet, daß die Seele mit keinem Leibe versehen, indem is sonst in einem

(†) de Verâ Relig. Christ. l. I.

nem Leibe zwey Leiber seyn müsten, welches zu glauben die aller abgeschmackste Thorheit wäre, so muß nothwendig folgen, daß sie ein immareriale. Wie nun jedes, das in der Welt gefunden wird, von seines gleichen seinen Ursprung her haben muß, nichts hingegen immateriales anzutreffen, das wir solten sehen können, darvon die Seele herkäme, als folget ia hieraus von selbsten, u. nach der gesunden Vernunfft, daß die Seele, als ein immateriale, und weil sie sich nicht fortpflantzet, nothwendig von einem höhern Immateriali ihren Ursprung habe, und solchen von daher empfangen.

Ist nun dieses richtig, wie es denn seine unwiedersprechliche Richtigkeit hat, so muß nothwendig wieder folgen, daß die Unsterblichkeit der Seele einen finem, oder Entzweck habe, indem sich sonst wieder nicht weisen will, warum sie mit einer Unvergänglichkeit solte versehen seyn. Zwar mögte man hierwieder einwenden wollen, es sey die Anima vegetatiua oder der Lebens-Geist, auch ein immateriale, gleichwohl werde man nicht sagen, daß selbige unsterblich wäre, indem sonst folgen müsse, daß alle unvernünfftige Bestien auch unsterblich seyn müsten, alleine es ist hierauf gar wohl zu antworten, und zwar eines theils, weil ein Immateriale edler seyn kan, als das andere, welches wohl niemand zu leugnen suchen wird, hiernechst, und wann auch gleich dieses nicht wäre, so ist die anima vegetatiua, wenn man die Sache bey dem lichte besiehet, mehr ein materiale als ein immareriale. Denn weil sie bey dem

Men-

Menschen, gleichwie auch bey allen Thieren, durch die Nahrung unterhalten werden muß, gleichwie anderwerts gewiesen worden, daß der Todt eigentlich nichts anders sey, also die Austilgung sothaner animæ vegetatiuæ, so kan sie auch um deswillen kein immateriale seyn, sondern sie hat allerdings eine substantiam corpoream. Wann aber auch gleich die anima vegetatiua ein immateriale wäre, so præsupponiret sie doch ein anders, und höhers Immateriale, von dem sie ihren Uhrsprung her hat, mithin ist dieses vielmehr ein Beweiß mit pro Existentia diuina. Indessen zu gestanden, daß in einem Staate, einer oder der andere wäre, der von der Würcklichkeit des göttlichen Wesens sich nicht völlig wolle überzeiget sehen, so würde es ein gottloß Principium seyn, das nach einer Päbstlichen Inquisition schmeckete, wann man dergleichen Leute mit Feuer nnd Schwerd aus der Welt schaffen wolte, weil es darbey allerdings sein vollkommenes bewenden hat, quod Religio nec possit nec debeat jubi, sed doceri, oder, daß man dem Menschen die Erkäntniß von GOtt nicht mit Feuer und Schwerdt ein prägen solle, sondern es muß ihm solche mit gewissen, und vernünfftigen Gründen gewiesen werden, darvon vornehmlich Conringius de autoritate & officio Magistratus Ciuilis circa sacra gelesen zu werden verdienet.

Die andere Pflicht aber des Menschen gegen GOtt bestehet darinnen, daß er erkenne, daß GOtt alles, was man erschaffen siehet und findet, auch würcklich

würcklich geschaffen habe, und daß er der Mensch also auch selber ein göttlich Geschäpffe sey. Hierbey seind diejenigen, die anstatt, daß sie von dem göttlichen Wesen reden solten, die Natur stets im Munde führen, freylich sehr irrig, indem sie selber nicht wissen, was sie mit diesem Worte haben wollen. Den soll Natur ihnen so viel heissen als die alleinige Ursache und Würckung aller und ieder Dinge (ultima omnium rerum & effectuum causa) so haben sie eine Sprache die sie selbsten nicht verstehen, indem ia eben die alleinige, oder allerhöchste Ursache aller Dinge etwas unendliches præsupponiret, mithin nothwendig ein Wesen seyn muß, von dem dieses alles mit einander herkommt. Wollen sie aber durch die Natur die allerhöchste veranlassende Uhrsachen aller Dinge (summam rerum omnium causam) verstanden wissen, so vermögen sie sich desfalß eben so wenig deutlich zu erklären, als wie die erstern, indem sie selber nicht wissen, was summa omnium rerum causa eigentlich seyn soll, es sey denn daß sie ein unendlich göttlich Wesen dadurch verstehen wolten. Ist nun dieses letztere, so folget ia von selbsten, daß dergleichen Menschen bloß aus einem wercklichen Eigensin nicht begreiffen, was sie haben wollen. Mit kurtzen, es gehet diese gantze Lehre gleichsam per Circulum beständig dahin, daß ein göttlich Wesen seyn müsse, ob indessen diejenigen die mundum infinitum glauben, das ist, daß die Welt nicht aufhören werde, irrig zu nennen, will man

andern

andern zu unter suchen überlassen, indem, wenn diese Welt aufhöret, GOtt vermuthlich wieder eine neue schaffen werde, daher komt es in effectu auf eines hinaus, ob man saget, es werde die Welt nicht aufhören, oder GOtt werde nach dieser Welt wieder eine andere herfür bringen. Es wird aber auch darinnen geirret, wann man dem Aristoteli schuld giebet, ob habe Er in seinem Wercke de mundo gelehret, es sey die Welt von Ewigkeit her, indem Er weiter nichts haben will, alls daß die Welt nicht so bald anfhören werde, als wir uns zwar einbilden, alleine hieraus folget noch lange nicht, daß GOtt und die Welt eines wären, oder daß dieses der Aristoteles gelehret habe. Noch weniger kan man diejenigen verdammen, die behaupten, es sey das gantze Wesen der Welt nach denen Aeonibus eingerichtet, indem sie durch diese Aeones (die man unrecht ewig erkläret,) nichts anders haben wollen, als das GOtt allen Dingen ihre gewisse Periodos gesetzet, welcher Lehre zwar manche entgegen seyn, und diejenigen, die die Aeones statuiren, als die gottlosesten Menschen vorstellen, da doch, wenn sie ihre gesunde Vernunfft brauchen wollen, *Daniel* selber von GOtt saget: Er ändre Zeit und Stunden, welches im Grunde nichts anders ist, als daß man gewisse Aeones behauptet, oder solche Räyse, die GOtt von Ewigkeit vorher versehen, daß darinnen dieses oder jenes geschehen solle.

Die 3. Pflicht der Menschen gegen GOtt kommet

kommet darauf an, daß er glaube, es unterliege der göttlichen Regierung die gantze Welt, und also auch die Menschen, oder, daß GOtt alles erhalte, gleichwie er alles anordnet. Dieses zu glauben, überzeiget ihn die vortrefliche Ordnung aller Dinge, indem vorher bereits gewiesen worden, wenn auch der klügste Mechanicus das allerkünstlichste Werckzeug verfertigte, daß solches von keiner an einander hangenden Beständigkeit seyn, sondern bald diese bald jene Veränderung leiden solte, welches den hauptsächlich von daher rühret, daß alle Dinge die GOtt geschaffen, der Vergänglichkeit (Consumtioni,) unterworffen, welches wieder einen deutlichen Beweiß abgiebet, daß eben diese Dinge nicht von sich selbsten seyn können, weil, was von sich selber ist, eine Ewigkeit, und unbegreifliches Wesen, gleichsam zum voraus setzet. Man siehet also daß auch die allerbesten mechanischen Erfindungen, sie mögen nun ankommen oder bestehen worinnen daß sie wollen, dennoch von keiner Dauer seyn, solten sie auch eine fortwährende Bewegung von 2. 3. und mehr 100. Jahren haben, sondern sie müssen sich doch entweder verzehren, oder gerathen sonst in einen solchen Stand, daß sie weiter keinen Nutzen zu schaffen vermögen, oder es muß der Mensch beständig daran künsteln, thut auch hierwieder nichts, wann an einer solchen sich bewegenden Machine gleich nur erst alle 100. Jahr eine Verbesserung müste vorgenommen werden, weil doch der haupt Satz rich-

tig, daß sie ohne beytretender weitern menschlichen Hülffe nicht fort währen könne. Die Welt hingegen siehet der Mensch in ihrer beständigen Fortwehr- und Bewegung, ohne daß er fände, daß iemand geschickt, an solcher, und ihrer Bewegung Hand anlegen zu können.

Wie wir nun von dem allen mit einander durch den selbstigen Augenschein uns überzeuget sehen, also muß man auch sich dadurch über wiesen finden, daß eine solche emige beständige fortdaurung der Kräffte, und Bewegung, ohne sich darbey abzunutzen, von einer höhern Hand herrühre. Es fallen daher aus diesem Principio diejenigen hinweg, die der Erde ihre eigene Bewegung, nehmlich ohne zuthuung einer höhern Hülfse, zuschreiben wollen, indem zwar, wie gedacht, die Erde, oder besser zu sagen, die gantze Welt ihre eigene Bewegung hat, aber es ist solche nicht exclusiue zu nehmen, nehmlich daß man die dabey mit vorwaltende göttliche Allmacht und Erhaltung ausschliessen wolle.

Ebenfalls werden aus diesem Lehr-Satze diejenigen Mechanici und Mathematici wiederleget, die sich ein perpetuum mobile einbilden, weil von solchem zu reden eben so viel ist, als ob man einen GOtt schaffen wolle, der dieses oder jenes Werckzeug in seiner beständigen Bewegung, ohne sich dabey zu verzehren, oder eine Beyhülffe nöthig zu haben, zu erhalten vermögte,

Wie nun aber dieses gottloß heraus käme, also ist die gantze Lehre von dem perpetuo

petno mobili auch so beschaffen, nicht zu gedencken, daß eine solche Machine, wann auch eine erfunden werden könte, dem menschlichen Geschlechte keinen sonderlichen Nutzen bringen würde. Wann aber sothane Erfindungen dem Menschen nichts helffen, so kommen selbige mehr auf eine blosse Grillenfängerey an, wann man die Wahrheit sagen soll, als daß sie eine Würcklichkeit zum Nutzen und Vortheile der Menschen in sich haben solten. Immittelst und wann der Mensch eine sothanige göttliche Erhaltung nicht glauben wolte, ist es eben so viel, als ob er auch keinen GOtt glaube, weil es auf eines hinaus kommet, einen GOtt sich vorstellen, der sich um gar nichts bekümmert, oder ob man gar mit einander von einem göttlichen Wesen nichts wissen will. Und so viel hat man alhier von der Religion, oder dem Dienst gegen GOtt gedencken wollen, so viel nehmlich selbiger, gleich wie in alle menschliche Verrichtungen, also auch in die Oeconomiam politicam und Cameralem seinen grossen Einfluß hat, mithin in solcher vornehmlich beobachtet und dargestellet werden muß, den Recht und Gerechtigkeit im Handel und Wandel, und die Pflicht der Unterthanen gegen ihre Obern will vor allen dingen die Pflicht der Menschen gegen GOtt zum Grunde haben. Noch aber will man wegen der, in einem Staate zu beobachtenden Religions-Dinge gedencken, daß der Mensch sich vornehmlich vor dem Statu stoico hüten müsse, nehmlich daß er sich nicht einbilde, es geschehe

alles nur so bloß entweder von ungefehr, mithin vermöge Er durch seinen Dienst gegen GOtt nichts von dar abzuwenden, noch zu verbessern, oder daß Er sich berede, es sey durch einen unveränderlichen ewigen Rathschluß alles also verordnet, daher könne Er weder durch ein gutes noch durch ein schlimmes Leben etwas ändern, den dieses Principium ist eines der allerschlimsten, indem, wenn man selbiges moraliter ansiehet, solches gar nicht geschickt, einen Menschen tugendhafft und erbar zu machen, oder der Obrigkeit gehorsam zu seyn, sondern er lässet es vielmehr gehen, wie es etwan seinen Gedancken nach, seinen lauff haben mögte, wodurch dann nichts anders entstehen kan, als daß der Staat voll böser und unnützer Leute wird, und zwar weil man hier nur bloß von der Religion redet, so machet dieser Lehr-Satz die Menschen in der Religion auch gottloß, mithin verführet Er sie auf ein irriges und dem Staate unnützes Wesen.

Das V. Capitel.

Doch hiervon genug, und nun zu andern Dingen zu schreiten, ob also wohl seine gute Richtigkeit hat, daß die Wissenschafft sich selbst zu kennen, das ist, die

die Prudentia ciuilis, und also nach dieser kentniß sein Leben vernünfftig, und wohl anzustellen, eines der aller nothwendigsten, so ist sie doch noch biß diese Stunde nicht eine von denenjenigen, die zu lehren öffentliche Anstalten solten verfasset seyn. Und zwar so hat man von sothanen Mängeln und Gebrechen bereits nach der lange geredet und gewiesen woher selbige kommen. Es ist auch nicht zu leugnen, daß so viel wesens als wir auch von unserm dermahligen studiren, und Unterrichtung der Jugend zu machen pflegen, dennoch diese so hochnöthige Wissenschafft beständig gleichsam im finstern sich behelffen müsse, und unter die verborgenen Dinge mit gehöre. Zwar mögte manchen dieses sehr befremdlich vorkommen nachdem wir nehmlich sehen 1.) daß ein hauffen Bücher von dieser Wissenschafft geschrieben, 2.) daß selbige auch fast allenthalben pflege getrieben und gelehret zu werden, daher man nothwendig etwas falsches müsse gesaget haben, wenn man vorgebe, es sey mit diesen, im menschlichen leben so hochnöthigen Dingen, fast noch immer so elend bewand, als vor 100. und mehr Jahren es darmit ausgesehen.

Alleine alles dieses wird gantz nicht im wege stehen, daß obiger Satz nicht seine vollkommene gute Richtigkeit haben solle. Denn ob es wohl an dem ist, daß eine Menge Bücher von dieser Sache vorhanden, so thut solches doch noch lange nichts zum hauptwercke, indem alle diese Bücher, so viel auch deren seyn mögen, von dem

allerwenigsten Theile der Menschen pflegen gelesen zu werden. Wan also z. E. in einem Staate nur eine eintzige Million Menschen, (man will' itzo bloß e. g. eine kleine Anzahl rechnen,) so ist gewiß daß von diesen 1000000. Menschen nicht 2000. gedachte Bücher lesen, indem selbige entweder in lateinischer Sprache geschrieben, darum sich der allerwenigste Theil gedachter Million Menschen bekümmert, oder es sehen diejenigen, die solche lesen, selbige als priuat Einfälle dieses oder jenes, zugleich auch vor sothane Dinge an, die man thun oder lassen könne, woraus dann sich nothwendig ergiebet, daß dergleichen Bücher den abgezielten Nutzen und Zweck gantz nicht erreichen, den sie zwar haben solten, und den zu haben die solche verfertiget, sich vorgesetzet.

Die Ursache dessen aber rühret, wie bereits überflüßig gewiesen worden, hauptsächlich von iedes Landes seiner Obrigkeit her, die keine Anstalten verfüget, daß alles dieses 1.) auf Schulen 2.) vornehmlich auf Academien beherig gelehret, und dem Menschen beygebracht werde. Denn weil die Menschen doch einmahl also geartet, daß sie dasjenige entweder vor was überflüßiges, oder vor etwas eben nicht allzunöthiges ansehen, was zu erlernen und zu wissen, ihnen nicht öffentlich anbefohlen wird, alles dieses aber was man Politicam überhaupt zu nennen pfleget, unter die unbefohlnen Dinge gehöret, so folget ja hieraus von selbsten, daß selbige nicht viel, noch weniger unter eine anbefohlenen Nothwendigkeit

digkeit pflegen geachtet und angesehen zu werden. Von daher rühret demnach daß der allerwenigste Theil der Menschen sich selber kennet, und daß, bey obigem Exempel bestehen zu bleiben, von denen 2000. die etwan besagte Bücher lesen, nicht einmahl 200. seyn, die solche zu einer Ubung zu bringen begehren, mithin griebelt und wiebelt es gleichsam in einem Staate von solchen Menschen, die weder sich selbst recht kennen, noch verstehen, was ihre pflicht gegen ihren Nechsten, am allerwenigsten was die rechte Pflicht gegen GOtt sey, sondern daß sie nur bloß Formidine poenæ ein wenig fromm und gehorsam dahin leben, niemahls aber Virtutis amore dasjenige zu thun begehren, und zwar weil sie es wie gedacht, nicht verstehen, was doch eigentlich in dem menschlichen Leben das allerwichtigste sey. Würde aber diese hochnöthige Wissenschafft von Kindes Beinen an auf Schulen, und zwar nach iedes jungen Menschen seinem Alter, uud nach denen Jahren, da einer etwas zu fassen vermag getrieben, auf Academien als ein maxime necessarium, und das vornehmlich erlernet werden müsse, angesehen, so ist kein Zweiffel, daß so dann in einem Staate weder die Geistlichen über eine so grosse Menge roher Welt Menschen, wie sie es zu nennen pflegen, noch weniger die Obrigkeit über die Anzahl ungehorsamer Bürger würde zu klagen haben, mithin fiele die grosse Menge der Gesetze hinweg, die um keiner andern Uhrsache willen haben erfunden werden müssen, als weil die

Menschen in Societate ciuili nicht anders zu leben wissen, als wie etwan eine anzahl verschiedener Thiere aus noth, und darmit sie von ihren wärtern nicht stets mögten geprügelt werden, mit einander stallen und sich vertragen. Man nennet unsere vorfahren Barbarn, dumme wilde Menschen, und wie viele gelehrte und Publicisten seynd nicht, die, wenn sie von dem alten Teutschlande reden oder schreiben, diese herliche und andere dergleichen Elogia mehr, nicht beständig entweder in der Feder, oder in dem Munde führen solten, gleichwohl wann Tacitus cap. 19. de Mor. Germ. von diesen vermeinten dummen, wilden Barbarn, saget, plus ibi valuisse bonos mores, qnam alibi bonas leges, so sehen ia alle diese offt berührte gelehrte, wann sie anders ihre Vernunfft brauchen wollen, daß diese so gescholtene Barbarn in ihrer Aufführung und bürgerlichen Lebens Wandel, die allerschönsten, und wohl eingerichtesten Unterrichte müssen gehabt haben. Denn weil, und zwar wie bereits oben nach der länge gewiesen worden, natura der Mensch des andern sein Feind ist, diese innata Inimicitia aber durch vernünfftige Anweisung muß getilget werden, und dan vorherstehender massen, Tacitus denen alten Teutschen ausdrücklich bonos mores zuschreibet, so muß hieraus nothwendig folgen, indem man diese bonos mores nicht mit auf die Welt bringet, daß gedachte uhralte Teutsche vortreflichen Unterricht, und zwar so wohl von Kindes beinen

nen

an, als auch nachher, gehabt haben, indem sonst nicht abzusehen, wie Tacitus selbige, wegen ihres tugendhafften Lebens seinen eigenen landes Leuten, die mit einer erstaunenden Menge allerley Gesetze gleichsam überschwemmet waren, habe vorziehen können und wollen. Wann wir nun diesen alten Zustand unsers Vaterlandes gegen die itzigen Zeiten halten, wird iedem unpartheischen seine eigene Uberzeugung sagen, daß selbiger gegen den dermahligen gleichsam um 10000. pro Cent besser sey. Es ist auch vergebens eine Besserung zu hoffen, so lange die obangezeigten zwey haupt Vitia nicht gehoben werden, welches daß es geschehen solle, desfalls fast wenig hoffnung sich weisen will, darvon die Uhrsachen bereits angezeiget worden. Alle diese haupt Mängel aber rühren von nirgends anders als von der Römischen Geistlichkeit her, mithin hat des Conrings seine Meinung desfalls in so weit ihren guten Grund, doch muß man diese Sache nur auch recht ansehen, und sich vorstellen. Und zwar hat man bereits gewiesen, will aber nur noch kürtzlich wiederholen, daß die Religion an- und vor sich selbst nichts anders sey, als eine Verehrung gegen GOtt.

Die Christliche Religion aber gehet desfalls von allen andern Religionen in so weit ab, indem sie 1.) die wahrhafftigen Mittel zur Seeligkeit an weiset, welches von andern Religionen nicht geschicht, die diese media salutis entweder in einer selbst erdichteten Heiligkeit suchen,

oder sie glauben, daß gute Wercke sothane media salutis wären. 2.) Weil zwar richtig ist, daß alle und iede Religionen den beschehenen Fall der Menschen erkannt, obgleich die eine immer deutlicher, als die andere solchen eingesehen, welches wir uns zwar von der so genannten heydnischen Religion nicht einbilden, alleine es rühret dieser Irrthum von nirgends anders her, als daß wir uns von gedachter Religion einen so gar sehr falschen begriff machen, die christliche Religion hingegen zeiget, worinnen die wahrhaffte Versühnung zwischen GOtt und denen Menschen bestehe, sie weiset auch zugleich, wie nach gedachte Versühnung geschehen sey, und wie man sich selbige zum Heyl seiner Seelen zu nutze machen müsse.

So lange nun also diejenigen, die sich Christen nanten, bey sothaner Reinigkeit der lehre Christi blieben, war solche auch vortrefflich schön, daher fande sie auch, aller Verfolgungen ungeachtet, allemahl einen sehr grossen beyfall, einfolglich war keine Verfolgung, sie mogte so groß seyn, als sie wolte, vermögend, den lauff besagter christlichen Religion zu hemmen, wie alles dieses Dinge die in so weit aus der Kirchen Historie sattsam bekannt, daher man sich auch darbey nicht länger auffhalten will, die verfallene christliche Religion aber, daraus die Päpstische entstanden, hat die Fehler und Gebrechen der Menschen gar sehr vermehren helffen, wie dieses auch bekannt, darvon man doch dermahlen ebenfalß nicht weiter handeln will.

Das 6.

Das VI. Capitel.

SOch wir kommen jetzo vornehmlich zur Betrachtung sowohl eines grossen Hrn. sich Selber, als insonderheit wegen etwanniger Einrichtung seiner Hofstadt, weil alles dieses mit dem Cammer-Wesen ebensalß eine gantz genaue Verknüpfung hat. Wie aber die Fürsten Menschen seyn wie andere, mithin ein Fürst viele Actiones mit andern Menschen gemein hat, also finden bey selbigen die Regulæ amicitiæ privatæ sowohl statt, als wie bey andern Menschen, obgleich noch einige Umstände darzu kommen, die verursachen, daß grosser Herren ihre Feind- und Freundschafft verschiedenen Betrachtungen unterlieget, die bey andern Menschen nicht zu befinden, und darvon sich weiterhin ein mehres weisen wird.

Indessen ist es wohl wahr, daß jeder Mensch viel eher andern als sich selber rathen kan, mithin verhält es sich mit dieser Sache eben also als wenn bey einem Krancken ein jeder, der sich um ihn befindet, einen Artzt abgeben will, ob er gleich seiner eigenen Gesundheit nicht zu helffen vermag: Alleine auch dieses rühret von nirgend anders her, als daß wir ebenfalls nicht angewiesen werden andern zu rathen, und daß wir erst an uns selber anfangen sollen.

Und

Und zwar so ist viel leichter eines andern seine Fehler zu sehen, als die unsrigen, weil wir nicht wissen, oder vielmehr nicht wissen wollen, was Fehler seyn die wir begehen, wiewol es beständig darauf ankommt, daß unsere Fehler zu erkennen wir nicht angewiesen werden, denn wo der Mensch das Gute von dem Bösen nicht zu unterscheiden weiß, so verstehet er auch nicht, was gut, oder was böse zu nennen sey. Alleine möchte man hierwieder einwenden und sagen, wann wir das Gute von dem Bösen nicht zu unterscheiden vermögen, so wissen wir ja auch nicht, was an andern ein Fehler sey, oder ein solcher genennet werden könne: doch die Antwort hierauf ist gar leichte, indem man sich den Menschen nicht also vorstellen muß, als wenn er gar nicht wüste, worinnen das Gute und das Böse eigentlich bestehe, sondern er weiß es, obgleich nicht gantz vollkommen, die blinde Liebe aber zu sich selber verhindert, daß er die seinigen nicht erkennet, sondern vielmehr solche vor Tugenden hält, oder wenn er gleich einige einsiehet, so glaubet er doch, daß sie entweder nicht so beschaffen, daß sie ihm schaden könten, oder er hält sie gegen anderer Leute ihre gantz geringe. Es ist daher dieser zwar allerdings ein weiser und kluger Mann zu nennen, der seine Fehler und Gemüths-Gebrechen einsiehet und erkennet, aber er ist noch nicht vollkommen klug, weil, wegen dieses Stückes die bürgerliche Klugheit vornehmlich auch darinnen bestehet, daß er bey sothanen Fehlern sich zu rathen, und selbige zu ver-

vermeiden wisse, besitzet er nun diese Tugend, so ist er ein vollkommen kluger Mann zu nennen. Es kommet aber sich selber zu rathen, und auch andern mit Rath an Hand zu gehen hauptsächlich auf zweyerley an, einmahl daß man Gemüths-Fehlern abzuhelffen verstehe, mithin deßfalls sich und andern zu rathen weiß, oder daß man in seinen Leibes-Nöthen sich und auch andern mit einem gutem Rathe an die Hand gehen kan.

Es hat aber seine Richtigkeit daß die Gemüths-Fehler mit denen Unglücks-Fällen öffters, obgleich nicht allemahl verknüpffet zu seyn pflegen, denn man bescheidet sich hier selber, daß aus einem und dem andern Falle nicht eine allgemeine Regul, oder allgemeiner Schluß entstehe. Wie man nun jetzo nicht die Gemüths-Fehler alleine ansehen will, obgleich solche ebenfalls in die Politicam gehören, auch darvon bereits gehandelt worden, sondern man hat in soweit vornehmlich mit zustossenden mißlichen Begebenheiten zu thun; also ist es andem, daß in unsern Leibes-Nöthen wir uns selten selber zu rathen vermögen. Es thut derjenige auch wohl, dem etwas mißliches begegnet, daß er andere um Rath befraget, man præsupponiret aber hier, daß der, den man fraget, ein aufrichtiger Freund sey, indem wir in solchen Fällen die Sache nicht also an- und einsehen wie ein anderer, denn was uns selber angehet, darbey haben wir ein so grosses Antheil, daß wir nicht vermögend alles, was darbey zu

beob-

achten nöthig, hinlänglich zu erwegen, welches aber ein anderer zu thun vermag, der an unsern Zufällen oder Begebenheiten keine Antheil nimmt, mithin alles gleichsam auf beyden Seiten, und gantz gleichgültig ansiehet, ein folglich auch weit besser rathen kan, als wir nicht zu thun vermögen, es handelt daher derjenige klug, der bey sothanen Umständen andere um Rath fraget.

Er muß aber auch nicht alle und jede ungebetene Rathgeber anhören, sondern nur diejenigen, die, wie gedacht ehrlich seyn, anbey auch die Sache verstehehen, daher ist es nicht wohlgethan, daß wir jedem unsern Zustand eröffnen, wie von dieser Sache vorher bereits auch einige Erwehnung geschehen, und gewiesen worden, worinne eigentlich ein rechter guter Freund bestehe. Wie also seine Richtigkeit hat, daß wir uns nicht allemahl sattsam selber rathen können, also fliesset auch von daher, daß ein Fürst seine Räthe habe von welcher Sache aber bald mehr vorkommen wird. Gleichwie nun ein Kenner der Prudentiæ publicæ, oder der Staats-Regier-Kunst wissen muß, worinnen die wahrhaffte Regier-Kunst bestehe, also muß er auch allerdings wissen, und begriffen haben, was zu einem geheimden Rathe, zu einem Kriegs-Rathe, zu einen Cammer-Rathe, und dann zu einem Hof-Rathe erfordert werde, denn unter diesen vier Arten der Räthe stehen die andern alle mit einander einzuschliessen, hat auch hier deßfalls eben die Bewandnis, von der man bereits anderwerts geredet, daß nehmlich die von

Adel

Adel um diese Dinge sich insonderheit, die andern aber ebenfals darum bekümmern sollen, ein folglich hat es seinen guten Grund, daß dergleichen Sachen vornehmlich aber was zu einem tüchtigen Krieges- und Cammer-Rathe erfordert werde, auf Academien besser tractiret werden solten, wie darvon im oben befindlichen mehrers gedacht worden.

Wie also sämtliche dieses seine unwidersprechliche gute Richtigkeit hat, also wird zu einen Staats-Verständigen-Gelehrten allerdings mit erfodert, daß er wisse, worauf das wahre Wesen eines Generalen, und auch überhaupt eines Soldaten ankomme.

Man redet zwar immer und schreibet auch gantze Bücher von denen Gebrechen der Academien, gleichwohl wann man alle diese Arbeiten genau ansiehet, und untersuchet, bleiben selbige entweder bloß in generalibus bestehen, oder sie gehen nur einzig und allein auf die Morale, nehmlich sie reden bloß von dem übelgezogenen Wesen der Studirenden, die wenigsten aber dieser Bücher greiffen das Hauptwerck an, nehmlich den grossen Mangel der in behöriger Treibung als dessen, was zu einer vollständigeu Gelehrsamkeit erfordert wird nöthig.

Nun bescheidet man sich selber, daß die Wissenschafften insgesamt also beschaffen, daß fast eine jede derselben einen eigene Menschen haben wolle, man begehret auch nicht zu behaupten, daß wir in allen und jeden vollkommen seyn können,

nen,

nen, weil dieses über unsere Kräffte und Vermögen hinan steiget; gleichwohl aber wann man betrachtet, was auf dieser oder jener Academie pfleget gelehret zu werden, so findet sich vornehmlich, daß man entweder hauptsächlich nur bey einer einzigen Wissenschafft bleibet, und selbige also treibe, nicht anders ob sie, und sonst keine mehr, ohne Unterscheid vor alle und jede, mithin alleine in dem menschlichen Leben nöthig sey, oder es wollen manche Docentes rechte Omniscibilia und Meister in allen und jeden Wissenschafften seyn, darbey man doch Niemanden zu nahe zu reden begehret, auch zugleich saget, und zwar ebenfals sonder alle Partheylichkeit, daß die Universität Halle, deßfalls in gar vielen einen eigenen Vorzug habe, weil ein Lehrbegieriger alda finden kan, in allem, was er zu erlernen begehret und ihm nöthig, einen sattsammen Unterricht zu haben.

Ein grosses Stück aber der Politic samt der Kenntniß des Hof-Wesens ist das Jus Ceremoniarum oder Ceremoniale, oder, die eingeführte Gewohnheit, wie grosse Herrn entweder schrifftlich oder mündlich einander begegnen, oder, mit was vor Ehren-Bezeugungen deren Gesandten pflegen empfangen und sie solcher gewürdiget zu werden, welche Sache vor diesem, und in denen ehemahligen Zeiten von denen Herolden abgehandelt worden, worinnen dieser ihre Verrichtungen vornehmlich mit bestanden, wiewohl man gerne zugiebet, daß diejenigen Gebräuche, die ehe-

dem

dem an denen Höfen in Obacht genommen worden, mit denen heutigen entweder gar nicht, oder doch in sehr wenigen übereinkommen, und von welchen allen man anderwerts (*) insbesondere gehandelt.

Indessen ist dieses Stück ebenfals ein sehr nöthiges mit das man auf Academien lehren soll, ob es gleich auch mit unter diejenigen Dinge gehöret, die man entweder unter die obsolera oder gar inutilia rechnet, mithin von selbigen fast niemanden findet, der sich darum zu bekümmern begehret. Denn wie alle Dinge in der gantzen Welt ihre Abwechselungen haben, also seind die Studia selbigen auch unterworffen, welches jedem der darauf ein wenig acht haben will, von selbsten in die Augen fallen wird. Man kan also mit nicht unbilligen Grunde der Wahrheit sagen, daß unter denen Musen dermahlen die Iuridicà, die Palmas victrices bey nahe alleine tragen, wie dieses auch schon erwehnet worden, jedoch ist es andem, daß man von 30. Jahren und drüber auf einigen Academien in Teutschland, da man abermahls die hiesige nennen muß, sich um das Ius Ceremoniarum bekümmert, worvon unter andern das sogenannte Directorium Aulicum einen unverwerfflichen Zeugen und Beweißthum abgiebet, welches man dem berühmten Prof. Wagenseil zuschreibet, der

(*) In der Heraldica, der die Nachricht von dem Ceremonien-Wesen beygefüget.

die Universität Altorff zu seiner Zeit in sonderbahren Ruf brachte. Es wäre also zu wünschen, daß man dieses Werckgen nach denen jetzigen Zeiten verbesserte, sintemahl die Vernunfft selber lehret, daß nichts nöthigers zu wissen sey, als daß man verstehe, 1) wie grosse Herren sich zu begegnen pflegen, 2) wie ein anderer, er sey entweder ein Unterthan, oder nicht von diesem Stande, einen grossen Herrn seinem Character nach aufwarten solle, dan 3) wie grosse Herren unter sich durch Gesandte zu handeln pflegen. Diese Wissenschafft ist vornehmlich denen nöthig, die bey Hofe zu thun haben, oder sonsten in solchen Angelegenheiten gebrauchet werden, darinnen sie Fürsten, und andern Grossen aufzuwarten verbunden, da denn allerdings zu ihrer und auch ihrer Principalen Schaden gereichet, wann sie deßfals Fehler begehen.

Man findet auch manche Exempel, daß an denen Höfen selber, oder unter denen Gesandten deßfalls verstossen werde, woraus nachmahls nicht selten gar grosse Verdrießlichkeiten zwischen denen Grossen der Welt entstanden, die zuletzt wohl gar in öffentliche Kriege ausgebrochen, die gleichwohl hätten vermieden werden können, wenn man in dem Ceremoniel-Wesen behörigen Unterricht gehabt. Hieraus nun fliesset wiederum, daß derjenige, der sich um die Politicam bekümmert, auch dafür sorgen müsse, wie er von dem Jure ceremoniali einigen Unterricht erhalte, darbey man denn ebenfalls sagen muß, daß

daß die Politica nicht vollständig gelehret werde, wo daß Ius Ceremoniarum in selbiger ermangelt.

Wie aber Formæ Rerum publicarum dermahlen verschiedene in der Welt, und zwar die formæ Monarchicæ, oder wo einer nur alleine die Regierung führet, in Europa die vornehmsten seyn, wiewohl es allda auch Republiquen giebet, das ist, solche Staaten die entweder Aristocratice, allwo die Vornehmsten das Hefft in Händen haben, oder Democratice, in denen das gesamte Volck regieret, beherschet werden obgleich der letztern gar wenige; also ist nöthig, daß man um diese verschiedene Regierungs-Arten sich ebenfalls bekümmere, und solche kennen lerne, sintemahl die Politic oder Staats-Wissenschafft nicht alleine auf die Monarchien ankommet, sondern sie erfodert zugleich auch die Kenntniß der übrigen Staaten.

Denn wie die Menschen nicht alle einerley Eigenschafft haben, sondern von verschiedenen zusammen gesetzet seyn, also seynd sie auch nicht alle einerley Regierungs-Art fähig, sondern es hat diesem Volcke die Monarchie, einem andern aber eine andere gefallen, nachdem nehmlich ein jedes gefunden, daß ihm diese oder jene am bequemsten seyn würde, wiewohl oben bereits gewiesen worden, daß die formæ Monarchicæ nach und nach ihren Ursprung genommen, und daß vielmehr die Democratien die allererste Art gewesen, nach welcher sich beherrschen zu lassen, denen Menschen beliebet hat.

Das IV. Buch

Das I. Capitel.

Jetzo aber erstlich von der Art und Weise, wie ein Staat an sich selber, sammt dem darmit verknüpften Cammer-Wesen wohl einzurichten, noch etwas zu handeln, indem daraus vornehmlich die, einem Lande so nützliche Verfassung der Handlungs-Dinge flieſſet; so ist vorher erst überhaupt zu erinnern, weil keine Wissenschafft erlernet werden kan, es sey denn daß man solche gleichsam Stückweise vornehme, und jedes nacheinander durchgehe, eben als wie ein verständiger Anatomicus den Menschen nicht beschreiben, und selbigen behörig vorstellen kan, wann er nicht jede Theile, daraus solcher zusammen gesetzet ist, insbesondere vornimmt, mithin jeden nacheinander betrachtet.

Wie nun also ein Staat einem menschlichen Leibe in allen gleich ist, den Menschen aber man 1) ansehen muß, wie er zusammen gesetzet, das ist, was seine Eigenschafften seyn, 2) wie er könne oder solle erhalten werden, und was deßfalls nöthig; eben also ist es mit einem Staate

auch

auch beschaffen, daher mit selbem auch eben auf sothane Art verfahren werden muß.

Wie nun aber GOtt die Welt unstreitig dem Menschen zum Besten geschaffen, so hat es diesem weisen Schöpffer auch gefallen, sothanes grosse Gebäude nicht von einerley Eigenschafft zu machen, sondern vielmehr jedem Lande diese, einem andern aber eine andere beyzulegen, welche Eigenschafften, die man Himmels-Lagen, oder Gegenden nennet, hauptsächlich von denen Würckungen der Sonnen herrühren, mithin eine jede dieser Climatum oder Himmels-Gegenden eine andere Beschaffenheit der Erden, und der daraus herfür wachsenden Früchte, der Lufft, und der Thiere an sich hat, so entstehet von selbigen vornehmlich daß die Menschen auch nach diesen Climatibus ihre Eigenschafften haben.

Die Politic demnach muß hauptsächlich beschäfftiget seyn, sich um das Temperament oder die Gemüths-Eigenschafften der Einwohner eines Landes vornehmlich zu bekümmern, wie hiervon bereits oben einige Erwehnung geschehen, alwo von diesen Temperamenten verschiedenes gedacht und gewiesen worden, daß man sich solche vor allen Dingen bekannt machen müsse.

Es siehet also die Politica primario in einem Lande auf diese Dinge, muß auch auf selbige bedacht seyn. Wann sie nun an dessen Einwohnern gute Eigenschafften findet, sorget sie solche sowohl behörig zum rechten Nu-

ten anzuwenden, als auch wo möglich zu verbessern. Denn es sey das gute so schön als es wolle, so kan es dennoch verbessert werden, ob man sich wohl bescheidet, daß nichts auf dem höchsten Grad der Vollkommenheit zu bringen stehe. Seynd hingegen die Eigenschafften der Einwohner eines Landes eben nicht die besten, so sorget die Politica, selbige in einen andern und tüchtigern Stand zu versetzen. Und dahin gehet vornehmlich die Politica oeconomica. Eben so ist es mit dem Lande auch beschaffen, welches gleichergestallt entweder gut, oder mäßig, oder schlimm ist, vor alles mit einander sorget die Politica auch, daß nehmlich das gute wohl angewendet, das mäßige in bessern Stand versetzet, das schlimme aber entweder gar weggeschaffet, oder doch sonst etwan nutzbar gemachet werde, darvon die Politica oeconomica ebenfalls zu handeln pfleget, daher diese Dinge, und wie einem schlecht bewohnten, oder nicht recht bebaueten, oder nicht zum behörigen Nutzen gebrachten Lande etwan zu helffen sey, in gedachter Politica oeconomica meistentheils gewiesen worden. Wie nun dieses seine gute Richtigkeit hat, und welche Beobachtung vornehmlich bey Ertheilung der Gesetze in acht genommen werden muß; also ergiebet sich hieraus, das die Politica oder Staats-Regierkunst sich zugleich die in einem Staate vorkommende Gebrechen insonderheit vorstellen müsse. Denn wie kein Mensch in der Welt

ist,

ist, der nicht seine Fehler, Gebrechen und also auch seine Kranckheiten habe, eben so ist es mit denen Reichen und Staaten der Welt auch beschaffen, daher haben zwar einige Politici in soweit recht, wann sie sagen, man müsse die Vitia hominum von denen Vitiis und Morbis Reipublicæ unterschieden, alleine wann man diese Sache genau untersuchet, kommet es endlich doch auf eines hinaus, indem die vitia Reipublicæ vornehmlich von denen vitiis der Einwohner herrühren, die sich gantz unvermerckt in die formam regiminis mit hinein schleichen, darbey es in soweit seine Richtigkeit hat, daß in Aristocratien und Democratien mehr Vitia und Defectus vorkommen, als in denen Monarchien, gleichwie wiederum die Regna electitia vielen Gebrechen unterworffen seyn, dahingegen in denen Democratien deren wenige zu befinden, mithin können auch in selbigen die vitia hominum weit eher verbessert werden, als in denen Aristocratien.

Mit einigen vitiis politicis aber ist es so beschaffen, daß solche nicht leicht gehoben werden können, dergleichen Gebrechen und Kranckheiten sich in Wahlreichen und Aristocratien vornehmlich finden, die aber auf zweyerley Art angesehen werden müssen, daß sie entweder gar nicht zu heben stehen, daher müssen sie nur mit einer Cura palliativa umzogen werden, um den Staat nicht etwan gar zu verzehren, oder sie seind auf

gewisse masse zu ändern und zu verbessern, da denn ein vernünfftiger Politicus bey beyden die behörigen Mittel anzuwenden verstehen muß, wird zugleich nicht vor ein kleines Stück seiner Klugheit geachtet, wenn er so glücklich ist, daß er sothane Gebrechen eines Staats vor denen Augen der Ausländer entweder gantz und gar verbergen, oder doch so verkleiden, und verstecken kan, daß jene solche entweder nicht gewahr werden, oder doch nicht hinter deren wahren Beschaffenheit zu kommen vermögen. Es ist daher kein klein Stück der Prudentiæ politicæ die Ausländischen, und angräntzende andere Staaten zu kennen, indem nach selbigen ein Staat eingerichtet, oder doch verbessert und in behörige Obacht genommen werden muß.

Wegen der Einrichtung aber soll man lernen, was in einem andern Staate etwan Nutzen gebracht, oder aber Schaden verursachet hat, da dieses zu lassen, jenes hingegen zu thun ist, indem es hier allerdings wahr bleibet, Felix quem faciunt aliena pericula cautum. Mit der Verbesserung hat es gleiche Bewandniß, daher würde sehr gut seyn, wann, und zwar schon offt erinnerter massen, sonderlich in Teutschland, dieses hochnöthige Stück der Politicæ, wegen verbesserung Land und Leute mehres in acht genommen würde, da man dieses vornehmlich an der mehr angeführten kleinen Republique Holland lernen solte, die auf ihre Verbesserung dermassen gedacht, und auch noch dencket, daß sie aus einem kleinen ar-

men

men Staate ein grosser und mächtiger Staat geworden. Eben dieses muß man auch sagen was die verhütung des Schadens anbetrifft, darbey insonderheit dahin zu sehen, nichts in einem Lande zu verstatten, oder zu erlauben, woraus selbem auch nur einiger massen ein Nachtheil zu zuwachsen vermag, und werden diese Stücke weiter vorkommen. Dahin gehöret zugleich, wie ein vernünfftiger Politicus der anwachsenden Macht eines Benachbarten unter der hand selbst lernen soll vorzubauen, welches aber also eingerichtet werden muß, daß andern in seinem aufnehmen einen Eintrag zu thun, nicht so gleich in einen offenbahren Krieg aus breche, weil ia nichts gewisser als dieses, quod omnis euentus Rerum susceptarum, maxime belli, sit incertus. Solchergestalt seind freylich allerley geheime Künste zu gebrauchen, um einen solchen empor steigenden Staat an seiner Aufnahme verhinderlich zu fallen, ob gleich die desfaltigen Mittel nicht alle zu bemercken. Vornehmlich aber rathet Politica allhier 1.) durch Alliancen den fürchterlichen werdenden Nachbar einen Einhalt zu thun, 2.) Ihm andere Staaten aufn Halß zu hetzen, und selbigen bey zu stehen, dessen Unterthanen 3.) unter der hand die Mittel suchen zu benehmen, durch die ein Staat reich und mächtig zu werden vermag, mithin sich dadurch im Stande befindet andere zu unterdrucken.

Diese Mittel, und was deren etwan noch mehr seyn, gründen sich in dem Rechte der Na-

tur selber. Denn wie dieses vornehmlich lehret, daß man seinen Nechsten nicht über sich sondern als sich selber lieben müsse, anbey ebenfalls saget, daß man sich die gröste Liebe und Treu schuldig sey, nicht weniger die uns angebohrne Pflicht befliehlet, vor allen dingen auf unsere Erhaltung zu dencken; so geben diese vernünfftige Verbindungen, die uns der gesunde Verstand anweiset, sattsam zu erkennen, daß wir auch befugt seyn, aller und ieder sothaner Mittel uns zu bedienen, durch welche dieser Entzweck erreichet werden kan, indem es hier vornehmlich heisset, qui vult prius, vult etiam posterius. Wie nun dieses seine unwidersprechliche gute Richtigkeit hat, also folget auch hieraus, daß in dem Rechte der Natur, oder in denen uns angebohrnen Rechten allerdings gegründet sey, einem Staate, der die andern zu verschlingen sich die Mühe giebet, in diesem Vorhaben auf alle nur ersinliche Art zu verhindern, und ihm desfalls Einhalt zu thun, sintemahl es allhier heisset, daß das, was dem einen recht, dem andern auch nicht verwehret werden könne.

Das II. Capitel.

Nachdem nun bisher nach allen Umständen gewiesen worden, wie nach in einem Lande die Oeconomia politica etwan einzurichten, zugleich woher solche entstan-

entstanden; als erfordern alle diese Umstände, daß man sich auch bekümmere und ansehe wie nach ein Fürst seine Lande besitze, vornehmlich aber, ob er daß gantze Land als sein Eigenthum inne habe, oder, ob ihm nur die Ober-Gewalt über solches zustehe? Da man denn wieder einen Unterscheid machen muß, unter dem 1.) was einem Fürsten in denen ihm unterwürffigen Landen, als seine Erb und Eigenthum gehöret, 2.) was ihm ex Dominio publico ausgesetzet worden? und dann 3.) was seine Unterthanen zu seinem Unterhalt ihm ausser dem annoch verwilliget haben? Es machet zwar in politicis auch ein grosses Moment aus, was eigentlich Dominium sey, und giebet Choppin (†) desfalls diese Definition daß es sey, id quod nominatim consecuutum est, unitum & in corporatum regiæ Coronæ, oder, solche Güther, die der Kron gantz ins besondere gewidmet, mit selbiger vereiniget, und ihr einverleibet worden.

Diese Beschreibung kan man auf gewisse masse gelten lassen, indem was Choppin von Franckreich saget, auf alle und iede Staaten in so weit zu appliciren, allein ob gleich dieses Choppin sein Werck mit gar guter Gelehrsamkeit verfertiget, so hat er doch gar vieles vorbey gegangen, das bey dieser Sache zu erinnern, indem er den Uhrsprung der Domanial Güther vorbey gelassen. Hinter den wahren Grund aber

(†) de Doman. Franc. l. 1. tit. 2.

aber dieser Sache zu kommen, muß man bey obbemelter Eintheilung bestehen bleiben, wiewohl manche der teutschen DD. Politices desfalß sehr mager seyn, und entweder keine Domanial Güther bey denen teutschen Fürsten wissen wollen, oder sie vermischen selbige und die Cammer-Güther mit einander, die doch allerdings von einander zu unterscheiden. Was daher die erste Eintheilung anbetrifft, nehmlich die Güter die ein Fürst in seinen Landen erblich besitzet, so seind dieses wiederum entweder Güther die seine Vorfahren erworben, und als ihre Erb-Güther erlanget haben (denn diese Eigenschafft, daß es Erb-Güther seyn, muß man wohl betrachten,) oder die er erkaufft, oder sonst erlanget, und zu eigendlichen Erb-Güthern gemachet, deren wahres Wesen darinnen bestehet, daß der besitzer von selbigen nach seinem gefallen disponiren kan, an selbigen auch alle und iede Kinder des Fürsten ihren Erb-Antheil haben. Diese zwey Stücke also sind die wahren Essentialia der Erb-Güther.

Die andere Art der Güther betreffend die einem Fürsten ex Dominio publico von dem Volcke aus gesetzet worden, werden diese insgemein Cammer- oder Tafel-Güther genennet, über welche der Fürst keine Disposition hat, noch weniger solche als nur mit Genehmhaltung seiner Stände zu veräusern vermag, indem dergleichen Güther der Cammer und der Tafel des Fürsten gleichsam beständig anklieben, daher wie

seine

sein Nachfolger auch eine Cammer- und Tafel haben muß, also können dergleichen Güther weder von dem einen noch von dem andern abgesondert werden. Dominium publicum hingegen wird eigentlich das genennet, was ein Volck als es sich einen Fürsten gemachet, selbem zu seinem Unterhalt 1.) von Vogel Weidwerck 2.) von Fischereyen 3.) von Gehöltze, und 4.) von Wildpret ausgesetzet, da hingegen das Volck bey dem übrigen dieser Dinge sich den freyen Gebrauch beständig vorbehalten. Weil aber ein Fürst von diesen Stücken alleine nicht leben können, indem er auch so zu reden Brodt haben müssen, hat das Volck ihm 5.) die wüsten Marcken, als unbebauete Ländereyen und dergleichen Erden-Striche gegeben, um sich deren zu seinem Unterhalt durch den Anbau bedienen zu können, woraus dann die Fürstlichen Felder, Vorwercke, Dörffer, und dergleichen entstanden; ja es ist glaublich, daß aus vielen solchen angebaueten Gegenden nach und nach ganze Oerther, Märckte, und Flecken geworden, von welchen allen zwar der Fürst nach seinen Gefallen den völligen Nißbrauch gehabt (Usum fructum) das Dominium plenum aber, oder die Ober-Gewalt ist, wie nur erwehnet, bey dem Volcke geblieben. Und dergleichen Güther seind in der that die eigentlichen Domanial-Güther, von dem gedachten Choppin (†) zwar redet, und weiset, daß selbiger bey allen und ieden Völckern gewesen, alleine es könten dessen desfals angeführte

(†) l. cit.

geführte Sätze auf gar vielerley Art erläutert werden welches doch jetzo dieses Orts nicht ist.

Dergleichen Güter aber finden sich in Teutschland dermahlen noch, sonderlich bey denen geistlichen Reichs-Fürsten, indem die weltlichen zwar auch ihre Cammer-Güther haben, doch will bey Selbigen die sonst gewöhnliche Eigenschafft der Domanial-Güther sich nicht wohl appliciren lassen, wie denn bey denen Churfürstlichen Häusern sothane Doctrina de Domaniis fast gar nicht statt findet.

Hiernechst das dritte Stück betreffend, was nehmlich die Unterthanen einem Fürsten annoch weiter zu seinem Unterhalt gegeben, so rühret solches hauptsächlich aus denen Zeiten her, nachdem der Uberfluß und Pracht in allen und jeden Dingen gestiegen, mithin ein Fürst mit seinen gewöhnlichen Einkünfften nicht mehr auszukommen vermogt, daher er seine Unterthanen um einen Beytrag ansprechen müssen, weswegen auch sothane Fürstliche Einkünffte insgemein Bethen, Steuren, und dergleichen heissen, wie von selbigen vorher bereits einige Erwehnung geschehen, indessen stehet doch auch nicht völlig zuzugeben, daß diese Einkünffte nur bloß um des Luxus willen hätten bewilliget werden müssen.

Uber diese Einkünffte hat ein Fürst liberam disponendi facultatem, doch kan er sie nicht an Ausländer veralieniren, ob er wohl, wann er bey Ausländern borget, selbige darauf zu versichern vermag, und stehet von diesen Einkünfften *Choppin**)

pin (*) wieder einiger massen mit nachzusehen, mehres aber *Klock* de Contribut. und de ærario Princip. Wie man aber bereits offt gewiesen daß die Menschen, nachdem sie sich Obrigkeiten gemachet, sich selbigen nur wegen ihrer Actionum nicht aber wegen ihrer Haab und Güther unterworffen, als muß man unterscheiden die Gewalt, die ein Fürst über seiner Unterthanen Thun und Lassen hat, und dann was Ihm vor Bothmäßigkeit über ihre Haabseeligkeiten zustehe, welchen so hochnöthigen Unterscheid die wenigsten DD. Politices inacht genommen, sondern sie haben vielmehr eines mit dem andern vermischet. Wegen des erstern kan wohl nicht geläugnet werden, daß ein Fürst darüber eine unumschränckte Gewalt habe, indem solches sowohl mit der gewöhnlichen Regul, Salus populi suprema Lex esto, als auch mit der, einem Fürsten übertragenen Bothmäßigkeit selber überein kommet, aber nicht wegen des andern, nehmlich wegen Besitz und Nutzung der Güther, indem sonst folgen müste, daß die Unterthanen nichts anders als Leibeigene wären, welches gleichwohl niemand sagen wird. Daß indessen unter dem eigendlichen Cammer-Gütern, die ein Fürst besitzet, dermahlen kein Unterschied sey, mithin deßfals eben nicht alle gar zu accurat reden hat seine Richtigkeit, es fliesset aber dieser Irrthum hauptsächlich von daher, daß man nach der grund-falschen Lehre der alten, auch einiger

neuen

(*) loc. cit. l. 2,

neuen Publicisten, als des Struvs, Horns und welche anderer, die Chur- und Fürsten nur vor solche Leute ansiehet, die ihre Landesherrliche Gewalt ex beneficio Imperatorum, hätten, daher man sich auch von dem Worte Regalien einen so befremdlichen Begriff machet. Wie aber vorher sattsam gewiesen worden, daß ein teutscher Fürst (denn von Selbigen will man jetzo nur reden) wegen seiner Landesherrlichen Gewalt eben ein solcher Fürst sey, als wie ein anderer, also hat er auch über seine Erb-Güther eben solche Gewalt als andere Fürsten, mithin ergiebet sich hieraus von selbsten, wie auch bereits gewiesen worden, daß Cammer-Güter, oder bona Domanialia mit denen Erb-Gütern gantz offenbarlich mit einander vermischet werden, wieweit aber über beyde eines Fürsten seine Gewalt gehe, davon ist vorher zu befinden.

Nebstdem ist es zwar andem, daß ein Fürst seine Einkünffte zu seines und des Landes Besten anzuwenden habe, gleichwohl kan Ihm auch nicht Ziel und Maaß vorgeschrieben werden, wie er mit selbigen umgehen solle, ja es hat seine Richtigkeit, daß die Engelländer in soweit am allerklügsten handeln, indem sie ihrem Könige seine Einkünffte zu seinem eigenen Gebrauch überlassen, sein Hauß aber, das ist, seine Kinder ernehren Sie. Und überhaupt kan einem Fürsten nicht wohl zugemuthet werden, daß er seine Einkünffte zu der Unterthanen Besten alleine verwenden

solle,

solle, weil er quoad hunc passum eben so viel Recht hat als ein anderer, der über seine Einnahme nach seinem Gefallen disponiret. Daß sonsten einem grossen Herrn nichts nöthiger sey, als einen guten Haußwirth abzugeben darvon ist ebenfalls vorher mehrere Erwehnung geschehen, man wird aber auch finden, daß manche nicht rechte Haußwirthschafft treiben. Es ist zwar andem, daß man insgemein zu sagen pfleget, weil der Luxus dermahlen so hoch gestiegen, sey solcher auch die Ursache, daß die wenigsten hohen Häupter viel Geld in ihren Cammern hätten, alleine obgleich dieses einigermassen seine statt finden kan, indem es freylich andem ist, daß die Anzahl der Bedienten der grossen Herrn dermahlen ungleich grösser, als solche vor 2. 3. und mehr 100. Jahren gewesen; alleine das Geld so selbige geniessen bleibet ja in soweit im Lande, und wird darinnen wieder verzehret, mithin kan dieses die alleinige, oder Haupt-Ursache nicht seyn, sondern es kommet vielmehr alles auf die Haußwirthschafft an, wie solche von einem grossen Herrn pfleget geführet zu werden. Daß hiernechst Cammer- und eigene Güter von einander sowohl wegen des Ursprunges, als auch wegen der an selbiger habenden Rechte unterschieden, darvon ist bereits vorher gehandelt, zugleich die Ursache sothanen Unterschiedes gewiesen worden, daher kan zwar die von einigen etwan deßfalls angegebene Specification bestehen, alleine Korn- und andere Häusser gehören eigend-

lich nicht hieher, indem die Rede nur von solchen Gütern ist, die in einerley Gebrauch und dem daraus fliessenden Nutzen bestehen, der, wann die Sache recht betrachtet wird, bey dem vorberührten Unterschied sich nicht findet, indem das Eigenthum einer Sache und der Nutzen von selbiger mit einander nicht vermischet werden müssen.

Das III. Capitel.

Weil hiernechst die Unterthanen, bekanntermassen, verschiedene Frohnen verrichten müssen, so will man von selbigen allhier nur etwas mit gedencken. Sie rühren also aus denen gar alten Zeiten her, als nehmlich die Leibeigenschafft annoch im Brauche war, es ist aber auch andem, daß die Knechtschafft bey denen Teutschen eine andere Beschaffenheit gehabt, als es mit selbiger bey denen Römern bewand war, wie dieses sonderlich aus dem *Tacito* de Mor. Germ. (*) sattsam erhellet. Die Frohn-Güter aber die dermahlen die Bauren besitzen, seynd, nach ihrem allererstenUrsprunge anzusehen, daß solche des

(*) Cap. 25.

des Fürsten, oder auch anderer vornehmen Herren ihre Erb-Güther gewesen, die sie Leibeignen Land-Bauern überlassen, von selbigen hingegen gewisse Arten der Frohnen sich geben lassen, und kan hierbey wohl zugestanden werden, daß sothane Güther nicht gleich anfänglich die Beschaffenheit gehabt die sie jetzo haben, indem die Besitzer derselbigen nach und nach wohl noch etwas an Feldern und dergleichen gewonnen haben mögen, sonderlich nachdem die Leibeigenschafft aufgehaben worden.

Indessen hat es doch seine Richtigkeit, daß sie nach ihrem ersten Ursprunge zu betrachten, selbiger also beschaffen gewesen, wie deßfalls gleich jetzo die Erwehnung geschehen. Immittelst kan von dergleichen Dingen *Husanus* (*) und die etwan übern *Tacitum* de M. Germ. commendiret, mehres nachgeseben werden, wiewohl die meisten Comentatorum offt das vornehmste der teutschen Alterthümer übergangen. Das Essen das diese Leute bekommen rühret auch aus ermelten uralten Zeiten her, indem der Leibeigene vornehmlich mit nöthig Essen und Trincken hat unterhalten werden müssen. Ob nun wohl die Leibeigenschafft aufgehöret, so ist doch daß reichen an Speisse und Tranck geblieben, weil man vor unverantwortlich befunden, denen Leuten nicht einen Bissen Brod vor ihre sauren Dienste ge-

(*) de Homin. propr. Coepolla de Servit., Thomas. de Homin. prop. vet. Germ.

ben wollen. Ebenfalls rühren noch andere solche Dienste aus denen vormahligen Zeiten her, mithin gehören selbige in soweit nicht unter die eigentlichen Cammer-Güter, sondern sie seynd hauptsächlich aus denen uralten Eigenthums-Gütern grosser Herrn herzuholen, wiewohl in nachfolgenden Zeiten viele zu denen Cammer-Gütern können seyn geschlagen worden.

Eben dieses ist auch von denen Acker-Knechten u. Vieh-Mägden zu sagen, die man Zwang-Gesinde nennet, die zugleich noch an gar vielen Orten in Teutschland bräuchlich, allwo ein Bauer-Knecht, oder Bauer-Magd sich nicht eher anderwerts vermiethen darff, sie haben denn vorher ihre Zwang-Jahre gedienet, dafür sie aber nichts als die Kost bekommen.

Man pfleget sonsten in Re oeconomica sich zu zerstreiten, ob ein Fürst, und überhaupt ein vornehmer Herr besser thue, daß er seine Land-Güter selber verwalte, oder ob er solche Pachtweise austhun lasse? Man mag aber dieses ansehen wie man wolle, so wird sich finden, daß die Verpachtung der selbstigen-Verwaltung vorzuziehen sey, indem in soweit die gesunde Vernunfft lehret, daß der Pachter, wann er sowohl sein Pacht-Geld haben, als auch seinen Unterhalt aus dem Guthe nehmen will, nicht auf dessen Verminder- wohl aber auf dessen Verbesserung beständig bedacht seyn müsse.

Das hiernechst denen Menschen zum Dienst erschaffene Vieh betreffend, gleichwie das Schaaf

das

das vornehmste Thier ist, das in soweit dem Menschen zu seinem Unterhalt als auch zur Treibung der Commercien ein sehr grosses beyträget, also muß ein grosser Herr vor allen Dingen auf gute Schäffereyen, Vorwercke an Rindvihe, und auf Pferde-Zucht bedacht seyn, wie man darvon auch schon gehandelt, jedoch auf das erstere vornehmlich sehen, weil selbiges am allermeisten einträget, wiewohl er von denen andern seinen grossen Nutzen auch ziehen kan, obgleich solcher nicht so viel ist, als von denen Schäfereyen. Wie aber vorher Erwehnung geschehen, daß die wenigen Reichthümer, die sich etwan in dieses oder jenes grossen Herrn seiner Cammer finden, gröstentheils von der nicht behörigen Haußhaltung herrühren; also könten solche insonderheit durch gute Schäffereyen verbessert werden. Denn obgleich in einem Lande nicht alle und jede Oerter hinlängliche Weide und Trift zu liefern vermögen, so ist doch das meiste Teutschland darmit gar reichlich versehen. Weil nun die Wolle eine Waare, die, auf gewisse masse, gleichsam die gantze Welt nicht entrathen kan, und sonderlich der Holländer eine fast unglaubliche Consumtion darinnen thut, so ergiebet sich ja hieraus zur Gnüge, wie reichlich ein teutscher Fürst seine Landes-Einkünffte vergrössern könte, wann er auf die Vermehrung dieser Viehzucht bedacht wäre, an Pferden hingegen hat Teutschland keinen Mangel, daher hat man eben nicht nöthig auf mehrere Stube-

reyen zu dencken. Denn obgleich das Pferd auch ein sehr nutzbares Thier ist, alleine weil es eine sehr starcke Consumtion erfodert, wäre vielleicht manchem Lande besser wann nicht jedem Pferde zu halten erlaubet würde, sonderlich da manche Pferde halten, die zwar wohl demjenigen der solche hat, einigen Nutzen schaffen, überhaupt aber das Futter unnöthiger weise theuer machen helffen. Ausserdem ist vorher ebenfalls gewiesen worden, daß zur Aufnahme eines Landes der Seiden-Wurm ein sehr grosses beytrage, und hat offtberührter *Becherer* in seinem Werck von Aufnahme Land und Leute bereits gewiesen, was ungemeinen Nutzen dieser Wurm einem Lande zuzubringen vermöge, indem er weiter nichts kostet, als Blätter und Maulbeer-Bäume, denn von der nöthigen Arbeit ist nicht die Frage, gleichwohl aber wendet er denen Menschen einen fast erstaunenden Gewinst zu, wie dieses in Europa die Engelländer, Holländorr und Franzosen wohl begriffen, auswärtiger Nationen jetzo nicht zu gedencken, mithin ergiebet sich hieraus, daß dieser Wurm im Stande, ein Land und dessen Einwohner, sammt der Fürstlichen Cammer, einen guten Erwerb zu zubringen.

Hiernechst die Renthen und andere Gefälle eines grossen Herrn betreffend, rühren solche auch aus denen gar alten Zeiten her, wie abermahls aus dem *Tacito* de M. Germ. (*) zu be-

(*) Cap. 25.

zu befinden, wenn er saget: frumenti modum Dominus aut pecoris, aut vestis (servo) injungit, es müsse der Leibeigener, der des Herrn Land-Güter habe, oder sonst dessen Güter besitze, seinem Herrn entweder ein gewisses an Getrayde, oder an Vieh, oder an Kleidern liefern, wie sonst ein anderer Land-Bauer zu thun pflege, bey welcher Stelle des *Taciti* sich gar vieles zu erinnern fände, das man aber jetzo vorbey gehen lassen muß.

Daß hiernechst die Emphyteusis der Griechen und Römer denen Teutschen solte bekannt gewesen seyn, will man dermahlen so genau nicht untersuchen, indessen hat es doch seine Richtigkeit, daß das gantze Zinß Wesen aus der Leibeigenschafft herrühre, jedoch daß man deßfalls nur diesen Unterschied mache, daß einige Zinsen von denjenigen Gütern entstanden, die der Leibeigene Land-Mann vor dem als sein Eigenthum besässen, weil der teutsche Leibeigene, obenberührter massen, seine besonderen Güter haben kunte, andere aber haben ihren Ursprung von denen Gütern, die der Herr dem Leibeigen überlassen, dergestalt, daß sothane Güter dem Besitzer zwar eigenthümlich blieben, es ist aber doch dieses Eigenthum kein vollständiges gewesen, nehmlich daß er drüber nach seinem eigenen Gefallen hätte disponiren können, anbey das Eigenthum nicht aufhörete, ob er gleich die Zinsen nicht alsobald lieferte, wenn er aber diese zu liefern gar unterliesse, ist ein sothanes Guth dem Eigenthums-

Herrn von Rechts wegen anheim gefallen, wie hiervon in dem Jure civili Germ. und dessen Commentatoribus, ingleichen bey denen vorher angeführten Scriptor. als dem *Husano* und andere nachgesehen werden kan.

Unter die Zinsen-Lieferung aber gehören in soweit mit die Zehenden, die in denen gar alten Zeiten ebenfalls gewesen, indem obige des *Taciti* Worte (*) frumenti modum dieses vornehmlich bestärcken, wegen der Güther aber stünde selbige zu untersuchen, ob von denen der Zehenden gegeben wird, ehedem Herrschaffts-Güter gewesen, oder ob sie denen Leibeigen zugehöret? aus einigen Umständen könte man nicht undeutlich schliessen, das sie des Leibeigen seine eigene Güter gewesen. Annebst will man sowohl wegen der Frohnen, als Zehenden noch erinnern, daß die Güter, die solche abführen eben nicht lauter Leibeigenen ihre Güter gewesen, oder nur von Leibeigen wären besessen worden, sondern es können dergleichen Güter auch von solchen Freygebohrnen herrühren, die, wie nur erwehnet worden, sonderlich das Land bebauet haben.

Denn warum der Ackerbau, Viehzucht, und andere solche Dinge, vor diesem sowohl bey denen Teutschen, als auch bey andern Völckern, nur von denen Leibeigenen, oder Freygelassenen solte seyn getrieben worden, davon

(*) Cap. 25.

von will sich keine vernünfftige und hinlängliche Ursache finden, vornehmlich weil der Menschen ihre allererste offtberührte Lebens-Art nur bloß in Ackerbau und Viehe-Zucht bestanden.

Das IV. Capitel.

Daß hiernechst viele alte Arten Fürstlicher Einkünffte von denen Erb- oder Cammer-Güthern herrühren, ist insoweit andem, weil aber vorher erwehnet worden, daß die Ausgaben der grossen Herrn sich nachher wegen vieler Umstände gemehret, hat man, zu deren Bestreitung, von denen Unterthanen einen Beytrag fordern müssen, welches die also genannten Landes-*Onera* seyn, die zwar nach denen heutigen Zeiten gar anders aussehen als sie vor dem beschaffen gewesen, auch in einem jeden Lande sich anders befinden als in dem andern, überhaupt aber ist wegen dieser Abgaben nur zu gedencken, daß solche wegen ihrer Anzahl in Sachsen wohl am allergrösten seyn mögen.

Indessen ist vorher auch befindlich, daß über sothane Gefälle einem Fürsten in soweit zwar plenaria potestas zustehe, jedoch mit dem

Unterschiede, daß er selbige an Fremde nicht veralieniren könne.

Ob aber Nachsteuern, Abzugs-Geld, und andere Arten der Fürstlichen Einkünffte in die gar alten Zeiten mit zu setzen, oder ob sie ihren Ursprung aus denen neuern her haben, will man jetzo nicht untersuchen, indem sich vielleicht wegen beyden Ursachen finden könten? Dem sey aber wie ihm wolle, weil ein Fürst zwar nicht das Leibeigenschaffts-Recht über seine Unterthanen hat, gleichwohl der Landes-Wohlfarth dadurch nicht gerathen wird, wann ein jeder nach seinem eigenen Willen das Land verlassen wolle; als ist in soweit der Billigkeit allerdings gemäß, daß Er seinem Landes-Herrn vor die zu ertheilende Einwilligung ein gewisses erlege. Die Art der Leibeigenschafft aber betreffend, wie es also einige nennen, und die noch an einigen Orten Teutschlandes zu befinden, muß auf zweyerley Art angesehen werden, indem an einigen Orten die völlige Leibeigenschafft annoch übrig, dahin sämtliche Wenden, wie solche in der Ober- und Nieder-Lausitz, und in denen Marcken zu befinden, vor andern gehören, an andern Orten hingegen nur noch welche Uberbleibsele vorhanden, darunter man die Leibeigenen in Schwaben, in Westphalen, und im Jülischen rechnen will, von denen obangeführter *Husanus*, und *Thomasius*, ingleichen Struv in Hist. Jur. etwan mit nachzusehen. Sie rühren vornehmlich aus denen alten

ten Hominibus propriis mit her, die doch mit denen eigendlichen Servis nicht zu vermischen.

Unter diese Leibeigenen gehören die Königes-Leute und Hage-Stolzen, wiewohl von denen erstern es deren nicht vielmehr in Teutschland geben wird, und in andern Landen seynd vielleicht gar keine vorhanden, Hage-Stolzen aber werden diejenigen genennet, die, wann sie sich verheyrathen können, sich nicht in Ehestand begeben, daher ihr Vermögen gleichsam pœnæ loco, dem Landes-Herrn anheim fället.

Von diesen Dingen kan vornehmlich der Herr von Ludewig de Jure Hagestoziatus mit nachgesehen werden, deme zwar *Kress* de eadem materia in verschiedenen zuwieder seyn wollen, indessen dienen beyde, daß man aus selbigen sich einige teutsche Alterthümer bekannt machen kan, wie denn auch des Herrn *P.* Kress Werck de Jure agriculturæ gleichfalls manches in diesen Dingen erleutert, daher auf sothane gelehrte Dissertationes man sich deßfalls völlig beruffen haben hill. Indessen will doch nicht glaublich fallen, daß das Jus Hagestolziatus sich auf alle und jede Teutsche ohne Unterschied solte erstrecket haben, sondern vermuthlich nur auf die Homines proprios.

Die Königes-Leute aber seynd niemand anders gewesen, als die Homines proprii, die nehmlich so wohl dem Könige, als auch andern grossen Herrn, wegen ihrer Dienste erb-

und

und eigenthümlich verbunden gewesen, jedoch nicht wegen ihrer besitzenden Güter, worvon nochmahls *Thomas.* de hom. propriis, *Struv.* in Hist. Juris mit nachzusehen.

Das Herd- und Feuerstedt-Geld hingegen, die jetzo eine besondere Art der Abgaben, waren vordem nicht bräuchlich als nur in äusersten Nothfällen, ja man wird es überhaupt nicht finden, daß man solches vordem in Teutschland gehabt, wohl aber das Kopf-Geld, und Vermögen-Steuer, die noch jetzo dann und wann pflegen gefordert zu werden, wann nehmlich ein jeder nach seinem Stande vor seinen Kopf des Jahrs ein- oder höchstens zweymahl etwas geben muß, Vermögen-Steuer hingegen wann er von seinem Vermögen, und zwar von jedem hundert ein gewisses, als 5. pro Cent, oder auch weniger, dem Landes-Herrn abstattet, und siehet man dergleichen Vermögen-Steuer fast durch gantz Teutschland.

Ausserdem aber muß man zugleich nach eines jeden Landes, und zwar sowohl in Teutschland, als auch in denen andern Staaten des Christlichen Europa, (doch kan man die sogenannten Mahumedanischen-Staaten auch noch darzunehmen,) seine andern gewöhnlichen Landes-Abgaben ansehen, die füglich einzutheilen daß sie seind, entweder stehende, die Jahr aus Jahr ein, pflegen gegeben zu werden, oder sie sind ausserordentliche Landes-Verwilligungen, die der Landes-Herr zu fordern pfleget, wann

ausserordentliche Ausgaben vorkommen, die alleine zu bestreiten seiner Cammer zu schwer fallen will, jedoch muß man hierbey wieder auf jedes Landes seine Formam Regiminis sehen, indem, wann der Herr nicht Souverain ist, Er die Einwilligung seiner Land-Stände bey dergleichen ausserordentlichen Abgaben, oder wann die Ordentlichen vermehret werden sollen, begehret.

Eine andere Bewandniß aber hat es wo der Fürst en Souverain regieret, als wie in Franckreich, und Dännemarck, allwo er nach seinen gefallen Abgaben aufzulegen vermag.

Das V. Capitel.

JEtzo aber zu denen hohen landes herrlichen Rechten etwas näher zu kommen, so findet sich vornehmlich daß so genannte bergwercks Regale welches, und zwar wie man darvon schon etwas erwehnet, eines der wichtigsten Stücke der landes herrlichen Hoheit ist, jedoch will man jetzo nicht ferner untersuchen, ob die Menschen, als sie sich Obrigkeiten gemachet, selbigen auch die Viscera terræ gleich mit überlassen? Die Affirmativa lässet sich aus einigen Umständen schliessen, indem die Menschen allem Ansehen nach nicht gewust, daß sich in der Erden einige Kostbarkeiten fänden. Daß sonsten

sten nachdem Dominio publico einem jeden frey stehe, mit dem was ihm zugehöret nach seinem Gefallen zu gebahren, auch seiner l'egenden Haabseeligkeiten sich ebenfalls nach eigenen Belieben zu bedienen, und solche bestens zu nutzen und zu gebrauchen, hat in soweit seine vollkommene Richtigkeit, es ist aber, wie ebenfalls bereits erinnert worden, Dominium publicum nichts anders, als daß ein jeder sich dessen, was GOtt einem Lande gegeben, frey und ungehindert bedienen darff.

Dieses Dominium publicum nun bestehet hauptsächlich im freyen Gebrauch 1.) der Lufft 2.) des Wassers 3.) des Wildprets und 4.) der Waldungen. Wegen der Lufft wird verstanden der freye Vogelfang, das Wasser hat die Fischereyen, das übrige erkläret sich selber, (†) nachdem aber die Regierungs Arten sich nach und nach in der Welt geändert dergestalt, daß die Fürsten das Dominium publicum, und dessen Gebrauch allmächtig an sich gebracht, haben sie ihren Unterthanen wegen dessen etwanniger Nutzung verschiedene Gesetze vorgeschrieben, darunter dieses das vornehmste mit ist, daß die Fürsten die innern Schätze der Erden, die sonst auch unter das Dominium publicum mit gehöreten, alleine zu gebrauchen haben solten, mithin von deren Genuß ihre Unterthanen gantz und gar ausgeschlossen, dergestalt daß ein, auf eines Unter-

(†) V. Hert. Prud. Civil. P. I. Sect. 6. Boecler. Justit. Polit. l. I. C. 5.

Unterthanen seinen Güthern sich etwan eröffnetes Bergwerck dem Fürsten nunmehr alleine zustehet, der Unterthan hingegen dessen sich nicht mehr bedienen darff. Gleichwie aber ein ieder Fürst seine Domanial Güther gehabt, wie darvon vorher schon mehrere Erwehnung geschehen, also hat es auch seine Richtigkeit, daß ein teutscher Käyscher dergleichen ebenfals genossen, ob gleich diese Dinge, die zwar ein groß Moment in der Reichs-Historie und Iure publico aus machen, in der erstern offt gar nicht, von denen Publicisten aber sehr wenig pflegen berühret zu werden, indessen ist es doch an dem, daß alle und jede Reichs Städte vormahls entweder Reichs Domanial Städte oder Fürstliche Domanial Städte gewesen, und kan von denen Domanial-Sachen Ringler de Doman. Princip: ingleichen Cellarius, vornehmlich aber Ockel de Præscriptione immemoriali nachgesehen werden.

Daß anbey ein Fürst viel besser thue, wann er die in seinem Lande befindliche Bergwercke an seine Unterthanen gegen einen gewissen Zinß verleihet, hat seine Richtigkeit, indem er dadurch viele Unkosten ersparet, die in soweit über seine Unterthanen gehen, wie von alle dem in denen Bergwercks büchern weiter nachzusehen. Wann aber Bergwercke ein Regale genennet werden, muß man dieses Wort nicht in dem irrigen Verstande einiger Feudalisten nehmen, die nicht begreiffen, was Regale eigentlich heise, noch weniger was Jura regalia anzeigen, daß nehmlich,

wie

wie schon gewiesen worden, solche nichts anders seyn, als solche Rechte, der ein Fürst und landes Herr sich bedienen kan.

Da nun in dem teutschen Reiche ein jeder Fürst ein Erb-Landes Herr ist, als ergiebet sich hieraus von selbsten, daß Bergwercks Rechte Ihm in keiner andern Eigenschafft als Landes Herrn gehören, mithin er solche nicht erst aus einer sogenanten vermeinten Käyserlichen Belehnung habe, weil diese einem teutschen Fürsten wegen seiner landes herrlichen Rechte nichts geben, und auch nichts nehmen kan, sondern daß er solche, wie gedacht, als Fürst und landes Herr besitze. Im übrigen stehet von Bergwercks-Sachen vornehmlich, und zwar vor andern, Löhneysens Bericht von Bergwercken, ingleichen das Corpus Juris Metallici, welches 1698. zu Franckfurth am Mayn zum vorschein kommen, nach zu sehen, indem diese zwey Bücher die allervollständigste Nachricht so wohl von bergwercks Sachen an sich selber, als auch von denen Rechten, die ein Fürst circa metalli fotinas hat, zu geben vermögen.

Ob sonst unsere Vorfahren von Bergwercken gewust, mögte zwar aus des Taciti seinem Wercke de Moribus Germ., daß man deßfals mit nein antworten müsse, sich weisen wollen, weil aber dieses Büchelgen von ihm verfertiget worden nachdem er die libros Historiarum und Annalium geschrieben, aus diesen aber erhellet, daß die Teutschen Silber Gruben gehabt, als

ergiebet

ergiebet sich auch daraus zur Gnüge daß Ihnen in denen gar alten Zeiten bereits die Gold- und Silber- und auch ander Bergwercke bekant gewesen, worvon man zwar schon etwas gedacht, alleine stehen denn die letztern durch die Wünschelruthe zu erkundigen? Es ist zwar an dem, daß verschiedene Gelehrte sich finden, die das Werck mit denen Wünschelruthen entweder vor etwas betrügliches ansehen, oder wohl gar ein Pactum implicitum darunter verborgen zu seyn sich einbilden, wie darvon unter andern Zeidlers Idolum der Wünschelruthe mit nachgesehen werden kan.

Nun will man zwar nicht in Wiederrede seyn, daß von leichtfertigen Leuten einige Mißbräuche darbey mit unter lauffen können, wie man denn gar gerne zustehet daß nicht alles und jedes was Mr. Vailland in seiner Phisique occulte vorbringet, einen sattsamen Glauben verdiene, ob gleich auch sehr viele gute Sachen in diesem Buche enthalten, welches ieder Physicus, oder Doctor Physices mit guten bedacht zu lesen; da aber auch nicht geläugnet werden kan, daß die geheimen Kräffte und Würckungen der Natur, oder vernünfftiger zu reden, das Archæi mundi, oder Erdgeistes uns noch nicht bekant, anbey sehr abgeschmackt und unvernünfftig heraus kommen würde, wann man alle und iede Bergleute und Ertz verständige, die iemahls in der Welt gewesen, oder noch drinnen seyn, oder künfftig in solcher leben werden, und die sich der

Wünschelruthe bedienen, oder bedienet haben, eines Pacti impliciti mit dem so genanten Teufel beschuldigen wolte, anbey die Operation der Wünschelruthe sich täglich weiset, indem ohne solche ein Bergmann nach keinem Ertzte zu graben vermag, so folget hieraus von selbsten, daß man von dieser Sache zwar ihre Würckung sehe, von selbiger aber die eigentliche und wahre Beschaffenheit, oder was diese Ruthe mit denen unterirrdischen Reichthümern vor eine Verwandschafft habe zu entdecken, oder anzuzeugen man andern überläst, und vielmehr saget, daß solche unter die, uns unbekanten Kräffte des Erdgeistes gehöre. Zur Schmeltzung aber der Ertzte werden zwar die hohen Oefen mit gebrauchet, und ist es an dem daß diese Art der Schmeltz-Oefen in soweit geschickt das Ertz eher zum Gusse zu bringen, als in denen sonst gewöhnlichen Oefen nicht zu geschehen vermag, weil sie aber ein sehr grosses Holtz erfordern, sind sie einem Lande in soweit gar schädlich, wie man denn selbige in denen Meißnischen Ertzgebürgischen Bergwercken völlig abgeschaffet.

Unter die Ertzte indeß gehöret in soweit das Eysen mit, welches eines der nöthigsten und allerdienlichsten Ertzte der Menschen, und kan von selbigem und dem daraus gefertigten Wahren unter andern Becherer von Aufnahm Land und Leute (†) mit nachgesehen werden. Vor das beste Eisen aber hält man das Schwedische, Norr-

(†) Cap. 13.

Norrwegische und Spanische, dan das Bayerische, Salzburgische, denen das andere teutsche Eisen folget, zu welchen man den Stahl ebenfals fügen muß, der in denen Salzburgischen, wie auch am Hartzte sehr gut fället. Hierauf folget Kupffer und Bley, welche zwey Ertzte dem menschlichen Leben ebenfals sehr nöthig, wird anbey vor das beste Kupffer das Schwedische gehalten, weil selbiges von Gold- und Silber gar reichhaltig ist, wie wohl das teutsche Kupffer ebenfals nicht zu verachten, Bley ist gar verschieden und wird sonderlich das Englische Bley gerühmet.

Nach diesem erscheinen Galmey, Alaune, Vitriol, Schwefel, und wird der beste Galmey in dem Lüttischen gegraben, Alaune aber samt Swefel und Vitriol liefert Teutschland in grosser Menge, könte auch mit selbem gleichwie mit dessen Zinn, ein sehr grosser Handel getrieben werden, alleine wie Becherer (†) sehr wohl erinnert, auch schon offt gewiesen worden, die Holländer wissen sonderlich der Teutschen ihre Fehler sich rechtschaffen zu bedienen, indem sie deren rohe Waaren abholen, nachmahls aber dieselben fabriciret Ihnen wieder zubringen, daher könten die Teutschen alle ihre Waaren selber sehr wohl verbrauchen, wann sie nur wolten.

Itzo auf das Saltz noch einmahl zu kommen, so ist es an dem, daß die Teutschen zu

(†) l. cit. p. 173.

allen Zeiten Saltz-Siedereyen gehabt, und daß diejenigen Saltz-Wercke, darum die Catten und Hermundurer sich gezancket, wie dieser Begebenheit Tacit. (†) gedencket, keine andern als die hiesigen Saltz-Quellen gewesen, ist eine Sache, die dermahlen leicht niemand in Zweiffel ziehen wird, daher diejenigen irren, die die hiesigen Saltz-Quellen erst von denen Wenden erfunden zu seyn vorgeben, indem wohl seyn kan, daß gedachte Wenden etwan den Meseriz Brunnen erfunden, welches man doch auch vor keine unfehlbare Wahrheit auszugeben gedencket. Sonsten giebet es zwar in Europa eine grosse menge Saltz, und rühmet man sonderlich das Polnische, allein es findet sich dessen auch in Portugall, Spanien und Franckreich, gleichwie, und zwar offt angeführter masen, Teutschland soches ebenfals in überfluß herfür bringet, es erinnert aber Bacherer (†) wegen des Portugiesischen und Frantzösischen Saltzes abermahls gantz recht, weil selbiges nicht aus der Erden herkäme, sondern von der Sonnen gekochet würde, mithin die in sich habende Erde nicht völlig darvon abgeläutert werden könne, daß dieses Saltz mit dem Teutschen und Spanischen gantz und gar nicht zu vergleichen.

Das teutsche Saltz aber wird auf zweyerley Art zubereitet, nehmlich es wird das eine gleich-

(†) l. 13. Annal.
(†) l. cit.

gesotten, so bald es aus dem Saltz-Brunnen kommet, und dahin gehöret vornehmlich das Lüneburgische, Hällische, Schwäbisch-Hällische, und zu Halle in Tyrol: das andere hingegen wird erst gradiret, weswegen besondere gradir Häußer gebauet, so dann es in die Pfanne gethan, und gesotten werden kan, und ist dieses Saltz verschieden Löthig, und zwar das höchste biß 8 Loth, das geringste aber 2 biß $2\frac{2}{1}$ Loth. Mit diesem höchst nöthigen, und nützlichen Minerali demnach treibet sonderlich der Chur-Fürst in Bayern ein grosses Mono polium, daher es eines seiner besten Einkünffte, in dem übrigen Teutschland hingegen findet sich dieser Erden Safft nicht, jedoch ist es an dem, daß ein Landes Herr das Saltz Regale völlig an sich ziehen, und gleichwie die Bergwercke, bloß gegen den Zehenden aus- und zu verlassen vermöge. Den Salpeter betreffend, so ist solcher nicht so wohl ein Erd-Gewächse, als vielmehr ein scharffer Erd-Safft, und rechnet man solchen nunmehr auch unter diejenigen Dinge, darüber denen Unterthanen keine Bothmäßigkeit zustehet in Teutschland wird dessen sehr viel gefunden, wiewohl auch die Zufuhr von diesem Erd Saffte aus andern Ländern geschicht. Man braucht selbigen in vielen Handwerckern, wie er denn auch in der Artzeney, und in der Chymie seinen Nutzen hat, welches zwar auch von allen und ieden Erd Säften, oder Ertzen zu sagen. Von dem Polnischen Salpeter aber zu gedencken, hat es seine Richtigkeit

daß diese Asche auch in Teutschland könne zugerichtet werden, iedoch wird deren sehr viel aus Moßkau gebracht, man brauchet solche zum färben, siedung der Seiffen, und sonsten mehr, daher mit dieser Waare gleichfals ein grosses Commercium geschicht. Nicht weniger gehöret mit hieher der *Porcellain*, dessen man, oben berührter maasen, in Teutschland nunmehr hin- und wieder eine grosse Menge zu bereitet, wiewohl der Meißnische nicht nur den Vorzug vor andern hat, sondern es wird selbiger auch dem Ost-Indischen nicht so wohl gleichgeschätzet, als vielmehr selbigem vorgezogen. Indessen ist es an dem, daß in diese Waare ein grosses Geld versteckket wird, von der man aber füglich sagen kan, sie habe weiter keinen Nutzen als daß sie der Menschen pracht vermehren hilfft, sintemahl die Vernunfft selber weiset, daß die Stücke und Scherben darvon zu nichts zu gebrauchen, da man hingegen von allen und jeden Metallen die gebrochenen Stücke gar wohl zu nutzen vermag.

Das VI. Capitel.

Weil nun aus einigen Ertzten, und zwar sonderlich aus Gold und Silber, Geld gepräget wird, will man von unserm ehmah-

ehmahligen Müntz wesen alhier nur noch etwas gedencken, und zeigen, daß unsere uhr alte Vorfahren Geld gehabt, wie wohl man wegen das worts Münge, ob solches aus dem Lateinischen herzuholen, sich itzo nicht zerstreiten wil, jedoch wann Schottelii und Morhofs Principium statt findet, daß nehmlich die Lateinische und Griechische Sprache aus der uhr alt Celtisch- oder Teutschen (†) entstanden, so müste das wort Müntze von daher seinen Uhrsprung auch haben, alleine dieses wird denen nicht eingehen, und in Kopff wollen, die, und zwar wie schon offt gedacht, das ehemahlige Teutschland, als eine Wüsteney, dessen Einwohner aber als unvernünfftige, dumme Menschen vorstellen, wie dergleichen Einfälle nicht nur Cluver in seinem Germania antiqua hat, sondern

(†) Dieser Satz wird zwar denen nicht in Sinn wollen, die sonderlich die Ebräische zu der Stamm Mutter aller andern Sprachen machen, dahin sonderlich Beli Literatura Hunica gehören, ingleichen des Wormii Antiquit. hebraicæ, alleine diese, und andere Gelehrte, die so viele Liebe vor ihre Ebräische Sprache haben, mögten doch belieben unter andern Irenici Exegesin Germ, Boxhornii Antiqu. Celticas, Becani Origin. Antwerp. desfals an zusehen, da sie den sattsam finden würden, daß die Ebraische Sprache zur Mutter der andern Sprachen machen wollen, eben so herraus komme, als wan man sagte, es sey die Tochter viele 100 Jahr eher auff der Welt gewesen, als die Mutter, wie dieses in denen erleuterten teutschen Alterthümern weiter erwiesen worden.

es besudeln sich auch mit selbigen manche Reichs-Historien Schreiber.

Alleine (††) wie der Ungrund dieses Vorgebens anderwerts gar umständlich vorgestellet und gewiesen worden, also ist es zwar wohl an dem, daß die alten Teutschen sich auch des Umsatzes, oder des Tausches bedienet, es ist aber doch auch wahr daß sie gemünztes Geld gehabt, und zwar nicht nur der Römer ihres, sondern auch ihr eigenes. Denn weil Tacitus (†) ausdrücklich saget, Monetam probant veterem, dinque notam, so redet er zwar in soweit nur von dem Römischen Gelde, was nehmlich vor welches bey denen Teutschen genommen würde, gleich wohl weisen auch die Worte, monetam probant, zur gnüge, daß die Teutschen selber Geld gehabt, indem sonst nicht abzusehen wie ein Volck, das kein Geld müntzet, noch das müntzen verstehet, eines andern Volckes sein Geld wolle prüfen können, wenn es dergleichen Dinge nicht selber hat? Und zwar dieses zu beweisen, darff man unter andern nur der Holländer ihren Handel auf Guinea, und der Engelländer ihren mit denen Carolinern in West-Indien ansehen, allwo mit denen Einwohnern dieser Länder nicht anders als durch Umsatz, gantz aber nicht mit Gelde gehandelt

(††) Es ist von dieser Sache nicht nur im angeführtem Werck noch was zu befinden, sondern man hat auch darvon in der Grundlegung zu einer vollständigen Reichs-Historie hinlänglich gehandelt.

(†) de Mor. Grm. C. 5.

delt werden kan, weil sie nehmlich keines kennen, daher sie auch nicht mit selbigem zu handeln vermögen. Es seind also der alten Teutschen ihre Müntzen keine andern als die Bractearen oder Blech-Müntzen gewesen, einfolglich werden selbige gantz unrecht in das medium ævum gesetzet, daß sie nehmlich so dan denen Teutschen erst wären bekannt geworden, oder sie um diese Zeiten hätten Müntzen lernen, von welchen Müntzen zum Theil Leuckfeld de Nummis bracteatis, Doederlin de iisdem, Ringler von Regenbogen schüßlein und andere nachgesehen werden können. (†)

Das Müntz Recht aber ist von daher ein Stück der Landes-Herrlichen Hoheit, weil einem Fürsten die Wohlfarth eines Landes obliget, aller Handel und Wandel hingegen unter denen Menschen nothwendig aufhören müste, wann ein jeder nach seinem Gefallen eine Müntze wolte schlagen oder prägen wie es ihnen beliebete. (††)

(†) Von dem ubralten Müntzwesen wird man annoch in einem besondern Wercke handeln.

(††) V. Arnisae. de Jur. Maj. l. 2. C. 7. Cellar. differt. Polit. vor andern aber Goldasti Catholicon rei Nummar. welch vortreflich Werck 1620. in 4. zu Franckfurth am ersten zum Vorschein gekommen, ingleichen Bocerum de Jure monet. Wilibald Hofmanns und Tieleman Friesens Müntz Spiegel, in welchen beyden Werckern verschiedene Nachrichten wegen der Teutschen Müntzen zu befinden.

Man wil sich aber jetzo nicht aufhalten, woher der innerliche Werth der Müntzen seinen Uhrsprung genommen, indem die gesunde Vernunfft selber lehret, nachdem, wie bereits hin- und wieder gedacht worden, die Menschen jedem Dinge seinen gewissen Werth gesetzet, daß so dann dasjenige, wormit man seine Verkehrung treiben, anbey einer des andern seine Waaren bezahlen wollen, einen solchen innerlichen Werth habe erlangen müssen, der mit denen zu erkauffenden Sachen überein gekommen. Wegen des Gewichtes indessen muß man eines jeden Staats seine desfalß gemachten Verordnungen ansehen, jedoch ist dieses Gewichte nur von denen grossen Müntz Sorten, nicht aber von denen kleinen, die man Scheide Müntze nennet, zu verstehen, denen in soweit unmüglich ein Gewichte hat gegeben werden können.

Schrot- und Korn aber heisset was an Zusatz einer jedem Müntz-Sorte gegeben worden. Dieser Zusatz hat zwar wegen Ertragung der Unkosten geschehen müssen, welches dan einiger massen statt finden kan, weil nehmlich ein Fürst vor seine Mühe, und anzuwenden Kosten eine Ergötzlichkeit haben will; es ist aber doch auch gewiß, daß so wohl die Härte der guten Ertzte selber, als auch die Pretia rerum einen solchen Zusatz erfordert, der indessen bey eines jeden Landes Müntze unterschieden. Hiernechst ist es auch an dem, daß in dem teutschen Reiche die sogenanten Müntz-Reichs Satzungen seyn. Also soll

soll ein Rthlr. 24 gute Silber Groschen, und ein Ducat 48 dergleichen haben, wornach der Werth, und haltung der andern Müntz Sorten zu rechnen, gleich wohl hat es auch seine Richtigkeit, daß in gantz Europa, ja man kan wohl sagen, fast in der gantzen Welt, nicht schlechtere Müntze gefunden wird, als an vielen Orthen des teutschen Reiches, welches zu beweisen, und da es die tägliche Erfahrung selber zeiget, eben so viel wäre, als wann man darthun wolte, daß die Sonne ein sehr helles Licht habe. (†) Dieser grosse Gebrechen aber rühret hauptsächlich von daher, daß so vielen kleinen Reichs Ständen das Müntz Recht zu gebrauchen zugestanden und eingeräumet worden. Denn ob es wohl, wie vorher befindlich, ein Stück der Landes herrlichen Gewalt ist, so hat es aber doch auch seinen guten Grund, daß des Müntz rechtes sich niemand bedienen solle, als der entweder selber Gold und Silber in seinen Landen gräbet, oder solches durch sattsame Commercien erlangen kan.

Da es nun manchen kleinen Reichs Ständen an beyden diesen Stücken fehlet, so siehet man auch woher obgedachter Gebrechen entstanden, und seinen Uhrsprung empfangen.

Sehr gute Müntzen aber lassen die drey Churfürsten nehmlich Sachsen, Brandenburg und Hannover, ingleichen auch die Herren Hertzoge

(†) Doch darff man desfalß auch nur ansehen, was seind fast 2 Jahren daher auf dem Reichs-Tage wegen des Müntzwesens vorgefallen.

tzoge von Braunschweig, und die Herren Landgrafen von Hessen-Cassel prägen, da sonderlich die drey erstern wegen ihrer Güte, durch die gantze Welt in Handel und Wandel genommen werden, wie dieses unter andern aus des Tafernier seiner Reise-Beschreibung zu befinden.

Im übrigen seind in dem teutschen Reiche zwar die Müntz probations Täge die sonderlich die Krayse Francken, Schwaben Ober-Rhein Strohm, Nieder-Rhein Strohm und Westphalen halten, doch wie wenig Effect alle diese Versammlungen haben, lieget ebenfalß am Tage, welche Gebrechen auch in so ferne unheilbar so lange die kleinen Reichs-Stände, und sonderlich die geistlichen Fürsten ihre Müntzen nicht besser einrichten, darmit also Teutschland bessere Müntze bekäme. Und will man zwar, was dieser Sache halber bißher auf dem Reichs-Tage vorgefallen, sich alhier nicht aufhalten, doch hat man auch vor nöthig befunden, zu einiger Erleuterung von dem allen, dasjenige kürtzlich beyzubringen, was unter andern den 11. Juli, vorigen Jahres auf dem Reichs-Tage geschehen.

Als den 11. Juli die Chur- und Fürstliche hochansehnliche Herren Gesandten zu Regensburg sich abermahl in ihr Collegium verfüget, ward vornehmlich die Müntz-Angelegenheit in Berathschlagung genommen, und hatten insonderheit unter denen Fürstlichen Herren Gesandten Bamberg, Würtzburg, Constantz, Augsburg, Worms, Elwangen, Passau, Kempten,

ten, Dietrichstein, Prän und Fulda dem Oesterreichischen Voto beygepflichtet, obgleich Würzburg und Bamberg, nebst andern Restrictionen dafürgehalten, daß die Batzen und halbe Batzen noch wohl ferner gelten könten. Hauptsächlich aber hatte man sich wegen des Scheide-Müntz-Fusses in ein und andern Umständen vernehmen lassen, da etliche dafür gehalten, daß die Stände befugt seyn müßten, die nach ihrer Landes-Art und Verfassung unentbehrliche und von vielen 100. Jahren her in dem innerlichen Handel und Wandel diensame Scheide-Münzen noch ferner auszuprägen, wogegen andere vorgestellet, daß die Uberschwemmung des gemeinen Wesens mit allzu vielen Scheide-Münzen allerdings als eine Haupt-Ursache des bisherigen Ubels anzusehen wäre, daher man für gut erachte, daß künfftig alle Halbe-Vierthel-Achtel und Zwölffter-Thaler, nach dem gesetzten Thaler-Fuß ausgepräget, die Scheide-Münzen aber nur auf gewisse kleine Sorten eingeschräncket würden, zumahl bisher mit Erstaunen wahrzunehmen gewesen, daß sogar Kaufleute gantze Fässer voll solcher heilloser Sorten an Zahlung angenommen und dieselben hernach wieder debitiret hätten. Was die Gold-Müntzen betreffe, müsse die Hersetzung der nicht auf den Ducaten- und Thaler-Fuß ausgeprägten in- und ausländischen Sorten auf ihren innern Gehalt, ohne Mitrechnung des Müntzer-Lohns, deswegen allerdings geschehen,

hen, damit alles Agio und Auswechselung dadurch auf einmahl abgethan, und künfftighin von den Kippern dergleichen gegen das gute Reich-Geld niemahls mit einigen Vortheil ausgesetzet werden könte. Wegen der Math Befreyung von dem für die Münz-Stadte, unter beglaubten Attestaten, ins Reich zu führenden Gold- und Silber würde man sich schon finden, zumahl, wenn das auffer dem Reich gehende der Confiscation ohne alles Nachsehen und Verschonen unterworffen und alles Einschmeltzen gemünzter Geld-Sorten bey Lebens-Strafe, und zwar so hoch, als das falsche und Winckel-Münze verboten würde. Hiernächst sey auch den Gold-Schmieden, Drattziehern und dergleichen Leuten ausdrücklich und bey schwerer Strafe anzudeuten, künstighin das Silber 15 löthig zu verarbeiten, ingleichen, wenn Zahlungen geleistet würden, daß selbige, wenn es über 25. fl. betrage, nicht anders, als mit grober Sorte geschehen müßten. Endlich wäre auch in dem künfftigen Reichs-Gutachten ausdrücklich zu versehen, wie es künfftig mit den Probations-Tagen und Zwangs-Mitteln gegen die Ubertreter von Reichswegen gehalten werden solle, um allein künfftigen Ubel vorzubeugen. Im Churfürstlichen Collegio war man mit den Fürstlichen gleicher Meynung, und hatte zugleich der Chur-Trierische Herr Gesandte, welcher das vorige mahl nicht da gewesen, jetzo auch sein Votum abgeleget, darinnen er dem Oesterreichischen völlig beyge-

beygestimmet, und zu bestebeständiger Bestellung des Leipziger- und Torgauer-Fusses die fleißige Beobachtung der ältern und neuern Reichs-Gesetze die Beybehaltung der Münz-Gleichförmigkeit, nebst der Vermeidung des allzuhäuffigen Ausprägens der Scheide-Münzen und der fleißigen Münz-Probations-Tage, wie auch andern Cautelen mehr vorgeschlagen.

Sonsten zerstreitet sich (*) *Arnisæus* in wie ferne ein Landes-Herr die Münze in seinem Lande ändern könne, und suchet zu behaupten, daß er solches nicht anders als mit Zuziehung der Stände seines Staates zuthun befugt, nun hat dieses zwar seinen Grund, alleine man muß, wie bereits erinnert worden, deßfalls vornehmlich die Formam regiminis ansehen. Also wird ein König in Spanien, Franckreich und Dännemarck, wann er seine Münze ändern will, nicht nöthig haben, seine Reichs-Stände deßfals erst darum zu befragen, weil in diesen Staaten, sonderlich in denen beyden letztern, keine mehr vorhanden, wohl aber muß solches in andern Staaten geschehen. Immittelst hat doch auch dieses seine gute Richtigkeit, daß ein Landes-Herr, wann Er die Münze seines Landes ändern will, oder sonst mit auswärtigen ein Aenderung zu treffen suchet, hauptsächlich darauf zu sehen, darmit er seines Landes Commercien dadurch nicht in

Abbruch

(*) l. cit.

Abbruch setze, wie dieses die Franzosen in diesem Seculo verschiedene mahl erfahren. Es wird also dieses der allerbeste Rath seyn, daß ein Herr seine Landes-Münze niemahls ändere, noch weniger auswärtige in seinen Landen verbiethe, wann nehmlich solche sothaner Müntze nicht entrathen können

Ferner gehöret unter die Landes-herrlichen Einkünffte, und hat einen Einfluß in das Handlungs-Werck, und auch in die Oconomiam politicam Geleite und Zoll, deren Ursprung insoweit aus denen gar alten Zeiten hergeholet werden muß, jedoch wird auch deßfalls geirret, wann man sagen will, es komme das Geleite von daher, weil vormahls, und sonderlich in dem sogenannten Interregno, in Teutschland alles verwirret zugegangen, sintemahl mann (*) anderwerts sattsam erwiesen, daß niemahls ein solch Interregnum gewesen, als zwar insgemein vorgegeben wird.

Diesemnach muß der Ursprung des Geleits wo anders hergeholet werden. Denn weil Vectigal, Geleit, Zoll, also beschrieben wird, daß es sey Pecnia quæ pro rebus importandis, vel exportandis penditur, ein solches Geld, das Kaufleute vor die ein- und aus-zuführenden Waaren zu erlegen schuldig

(*) Siehe allerneuste Teutsche-Reichs- und Europäische Staats-Historie, ingleichen die vor angeführte Grundlegung, samt dem allerneusten Zustande von Europa.

dig, (*) so ergiebet sich hieraus, 1) daß es nur ein solches Geld sey, das wegen Handel und Wandel erleget werden muß, 2) daß die Obrigkeit des Landes wegen sicherer Führung gedachten Handels solches empfange, die Teutschen aber haben 3) wie in dem See=und Handels-Rechte erwiesen worden, beständig Kauffmannschafft und Gewerbe getrieben, also folget auch hieraus, daß diejenigen sehr irren, die sothanes Geleit erst aus denen Zeiten des vermeinten vorberührten Interregni herholen wollen.

Immittelst ist es ein Haupt-Stück der Landes-herrlichen Hoheit, auch ein grosses Stück des Handlungs-Rechtes, und kan man es mit dem Engelbrecht (**) gar wohl mit unter die Servitutes publicas rechnen, worvon auch Fritschius (***) mit nach zusehen, ingleichen Straccha. (****). Weil aber das Geleite, und die ehedem bekannten, daraus geflossene Geleits=Briefe aus denen gar alten Zeiten herkommen, seynd diese letztern in soweit eben nicht groß mehr im Brauch, denn hohe Standes-Personen pflegen dermahlen auf zweyerley Art zu reisen, entweder incognito, wie man es nennet, welches insgemein geschicht, um sowohl alle Weitläufften

(*) V. Hert. Elem. Prud. Polit. P. I, Sect. V., Arnisæus de Iur. Maj. l. 3. C. 7.

(**) de Servit. publ.

(***) de Iure Grutiæ.

(****) de Iure Mercaturæ.

tigkeiten, als insonderheit die Unbequemlichkeiten wegen des Ceremoniel-Wesens zu vermeiden, und sodann reiset ein Fürst, oder anderer vornehmer, gleichsam nur als ein Privatus, oder er lässet seinen Stand demjenigen Landes-Herrn wissen, durch dessen Land er zu reisen gedencket, auf welchem Fall die sonst gebräuchlichen Ceremonialien mit denen Er seinem Stande nach pfleget angesehen zu werden, ihm zu erweisen, alleine dieses Modi bedienet man sich dermahlen gar wenig, weil solcher grosse Kosten auf beyden Seiten erfortert.

Ob nun wohl das Ceremonien-Wesen einen grossen Einfluß in die Staats-Oeconomiæ mit hat, so will man zwar bey selbem sich deßfalls jetzo nicht aufhalten, vornehmlich da man davon anderwerts (*) gar nmständlich geredet, jedoch darvon allhier nur etwas kürtzlich gedencken, um daraus zu sehen, wie selbiges an einem und dem andern grossen Hofe in diesen oder jenen Fällen etwa beobachtet werde, daher will man erstlich weisen, was der Römische Hof bezeuget, als des Prætendenten seine Frau den 31. Decembr. 1731. einen Sohn zur Welt gebracht. Die Nachricht darvon ist diese: Am 27. December als am Tage des heil. Tomasii, Bischoffs von Canterbury, begab sich der Pabst in die Englische National-Kirche, so diesem Heiligen gewidmet, hielte daselbst stille Messe, und ver-

(*) v. Nachricht vom Ceremonien-Wesen.

verrichtete ein eyfriges Gebet, damit die Prætendentin glücklich niederkommen möchte, worauf sich der Prætendent ihr Mann, Nachmittags durch die geheime Treppe zu dem Pabst verfügte, vor dessen ungemeine Bemühung danckte, und von dem Zustand seiner Frau Bericht erstattete. Seit dem war alles stille, abends aber am 31. wurden die Canonen von dem Castel di St. Angelo losgebrandt, dem Volck die erfreuliche Zeitung dadurch kund zu machen, daß die Prætendentin mit einem jungen Sohn, um die 24. Stunde Italiänischen Zeigers, glücklich niederkommen, und zwar zu grosser Freude des Pabsts und der gantzen Stadt Rom. Nach diesem vernahm man ferner, daß die Cardinäle Paolucci, Barberini, Sacripanti, Gualtieri, Aquaviva, Panfilio, Imperiali, Ottoboni und Albani; die Ambassadeurs von Bologna und Ferrara, die Printzessinnen von Ursini, von Piombino, von Palestrina und Justiniani, die Hertzoginnen von Fiano und von Salviati, Donna Teresia Albani und ihr Gemahl, der Römische Rath, der Gouverneur dieser Stadt, der Vice-Cantzler und andere Prælaten mehr, zugegen gewesen. So bald die Prætendentin niedergekommen, haben der Hebmme jeder Cardinal 20. Duplonen, jede Princessin 10. Duplonen, und der Prætendent derselben 100. Duplonen geschencket, des Abends darauf aber ward in Gegenwart obgedachter Personen, der neugebohrne Sohn durch den Herrn Bonaven-

Bischof zu Montefiascone in des Prætenden-ten Capelle getaufft, und selbiger Carolus Odo-ardus Ludovicus Casimirus Philippus genennet, der Pabst hat gleich darauf der Prætendentin 4. Wechsel-Briefe auf 10000. Scudi überschicket, es ist auch sogleich ein Curier an den Hof zu Madrit, und ein Cammer-Adju-tant an dem Printz Jacob abgefertiget worden, die Zeitung zu überbringen. Am dritten Ja-nuarii hatte der Prætendent abermahl beym Pabst Audienz, und in selbiger obgedachte Ge-burt demselben in Person notificiret, worauf der Pabst dem Prætendenten ein Diploma überrei-chet, krafft dessen derselbe samt seinen Descenden-ten den Pallast di St. Apostoli in Albano ei-genthümlich besitzen solle, hat ihm auch zu aus-meublirung desselben 2000. Scudi geschencket.

Nicht weniger hat hat man diesen Blättern mit beyfügen wollen, mit was vor Umständen der jetzige König in Polen seinen St. Hein-richs-Orden 1736. zu Hubertsburg errich-tet. Am 7. Octobr. als an dem Geburts-Feste Ihro Majestät des Königes, war der Hof in Galla, und sehr zahlreich, nachdem sich viele Personen vom Stande deßfalls eingefun-den. Unter andern war die Gemahlin des Rußischen gevollmächtigten Ministers, Herrn Baron von Käyserling, den Abend vorher von Dreßden angelanget, und der Königlich Däni-sche Minister, Herr Baron von Bernsdorf, von Leipzig, sowohl als der Fürst Czatorisky,

Woy-

Woywode von Rußland, der aus dem Bade zurück gekommen, ingleichen der Königliche Staats-Minister von Loß, aussterordentliche Envoye an dem Groß-Brittannischen Hof, der Erlaubniß erhalten, in seinen eigenen Angelegenheiten nach Sachsen zu reisen, welcher schon bey Ihro Majestät, dem Könige, zu Leipzig Audientz gehabt, und sehr gnädig empfangen worden. An solchem Tage haben Ihro Majestät den Militar-Orden von St. Heinrich errichter, und ihn, nachdem allerhöchst dieselben sich solchen selbst angeleget, des Königlichen Chur-Printzen Hoheit angehangen, als Selbige gekommen waren, Ihro Majestät die Glückwünschungen zu Dero Geburts-Tage abzustatten, und als hierauf die fremden Ministri auch die Complimente deßwegen abgeleget, haben Ihro Majestät 7. Generals vor sich kommen lassen, nehmlich den Fürsten Czartoryski, die beyden Gebrüder Fürsten Lubomirsky, den Miesznick der Cron, und den General-Lieutenant, Herrn zu Rzeszow, die Graffen von Sachsen, Sulkowsky und Rutowsky, den General-Major von Diesbach, und ihnen ermeldeten Orten ertheilet, nachdem allerhöchst Dieselben des Hertzogs von Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. abwesend zum Ritter ernennet. Als Ihro Majestät sich nach der Capelle erhoben, um dem Gottesdienst beyzuwohnen und als sie sich zur Tafel satzten, warden alle anwesende Stands-Personen zum Hand-Kuß gelassen. Die Königliche

Tafel war 46. Couverts, woran der Päbstliche Nuntius, ingleichem die Rußische, Schwedische und Dänische Herren Ministri, und ein Theil der vornehmsten Anwesenden, eingeladen und gezogen warden. Uber dieses waren 2. Marschalls-Tafeln, von 80. Couverts zusammen. Die hohen Gesundheiten warden unter Lösung der Canonen, und unter Trompeten und Paucken-Schall getruncken. Am Abend ward eine Italiänische Operette, Ariamne genannt, gespielet, worauf der Ball angieng, der bis zu Mitternacht dauerte. Am 8. Nachmittags hatte der Königliche Schwedische gevollmächtigte Minister, Herr Graf von Teßin, seine Abschieds-Audientz bey Ihro Majestäten, und bey des Königlichen Chur-Printzens Hoheit. An solchem Tage wurde die Italiänische Operette wieder aufgeführet, und sodann wiederum Ball gehalten. Am 9ten verfügten sich beyderseits Majestäten nach Dreßden, um sich in dasigen Gegenden mit der Jagd zu erlustigen, wohin Ihnen des Königlichen Chur-Printzen Hoheit in einigen Stunden nachfolgten, von wannen Ihro Majestäten am 10. Abends zurück kamen, der General-Lieutenant und Ober-Stallmeister, Graf Sulkowsky, aber war allda zurück geblieben, um eine kleine Reise nach Groß-Polen zu thun. Ihro Königliche Majestät haben annoch Ihro Königliche Hoheiten, die Printzen Xavier und Carl, des General-Majors, Printzen von Hollstein Durchl., die Herren Generals

nerals von Baudis, Lützelburg, Milkau, Bose, Friese und St. Paul, wie auch die Herren General-Lieutenants, Graffen von Castell, Baron von Friese, und von Stutterheim, zu Rittern des St. Heinrichs-Ordens ernennet.

Da auch dasjenige was bey der Wahl eines Pabstes pfleget vorzufallen, in unserm Europa seine Aufmercksamkeit verdienet, zugleich in das Ceremonien-Wesen seinen Einfluß ebenfalls hat, wird nicht undienlich seyn, was bey der, 1721. beschehnen Wahl vorgefallen, allhier mit zu berühren, da zugleich einige Umstände mit enthalten, die der bekannte Cardinal Alberoni, mit dem vorhergehenden Pabste gehabt. So bald die erste Adoration nach erfolgter Wahl geschehen, und sich der neue Pabst den Nahmen Innocentius der XII. beygeleget, hatte der Cardinal Panfilii des Morgens mit gewöhnlichen Formalitäten unter einer general Salve aus dem Castel, nebst Läutung aller Glocken in der gantzen Stadt dem Volck diese Wahl kund gethan, worauf der Pabst, so bald diese Publication geschehen, sich in des Cardinals Albani Celle retiriret, weil die seinige dem alten Gebrauch nach, geplündert worden, in der er auch zu Mittag gespeiset, und sich hernach in Pontifical-Habit, unter Begleitung der Schweitzer-Guarde nach der Capelle tragen lassen, woselbst die andere Adoration geschehn, von da aber ward er nach der Basilica Vaticana getragen, allwo

wo die Cardinäle, nachdem er auf dem Altar St. Petri und Pauli niedergesetzt, zum 3ten mahl adorirten. Ehe aber der Pabst nach St. Peter gekommen, ward er in der Sixtinischen Capelle von dem Prætendenten und der Prætendentin, unter Begleitung der Schweitzer-Guarde, complimendiret, weil selbige gleich im Begriff gewesen, sich ebenfalls nach der Kirche zu begeben, um die 3te Adoration mit anzusehen, zu welchem Ende zu gedachtem St. Peter eine Loge vor dieselbe apriret. Hierbey ward der Pabst auf dem Wege von denen Ambassadeurs auch complimentiret, wobey er einen jeden aufs höflichste begegnet, und ihnen den Segen ertheilet. Unterdessen war unglaublich, was vor eine Menge Volcks nach St. Peter und dem Päbstlichen Pallast gelaufen, woselbst sich gleichfalls eine grosse Anzahl Römische Fürsten, Prælaten und Herren eingefunden, worbey das Volck jederzeit ein grosses Jubel-Geschrey hören liese, man hatte auch schon drey Tage lang nichts als Paucken und Trompeten-Schall gehöret, und war von Abend biß an den Morgen gantz Rom mit Illuminationen und Freuden-Feuern angefüllet, wobey sich die Familien, so sich die Ehre einer Verwandschafft mit dem Pabst rühmeten, distinguiret. Uebrigens hatten an dem Tage, da die Wahl geschehen, sich würcklich 55. Cardinäle im Conclave befunden, indem noch der Cardinal Bussu, Ertz-Bischoff von Mecheln, der Cardinal von Schönborn, und der Cardinal Caraccioli

ins

ins Conclave gegangen, desgleichen sich der Cardinal Salerno zum andernmahl dahin begeben, nicht weniger desselben Mittags, da die Wahl zuvor geschehen, der Cardinal de Rohan die Anverwandten des Pabsts in seiner Zelle magnifique tractiret hatte. Ausser diesem versicherte man, daß die Spanische Parthey vor dieses mahl die Oberhand behalten, immassen die Princeßin von Piombino, welche vormahls Gouvernantin bey der Princeßin von Parma, jetzigen Gemahlin Königs Philippi V. gewesen, des Pabsts nächste Anverwandtin, und der Cardinal Alberoni ein grosses zu dieser Wahl contribuiret, indem er starcke Summen Geldes in Wechsel Briefen mit ins Conclave genommen, um einige Stimmen zu acquiriren, und einen Pabst, welcher ihm favorable, erwählen zu helffen, damit derselbe ihn nachmahls zu seiner Retour und Restitution in Spanien möchte beförderlich seyn. Sonsten hatte gedachter Cardinal Alberoni seine Apologie gegen den verstorbenen Pabst überall zu Rom austheilen lassen, worinnen kürtzlich so viel enthalten, daß nach denen S. Canonibus die Cardinäle nicht könten nach Rom citiret werden, ausser wann sie ein Crimen læsæ Majestatis divinæ begangen, oder sich geweigert, in ihrer Titular-Kirche zu residiren, weil nun derselbe denen Sacris Canonibus in diesem Stücke nicht zuwieder gelebet, so sey er auch nicht schuldig gewesen in Person nach Rom zu kommen, und sich gegen die wieder ihn angebrachten Klagen zu ver-

antworten. Diese nun bestunden darinne, daß er die Spanische Escadre, welche gegen die Türcken agiren sollen, nach Sardinien geschickt, allein er antwortet hierauf, daß er sich diesem Vornehmen aufs hefftigste wiedersetzet, und wären es vielmehr andere Ministres gewesen, welche sich an Ihro Käyserliche Majestät revangiren wollen, weil man den Herrn Demolines zu Mayland arrestiret. Ferner, daß er die Revenuen des Bißthums Tarragona sich adjudiciren lassen, worauf er antwortete, daß solches der König, nachdem er darüber einen Theologum consultiret, gethan, damit er seinen Character gemäß desto besser leben könne; deßgleichen, daß er ohne Vorwissen des Königes Philippi und seines Ministers alle Geistlichen aus Rom evociret, worauf er negando antwortet, und sich auf den Pater Daubenton, des Königs Beicht-Vater beruffet, der solches nicht allein gewust, sondern auch im Nahmen aller geistlichen Spanier in Rom ein Memorial, welches der Abt Porto Carrero gleich nach erfolgter Avocation dahin gebracht, dem König übergeben; übrigens, das er die Päbstlichen Brevees an die Bischöffe zurück behalten, solches sey zwar geschehen, allein es sey in Spanien der Gebrauch, daß alle Bischöffe selbige dem Præsidenten des Raths von Castilien übergeben müsten, welcher sie entweder behalten oder zurück geben könte, daher, wann er etwas wider das Intresse des Päbstlichen Hofes gethan, so sey solches nicht als Cardinal, sondern

dern

dern als Königlicher Miniſtre von ihm geſchehen, laſſe er über dieſes einen jeden urtheilen, ob dieſes ſolche Sachen, welche perſönlich in Rom ausgemachet werden müſten. In dem andern Theil wieſet er, daß man ihn bey Straffe der Degradirung perſönlich zu erſcheinen nicht citiren könne, weil ſolches in denen S. Canonibus nirgends gegründet, und unter denen Canoniſten es ein beſtändiges Privilegium ſey, daß man in denen Monitoriis oder Citationibus niemahls in contumaciam jemanden mit einer gröſſern Straffe bedrohen könne, als das prætendirte Verbrechen, warum er citiret worden ſey, und wann man gleich wolte, daß der Cardinal perſönlich unter dieſer betroheten Straffe zu citiren, und im Fall erfolgten Ungehorſams ſeine Würde verliehren müſſe, ſo ſey doch ſolches von ihm nicht aus einem Ungehorſam gegen die Päbſtliche Ordre geſchehen, ſondern aus einer gerechten Furcht, welche die übereilte Arreſtirung ſeiner Perſon zu Seſtri di Levante verurſachet, indem es ihm beynahe ſo gegangen als dem Cardinal Delfino, welcher nach dem Bericht des Decian. Reſp. 14. num. 9. ebenfalls nicht pariren und nach Rom kommen wollen, weil der Pabſt Pius ihn als einen Ungehorſamen, und der in ſeine Ungnade verfallen, auch zugleich ſeines Voti activi und paſſivi verluſtig declariret, woraus dann nach gedachten Doctoris Meynung zu ſchlieſſen, daß der Ungehorſam keine hinlängliche Urſache einen Cardinal zu degradiren, ſondern das dergleichen Ci-

tatio-

tationes null und nichtig, welches mit vielen andern Schrifft-Stellen berühmter Canonisten bewiesen, ward auch in dieser Apologie gemeldet, daß der Cardinal Alberoni die Attaque des Königreichs Sicilien veranlasset, welches er endlich nicht in Abrede, meldete aber dabey, daß dieses eben die rechte Ursache, weswegen er in des Pabsts Ungnade verfallen, indem derselbe absolut prætendiret, er solle die Spanische Macht sich nicht gegen das Königreich Sicilien, sondern gegen die Käyserlichen Länder in Italien richten.

Das VII. Capitel.

WAnn aber in einem Lande die öffentlichen Wege Herr- oder Königs-Strassen genennet werden, so haben diese beyden Benennungen eine gar tiefe Antiquitæt in sich, die vornehmlich darinnen bestehet, daß die grossen und offnen breiten Wege, von daher Heer-Strassen geheissen, weil, wann eines andern teutschen Fürsten seine Milites zu Felde gegangen, sie sich deren, und sonst keines andern haben bedienen dürffen, welches zugleich des Landes-Herrn seine eigene Milites haben thun müssen, und kan seyn, daß diese Benennung vornehmlich

nehmlich von daher eingeführet worden, wann die teutsche Fürsten nach Italien mit ihren militibus gezogen, wiewohl mehrberührte Benennung auch noch älter seyn kan.

Den Nahmen Königs-Strassen aber haben sie von daher empfangen, weil der König, wann er aus einer Haupt-Provintz in die andere gezogen, indem selbige vor diesem, bekannter massen, beständig herum reisen müssen, sich deren und sonst keiner andern bedienet, indem der Landes-Herr, wann Er auf dessen Güter gekommen, ihn beständig frey zu halten verbunden gewesen. Alleine von der Anlegung des Zolles auf denen Land-Strassen zu gedencken, so ist, wie dieses zum Theil schon erinnert worden, bey dieser Sache eine grosse Prudentia-oeconomico-politica zu gebrauchen, darmit nehmlich durch übermäßigen Zoll man die Ausländer nicht abschrecke, ihre Waaren entweder in ein Land hinnein zu bringen, oder die allda befindliche daraus hinweg zu führen. Diese Cammer-Staats-Klugheit also kommet hauptsächlich darauf an, daß man betrachte, 1) ob die Ausländer die einländischen Waaren entrathen können oder nicht? 2) Ob ein Land der Ausländischen Waaren zu entbehren vermöge, und ob auf solchen Falle ein anderes subſtitutum dafür zu setzen? Ist das erstere, daß nehmlich die Ausländer die inländischen Waaren entbehren können, muß man deren Ausfuhre mit einem gantz leidlichen Zolle belegen: ist hingegen daß andere, daß sie selbige nicht entrathen können, vermag

zwar

zwar wohl ein etwas höhern Zoll darauf geleget zu werden jedoch ebenfalls mit der Vorsicht, daß der Ausländer seine Waaren nicht auch sehr hoch hinansetze. Und bey dem andern muß man ebenfalls dahin sehen, so ferne das Land der ausländischen Waaren überhoben seyn kan, mithin deren Abgang durch innländische zu ersetzen, stehen solche Exotica gar wohl mit einer ziemlichen Accise oder Impost zu belegen, hat man aber nichts im Lande, wodurch der Abgang zu ersetzen, so ist deßfalls kein besserer Rath, als auf die Exotica einem mäßigen Zoll zu setzen, denn sonst der Ausländer durch seine, wegen des hohen Zolles gesteigerte Waaren, viel Geld zum Lande hinaus schleppet, wie man von dieser Sache bereits vorher mit gehandelt.

Das V. Buch

Das I. Capitel.

Weil aber die Oeconomia politica und Cameralis an denen sogenannten Lehns-Einkünfften ihren Antheil allerdings mit zuhaben pfleget, mithin keines von beyden ohne hinlängliche Kentniß der Lehns-Sachen

chen recht verstanden, anbey dem Fürsten daraus ein Vortheil zugezogen werden kan, vornehmlich da diese Dinge auch sehr tief in die Alterthümer hinnein gehen, wird nöthig seyn, von selbigen allhier ebenfalls verschiedenes mit beyzubringen.

Und zwar 1.) das Wort Lehn betreffend, so ist es wegen der Bedeutung eben soviel, als was sonst *Feod*, das ist, ein Sold-Guth genennet worden, weil *od* im Alt-Teutschen eben das bedeutete, was itzo ein Guth hiesset, *Fe* aber Lohn oder Bezahlung bemerckete. (†)

Denn dieses hat seine Richtigkeit, daß man denen Bedienten vor diesem kein Geld zu ihrer Besoldung gegeben, gleichwie heut zu Tage geschicht, sondern es wiese der Fürst ihnen von seinen Cammer-Güthern ein gewisses Guth, oder gewisse Güther an, um von deren Ertrag und Einkünfften sich unterhalten (††) zu können, daher waren solche Güther auch nicht erblich, sondern wie ein grosser Herr dermahlen seine Bediente abdancken kan, oder er läst dem Sohne des Vaters seinen Dienst, also hatte es eine sothanige Bewandniß vor dem mit denen Diensten

(†) V. Alteserra de Feud. Galliæ Wendelin in Glossario und Feod.

(††) V. Schilter. Cod. Jur. Feud. aleman. in proem. und andere Lehn-Rechts Lehrer, auch unsere Einleitung zum Lehn-Rechte.

sten auch, ob man gleich gar gerne zustehet, daß gewisse, sonderlich einige hohe Bedienungen erblich gewesen. Wie aber erinnerter maßen, Feod Sold Güter hiessen, und weil sie, wie nur gedacht, nicht erblich waren, oder doch die wenigsten von selbigen, haben Sie von daher den Nahmen Lehen empfangen, weil sie nehmlich wie geliehen waren. Mit denen alod Güthern hingegen hatte es eine gantz andere Beschaffenheit, indem alod eigentlich so viel hiesse, als Erb- oder Eigenthums (†) Guth, wiewohl Gundling (††) von dem Worte alod eine gantz andere Bedeutung machen will, daß es nehmlich so viel geheisen habe, als ein Guth, daß keine Gefälle erlegen dürffen, oder, nach itziger Art zu reden, ein Steuer-Frey Guth gewesen, alleine obgleich diese Bedeutung einiger maßen statt finden kan, so stösset sie doch den haupt Satz nicht um, daß nehmlich ein solch alod ein vollkommen Erbguth gewesen.

Daß indessen die Feod oder Lehn-Güther anfänglich, wie vor erinnert worden, nicht erblich gewesen, müssen die so genanten Lehn-Rechts-Lehrer (†††) selber bekennen, und will man itzo nicht Untersuchen 1.) was die grossen Herrn wegen solche

(†) V. Schilter l. cit.

(††) in dissert. an Nobilitet Venter

(†††) V. Titii Just. Jur. Feud. l. 2.

solche erblich zu machen? 2.) wo sothane Erblichkeit am ersten eingeführet worden? indem von dergleichen Dingen wegen Mangel sattsamer Nachrichten, hinlängliche Uhrsachen anzugeben vielleicht eine ziemliche Mühe seyn würde, (†) indessen scheinet doch, daß die kleinen Feod, oder Lehn-Güther vornehmlich in Italien ihre Erblichkeit erlanget worvon Besold (††) unter andern mit nachzusehen.

Es liesse sich hier auch fragen, ob diejenigen Güther, die grosse und vornehme Staats Bediente gehabt, Feod genennet werden? welches allerdings bejahet werden muß, obgleich die Scriptores vormahliger Zeiten diesen Unterschied so genau nicht bemercken. Immitteist kan man doch auch mit so gar guten Grunde nicht behaupten, daß eines Ducis, (man muß diese Worte von denen Fränckischen Zeiten verstehen) Marchionis und Landgravii zu seinem unterhalt habende Länder wären Feod genennet worden, weil selbige unter die grossen Ministeriales gehöreten (†††) die Länder aber darüber sie gesetzet, nehmlich die Marchiones und Landgrafii, waren diejenigen, von denen Sie ad præstanda servitia Ver-

 bunden,

(†) Doch hat man in dem vollständigen Lehn Rechte dieses umständlich berühret.

(††) de Orig. Feud. p. m. 72.

(†††) V. Glafey. & Estor de Ministerial.

bunden, wie alles dieses in der Reichs-Historie weiter ausgeführet worden.

Diesemnach wird es wohl seine Richtigkeit haben, daß nur der mittlern und untern Bedienten ihre Genuß-Güther Feod geheissen, ja es will das fast nicht ungegründete Ansehen haben, daß alleine der Vassorum und Vasallorum ihre habende Sold-Güther diesen Nahmen geführet. Denn obgleich Vassus ein vornehmer Bedienter war (†) Vasallus hingegen dessen Bedienten anzeigete, (††) so ist doch noch nicht ausgemachet, ob der Vassus eben allemahl ein Freygebohrner gewesen, weil Freygelassene, oder Frilazzer auch zu sothanen Bedienungen gelangen kunten. Und ist es freylich annoch ein grosser Fehler daß wir, und zwar schon offt erinnerter massen, die Antiquitates unsers Vaterlandes noch zur Zeit gar wenig untersuchet, insonderheit die so gar vielerley Arthen der vormahligen servorum und servitutum noch nicht recht aus einander gesetzet, sondern manche desfalß alles unter einander werffen, mithin sämtliche ehemahlige Leibeigene vor lauter geringe Leute angeben, da sie doch, wie nur gedacht, wegen ihrer Bedienungen gar sehr von einander unterschieden gewesen. (***)

(†) Thomas. Orig. Feud. Q. XI

(††) V. Stiernhiœck de Jure Sueon. Vet.

(***) V. Thomas. de Homin. prop. Vet. Germ. & de Ingen. & Serv. Vetr. Germ. und Struv. in Hist. Jur.

Wie nun alles dieses seinen guten Grund hat, also will man nochmahls sagen, daß gantz Vernünfftig wahrscheinlich falle, daß 1.) bloß der mittlern, und geringern Bedienten ihre Sold-Güther Feod geheissen, 2.) daß der Leibeigen ihre Unterhalts Güter ebenfals den Nahmen Feod geführet, da hingegen die grossen und hohen Bediente auf einige Landes Einkünffte angewiesen worden, daher solche mit dem Nahmen Feod nicht beleget gewesen.

Daß aber sothane Feod unter eines Fürsten seine Erb- oder Cammer Güter gehöret, wird sich vornehmlich von daher bestärcken, daß Er darüber frey zu disponiren gehabt, jedoch will man nicht in Wiederrede seyn, daß er auch aus denen Domaniis habe Feod oder Sold-Güther machen können, weil über selbige ratione vlus fructus ihm auch die freye Disposition gehörete.

Daß indessen nur diejenigen Güther solten seyn Feod genennet worden, die die milites zu ihrem Unterhalt gehabt, wie einige in denen Gedancken stehen, (*) ist irrig, indem nicht abzusehen, warum sothane Güther nur alleine Feod wären genennet worden, weil andere Ministeriales ihren Unterhalt ja auch nöthig gehabt, daher sothaner Nahme vielmehr ein allgemeiner Nahme gewesen, obgleich an dem ist, daß die Feuda militaria nachher alleine den Nahmen Feod, oder

(*) V. Besold: l. cit. Wolff. de Orig. Feud.

Lehn-Güther behalten, welches gleichwohl aus gar andern Uhrsachen und Umständen geschehen.

Hierauff auf den Uhrsprung der Lehn selber zu kommen, so finden sich desfalß so vielerley Meynungen, daß man fast eher den Himmel und die Erde mit einander solte vereinigen können, als die so gar verschiedene Gedancken der Lehn-Rechts Lehrer desfalß mit einander unter einen Hut zu bringen. Viele schreiben den Uhrsprung der Lehn denen Teutschen alleine zu, (*) andere gehen auf die Römer, und zwar so gar auf die Zeiten des Romuli. (**) Einige bleiben zwar bey denen Römern auch stehen, wollen aber erst in denen fast letzten Zeiten dieses Staats den Uhrsprung der Lehne suchen, (***) die sich zugleich gantz gewiß einbilden, daß unter der Regierung des Kayserß Severi der Uhrsprung der Lehn zu finden. Welche hohlen sie von der Galier und Celten ihren Solturiern her, (****) alleine wie man itzo nicht untersuchen will, was der Galier und Celten

(*) Struv. Syntagm. Jur. Feud. c. 1. Eyben. Elect. Feud. c. 4. Thomas. de Orig Feud.

(**) Zasius de Orig. Feud. Buddæus ad L. ff. Herennius de Evict. Besold. l. c. p. m. 5. Cujac. de Feud.

(***) V. Gundling. l. cit.

(****) Schilter. in Epit. Jur. Feud. und in Cod. Jur. Feud. Alem.

ten ihre Soldurier eigentlich gewesen, indem Lazius de Migrat: Gent: die Solturier alleine vor Soldaten halten will, welches endlich so gar ungegründet nicht seyn mag, weil anderwerts erwiesen worden, daß die milites vor dem, dreyerley gewesen, und zwar 1.) milites an sich selber, 2.) milites agrarii, und 3.) milites stipendiarii, die ohne Zweiffel der Galier ihre Soldurier, ja warum solte man zweiffeln, daß der Teutschen ihre stipendiari in ihrer Sprache nicht auch Soldurier oder Soldner genennet hatten? Inmittelst will man itzo nicht untersuchen, ob das wort Söldner nur vor diejenigen ein eigenes Wort gewesen, die im Kriege um Sold gedienet, oder ob nicht vielmehr alle und jede die Besoldung genossen, Söldner geheissen, welches letztere so gar unwahrscheinlich nicht fallen will.

Noch welche steigen mit dem Uhrsprung der Lehen weit höher hinan, und wollen solche in Asien entstanden zu seyn wissen, (*) daher müssen Ihnen diejenigen Könige, die in der Biebel mit dem Kedor Laomar zu Felde gegangen, ingleichen des Syrischen Königes Benhadads seiner 32. reguli, ja der König Herodes selber nichts anders, als vollkommene Lehns Leute heisen. Bey diesem Vorgeben ist nur schade, daß die Liebhaber so artiger Meynungen nicht auch die Lehns-Rechte, die die Asiatischen Monarchen gehabt, mit vorlegen, doch vielleicht bringen sie annoch einen Codicem legum Feudal: Asiat: zum

(*) V. Stryck. Exam. Jur. Feud.

zum Vorschein. Alleine ob man gleich zustehet, daß die Asiatischen Fürsten ihre Bediente gehabt, führeten anbey einen grössern Staat als andere grosse Herren in der Welt, weil sie in selbigen das gröste Stücke der Verehrung ihrer Unterthanen sucheten, gleichwohl ist auch nicht bekannt, daß sie selbigen gewisse Güther statt der Besoldungen solten gegeben haben, wenigstens seind des Kedor Laomar seine Fürsten, und des Benhadads 32. reguli, noch weniger der Herodes Vasallen gewesen, sondern die ersten mögen mit dem mehr berührten Kedor Laomar in Bündniß gestanden haben, die andern aber haben des Benhadats grosse Staats und Reichs Bediente geheisen, Herodes hingegen war ein Foederatus æqualis des Römischen Staates, den daß man allen und jeden actionibus publicis der vormahligen Welt solche Nahmen solte beygeleget haben, wie man selbige dermahlen bey denen DD. Politices findet, wird wohl nicht erwiesen werden können. Also hat sonder Zweiffel seinen sehr guten Grund, daß man den eigendlichen Uhrsprung der Lehn in Asien nicht suchen dürffe.

Es wollen also die meisten Gelehrten bey denen Teutschen alleine bestehen bleiben, jedoch wissen sie wieder nicht, ob sie nur denen Francken, oder denen Longobarden den Uhrsprung der Lehn zuschreiben sollen, weil beyde teutscher Ankunfft gewesen, daher etliche die Francken alleine haben wollen (*) andere suchen sothane Ehre denen

(*) V. Heig. quæst. illustres. l. I. Inter. de Feud. Imp. c. I und welche andere hie beym Besoldo p. m. 40. zu befinden.

nen Longobarden zugleich mit zuzuwenden, deren haupt Gründe darauf ankommen, weil diese 2. Völcker vornehmlich von dem Kriege viel Staat gemachet, würde Ihnen auch der Uhrsprung der Lehen vor andern zu geschrieben werden können, alleine wie man eben itzo nicht untersuchen will, wie ungegründet derjenigen ihre Meynung, die ein Volck vor das andere zum Kriege geneigt zu seyn vorgeben, ob man wohl weiß, daß diese Gedancken vielen Gelehrten vollkommen gemein, mithin die alten Celten, oder Scythen, und dan sonderlich unsere Teutschen vornehmlich solche Menschen heisen, die von nichts, als vom Kriege gelebet, welches Vorgeben gleichwohl im Grunde so viel zeiget, daß sie nichts gethan, alß geraubet, gemordet, und Missethaten begangen, alleine weil die Welt, ja beständig von Kriege gewust, hat es mit gedachten Völckern ihren Kriegen eine gantz andere Bewandniß, als man zwar insgemein vor zu geben pfleget. Wie nun dieses seine völlige gute Richtigkeit hat, also ergiebet sich auch hieraus von selbsten, daß man gedachten zwey Völckern alleine den Uhrsprung der Lehn nicht zuschreiben könne.

Diesemnach wird nichts mehr übrig seyn als daß man mit dem offt angeführten Besoldo (*) behauptet, es könne der Uhrsprung der Lehn keinem Volcke ins besondere zugeeignet werden, sondern man müsse selbigen vielmehr bey allen und jeden, oder besser zu reden, in der gantzen Welt

(*) pag. 21.

Welt suchen. Dieser Satz hat in so weit seine Richtigkeit, nur darinen leitet er einen Abfall, wann ermelter Besoldus vorgiebet, mit dem es zwar andere Gelehrte auch halten, (*) es wären die Lehen, oder Feod nichts anders, als Soldaten Sold-Güther gewesen, um dadurch so wohl den Staat selber zu erhalten, als auch die bezwungenen Völcker in beständige Unterthänigkeit einzuschräncken. Denn wann dieses Vorgeben bestehen solte, müste man erstlich weisen, was denn das vor Güther gewesen, die ein Fürst nur denen militibus eingeräumet gehabt? Ferner, worvon denn andere Bediente gelebet, und warum selbigen nicht auch gewisse Güther zu ihren Unterhalt ausgesetzet worden? Hiernechst würde dieses Vorgeben von daher gantz und gar hinweg fallen, wann die Lehn nur erfunden worden, um die bezwungenen Völcker desto besser im Zaum zu halten, den weil nicht alle und jede Staaten Conqueten gemachet, müsten sie auch keine Feod gehabt haben, welches letztere sagen wollen, sehr befremdlich heraus kommen würde. Es ist also nichts anders übrig, als daß man, vorangeführter maßen, behauptet, es sey der Uhrsprung der Lehen gantz nicht einem Volcke alleine zuzuschreiben, noch weniger aber daß es solche Güther gewesen, die nur bloß denen militibus eingeräumet worden.

Denn weil man vor dem dergleichen dienst Besoldungen an baaren Gelde nicht gehabt, wie selbige

(*) Thomas. de Orig. Feud

selbige dermahlen in der Welt bekant, es mag solches nun eine haupt Ursache gehabt haben, was vor eine daß es wolle, und zwar entweder die Sparsamkeit der grossen Herren, oder, weil man in vormahligen Zeiten von solchen Reichthümern nicht gewust, damit die itzige Welt zu prangen pfleget, indem bey beyden sich vieles erinnern liesse, sonderlich ob die vormahlige Welt reicher gewesen, oder ob die itzige mehr Gold und Silber habe? gnug daß von daher der Uhrsprung der so genannten Lehn geholet werden muß. Und ob gleich zum Behuff der ihrer Meynung, die die Lehn nur vor lauter Soldaten Güther ansehen, eingewendet werden könte, weil noch biß diese Stunde die Ritter güter keine andere Güther wären, als diejenigen, von denen man vormahls Kriegs dienste geleistet, ergebe sich hieraus von selbsten, daß die vielberührte Lehn von nichts, als von sothanen Güthern zu verstehen; so ist doch darauf gar leichte zu antworten, weil nehmlich nach völlig geenderten Krieges wesen, wie auch wegen aufgehobener leib Eigenschafft, es mit denen in einem Staate vorhanden Bedienungen ebenfals eine gantz andere Gestalt gewonnen, daher zur Vertheidigung eines Landes man die ehmahligen Krieger zu Roß, das ist, die Ritter beybehalten muste, woraus doch noch lange kein Schluß entstehet, daß selbige nur bloß von Kriegs wesen herzuholen wären.

Das II. Capitel.

SJe also gantz deutlich erwiesen worden, wie nach der Uhrsprung der Lehen eigendlich angesehen werden müsse; also ergiebet sich auch hieraus, daß von daher die verschiedene Arten der selben ebenfals abzuleiten. Zwar ist es allerdings andem, und werden die DD. Jur. Feud gar nicht in Widerrede seyn können, wann sie sonst die Sache sonder Vorurtheil ein- und an zu sehen belieben, daß die von ihnen angegebene vielerley Arten der Lehen (*) nicht den uhralten Zustand und Beschaffenheit der Lehn angehen, sondern daß selbige erst aus denen nachherigen Zeiten entstanden. Wenn man daher in dieser Sache recht ordentlich verfahren will, muß man sagen, daß die Lehn, nach ihren ehmahligen Wesen betrachtet, nach Unterscheid der Dienste, und dann nach dem Unterscheid derjenigen, die solche verrichtet angesehen werden müssen. Und zwar wegen des erstern ist es allerdings unläugbar, so vielerley Bedienungen als es in einem Staate gegeben, so vielerley seind auch die Lehen gewesen, wann nur anders erst erwiesen werden könte, daß in denen gar alten Zeiten man von sothaner Eintheilung der Feod etwas gewust, als wir solche itzo haben, indem vielmehr

(*) V. Ludwel de divis. Feud. c. I.

vielmehr Uhrsachen vorhanden zu glauben, daß manche der selbigen unbekant gewesen, vornehmlich da sich nicht findet, was Nutzen eine sothane Eintheilung solte gehabt haben.

Wegen des andern aber, nehmlich wegen derjenigen die solche besessen, stehen zwar die Feudalisten zu, daß es feuda masculn und foeminea dermahlen gebe, alleine daß sothane Eintheilung aus denen uhralten Zeiten herrühren solte, wil ihnen gar nicht eingehen.

Denn weil nach ihrem eigenen Geständnüß, wie alles dieses sattsam erwiesen worden, die Feod nichts anders, als dienst Güther gewesen, eines grossen Herrn seine Frau aber ihre Bediente auch haben muß, auch solche gehabt, sonderlich was die weiblichen Dienste anbetrifft; also flieffet ja hieraus, daß die Eintheilung in feuda mascula, und foeminea, und zwar ratione der Bedienungen gantz eißgrau und uhralt sey.

Dermahlen aber theilet man die Feuda ein, daß sie seynd entweder *propria* oder *impropria*, darvon jene auch *recta*, diese aber *non recta* heissen, (*) anbey sothane Kenntnüß in die Staats Oeconomie allerdings mit gehöret, will man selbige ebenfals, jedoch nur kürtzlich, abhandeln.

Ein Feudum proprium also, auf Teutsch ein Recht-Lehn, wird beschrieben, daß es alle und jede Essentialia und Substantialia eines Lehns habe, welche Definition aber in so weit ziemlich dunckel ist, indem man ja erst erweisen

(*) V. Stryck. c. 3. Schilter. c. 3.

weisen muß, was die Essentialia eines Lehnes eigendlich heisen? Sie bestehen aber darinnen, daß der Lehns Mann kein Eigenthums Herr von dem besitzenden Guthe ist, sondern selbiges nur zum Nießbrauch (vsu fructu) inne hat, daß er wegen sothanen Guthes seinem Lehns Herrn mit Eyd und Pflicht ins besondere Verwand, dan, nur der Sohn, nicht aber die Tochter, oder deren Descendenten ein dergleichen Guth haben können, daß er ferner von sothanem Guthe seinem Lehns Herrn gewisse Dienste, die man Lehns-Dienste nennet, zu leisten verbunden, daß er solches auf keinerley weise ver-alieniren kan, zu gewöhnlichen Zeiten die Lehns Renovation suchen muß, solches wegen gewissen Verbrechen verlieret, und endlich daß dergleichen Eigenschaften nur unbewegliche Güther haben können. (*) Hieraus nun ergiebet sich gleich, das ein Feudum im proprium (ein uneigenLehn) dieses sey, welches nehmlich entweder vorher stehende Eigenschafften nicht hat, oder, deme eine oder die andere derselbigen ermangelt, indem hier die haupt Regul statt findet, quod quævis Pacta Feudo adjecta ejus essentialia mutent (**) Indessen hat es seine Richtigkeit, daß sämbtlich diese Dinge, die allererste Eigenschafft der Lehn gantz und gar nicht angehen, sondern daß sie erstlich nachher, als die

(*) V. Wurmser de Feud. Clas.. 3. sect. 1.

(**) Stryck, c. 3 Ludvvel. de divis. Feud. c. 4.

die Feuda dasjenige geworden, was sie jetzo seyn, haben erdacht werden müssen. Denn weil die Feod dasjenige waren, worvon vorher umständlich gehandelt worden, so ergiebet sich hieraus von selbsten, daß man dergleichen regulas nachher erst habe aussinnen müssen, wo demnach eines oder das andere dieser Essentialien fehlet, sodann heisset es ein Feudum improprium. Sonsten machen einige DD. Jur. Feud. annoch eine andere Eintheilung, nehmlich in Feuda oblata, und in Feuda data (*) alleine es hat bereits Grot: (**) gewiesen, daß sothane Eintheilung nicht weit her. Und zwar soll *Feudum oblatum* ein aufgetragen Lehn seyn, wann man einem dritten seine liegende Güther zu einem Lehn übergeben, und dafür sehen manche Publisten die teutschen Chur- und Fürstenthümer (***) an, doch wie diese oblatio feudalis überhaupt wieder die gesunde Vernunfft laufft, indem ja niemand so wercklich handeln, sich seines Eigenthums begeben, und selbiges einem andern überlassen wird, vornehmlich da dem Menschen nichts mehr angebohren ist, als daß er sein eigener Freyherr seyn will; also stehet gar nicht zu begreiffen, wie große Herren so befremdlich gehandelt, und des Eigenthums ihrer Länder sich solten begeben haben, vornehmlich da diese Lehre wieder

das

(*) Id. loc. cit. und andere

(**) de Jure Belli & Pac. l. 2.

(***) Monzamb. c. 5. und alda Kulpis:

das Zeugniß der scriptorum coævorum laufft, die von dieser Sache auch ne verbulum quidem gedencken. 2.) Præsupponiret sie, daß die teutschen Fürstenthümer nach Ausgang der Carolingischen teutschen Linie sogleich erblich geworden, welches letztere zwar seine Richtigkeit hat, auch anderwerts sattsam erwiesen worden.

Es seind also die vormeinten feuda oblata nichts anders als Pacta (*) clientelaria systematica, Schutz Schirm und Bündnüß Verträge gewesen, die die damahlige Unwissenheit der Zeiten mit dem befremdlichen Nahmen der Lehn beleget hat. Feudum datum aber ist eigendlich ein *Feod*, das ist ein Sold-Guth, und auf selbige schicket sich in soweit alleine, was von feudis insgemein gelehret wird,

Nebst

(*) Daß unser teutsches Reich per Connexionem Systematicam zusammen hange erkennen nunmehr einige Publicisten selber, sonderlich der gelehrte Brunneman in seinem Examine Jur. Publ. l. 6. Daß indessen in unserm Reiche und dessen Haupt-Landen die erbliche Nachfolge zu allen Zeiten gewesen, mithin diejenigen sehr irren, die von nichts, als von lauter Collationibus Feudalibus reden, auch daß die Tochter an der Landes Succession keinen Antheil gehabt, den wann diese nicht haben succediren können, worauff Gründen sich den die Pacta successoria, die sonderlich zwischen dem Hause Sachsen, Brandenburg und Hessen zu befinden, daher eben diese Weibliche Landes-Nachfolge in der Jülischen Successions Sache vornehmlich, und zwar von Seiten des Hauses Brandenburg zu beobachten, durch welche zugleich das Hauß Sultzbach in so weit von dieser Jülichischen Succession allerdings Volkommen ausgeschlossen.

Nebst dem theilet man die Feuda auch ein, daß sie seind nobilia und plebeja, adelich und bürgerlich Lehn. (*) Jene werden genennet, die nur ein *nobilis ingenuus* besitzen kan, und die kein Bürger zu haben vermag, daher auch nach denen itzigen Zeiten kein Bürger ein Ritter-Guth, und zwar als ein adelicher besitzer, inne haben kan, es sey dann, daß er in den Adelichen stand erhoben werde. Die bürgerliche Lehn hingegen werden auch Feuda ignobilia genennet, und rechnet man zugleich darunter die Bauer-Lehn. (**) Diese Eintheilung findet sich zwar bey sämtlichen Feudalisten, alleine wo sie den eigendlichen Grund derselben suchen sollen, darvon ist bey manchen ein sehr tiefes Stillschweigen. Es ist aber die gantze Sache hauptsächlich von daher zu holen, daß die Freygebohrnen, wie dieses bereits offte erinnert worden, sich eintheileten in *Nobiles ingenuos*, Adeliche Freygebohrne, und in nobiles plebejos, in geringere Freygebohrne, die wiederum verschiedener Arten waren. Nebst dem waren, und zwar wie auch schon erinnert worden, die Bedienungen auch zweyerley, Hohe, die nur vornehme Freygebohrne verwalteten, und geringere, darzu auch Freygelassene zu gelangen vermogten.

Mit

(*) Schilter. Cap. 9.

(**) V. Molinæum ad Consuetud. Paris. lib. 1. Schilter. Corp. Jur. Feud. Alem. in Proleg, Eyben. Select. Feudal. I. c. 9.

Mit der wahren Untersuchung aber dieser Antiquitæt bleiben manche Feudalisten offt weit zurücke, sonderlich wann sie von feudis ignobilibus, die sie öffters Bauer Lehn nennen, reden. Denn weil der Bauer in denen vormahligen Zeiten nur ein Leibeigener war, wie hat möglich seyn können, daß er ein Lehn, oder Feod solte besessen haben. Diesemnach muß man diese gantze Sache wegen der feudorum ignobilium vielmehr also ansehen daß darunter begriffen gewesen, 1.) diejenigen Feod oder Dienst-Güther, die einem geringen Freygebohrnen ad præstanda servitia gegeben worden, 2.) diejenigen Güther, die auf dem Lande ein Frilazzer wegen dieses oder jenes Dienstes gehabt. Wolte man indessen der Land leibeigenen, das ist, der eigendlichen Bauern ihre Güther mit hieher rechnen, würde es so gar unrecht nicht seyn, weil bekant, daß die Leibeigenen bey denen Teutschen vor dem ihre eigene Güther gehabt.

Weiter pflegen die Feuda eingetheilet zu werden, in *Feuda regalia*, Hohe Lehn, Zepter- und Fahnen Lehen, darunter die Stücke der Landes-Herrlichen-Hoheit insgemein mit wollen verstanden werden, als die Jagd Gerechtigkeit, Zoll Gerechtigkeit und dergleichen. Und es ist wahr, daß bey nahe alle und jede DD. Jur. Feud. von dieser Eintheilung reden, (*) ist auch an dem daß man die Chur- und Fürstenthümer und Reichs Graffschafften insgemein pfleget feuda

(*) V. Schilt. Cod. Jur. Feud. Alem.

da regalia zu nennen, alleine weil feuda regalia nach Longobardischen Lehn-Rechte die Capitanei und Valvassores majores besassen, das ist, die Stadthalter und andere grosse Bediente des Longobardischen Reiches zu ihren Unterhalt bekamen, (†) diese Capitanei aber nichts als blosse Bediente waren, so findet hieraus jeder Vernünfftige, daß ein teutscher Chur- und Fürst und Reichs-Graff gantz unrecht, einem Longobardischen Capitaneo verglichen werde. Man muß, also diese Sache vielmehr solcher gestalt ansehen- daß das Wort regale, welches von Rex herkommet, allhier soviel heisse, als was ein Landes Herr in seinem Lande thun kan, weil nun die Chur- und Fürsten eigene Landes Herren, nennet man dero Lande von daher Feuda regalia, nicht daß sie ihre Landes-Herrliche Hoheit erst von einem teutschen Könige oder Kayser bekämen, sondern Er bekräfftiget Ihnen nur durch den Lehns Actum sothane Landes-Herrliche Gewalt, wormit auch Schilter selber (††) überein stimmet, nicht weniger auch die Reichs praxis alles dieses beweiset. Daß indessen der hohen Gewalt der Chur- und Fürsten durch sothane Lehren sehr nahe getreten ward, hat Herr Hoff-Rath Fleischer in seinem Lehn-Recht, (†††) selber bekennen müssen

(†) Bitschius 2. Feud. Tit. 10.

(††) Epit. Jur. Feud. c. 9.

(†††) Cap. 3.

Diese feuda regalia aber seind an- und vor sich selber untheilbar, wiewohl desfals nicht 2. Feud. tit. 55. angeführet werden darff, sondern was die Chur- Fürstenthümer anbetrifft die (†) Aur. Bull., und hat man anderwerts die Rationem mit gewiesen, warum die Chur- Fürstenthümer untheilbar, nedignitas Electoralis vilescat, denn wegen der Fürstenthümer und Reichs Graffschafften weiset die Erfahrung, daß selbige allerdings getheilet werden können, auch die meisten getheilet seyn obgleich dieses zum grossen Nachtheil der Fürsten und Reichs- Grafen geschehen.

Und über diese sogenanten Feuda regalia ist im teutschen Reiche der Iudex competens das gesamte Reich, (††) so ferne nehmlich darüber etwan erkannt, oder dergleichen Lande von neuen weggegeben werden sollen.

Feuda non regalia, die man sonst auch *Feuda Burgensia* nennet, seind, wie bereits gewiesen worden, nichts anders als Stücke der Landes-Herrlichen Hoheit und Gewalt, die ein Landes-Herr seinen Unterthanen zu gebrauchen überlassen kan, daher dem Termino verlehnen, das ist, als ein Lehn weggeben, gar wohl statt zu geben, weil solcher im Grunde nicht anders heisset, als einem dritten etwas zu gebrauchen auf eine gewisse Zeit überlassen.

Dan

(†) Tit. 20.

(††) Art. Capit. Car. VI. v. auch ins künfftige Lehn.

Dan finden sich im Jure Feuda *ecclesiastica* und *secularia*. Jene theilet man wieder ein in *regalia*, und non *regalia*, und hiessen die erstern vor dem Zepter Lehn, weil der Geistliche mit dem Zepter zum Reichs-Fürsten gemachet ward. Non regale wird ein Stiffts- oder Krumb-Staabs-Lehn genennet, wann nehmlich ein Geistlicher von seinen Ländereyen etwas zu einem Lehn weg giebet, oder, wann ein Weltlicher seine Güther einem Geistlichen zu einem Lehn aufgetragen (†). Sonst wird auch ein Feudum Ecclesiasticum genennet, wan ein Weltlicher eine Geistliche Pfründe besitzet, ein Ecclesiastico-seculare aber heisset, wan ein Weltlicher von einem Geistlichen ein Guth zu einem Lehn empfänget.

Wan indessen in dem teutschen Reich die Geistlichen weltliche Herren geworden, darvon ist in der Reichs-Historie zu befinden, allwo man gewiesen, daß zwar der Kayser Otto I. durch seine unmäsige Schenckungen die Geistlichen veranlasset, daß sie der Begierde, weltliche Herren zu werden, immermehr und mehr nachgestrebet, biß endlich unter dem Kayser Friderico I, und zwar durch Zerreissung der Provinciæ Saxonicæ, welches durch die Achts-Erklärung Heinrici Leonis, Hertzogs von Sachsen, geschahe, die dasigen Geistliche, und als nachher Francken und Schwaben ausgestorben, auch dortige Geistliche die weltliche Hoheit erlanget, und Reichs-Fürsten geworden.

(†) V. Meyer. in Syntagmat. Jur. Feud. c. 2.

Wegen der geistlichen Lehen aber ist diese Regul, Krumb-Staab schleust niemand aus, also zu nehmen, daß in denen Lehen, die von einem Geistlichen herrühren, auch die Weiber und deren Descendenten succediren können. (†)

Das III. Capitel.

Ferner werden die Feuda eingetheilet in *Feuda antiqua* und *Feuda noua*. Jene sondert man wieder ab, in Feuda *paterna*, und in Feuda *materna*, man nennet sie auch Feuda avita, oder aviatica. (††)

Ein antiquum heisset auch ein Stamm Lehn, welches nehmlich beständig bey einem Hauße gewesen, (†††) und diese Lehn müssen unwiedersprechlich denen Söhnen, in deren Ermangelung aber denen nechsten Vettern gegeben werden, wes wegen sie auch den Nahmen Stamm-Lehn führen, weil sie nehmlich von dem Stamm, das ist, von dem Hauße nicht wegkommen können. Ratione primæ acquisitionis indessen muß man auf den primum acquirentem sehen, ist nun solcher man-

(†) V. Thummermath vom Krumb-Staabs Lehn. und de Feud. Colon.

(††) Schilter c. 9.

(†††) Stryck. Exam. Jur. Feud. c. 3. q. 11.

männlichen Geschlechts gewesen, so heisset es Feudum antiquum paternum, ist aber prima acquirens ein Frauenzimmer, so wird es Feudum antiquum maternum genennet. Alleine wan die Weiber Feudorum capaces gewesen, se entstehet billig die Frage, wie sie Feuda haben acquiriren können? Man muß also diese Sache auf zweyerley Arth ansehen, einmahl, daß diejenigen Feudalisten sich irren, wan sie sagen, es habe keine Feod gegeben, die die Weiber besessen, das ist, solche Güther, die eine Frau, als einer Fürstin ihre Bedientin zu ihrem Unterhalt eingeräumet worden, indem man sonst nicht wüste, wo die Feuda materna hergehohlet werden solten: und dann, nachdem mit denen Lehn Gütern es eine andere Gestalt zu gewinnen angefangen, ein Fürst einer vornehmen Dame ein Guth zu genieſſen eingeräumet haben mag, wiewohl doch die erste Ratio die bündigste bleiben wird. Im übrigen pfleget man Ratione primae acquisitionis insgemein darauf zusehen, wann ein solch Lehn avitum genannt werden soll, daß gedachte prima acquisitio über den 4. Grund hinan steigen muß, sonsten heisset es ein novum Feudum.

Feudum novum also ein Neu-Lehn ist, das man sich erst selber erworben, oder, wan ein ein Fürst ein Guth, das sonst kein Lehn gewesen, in ein Lehn-Guth verwandelt. Ein solches Lehn bleibet insgemein bey denen Nachkommen des primi acquirentis, verlieret anbey den Nahmen Feudi novi niemahls, wiewohl einem grossen

Herrn frey stehet, daß er einem solchen Lehn die Arth und Eigenschafft eines alten Lehn geben kan, darvon sonderlich der Lehn-Brief angesehen werden muß. Indessen kan über ein solches Lehn der Besitzer in so weit allemahl disponiren, ohne daß er seine Vettern darum befragte, es sey dann, daß sie die Mitbelehnschafft auf solches hätten, welches aber in Feudis antiquis nicht statt findet, in denen ohne der Vettern Consens keine Alienatio vorgenommen werden kan, weil die prima acquisitio ihnen bereits ein ius zugebracht. Diesen Satz aber von denen Vettern zu verstehen, muß man nur diese kleine Geaealogie etwan sich vorstellen.

Caius *Sempronius*
Titus *Marcellianus*
Caligula *Nero*
Eusebius *Davus*

Caius und *Sempronius* sind Brüder, *Caius* erlanget ein Feudum, nach einer Menge Jahre hat *Eusebius* eine Tochter, die verheyrathet sich, und bringet ihrem Mann das Lehn zu, weil es die Eigenschafft eines Weiber-Lehn hat, *Davus* ein Descendent *Sempronii* suchet sich zu wiedersetzen, und meinet, weil es ein Stamm-Lehn müsse es ihm anheim fallen, alleine er wird removiret, weil er von dem primo acquirente dem *Caio* nicht abstammet.

Falß aber ein Zweiffel entstünde, ob ein Lehn ein alt, oder ein neu Lehn sey, so ist es an dem, daß die Feudalisten sich desfalls sehr zerstreiten,

ten, welcher Meynung sie beyfallen sollen *, man wird aber hier am besten fahren, wan man saget, es müsse vornehmlich darauf gesehen werden, wer der eigendliche Besitzer des Guthes, ob der Lehns-Herr, oder der Vasall, oder ob solches ein tertius habe? Ist das erstere, so wird ein solch Lehn vor neu Lehn gehalten, und so dan muß der Vasall beweisen, daß es ein alt Lehn sey **, hat es der Vasall, so militiret vor ihn die praesumtio es sey feudum antiquum: besitzet es ein Tertius, soll ebensalls die praesumtio quod sit feudum antiquum statt finden ***. Ausser dem machen einige Feudalisten allhier noch eine neue speciem, indem sie Feuda mixta, das ist, nov-antiqua haben wollen, **** dergleichen Lehn dieses wäre, wann ein Vasall zum Behuff eines Tertii sein Lehn refutiret, das ist, an den Lehns-Herrn zurück gebe, dieser hingegen einen Tertium damit belehnte, da es den ratione novi acquirentis ein Feudum novum wäre, ob es gleich ratione des refutantis ein antiquum hiesse. Man will von der Möglichkeit dieser Sache eben nicht reden, oder solche in Zweiffel ziehen, gleichwohl dürfften sich so gar viel Calus von dergleichen Dingen nicht finden.

* Rosenthal de Feud. Concluf. 2. Confil. 31. Meyer in Syntag. Jur. Feud. c. 2.

** Vid. angeführte Autores.

*** S. eben dieselbigen. Vid. Schilter in Cod. Jur. Feud. Alem. c. 69.

**** In Epit. Jur. Feud. cap. 9.

Weiter reden die Feudaliſten von Feudis immediatis, und mediatis, jene ſollen die ſo genanten Reichs-Lehen ſeyn, die andern aber diejenigen, die ein Chur- und Fürſt an ſeine Unterthanen verlieſſe, weil vorher bereits gewieſen worden, warum die Reichs Lande Feuda regalia pflegten genennet zu werden ſo iſt eben nicht nöthig, die Entia praeter neceſſitatem zu vermehren, und folglich kan man dieſe Eintheilung entrathen. Indeſſen würde ein Reichs-Lehn eigendlich derjenige nexus ſeyn, den ein Chur- und Fürſt mit dem geſammten Corpore des univerſi, oder mit dem übrigen Reiche, als ſeinen Mit-Ständen hat.

Die mediata feuda hingegen nennet man im Iure feudali Affter-Lehn, welche Benennung aber auf der Chur- und Fürſten ihre Vaſallen, wenn man ſolche ſenſu feudali nimmt, ſich nicht wohl ſchicket, doch dieſe Sache dermahlen nicht weiter zu treiben, ſo will man nur zeigen, daß dieſe Lehn ſeynd entweder Schrifftſäßige, oder Amtſäßige, Jene heiſſen, wan der Edelmann als ein Lehns-Mann ſich unmittelbar vor des Lehns-Herrn ſeiner Lehns-Cantzeley ſtellen muß, da hingegen die Amtsſäßigen vor dem Amtmann ihr forum haben, wan etwas in Lehns-Sachen vorfält, welche Eintheilung man aus der Uhralten Eintheilung nach denen Gauen herzuhohlen * muß.

Was anbey von denen Landſaſſen zu halten

(*) Von dieſen Lehen, S. Schilt. in Cod. Jur. Feud. Alem. c. 89.

halten sey, die einige mit unter die Lehn rechnen, darvon ist vorher bereits mehrere Erwehnung geschehen, und gewiesen worden, wer diese Landsassen eigendlich seyn, ingleichen wo man mit deren Ursprunge hingehen müsse.

Dann erscheinen die *Feuda franca*, die auch *honorata* heissen, Franck=oder Frey=Lehn, und werden also genennet, weil sie keine Dienste thun*. Diese Lehn erkennet man daran, wann in dem Lehn=Brief die Formul enthalten. Und dürffen uns keine Dienste leisten. Daß diese Lehen aus Teutschland herrühren, hat in so weit seine Richtigkeit, wiewohl was selbige Ursprünglich eigendlich gewesen, darvon gedencken die D.D. Jur. Feud. nichts, es sind aber dergleichen Lehen ohne Zweifel diejenigen Güther, die wegen anderer Bedienungen, nehmlich nicht wegen der Kriegs=Dienste gegeben worden, die man aber nachmahls, als alles in Teutschland sich änderte, denen Besitzern gelassen, wiewohl dergleichen Lehn gar wenig gefunden worden.

Allein mit diesen Lehen müssen nicht vermischet werden, die Feuda iuris francici, die auch *Feuda quaternata* heissen, und in denen die Weiber zu succediren vermögen, dergleichen Lehn die meisten Lehn im Stifft Fulda seyn** sollen. Ihr Ursprung wird von denen Feudalisten auch übergangen, es werden aber selbige keine an-

(*) 2. Feud. tit. 10. Obrecht. Jur. Feud. l. i. c. 6.

(**) Coccej. de Feudis Fuldens.

dere Lehen, als solche seyn, da die Aemter erblich gemachet worden, indem es eben nicht so gar unwahrscheinlich fallen will, nachdem die Francken Meister von *Gallien* geworden, daß sie die meisten Feuda militaria in Erbgüther verwandelt, um dadurch in dem Besitz der eroberten Länder sich desto eher erhalten zu können.

Dann folget eine Eintheilung in *Feuda ex Pacto* und *Providentia*, dann in *Feuda hereditaria*. Jene heissen ex pacto primi acquirentis, und ex providentia iuris Feudalis, man nennet sie auch Stamm-Lehn, woraus dan folget, daß sie mit denen Feudis antiquis einerley, indem sie bloß auf die Descendenten primi acquirentis zu gelangen vermögen, welches sonderlich die Worte in dem Lehn-Brieffe: Vor sich und seine männliche *Descendenten* und Lehns-Folger anzeigen, daher sie die weiblichen Descendenten völlig ausschlieſſen, den die Worte, vor sich und sein gantzes Geschlecht, ingleichen vor sich und seines Stammes helffen nichts, indem nach Lehn-Rechten, die praesumtio niemahls vor die Tochter, oder die weibliche Descendenten, noch weniger vor die Vettern ist, nehmlich die Vettern des primi acquirentis wie vorher in dem kleinen Schemate genealogico gewiesen worden. Regulariter also schlieſſen diese Lehen die weibliche Descendenten und zwar vornehmlich die Weiber selber aus, es sey den daß ex speciali providentia die Weiber mit hinein genommen würden, sodann müste es in dem Lehn-Briefe heissen:

Alle

alle und jede Leibes-Erben, und Erbnehmen, daß indessen diese Lehen ebenfalß nicht aus denen gar alten Zeiten herrühren, kan wohl nicht geläugnet * werden, indem vorher gewiesen worden, daß man in selbigen von keiner Eintheilung der Feod gewust, die erst nachhero aufgekommen. Immittelst gehet es doch auch nicht an, daß man gantze Königreiche vor Feuda ex pacto & Providentia angeben wolle, weil ja nicht zu befinden, von wem der primus acquirens eines Königreichs seine Lande zum Lehn empfangen haben sollte.

Feuda hereditaria aber die auch *gentilia*, ingleichen *domestica* heissen, Erb-Lehn seind diejenigen, in welchen nicht ex dispositione Jur. Feudalis, sondern Juris Civilis succediret wird.

Man theilet sie ein, daß sie seind entweder, pure hæditaria, völlige Erblehn, oder *secundum qua talia*, und dieses wiederum entweder ratione modi succedendi, oder ratione ** Personarum. Wen man von der Eigenschafft eines solchen Lehns nicht wohl informiret ist, wird es vor ein Feudum ex pacto & providentia gehalten, daher muß in dem Lehn-Briefe vor-

* Irrig aber wird diese Lehns-Arth von einigen auch auf die Teutschen Chur- und Fürstenthümer gezogen, darvon die Ursachen vorher gantz umständlich zu befinden, und angeführet worden.

** Stryk. l. cit. c. 4.

vornehmlich stehen, zu einen rechten Erb-Guth, oder Erb-Lehn! als solcher Erb-Güther Recht und Gerechtigkeit ist.

Diese Lehn werden zwar von einigen * Allodialia genennet, allein es findet diese Benennung nur statt ex post facto nicht a priori, indem nicht abzusehen, was einem Besitzer seiner Erb-Güther bewegen solte, selbige in eine andere Gestalt zu verwandeln, und seine Kinder dadurch erst successionfähig zu machen, die ja vorher schon ihr Recht auf ihres Vatern Güther gehabt. Also sind diese Lehn auch keine andern als diejenigen Güther, die wegen leistender Dienste gegeben worden, nachmahls aber, und als, wie man offte gewiesen, so grosse Veränderungen vorfielen, dem Besitzer eigenthümlich überlassen worden.

Dan folgen die Feuda mascula, Mann-Lehn, und *Feuda fœminea*, Weiber-Lehn, oder Runckel-Lehn, darvon die wahre Eigenschaft sich gleich aus der Benennung selber ergiebet, denn ein Mann-Lehn ist dasjenige, darinnen nur die Männer succediren können, Weiber-Lehn hingegen, welches auch auf die Töchter fällt. Diese Eintheilung aber bestärcket ebenfalls, daß auch die Weiber Feod gehabt, indem ja sonsten nicht abzusehen, woher die Weiber-Lehn solten gekommen seyn.

Daß indessen ein Mann-Lehn, zu einen

(*) Schilter l. c. cap. 9.

nen Weiber = Lehn gemachet werden könne, ist richtig, und muß es heissen: zu einem rechten Weiber oder Runckel-Lehn, da zugleich wegen des modi succedendi hier vornehmlich auf die Proximitatem Linearum gesehen wird, welche man sich etwan aus diesem kleinen Schemate genealogico vorstellen kan.

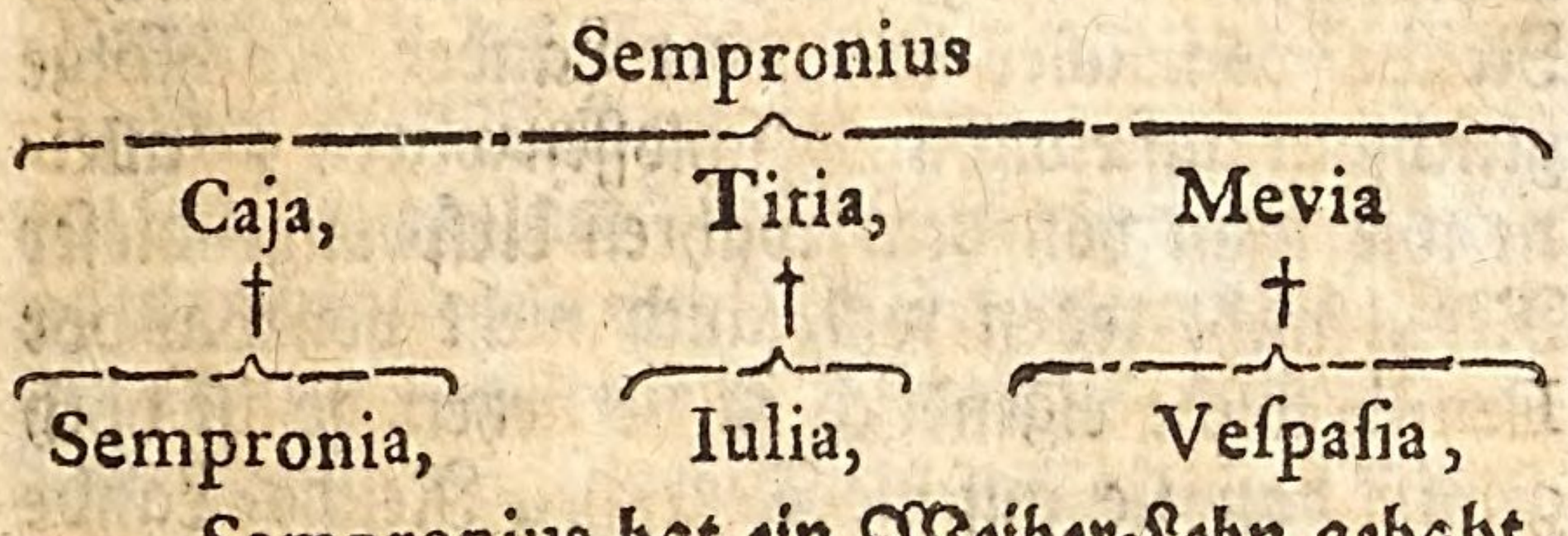

Sempronius hat ein Weiber-Lehn gehabt, und zugleich drey Töchter, allein die Successio muß hier wieder verschieden angesehen werden. Den entweder geschiehet solche secundum capita, so dan erben alle drey Töchter das Guth: oder secundum stipites, auf welchen Fall erst der Cajæ als der ältern ihre Descendenten die Succession haben. Es giebet aber auch Weiber-Lehn, in welchen die Frau nach des Mannes absterben erst succediret (*), jedoch muß der Lehn-Brief hier den Ausschlag geben. Denn wen es in selbem heisset, Er und seine Erben, so ist es kein Weiber-Lehn, sondern es müssen diese Worte drinne stehen, vor sich und alle und jede seine Erben und Erbnehmen, mann- und weiblichen Geschlechts.

Das

(*) Schilt. cap. 67. Cod. Jur. Feud. Alem.

Das IV. Capitel.

DEssen machet man im Iure feudali von der regula, Foemina semel exclusa viel Wesens, und will dadurch behaupten, als ob die Prinzeßinnen in dem Teutschen Reiche von aller und jeder Länder Nachfolge gleichsam auf ewig ausgeschlossen wären, alleine wie man von dem wahren Ursprunge dieser Regul nicht reden will, auch nicht von was vor Feudis solche eigendlich zu verstehen, so ist doch gewiß daß sie auf die Teutschen Reichs-Lande nicht zu appliciren, wie darvon vorher schon erinnert worden, weil ja gewisser als gewiß, und die Historie selber weiset, daß das Frauenzimmer in Teutschland beständig successions fähig gewesen, auch auf diese successiones foemineæ alle und jede Pacta Confraternitatis und successoria sich gründen, daß aber dermahlen die Prinzeßinnen nicht succediren, rühret nicht aus dieser gantz ungleich verstandenen Regul her, sondern weil alle und jede teutsche Häuser mit so viel Pactis versehen, daß die Prinzeßinnen dermahlen zu keiner succession zu gelangen vermögen, wie alles dieses Titius im Lehn-Recht* selber eingesehen und begriffen.

Es ist daher diese Regul nur bloß von Adelichen und Gräflichen, und andern dergleichen Güthern

(*) Hauptstück 21. und 20.

Güthern zu verstehen, die in denen Reichs-Fürstenthümern aber, wegen nur angeführter Umstände, dermahlen nicht statt findet. Hiernächst machen die Feuda fuldensia Fuldische Lehn in dem Lehn-Rechte auch eine eigene Lehns-Speciem aus, und heissen diejenigen, in welchen nach Ausgang der männlichen Linie, die Weiber und deren Descendenten die Succesion haben; wann aber die Vettern mit zur Succesion gelangen, so concurriren die Weiber, und deren Descendenten mit selbigen zugleich *. Nicht weniger müssen die sogenannten Feuda tutelaria Vormundschaffts-Lehen eine species seyn **, welches zugleich von dem Feudo pupillari Kinder-Lehn zu sagen, und ein solches seyn soll, wan der Lehns-Herr, und Lehns-Mann beyde zugleich annoch minderjährig, alleine wie dergleichen Lehn entweder gar nicht, oder sehr wenig gefunden werden, ja es haben solche nach denen gegenwärtigen Zeiten gar keinen Nutzen; also muß man das Feudum tutelare etwan also ansehen, daß vor dem ein Fürst über aller seiner Lehns-Männer ihre Kinder zwar die Ober-Vormundschafft geführet, jedoch aber etwan diesem oder jenem der vornehmsten Bedienten die Vormundschafft aufgetragen, welche Bewandniß es auch mit dem Feudo Pupillae haben wird, indem sonst nicht abzusehen, was mit diesen vermeinten Feudis es vor eine andere Beschaffenheit gehabt haben solle.

Das

(*) Vid. Coccej. de Feudis Fuldens.

(**) Schilter l. cit. cap. 99.

Das Feudum alterius rei fungibilis, und Feudum pecuniae, seind ein paar Lehn, die, wan sie nur anders in der Welt gewesen, in die gantz alten Zeiten, und sonderlich in diejenigen gehören, als die Leibeigenschafft annoch bestanden. Dahero müste ein Feudum alterius rei fungibilis so viel seyn, wan ein Leibeigener und zwar nicht ein geringer einem andern sein Guth gegeben, den daß diese bey denen Teutschen ihre eigene Güther gehabt, ist vorher erwiesen worden. Nach denen heutigen Zeiten würde es ein Pacht genennet werden können, gleichwie ein Feudum pecuniæ in der That nichts anders ist, als was man itzo ausgeliehene Gelder heisset. Denn weil (*) Tacitus ausdrücklich saget, es pflegten die Teutschen kein Geld auf Zinsen auszulehnen, so ist das Feudum pecuniæ nichts anders als geliehen Geld gewesen, darvon aber der Debitor keine Zinsen bezahlet, sondern nur gewisse Servitia verrichten müssen. Hierauf erscheinet Feudum in Curte, und extra Curtem, worüber die Feudalisten sich auch nicht vereinigen können, was selbige doch eigendlich gewesen. Stryk (**) und Horn (***) erklären Curtis pro territorio, also wäre nach diesem Vorgeben Feudum in Curte so viel als ein im Lande gelegenes Lehn, Feudum aber

(*) Cap. 26. de nov. Gen.

(**) Exam. Jur. Feud. cap. 3. quæst. 45.

(***) Iur. prud. Feud. cap. 3.

aber extra Curtem was ein grosser Herr an Lehn auſſer seinem Lande besässe. Nun könte dieses Vorgeben zwar einiger maassen statt finden, weil richtig ist, daß einer und der andere Reichs-Fürst, wie auch andere Reichs-Stände Prædia die ausser ihrem Lande gelegen, als Lehen weggeben, alleine weil von nirgends her wird erwiesen werden können, daß Curtis so viel als ein Territorium, oder ein Land hiesse, so erscheinet hieraus, daß diese Meynung keinen Grund habe. Ein Feudum also in Curte ist eigendlich kein anderes, als ein Hoff=Lehn, das ist, ein solch Guth, das wegen Leistung der Hoff-Dienste gegeben worden, extra Curtem aber bedeutet ein jedes Lehn, nehmlich um dessentwillen keine Hoff- sondern andere Dienste geleistet werden.

Gleichen Streit setzet es, was Feudum Ligium und non Ligium gewesen, und soll der Grund von dieser Eintheilung 2. Feud. tit. 52 §. satis zu befinden seyn. Diesemnach wäre Feudum Ligium eigendlich dasjenige was nicht nur fidelitatem arctissimam erfordere, sondern welches auch nur derjenige weg zu geben berechtiget gewesen, der keinen höhern auf der Welt über sich erkenne, daher will Vpronius (*) haben, es sey ein Feudum Ligium an und vor sich selber ein solches Lehn, dessen Besitzer seinen Lehn-Herrn gegen männiglich vertheidigen müsse, den eben darinne bestehe die eigendliche ligeitas, mithin ver-

(*) De Re Militar. Lib. I. cap. 18.

möge nur der Pabst, der Käyser, und ein König dergleichen feuda zu ertheilen. *Non Ligium feudum* aber sey, wen 1.) nicht arctissima fidelitas feudalis erfordert werde, 2.) wan derjenige, der solches ertheilet, einen höhern über sich erkenne.

Nach dieser befremdlichen Eintheilung demnach wären der Chur- und Fürsten ihre Vasallen lauter feuda non ligia. Doch so irrig zum Theil diese Eintheilung ist, indem ja die fidelitas in allen und jeden Lehen das Haupt-essentiale, gleichwohl und weil man nicht alle und jede Lehr-Sätze der vormahligen gelehrten Welt so schlechterdings verwerffen kan, muß man sehen, wie dieser Eintheilung etwan zu helffen. Nehmlich feudum ligium ist eigendlich, wan der Vasall zugleich auch ein Unterthan heisset, mithin seinem Lehns-Herrn ausser der Lehns-Pflicht auch sonst mit Eyden und Pflicht verwand ist, non ligium aber, wan er nur bloß ein Vasallus heisset. Den obgleich der Edelmann der im Lande wohnet, nicht ein blosser Vasall ist, welches zwar dermahlen einige gerne haben wollen, sondern er ist seinem Landes-Herrn auch mit dem Huldigungs-Eyde verwand, das ist, er heisset auch ein Unterthan, also besitzet er eigendlich feuda ligia: wan aber ein Aus-Länder in eines andern Reichs-Standes seinen Landen Lehn genieſſet, und also kein Unterthan ist, heissen dieses feuda non ligia.

Daß man aber der Chur- und Fürsten ihre Vasallen vor feuda non ligia halten will, ist irrig (*), indem

(*) Stryk. de Iur. Parium. c. 62.

indem sie wegen ihrer Landesherrlichen Hoheit niemanden unterworffen, zugleich, wie aus dem Iure Publ. bekant!, wieder einen Teutschen Käyser Allianzen machen, si hostis regni fieret, oder nur dieses oder jenes Chur- und Fürsten ex iniustis causis sein Feind würde, und ihn aus seinem Lande treiben wolte, gar wohl die Waffen führen können, so folget daraus, daß deren Vasallen gar nicht feuda non ligia zu nennen.

Dan kommet *Feudum emptum*, und *non emptum*, die aucheine besondere speciem feudorum bey einigen Feudalisten abgeben, allein Schilter (*) verwirfft solche billig, weil der Kauff die Eigenschafft eines Lehns nicht ändert, sondern es bleibet ein Lehn, wie es vorher gewesen.

Feudum pignoratitium, Pfand-Lehn, und feudum oppignoratum verpfändetes Lehn, müssen auch besondere Lehns-species heissen, und wird zum Kennzeichen eines solchen Lehns in dem Lehns-Briefe dieses angegeben, wan selbiger unter andern also laute: Verliehe ihm dieses Lehn so lange zum Pfand-Lehn, biß das hergeschossene Geld ihm und denen seinigen wieder vergütet (**). Allein ob dieses nicht vielmehr ein Unterpfand, oder wie man es sonst nennet, Pfand-Schilling heissen könne,

(*) Cap. 9. §. 24.

(**) Struv. Syntag. Jur. Feud. cap. 4.

wird jeder finden, der die Sache ohne Vorurtheil ansehen will. Jedoch lehren die Feudalisten, es könne das Pfand und dessen Wiedereinlösung auf eine gewisse Zeit gesetzet, zugleich beniehmet werden, wie lange ein Geschlecht ein solch Lehn besitzen solle (*), mithin ist auch die Tochter des Besitzers sothanen Lehns capable, ein solch Guth zu behalten, weil aber keine Lehns Renovation gesuchet werden darf, so ergiebet sich hieraus, daß es nicht ein Lehn sey. Ebenfalß wird folgen, daß feudum pignoratitium und oppignoratum einerley, mithin kan man leicht selber sehen, daß einige Feudalisten in verschiedenen Dingen die Entia præter necessitatem multipliciren.

Das V. Capitel.

Eben so ist es auch mit dem Feudo fiduciario Sicherheits-Lehn beschaffen, dessen sich doch kaum ein Exempel weisen wird, und soll seyn, wan einem zu seiner Versicherung ein Lehn eingeräumet worden. Weil aber alle diese Lehn 1.) keine feudalitatem, oder fidem vasallaticam, das ist Lehns-Treu verlangen, auch zu allen Zeiten wieder gelöset werden können, oder es wird die Einlösung auf eine gewisse Zeit gesetzet, anbey keine felonie hier statt hat, oder begangen werden kan, wird es wohl seine

(*) Vid. Kohl. de Servit. Feudal. cap. 1. und. 4.

seine Richtigkeit behalten, daß diese angegebene Lehen unter die würcklichen Lehen, wenigstens ratione possessoris, nicht gehören.

Feudum Habitationis, **Wohnungs-Lehn**, muß auch ein Lehn seyn, wan nehmlich unter Bedingung besonderer Treu, einem ein Hauß zu bewohnen eingeräumet wird (*), doch wan von einem solchen Lehn nur ein Exempel vorgeleget werden könte würde man diese Sache eher zu begreiffen vermögen, allein es sind diese vermeinte Lehen nichts anders, als die Vestigia, von dem vormahligen uhralten Wesen der Dienste, die man einen grossen Herrrn leisten müssen.

Feudum Censuale heisset **ein Beudel-Lehn**, ist von einem Zinß-Guthe darinnen unterschieden, daß ein solch Lehn auch einen Lehns-Eyd auf sich hat, zugleich in selbem der Besitzer mehr nicht, als das Dominium vtile g niesset, da hingegen das Zinß-Guth dominium plenum mit sich (**) führet. Ob von einem sothanen Lehn nicht vestigia quædam bey dem Tacito sich finden solten, wan Ex saget (***), Frumenti modum Dominus, aut pecoris, vestis, servo injungit & servus hactenus paret, wird vielleicht sich gar leichte ergeben, wan man die Sache ohne Vorurtheil ansehen will (****),

(*) Struv. Syntag. Iur. Feud. cap. 4.

(**) Id. loc. cit.

(***) Cap. 25. de Mor. Germ.

(****) Dieses mögte denen nicht in Sinn wollen,

ist auch dieses dem andern Vorgeben nicht entgegen, wan man vorher hauptet, daß die Lehn vor dem 12. Seculo nicht bekant gewesen, indem dieses von dem Longobardischen Lehn-Rechte zu verstehen, welches um diese Zeit in Teutschland erst eingeschlichen, und nach welchem man um selbige Zeiten angefangen, die Compagem des Teutschen Reiches abzumessen.

Feudum non juratum ist wan kein Iuramentum fidelitatis, oder Lehns-Eyd abgeleget (*) wird.

Feudum conditionatum, ein eingeschränckt es Lehn ein bedungenes Lehn, ingleichen ein Sess-Lehn, soll eigendlich ein solch Lehn seyn, das keine Kriegs-Dienste leistet, alleine auch hier ergiebet sich, daß die Entia abermahls ohne Noth multipliciret werden, indem ein solch Lehn nichts anders, als ein dergleichen Dienst gut gewesen, dessen sich jeder vor seine Dienste zu erfreuen gehabt.

Feudum Palatinum, Hoff-Lehn, wird als eine Species des feudi conditionati angegeben doch

die etwan vorzugeben pflegen, ob hätten die Teutschen zu Taciti Zeiten, weder von Büchern, noch von geschriebenen Gesetzen gewust, welche letztere sie erst im 5 Seculo, und zwar in lateinischer Sprache aufzusetzen angefangen; allein wie der gantz sonnenklare Ungrund von sämtlichen diesen Dingen bereits hin und wieder, und zwar mit unwiderleglichen Zeugnissen erwiesen worden, also wird obiger Satz schon seine Richtigkeit behalten

(*) 2. Feud. Tit. 3 und alda Cujacius und Calvinus.

doch es ist vorher bereits erinnert worden, daß der Lehn-Güther so viel gewesen, als Dienste oder Bedienungen ein grosser Herr in seinen Landen gehabt. Ob aber der Churfürsten ihre Reichs-Ertz-Aemter feuda palatina genennet werden können, stünde zwar einiger massen einzuräumen, nach dem alten und wahren Verstand des Wortes Feod, wiewohl da sie von dem Reiche nichts vor sothane Dienste genieſſen, sondern selbige nur ihrem Könige zu Ehren und Pracht verrichten, können selbige von daher nicht wohl feuda genennet werden, welch Prædicat aber deren Subofficialen verdienen, ob sie gleich mit keinen Prædiis von denen Churfürsten beliehen werden, so haben sie doch die Dienste von selbigen (*).

Feudum Castrense, ein **Burg-Lehn**, wird auch als eine Species der Feudorum Palatinorum angegeben, es ist aber solches nichts anders gewesen, als was man itzo einen Commendanten zu nennen pfleget, weil er milites gregarios oder auch nur bloß stipendiarios unter sich hatte.

Feudum Castri aber, hat mit selbige keine connexion, indem es eben das ist, was miles nobilis genennet ward, nur mit dem Unterscheid, daß feudum castri eigendlich ein Officier gedachter nobilium militum inne gehabt (**).

Diesen Feudis castri zehlet man die *Ganerbinate* bey, von denen sonderlich *Kyllinger* de

(*) V. Wagenseil de summis officialibus.

(**) V. Thomas. de vsu vel libri de Benef.

Ganerbinatu nach zu sehen, alleine wie diese eine speciem feudorum abgeben wolten, kan man nicht finden, indem gedachte Ganerbinate nichts anders, als defensiones mutuæ gewesen, die einer im Nahmen der andern versahe, und gleichsam der Ober Commendant war. Es seind selbige nicht so wohl in dem so genannten Interregno entstanden, indem anderwerts sattsam erwiesen worden, daß nie ein Interregnum gewesen, sondern es finden sich solche vielmehr beständig im Teutschen Reiche, jedoch kan man wohl zu stehen, daß in Francken, Schwaben, und am Rhein etwan bey Zerfallung der Provintzien gedachte Ganerbinate vornehmlich wieder aufgekommen.

Das Feudum Aperturæ, Oeffnungs-Lehn, soll so viel seyn, daß ein dritter belehnet worden, das Recht zu haben, in eines andern Schlosse die Thore offen behalten zu dürffen, alleine es scheinet, daß es auch so viel gewesen, als was man itzo eine Commendanten-Stelle nennet, und muß mit dem eigendlichen Iure Aperturæ nicht vermischet werden, welches ein Recht ist, da der Tertius im Fall der Noth, seine haltbaren Oerther einem andern, um ihn zu schützen, offen behalten müssen.

Feudum Guardiæ hat ohne Zweiffel auch nichts anders als eine Commendanten-Stelle bedeutet, es sey den daß man sagen wolte, es habe den Trabanten Hauptmanns-Dienst, wie man itzo solchen zu nennen pfleget, vorgestellet.

Feu-

Feudum Guaſtaldiæ iſt allem Anſehen nach nichts anders geweſen, als die Ober-Aufſicht auf eines Fürſten ſeine Tafel-Güther, dahin gehöret auch Feudum quaternatum Tafel- oder Küchen-Lehn, wan ſtatt der gewöhnlichen Dienſte gewiſſe Lebens-Mittel in des Fürſten ſeine Küche haben geliefert werden müſſen, gleichwie noch itzo die Stadt Nürnberg in die Käyſerliche Hof-Küche jährlich dergleichen zu ſenden pfleget, es rühren aber dieſe Lehen aus denen allerälteſten Zeiten her, da ſowohl der Teutſche König, als auch der Landes-Herr ſeine gewiſſen Küchen und Kammer Einkünffte gehabt.

Feudum Cancellariæ iſt nichts anders, als wan das Canzelley Amt einem erblich vor ſich und vor ſein Hauß überlaſſen worden, gleichwie vor dieſem in Franckreich das Connetable Amt, und in Spanien das Admiranten-Amt von Caſtilien dergleichen Eigenſchafft hatte (*).

Feudum Advocatiæ, Voigt-Lehn, wan das Amt eines Kirchen-oder Kaſten-Voigts, oder ſonſt das Voigtey-Amt erblich überlaſſen worden, es mogte ſolches nun vom Käyſer geſchehen, wan nehmlich ſelbiger, oder deſſen Vorfahren die Stiffter waren, oder von einem andern, die das Stifft, oder deſſen Vorfahren errichtet gehabt (**). Weil auch der Käyſer der Kirchen obriſter Schutz- und Schirm-Voigt heiſſet, ſo könte man

(*) Vid. Altefera de Orig. Feud. c. 3.

(**) Vid. Struv. Syntag. Iur. Feud. c 4.

fast sagen, daß er dadurch des Pabst sein Lehns-Mann geworden, daher auch die Protestanten weil dieses ihnen zum höchsten Nachtheil gereichte, in der Wahl-Capitulation sich desfalls mit einer gar nachdrücklichen Restriction versehen (*).

Feudum Cameræ, Cammer-Lehn, ist wan der Fürst jährlich Renten Gült, oder Einkünffte aus der Cammer zu einem rechten Mann-Lehn verreichen läst, um gewisse Dienste deßfalls zu thun (**), welches Lehn nicht auf die Erben fällt, ist auch der Fürst nicht gehalten, wan seine Cammer nicht im Stande dieses Geld zu zahlen, deßfalls an das Lehn sich zu binden, doch wo man dermahlen dergleichen Lehen finden mögte, wird schwerlich ein Feudalist anzeigen können, wan auch die Sache genau angesehen wird, mögen es vor dem gewisse Begnadigungs-Gelder gewesen seyn.

Feudum de Cavena, ein Küchen-Lehn, wan jährlich einige Eymer Wein, oder etliche Maaß Getrayde von des Fürsten Korn-Boden, oder Kellerey pflegen gereichet zu werden, hat mit vorigen gleiche Bewandniß, indem ebenfalls nur eine Begnadigung angezeiget, daher wird man dergleichen Dinge etwan also ansehen müssen, nachdem die Leibeigenschafft aufgehöret, oder ein Freygelassner eines grossen Herrn Gnade verdienet

(*) V. Stryk de Negot. Capit. Cæsar. annulatits c. 4.

(**) Ludvvel. de divis. Feudor. c. 11.

dienet gehabt, selbiger ihm jährlich dafür etwas reichen lassen, wiewohl wan man diese Sache auch also ansehen wolte, daß es blosse Deputate gewesen, wie man es heut zu Tage nennet, würde vielleicht deßfalls nicht geirret werden.

Feudum soldatæ, ist ganz nicht eine species feudorum wie Stryk (*) selber zu verstehen giebet, indem er es auf Teutsch erkläret, Gnaden- oder Waarte-Gelder, oder Pension, wie es die Frantzosen nennen, woraus sich dan ergiebet, daß es vor dem in der That nichts anders gewesen, als was die Frantzosen Invaliden-Häuser nennen, welches zugleich sattsam weiset, wie befremdlich die alten Feudalisten die Actiones der grossen Herren angesehen, daher sie auch alles zu lauter Lehn gemachet.

Feudnm Scuti, Schild-Lehn, und Feudum Scutiferi, Schild-Knapen-Amt, Waffenträger, machen den Feudalisten viele Mühe, indem sie nicht wissen, was die Septem Clypei militares gewesen die 2. Feud- Tit. 10. und anderwärts vorkommen, man hat aber in der Dissert. de Septemclypeis militaribus aus denen Teutschen Alterthümern sattsam gewiesen, was diese sieben Heer-Schilde eigendlich vorgestellet (**) nehmlich daß man die Sache nach dem Zustand der Zeiten ansehen müsse, daß also jeder

(*) In Exam. Iur. Feud. cap. 4. quæst. 55.

(**) In der der Heraldica beygefügten Nachricht vom ehmahligen Kriegs-Wesen, ist darvon noch umständlicher zu befinden.

jeder Clypeus so viel heisse, als was man etwan auch Trupp genennet, und die Frantzosen Corpo gegeben. Also ist Feudum scuti in der That nichts anders, als Feudum militare, Feudum scutiferi hingegen, wan ein miles mit dem Schild-Träger-Amte versehen worden (*).

Ein Feudum Liutes, ist zwar nichts anders als ein feudum plebeium, es war aber ein feudum militiæ agrariæ, in dem von dem ehemahligen Kriegs-Wesen anderwerts gehandelt worden. Zwar wollen Hildebrand (**), und Schilter (***) haben, es sey feudum Liutes oder plebejum eigendlich gewesen, wan ein solch feudum ein nobilis besessen; alleine wie ein Guth zwar seine Eigenschafft behält, aber sie theilet selbige nicht dem Possessori mit, indem ja sonst folgen müste, wan e. gr. ein Bürger ein Ritter-Guth kauffte, daß er auch ein Edelmann würde, welchem gleichwohl die Praxis allesdings wiederspricht, indem er nur der Innhaber genennet wird; also ist ein feudum plebejum in der That kein anders gewesen, als wie solches vorher beschrieben worden (****).

Das

(*) Vid. Hildebrand de Feudis scuti, in welchem sonst gar gelehrten Wercke, aber nicht alles aus denen Teutschen Alterthümern recht erläutert.

(**) l. cit. §. 16

(***) Cod. Jur. Feud. Alem. cap. 11.

(****) Zasius de feudis P. 2.

Das Feudum solare, Sonnen = Lehn, machet denen D. D. Iur. Feud. wiederum viel zu thun, was nehmlich solches eigendlich gewesen? *Fritschius* de feudo solari bringet aus *Heinr. Salmuths* seinen Responsis ein grosses Vaticinium wegen des Hauses Anhalt bey, darmit man aber sich hier nicht aufhalten will *Sande* ad consued. feud. Geld. (*) will diese Lehn von denen alten Einwohnern Geldriens erfunden zu seyn behaupten, da es hingegen *Rhetius* (**) denen Teutschen zuschreibet. *Schoppius* (***) und *Winckelmann* (****) bleiben auch bey denen Teutschen bestehen, *Knichen* aber giebet (*****) von diesem Lehen einen gantz andern Entwurff, daß es nehmlich solche Lehen gewesen, wan einer Kirche, Kloster, oder andern geistliche Orthe etwas anheim gefallen, ohne iemahls von dar wieder zurück zu kehren, alleine es hat seine Richtigkeit, daß *Fritschii* und anderer ihre deßfallige Meynungen gegründet, daß nemlich so wohl das Teutsche Reich selber, als auch eines jeden Fürsten seine Lande feuda solaria wären. Denn gleichwie die Sonne keinen höheren über

(*) Cap. I.

(**) Comment. Iur. Feud. lib. I. tit. I.

(***) de Allodiis cap. I.

(****) Amphitheat. Honor. und in Notia vet. Westphal.

(*****) De Invest. P. I. cap. 2.

über sich habe' als GOtt, mithin dergleichen Lehen ebenfalls, daher wären sie auch solaria genennet worden, weil nehmlich die Teutschen die Sonne sonst verehret gehabt. Ob nun wohl dieses letztere keinen Grund, so ist doch das andere richtig. Also seind die angegebenen feuda solaria diejenigen Länder, die die vornehmen Herren in Teutschland besessen, dahin zugleich des Landes-Herrn seine Erbgüther mit gehören, die Fritsch und Kohl (*) gantz billig unter die Allodia rechnen, indem das Wort Lehn nur abusive beygesetzet worden, wie den auch noch itzo ein Teutscher Fürst wegen sothaner allodial-Güther dem Reiche keine Dienste leiste, (**) wiewohl, wie bereits oben gewiesen worden, die eigendlichen Cam̃er-Güther von dem übrigen Lande dermahlen nicht allenthalben zu unterscheiden. Man will aber itzo *Besoldi* (***) Meynung nicht genau untersuchen, wan er saget; Es wären annoch vor 200. Jahren alle und jede Stamm-Häuser der grossen vornehmen Reichs-Fürsten lauter allodialia gewesen, obgleich dieses Vorgeben sich gar leichte beweisen liese.

(*) l. cit.

(**) Fritsch. l. cit. §. 10.

(***) Thesaur. Pract. lit. K.

Das

Das VI. Capitel.

Noch seind übrig Schupff Lehn (*) deren in Schwaben zu befinden, und die mit dem Tode des Besitzers aufhören (**), nehmlich ratione modi transferendi. Dan Feudum Cippi, (***) Sattel-Lehn, die allem Ansehen nach keine andere feod gewesen, als welche ein miles agrarius equestris genossen, von welcher ehemaligen Arth Soldaten | bereits offte gedacht worden.

Feudum Laudemiale, das nebst denen Lehns-Diensten auch jährlich annoch einen gewissen Zinß ablegen muß, non Laudemiale, das nur die Lehns-Dienste thut. Nach *Sandens* (****) Lehre wären dieses die eigendlichen Sattel-Lehn, allein wen diese Krieges-Lehn gewesen, müsten sie, und zwar bereits erinnerter maassen, denen militibus agrariis beygezehlet werden, thut auch hiewieder nichts, daß 2. (*****) feud. Laudemium genennet wird, equis & armis acquisitum feudum, indem, wan man diese Stelle genau ansiehet, nicht von jeden Lehn, oder ehemaligen

(*) Zasius de Feudis P. II.

(**) Besold. und Wehner in Thes. Pract. und Schupff-Lehn.

(***) Vid. Wurmser. de Feud. Imp. clas. 3.

(****) De Consued. Feud. Geld.

(*****) Tit. 12.

ligen milite, sondern von denen Militibus agrariis, oder auch wohl gar nur von deren solduriis verstanden werden muß.

Feudum inalienabile heisset eigendlich dasjenige, wan der Lehns-Herr in dem Lehns-Briefe diese formul einrücken lassen: daß ihr darmit zu schalten und zu walten habt, nach Gefallen, 2c. Es ist aber dieses nur zu verstehen, daß der Lehns-Mann das Lehn-Guth ohne Lehns-herrlichen Consens veräusern darf.

Feudum erraticum, Irr-Lehn seind, wan ein nechst offenwerdendes Lehn, der Lehns-Herr nach seinem Gefallen vergeben kan, alleine wan man die Sache genau ansiehet, wird es allerdings eine vergebliche Mühe heissen, daß man so ein Hauffen Nahmen von allerley Lehn herzehlet, dadurch aber weiter nichts geschicht, als daß diese Sache nur schwerer gemachet wird, welchen Fehler man der Unkäntniß der Alterthümer der Völcker in so zuschreiben muß. Gleichwohl hat es auch seine gute Richtigkeit, und wird kein unpassionirter Gelehrter hoffentlich wiedersprechen, weil allhier das allermeiste auf die Alterthümer ankommt, daß in dem gantze Lehns-Wesen viel ausgemustert werden könne, und jeder vernünfftige Gelehrte hier wieder findet, daß nicht alle Feudalisten, die Causas und wahren rationes warum dieses oder jenes also sey? oder woher es entstanden beygebracht, sondern sie haben es nur so bloß bey denen itzo vorhandenen Umständen bewenden lassen, welches

welches gleichwohl einer Sache keine hinlängliche Satisfaction gethan heisset.

Wie aber überhaupt seine Richtigkeit hat, daß nach der Eigenschafft der Lehn ein Lehn nur in unbeweglichen Güthern bestehe, also ist es auch an dem, und hat hier die Haupt-Regul statt, daß derjenige nur ein Lehn zu vergeben vermöge, der der Eigenthums-Herr von demjenigen, das er zu einem Lehn weg geben will (*), darbey nicht gefraget wird, ob er geist- oder weltlichen Standes sey, mithin ist diejenige Frage auch nicht nöthig, ob der Pabst Lehn zu vergeben, oder Güther einem Tertio aufzutragen (**) befugt? Dan weil man diesen Mann dermahlen nicht ansehen darff, als ein geistlich Ober-Haupt, sondern er muß als ein weltlicher Fürst betrachtet werden; also wird hieraus auch folgen, daß er eben wie ein anderer Fürst, Lehn weg zu geben vermöge, wiewohl da bey denen geistlichen der Consensus Capituli insgemein erfordert wird, könte man hier auch sagen, es sey der Consensus der Cardinæle nöthig, alleine man lässet dieses itzo auf die Seite gesetzet.

Da nun dermahlen Lehn zu vergeben niemanden als grossen Herrn zustehet, so erhellet hieraus von selbsten, daß eine lächerliche Arbeit vorgenommen wird, wan einige fragen, ob auch

(*) 2. Feud. Tit. 3. und alda die DD. Iur. Feudal.

(**) Struv. l. cit cap. 5.

auch ein Bauer-Lehn zu vergeben, oder sein Guth zu einem Lehn auszutragen vermöge? (*) den wan dieses bejahet werden solte, so lehret ja die gesunde Vernunfft, daß jeder Privatus und also auch ein Bauer, einen Lehns-Hoff haben könte, mithin würden so viel Lehns-Höfe in einem Staate entstehen, als Unterthanen sich darinnen befänden? Wer wolte aber wissen, wer in solchen verwirreten Wesen der Koch oder der Keller sey? Also setzet man diese wercktliche Stelle auf die Seite.

Wegen der Personarum illustrium foeminarum aber von denen im Lehnrecht gesaget wird, daß sie Lehen weggeben, nicht weniger Güther offeriren könten, (**) ist nur zu wissen, daß zwar dermahlen in dem Teutschen Reiche dieses nicht angehe, aber wohl in andern Staaten, doch redet man hier bloß von der Thesi, nemlich von der Möglichkeit der Sachen, nicht aber ob eine Königin ihr Land einem andern zu einem Lehn auftragen werde, weil dieses gewiß die gantze Welt vor einen sehr grossen Staats-Fehler halten würde.

Allein hierbey erscheinet wieder eine andere Frage, was in denen Lehn-Rechten res infeudari solida eigendlich sey? Struv (***) willhaben, daß dieses res infeudari solita sey, wan ein

(*) V. Ludvvel. l. cit.

(**) Schilt. cap. 4.

(***) l. cit. cap. 5.

Prædium, das sonst eben kein Lehn gewesen, zu einem Lehn und zwar mit gewöhnlichen Lehns Solennitäten weggegeben worden, ob es nun gleich an den Lehns-Herrn wieder zurück gefallen, bleibe es doch res infeudari solita, darbey dan andere (*) diese Cautel erfordern, wan ein solch Guth zu einem Lehn wieder vergeben werde, daß es eben die Eigenschafft behalten müsse, die es vor dem gehabt (**), welche Vorsicht sonderlich diejenigen zu mercken, die von einem Fürsten etwan ein Lehn oder Prædium empfangen,

Wan hiernächst der Lehns-Herr in denen Lehn-Rechten Dominus, ingleichen Senior (***) genennet wird, so ist dieses Wort nicht aus dem lateinischen Senior her zu holen, sondern aus dem uhralt (****) teutschen, wiewohl angeführter Autor den wahren Radicem von diesem Worte nicht geben können, es ist aber gewiß, daß es so viel heisse, als sein Herr der nehmlich vollkommen sui juris, woraus die unverständigen Münche Senior, die Italiäner aber und andere von denen Teutschen abstammende Völcker, das Seigneur, Signore, Senneur, geschmiedet. Indessen seind durch dieses Wort diejenigen grossen vornehmen Herrn in Teutschland bemercket worden, von denen bereits verschiedene mahl Erwehnung geschehen.

(*) Brunneman. de Doman. Imp. cap. 9.
(**) Vid. Meyer in Syntagm. Iur. Feud. cap. 7. § 5.
(***) I. Feud. Tit. 17.
(****) Vid. Eccard. Etymol. Theod.

Das Wort Vasall aber betreffend, so zerstreiten die DD. Iur. Feud. sich ebenfalls wo sie selbiges eigendlich herhohlen sollen (*), so viel ist gewiß, daß es gar nicht von dem Teutschen Wort Fesseln herkomme, weil ia der Lehns-Mann nicht gefesselt ist, sondern es hat vielmehr von dem alt Teutschen oder Gothischen Wæsal seine Ankunfft, wie *Stiernhiæck* de iure Sueonum vetusto dieses beweiset, und bedeutet es so viel, als denjenigen, der in eines andern seinen Diensten stehen muß. In dem Teutschen heissen sie Banner, welches Wort bey unsern Vorfahren eine algemeine Bedeutung gehabt haben soll, alleine dieses ist irrig, obgleich gedachtes Wort dermahlen in einem solchen Verstande genommen wird, den vor dem zeigete es eigendlich nur denjenigen an, der zu befehlen hatte, daher *Tacitus* gantz recht saget, (**) es hätten die Teutschen ihren Ulnanherrn, das ist, ihren ersten König Mann geheissen. Und eben diese Bedeutung hat bey denen Lateinern das Wort Homo auch (***) wan nehmlich ein Vasall, Mann genennet wird, so ist dieses ein Anzeichen, daß derjenige der ein Lehns-Mann geheissen, andern zu befehlen unter sich gehabt. Bey denen Scriptoribus medii ævi führen sie zwar auch die Nahmen, Fideles, Famuli, Ligii homines, Soldurii, Ministeriales und

(*) Stryk. cap. 6. §. 4. Struv. cap. 5. Eyben. c. 9.
(**) De Mol. Germ. c. 9.
(***) Von alle dem hat man in der Heraldica bereits mehreres gehandelt.

und Barones, alleine daß alle diese Worte einerley bemercken sollten, suchen zwar einige D.D. Iur. Feud. zu behaupten, sie sehen aber nicht daß sie deßfalls hin und wieder in denen Teutschen Alterthümern verstossen, wie von denen Baronen, Ministerialen und Soldurien bereits vorher gehandelt worden.

Die Vasallen selber werden nach dem Longobardischen Lehnrecht eingetheilet, daß sie seind entweder Vasalli, die auch Capitanei heissen, und von denen man bereits geredet, oder Valvassores, die unter jenen stunden, und wiederum in die eigendlichen Valvassores, und in die Valvasinos oder minimos. Ein Vasall oder Capitaneus war eigendlich ein grosser Staats-Bedienter, daher er auch Capitaneus hiese, weil er nehmlich unmittelbarer Weise gleichsam a Capite dependirte, jedoch will gar glaublich fallen, das nur diejenigen, die mandermahlen Trabanten-Haupt-Leute nennet, sothanen Nahmen geführet, wiewohl sie auch Duces hiessen, die Marchiones aber und Comites hatten im gedachten Longobardischen Staate den Nahmen Capitaneorum auch. Immittelst erhellet hieraus sogleich wie schlimm einige Feudalisten verfahren, wan sie die Chur- und Fürsten und Grafen des Teutschen Reichs einem Longobardischen Vasallen nder Capitaneo verglichen. Die Valvasores waren der Capitaneorum ihre Bediente, gleichwie diese die minimos, oder wiederum andere Bediente unter sich hatten, welche Valvasiner aber mit der Chur- und Fürsten ihren

len nicht verglichen werden können. Immittelst ist es an dem, gleichwie die Vasalli, oder Capitanei lauter Freygebohrne, und zwar von hohen Stande gewesen, daß die Valvasores und Minimi theils von geringern Freygebohrnen, theils auch von Freygelossene herkommen, welches sonderlich von denen Minimis gesaget werden muß. Warum man indessen diese Bediente Valvasiner und Minimos genennet, müste vielleicht aus einer gar besondern Antiquität der Völcker aufgesuchet werden.

Das VI. Buch

Das I. Capitel.

Och nun ins besondere wieder zu der Oeconomia Camerali zu kommen, mit der, und zwar bereits erinnerter maassen, die Lehns Angelegenheiten allerdings ihre grosse Verwandschaft haben, so gehöret in solche vornehmlich mit die Wild-Bahn, von welcher Sache zwar auch schon erwehnet worden, die Haupt-Frage aber ist annoch zu berühren, wo die Eintheilung in hohe und niedre Jagden oder

Wild-

Wildpreth eigendlich herrühre? dan, ob ein Fürst aus dem Weidwerck auch einen Nutzen ziehen könne? Was das erstere anbetrifft so gehöret zwar alles und jedes Wildpreth in das Dominium publicum, gleichwie aber die Fürsten solches nunmehr unter ihre eigenthümliche Güther rechnen, also ist die Eintheilung in hohes und niedriges Wildpret nachher erst entstanden, bey der es nunmehr auch sein Bewenden haben muß, einfolglich ist dessen Kenntniß auch ein Stück der bürgerlichen Rechts-Gelehrsamkeit geworden. Wegen des andern, ob ein Fürst des Wildprets sich behörig bediene, und ob er daraus nicht einen bessern Nutzen ziehen könne, als so nicht geschicht, so ist solches eine Sache, die zu bejahen keine grosse Beweesthümer brauchet, und hat man von solcher vorher ebenfalls gehandelt. Dem weil die Erfahrung sattsam weiset, was vor eine fast unglaubliche Menge Bediente ein Fürst zu dem Jagd-Wesen haben haben müsse, die alle ernehret und unterhalten seyn wollen, welcher Unterhalt dan nothwendig aus seiner Cammer kommen muß, der Nutzen hingegen von dem gantzen Jagd-Wesen entweder sehr wenig, oder besser und warer zusagen, fast keiner ist, als ergiebet sich aus alle dem von selbsten, daß ein Fürst die Wildfluhr seiner Lande nicht im geringsten nutze, da gleichwohl aus solcher ein gar ansehnlicher Vortheil zu ziehen, indem der Fürst das gesammte Wildpret seinen Unterthanen verpachten dürffte, wodurch ihm zugleich der Vortheil zu-

wüchse, daß seine Cammer sich dadurch einer grossen Last von vielen Besoldungen überhoben sehe. Wolte man hierwieder einwenden, wo dan des Fürsten seine Tafel oder sein Jagd-Zeitvertreib solte bleiben? ist auf beydes, wie gedacht, oben bereits geantwortet worden, was die Tafel anbetrifft, wäre in die Verpachtung vornemlich hinein zu rücken, wie viele Stücke iede Woche in die Fürstliche Küche zu liefern, welches nachher von dem Pachter wieder abzuziehen, dergleichen Bewandniß es auch mit der Jagd-Lust haben könte, indem bey Schliessung des Pachtes jedes Stück von gesammten Wildpret in einen behörigen Anschlag zu bringen, darvon jedes, und so viel der Fürst zu seiner Lust erlegen würde, ebenfalls von der Haupt-Pacht-Summe wieder abzu kürtzen.

Ob nun einer Fürstliche Cammer solchergestalt nicht nur eine grosse Menage, sondern auch eine Vermehrung der Einkünffte zu wachse, will man jedem vernünfftigen und unpassionirten zu seiner Uberlegnng überlassen. Daß immittelst die Häute von Wildpret samt dem übrigen was unter das Wildpret gehöret, ebenfalls weit besser genutzet werden könten, und zwar solche so wohl im Lande selber als auch gegen Aus-Länder mit Vortheil zu vertreiben, daran ist gar nicht zu zweiffeln, daher dieses unserer Unachtsamkeit mit zugerechnet werden muß, von welcher und zwar ebenfalls schon offt berührter Unachtsamkeit eine grosse Menge Bücher voll seyn.

Nach-

Nachdem aber das Wildpreth nunmehr ex Dominio publico heraus, mithin ein Stück der Landesherrlichen Hoheiten und Rechte geworden, so stehet einem Fürsten in soweit frey, in wie ferne er solches an andere überlassen, und als ein Lehn, wie man es nennet, weggeben wolle, den dieses hat seine unwiedersprechliche Richtigkeit, nachdem die Jagden einmahl ex Dominio publico heraus gekommen, daß kein Ritter-Guth zu befinden, das sich selbiger als ein ihm zubehöriges Stück anzumassen befugt, sondern es gehören solche wie gedacht dem Landes-Herrn sowohl zu, als wie andere Dinge Landesherrlicher Rechte pflegen genennet zu werden.

Von denen Waldungen ebenfalls noch etwas zu gedencken, so gehöreten solche vor dem auch in das Dominium publicum, daher ein jeder des freyen Gebrauches der Wald- und Holtz-Nutzungen sich bedienen durffte, nachdem aber offt gewiesener massen, viele Dinge in der Welt eine andere Gestalt bekommen, haben die grossen Herren auch die Wälder, und deren Nutzen sich zugeeignet, worinnen Sie in soweit nicht unrecht gethan, indem, wann ein jeder der Wälder und des Holtzes nach seinem Gefallen sich bedienen wolte, daraus unendliche Verwirrungen und Unruhen entstehen würden, daher haben die grossen Herrn ob salutem publicam den Gebrauch dieser Dinge an sich ziehen müssen. Indessen ist das Holtz eines der nothwendigsten des menschlichen Lebens, und hat man zum theil vorher schon

auch mit erinnert, wie ein Fürst sothane Dinge sich nutzen solle. Absonderlich ist Teutschland mit einer grossen Menge Holtz und Waldungen versehen, ob aber die Teutschen dieses vortrefflichen Stückes der menschlichen Lebens-Nutzungen sich recht bedienen, daran wird kein Vernünftiger zweiffeln, daß es nicht geschehe, sondern daß sie vielmehr denen Ausländern den besten Genuß von diesem nöthigen, und höchst nutzbaren Geschöpffe überlassen, vor andern aber denen Holländern, die weit besser wissen und verstehen, wie sie sich der Teutschen ihres Holtzes bedienen sollen, als diese, wie den dergleichen Klagen, und daß die Teutschen ihre so vortreffliche Waaren gar nicht behörig gebrauchen, sonderlich der Sinceri in seiner Staats-*Oeconomie* *) gar umständlich vorstellet. Also pflegen die Teutschen diese so herrliche und nöthige Sache zu ihrem Vortheil nicht nur nicht recht anzuwenden, sondern sie mißbrauchen selbige auch, indem sie an vielen Orten in die Waldungen gleichsam hinein rasen, darbey aber nicht sorgen, wie jene in einem sogenannten baulichen Wesen zu erhalten, zugleich auf Pflantzung junger Bäume bedacht wären, welches Werck, und wie die Wälder zu erhalten, zugleich neue anzulegen, vornehmlich der oben angeführte Herr von Carlstein in seiner sogenannten Wilden-Baum-Zucht sehr wohl gewiesen. Nichtweniger ist es andem, daß das Pech oder

*) p. 77. seqq.

oder Harz ein solcher Safft sey, der in dem menschlichen Leben in verschiedenen Handwercken, und auch sonsten, seinen sehr grossen Nutzen zu schaffen vermag, absonderlich fällt selbiges in der Schiffbauerey gantz unentbehrlich, dessen den in Teutschland sehr viel gesammlet wird, vornehmlich in dem Böhmischen, Thüringischen, und in dem Harz-Walde allwo selbiges am meisten vorhanden, ingleichen auch in dem Schwarz-Walde, und auch sonst in einigen Wäldern mehr, die nehmlich mit Fichten und Tannen-Bäumen wohl versehen, aus welchen dieser nutzbare Baum-Safft vornehmlich genommen wird.

Die Kohlen-Brennerey bringet einem Lande ebenfalls viel Nutzen, und wird selbige in allen denen Wäldern gefunden, die vorher benehmet worden. Den es sind viele Handwercker und Künstler, die der Kohlen nicht entrathen können, zu geschweigen wie unentbehrlich diese verbrante Art Bäume denen Menschen sonsten falle. Es ist also ebenfalß kein Zweiffel, daß mit selbigen auch ein mehres und nutzbares Gewerbe angestellet werden könne als so nicht geschicht, vornehmlich in denjenigen Landschafften, die keinen Uberfluß an Holtze haben, ein folgliches man an die Kohlen-Brennerey allda nicht dencken darff, doch auch dieses muß unter die Gebrechen, die in manchen Cammern der Teutschen grossen Herren vorhanden, mitgerechnet werden.

Das

Das II. Capitel.

Je nöthig also sey, auf die in einem Lande befindliche Wälder und deren rechte Nutzungen eine gute Aufsicht zu haben, wird vorher angeführtes sattsam beweisen.

Die Wasser-Geschöpffe, nehmlich das Fischwerck anlangend, so ist es andem, daß deren Gebrauch anfänglich allen Menschen auch frey gewesen, und daß selbige als Republiquen geworden, ein Volck seiner Obrigkeit mit überlassen, jedoch daß ein jeder deren sich mit bedienen könne, nachher ist es mit diesem Stück der Landesherrlichen Gewalt gegangen, als wie mit denen andern, daß nehmlich die grossen Herren sich solches völlig zugeeignet, welches ein Volck in soweit eingeräumet, biß durch die Länge der Zeit solches, gleich wie die andern, ein völliges Eigenthum des Fürsten geworden.

Wie aber bey dieser Sache man allenthalben die Eigenschafft eines Landes beobachten muß, also hat es wegen der Fische darmit seine Bewandniß auch, mithin ist allhier nichts gemeiners, als daß durch gantz Europam Christianam, die Eintheilung in hohes und niedriges Fischwerck im Brauche sich findet. Bey eines Landes seiner Beschaffenheit aber muß man sehen, was allda zu dem hohen Fischwerck, und

dann

dan zu dem untern gerechnet werde, indem jedes Landes-Gesetze dieserhalben vornehmlich anzusehen.

Daß anbey die in Teutschland befindliche Fische dem Menschen weiter keinen Nutzen geben, als daß sie selbigen zur Speise dienen ist in soweit wahr, ausgenommen die Hausen, und Stöhre samt denen Welsen, von denen aber nur die Blasen und Haut pflegen genutzet zu werden, ob gleich seine Richtigkeit haben wird, daß jedes Fisches Gräthen annoch einen besondern Nutzen geben könten. Indessen ist es andem, daß ein Fürst aus denen Teichen, Fischereyen, und was darmit verknüpffet zu seyn pfleget, einen guten Canimer-Nutzen zu nehmen vermöge, alleine es gehet darmit auf gewisse masse fast eben als wie mit dem Wildpreth, mithin an einigen Orten auf die Fischereyen bey nahe mehr verwendet wird, als selbige tragen, obgleich anderwerts einen Nutzen aus dem Fischwerck zu ziehen, die Anstalten verfüget worden, der gleichwohl noch lange so einträglich nicht ist, als er zwar seyn könte. Wie übrigens der andern Europäischen Staaten ihre Fischwercke möchte genutzet werden können, darvon will man dermahlen nicht reden, weil man hier in soweit mit keiner Oeconomia politica generali zu thun hat. Aber doch etwas von der Römer ihren Angariis zu gedencken, so können die Ausleger der Römischen Rechte und die überselbige ihre Anmerckungen geschrieben, sich nicht recht verglei-

chen

chen, was Parangariæ, und Angariæ eigendlich gewesen, ingleichen ob diese Worte bey denen Griechen, oder sonst bey einem andern Volcke zu suchen, wie alles dieses bey denen Commentat: Jur. civilis, sonderlich bey dem Cuiacio, und bey andern mehres zu befinden. Wie aber richtig ist, daß beyde diese Worte nicht aus dem vormahligen Persischen, sondern aus dem alt Scythischen herzuholen; also wird auch seinen guten Grund haben, daß die Angariæ die schnellen reitenden Posten der Morgenländer, die Parangariæ aber die fahrenden bedeuten, mithin gantz nicht besondere Arten von Frohnen, wie der sonst gelehrte Herr von Seckendorff meynet, gewesen, ob man gleich zustehen könte, daß vormahls im Morgenlande und auch im Griechischen Reiche, die Unterthanen zu Fortschaffung sothaner Posten mit verbunden gewesen, welches gleichwohl mit dem heutigen Frohnen und Post-Wesen keine Connexion hat.

Das III. Capitel.

Was hiernechst die Bestallung grosser Herren ihrer Hoff-Aemter anbetrifft, und in wie ferne solches in die Oeconomiam politicam und Cameralem einschlage, so hat

so hat man darvon zwar schon hin und wieder gehandelt, redet auch gedachter Herr von Seckendorff ziemlich umständlich von dieser Sache, man will aber desfalß nur noch folgendes gedencken. Den obwohl dieses das allerwichtigste Stück der Staats-Oeconomie ist, so klaget doch gedachter Herr von Seckendorff in seinen Additamentis des Fürsten-Staats selber, daß von dieser so hochnöthigen Sache, gar wenig tüchtige Bücher vorhanden. Es ist auch ein grosser Fehler, daß man sothane Wissenschafft, daran gleichwohl nicht nur die Wohlfarth eines jeden Menschen insbesondere, sondern auch das Wohlseyn gantzer Länder lieget, bißher auf Academien ebenfalls vollkommen auf die Seite gesetzet, mithin sie als eine Sache angesehen, an der wenig oder gar nichts liege. Wie aber ein Fürst seine Hoffstatt einrichten solle, darvon handelt mehr besagter Herr von Seckendorff in angeführten Wercke ziemlich weitläufftig, ist auch anbem, daß das, was Er generaliter desfalß vorbringet, in soweit, und in gewisser masse, auf eines jeden grossen Herrn sein Hoff-Lager sich appliciren lasse, jedoch hat auch seine Richtigkeit, daß in diesem Stücke eines jeden Fürsten seine Hoffstatt ins besondere zu betrachten, und daß desfalß die general Regul gelte, es müsse ein grosser Herr in diesen Dingen sich nach der Grösse seiner Einkünffte richten, nach welchen auch seine Hoffstatt,

groß,

groß, weitläufftig und prächtig, oder aber eingezogen und klein anzustellen.

Es mag aber eines grossen Herrn seine Hoffhaltung so weitläufftig seyn als sie wolle, so concentriret sich solche doch auf die sogenannten vier Hoff-Aemter, die man insgemein Aulæ officia naturalia zu nennen pfleget, von denen vorher ebenfalls etwas erinnert worden, weil eine Fürstliche Haußhaltung ohne solche nicht zu seyn, vermag.

Also ist 1) das Hoff-Marschall-Amt, welches vor dem das Mayer-Domar hiesse, woraus die Mönche major Domus geschmiedet. Den Mayer bedeutet im Niedersächsischen so viel als Verwalter oder Hoffmeister, daß man aber dieses Amt nachher mit dem Worte Marschalck ausgesprochen, welches vermuthlich von denen Sachsen herrühret, dessen ist keine andere Ursache, als weil vordem alles in der Reuterey bestunde, indem das Wort *mar*, wie bereits anderwerts gewiesen worden, soviel anzeigete, was jetzo ein Pferd heisset, *Schalk* aber einen Knecht bemerckete, und muß man die Bedeutung dieses Wortes nicht nach denen heutigen Zeiten nehmen. Ob indessen der Mayer Dom bey denen Francken, den Fürstlichen Reit-Stall mit unter sich gehabt, mithin dieses Wort, und *Marschalk* der Verrichtung nach, in so weit einerley gewesen, darüber will man sich jetzo nicht aufhalten, genug daß das Hoff-Marschall-Amt dermahlen die wichtigste Hoff-Bedienung

ist,

ist, von welcher die andern in soweit dependiren.

2) Das andere vornehme Hoff-Amt ist der Ober-Schencke, der bey denen Fränckischen Scriptoribus Butacellarius heisset, und welcher die Kellerey nebst alle denen Bedienten die zu solcher gehöreten unter sich hatte.

3) Der dritte ist der Ober-Küchen-Meister, welcher vor des Fürsten Küche und Tafel sorget, mit welchem Amte vornehmlich die Einkünffte vordem verknüpffet waren, die eigendlich vor den Unterhalt der Fürstlichen Küche und Tafel gewidmet, ja es solte dieses Amt von rechtswegen die Vorwercke und so genannten Cammer-Güther eines Fürsten unter sich haben, alleine es sind dergleichen Dinge dermahlen alle vor die Cammer gezogen. Eben die Bewandniß hat es auch

4) Mit dem Ober-Cämmerer, indem solcher vor jetzo nur eintzig und allein die Fürstliche Kleider-Cammer unter sich führet, da doch nach der eigendlichen Beschaffenheit dieses Amtes, der Cämmerer nicht vor die Kleider alleine, sondern vor alles und jedes was zu der Kleidung eines Menschen, und also auch eines grossen Herrn, eigendlich gehöret, unter sich haben solte. Es ist zwar mehr berührter Herr von Seckendorff von dem §. 19. und folgenden des 4. Capitels sehr weitläufftig wie die Unter-Bedienten dieser vier Hoff-Aemter, samt denen Fürstlichen Ausgaben eigendlich eingerichtet werden sollen; alleine wann dieser wackere von Adel hin und wieder

klaget, daß das Cammer-Wesen der grossen Herren gantz nicht also eingerichtet sey, wie es zwar die Nothdurfft erfodere, und es von rechtswegen seyn solte, worvon auch der Herr *Thomasius* in seinen Noten über Melchior Ossens Testament weitläufftig handelt, so rühren alle diese Dinge von nirgends anders her, als weil zu vorgedachten vier Hoff-Aemtern die Einkünffte nicht behörig ausgesetzet, und angewiesen, sondern alles überhaupt von der Fürstlichen-Cammer dependiret. Zwar ist es andem, daß ausgedachter Cammer die Ausgaben vor offtgedachte vier Hoff-Aemter pflegen besorget zu werden, alleine hier stecket eben der gantze Fehler und das Hauptwerck der so grossen Verwirrung, weil die Fürstliche Cammer zwar die Landes-Einkünffte überhaupt unter sich haben kan, der Hoff-Marschall aber solte sorgen, wie nach der Fürstliche Marstall, samt denen Fürstlichen Schlössern, Gemächern, Fürstlichen Haußrath und andern zu unterhalten, darzu dann gewisse Einkünffte aus der Cammer, oder aus dem Lande anzuweisen stünden, und von denen er alle viertel Jahre an die Fürstliche Cammer, die besondern Rechnungen abzulegen hätte.

Eben also solte es auch von rechtswegen mit dem Ober-Küchen-Meister, und Ober-Mundschencken, das ist, mit denen, die die Fürstliche Küche und Tafel und Kellerey, unter sich haben gehalten werden. Den wie der Ober-Cämmerer sorgen soll, daß gutes Tuch,

Seiten-

Seiten- und Leinen-Manufacturen, und Fabriquen, in dem Lande angeleget würden, um dadurch die Fürstliche Hoffstatt in Kleidern, so wohl vom Tuch und Seiten, als auch in Geräthe, und weiser Wäsche zu unterhalten, indem dadurch viel Geld, das sonst aus dem Lande vor dergleichen Waaren gehet, in selbem zu erhalten; also müste der Kellermeister, oder Ober-Schencke die Fürstliche Weinberge, wan es in einem Lande dergleichen giebet, ingleichen die Fürstliche Brau- und Maltz-Häusser unter sich haben, um dadurch die Hoffstatt mit denen nöthigen Getränckeu zu versorgen, dafür er aber ebenfalls alle viertel Jahre seine Rechnung bey der Cammer abzulegen hätte. Und weil die Teutschen sich dermahlen sehr an die ausländischen Getränckе gewehnet, müste ein ohngefehrer Uberschlag gemachet werden, was alle viertel Jahre etwan von dergleichen Getränckе bey der Hoffstadt verzehret werde, und nöthig sey. Der Küchenmeister hätte die Fürstlichen Vorwercke, Korn-Böden und dergleichen unter sich, um daraus das nöthige an behörigen Lebens-Mitteln zu nehmen, darbey ihm zugleich eine Anweisung auf die Jagden wegen des bedürffenden Wildprets zu geben, bey welchen allen der Uberschlag überhaupt zu machen, was alle viertel Jahre vor die Fürstliche Hoffstadt gewöhnlicher massen aufgehe, und was hingegen das ohngefehre Extra hinwegnehme, von welchen allen jedes viertel Jahr die Rechnungen bey der Cammer ein-

zusenden, um daraus den gewissen Uberschlag und Rechnung zu machen, was der Fürst alle Jahr zu seiner Hoffstadt nöthig.

Gewiß also ist es, und wird jeder Vernünfftige selber finden, wan bey eines grossen Herrn seiner Haußhaltung eine solche Eintheilung in Obacht genommen würde, daß sodan die Ausgaben beständig nach denen Einnahmen eingerichtet, mithin vor allen und jeden Cammer-Schulden sich hinlänglich zu hüten gantz möglich fiele. Den wen auch gleich einige Neben-Ausgaben mit unterlieffen, so sind doch solche nicht nur nicht beständig, sondern man könte auch aus dem Verzeichniß der alle Jahr vorhandenen Neben-Ausgaben leichte finden, wie hoch etwan die Rechnung von solchen zusetzen, um solchergestalt in der Cammer die gewöhnliche Ausgaben desto eher einzurichten. Würde nun auf sothane Art eine Fürstliche Hoffstadt angeordnet, so ist kein Zweiffel, daß bey dem Cammer-Wesen sich weit mehrere Richtigkeit und hingegen destoweniger Unrichtigkeit und Verwirrung fänden, als leider in manchen Fürstlichen Cammern die letztern nur allzusehr vorhanden, die erstern hingegen destoweniger gefunden werden wollen.

Zwar dürffte etwan ein Cameralis hier sagen, was will uns dieser lehren! wir müssen das Ding besser verstehen: alleine wie Vorurtheile die gantze Welt beherrschen, also finden sich solche in mancher grossen Herrn ihren Collegiis und Ministeriis ebenfalls, daher man sich auch

nicht

nicht befremden lassen darff, wan eines Privati wohlmeynende Vorschläge nicht allemahl den behörigen Beyfall finden.

Das VII. Buch

Das I. Capitel.

Wir haben nun bisher die gute Einrichtung des Policey-Cammer- und Commercien-Wesens, auch was darmit verknüpffet, nach einander angesehen, und dan zu selbem das Bestraffen vornehmlich mit gehöret, als ist nöthig darvon ebenfals zu gedencken. Den nachdem, und zwar offtberührter massen, der Mensch sich einmahl in dem Stande befindet, daß er sündiget, Er gleichwohl in soweit eine Vollkommenheit der Vernunfft hat, daß er zu erkennen vermag, was recht oder unrecht gethan heise, so fliesset von daher hauptsächlich der gantze Grund der bürgerlichen Gesetze, kan also mit Bestande der Wahrheit nicht wohl geleugnet werden, daß die Göttlichen nicht auch von daher ihren Ursprung haben solten. Den wie alle und jede Gesetze hauptsächlich dahin zie-

len, daß man das Gute thun, und hingegen das Böse lassen solle; also haben sothane Endzwecke die göttlichen Gesetze ebenfalls. Wie aber die menschlichen Verbrechen oder Vergehungen nicht von einerley Art und Eigenschafft seyn, eben so verhält es sich mit denen Bestraffungen auch. Und wie ein Gesetzgeber zu dem Objecto seiner Gesetze, und der darbey befindlichen Straffen nichts anders haben kan, als solche Verrichtungen der Menschen die in die Sinne fallen, als ergiebet sich hieraus von selbsten, daß es allerdings eine unbesonnene Sache zu nennen, wan man die Menschen wegen der Religion bestraffen will, wan er nehmlich dasjenige nicht glaubet, was wir dafür halten, das geglaubet werden müsse. Den der Dienst gegen GOtt bestehet aus zweyerley, wie von dieser Sache bereits vorher Erwehnung geschehen, auch von solcher weiter hin noch vorkommen wird, nehmlich aus dem innerlichen und aus dem äuserlichen.

Jener ist kein Actus der in unsere Sinne fällt, sondern er ist vielmehr aller menschlichen Gewalt gantz und gar entnommen, mithin kan er auch mit keiner Straffe beleget werden. Der andere hingegen bestehet zwar wohl in der Menschen ihrer Willkühr, daher kan ein Fürst in soweit auch befehlen, daß seine Unterthanen diesen oder jenen äuserlichen Gottesdienst verrichten sollen, gleichwohl ist ebenfals wieder die gesunde Vernunfft, daß ein Fürst diejenigen, die sothanen äusserlichen Dienst nicht verrichten wollen, mit

mit einiger Straffte solte belegen können, sondern er kan ein mehres nicht thun, als daß er denen, die sothanen äuserlichen Dienst nicht beyzupflichten begehren, sein Land zu räumen anbefiehlet, wiewohl auch hier sich ein grosser Zweifel herfür tut, ob eines Fürsten seine Gewalt sich so weit erstrecke darvon man aber zu seiner Zeit etwan reden wird? Noch weniger fallen die Gedancken in die Sinnen, ein folglich seynd solche auch mit keiner Straffe zu belegen, gleichwie überhaupt alles und jedes, was auf innerliche Dinge ankommet, der menschlichen Gewalt in soweit entnommen ist, mithin auch keiner Straffe unterlieget, wohin den alle und jede Virtutes morales, nehmlich Gottseeligkeit, Frömmigkeit, Demuth und dergleichen gehören, indem dieses alles keiner menschlichen Gewalt unterworffen, ein folglich weder ver- noch geboten, also auch nicht bestraffet werden kan. Zwar dörffte man hier einwenden wollen, daß eben dieses das Absehen der göttlichen Gesetze sey, und dahin gehe der Befehl des Heylandes der Welt, wan er Gottesfurcht und Frömmigkeit von uns haben will, mithin müsse daraus nothwendig folgen, daß Tugenden allerdings anbefohlen werden könten, alleine alle diese Gesetze haben nichts anders, als eine Morale in sich, zeigen uns daher als wohlgegründete lehren, was wir lassen sollen, wan wir GOtt recht gefallen wollen. Diesemnach behält es seinen guten Grund, daß die Adfecten der Menschen so fer-

ne selbige nicht durch einen äuserlichen Actum an Tag geleget werden, mithin eine gewisse That sie begleitet, keinen menschlichen Gesetzen unterworffen. Da also die Gesetz-Geberey bloß mit dem zu thun hat, was in die Sinne fällt, müssen darnach auch die Bestraffungen eingerichtet werden. Zwar ist es andem, wan wir unsere Adfecten besser in Zaum zu halten lerneten, wie von dieser Sache bereits sehr offt erwehnet worden, würden wir freylich weit weniger Gesetze nöthig haben.

Den die Menschen lassen es insgemein beydenen blossen Adfecten, und deren Nachhängung nicht bewenden, sondern brechen bald in diesen, bald in jenen öffentlichen Actum aus. Zwar pfleget man von der Römer ihren Censoribus morum ein hauffen Wesens zu machen, und wollen einige in denen Gedancken stehen, man könte noch itzo in allen Staaten dergleichen Censores morum haben, welches Amt sonderlich denen Geistlichen aufzutragen stünde, wie etwan Althusius in seiner Politica diesen Vorschlag gethan, alleine was der Römer ihre morum Censores anbetrifft, so ist gewiß, daß selbige entweder ein blosses Gedichte der Römischen Scriptorum seyn, oder, wan man sie ja in dem Staate gehabt, seynd solche nicht sowohl Censores morum, als vielmehr Policey-Meister gewesen, wie man dergleichen Leute itzo nennet. Den wen ihr Amt auf die Verbesserung der Sünden gegangen wäre, müste nothwendig folgen, daß die Römer das

aller-

allertugendhaffteste Volck abgegeben hätten, alleine weil man desfalß gantz und gar das Wiederspiel siehet, und daß sie vielmehr sich in allen nur ersinnlichen Lastern herum geweltzet, wie dieses die Römischen Scriptores selber zustehen; so kan hieraus nichts anders als der unwiedersprechliche Schluß erfolgen, daß gedachte ihre morum Censores nichts anders heisen, als was deßfalls vorher erwehnet worden. Daß sonst dermahlen die Geistlichen solche morum Censores solten abgeben können, wie gedachter *Althusius* meynet, ist eine Sache, die ebenfalls zu keiner Praxin zu bringen. Wie demnach alles dieses seine sehr gute Richtigkeit hat, also bleibet es doch hauptsächlich darbey, daß die Verbesserung der menschlichen Fehler, auf die grossen Herren in soweit ankomme, indem sie, wie solches offt erinnert worden, das Schulwesen anders einrichten, vornehmlich die Jugend zu einem erbaren und tugendhafften Lebens-Wandel anweisen, anbey durch recht gute, und vernünfftige Leute ihnen die Sitten-Lehrer wohl erklären und beybringen lassen solten. Den ob man gleich hierwieder einwenden wolte, es würde sodan diese Verbesserung der Sitten auch nur auf eine Gewohnheit hinauslauffen, lasse man es darbey bewenden, indem ja die Menschen solchergestalt eine Gewohnheit, oder habitum ad bona facienda erlangeten, sintemahl in soweit gleichviel ist, ob der Mensch aus Gewohnheit fromm und

tugendhafft sey, oder aber aus andern Absichten solches thue, sintemahl doch gewiß ist, wo der Verstand excoliret wird, daß sodann die wahrhaffte Liebe zur Tugend sich ebenfalls findet. Und dieses ist der Haupt-Grund, worauf die Weniakeit der Gesetze könte erbauet werden, wie jeder Vernünfftige selbsten finden wird, der uns zugleich eine würckliche Liebe zu denen Tugenden, oder Virtutis amorem anwiese, indem man ja aus der Erfahrung sattsam siehet, wie wenig Frucht und Nutzen die formido pœnæ zu verschaffen pflege.

Sol eine grosse Klugheit demnach in Ertheilung der Gesetze nöthig ist, eben so viel Verstand und Vorsicht wird auch erfodert, was die Auflegung der Straffen anbetrifft, indem solche eigendlich nichts anders seyn, als eine Züchtigung derjenigen, die wieder des Gesetz-Gebers Willen gehandelt, alleine wie ein Fürst vornehmlich dahin zu trachten, daß Er bey seinen Unterthanen Liebe und Furcht zugleich habe, wiewohl man hier nicht eine solche Furcht verstehet, die ein Knecht vor seinen Herrn zu tragen pfleget, weil es doch dabey bleibet, wie bereits erinnert worden, daß formido pœnæ nicht viel guts zu wege bringe, daher gehet ein Fürst allerdings weit sicherer, wan er auf die Liebe seiner Unterthanen sich vollkommen zu verlassen, mithin er wieß, daß deren Gehorsam eintzig und alleine aus reiner Liebe und Hochachtung vor Ihn herrühre.

Zwar

Zwar hält der Autor der Klugheit vernünfftig zu leben (*) dafür, die Liebe der Unterthanen zu erhalten sey ein sehr gutes Mittel, wan ein Fürst die Vollziehung seiner Gesetze nicht durch sich, sondern durch seine Gerichte und dergleichen Oerther verrichten lasse. Nun ist es an dem, es kan ein Fürst nicht allenthalben gegenwärtig seyn, alleine es hat auch seinen guten Grund, daß die Gesetz-, Vollziehung, oder die Gerechtigkeits Administration zwar dem Fürsten allein zugeschrieben wird, mithin sich beständig Unterthanen finden, die die schlechte Iustiz-Verwaltung nicht so wohl Ihm als vielmehr seinen Räthen beymessen wollen, einfolglich wan sie den Fürsten hassen, in ihrem Hasse dadurch sich desto mehr bestärcket sehen.

Es ist daher so viel nöthiger, daß eine Vollziehung der Straffen, wan der Verbrecher ein vornehmer seyn sollte, mit sonderbahrem Bedacht vorzunehmen, ja ein Fürst thut wohl, wan er die Vollstreckung des Urthels auf alle ersinnliche Arth in die Länge hinaus verschiebet, vornehmlich in einem solchen Staate, wo nicht alles nach seinen Willen alleine zu gehen pfleget. Also handelte die Königin Elisabeth in Engelland in so weit gar weißlich, daß sie die Vollstreckung des, wider die gewesene Königin in Schottland gefällten Urthels von Zeit zu Zeit aufschube, auch den Staats-Secretar. Davidson, weil solcher

(*) Cap. 9.

cher wider ihren Willen die Vollziehung so früh-zeitig hatte geschehen lassen, seiner Dienste entsatzte, wenigstens sich also stellete, als ob solches mit ihrem grossen Wiederwillen geschehen sey. Indessen hat einen guten Grund, daß die Gleichheit zwischen dem Verbrechen, und zwischen der Straffe das gröste Stück der Staats-Klugheit sey, mithin in beyden gar leichte gesündiget werden könne. Also ist absurd, daß *Tacitus* *) vorgiebet, es hätten unsre Vorfahren die faulen und imbelles, oder untaugliche Leute ersäuffet, den weil er Ihnen anderwerts zuschreibet, plus ibi valere bonos mores quam alibi bonas leges, würde eine solche alberne Straffe ihren guten Sitten gar nicht gemäß gewesen seyn, weil ein Müssiggänger niemanden schadet als sich selbsten, ein untauglicher aber von Natur also ist, oder er hat durch einem Zufall diesen Zustand bekommen, es sey aber welches das es wolle, würde gewiß gantz Vernunfftlos heraus kommen, wan man dergleichen Leute des Lebens berauben wolte, indem ja Mittel übrig, dadurch sie dem Staate einigen Nutzen schaffen können. Ebenso Wahnwitzig kam der Römer ihr Gesetz, oder Gewohnheit heraus, daß ungestalte, oder gebrechliche Kinder um das Leben gebracht werden kunten, weil diese Fehler von der im Mutter-Leibe beschehenden Bildungs-Krafft herkommen, welche daß sie mit Beraubung des gebildeten, das ist,

(*) De Mor. Germ. cap. 12.

ist, des Kindes seinem Leben, habe gerächet werden sollen, kein Vernünfftiger wird finden, oder eine deßfalls hinlängliche Ursache angeben können. Doch diese Bosheiten gehörten unter die Römische Gesetz-Weißheit, darvon noch mehrere Beyspiele beyzubringen stünden, welches aber dieses Orths nicht ist.

Wan man indessen die allermeisten Lebens- und Leibes-Straffen ansiehet, und von selbigen unpassioniret reden will, wird sich finden, daß die allerwenigsten darvon mit dem Verbrechen überein kommen, oder, daß zwischen der Straffe und dem Verbrechen eine behörige Gleichheit können gefunden werden, sondern daß vielmehr die meisten aus einem Vorurtheile herrühren, oder auf andere falssche Gründe gebauet seyn. Vor angeführter Autor der Klugheit zu leben, vermeinet hier;*) wiederum, ein Dieb, der einen Reichen bestohlen, könne um deswillen nicht mit dem Strange bestraffet werden, weil sein Diebstahl 1) niemanden schade, als nur einem, 2) könne er durch arbiten in einem Zuchthause dieses wieder ersezen: wan er aber einem, oder etlichen Armen das ihrige entwendet, sey er deswegen des Lebens verlustig, weil 1) arme Leute einem Staate schädlich wären, 2) durch seine Dienste im Zuchthause sothane Diebstähle nicht wieder zu ersetzen stünden, anbey die Armuth eben keine böse Pasion, sondern er schade mit seiner Faulheit nur dem Staate

(*) Cap. 9.

Staate; alleine der sonst vernünfftige Mann hätte hier sattsam finden können, daß diese Limitationes in der That nichts heissen. Den der Diebstahl ist überhaupt ein solch Verbrechen, das das Leben verwürcket, mithin ist gleichviel, ob solches an einem Armen oder an einem Reichen begangen werde, weil hier kein vernünfftiger Umstand zu befinden, der das Delictum agraviren solte. Nechstdem ist nicht abzusehen, wie ein Dieb einem Armen, der nichts oder wenig im Vermögen hat solte bestehlen können, weil es hier nach dem gemeinen Teutschen Sprichwort heisset: wo nichts ist, da hat der Käyser sein Recht verlohren. Man wird auch nicht finden, daß an einem Armen ein Diebstahl solte seyn begangen worden, indem bey solchen, wie gedacht, nichs zu holen stehet. Noch weniger hat statt, daß durch des Diebes sein Arbeiten im Zuchthause das gestohlene nicht solte ersetzet werden können, indem gedachter Autor sich hier selber contradiciret, da er vorher gesaget hatte, dem bestohlnen Reichen könte durch des Diebes seine Zuchthauß-Arbeit das enwendete wieder gut gethan werden, den es gilt ja der vernünfftige Schluß, wan der Dieb durch seine Zuchthauß-Arbeit dem Reichen das etwendete wieder gut thun kan, so ist nicht abzusehen, warum der Arme die Wiedererstattung durch sothane Arbeit nicht auch soite bekommen können? Noch weniger gehet an, wan gedachter Autor meinet, es könne der Reiche eher 100. Thlr.

ent-

entrathen, als ein Armer etwas weniges, sintemahl es hier auch nicht auf das entrathen ankommt, sondern ob stehlen eine solche strafbahre Sache sey, darüber der Stehler sein Leben lassen müsse. Ebenfalls gilt nichts, wan er weiter vorgiebet, es sey die Armuth keine hefftige Pasion, angesehen ja nichts hefftiger den Menschen wehe thun kan, als eben die Armuth, endlich den Stich auch nicht hält, wan er saget, es müsse der Dieb um seiner Faulheit willen bestraffet werden, indem vorher gewiesen worden, auch die gesunde Vernunfft hier jedem selber saget, daß um der Faulheit willen einem Menschen das Leben nehmen wollen, die allergröste Ungerechtigkeit sey, zu geschweigen, daß in solchen Fällen kein Herr über seine Unterthanen Leben die Gewalt hat.

Daß aber die Bettler einem Staate schädlich seyn, hat in so weit seine Richtigkeit, alleine um deswillen verlieret ein Fauler, und der nur durch betteln sich ernehren will, nicht sein Leben, sondern er thut wan er bettelt dasjenige, was der Landes-Herr ihm auf gewisse maasse selber erlaubet, mithin kan er um deswillen weder gestraffet, noch weniger seines bettelns halber des Lebens beraubet werden. Wie nun alles dieses seinen vollkomnen guten Grund hat, als erhellet hieraus von selbsten, daß die Obrigkeit in so weit schuld, daß sie Faulen, und auch in der That armen Leuten nichts zu thun schaffet, welches aber durch Anlegung und Beförderung guter Manufactu-

ren,

ren, Fabriquen, Spinn-Häuser und dergleichen gar leicht zu Wercke zu richten stünde, mithin auch diejenigen Gelder, die auf Hospitäler, und dergleichen verwendet werden, in obgedachten Häusern weit bessern Nutzen zu verschaffen vermöchten, weil von sebigen in so weit das gantze Land participiret, und daran Antheil nehmen könte, wie hiervon bereits erwehnet worden.

Daß aber bisweilen Straffen vergrössert werden läufft, wan man die Sache beym Lichte besehen will, auch auf offenbahre Vorurtheile hinaus. Also trete doch ein, nach der wahren gesunden Vernunft redender Iurist auf, und zeige mit guten, nicht aus Vorurtheilen genommenen Gründen, daß ein Dieb, wan er eine Kirche, oder geistlich Gebäude bestohlen, härter bestraffet werden müsse, auch eher sein Leben verlohren habe, als wan er einen andern ehrlichen Mann das seinige entwendet? werden seine Responsa die er deßfalls ertheilet, und damit er Prægravationem poenæ behaupten will, Ihm, wen er die Augen des gesunden Verstandes auf thun will, nicht vor solche gantz deutlich legen, es beruheten diese seine Rationes decidendi auf dem Vorurtheil als ob 1) GOtt in solchen Häusern wohne? 2) könne GOtt mit Gold und Silber und dergleichen zeitlichen Dingen gedienet werden, mithin bestehe 3) der wahre Gottesdienst in solchen Sachen, nicht aber in einem innern wahren Dienst gegen GOtt, wird ihm aber nicht auch gedachte seine gesunde Vernunfft sagen, daß so-

thane

thane Vorurtheile, aus dem Pabstthum herkommen, daß aber auch dadurch der wahre Dienst gegen GOtt in lauter äuserliche Dinge gantz unvermerckt verwandelt, nicht weniger auch GOtt, der doch mit seiner Allgegenwart alles erfüllet, gleichsam in einen gewissen Orth eingeschlossen werde. *) Doch mögte alle dem etwan also zu helffen seyn, daß es in diesen oder jenen Zeiten eine Menge Müßiggänger gegeben, sonderlich als die Christliche Religion sich immer weiter auszubreiten angefangen, mögen auch gedachte Müßiggänger vornehmlich Heyden gewesen seyn, die sich kein Gewissen gemachet, der Christen geheiligte Oerter zu berauben, welchem Ubel abzuhelffen, man auf einem sothanen Diebstahl gedachte Strafe gesetzet, welches alles nachher also verblieben, vornehmlich als die Christliche Religion durch das entstandene Pabstthum in den bekanten Verfall gerathen.

Indessen ist es ein grosses Stück der Staats-Klugheit, wan ein Fürst straffen muß, oder Straffe wiederfahren lassen will, daß man erstlich

(*) Alles dieses bestärcket sich aus der Schrifft selber, und darf man desfalß nur ansehen, was Salomon 1 Reg. cap. 8. v. 27. Esai. 66. v. 1. 2 Chron. 2, v. 6. 6, 18. Actor. 7, 48 49. Dan. 17, 24 25. vornehmlich aber was Petrus Actor. 8, 20. zu dem Simon sagte. Ob nun hier wieder mit Bestande der Warheit etwas einzuwenden, will man von denen erwarten, die vielleicht glauben, einen höhern Geist zu haben, als in diesen Schrifftstellen befindlich.

lich erwege, ob solche zum Stande zu bringen? Nebst dem, wer diejenigen seyn, die er bestraffen will? Wan daher Z. E. die Republic Genua dem Urheber der Corsischen Unruhen, gleich die äuserste Straffe anthun wollte, würde mit dieser vermeinten Schärffe die Republic sich gewiß wenig helffen, vornehmlich da diese Straffe zu vollziehen in ihrem Vermögen nicht stehet. Eben so ist es auch beschaffen, wan die Unterthanen in einem Lande schwierig seyn, und wolle der Fürst viel von bestraffen reden, da er kaum seinen Respect noch zu erhalten vermag, daher bey solchen Fällen eine angebotene Gnade ohnfehlbar weit mehr würcket, als alle solche ohne einem Nachdruck seyende Schärffe. Den bey dergleichen Verbrechen wo ein gantzes Volck, oder einige der Vornehmsten sündigen, muß der Fürst, wan sonst kein ander Mittel helffen will, seine Zuflucht zu der Gnade nehmen, die Bestrafung aber indes auf die Seite, und bis zu einer andern Zeit ausgesetzet seyn lassen, immittelst von allen und jeden Bestraffungen stille schweigen, bis ungefehr andere Zeiten kommen, da etwan unter einem andern Vorwand demjenigen an Leib zu gerathen, deme man ehemahls eine behörige Bestraffung zugedacht gehabt *).

Eben

(*) Von dieser Staats-Vorsicht seind unter andern auch des Mazarini Lebens Regeln, dan des Sauders Staats-Kunst mit nachzusehen, wiewohl dieser letztere sein meistes aus jenen mit genommen.

Eben eine sothanige Bewandniß hat es auch wegen derjenigen, die man zu bestraffen gesonnen. Den seind selbige Leute, die in einem Staate einen grossen Nahmen haben, so thut ein Fürst wohl, wan er nicht von öffentlichen Bestraffungen redet, oder sie mit schimpfflichen Bestraffungen ansehen will, indem dieses ebenfalls Unruhen zu erregen vermag. Also meinte zwar der Herzog von Alba, er habe des Königes in Spanien seine Sachen in denen Niederlanden sehr gut gemachet, daß er die zwey, bey dem Volcke in grossen Ansehen stehende Grafen, den von Horn und den von Egmond hinrichten liesse, alleine er satzte sich und den König dadurch in einen solchen Haß, daß dieses zu der nachher erfolgten Revolte nicht wenig beytruge, wie hiervon bey dem Metern in seinen Niederländischen Geschichten, ingleichen bey dem Strada de bello Belgico weiter nachzusehen, und also verhielte es sich auch in Engelland mit dem gewesenen Könige Jacobo II, als solcher den Hertzog von Monthmouth öffentlich enthaupten liesse, weil die Gemüther der Engelländer dadurch gleichsam von Tage zu Tage schwieriger wurden, worvon Burnets allerneueste Historie von Engelland mehrere Nachricht giebet. Ebenfalß hielte der Dauphin in Franckreich, der nachher unter dem Nahmen Carl der VII. König ward, zwar dafür, wan er den Herzog von Burgund, weil selbiger in dem Reiche in grossen Ansehen stunde, auf die Seite schaffete,

würde dieses seine Sachen sehr gut machen helfen, er betroge sich aber darinnen nicht wenig, indem das Volck viel Liebe vor selbigen bezeugete, dergestalt, wan die Engelländer ihre Dinge damahls klug anzufangen gewust, sie gar leichte gantz Franckreich würden haben übern Hauffen werffen können. Nicht weniger erfordert die Staats-Klugheit, so ferne viele in einem Staate gesündiget, daß der Fürst sodan nur die vornehmsten mit Straffe belege, denen übrigen aber Gnade wiederfahren lasse, gleichwie das itzige Königliche Hauß von Groß-Britannien bey denen gehabten Rebellionen allemahl nur die vornehmsten zur Straffe gezogen, die andern hingegen entweder mit Pardon angesehen, oder doch die Bestraffungen sehr leidlich seyn lassen, darbey dieses Hauß annoch die Vorsicht gebrauchet, daß es bey dergleichen Fällen die Entscheidung der Sache dem Parlament überlassen, indem es solchergestalt das odium gleichsam von sich hinweg, und auf das Parlament gebracht.

Alleine alle diese Limitationes politicæ seind mit diesem grano salis zu nehmen, wan der Fürst in seinem Staate keine absolute Gewalt hat, sondern er ist an den Willen seiner Reichs-Stände gebunden, daß er dergleichen verhaßte Sachen diesen überläst, wem nach Beschaffenheit der gesündigten Personen Gnade vor Recht zu ertheilen, indessen eine solche gesündigte vornehme Person in geheim in einen sothanigen Stand versetzet, daß sie ihm ferner zu schaden nicht vermag,

mag, oder er vor solche sich zu fürchten nicht genöthiget ist, worvon vornehmlich *Machiavellus* de Principe cum Conringii notis mit nachgeschlagen zu werden verdienet, welches Buch vor andern zu recommandiren. Wie nun aber ein Fürst behörige Klugheit im Bestraffen anwenden muß, eben also ist es auch beschaffen, wan er ein Laster, darmit seine Unterthanen etwan sonderlich behafftet, auszurotten suchet, bey welchem Umstande die DD. Politices gleiche Vorsicht angewendet wissen wollen, alleine wan man diese Sache genau erweget, so muß man gestehen, daß nicht wohl zu begreiffen fält, was sie alhier eigendlich haben wollen, indem sie nicht deutlich genug reden, was nehmlich vor Laster sie meinen, indem ja niemand sagen wird, daß ein gantzes Volck dem Diebstahl, und dergleichen solte ergeben seyn? Noch weniger, wie dieses mit denen Gesetzen die wieder die Laster gegeben, und nicht der Tugend halber abgefasset seyn, sich wolle reimen lassen, den wan ein Fürst die Laster, die in seinen Landen im schwange gehen, völlig unbestraft lassen will, wird er mit seinen Gesetzen wenig Nutzen schaffen. Wan also z. E. sich die meisten der Völlerey, dem Stehlen, dem Ehebruch und dergleichen ergeben, und es wolte ein Fürst in solchen Fällen ein hauffen Gnade erweisen, machte er dadurch sich und seine Gesetze in der That gantz verächtlich, er würde auch ein mehres nicht thun, als daß er Laster mit Lastern häuffete. Weil es nun also seine Richtigkeit hat, daß die

Gesetze wider die Laster seyn, also ist es auch an dem, daß diejenigen Vorsichten, von der die Politici in diesen Dingen reden, eine nicht nur unnütze, sondern auch angeführter Ursachen wegen, eine gantz strafbahre Sache seyn.

Was anbey die Stuffen der Bestraffungen anbetrifft, so ist von selbigen vorher bereits eine mehrere Erwehnung geschehen, und hat es ein vor allemahl seine unwidersprechliche Richtigkeit, daß sämmtliche Bestraffungen, und zwar wie man solche vermahlen hat, gantz nicht hinlänglich, die Menschen zu einer rechtschaffenen Besserung anzuweisen, wie dieses fast jedem die tägliche Erfahrung selber überzeuget, man dieser halben auch nicht mehr thun darff, als nur die Praxin, samt denen Gerichts-Stuben anzusehen, da man den sattsam finden wird, daß alle diejenigen Straffen, die auf die, im menschlichen Leben vorkommende Verbrechen gesetzet, denjenigen Endzweck gantz nicht erreichen, den zwar die Gesetzgeber verab zielet, und worvon die Ursachen vorher nach der Länge angeführet worden.

Ob annebenst die Menschen durch Belohnungen besser zu machen, und wie ferne ein Fürst sich deren bedienen solle, darvon ist in politicis ebenfalls viel redens, überhaupt hat es seine Richtigkeit, daß das gewöhnliche Brocardicum nicht gäntzlich könne verworffen werden, quod virtutis amore non formidine poenae die Menschen müssen Fromm gemachet werden, welches sonderlich

derlich in der Religion seinen guten Nutzen hat, und darvon an seinem Orthe vorkommen wird. Indessen muß man die Belohnung auch nach ihrer rechten Beschaffenheit ansehen, und zwar erstlich wegen der Belohnung selber, so pfleget man solche einzutheilen, das sie seind entweder Belohnungen an Gelde, oder an Ehren, oder aber durch andere Dinge, die denen Menschen ein Vergnügen zu machen vermögen. Wegen der erstern heiffet es, man müsse diejenigan, die sich wohl verdienet gemacht, und bey diesen oder jenen Fällen treu geblieben, solche Bedienungen geben die eben nicht viel Mühe erforderten, jedoch reichlich Einkünffte hätten, zu der andern und dritten Arth, werden Belohnungen an Geschencken, oder an Titeln gerechnet.

Alle diese Dinge haben ihren Grund, alleine sie müssen mit dem Capitul der Straffen nicht vermischet werden, indem sehr wercklich gehandelt wäre, wan man denen Unterthanen grosse Belohnungen versprechen wolte, wan sie sich fleissig nach denen Gesetzen richteten, daher muß man gedachte Belohnungen ebenfalls mit sonderbahren Bedacht ansehen. Es ist wahr, daß ein Fürst die Liebe seiner Unterthanen nicht besser erwerben kan, als wen er sich Leutselig gegen selbige aufführet, und die sich um ihn verdient gemachet, mit sonderbarer Gnade ansiehet, weil dieses das stärckste Band ist, das ihn und seine Unterthanen zusammen verbindet. Daher sagete *Caligula* und *Nero* nicht recht, oderint dum metuunt,

tuunt, es mögten ihre Unterthanen sie immer hassen, wan sie sich nur vor ihnen fürchteten, wan anders diese Worte bemeldte Fürst gebrauchet, woran doch fast zu zweiffeln, welches aber allhier ausgesetzt bleibet. Den was der Mensch aus Furcht, und um nicht gestraffet zu werden thut, machet zwischen ihm und denjenigen, vor dem er sich fürchten muß eine schlechte Verbindlichkeit, indem er einen solchen fürchterlichen Fürsten bey der ersten Gelegenheit verläst. Wie aber auch alle Dinge ihr Ziel und Maaß haben müssen, also setzet ein kluger Fürst sich hier auch sein Ziel. Zwar ist es an dem, wan der Herr seinen Unterthanen viel schencket, daß er so dan seine Cammer arm machet, alleine man saget hierbey, es bleibe so dan das Geld im Lande: nun ist es an dem, es hat in so weit seine Richtigkeit, daß es im Landebleibe, aber es fällt nur in die Beutel einiger eintzelen Leute, darvon die übrigen keinen grossen, oder gewiß gar keinen Nutzen empfinden, daher bey diesen Fällen der Fürst am allerbesten thut, wan er in Geldbelohnungen mäßig ist, und sich desfalls viel eher als einen geitzigen Herrn, als einen unnöthig, und unnützlich Freygebigen auf führet. Weniger aber schadet er dem Lande, wan er die Belohnungen bey Austheilung besondrer Titul und Ehren-Nahmen beruhen läßt, jedoch siehet man daß einige Höfe schwer dran gehen, wan sie einen Titul und Prædicat, wie man es nennet weg geben sollen. So ferne nun denen Unterthanen mit Ertheilung Ehren-

Titul

Titul viel gedienet ist, so siehet ein Fürst hier einen Weg, das Hertz seiner Unterthanen an sich zu ziehen, wan er diejenigen mit einigen Ehren-Würden belohnet, von denen er meinet, daß sie dem Staate etwan sonderbahre Dienste leisten können, den hier kommt es auf diejenigen an, die um eine Hand voll Ehre sich gerne aufopffern wollen, darbey aber doch auch wiederum eine sonderbahre Staats-Klugheit erfordert wird, daß ein Fürst die Austheilung der Titul und Ehrenämter nicht so gar leichte, und ohne Unterscheid einem jeden wiederfahren lassen soll. Den nachdem der Pracht und Uberfluß in allen und jeden Dingen dermahlen so hochgestiegen, daß man denjenigen vor einen würdigen Mann, und der zugleich viel verstehe zu halten pfleget, wenigstens ist er in den Augen der allermeisten ein solcher, der mit einem grossen Titul pranget, dan auch eben diese Titul einen Unterscheid in Kleidungen und in allen andern nach itzigen Umständen der Zeiten, unumgänglich haben wollen, so weiset sich zugleich, daß diese Titul die Pracht, und die Ausgaben vermehren, mithin in der That manchem sein bißgen Vermögen verzehren helffen, da sonsten, und wan diese Dinge nicht darzu gekommen wären, er vielleicht als ein ehrlicher Mann in seiner Haußhaltung hätte können zurechte kommen, zu geschweigen daß diese Titul auch verschiedene Scheelsucht erregen. Also ergiebet sich hieraus, daß ein Fürst in solchen Dingen ebenfalls seine behörige Ziel und Maaß haben, mithin in

deren Vollziehung so wohl mit einer sonderbahren Staats-Klugheit verfahren müsse, als wie diese anderwerts auch erfordert werde.

Das II. Capitel.

Wegen Besetzung der Aemter aber alhier noch eines und das anderezu gedencken pfleget man desfalß in politicis auch allerley Reguln zu geben, von denen man doch, gleichwie von vielen ihres gleichen, nur kürtzlich sagen will, ob wohl solches fast bey allen und jeden regulis politicis eintreffen mögte, daß zwar diese Dinge in Theoria sich wohl lesen und hören lassen, aber wo findet man die Leute die solches thun, oder im Ernst zur Praxin zu bringen begehren? welcher Fehler, wan man ihn genau ansiehet, beständig auf die alte Klage hinaus kommet, nehmlich daß unsere Erziehung und Ausübung des Verstandes besser seyn solte, sintemahl diese zwey haupt-Gebrechen also beschaffen, daß sie sich durch das gantze Leben, und also auch durch alle und jede Stände desselben erschrecken. Jedoch bey der Abhandlung und Besetzung der Aemter zu bleiben, so seind die Bedienungen in einem Staate dreyerley, Staats- Hoff- und Kriegs-Bedienungen, welche Eintheilung so uhralt, als

die

die Reiche und Staaten selber seyn, ist auch wegen der Ministerialien, und wie man dieses vornehmlich nach denen mittlern Zeiten ansehen müsse, in der Reichs-Historie gar ausführlich Erwehnung geschehen, darauf man sich beruffen haben will. Wie nun hier nicht alle und jede Aemter, die sich in einem Staate finden, bemercket werden können, welches auch nicht der Endzweck der Politica ist, sondern es redet solche nur von denen Eigenschafften, die die Bediente, oder die Beamte, u. zwar jeder seinem Stande nach, haben sollen, also ist es überhaupt andem, daß ein Fürst vornehmlich dahin sehen müsse, daß jeder Bediente 1) redlicher Ankunfft, 2) ehrlichen Gemüths und 3) zu demjenigen Amte geschickt sey, dem er vorstehen soll. Solchergestalt wird erfordert, daß ein Richter der Rechte und Gesetze vollkommen kundig, und darbey vornehmlich eines unpartheyischen Gemüths sey, der den Geitz, Geschencke und Gaben hasse, und der in Verwaltung der Gerechtigkeit kein Ansehen der Person gelten lasse, sondern vielmehr einem iedem sein Recht zu erkenne und mittheile. Bey diesem Amte aber, gleichwie vielleicht auch bey vielen andern, wird man ohne Zweiffel fragen können, wo seind diejenigen, die dergleichen Eigenschafften besitzen, und wie viele Richter finden sich nicht, denen die Geschencke und Ansehen dieser oder jener Person weit lieber, als die gleich durch gehende Gerechtigkeit? alleine die Politica stellet die Menschen

vor!

vor, wie solche seyn sollen, nicht aber wie sie seyn.

Also ist freylich ein Hauptstück daß, wie vorgedacht, ein Bedienter diejenigen Eigenschafften besitze, die sein Amt erfodert. Ob annebst ein Fürst Leute von schlechter Ankunfft zu Diensten befördern solle, darüber will man sich in politicis nicht vergleichen. Der schon offterwehnte Autor der Klugheit zu leben, will dafür halten, in einem statu Monarchico gehe dieses wohl an, sehr bedencklich hingegen sey es in Democratien und Aristocratien, weil solche Leute, sonderlich wan sie in ansehnliche Bedienungen geriethen, sich leichte einen Anhang machen, und dadurch in einem Staate selber viele gefährliche Veränderungen erregen könten? Nun ist es an dem, es kan sothane Besorgniß so gantz und gar nicht getadelt werden, ja sie hat in Aristocratien und Democratien auch ihre statt bey denen, die von vornehmer Ankunfft seyn, wan daher in dem Römischen Staate Julius Cäsar nicht die Dictatur bekommen, dürffte solcher vielleicht so balde noch keine Gelegenheit gefunden haben, selbigen übern Hauffen zu werffen.

Es ist also allerdings an dem, daß in dergleichen Staaten man sich wohl vorsehen muß, Leuten die von schlechter Ankunfft, aber klug, verschmitzt und gleichsam aller Liste voll seyn, keine grosse Gewalt anzuvertrauen, weil bey selbigen das gemeine teutsche Sprichwort insgemein eintrifft

trifft, daß Gelegenheit Diebe mache, in Monarchien hiagegen hat dieses in soweit nichts zu bedeuten, wiewohl es in selbigen ebenfalls gefährlich ist, einem alleine das Hefft anzuvertrauen, und in seinen Händen zu lassen. Man will demnach in politicis nicht dafür halten, daß ein Fürst wohl handle, einen Premier Ministre zu haben, weil so dan das Wehe und Wohl eines Staats auf einen solchen Mann allein ankomme. Und es ist wahr, in Spanien hat dieses niemahls gut gethan, wie dieses unter andern die Zeiten des Herzogs von Lima, unterm Philippo *III*, und des Herzoges von Olivarez unter dem Philippo *IV*, zur Gnüge bezeugen. So ware auch Franckreich unter der Regierung Ludewig *XIII*. durch die *Ministeria* des Herzoges von Luynes nicht allzu glücklich, und obgleich nachher der Cardinal Richelieu, ingleichen der Cardinal Mazarini die Sachen wieder auf einen bessern Fuß brachten, so ist doch kein Zweifel, daß vor Franckreich itzo besser seyn würde, wan es den Cardinal Fleury nicht zu seinem Premier-Minister hätte, indem allen vernünfftigen Umständen nach, weder verschiedene Allianzen noch weniger die Garantie-Sache wegen der Spanischen Succeßion dürffte erfolget seyn. Den von diesem Geistlichen ist nur allzubekant, daß er ein recht geitziger u. interessirter Mañ, der zugleich bey allen seinen Verrichtungen des Französischen Hofes seine Maximen und dessen Interesse beständig

ständig auſſer Augen ſetzet. (*) Uberhaupt demnach wird man finden, daß die Primierate einem Staate nicht viel genutzet. Es lehret es auch in ſoweit die geſunde Vernunfft, daß ein Menſch alleine, ſo vielerleyen, offt gantz verſchiedenen Dingen nicht könne gewachſen ſeyn, weil doch eine jede Angelegenheit zugleich eine beſondere Kentniß und Einſicht erfodert, nicht zu gedencken des Neides, der ſich bey ſothanen Umſtänden findet, da man den aus der Hiſtorie wieder ſehen kan, daß faſt die wenigſten dergleichen Miniſter einen glücklichen Ausgang genoſſen, wie man ſonderlich von dem Cardinal Richelieu gewiß verſichern will, es habe Könnig Ludewig *XIII.* ſeiner dermaſſen ſatt gehabt, daß der Cardinal eben zu rechter Zeit verſtorben: und was mit dem Cardinal Mazarini vorgefallen, iſt gleichfalls bekannt, ſo daß er ſich mit groſſer

(*) Man glaubet wohl, daß dieſe Beurtheilung manchen nicht nur ſehr befremdlich, ſondern auch gantz unwahr vorkommen, dürffte, nehmlich die von dem Cardinal Fleury ſeiner vorgebenen Staats-Klugheit, ſich einen ſonderbahren Begriff machen. Nun giebet man zu, daß Er in ſoweit ein liſtiger Fuchs, alleine das iſt hier nicht die Frage, ſondern ob Er das wahre Intereſſe von Franckreich, ſamt denen desfalligen guten Staats-Regeln des Richelieu und Mazarini vor Augen habe? welches mit Beſtande der Wahrheit wohl nicht zu bejahen.

grosser Noth in seinen Posten erhalten kunte, ebenfalls Zeit war, daß der Tod ins Mittel trat, wie von alle dem der bekannte Tractat Stürtz und Fall hoher Minister mit nachgesehen werden kan.

Ob anbey ein Fürst nur einheimische, oder auch Ausländer zu seinen Bedienten nehmen solle, darüber will man sich ebenfalls nicht vergleichen; alleine es hat in soweit einen guten Grund, daß die Inländer denen Ausländern überhaupt vorzuziehen, weil dieses die Liebe zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen am meisten erhält, anbey es andem ist, daß die Unterthanen sich sodann bemühen, zu Bedienungen geschickt zu werden, da hingegen wan sie Ausländer sich vorgezogen sehen müssen, deßfalls verdrießlich werden, mithin bey ihnen etwas rechtes zu erlernen, die Lust verschwindet.

Es sind aber doch auch die Ausländer nicht gantz und gar auf die Seite zu setzen, sonderlich wan ein Fürst findet, daß sie etwan zu einer oder der andern Bedienung eine ausnehmende Geschicklichkeit haben, anbey seine Unterthanen dadurch aufgemundert werden können, sich ebenfalls also zu habilitiren, als wie Ausländer in diesem oder jenem gethan, worbey es aber doch auf die Hauptlehre ankommt, daß ein Fürst seinen Unterthanen die Mittel und Wege selber anweisen müsse, wie sie sich zu diesem oder

jenem

jenem insbesondere geschickt machen sollen, um deßfalls vor andern etwas leisten zu können.

Ebenfalls pfleget man sich zu zerstreiten, ob ein Fürst Bedienungen erblich vergeben solle? und ob dieses, wan es geschehen, einem Staate sonderlich Vorthel bringe? Es ist wahr, daß aus der Staats-Unklugheit der vormahligen Zeiten sich hin und wieder in denen Staaten von Europa solche Bedienungen finden, die auf einem Hause erblich seyn, und man bildet sich zugleich ein, wie den der Autor der Klugheit zu leben (*) auch in denen Gedancken stehet, es lasse sich nicht wohl thun, daß ein Fürst solche erbliche Bedienungen wieder einziehen wolle, weil diejenigen, die solche besässen, einmahl ein Jus quæsitum hätten: alleine weil seine Richtigkeit hat, daß sothane erbliche Bedienungen bloß aus vorgedachten Zeiten herrühren, anbey die anbewegenden Ursachen, die etwan damahls vorhanden gewesen, dermahlen vollkommen hinweg fallen, das angegebene Jus quæsitum hingegen nicht der Wohlfarth eines Staates entgegen seyn muß, weil es auch hier heisset: Salus populi suprema lex esto, also ergiebet sich hieraus von selbsten, daß erbliche Bedienungen einem Lande nicht nur nichts nutze, sondern auch der Fürst solche wieder aufzuheben allerdings befugt. Den das gröste Incommodum, daß bey dergleichen Erb-Bedienungen sich findet ist dieses, daß

(*) p. 10.

daß sothane Aemter öffters mit schlechten Leuten besetzet werden, indem der Sohn, der von dem Vater das Amt ererbet, sich wenig darum bekümmert, ob er selbigem vorzustehen geschickt sey oder nicht, weil er ja gewiß weiß, daß der Dienst ihm nicht entgehen könne. Wie nun dieses alles seine gute Richtigkeit hat, also ist es auch eine unwidersprechliche Wahrheit, daß Erb-Aemter einem Staate sehr wenig Nutzen bringen.

Was hiernechst das Alter anbetrifft, auf welches ein Fürst, in Besetzung der Dienste und Aemter sehen soll, so hat es seine gute Richtigkeit, daß alles und jedes durch die Erfahrung, und lange Ubung erlernet werden müsse, daher ein Fürst sehr wohl thut, wan er nicht Leute von bereits heran genäherten Alter, nehmlich von 60. oder mehr Jahren zu Bedienten annimmt, sondern deßfalls die Mittel-Strasse hält, wie den diejenigen ebenfalls nicht übel rathen, wan sie sagen, man müsse stets junge bey alten aufziehen, es sey nun daß der Sohn dem Vater, oder einem andern Bedienten an die Seite gesetzet werde. Den wer erst in seinem Alter die Eigenschafft eines Amtes erlernen soll, der hat die Lust bereits darzu verlohren, mithin gehet es bey Ihm entweder sehr schwer ein, oder er lernet gar miteinander nicht, seinem Amte wohl vorzustehen. Eben so ist es auch beschaffen, daß zu einer jeden Bedienung solche ausgesuchet werden, die, nebst der Geschicklichkeit, zugleich die nöthigen Ge-

müths-Eigenschafften haben. Also wird ein Melancholicus, und purus putus sanguineus im Kriege nicht viel sonderliche Thaten zu thun vermögen, weil dieser Leute von Colerischen, oder sanguineo-colerischen Temperament erfodert, gleichwie hingegen der Melancolius zwar wohl einen guten Oeconomum, aber keinen Hoff- und Staats-Mann abzugeben vermag, darzu sich aber der Melancholico-colerico-sanguineus schicket.

Es ist also dieser Unterscheid hochnöthig, ob man zwar wohl siehet, daß selbiger nicht allemahl pflege in Obacht genommen zu werden, daher es auch kommet, daß offt Bedienungen mit solchen Leuten besetzet die nichtsweniger, als mit der dazu behörigen Geschicklichkeit versehen, welches gleichwohl in einem Staate viele verdrießliche und auch schädliche Folgereyen nach sich ziehen kan.

Ob sonst ein Fürst in seinem Lande viele Aemter und Bedienungen haben solle, oder ob Er vielmehr darauf zu sehen, daß deren wenig seyn, wird ebenfalls hin und wieder gestritten. Nun ist es anders, wan der Fürst viele Bedienten bestellet, daß so dan die Einkünffte der Cammern durch das Land auch wieder mit ausgetheilet werden, weil die Bediente doch leben, und ihren Unterhalt haben, anbey was sie bekommen, wieder verzehren müssen, mithin bleiben dergleichen

chen Gelder im Lande. Es ist auch dieses wahr, daß viele Aemter so beschaffen, daß sie nicht ein einziger Mann haben könne, allein es ist hierbey auch wieder zu erinnern, daß allzu viele Bedienungen die Einkünffte des Fürsten verzehren, mithin die Cammer arm machen. Wan auch der Bediente geitzig ist, so sammlet er sich ein Vermögen, mithin hilfft sein Dienst, vornehmlich wan solcher austräglich, dem Lande eben nicht viel, worzu kommt, daß eingie Bedienungen so beschaffen, daß selbige allerdings von einem Mann alleine verrichtet werden können, ein folglich hat ein Fürst nicht nöthig die Ausgaben seiner Cammer zu vergrössern. Den wie dieses überhaupt das vornehmste Stück der Cameralischen Staats-Klugheit ist, des Fürsten seine Ausgaben so sehr einzuziehen als sich thun lassen will; also muß selbige auch ermessen, und untersuchen, der Bedienungen in einem Lande so wenig zu machen, als dessen Beschaffenheit nur etwan leiden will.

Das III. Capitel.

Von der Staats-Klugheit, die bey der Religion in einem Staate zu beobachten.

ES ist zwar von dieser Sache vorher schon gehandelt worden, jedoch wird nicht undienlich seyn darvon noch ferner zu gedencken, vornehmlich weil die Oeconomia politica sehr viel mit der Religion zu thun. Also saget zwar der Apostel Paulus ad Rom. I. es sey allen Menschen in ihr Hertz geschrieben, daß ein GOtt sey, aber man will nicht glauben, daß dieser heilige Mann deßfalls recht philosophiret, weil sonderlich bey denen Menschen, die man in der Wildheit gefunden, sich nicht das mindeste einer, von GOtt eingeprägte Kentniß eines höhern Wesens angetroffen.

Es ist, wie nur gedacht, hiervon zwar vorher bereits einige Erwehnung geschehen, weil sie aber hieher sonderlich gehöret, als hat man selbige annoch kürtzlich wiederholen wollen. Immittelst kommt das gantze Vorgeben, als ob der heilige Paulus nicht recht philosophiret, entweder auf eine fallaciam Termini an, oder, daß

man

man eine, bey dieser Sache gar nöthige Distinction nicht zu beobachten begehret, oder solche vielleicht mit Fleiß verdrucket. Und zwar so hat Paulus gantz recht, daß allen Menschen eine Kentnüß von einem höhern Wesen eingeschaffen sey, den Er betrachtet den Menschen nicht, wie er in einer Wildnüß, oder unter denen wilden Thieren sich befindet, sondern er siehet ihn an, als ein solches vernünfftiges Thier, das mit andern seines gleichen in einem menschlichen Umgange lebet. Die eingeschaffne Kentnüß also eines höhern Wesens ist gleichsam ein Saamen Korn, das so zu reden unausgesträuet lieget, daher bringet es auch keine Frucht, oder es vermag vor sich nicht aufzugehen, und dieses ist die Notitia innata sine motu mortua, vel non exculta.

Wie nun ein Mensch, der mit andern Menschen keinen Umgang hat, auch seine fünff Sinne nicht recht zu gebrauchen vermag, also ist es mit dieser innata Notitia ebenfalls beschaffen, nicht anders, wan er keinen andern Menschen reden höret, ebenfalls keine Rede von sich zu geben vermag, wer wolte aber von daher schliessen, daß ihm keine Redens-Werckzeuge, oder die Macht zu reden von GOtt nicht solte angeschaffen seyn? wie nun dieses kein Vernünfftiger wiedersprechen wird; Also hat es mit der innata Notitia, daß ein GOtt sey, sothane Beschaffenheit auch. Und weil GOtt den Menschen nicht deswegen herfür

gebracht, daß er vor sich alleine leben solle, den dieses ist der eigentliche Verstand der Worte, wan GOtt saget, es sey nicht gut, daß der Mensch alleine sey, also fliesset hieraus, daß dem Menschen das Verlangen, mit andern Menschen umzugehen, ebenfalls angeschaffen, wie davon vorher gleichfalls schon Erwehnung geschehen. Dieser Umgang nun mit andern Menschen, wie solcher die Ausübung des menschlichen Verstandes, samt denen menschlichen Sinnen herfür bringet, also erwecket solcher auch die bißher gleichsam unbeweglich gelegene angebohrne Kentnüß von einem höhern Wesen, darzu ihn der auszuübende menschliche Verstand um so mehres leitet, indem solcher weiset, wie nichts von sich selber sey, mithin müsse nothwendig folgen, daß etwas höhers verhanden, von dem Er, und alles was er siehet, seinen Ursprung und Anfang her habe. Doch, dieses alles auf die Seite gesetzet weil davon, wie vorgedacht, bereits gehandelt worden, man also den Menschen als ein solch Geschöpffe vorstellet, das ein göttlich Wesen verehret, so findet sich hieraus von selbsten, nachdem die Menschen in bürgerliche Gesellschafften zusammen leben, daß selbige ohne eine Verehrung, oder Dienste gegen besagtes göttliches Wesen nicht zu bestehen vermögen, mithin daß sothaner menschlichen Gesellschafften allerdings obliege, auf dessen Einrichtung insonderheit bedacht zu seyn. Und eben dieses haben diejenigen als *Machiavellus* verstanden, wan sie von der Religion

ligion also geurtheilet, daß selbige nur als eine Sache, um die Menschen zu bändigen, müsse angesehen werden, welche Worte, weil andere deren wahren Inhalt und innerliche Krafft nicht begreiffen können, oder vielleicht nicht begreiffen wollen, vorgedachten ehrlichen Mann in die üble Nachrede gebracht, als ob Er das gantze Religions-Wesen nur als eine menschliche Erfindung betrachtet, welches gleichwohl nur erwiesener massen, von dessen wahren Absehen, sehr weit entfernet.

Wie nun also ohne Religion kein Staat oder bürgerliche Gesellschafft zu bestehen vermag, also müssen auch diejenigen, die in selbigem die Obrigkeit heissen, vor solche und deren Einrichtung die behörige Sorge tragen. Und dahin zielen so viele Stellen der alten Philosophorum, darvon man jetzo nur des *Platonis* seine Worte die Er lib. I. de legib. hat, anführen will, wan Er saget: Religionem esse propugnaculum potestatis ac legum, & vinculum honestæ disciplinæ. Es sey die Religion nichts anders, als eine vormauer der weltlichen Gewalt, u. deren Gesetze, zugleich aber auch ein Band, die Menschen in einem guten Leben zu erhalten. Eben dieses will, um aus denen neuern Zeiten einen anzuführen, *Lipsius* auch haben, wenn Er (*) von dieser Sache sich also vernehmen läst: Sine Religione

(*) lib. I. Monit. Politic.

gione non Princeps officium, non ſubditi facient, ſine ea ſocietas non erit, quia non fides, non Juſtitia, non virtus, ſed fraus, licentia, protervitas, & vno verbo confuſio hominum & rerum quod frenum erit peccaturis? quis metus ſatis validus? nam externum illud, quod a pœnis, aut morte eſt, multi condemnunt, & deſperatio, impetus, aut iracundia eo ducunt. Eſto igitur vinculum & firmamentum Reipublicæ Religio. Wan man keine Religion hätte, würde weder der Fürſt noch die Unterthanen ihrer Schuldigkeit nachkommen, könte auch ohne ſolche keine menſchliche Geſellſchafft beſtehen, indem man in der Welt nichts von Treu und Glauben, von Gerechtigkeit, noch von einiger Tugend etwas wiſſen würde, wohl aber fänden ſich dafür Betrüg, Boßheit, unbändiges Weſen, und mit einem Worte, eine völlige Vermiſchung der Menſchen und alles was ſich in der Welt findet. Wer ſolte den auch den Muthwillen der Menſchen zu bändigen vermögen? Und was vor eine Furcht ſolte ſie vom böſen abhalten. Den den äuſerlichen Schein und Unterſchied, der von beſtraffen, und vom Tode herrühret, verleitet viele, bringet auch entweder die Rachgier, oder ein anderer boßhaffter Trieb zu vielem. Solchergeſtalt muß die

Reli=

Religion das wahre Band und Haupt-Säule eines Staats seyn.

Diese vernünfftige Worte des *Lipsii* seynd zugleich ein sehr deutlicher und ebenfalls gantz vernünfftiger Commentarius oder Erläuterung, wan, wie vorher Erwehnung geschehen, *Machiavellus* und andere die Religion als ein Instrumentum Reipublicæ, oder Befestigung eines Staats ansehen, daher der sonst wackere Autor der Kunst vernünfftig zu leben (*) sich würcklich irret, wan er meinet, als ob nur besagte *Machiavelli*sche Worte die Religion nur zu einem Popantze machten.

Immittelst will man nicht läugnen, daß dieses so höchst edle Kleinod des menschlichen Lebens, von manchen zum Deckmantel entweder geheimer Listen, oder aber vorhabender Unternehmungen gebrauchet werde, indem seine Richtigkeit hat, daß unter keinen bessern Vorwand, als unter dem sogenanten heiligen Religions-Mantel dieses oder jenes begangen werden könne. Und von daher seynd insoweit die sogenannten geistlichen Stifftungen entstanden, die man in allen und jeden Arten der Religionen der Menschen findet, und die nichts anders zum Absehen gehabt, als die Menschen zu reichen Schenckungen zu bewegen, darmit andere auf dieser ihre Kosten leben, und gute Tage haben mögten, welche Faul-

(*) Cap. 13.

heit man zugleich mit einer angemaßten Frömmigkeit verhüllet, darmit andere um so weniger sehen möchten, wie gemächlich man auf derjenigen ihre Kosten leben, die dergleichen Dinge sich haben bereden lassen(*).

Und unter sothanen Mißbrauch der Religion gehören auch diejenigen Wunder, und Wunderwercke, Offenbahrungen, und dergleichen, von denen auch alle und jede Religionen voll seyn, darvon aber billig die warhafften und wahren Wunder, die Christus und seine Apostel gethan, ausgenommen werden, weil diese Wunder sich gleichsam selbsten überzeiget, daß sie warhaffte Wunder, ausgemustert hingegen müssen werden, und zwar billig, die Wunder und Wunderwercke der Papistischen Heiligen, und Liliginnen, damit ihre Schrifften überflüßig angefüllet.

Nichtweniger gehören unter diese auszumusternde Dinge, dasjenige, was mit dem *Constantino M.*, dem Fränckischen Könige *Clodovæo* I. und andern dergleichen Fürsten geschehen seyn soll, die samt und sonders, weil sie denen Heiligen und wahren Wundern der würcklich christlichen

(*) Vid. unter andern Xaverii Bedencken der geistlichen Stifftungen, Stryck de Incomodis Festor. und andere.

chen Religion zuwieder, in der That auch, und wan sie genau untersuchet werden, die Hoheit und Gewißheit der Christlichen Religion gantz und gar übern Hauffen werffen, billig als Scheusaale und Menschen-Erfindungen verworffen werden.

Wie nun aber ein Fürst erstlich überhaupt dafür sorgen muß, daß seine Unterthanen in dem rechten Dienste gegen GOtt wohl unterrichtet werden, wie dieses Vorerwehnter massen, bereits mit erinnert worden; also muß sothaner Unterricht auch insonderheit darauf ankommen, daß 1.) die dem Menschen angeschaffene Kentnüß, daß ein Göttlich Wesen sey, und worvon vorher auch Erwehnung geschehen, bey ihm gleichsam aufgewecket, und in ihre behörige Beschaffenheit versetzet werde. 2) daß dieses Göttliche Wesen zuverehren sey, und zwar sowohl durch eine innere behörige Verehrung, welches vornehmlich auf das Lehren ankommt, als auch durch eine fromme äuserliche Bezeugung, welches der externus Cultus heiset, gleichwie man jenes den Cultum internum zu nennen pfleget. Daß 3) von diesem allerhöchsten Wesen alles und jedes in der gantzen Welt seinen Ursprung hernehme, auch alles, was insonderheit dem Menschen wiederfähret, von selbem herrühre.

Daß 4) dieses Göttliche Wesen das gute zu belohnen, daß böse aber zu bestraffen pflege

ge. Daß 5) selbiges alles sehe, höre, und mit einem Worte allenthalben allgegenwärtig sey. Daß endlich 6) dieses allerhöchste Wesen, zwar in drey Wesen bestehe, aber doch nur ein einziges sey, mithin sehr gröblich wider die würckliche Einigkeit gedachten allerhöchsten Wesen gehandelt werde, wan man noch viele andere dergleichen Wesen sich vorstellen wolle, nehmlich die Anruffung der sogenanten Heiligen, die eben von solcher Eigenschafft wären, indem dieses im Grunde nicht nur die gantze Religion übern Hauffen wirfft, sondern sie verwandelt solche auch in etwas lächerliches. Den weil einem Menschen in soweit die gesunde Vernunfft lehret, daß in einem Staate nicht viel seyn können, die einerley Gewalt und Bothmäßigkeit hätten, indem sodann nothwendig folgen müste, daß einer den andern aufriebe, oder sie doch wenigstens in ewigen Kriegen gegen einander lebeten; also weiset eben diese gesunde Vernunfft, daß dergleichen viele, allerhöchste, allmächtige und allgenwärtige Wesen unmöglich beysammen stehen könne, sondern daß sie vielmehr ebenfalls in beständiger Feindschafft und ewigen Kriegen gegen einander leben müsten. Und dahin gehöret vornehmlich was, wie nur erwehnet, von Geggenwart der Heiligen und deren Verehrung insgemein vorgegeben werden will, daß in der That auf eine Vielgötterey hinaus läufft. Dieses Stück demnach ist in der Religion das allerwichtigste, daher

auch

auch einen Fürsten oblieget, selbiges seinen Unterthanen vornehmlich recht wohl beybringen zu lassen.

Und wie nur erwehnter massen der gesunden Vernunfft zuwider ist, viele summas potestates dichten wollen, also kan man hieraus gleich sehen, daß der so genannten eigendliche Heydnischen Religion zu viel geschehe, wan man selbige einer Unvernunfft und Vielgötterey beschuldiget, indem sie mit denen vermeinten vielen Göttern nichts anders als die vielen, und gantz verschiedenen Würckungen des allerhöchsten Wesens hat anzeigen wollen, wie von diesen Dingen bereits vorher schon einige Erwehnung geschehen. Weil auch richtig ist, was der Apostel Paulus (*) saget, es wären die Menschen, wegen der Würckungen des göttlichen Wesens, im Dichten irre geworden, so folget hieraus wiederum, daß die vermeinte Vielgötterey nicht anders, als ein falsches dichten der Völcker geheissen, mithin die Menschen oder vielmehr diejenigen, die die Verehrung der GOttheit auf sich gehabt, sich nur in dessen wahren Würckungen geirret. Hieraus aber ergiebet sich zugleich auch, daß der Obrigkeit obliege, sothanes dichten zu verhindern, und hingegen die Unterthanen bloß auf die Verehrung eines eintzigen Wesens anweisen zu lassen. Nebst dem muß man bey Untersuchung der Eigenschafft der Religion zugleich darauf sehen, wie nach ein Volck den

Begriff

(*) ad Roman. cap. I.

Begriff von dem göttlichen Wesen, wie nicht weniger auch die Belohnung des Guten, samt der Bestraffung des Bösen habe, indem manches Volck dergleichen Dinge nur bloß nach ihrem buchstäblichen Verstande abgebildet, manches hingegen alles zusammen durch Gleichnisse und Bilder vorstellen wollen, welche Anmerckungen sonderlich bey denen Morgenländischen Religionen in Obacht zu nehmen, die aber weil man sie ausser Acht gelassen, sonderlich wegen der Mahumedischen Religion, und was solche von der Bestraff- und Belohnung der Menschen in jenem Leben in dem Alcoran gedencket, manchen wackern Gelehrten dahin verleitet, daß er selbige vor lächerliche abgeschmackte Mährgen angesehen, wie den der gelehrte Autor der Klugheit zu leben diesen Irrthum ebenfalls begangen, worein er aber, wie nur gedacht, durch andere verleitet worden (*).

Das IV. Capitel.

Alles bisherige aber, wie es sich nur von der so genannten *Religione naturali* verstehet, also will man hier allein mit der eigend-

(*) Hiervon ist sonderlich das gelehrte Relands-Werck von der Mahometischen Religion nachzusehen, ingleichen Rossens Gottesdienste der Welt.

eigendlichen Christlichen Religion und deren Eigenschafft, wie weit sie nehmlich zur Glükseligkeit eines Staats sich schicke zu thun haben. Den wie sie den Menschen die gantz untrügbare Gewißheit von seiner ewigen Glückseligkeit giebet, also ist sie zur Erhaltung des innerlichen Ruhe-Standes eines Staates in der That auch die allervortrefflichste, indem selbige gleichsam als das erste Principium zum voraus setzet, daß jedermann der Obrigkeit unterthan seyn solle, wodurch sie schlechterdings alle und jede Rebellionen, Aufstand, Meuterey, und andere Unruhen verwirfft. Weil sie auch den Gehorsam gegen GOtt, mit dem Gehorsam gegen die Obrigkeit verknüpffet, mithin die zeitliche und ewige Glückseligkeit insonderheit auf diesen Grund erbauet, hat es von daher seine gute Richtigkeit, daß keine Religion in der gantzen Welt gefunden werde, die von sothaner Beschaffenheit sey, und auf welche ein Staat seine Sicherheit mehres zu bauen vermöge. Wie nun der Mensch auch um nichts mehr besorget seyn soll, als die zeitliche und ewige Glückseligkeit zu haben, also ergiebet sich hieraus, daß die Sorge vor beyde einem Fürsten vor allen Dingen obliegen müsse, wie davon bereits Erwehnung geschehen. Zwar wollen einige dafür halten, es schicke die Christliche Religion sich weiter nicht, als nur gute Leute zu machen, indem sie zwar wohl die Tugenden lehre, sie halte aber doch gleichwohl auf die Tapfferkeit nichts,

nichts, indem sie nur bloß von solchen Tugenden, oder Tugendhafften Leben rede, welches auf eine Niederträchtigkeit hinaus lauffe, dahingegen die Heydnische, und Mahumedische die Tapfferkeit vornehmlich zum Haupt-Zwecke habe, mithin auch diese zwey Religionen alleine geschickt wären, einem Staat in seinem Wohlstande zu erhalten.

Und alhier suchet man den *Machiavello* wieder in die Haare zu gerathen, indem selbiger de Principe (*) sich ausdrücklich dahin verlauten lasse: Christiana Religio gloriam humanam abjicit & despectui habet, Ethnici contra, cum gloriam pro summo bono appetendam ducerent, claritate, audaciaque incredibili omnia aggrediebantur, & gerebant- Itaque eo imbecillitas & ignavia nostros homines produxit, vt Christianum nomen Barbaris & impiis prædæ sit.

Allein wie bereits erinnert worden, daß man das wahre Absehen, das *Machiavellus* in seinem Werck de Principe geführet, insgemein nicht recht einsehe, als stellet er die Christliche Religion vor, daß solche nach ihrem Haupt-Principio andern nicht das ihrige nehme, welches zwar wohl die Heydnische Religion thue, die sonderlich den Leuten eine grosse Hertzhafftigkeit

(*) lib. II. cap. 2.

keit vor die Ehre ihres Vaterlandes zu fechten beygebracht, mithin will mit diesen Worten *Machiavellus* gantz nicht haben, daß die Christliche Religion nichts von Tapfferkeit wisse, noch weniger daß sie die Ehre verachte, indem die loca, die man deßfalls aus der Schrifft insgemein beybringet, entweder übel verstanden, und also auch übel erkläret werden, oder sie reden gantz und gar von etwas andern, zugeschweigen, daß die Verachtung der Ehre nur eintzig und alleine auf die Religion selber gehet, nehmlich daß man in solcher keinen Scheinheiligen abgeben, und wegen der Religion, oder der angemaßten Frömmigkeit einen grossen Vorrang vor andern suchen solle, hierdurch aber wird die Tapfferkeit nicht ausgeschlossen. Den weil vorberührter massen, die Christliche Religion befiehlet, daß jedermann der Obrigkeit, die Gewalt über ihn habe, unterthan seyn solle, so fliesset ja hieraus, indem dieser anbefohlene Gehorsam ein Præceptum generale ist, wen Obrigkeit in einem Kriege begriffen, daß diejenigen Unterthanen, die den Degen vor ihren Fürsten führen, auch diejenige Pflicht in acht nehmen müssen, die deßfalls nöthig ist. Diesemnach redet die Christliche Religion, und auch *Machiavellus* nur bloß von einer angemaßten Tapfferkeit, die in so weit die Christliche Religion nicht haben wolle, nicht aber daß man sich, wie das dumme Volck sollte todtschlagen lassen. Noch weniger will sie haben, daß weltliche Ehre und Andacht, samt Bemühung

mühung nach weltlicher Ehre nicht solten beysammen stehen können, indem, wen dieses wäre, alle diejenigen vornehmen Herren, die bey Anfang der Christlichen Religion sich zu solcher bekant, ihre habende Ehre und Würde auch hätten niederlegen müssen, welches doch gleichwie es nie geschehen, noch weniger von GOtt an einigen Orthe geboten worden, also ergiebet sich auch hieraus, daß Tapfferkeit samt Bestrebung nach Ehre, neben der Christlichen Religion gar wohl zu bestehen vermöge, wan nur beydes auf solche Arth geschicht, daß die Religion selber dadurch nicht verletzet wird.

Was aber *Machiavellus* annoch zuletzt saget, so zapffet er darmit vielmehr die unseligen Creutz-Züge an und weiset, daß durch selbige die Christliche Religion bey denen Mahumetanern sich nur prostituiret, weil nehmlich besagte Mahumedische Religion sattsam wuste, daß die wahre Christliche Religion nicht haben wolle, daß man andern das ihrige nehmen, und darzu einen liederlichen Vorwand, die so genanten heiligen Oerther wieder zu gewinnen, brauchen solle.

Wie nun also sattsam erwiesen worden, daß die Wohlfarth eines Staats durch die Religion zu erhalten, keine dessfalls geschickter sey, als die Christliche, also ist hierbey auch wiederum zu betrachten, daß selbige in zwey Theile, oder Secten sich gleichsam zerschlagen, nehmlich in die so genante Catholische, die aber mit

bessern

bessern Grunde die Papistische, das ist, die von denen Römischen Bischöffen, die sich Päbste nennen, ausgesonnnen und erdacht worden, und dan in die eigendliche Christliche, die auch die Protestantische heisset, weil sie nehmlich wieder jener ihre angemaßte Obergewalt protestiret, aber auch besser die Evangelische genennet wird, indem sie zu ihrem Hauptgrunde die Evangelia, oder die Schrifft zu haben pfleget, oder doch wenigstens haben soll. Es ist hierbey zwar andem, daß ein Fürst in Beobachtung seines, wegen der Religion habenden Rechtes, nicht auf Religions-Zänckereyen zu sehen, es sey den daß dem Staate daraus ein Nachtheil zuwachsen wolle, es ist aber auch dieses gewiß, daß er in seiner Religion einen Grund haben müsse, der in der Christlichen kein anderer, als die Schrifft, und das geoffenbahrte Wort Gottes seyn kan. Seine Pflicht erstrecket sich also dahin, daß er wegen Beobachtung der Religion in seinem Staate vor allen Dingen dahin sorgen muß, darmit selbige mit diesem Systemate übereinkomme, findet er aber daß in seinem Lande Religionen angetroffen werden, die von gedachtem Systemate abgehen, so hat er dieserhalben wieder dahin zu sehen, ob sothane Abweichungen eine, Land und Leuten schädliche Lehre in sich haben, oder ob sie nur auf welche äuserliche Dinge ankommen. Ist das letztere so findet sich nicht, aus was vor Ursachen Er Bedencken tragen sollte, eine solche Religion in sei-

nem Lande zu dulten, ist hingegen das erstere, so zeiget ihm die seinem Lande schuldige Pflicht, daß er dergleichen schädliche Lehren, hinaus zu jagen verbunden, wodurch man zwar keine Gewaltsame Austreibung, sondern nur so viel verstanden haben will, daß er dergleichen Lehren nicht leiden dürffe.

Wegen Duldung aber anderer Religionen ist vorher bereits Erwehnung geschehen, worbey weiter nichts zu erinnern, als daß alle und jede Religionen vor denen Verfolgungen gleichsam einen Abscheu haben, nur die Papistische ausgenommen, die allzubekantermassen, keine andere neben sich sehen und wissen will, darvon zwar der Deckmantel dieser zu seyn pfleget, weil sie die allein wahre, dürffte sie auch keine andere neben sich leiden, alleine wen dem auch so wäre, welches zwar kein Vernünfftiger glauben, noch weniger solches einräumen wird, so folget doch hieraus noch lange kein Schluß, daß sie keine andere Religion neben sich dulden dürffe. Das eigendliche Geheimnüß aber, warum die Papistische Religion keine andere neben sich wissen will, ist in der That kein anderes, als weil sie von ihrer Falschheit gleichsam innerlich überzeuget, daher andere Religionen diese Falschheit entdecken, und ihr also an ihrem Interesse Abbruch thun mögten, nicht neben sich wissen will. Indessen hat ein Fürst, wen er andere Religionen duldet, vor allen Dingen dahin zu sehen, daß er keiner andern in seinem Lande

Auf-

Auffenthalt gebe, als die, wie vorher befindlich, dem Staate nicht gefährlich und schädlich, woraus sich von selbsten ergiebet, daß die Papistische Religion von aller und jeder Duldung in so weit ausgeschlossen, wie dieses bereits gantz umständlich erwiesen worden, jedoch will man alles dieses nur von denen Pfaffen und München verstanden wissen, nicht weniger was die Klöster anbetrifft, weil sämtliche das Geld aus einem Lande hinaus bringen.

Das V. Capitel.

Fehlt dem machet man zwar viel Wesens von der Glückseligkeit eines Staats, wan selbiger nur von einer Religion wisse, wie den auch dahin das gemeine Sprichwörtgen zielet, ein GOTT, ein Glaube, und ein Herr. Nun ist es andem, es ist derjenige Staat allerdings glücklich, der nur einem Herrn hat, weil viele Herren insgemein nicht viel Gutes stifften, mithin ein anderes Sprichwort hier ebenfalls seine Stelle findet, nehmlich wo viel Hirten wären, daß alda übel gehütet werde, weil der eine dahin der andere dorthinaus wolle. Was aber die Religion anbetrifft, so fliesset

dieses Principium, wan man solches genau betrachtet, aus einem heydnischen Principio, dem auch einige Christliche Politici beyfallen, den jene glaubeten gantz gewiß, wan in der Religion eine Aenderung vorgenommen würde, daß solches auch das weltliche Regiment betreffen müsse, daher sie so eifrig über die, von denen Pfaffen erdachte Vielgötterey hielten, und diejenigen hefftig verfolgeten, die nur von einem göttlichen Wesen reden wolten, dergleichen unter andern dem ehrlichen *Socrati* wiederfuhre. Und eben aus diesem Principio rühreten zugleich die Verfolgungen wider die Christliche Religion her, indem man sich einbildete, es würde selbige lauter gefährliche Veränderungen in dem Staate nach sich ziehen.

Was aber desfalls die Christliche Religion anbetrifft, nachdem selbige in denen allermeisten Staaten von Europa Religio dominans geworden, gleichwohl solche sich in zwey Theile abgesondert, nehmlich in die Abendländische Kirche, die auch die Lateinische heisset, und in die Morgenländische, die man zugleich die Griechische nennet, und dan diese beyde Haupttheile sich wiederum in verschiedene Nebentheile gleichsam zerschlagen, als will nicht wohl möglich fallen, daß in einem Christlichen Staaten nur eine Christliche Religions-Secte solte seyn können.

Es ist auch das Principium des Autoris der Klugheit zu leben falsch, welches er (*) von dieser Sache vorbringet, wan er meinet, so lange in Franckreich die Hugenotten gewesen, in Engelland die Presbyterianer und Episcopalen, und in Holland die Gomaristen und Arminianer, hätte es in allen diesen Staaten allerley Unruhen gesetzet. Den was die Hugenotten und Papisten in franckreich anbetrifft, so richten ja alda nicht die erstern die innerlichen Kriege an, wohl aber die Papistischen Pfaffen, obgleich die geheimen Spanischen Consilia das ihrige auch mit beytrugen. Eben so war es in Engelland und in Holland vor dem auch, indem in jenem Spanien und Franckreich, in diesem aber Spanien alleine die Lermen stifftete, den in Franckreich hätte man nur die Hugenotten ruhig lassen, in Engelland die Presbyterianer nicht zusammen hetzen, in Holland aber bey zeiten beyden Theilen das Stillschweigen anbefehlen sollen, so ist gewiß, daß man in keinem von allen diesen Staaten etwas von bürgerlichen Unruhen würde gewust haben.

Weil aber nun dermahlen so viele Secten in der Welt, so thut ein Fürst wegen deren Dultung in seinen Landen nicht besser, als daß er sie in soweit leide, und darbey erwege, wan GOtt selbige auf der Welt lasse, gebühre ihm wohl nicht, daß er solche verfolgen wolle, jedoch stehet

(*) Cap. 13.

hierbey in seiner Willkühr, wie weit er sothane öffentliche Duldung erstrecken wolle, ob er nehmlich andern Religionen eben solche Erlaubniß und Freyheit zu geben gesonnen, als diejenige Religion geniesset, der er zugethan ist, oder ob selbige auf diese oder jene Arth eingeschräncket seyn solle, darbey er sich doch gleichwohl vor allen Gewissens-Zwang hüten muß, worvon dieses eine gar sonderbahre Species ist, wan er keinen in seine Dienste nehmen will, der nicht zu seiner Religion sich bekenne, wie diesen gottlosen Gewissens-Zwang sonderlich die Papistische Religion zu practiciren pfleget, und man desfalls nur sämtliche Papistische Lande, vornehmlich aber dermahlen das Königreich Ungarn ansehen darff, daher ein protestantischer Fürst vor dergleichen Gewissenslosen Mitteln sich vornehmlich zu hüten, gleichwohl aber auch die Præcaurion zugebrauchen hat, der ungleichen Religions-Verwandten in seinen Landen, oder wenigstens in denen Bedienungen nicht allzuviel zu haben, vor allen Dingen aber selbigen nicht solche Aemter anzuvertrauen, die etwan in die Religion einschlagen, indem sonst billig besorget wird, daß dergleichen Leute zum Behuff ihrer Religion sich mehr erkühnen dürfften, als dem Staate gut seyn mögte.

Den Ruhestand aber in der Religion kan ein Fürst nicht besser erreichen, als wan er alle und jede Religions-Zänckereyen auf das alleräuserste verbietet, mithin vielmehr jedem seine eigene Meynung haben läst, jedoch darbey ebenfals anbe-

anbefiehlet, daß sie solche bey sich behalten, mithin auf keinerley Weise ferner ausbreiten oder bekannt machen sollen, den diese Dinge sind geschickt in einem Stoate grosse Unruhen zu erregen, wie man desfalls nur Engelland wegen der Episcopalen und Independenten, Holland wegen der Arminianer und Gomaristen, und den vor einigen Jahren in Sachsen gewesenen ärgerliche Terministen-Streit ansehen darff, in welchen Staaten diese Dinge leichte in öffentliche Befehdungen hätten ausschlagen können. Zwar wegen Sachsen stunde solches nicht zu befahren, indessen waren die nichts nützigen Zänckereyen doch so beschaffen, daß durch solche in der Religion grosse Spaltungen zu befahren stunden. Solchergestalt thut hier ein Fürst am besten, wan er dergleichen unnütze Federfechtereyen, und zwar bey harter Straffe verbietet, anbey jedem seine eigene Gedancken haben läst, jedoch nach der vorherbeschriebenen masse. Den wen man den wahren Ursprung aller und jeder sogenanten Ketzereyen ansiehet, seynd solche nach ihren anfänglichen Wesen nichts als eigene Meynungen dieses oder jenen Mannes gewesen, (*) die, wan man sie unangetastet hätte gelassen, entweder mit dem Uhrheber derselben wieder verloschen wären, oder wan sie auch gleich einigen

(*) Hiervon ist sonderlich des Arnolds Kirchen- und Ketzer Historie nachzusehen.

Anhang gefunden, würde dieses dem Staate, darinnen sie waren, nicht die mindeste Gefahr zugezogen haben, nachdem man aber solche in öffentliche Streitigkeiten verwandelte, und bald dieser, bald jener Geistliche sich eine grosse Gewalt heraus nahme, andern in dergleichen Dingen zu befehlen, die sich hingegen auf die, jedem Menschen angebohrne Freyheit beruffeten, und daß die Religion eine Sache sey, die auf jedes Menschen sein eigen Gewissen ankäme, kunte es sodann nicht fehlen, es muſten aus dergleichen Rechthabereyen unendliche Spaltungen, Uneinigkeiten, Religions-Zwistigkeiten, und solche Unruhen entstehen, die nicht selten auf offenbahre Kriege, Verfolgungen und Blutvergiessen ausgebrochen, wie von alle dem die Historie uns allzuviel betrübte Beyspiele darleget. Den die Worte, Religio dominans seynd nicht so zu verstehen, wie zwar das Pabstthum solche nachher erkläret, auch nicht wenige Protestanten selbige also erklären, daß sie auf einen Gewissens-Zwang hinaus lauffen, sondern sie bedeuten nur so viel, daß diese oder jene Religion die vornehmste in einem Staate sey, die aber nicht des wegen eine Gewalt und Befehlshaberey über der andern ihr Gewissen habe, sondern vielmehr, wie bereits erwehnet worden, jedem seine freye Gedancken läst, welche Vorsicht, wan ein Fürst sie brauchet, hat er sich nicht der mindesten Unruhen zu befahren.

Ist demnach die Pflicht eines Fürsten mit, daß er dahin siehet, daß sämmtliche seine Unterthanen, sie mögen auch einer Religion zugethan seyn welcher sie wollen, sich eines äuserlichen, frommen Lebens-Wandels befleißigen, in der Religion selber sich aber bemühet, jedem einen wahren Begriff von GOtt und seinem Wesen, samt alle dem was darmit verknüpffet ist, beybringen zu lassen, anbey jeder Unterthan sich stille, eingezogen, und nur binnen denen Schrancken halte solle, die jedem vorgeschrieben. Sothane Umstände und Vorsichten, wan sie genau in Obacht genommen werden, ziehen unumgänglich lauter Gutes nach sich, indem sie den Menschen von einem äuserlichen guten Lebens-Wandel unvermerckt auch auf die innerliche und wahre Frömmigkeit bringen, nicht weniger den Staat in eine solche Sicherheit versetzen, daß er sowohl in geist- als auch in weltlichen Dingen einen vollkommenen Ruhestand geniesset.

Das VI. Capitel.

Gleichwie aber ein Fürst nicht mit seinen Unterthanen alleine zu thun hat, sondern es fallen Ihm auch Angelegenheiten entweder mit seinen benachbarten, oder aber

aber mit anden Fürsten vor, und aber die Landes Besorgungen sich in zwey Hauptttheile absondern, nehmlich in Friedens- und in Kriegs Geschäffte (Negotia & Jura belli & pacis) also bestehen auch die Angelegenheiten die er mit andern Fürsten hat, ebenfalls aus so vielen Stücken, nehmlich daß sie auf Friedens- und Krieges Dinge ankommen. Unter denen erstern findet das Werck Bündnisse zu errichten sich in so weit oben an, und will man jetzo über das Wort Fœdus, und in was vor einem Verstande solches bey denen Römern genommen worden, sich nicht lange aufhalten, indem es in einer weitläufftigen Bedeutung alle und jede Vorträge bemerckete, die ein Volck mit dem andern errichtet. Und dahin zielet der locus bey dem Livio (*) der also lautet: Esse tria genera foedorum, vnum quum bello victis dicerentur leges: alterum, cum pares bello æquo foedere in pacem & amicitiam venirent: Tertium, cum qui hostes nunquam fuerint, ad amicitiam sociali foedere inter se jungendam uniti.

Der Verbindungen giebet es dreyerley Arthen, darvon die eine, wan der Siger dem überwundenen Gesetze vorschreibet, die andere, wan ein paar freye Völcker in Friede und Freundschafft zu leben sich mit einander verknüpffen, die dritte, wan diejenigen, die nie Feinde zusammen gewesen, eine

(*) lib. 34. cap. 57.

eine beständige Freundschafft zu halten, sich mit einander verbinden. Hieraus erhellet, daß die erstere Bedeutung so viel sey, als eine Gewalt, die der Obsieger über diejenigen ausübet, die er durch Krieg unter seine Bothmäßigkeit gebracht. Bey der andern ist nur zu erinnern, daß selbige nichts anders, als Friedens-Schlüsse anzeiget, indem sie einen vorher gegangenen Krieg zum voraus setzet, die dritte aber ist eigendlich diejenige, die hieher gehöret. Also ist ein Bündnüß nichts anders, als wan zwey freye Völcker mit einander zu diesem oder jenem sich verknüpffen, daher ist die Beschreibung, was ein Bündniß, oder Alliantze eigendlich sey, und die der Verfasser der Klugheit zu leben (*) giebet, etwas zu enge gefasset, weil sie nehmlich nicht alle und jede Staats-Angelegenheiten in sich hält. Den ein Bündniß betrifft entweder eine beständige Freundschafft, oder daß ein Staat den andern auf den nöthigen Fall Hülffe zu leisten verspricht, oder daß man wegen Handlungs-Dingen sich mit einander vergleichet, welches eigendlich Commercien-Tractaten heissen. Ausser dem theilet man die Bündnüsse auch noch ein, daß sie seynd entweder Defensiva, wan ein Staat dem andern beyzustehen verspricht, falls einer von ihnen von einem andern solte angegriffen werden, oder sie seynd Offensiva, wan einige Staaten sich zusammen verknüpffen, einem andern

(*) Cap. 14.

dern mit Krieg zu überziehen. Noch weiter siehet man sie an, als *fœdera personalia*, und *Realia*. Jene heissen, wan das Bündniß nicht länger dauret, als so lange diejenigen leben, die solches zusammen geschlossen, Realia nennet man, wan ein jeder Staat von denen, die sich mit einander verknüpffen, die beständige Haltung des geschlossenen Bündnisses gegen andere die Angelobung thut, von welcher Eigenschafft die allermeisten Bündnisse zu seyn pflegen.

Unter die Freundschaffts-Bündnüsse gehörete in so weit die Allianz die im Martio 1731. Engelland und Oesterreich zusammen errichteten, daher aus solchen Bündnissen nicht fliesset, wan ein Theil von einem andern mit Krieg angegriffen wird, daß so dan der andere dem im Krieg verwickelten Theile Beystand leisten müsse. Nebst dem theilet man die Bündnüsse auch noch ein, in *æqualia* und *inæqualia*, von denen sonderlich *Grotius* (*) umständlich handelt. Es werden aber diese Bündnüsse der ungleichen Verknüpffung die ein paar Staaten zusammen machen, also betrachtet, nicht ob sie einander an Kräfften gleich und desfalls einer dem andern gewachsen sey, sondern auf folgende Weise, wan nehmlich ein Staat sich verbindet, er wolle den andern gegen alle und jede, die ihn feindlich anfallen würden, mit allen seinen Kräfften, auch zu allen Zeiten Beystand leisten, der andere hin-

(*) de Iur. Bel. & Pac. l. 1. c. 3.

hingegen aber saget nur, falß sein, mit ihm verbundener Staat von diesem oder jenem, der alhier ausdrücklich benennet werden muß, würde angegriffen werden, wolle er ihm mit so vieler Macht, die ebenfalls umständlich zu berühren, Beystand leisten, dan heisset solches ein ungleiches Bündniß, gleichwie æquale foedus ist, wan ein Staat den andern gegen jeden Feind, auch mit gleichen Kräfften Beystand leistet.

Und dergleichen foedera inæqualia seynd diejenigen gewesen, die das Teutsche Reich vordem mit diesem oder jenem Staate gehabt, woraus dan die meisten Reichs-Historien-Schreiber Lehn-Staaten geschmiedet, auch noch einige Publicisten bey dieser Unwahrheit bleiben, auf welche sie gleichsam Stein und Bein schweren, daß sie von solcher nicht abweichen wollen, wie alle diese Dinge, die der sonst gelehrte Conring am ersten zur Welt gebracht, in der Reichs-Historie sehr umständlich widerleget worden.

Immittelst ist bey Errichtung der Bündnüsse von einem Fürsten vornehmlich dahin zu sehen, daß er dergleichen nicht mit vielen eingehe, weil solche Bündnüsse insgemein keine lange Dauer zu haben pflegen, worvon die Ursachen sich von selbsten geben. Den weil die Staats-Absichten der grossen Herren sehr verschieden, und ein jeder seinen eigenen Nutzen zu suchen pfleget, so weisen diese Umstände ja gleich, wan

viele

viele in einem Bunde beysammen stehen, daß solches unmüglich von einer langen Dauer seyn könne, indem ein jeder von ihnen seinen eigenen Nutzen suchet, der mit des andern seinen absehen streitet, daher dan geschehen muß, daß geheime Eifersucht, Mißtrauen, und endlich offenbahre Zerfallungen aus dergleichen Bündnissen entstehen, wie darvon in der Historie sich eine gar grosse Menge Exempel an Tag legen, darvon man itzo deren nur einige beybringen will.

Als daher 1508. der Käyser Maximilianus der I, mit dem Könige in Franckreich Ludewig den XII, und dem Pabste Julio dem II, dan mit dem Könige in Spanien, Ferdinando Catholico, das bekante Bündniß zu Cambray wider die Republic Venedig schlosse, darvon man unter andern *Guicciardini*, (*) dan Histoire de la Ligue faite a Cambray nachsehen kan, erschrack zwar anfänglich die Republic ziemlich als sie so viele und mächtige Bundesgenossen wider sich sahe, alleine ein kluger und gescheiter Noble di Venetia trat in dem Rathe auf, und tröstete sie, daß nehmlich von einem solchem Bündniß, das so gar verschiedene Absichten führe, nichts zu befürchten sey, wie den auch der Erfolg gelehret, daß die zusammen Alliirten gar balde diese Eigenschafft verlassen, indem erstlich der Pabst, dan der König in Spanien, und endlich auch der König in Franckreich darvon abtraten, mithin die Republic mit der grösten

(*) Hist. l. 8.

gröſten Ehre aus dieſem Kriege heraus kam, wie alles dieſes aus der Hiſtorie gantz bekannt.

Gleiche Beſchaffenheit hatte es mit dem 1673. und 1674. wieder Franckreich und Schweden geſchloſſenen Bündnüſſe, als nehmlich Spanien, Holland, der Käyſer, das Reich und in ſelbigen ſonderlich das Hauß Lüneburg und Brandenburg, ſamt dem Könige in Dännemarck ein Bündnüß zuſammen gemachet hatten, deſſen Ausgang dieſer war, daß Holland in ſoweit den beſten Vortheil bey dem erfolgten Frieden ſeiner Handlung halber, die es nach Franckreich treibet, zoge, Lüneburg, Brandenburg und Dännemarck hingegen weiter nichts, als den Verluſt vieler Millionen darvon trugen.

Eben ſo dürffte es mit denen jetzigen Allianzen die in Europa hin und wieder geſchloſſen worden, auch ergehen, den die Abſichten die die zuſammen verbundenen darbey führen, ſo genau miteinander zuſammen treffen, als wie Himmel und Erden mit einander verknüpffet ſeyn. Es iſt auch faſt nicht müglich daß Bündnüſſe, die die groſſen Herren unter einander machen, lange ſolten beſtehen können, indem, wan man ſie genau betrachtet, ſelbige mit der Eigenſchafft der Menſchen ſtreiten, die beſtändig dahin gehet, daß jeder auf ſeinen eigenen Nutzen ſiehet, wie den auch die Liebe des Nechſten ſich nicht weiter als nur biß dahin erſtrecket, anbey die Staaten in Europa in ſte-

ter Furcht sich befinden, es dürffte dieser, wan Er allzu mächtig würde, ihrer Freyheit gefährlich fallen, ja eben dieses zeigen die Worte, die eine Menge Tractate bisher gleichsam immer im Munde geführet, daß man nehmlich das Gleichgewichte, oder die Balence von Europa erhalten wolle; also ergiebet aus alle dem sich von selbsten, daß bey sothanen Umständen weder beständige Freundschaffts-Tractaten, noch dauerhaffte Bündnüsse errichtet werden können. Zu welchem allen annoch kommet, daß Franckreich, Spanien, samt Engelland und Holland, gar besondere Absichten führen, von denen man mit gutem Grunde der Warheit sagen kan, daß solche der ewige Saame der Uneinigkeit seyn und bleiben, zu deren Ausrottung nicht die geringste Hoffnung übrig ist. Den was Spanien anbetrifft, so siehet man wohl aus allen Umständen, daß selbiges die alten Grillen von einer vorhabenden Universal-Monarchie wieder in Kopf bekommen.

Und ob man wohl noch nicht weiß, wo die Zurüstungen der Spanier dermahlen abziehlen, so könte es doch wohl seyn, daß selbige auf Corsica angesehen, um sodann Neapolis und Sicilien desto sicherer zustellen. Gerathen diese Expediciones, und solten bey dem Spanischen Infanden keine Kinder folgen, so hat ja dieser Herr die gantze Spanische Monarchie wieder in seinen Händen, doch gesetzt, es bekäme gedachter

dachter Spanische Infant einem oder mehr Printzen oder Printzeßin, es ginge aber in Franckreich das Königliche Hauß aus, so ist nicht abzusehen, wie nach besagten Don Carlos die Französische Crone wolle streitig gemachet werden, weil er ja wegen seines Vatern sodann der nechste Cron-Erbe wäre. Franckreich demnach siehet diese Dinge zum voraus, daher darf man von seinen beständigen Staats-Maximen wohl glauben, daß es Spanien in seinem Vorhaben ingeheim auf alle Art und Weise entgegen seyn werde, ob es sich jetzo gleich äuserlich als einen guten Freund und Alliirten von Selbem anstellet. Franckreich aber ist eifersichtig auf die wachsende Englische und Holländische Handlung, und möchte beyde lieber zugleich um solche bringen, das Handlungs-Wesen hingegen nach Franckreich ziehen, obschon diesen Zweck zu gelangen dermahlen noch gar schlechte Hoffnung vorhanden, die Republic Holland aber begreiffet alle sothane gefährliche Absichten, daher suchet es auch selbigen auf alle nur entsinliche Art entgegen zu arbeiten.

Von denen übrigen Staaten will man dermahlen nicht gedencken, die aber fast eben die Absichten führen, darbey man doch nur dieses sagen will, daß die gantze Connexion von Europa, wie solche dermahlen beschaffen, sattsam einzusehen man das Handlungs-Geschäffte eines jeden dessen Staaten verstehen muß, woraus sich dan von selbsten ergiebet, wie sehr diejenigen

nigen irren, und in der That sich gantz hefftig betriegen, die dafür halten, Handlungs-Dinge zu wissen, und was jeder Staat etwan vor Commercia treibe, gehöre nur vor Kauffleute, deren Haupt-Wesen sey, um solche Dinge sich zu bekümmern, da doch vorerwiesener massen, gewisser als gewiß ist, daß von denen dermahligen Staats-Maximen der Europäischen Staaten, man unmöglich hinlänglich zu urtheilen vermöge, oder solche begreiffen könne, wan man, wie gedacht, das Handlungs-Geschäffte nicht verstehet, und begreiffet, und zwar wie selbiges mit denen andern Staats-Absichten etwan zusammen hanget oder in selbige einschläget.

Sonsten pfleget man sich in Politicis ebenfalls zu zerstreiten, ob einem Christlichen Fürsten auch erlaubet sey, und er solches mit gutem Gewissen thun könne, mit Ungläubigen, als mit Mahumedanern, und dergleichen sich in Bündnüsse einzulassen. Diese Sache ist bereits im 16. Seculo hefftig gestritten worden, als nehmlich *Franciscus I.* König in Franckreich mit dem Türckischen Hofe in eine Alliantz trate, und dem vorigen Könige in Franckreich hat man stets in Verdacht gehabt, daß selbiger mit besagtem Hofe in gutem Vernehmen stehe, welches man diesem Herrn fast als eine Tod-Sünde ausgeleget, der nehmlich kein Bedencken trage, noch sich ein Gewissen mache, wieder einen Christlichen Printzen in ein Bündnüß sich einzulassen. Nicht

weniger

weniger setzte es in diesem Seculo ein hauffen Federfechtens, als der vorige König in Schweden Carl *XII.*, nachdem 1709. bey Pultawa verlohrnen Treffen, sich in das Türckische Reich begabe, um selbiges zu einem Bruche wieder Moßcau auf zubringen. *Albericus Gentilis* hat in seinem Werck de Jure Belli & Pacis, und andere mehr mit grosser Hefftigkeit zu behaupten gesuchet, es könne kein Christlicher Fürst mit einem Ungläubigen wieder einem andern Christlichen Printzen sich in Alliantz einlassen, welche Meynung derjenige Autor, der 1710. ein Bedencken, wegen des Königes in Schweden seiner, in das Türckische Reich genommen Zuflucht mit vieler Hefftigkeit wiederholet, gleichwie der Verfasser eines eben nicht allzuwichtigen Tractätgens, der in den Türckischen Tulband verkopte Frantzösische Hoff, alles dieses die Länge und die Quere nachsaget, siehet man aber aller dieser Leute ihre zusammen gerafpelten vermeinten Rationes an, so kommen sie auf lauter falsche, und aus dem Pabstthum herrührende Dinge an, darvon das vornehmste dieses, es sey die Türckische Religion eine Erbfeindin der Christlichen, wie nun Christus und Belial nicht zusammen stalleten, also könte auch kein Christlicher Fürst mit einem Mahumedaner, und noch darzu wieder einen andern Christlichen Fürsten in einige Bündnüsse sich einlassen. Alleine es heisset bey alle diesem Argumenten: Baculus stat in angulo ergo pluet. wo das falsche Vorgeben herrühre, als ob die

Mahomedische Religion eine Feindin der Christlichen sey, darvon ist oben bereits gar umständlich Erwehnung geschehen, auch zugleich gewiesen worden, wie dieses listigen Griffes der Römische Hoff sich sonderlich zu seinem Vorthel bedienet, auch noch zu bedienen suchet, alleine Bündnisse haben nichts mit der Religion zu thun, indem ein Fürst, der mit einem andern sich in Bündnüsse einlässet, nicht nach der Religion fraget, sondern er siehet vielmehr darauf, wie Er durch sothane Bündnüsse seinen Nutzen und Vorthel schaffen könne. Einige Politici, die ihren Gedancken nach, hier recht theologice und gewissenhafft verfahren, geben vor, es könne ein Christlicher Printz sich zwar wohl mit einem Ungläubigen in ein Bündnüß einlassen, es müsse aber solches nur bloß Commercien-Dinge, und dergleichen betreffen, gegen einen Christlichen Printzen aber mit einem Mahomedaner Bündnüsse zu machen, sey allerdings eine gantz ungewissenhaffte Sache. Der Haupt-Grund warum dieses etwas ungewissenhafftes, wird insgemein dieser angegeben, weil nehmlich denen Jüden von GOtt sehr scharff verboten gewesen, mit Ungläubigen keine Bündnisse, zu machen wie dieses 2. Buch Mos. (*) dan das 5. Buch Moses (**) sattsam beweise: Doch es reimen diese Stellen auf die

(*) Cap. 33. v. 32.

(**) Cap. 7. v. 3.

die vorstehende Frage sich, wie eine Faust auf ein Auge, indem selbige von gantz was anders reden, nehmlich daß die Juden mit denen Einwohnern, die sie im Lande Canaan zu überwinden hatten, keine Bündnüsse errichten solten, welcher Befehl und Verbot, man mag solchen ansehen wie man wolle, eine besondere Staats-Ursache zum Grunde hatte. Den weil der Juden weit weniger waren, als diejenigen, die sie unter ihre Botmäßigkeit bringen wolten, lehrete in soweit die gesunde Vernunfft, daß sie solche ausrotten, mithin mit selbigen sich in keine Bündnüsse einlassen durfften, indem sie sonst von solchen gar leichte würden unterm Fuß zu bringen gewesen seyn.

Daß auch dieses der wahre Verstand angeführter Texte sey, beweiset sich vornehmlich aus dem 1. Buch der Maccab., (*) allwo das Bündniß, das die Juden mit denen Römern errichteten, gar umständlich erwehnet wird, woraus sich den von selbsten ergiebet, daß Moyses nicht überhaupt von allen und jeden Bündnüssen geredet, die mit andern Religionen nicht errichtet werden könten, sondern daß die Juden nur bloß mit denen Cananitern sich nicht zu verbinden hätten, darvon die Ursachen gleich vorher angezeiget worden.

Wie nun alles dieses seine vollkommene

(*) Cap. 8. v. 14.

gute Richtigkeit hat, also ergiebet sich auch hieraus, daß vorher stehende Frage eben so beschaffen, als wie eine andere, ob nehmlich Ungläubige auch die Ober-Bothmäßigkeit haben könten, oder besser zu reden, ob sie auch Obrigkeiten abzugeben vermögten? welches man vordem ebenfalls gestritten, jedoch nunmehr kein vernünfftiger Politicus weiter läugnen wird. Dieserwegen kan ein Christlicher Printz mit einem sogenannten Ungläubigen alle und jede Arten von Bündnüssen gantz füglich und mit guten Gewissen errichten, auch so gar wieder einen andern Christlichen Printzen, indem Bündnüsse zu machen eines theils ein weltliche Geschäffte ist, das mit der Religion keine Verwandschafft hat, andern theils von keinem eintzigen Christlichen Printzen vermuthet wird, daß er zur Ausrottung der Christlichen Religion mit denen Mahumedanern sich in ein Bündniß einlassen werde, wie den auch von dieser Sache kein eintzig Exempel wird beyzubringen, mithin kommet es auf lauter Vorurtheile an, daß man denen Frantzosen hat verbencken wollen, daß sie mit dem Türckischen Reiche ein und daß andere mahl in Bündnüß gestanden.

Gleichwie aber vorher bereits Erwehnung geschehen, daß die Bündnüsse mit vielen nicht Bestand zu haben vermögen, also gabe dieses eine Ursache mit ab, daß die sogenannten Creutz-Züge endlich wieder aufhören musten, weil der zusam-

zusammen Aliirten so gar verschieden waren, auch jeder darbey sein eigen Absehen führete, wiewohl sich noch andere Ursachen finden, warum solche nachblieben, darunter vornehmlich gehöret, daß die Fürsten endlich anfingen, so viel Verstand zu bekommen, und zu sehen, daß sie sich nicht nur selber aufrieben und entkräfftieten, sondern auch daß durch sothane Züge ihnen kein Vorthel zugehe, wohl aber daß um anderer ihres Nutzens willen sie sich und ihre Länder arm machen müsten. Und dieses letztere war ebenfalls eine Haupt-Ursache mit, warum vorgedachtes 1702. zwischen Oesterreich, Engelland und Holland errichtete Bündnüsse 1712. wieder zu zerfallen anfinge, und endlich gar aufhörete, weil nehmlich denen Engelländern und Holländern die Augen auch aufgethan warden und erkanten, jemehr sie Franckreich in denen sogenanten Spanischen-Niederlanden hinwegnehmen, desto mißlicher könte ihre dasige Handlung werden, daß sie sich zugleich wegen anderer in Schulden steckten, ob man gleich hiebey einwenden wolle, es hätten solches die Torys in Engelland nur aus Haß gegen den Herzog von Marlborug und gegen die Wighs gethan, darvon dieser das Haupt war, in Holland aber von der Löwensteinischen oder Oldebarneveldische Faction es ebenfalls aus geheimer Verbitterung gegen die Orangische, oder Staadhalterische Parthey geschehen,

so thut doch dieses zu der Hauptsache nichts, weil hier nicht die Frage ist, aus was vor Absichten dieses oder jenes erfolget, sondern man muß vornehmlich darauf sehen, was dergleichen Dinge vor Grund haben, indem auch der Haß, Feindschafft und anders mehr, ebenfalls auf tüchtigen Ursachen beruhen können. Wan daher sowohl die Torys in Engelland, als auch die Löwensteinische Faction in Holland behaupteten, alles was man Franckreich in denen Spanischen Niederlanden abnehme, komme nicht ihnen zu gute, indem weder die Engelländer, noch die Holländer, die allda gemachten Conqueten zu behaupten begehreten, noch weniger solche behaupten wolten, weil dieses ihrem Interesse nicht gemäß, daher gewönne man allda Festungen mit Dransetzung vielen Volckes, und Aufwendung grosser Kosten, welches man gleichwohl beydes anderwerts mit bessern Vortheil anwenden könne, waren alle diese Dinge wohl gegründet, und müste derjenige, der deren Warheit läugnen wolle, entweder voller Vorurtheile stecken, oder nicht verstehen, wie das Staats-Interesse der Staaten von Europa eigentlich beschaffen sey.

Das

Das VII. Capitel.

BEy Schliessung der Allianz, aber, ist vornehmlich auch darauf zu sehen, 1. ob ein Staat dem andern behörigen Beystand zu leisten vermöge? 2) Ob dessen Lage, oder Länder also beschaffen, daß einer dem andern aufn Nothfall seine Hülfe wiederfahren lassen könne?

Den diese Dinge sind bey allen und jeden Alliantzen vornehmlich in Betracht gezogen worden, indem ja die gesunde Vernunfft selber saget, wan ein paar Verbundene einander nicht zu helffen vermögen daß sodan die gemachte Alliance von keinem Nutzen seyn könne, jedoch ist hierbey auch in Obacht zu nehmen, wan gleich die Lage also beschaffen, daß keiner dem andern, der Nachbarschafft halber Hülffe zu leisten vermag, ob sothane Hülffs-Leistung nicht etwan auf andere Art zu Wercke zurichten? Also hat man sich zwar verwundert, als vor einigen Jahren Spanien eine Alliance mit Moßcau schlosse, auch Oesterreich dergleichen mit dem Rußischen Reiche errichtet hat, was doch diese Staaten, die so sehr weit von einander entfernet, auf dem Nothfall einander vor Hülffe solten leisten können, obgleich Moßcau dem Hause Oesterreich zu Liebe, weil es von denen Türcken in Un-

garn

garn angegriffen worden, einige Hülffe gegen die Türcken sendet, zugleich, und wie bekannt, mit denen Türcken selber angebunden.

Annebst ist ein grosses Stück der Staats-Klugheit, mit einem solchen sich in Allianz einlassen, der an Macht entweder gleich, oder doch nicht viel geringer, nicht aber mächtiger sey, und findet der Grund von diesem Satze sich gleichsam selbsten. Den wo die Macht einander gleich, kan solche auch die behörige Balance, oder das so hochnöthige Gleichgewichte haben, ist aber der Alliirte schwach, ergiebet sich ebenfalls von selbsten, daß von einem solchen eine schlechte Hülffe und Beystand zu erwarten, ist er hingegen mächtiger, zeiget sich sogleich die Gefahr, der man von einem sothanigen mächtigen Bunds-Genossen sich stets besorgen muß, zu geschweigen, daß er alles nach seinem Willen eingerichtet und gethan wissen will, daher solche Alliantzen insgemein auf den Untergang des schwächern Theiles hinaus lauffen. Solchergestalt hätten die Holländer bey ihrer 1668. gemachten Triple-Allianze, das ist, da sie sich mit Engelland und Schweden verbanden, leichte urtheilen können, daß selbige von gar schlechter Dauer seyn würde, weil sowohl Engelland, als auch Schweden Ihnen an Macht sehr überlegen, anderer Deformitäten, die gedachte Alliantze in sich hielte, jetzo nicht zu gedencken.

Und in dem 30. jährigen Kriege, zimmerten diejeni-

diejenigen protestantischen Fürsten ihren Untergang selbst, die sich mit einem gewissen Staate in ein Bündniüß eingelassen hatten, wie den auch kein einziger dieser Allirten mit gantzer Hauth, (nach dem gemeinen Sprichworte,) davon gekommen, sondern es hat ein jeder dasseinige zusetzen müssen, ja wenn nicht der König in Schweden, Gustav Adolphus ins Spiel getreten, würde es noch schlimmer abgelauffen seyn.

Es braucht also keines weitern Beweises, daß die gröste Gefahr darunter sey, wan schwächere mit einem mächtigern sich in Bündnüsse einlassen, indem sie sodann ihren unfehlbaren Untergang vor Augen sehen. Immittelst will sich doch auch nicht finden, wie auf solche ungleiche Alliirte dasjenige sich schicke, was man desfalls aus dem Thucidide insgemein anzuführen pfleget, wan er saget: Societatem nihil aliud fidelem facit quam mutuus metus, diejenigen Gesellschafften hätte die längste Dauer, da sich einer vor der andern fürchten müsse. Dieses erkläret Herr Buddäus in seiner Politica also, daß diejenigen die besten Bündnüsse wären, wan sich einer vor dem andern müsse fürchten, alleine dieser gelehrte Mann wird erlauben, daß Furcht keine Freundschafft mache, daher kan dieses nicht sowohl von Bündnüssen, als vielmehr wan einige kleine frey Staaten mit einander in eine Societatem oder Verbindung zusammentreten,

treten verstanden werden, wie also die Republic Holland, und die Republic Schweitz bloß aus Furcht entstanden, daß jene nicht von Spanien, diese aber von einem andern Feind möchten verschlungen werden, wie eben diese Furcht sie annoch zusammen verknüpffet, zu welcher noch eine innerliche Furcht kommet, nehmlich bey der Republic Holland befahren die andern Provinzen sich immer, es möchte die Provinz Holland sie endlich übern Hauffen werffen.

Die Schweitzer erhält die Furcht vor Franckreich und noch einem andern Nachbar, alleine es ist in diesem Staate ebenfalls eine innerliche Besorgnüß vorhanden, indem die andern stets bekümmert seyn, es möchten die beyden Cantons Zürch und Bern endlich auch eine Aenderung in ihrer forma regiminis machen, mithin sie so dann dieser ihre Unterthanen werden müsten. Man wird also bey diesem Staate sehen, daß die Catholischen Cantons sich insgemein an Catholische Printzen, und sonderlich in geheim an Franckreich halten, ob sie gleich so zu reden mit Augen sehen, daß sie sodann den Bock zum Gärtner setzen würden. Immittelst ist gedachter locus des Thucydides nicht von Bündnüssen zu verstehen, indem Thucydides selber dieses nicht hat sagen wollen, weil Er von denen Griechischen

Repub-

Republiquen redet, wie nach nehmlich selbige unter sich verknüpffet wären.

Wie aber in der Welt alle und jede Dinge ihren gewissen Abfall leiden, also ist es andem, daß Bündnüsse die schwächere mit einem mächtigern machen nach gewissen Umständen denen erstern keine Gefahr zu bringen, wan nehmlich des mächtigern sein Staats-Interesse ersodert, daß Er den schwächern erhalten helffe. Also ist Hollands Macht mit Franckreichs, wie auch mit Engellands seiner in keine Vergleichung zu setzen, allein es lieget beyden dran, daß Holland nicht unterdrücket werde.

Ob also gleich jeder von diesen Staaten gerne sehe, wan Er Holland wegen seiner Commercien zu Grunde richten, und solche an sich bringen könte, so leidet doch Franckreichs Interesse nicht, daß dieses von Engelland geschehe, mithin dieser Staat dadurch noch mächtiger werde, als er bereits ist, da hingegen Engellands seine Wohlfarth auch nicht zugeben will, daß Franckreich die Holländische Commercien an sich bringe, gleichwie bey der ihr wahres Interesse wieder erfodert, daß ein Besitzer der ehemahligen Spanischen Niederlande Holland nicht verschlinge oder dessen Commercien an sich ziehe.

Im übrigen hat man hier nur noch mit wenigen gedencken wollen, daß der vielberührte Autor der Klugheit (*) zu leben auch dafür gehalten, es sey das Vorgeben wahr, daß König Heinrich IV. in Franckreich Willens gewesen, das gantze Christliche Europam in 20. (nicht in 15. wie gedachter Autor meynet,) gleiche Staaten abzutheilen, damit hinführo unter denen Christen keine Æmulationes, und also auch keine Kriege mehr entstünden, zugleich man mit desto mehrern Kräfften sich denen Türcken wiedersetzen könte. Dieses also zu Wercke zu richten und einen ewigen Frieden zu erhalten, solte von diesen 20. Staaten ein beständiges Concilium, oder Staats-Rath gesetzet werden, in welchem jeder derselben wechsels-weise das Præsidium zu führen, von dem alle u. jede Irrungen abgethan werden solten. Mit diesem befremdliche Entwurffe hat man sich nicht nur damahls getragen, sondern es hat selbigen auch 1718. ein Franzoß wieder aufgewärmet, welches der Marquis von Rochegude war, der diesen Entwurff sowohl in dem Haag, als auch sonsten eingabe, und die Christlichen Printzen dadurch gleichsam aufmuntern wolte, daß sie dem Vorhaben eines so löblichen Printzen, wie besagter König Heinrich IV. in soweit war, desto eher Beyfall geben möchten. Man siehet aber gleich aus dem gantzen Entwurffe, daß selbiger ein Einfall von einem müßigen Kopfe gewesen, indem

(*) Cap. 14.

indem König Heinrich IV. nur allzuviel Klugheit besasse, als daß Er auf solche wercksliche Gedancken hätte fallen sollen, wie den auch der Victorio Siri in seinen Memorie recondite, ingleichen in den Mercurio Politico alles dieses billig verwirfft, und eben diese Ursache anführet, daß besagter König viel zu Staats klug darzu gewesen, als daß er solche wunderliche Dinge sich hätte sollen lassen im Kopf kommen. Es ist auch weder in des Matthieu seiner Histoire du Henry IV, noch bey dem Autore der Histoire du Grand Alcandre, unter welchem Nahmen gedachter König vorgestellet wird, etwas darvon zu befinden, und überhaupt, es besaß selbiger allzu viel Staats-Weißheit, als daß er auf dergleichen befremdliche Dinge hätte fallen sollen, die auf keinerley Weise ins Werck zu richten waren, daher seine grossen Zurüstungen auf gar was anders giengen, als daß er jenes solte willens gewesen seyn, sintemahl sein Haupt-Absehen war, die Spanier zu demüthigen, und klein zu machen.

Bey Errichtung aber der Alliantzen ist es andem, daß die Staats-Klugheit mit erfodere, daß das Temperament desjenigen, mit dem man sich in ein Bündnüß einlassen will, vornehmlich in Obacht genommen werde. Es ist wahr die Staats-Klugheit will, wiegedacht, solches haben, alleine ob diese Vorsicht beständig, und bey allen und jeden Bündnüssen in Ob-

acht genommen werde, darvon könte man gar wohl sagen, daß dessen Ursache, warum es nehmlich nicht geschicht, von nirgends anders herrühre, als weil auf Academien (wenigstens auf denen meisten Teutschen) die Morale und Ethica so wenig getrieben wird, oder wan man ja solche lehret, viele von denen Adelichen Studiosis in der befremdlichen Einbildung stehen, daß sothane Wissenschafften Ihnen nicht viel nützeten, daher sie sich lieber den Kopf voll Römischer Rechts-Dinge setzen, die sie gleichwohl nachmahls so viel brauchen können als wan sie gar nichts gelernet hätten, worvon bereits Erwehnung geschehen. Wie nun diese Umstände auf einer vollkommnen Wahrheit beruhen; also lehret auch der Erfolg, daß die wenigsten Allianzen einen sonderlichen guten Effect gehabt, ob man gleich gantz willig zustehet, daß zu dem mißlichen Ausgange noch andere Umstände mehr mit darzu gekommen, indem es auch hier heisset, quod unius rei plures possint esse causæ.

Solchergestalt ist ein Herr, dessen Temperament ex colera & sanguine mixtum insgemein großmüthig, und ehrsüchtig, daher suchet er auch gerne sein Wort zu halten, gleichwie, wo sanguinis die Oberhand führet, daraus die Wollust entspringet, von einem also beschaffnen Fürsten dergleichen auch geschicht. Jedoch ist es auch andem, wo die Colera die Herrschafft hat, und also der Ehrgeitz die Oberhand führet, daß mit

einem

einem solchen Fürsten sehr gefährlich in Bündnüsse sich einzulassen, gleichwohl schicket sich auch dasjenige, was *Tacitus* von dem *Augusto* (*) saget, daß Er alle seine Collegen, die mit ihm des Cæsaris Tod rächen wollten, betrogen, mithin einen nach dem andern unterdrücket, hieher gantz nicht, weil jeder von ihnen das Absehen führete, sich in dem Staate feste zu setzen, und zum Oberherrn in selbem zu machen. Also war ja in soweit eine gantz vernünfftige Unmöglichkeit, daß es einer mit dem andern solte haben gut meinen können. Ein melancholicus Princeps ist geitzig mit dem läffet sichs nicht wohl Bündnüsse machen, weil seine Geld-Liebe allenthalben prædominiret, gleichwie der Phlegmaticus mit keiner beständigen Dauer versehen, also er gar leichte auf andere Gedancken zu bringen, die mixtura aber aus diesen Temperamenten leidet nachher, daß auf das Wort eines solchen Herrn die Zusage feste gestellet werden könne.

Indessen hat es, wie bereits erinnert worden, seine gute Richtigkeit, daß es hier heisset, man könne solche Dinge zwar wohl lehren, die Praxis hingegen falle allzu schwer, gleichwohl ist, wan man alles vernünfftig einsehen will, auch wiederum wahr, daß die Unterlassung sothaner Praxis nirgends anders, als nur von daher rühre, daß, wie bereits erinnert worden, die Menschen sich so gar wenig um anderer ihre Ei-

(*) lib. Annal. C. 10.

genschafften bekümmern, ob man wohl siehet, daß einige Staats kluge Minister dieser Lehre in ihren Verrichtungen sehr wohl nach gehen.

Eine unnütze Frage aber ist es, ob man mit einem Fürsten der ein Atheiste hiesse, sich auch in Bündnisse einlassen dürffe? Den wie bereits gewiesen worden, daß es keine Atheisten nehmlich Theoreticos, oder solche Leute gebe, die würcklich lehren und behaupten solten, es sey kein göttlich Wesen vorhanden, indem alles was man von dem *Spinosa*, *Iulio Cæsare Vanninio*, und andern desfalls vorzugeben pfleget, meistens erdichtete Dinge seyn, weil diese nicht Atheisten, sondern Deisten waren. Also ist es auch vergebens, daß man einen Fürsten, sich vorstellen wolle, der nicht der mindesten Religion zugethan, sondern man muß vielmehr auf andere Fragen sehen, ob es nehmlich besser mit einem abergläubischen, oder mit einem Bigotten oder Scheinheiligen, imgleichen mit einem solchen, der sich allein von denen Geistlichen regieren lasse, Bündnisse zu errichten? Es ist an dem, daß keines gut ist, indem der Abergläubische, und über den nur die geistlichen, die Oberhand haben, sich gar leichte verführen lassen kan, gleichwie der Scheinheilige unter dem Deckmantel der Frömmigkeit, alle und nur ersinnliche böse Streiche auszuüben vermag, wie also unter andern mit dem Könige Philippo II, in Spanien kein Staat füglich etwas schliessen, oder auf seine Worte sich ver-

verlassen kunte, indem er unter dem Deckmantel der Frömmigkeit solche so offte bracht, so offte er solches seinem Interesse gemäß zu seyn befande, wie dieses alles die Historie dieses Herrn zur Gnüge besaget, andere dergleichen Exempel, die in denen Geschichten sich hin und wieder finden, itzo zu übergehen.

Diesemnach ist es auf gewisse masse besser mit einem Abergläubischen Bündnisse zu machen, weil dieser noch eher dafür hält, daß er dieses oder jenes nicht mit guten Gewissen thun könne, da hingegen bey denen Bigotten nicht das geringste von einem Gewissen zu befinden, welches er insgemein vor etwas lächerliches zu halten pfleget.

Eben die Bewandniß hat es auch, wan Printzen von ungleicher Religion (man redet itzo nur von Christlichen Staaten) in Bündnisse treten. Den wie der Zustand von Europa dermahlen also beschaffen, daß es bey nahe gantz unmöglich fällt, daß nicht in allen und jeden, oder doch in denen allermeisten Staats-Angelegenheiten die Religion nicht auch ihren Einfluß mit haben solle, nebst dem aus der Herren Papisten ihrem Catechismo das böse Haupt-Principium doch nimmermehr heraus kommet, quod hereticis non sit servanda fides; also ist auch fast eine blosse Unmöglichkeit, daß Protestantische Staaten mit Catholischen Printzen eine beständige Allianz, u. die von einer langen Dauer wäre,

solten errichten können. Zum Beweiß also dieses Satzes darf man mehr nicht thun, als nur alle und jede Bündnisse ansehen, die die Protestanten mit Papistischen Staaten gemachet, so wird sich gleich finden, daß die erstern insgemein hintergangen, und auf das Eyß geführet worden, daher kan man auch von denen itzo in Europa zwischen protestantischen und Catholischen Fürsten errichteten Bündnissen gantz wohl mit guten Grunde sagen, es werden solche eben solchen Ausgang und Ende nehmen, dergleichen andere vorher auch gehabt.

Das VIII. Capitel.

Nter die Staats-Klugheit aber wegen Errichtung der Bündnisse wird zwar annoch gerechnet, daß allemahl gleich und gleich sich mit einander alliiren sollen, nehmlich ein König mit einem Könige, eine Republic mit einer Republic, und den also ferner. Dahin gehen auch des *Bodini* seine Gedancken, wan er saget: (*) Sanctissima est societas & fides, quam Regi Rex, vir viro, populusque populo dat, viciſſimaque accipit.

Die

(*) lib. 5 cap. 6. de Republica.

Die Treu und Glauben, die Menschen unter sich errichten, das ist die Allianzen die sie zusammen machen, pflegen nicht besser zu bestehen, als wan ein König sich mit einem Könige, eine Aristocratie mit ihres gleichen (den dieses will *Bodinus* durch das Wort vir andeuten,) und eine Democratie mit einer andern Democratie sich verbindet.

Alleine dieses Railonnement rühret aus einer gar tieffen Antiquität her, indem vor diesem alle Völcker beständig darauf hielten, daß gleich und gleich sich zusammen verheyrathen musten, wie wegen der Teutschen dieses vornehmlich in der Reichs-Historie gewiesen worden. Und dieses hat auch in so weit seinen gantz vernünfftigen Grund, indem zur Erhaltung einer beständigen Freundschafft, nichts mehr als die Gleichheit der Gemüther beyzutragen vermag, darauf man vornehmlich bey dem Ehestande sehen muß. Weil nun, erwiesener massen, sothane Gleichheit der beste Grund einer Freundschafft zu seyn pfleget, und dan Bündnisse hauptsächlich auf eine gute Freundschafft ankommen, hat *Bodinus* von daher die erforderte Gleichheit zum Grunde gesetzet. Es lässet aber diese Sache sich annoch auß andern Principiis vertheidigen, vornehmlich weil es doch an dem ist, daß die Scheelsucht zwischen einem gekrönten Haupte, und zwischen einer sogenanten freyen Republic sich niemahls verlieret, wie dieses unter andern aus der ältern Historie sonderlich aus denen Kriegen, die zwi-

schen Persien, und einigen Griechischen Frey-Staaten geführet worden, sich sattsam bestärcket, anbey dergleichen Beyspiele in der neuen Historie ebenfalls zu finden, die sattsam weisen, daß Bündnüsse zwischen solchen ungleichen Staaten nie allzuwohl abgelauffen, oder daß sie eben allzulange bestanden haben solten. Immittelst ist es doch auch an dem, weil der Zustand von Europa also beschaffen, daß selbiger nicht lauter gleiche Staaten hat, indem in selbem Käyserthümer, Königreiche, und freye Republiquen vorhanden, so will von daher in so weit unmöglich fallen, alda nur solche Allianzen zu stehen, die zwischen lauter gleichen errichtet würden, welches, wan es *Bodinus* bedacht, würde er seinen Worten ohne Zweiffel auch die Limitation mit beygefüget haben, daß dieses zwar in der Thesi angehe, wegen gedachten Zustandes aber von Europa sich nicht thun lasse, es mögen dergleichen Bündnisse auch nun so lange bestehen als sie wollen. Den dieses hat in so weit ebenfalls seine Richtigkeit, daß die Ialousie, die die Engelländer wider die Holländer beständig haben, als eine Ursache mit angesehen werden muß, daß selbiges 1712. anfinge, seinen Frieden in geheim mit Spanien und Franckreich zu schliessen, wie von dieser Sache vorher bereits einige Erwehnung geschehen, ob es gleich auch an dem ist, daß noch andere Umstände vorhanden waren, um derent willen gedachte Cron aus dem Bündnüsse heraus gienge, gleichwohl

hat

hat es seine Richtigkeit, daß nur besagte Jalousie ein ziemliches mit beygetragen, vornehmlich weil der Engelländer ihrem Interesse nicht gemäß fallen will, andere in Handlungs-Geschäffte immer höher und höher steigen zu lassen,

Was aber die Allianzen selber anbetrifft, so müssen solche deutlich, und sonder zwey deutige Reden abgefasset seyn, um dadurch allen und jeden ungleichen Auslegungen, und daraus entstehenden Zwistigkeiten die Gelegenheit und Veranlassung abzuschneiden.

Es ist daher ein grosses Stück der Staats-Klugheit eines Gesandten, oder derjenigen die Allianzen, und was darmit verknüpffet, zu schliessen befehliget, daß man die zu errichtende Tractaten also abfasse, daß dem Gegentheil gleichsam auch nicht ein löchelgen übrig bleibe, dadurch er etwan mit einer Ausflucht mögte durchzukommen suchen. Diesemnach siehet man sonderlich in denen allerneuesten Tractaten, daß offt einerley Sache 2. 3. oder mehr mahl wiederholet, anbey alles mit so vielen Worten und Umständen ausgedrucket worden, daß denen, die solches nicht verstehen, dergleichen Dinge, als etwas überflüßiges, oder unnöthiges vorkommmen, da hingegen ein verständiger Staats-Minister gantz anders darvon urtheilet. Und in der That ist es auch dem so, nachdem die List der Menschen so hoch gestiegen, daß man fast nicht mehr weiß, wie selbiger solle

gerathen werden, daß ein Minister alle seinen Verstand zusammen nehmen muß, um denen fast täglich anwachsenden StaatsListen, von denen manche recht Profession zum achen scheinen, sattsam entgegen zu gehen.

Ob sonsten die Neutralität unter die Alianzen mit zu rechnen, wird zwar kein Doctor Politices sagen, jedoch müssen sie unter denen in das Völcker Recht gehörige Tractaten ihre Stelle finden, welches in so weit seine Richtigkeit hat.

Es braucht auch nicht viel Umstände, um zu beschreiben, was eigendlich eine Neutralität heisse, weil jeder findet, daß solches so viel seyn solle, keinem von denen in Krieg verwickelten Theilen recht, und auch nicht Unrecht zu geben, sondern vielmehr ihre habende Streitigkeiten sie durch die Waffen ausmachen zu lassen. Wie aber nur derjenige die Neutralität ergreiffet, der an dem vorgefallenen Kriege entweder keinen Antheil nehmen will, oder in selbigen zu mischen, seine sonderbahre Bedencklichkeit hat; also flieſſet auch hieraus, daß diejenigen, die die Neutralität ergriffen, zweyerley seyn, einmahl, daß sie im Stande seyn, denen kriegenden Theilen die Wage zu halten, oder daß sie selbigen an Macht nicht gleich kommen. Ist das erstere, so haben sie bey ihrer Neutralität nicht nur alle und jede Sicherheit, die sie sich, wegen habender Macht auf dem Nothfalle ohne dem schaffen können, ja

sie

sie dürffen sich nicht schmeicheln, daß die im Krieg verwickelte ihnen viele gute Worte geben werde, entweder eine genaue Neutralität zu halten, oder aber daß es ihm belieben mögte, diesem oder jenem Theile beyzutreten. Sie haben zugleich auch dieses annoch mit zum Voraus, daß jeder der kriegenden Theile sich aufs genaueste hüten muß, darmit er jenen nicht etwan auf diese oder eine andere Arth beleydige, um so dan Gelegenheit zu nehmen, einem der kriegenden Theile sich zu zu schlagen. Ist aber derjenige, der die Neutralite ergriffen, gegen die kriegende Theile an Macht weit schwächer, findet auch daß seine Lande an dieses oder jenes seine Lande mit anstossen, oder doch von selbigen nicht weit entfernet seyn, so trifft bey ihm das gemeine Sprichwort vollkommen ein: es sey mit einem solchen Neutralisten beschaffen, als wie mit demjenigen, der im mittlern Stockwerck wohnet, indem er von dem obern durch die Traufe, von dem untern aber von dem Rauche pflege belästiger zu werden, weil nehmlich jeder der kriegenden Theile dessen Landen beschwehrlich zu seyn suchet. Bey solchen Fällen demnach ist nichts bessers, als daß ein dergleichen neutraler Staat dan und wan ein Auge zu thut, mithin nicht alle vorgefallene Excesse so hoch treibet, gleichwie bey dem vorigen Spanischen Successions-Kriege, als solcher in Italien annoch geführet ward, die Republic Venedig eine dergleichen üble Neutralite hatte, sintemahl

sie

sie so wohl von denen Frantzosen, als auch Käy-serlichen ziemlich hart mit genommen ward, darbey sie aber ein mehres nicht zu thun vermogte, als daß von ihr bald zu Wien, bald zu Paris allerley glimfliche Vorstellungen geschahen.

Es thut also ein dergleichen beschaffener Staat am allerbesten, wan er, wie vorgedacht, bey dergleichen Fällen dan und wan nach dem gemeinen Teutschen Schprichworte fünffe läst gerade seyn, weil sonst, und wan er alles hoch treiben wolte, aus einem noch zu überwindenden Schaden gar leichte ein nicht wieder zu ersezender entstehen könte, daß er nehmlich auch mit seinem äuserstem Widerwillen in den Krieg sich mit verwickelt sehen müste.

Das IX. Capitel.

WEil aber grosse Herren die unter ihnen vorfallenden Verrichtunngen nicht selber abzuthun vermögen, sondern sie müssen darzu Mittels-Personen haben, also ist in der Staats-Klugheit vornehmlich nöthig, und ein grosses Stück derselben, von dergleichen Leuten, deren Beschaffenheit, Ämte, Pflicht, und Eintheilung ebenfalls zu handeln. Diese nun nennet man Gesandte, da man bey der Etymologie dieses Wortes sich nicht lange auf-

aufhalten will, indem jeder von selbsten siehet, daß es so viel heisse, als der von einem andern gesendet worden, und also dessen Stelle vertritt, oder aber besser zu reden, selbigen durchgängig vorstellet. Das Frantzösische Wort Ambassadeur kommt ohne Zweiffel aus dem alt Teutschen Worte Ambachter her, darvon unter andern Eccardi Etymologia Theodisca mit nach zu sehen, und heisset Ambacht eben so viel, was man itzo Amt zu nennen pfleget, weil der Gesandte das Amt des Fürsten gleichsam beständig auf sich hat, so lange nehmlich seine Gesandtschafft dauert. Die Eigenschafften eines solchen Mannes seynd, 1.) Verstand, 2.) Kenntnüß desjenigen Hofes an dem er seine Verrichtungen abzulegen, 3.) eine vollkommene gute Wissenschafft von der Politic, oder Staats-Regier-Kunst, 4.) daß er sich allenthalben höflich, aber nicht vertraut auf führe, und dan 5.) in dem in Europa dermahlen so sehr überhand genommenen Ceremoniel-Wesen, und Rang-Streitigkeiten wohl erfahren sey, damit er nicht etwan seinem Herrn etwas vergebe, oder auch andern zu nahe trete. Der viel angeführte Autor der Klugheit zu leben, hat (*) diese Sache, nehmlich was die Eigenschafften eines Gesandten anbetrifft, ziemlich durchgegangen, es ist aber doch hier des *Viquefort*s Werck del' Ambassadeur vor andern zu recommendiren. Wie verschmitzt aber ein Gesandter sich aufzuführen habe, darvon kan man zwar bey gedachten *Viquefort* sich guten Raths erholen, doch dienen

(*) Cap. 14. hieher

hieher insonderheit auch mit des *Marselaer* Werck, ingleichen les Ambassades du Cardinal Perron, und les Ambassades & la vie du Cardinal Ximenes samt welchen andern mehr.

Da nun also das Gesandten Werck ein so wichtiges Stück der Staats-Klugheit und Regier-Kunst ist, also erfordert allerdings die Nothwendigkeit, von selbem auch etwas mehrere Nachricht zu haben. Und demnach bekannt, zugleich vorher erinnert worden, daß unter die Haupt-Stücke eines Gesandten mit gezehlet werde, daß solcher des Ceremoniel-Wesens, samt denen, unter denen Europäischen Staaten dermahlen obwaltenden Rang-Streitigkeiten wohl erfahren sey, damit er, weil er seinen Herrn allenthalben vorstellet, desfalls entweder nicht verstosse, und jenem etwas vergebe, oder aber andern zum Nachtheil etwas vornehme, dadurch seinem Herrn Verdruß und Ungelegenheit auf dem Halß geladen werden könte, also Ceremoniel-Wesen, samt denen Rang-Streitigkeiten in Politic ihre Stelle auch mit finden, so erfodert ja die Nothwendigkeit ebenfalls, ja es lehret die gesunde Vernunfft, daß diese Dinge die Politica gar umständlich abhandeln müsse. Es ist zwar an dem, daß beydes in so weit ein eigenes Stück der menschlichen Wissenschafften ausmachet, daher es auch ins besondere vorgestellet werden muß, weil aber von diesem Dingen eben nicht viel Bücher heraus, die jene in einer an einander hagenden Ordnung vortrügen, als ist um so nöthiger

das

das gantze Werck des Ceremoniel-Wesens, samt denen Rang-Streitigkeiten recht vorzustellen, welches man aber bereits anderwerts verrichtet (*).

Das X. Capitel.

Fernechst ist es eine eitle Frage, ob der Krieg mit dem Iure naturæ überein komme, oder selbem entgegen sey? denn wan das gemeine Principium richtig ist, quod defensio sit juris naturæ, so kan ja der Krieg selber gedachtem Rechte nicht zu entgegen seyn, alleine man will bey dieser Sache sich dermahlen nicht aufhalten, gnug daß der menschliche Zustand also beschaffen, daß solcher ohne Krieg nicht zu bestehen vermag, mithin ist nöthig in Politica oder der Staats-Lehre, die mit der Oeconomia Politica Camerali beständig verknüpffet, sich darum auch zu bekümmern, was nehmlich ein Fürst bey einem etwan entstehenden Kriege zu beobachten habe, und der Staats-Klugheit desfalls gemäß sey.

Es

(*) Von dieser gantzen Sache hat man in der, der Heraldica beygefügten Nachricht von dem Ceremoniel-Wesen umständlich gehandelt.

Es pflegen aber die Moralisten den Krieg: auf zweyerley, Arth anzusehen, einmahl, daß solcher sey bellum defensivum das ist, wan man sich gegen andere vertheidigen muß, oder bellum offensivum wan man einen andern mit Krieg zu überziehen sich genöthiget siehet, dabey sie den diese Arth des Krieges wiederum auf zweyerley Arth betrachten, einmahl, daß solcher sey ein bellum justum, ein rechtmäßiger Krieg, oder aber ein bellum iniustum, eine unrechtmäßiger Weise angefangene Kriegs-Unruhe, wiewohl was diese Eintheilung anbetrifft, von der alle und jede Doctores Iur. Naturæ & Gentium, Politices, und insonderheit Alber. Gentilis de jure belli, *Grotius* de jure B. & P. und *Puffend.* de Iur. Nat. so viel Wesens zu machen pflegen, so will solche eben so gar gegründet nicht seyn, wie von dieser Sache bereits oben einige Erwehnung geschehen. Den dieses vorgeben wird gar leichte zu widerlegen stehen, wen man ansiehet, daß Handlungen die unter freyen, keinen Obern, als nur GOTT über sich erkennenden Völckern vorfallen, weder von einem Volcke, am allerwenigsten von einem Privato oder einzeln Menschen zu beurtheilen, indem dieses im Grunde nichts anders heisset, als eine Oberbothmäßigkeit und Gewalt über einem andern ausüben wollen. Man darf sich auch darannicht kehren, daß manche alle diejenigen Krige, die die Teutschen etwan mit Franckreich geführet, als lauter ungerechte Kriege pflegen anzugeben,

ben, mithin also sattsame Exempel ungerechter Kriege sich fänden, alleine wan man dieses Vorgeben nur ein klein wenig vernünfftig und sonder Vorurtheile ansehen will, wird sich gleich finden, daß solches auf lauter falschen Dingen beruhe. Man will aber bey gedachter letztern Eintheilung der Kriege sich nicht aufhalten, sondern vielmehr ansehen, was die Politica eigendlich erfodere, das bey einem Kriege nothwendig beobachtet werden müsse, da zugleich die Kriegs-Sachen mit in das Cammer-Wesen hinein lauffen.

Wie aber der Krieg mit Menschen pfleget geführet zu werden und nicht etwan mit unvernünfftigen Thieren, ob man gleich selbige bey dem Kriege auf gewisse masse auch mit haben muß, also bestehet ein Krieg hauptsächlich aus einer solchen Anstalt, da man mit einer Anzahl bewapneter Menschen, die insgemein Soldaten heissen, sich seinem Feinde unter die Augen stellet, einfolglich ist die Haupt-Erfordernüß eines Krieges, eine behörige Anzahl dergleichen Leute oder Soldaten zu haben.

Von dieser Sache, wie nehmlich der Soldat müsse beschaffen seyn? imgleichen, ob es besser Einheimische oder Ausländer zu haben, ist bereits nach der Länge in der, dem Iuri militari angefügten politica militari gehandelt worden, daher man alhier nur gedencken will, was zu der Kriegs- und Staats-Klugheit eigendlich gehöre.

Wegen der Soldaten also ist es in so weit an dem, daß man desfalls nicht auf die Temperamente der Menschen sehen kan, indem wan man dieses thun wolte, etwas sehr weuckliches heraus kommen würde. Also hat es nur in so weit seine Richtigkeit, daß Leute dem Kalb-Felle nachgehen müssen, die daurhafft seyn, und Hitze, Frost, Kälte, samt andern Ungemach wohl ausstehen können. Es ist daher irrig, wan offt angezogener Autor der Klugheit zu leben (*) dafür halten will, es hätten die Römer bessere Soldaten abgegeben, als die mitternächtischen Völcker, und die Teutschen, ungeachtet bey diesen Völckern insgesamt nichts als Wildnüsse gewesen, daher man hätte dencken sollen, es müsten selbige nothwendig eines harten und rohen Lebens gewohnet gewesen seyn, den die so offt wiederlegte vermeinte Rauhigkeit des ehemahligen Teurschlandes und Nordens nicht noch einmahl zu untersuchen, und deren Ungrund zu zeigen, so will man nur sagen, wan die Römer mehrere Tapfferkeit gehabt, als besagte Völcker, mögte man wohl wissen, wie es doch zugegangen, daß die so hochgepriesenen tapffern Römer von selbigen bezwungen, und deren gantzer Staat von ihnen zu Grunde gerichtet worden? Also ergiebet sich ja hieraus von selbsten, daß dieser Satz ertzt falsch sey, und daß hingegen die Teutschen mehr Tapfferkeit gehabt, als die Römer, die

(*) Cap. 15.

die solche ohnedem unter den Kern ihrer Armeen rechneten. Daß sonst ein Soldat Hertz im Leibe haben muß, in denen Waffen geübt seyn, wegen der Leibes-Grösse nicht zu klein, starck von Gliedern, seynd Dinge die weder Beweiß noch Erläuterung brauchen, sondern die sich gleichsam von selbsten ergeben.

Wegen der General aber und was zu einem solchen Manne erfodert worden, darvon hat man in Politica militari ebenfalls gehandelt, soviel nehmlich ein Privatus darvon reden kan. Es ist aber hierbey zu mercken, daß man zwar den Ciceronem pro lege manilia insgemein pflege anzuführen, nehmlich von was vor Eigenschafften ein General seyn müsse, es ist auch andem, daß der Krieg, und was darzu gehöret, Umstände habe, die gleichsam ewig dauren, und unveränderlich seyn; gleichwohl ist es auch wahr, daß alles und jedes, was man in der Griechen and Römer ihren Büchern von Soldaten Wesen findet auf die heutigen Zeiten sonder Bedacht, und vernünfftige Uberlegung ziehen, und daraus auf die gegenwärtigen Beschaffenheiten Schlüsse machen wollen, sehr wercklich heraus kommen würde, daher gilt allhier die gemeine Lehre, ceteris paribus, daß man nehmlich alles prüfen müsse.

Wegen der Festungen, wie solche anzulegen, zu vertheidigen, und zu versorgen, nicht weniger auch wegen der Zufuhre der Lebens-Mittel,

tel, und was dieserhalben zu beobachten, und dan was man bey Lieferung eines Treffens, und überhaupt bey einem Feldzuge in acht zu nehmen habe, darvon ist in vorgedachter Politica militari gleichfalls umständlich gehandelt, und aus verschieden hieher gehörigen Schrifften gleichsam der Kern von diesen Dingen heraus genommen und beygebracht worden.

Zu einem Kriege aber, nehmlich solchen anzufangen, gehören vornehmlich die Kriegs-Berathschlagungen, das ist, nicht nur wie solcher anzufangen sey, sondern auch wie selbiger geführet werden müsse. Wan man also ohne profanirung die Schrifft in weltlichen Dingen anführen darf, so saget Christus dort gantz vollkommen politice, wan ein Fürst mit einem im Krieg gerathen soll, der nur 10000. Mann hat, so überleget er wohl, ob er auch fechten könne, wieder einem der ihm mit 20000. Mann entgegen zu gehen vermag. Und dieses hat seine vollkommene gute Richtigkeit, weil von einem Kriege das Wehe und Wohl eines gantzen Landes dependiret, daher ist es auch andem, daß zu einem Krieges-Rathe der allerscharffsinnigste Logicus erfordert werde. Zwar dürffte bey Hör- und Lesung dieses Wortes mancher lachen, und meynen, man wolle Schulfüchse zu Krieges-Räthen haben, alleine die Logic heisset ja soviel als eine vernünfftige Uberlegung einer Sache, woraus sich den gleich ergiebet, was

man

man vor einen Logicum und Philosophum allhier verstehe. Der kluge Staats-Mann, *Tacitus* welches Lob man ihm in soweit lassen kan, fasset alles dieses kurtz zusammen wan er (*) sich desfalls also vernehmen läst: omnes, qui magnarum rerum consilia suscipiunt, æstimare debent, an, qnod inchoatur, Reipublicæ utile, ipsis glorioſum, aut promtum effectu, certe non arduum sit. Alle diejenigen, die zu grossen Unternehmungen ihren Anrath geben, sollen vor allen Dingen wohl überlegen, ob daß, was sie anfangen wollen, dem Staate auch einen Vorthel schaffe, ihnen aber Ruhm bringe, anbey leichte, oder doch nicht mit allzu vieler Beschwer verrichtet werden könne. Nun ist es zwar andem, es reden diese Worte nicht eigendlich von einem Kriege, aber der Urheber derselben, welches der Mucianus war, hat mit solchen vornehmlich auf den Krieg sein Absehen gehabt, indem ja keine Angelegenheit mehr Vorsicht, und reife Uberlegung erfordert, als eben der Krieg, daher bevor solcher angefangen wird, nothwendig alles sehr wohl überleget, insonderheit aber alle und jede Umstände, und was bey diesem, oder bey einem andern Falle etwan sich ereignen könte, wohl erwogen werden müssen. Und dieses ist eben das utile glorioſum und effectu promtum, mithin hat der Autor der Klugheit zu leben, aller-

(*) lib. II. Hist. C. 76.

dings unrecht, wan er meynet, es stecke unter dem glorioso eine Römische Großsprecherey und Ruhmredigkeit. Es kan seyn, daß *Mucianus* dieses mit im Sinne gehabt, es ist aber doch viel wahrscheinlicher, daß Er mit diesem Worte vielmehr auf das wahre glorioſum gesehen, das ist, was bey solchen Unternehmungen einem Staate zum Nachruhme gereichen könne, indem es selbigem gewiß einen schlechten Vorthel bringet, wan er einen schimpflichen Frieden eingehen muß. Also hatte z. E. die Cron Dännemarck an dieses glorioſum gar nicht gedacht, als selbige 1643. mit der Cron Schweden zwar brache, kurtz darauf 1656. und 1657. dieses wieder vornahme, indem man 1647. den nachtheiligen Bremsebröischen Frieden eingehen muste, der 1657. in dem Rotschildischen, und dan 1660. in dem Coppenhagischen bekräfftiget ward, mehrere Exempel jetzo nicht beyzubringen, bey denen weder glorioſum noch utile in sonderliche Consideration gekommen. Solchergestalt müssen sothane Betrachtungen allemahl oben an stehen, darbey doch ein Staat vornehmlich auch dahin zu sehen, ob er geschickt sey, den Krieg alleine auszuhalten? oder, was vor Rechnung Er auf seine Alliirten machen könne? wegen des erstern Punctes haben manche Teutsche wegen Franckreich wiederum sehr schlecht geurtheilet, indem Sie allemahl zu behaupten getrachtet, es halte Franreich bloß durch seine geheime

heine Intriguen die etwan angefangenen Kriege aus, da sich doch gantz vernünfftige Ursachen finden, warum solches hat geschehen können, auch bey einem künfftigen Kriege fernerweit geschehen wird. Den weil Franckreich seiner Lage nach so beschaffen, wan es defensive gehen will, es allen seinen Feinden die Spitze zu bieten vermag, wie dieses sonderlich in der Universal-Historie gewiesen worden, also ergiebet sich ja hieraus von selbsten, daß es allemahl mit Vorthel aus seinen Kriegen gekommen, ob man gleich eben nicht zu läugnen begehret, daß nicht dan und wan einige kleine Staats-Intriguen mögten mit untergelaufen seyn, alleine virtus, andolus quis in hoste requirit, man schadet seinem Feinde so gut als man kan. Wan hingegen Moßcau, wie es etwan künfftig geschehen könte, mit denen Nordischen Staaten brechen solte, so ist politice davon zu reden, nicht abzusehen, wie es mit Ehren aus diesem Kriege wolle kommen können, indem wie einige urtheilen wollen, Engelland und Holland nimmermehr geschehen lassen könten, daß Dännemarck und Schweden von Rußland solte verschlungen werden, anbey weder der Türcken noch der Perser ihrem Staats-Interesse gemäß sey, Rußland höher steigen zu lassen; welches man in seinem Würden beruhen läst.

Eben sothane Præcaution muß ein Fürst auch brauchen, wan Er sein etwan habendes Recht ausführen will, indem bey sothanen Umständen vornehmlich dahin zu sehen, ob Er nicht etwan die Benachbarten dadurch wieder sich verleite, mithin Er, an statt etwas zu erlangen, vielmehr annoch von dem Seinigen einbüssen dürffte. Als daher *Eduardus III.* in Engelland sein Recht auf Franckreich auszuführen suchte, hätte Er es bey einigen Conqueten bewenden lassen, anbey mit Franckreich einen sichern Frieden schliessen, hingegen auf andere, der Welt weniger in die Augen fallende Art, Franckreich vollends zu gewinnen suchen sollen; jedoch da Er dieses mit der grösten Gewalt der Waffen durchtreiben wolte, muste endlich das andere Europa darüber in Alarm gerathen, mithin warden unter der Hand allerley geheime Mittel gebrauchet, um die Engelländer wieder aus Franckreich zu treiben, darvon sie auch, und zwar mit ihren grösten Schaden, den unglücklichen Erfolg nur allzusehr empfunden. Hätte auch *Philippus II.* in Spanien sein, auf die Niederlande vermeyntes Recht, nicht mit so grosser Gewalt getrieben, sondern vielmehr etwas nachgegeben, würde es ohne Zweifel viel eher dahin haben gebracht werden können, daß gedachte Niederlande an die Cron Spanien verknüpfet worden, als daß er dieses Vorhaben mit der äuserstẽ Macht durchzutreiben suchte, worüber

den

den das meiste übrige Europa ebenfalls aufwachen muste. Diesemnach hat es seinen guten Grund, daß in einen Krieg sich einzulassen, und selbigen anzufangen, ein Stück der allertiefsten Staats-Klug- und auch Staats-Vorsichtigkeit sey.

Daß sonst die innerlichen Kriege die allergefährlichsten, ist in soweit eine Sache die keines grossen Beweises brauchet, es ist aber auch gewiß, daß solche in keinen andern Staaten entstehen könne, als entweder in Aristocratien, oder in Democratien, oder in einer Monarchia mixta vel limitata, niemahls aber in einem Staate, darinnen der Oberherr eine freye und unumschränckte Gewalt hat, wie dieses aus der Historie sich gleich selber ergiebet. So lange also die Könige in Franckreich keine unumschränckte Gewalt hatten, so lange waren sie auch fast immer allerley Unruhen unterworffen, die hingegen völlig aufgehöret, nachdem ein König in diesem Staate thun kan was er will. Man kan daher den Richelieu und Mazarini gantz nicht verdencken, daß sie die Könige in eine vollkommene Gewalt versetzet, weil das Königreich dadurch beruhiget worden. Es hat daher seinen guten Grund, wan es heisset, reiche Bürger, oder Unterthanen wären in einem Staate gefährliche Leute, indem man dieses nur recht verstehen darf, wo nehmlich sothane reiche Unterthanen bey der

Regierung zu sagen haben. Man kan aber hierwieder weder Engelland, noch Holland einwenden weil beyde, sonderlich das erstere, die Reichthümer fast von der gantzen Welt besässen, den gedachte Reichthümer seynd allda gleichsam durch das gantze Land ausgetheilet, daher nicht etwan einer alleine sich deren mißbrauchen, oder die Gewalt an sich ziehen kan, weil ein solcher reicher Bürger kein mit Regierer, oder der Kräffte des Staats sich zu bedienen vermag.

Und in Engelland hat es fast eben die Bewandniß, jedoch stehet auch nicht zu läugnen, daß ein König in Großbrittannien mit einer weit mehrern Vorsicht regiere, und seine Grossen sonderlich wohl auf seiner Seiten zu behalten suche, als in Holland nicht nöthig ist, weil selbige dorten eher geschickt, Unruhen anzurichten, als in Holland.

Immittelst behält es ebenfalls seine Richtigkeit, daß einem Minister allein ein Fürst die völlige Regierung nicht anvertrauen solle, Er hingegen wolle nichts thun, als nur essen und trincken. Wan daher die Fränckisch-Merovingischen Könige selber wären zu Felde gegangen, und hätten das Commando nicht dem Major Domus überlassen, würden sie vielleicht auch nicht um die Crone haben können gebracht werden. Und wan der Römische Rath ebenfalls nicht in die Thorheit verfallen wäre, und dem Cæsari das Haupt-Commando gelassen, möchte die Aristo-

cratis-

cratische Regierung wohl noch eine gute Zeit bestanden haben, obgleich den Verfall des Römischen Reichs wir uns insgemein sehr irrig vorzustellen pflegen, indem manche solchen nicht anders abmahlen, als daß sie sagen, es wären eine Menge Barbarischer Völcker gekommen, die das Römische Reich auf einmahl angegriffen, so daß solches nicht im Stande gewesen, so vielen Feinden eine hinlängliche Gegenwehre zu thun.

Ob nun wohl dieses Vorgeben einiger massen Grund hat, so ist doch gleichwohl ertzt falsch, was von der vorgegebenen Barbarie gedachter Völcker gesaget wird, wie dieses bereits offt gewiesen worden. Man muß daher den Verfall des Römischen Staates vielmehr also ansehen, um von dieser Sache jetzo nur nebenbey etwas weniges zu gedencken, daß 1) die vorgenommenen Theilungen solchen schwächeten, daß 2) die Aristocratie in selbem, sonderlich in dessen Abendländischen Stücken, sich allemählig wieder einschliche, daß 3) solcher nicht beobachtete, wie hin- und wieder neue Staaten aufkämen, die über die Römische Macht eifersichtig waren, die man also von Seiten des Römischen Reiches hätte zu unterdrücken, oder auf andere Art in ihren Schrancken zu halten suchen sollen: daß 4) diese neue Staaten keine Barbaren, sondern kluge, gescheute Fürsten waren, daß 5.) selbige das Kriegs Handwerck besser verstunden, als

die

die Römer, daß selbige 6.) selber mit zu Felde giengen, da hingegen die Römischen Käyser zu Hause sitzen bleiben, daß eben 7) diese Fürsten ihre Milites, oder wie man es jetzo nennet, Ritter-Orden hatten, die mit ohnfehlbahrer Dransetzung Leibes und Lebens fechten musten, welches denen Römern fehlete, daß 8) diese vermeynte Barbarn besondere Arten Gewehr führeten, die die Römer nicht verstunden, zugleich die Nachläßigkeit begiengen und solche nicht erlernten, daß man 9) von Rom aus versäumete, sothane Staaten unter sich selber zusammen zu hetzen, mithin ihnen etwas anders zu thun zu geben.

Dieses demnach und noch welche Umstände mehr, seynd die wahren Ursachen, die das Römische Reich in seinen Verfall und Untergang hinein gesencket. Immittelst hat es in soweit seine Richtigkeit, daß zur Erhaltung innerlichen Ruhestandes nichts dienlicher sey, als daß ein Fürst sorge, darmit seine Unterthanen theologice und auch moraliter wohl unterrichtet werden, wie dieses bereits sich einige mahl vorgestellet findet. Den jenes leget Ihnen die wahre Pflicht vor, die GOtt allen und jeden, die eine Obrigkeit über sich haben, zu beobachten befohlen, und dieses müssen die Herren Geistlichen thun, die man vornehmlich dahin anzuweisen, daß sie das Volck zu keiner Unruhe etwan veranlassen, daher ein also sich vergehender Geistlicher mit der äusersten Schärffe zu bestraffen ist, weil deren

Worte

Worte in denen Gemüthern des gemeinen Mannes nur allzuviel Eindruck zu haben pflegen. Die Morale aber kommet auf die Schulen an, und ist von dieser Sache, wie nur gedacht, bereits gar vieles erinnert und gewiesen worden, daß die grossen Laster der Menschen hauptsächlich von daher mit rühren, indem es zwar in soweit wahr bleibet, quod vitia erunt donec homines, alleine es können doch vielen Lastern die behörigen Kaptzäume an- und eingeleget werden.

Weil aber wegen der Oeconomia Politica militari überhaupt gedacht worden, daß ohne solche die eigentliche Kriegs-Staats-Klugheit nicht füglich verstanden werden könne, anbey den Krieg recht einzusehen und dessen wahres Wesens sich bekannt zu machen, vornehmlich nöthig ist, auch das Kriegs-Recht, wie man es nennet, zu wissen, indem seinen guten Grund hat, daß in dem Kriege in vielen Umständen gar eigene und besondere Rechte, Bestraffungen, und dergleichen vorkommen, so folget hieraus gleichsam von selbsten, wan man solche nicht verstehet, und doch von dergleichen in bürgerlichen Leben und Reden etwan gesprochen wird, oder sie allda vorkommen, solches offte die Veranlassung geben könne, daß man auf diese oder jene Art verstosse, mithin ist zur vollkommen Staats-Klugheit allerdings nöthig, solche ebenfalls zu wissen, und in selbiger keinen Gast und Fremdling

lin zu seyn, ein solchlich hat man von selbiger in diesem Wercke ebenfals verschiedenes gedencken wollen.

Das XI. Capitel.

Ebstdem ist vorher ebenfals erwehnet worden, welchergestalt der gelehrte Theologus, D. Schupp gantz recht habe, wan Er in seinem Philanderson saget, es sey der Machiavellus so alt, als die Welt selber, mithin irre man sich, wan man selbigen von dem Machiavello herholen wolle. Und dieser Satz hat seine völlige gute Richtigkeit, weil jeder Mensch seine eigene besondere Ursachen hat, warum er gegen andere dieses oder jenes thut, oder Er soll, wan er klug und gescheit ist, auf solche Art sein Thun und Lassen einrichten, und darvon Red- und Antwort geben könne. Eben dieses demnach ist der Machiavellismus, daher ist es wahr, daß selbiger mit denen Menschen gleichsam selber gebohren, ein folglich man nicht dichten darf, als ob der Machiavellus der Urheber von selbem sey. Wie nun dieses bey einem jeden Menschen, und zwar in Betracht gegen den andern

dern sich findet; also werden dergleichen Absichten bey denen Reichen und Staaten der Welt um so mehr gefunden, die zu wissen und zu verstehen um so nöthiger ist, ie weniger ohne solche die Historie verstanden werden kan, woraus sich denn gleich selber ergiebet, was zur wahren Verständniß der Geschichte der Welt erfodert werde, wie dieses in soweit bereits hin und wieder erinnert worden. Sothane Staats-Absichten nennet man füglich *Arcana Imperii*, Staats-Maximen oder *Rationes*, und hat von selbigen *Clapmar* de Arcanis Imperiorum in 6. Büchern nach der länge gehandelt, welch Werck in soweit vor andern gelesen zu werden verdienet. Es ist aber irrig, wan man sie mit dem *Tacito* Arcana dominationis, ingleichen flagitia imperii & dominationis heisen will, indem die besondern Absichten die etwan dieser oder jener Römische Käyser gegen die Römischen Nobiles und gegen den Rath zu Rom führete, in dieser ihren Augen zwar flagitia Imperii & dominationis waren, alleine an- und vor sich selber verdienten sie diesen Nahmen nicht, einfolglich gehöret mit unter die Irrthümer, die bey der Römischen Historie etwan begangen werden, daß man nicht verstehen, oder einsehen will, daß die meisten der Römischen Geschicht-Schreiber lauter vornehme Adeliche Römer, und Rathsherrlichen Ankunfft gewesen, denen freylich verdroß, daß der *Julius Cæsar* dem Rathe seine Gewalt benommen, indem auch an-

dere

dere nachherige Römische Käyser dasjenige auszuführen suchten, was *Cæsar* und *Augustus* in diesem Stück annoch versehen. Wan wir also die Römischen Geschichte recht verstehen, und begreiffen wollen, müssen wir uns die Römischen Nobiles samt dem Rathe nicht anders vorstellen, als was in denen nachherigen Christlichen Staaten, Reichs- und Land-Stände genennet werden, den in der That waren sie dergleichen. Also reden zwar manche vieles von der mixtura politica, die sich in dem Römischen Staate befunden, daß nehmlich solcher aus der *Aristocratie* und *Democratie* zusammen gesetzet gewesen, alleine sie sehen solches nicht recht ein, den die sogenanten Aristi oder Nobiles waren dasjenige, was man bey andern Völckern nachher den Adelstand geheissen, oder noch also nennet, die Tribuni plebis hingegen, und was von denen Bürgern zu Staats-Bedienungen genommen ward, bedeuteten den Bürgerstand, den ob man den Bauerstand in dem Römischen Staate solte finden können, muste erst noch weiter untersuchet werden. Der Geistliche Stand aber stellet sich allerdings in Lebens-Grösse mit dar, jedoch ist gewiß, daß selbiger zwar eben nicht allemahl zu denen Beratschlagungen gezogen worden, gleichwohl findet sich, daß solcher sehr viel zu sagen gehabt vornehmlich wan es auf die Religion angekommen, wie den richtig ist, daß alle und jede Verfolgungen, die nachher wieder die Christliche Religion entstanden,

den, von dem sogenannten Geſtlichen Stande ihren Ursprung hergenommen, ob man gleich nicht in Wiederrede zu seyn begehret, daß die Heydnischen Pfaffen beständig grosse Influenz in die Staats-Angelegenheiten gehabt, mithin aus gedachten Verfolgungen eben nicht der Schluß zu machen, daß es einen besondern Geistlichen Stand in dem ehemahligen Römischen Staate gegeben, gleichwie man sich auch bescheidet, daß aus der, wieder die Huguenotten in Franckreich von dem vorigen Könige vorgenommenen Verfolgungen kein Schluß zu ziehen, daß in gedachtem Franckreich annoch ein geistlicher Stand.

Alleine obgleich dieses alles in soweit seinen guten Grund hat, so ist doch auch wahr, wan man die Römischen Geschichte vernünfftig einsehen will, daß, wie bereits vorher befindlich, in diesem Staate allerdings ein geistlicher Stand zu befinden gewesen. Wie nun dieses aus der wahren Beschaffenheit ermelten Staats sich selber ergiebet, also ist es auch gleichsam der Schlüssel zu denen rechten Verständnissen der Geschichte der Römischen Käyser. Wan demnach e. g. ein Dänischer Edelman, der aus denen ehemahligen alten gewesenen vornehmen Geschlechtern seinen Ursprung her hat, von denen Veränderungen, die in diesem Staate unter dem Kö- *Friderico III.* 1660. vorfielen, als nehmlich selbiger die souverainite einführete, seines Hertzens Gedancken sagen, und in Schrifften abfassen

solte, würde er gedachten König freylich als einen schlimmen Herrn vorstellen, der die Reichs-Stände um ihre uhralten Rechte und Freyheiten gebracht, und eine absolute Regierung eingeführet habe.

Nicht anders verhält es sich mit denen Römischen Geschichtschreibern, daher, wie dieses bereits erinnert worden, ein Römischer Käyser, der die Souverainite völlig herzustellen bemühet gewesen, allemahl ein grausamer, und mit allerley Listen besudelter Tyrann seyn muß, da doch, wan man die Sache ohne Vorurtheil ansiehet, selbiger nichts weniger als ein solcher Fürst gewesen.

Eben diese Anmerckung muß man auch in der Englischen Historie in Obacht nehmen, den sonsten sich nicht leichte weisen wird, warum Carl der I, seinen Kopff, Jacob II, aber seine Crone verlohren gehabt. Und dieses seynd die sogenannten Arcana dominationis, oder Aagitia Imperii der Römischen Geschichtschreiber, welche Worte, wie gedacht, ein Däne wan er dürffte, ingleichen auch ein Frantzose ebenfalls brauchen würde. Also ergiebet sich hieraus, wie nöthig es sey, daß man, und zwar erinnerter massen, die eigendliche Beschaffenheit des Römischen Staates sich bekannt mache.

Eben so ist es auch mit allen und jeden Staaten, die in der gantzen Welt sich befinden, beschaffen, deren ihr eigendliches und inneres Wesen man

man nothwendig wissen muß, wan man von ihren Staats-Absichten behörig urtheilen, und selbige verstehen will.

Diese Staats-Maximen aber werden billig auf zweyerley Arth angesehen, wie sie den auch an und vor sich selber zweyerley seyn, nemlich einmahl transeuntes, oder temperariæ, und permanentes oder perpetuæ. Jene sind veränderlich und richten sich allemahl nach denen Umständen der Zeiten, ingleichen nach der Beschaffenheit anderer Staaten, diese hingegen hangen dem Staate beständig an, und pflegen nie verändert zu werden, können auch nicht leichte, sonder den Staat in Gefahr zu setzen, verändert werden. Und unter diese pfleget man zu rechnen, 1.) daß keiner, der in dem Staate mächtig werden könne, aufkommen dürffe, sondern er muß beständig unterdrucket, oder Ihm doch der Daumen auf dem Auge gehalten werden. Alleine dieses Arcanum status gehöret in einen solchen Staat, da der Regent nicht vollkommen Souverain ist, sondern solches erst werden will, gleichwie hieher 2.) ein anderes gerechnet wird, daß nehmlich der Fürst unter denen grossen in einem Staate eine beständige Emulation erhalten solle. Dieses Geheimnüß verstunden Richlieu und Mazarini, wie auch Ludewig der XI, sehr wohl, daher sie bald diesen, bald jenen grossen drücketen, oder an den Hof verknüpffeten, bis sie selbige endlich alle zusammen übern hauffen geworffen hatten.

Nicht vernünfftig hingegen wuste in Engelland Carl der I, und Jacobus der II, solches zu practiciren, indem jener aus allzugrosser Hitze, um sich Souverain zu machen, sich allenthalben bloß gabe, dieser aber aus ebenfalls übereilter Begierde die Papistische Religion wieder einzuführen, seine Schwäche gleichfalls nur allzusehr an Tag gabe. Ebenfalls wird 3.) hieher gerechnet, daß ein Fürst den etwan von Ihm, oder seinen Ministern begangenen Fehler vor dem Volcke auf alle mögliche Arth verdecken müsse, eines theils, damit solches nicht verdrießlich werde, andern theils aber darmit die Regierung in keine Verachtung gerathe.

Als demnach 1702. der Villeroy von dem Prinz Eugenio in Cremona war überfallen, und zum Kriegs-Gefangnen gemachet worden, lobete der König in Franckreich dieses Versehen eben nicht öffentlich, jedoch da er diesen General mit dem Ritter-Orden des heil. Ludewigs begnadigte, deckete er dadurch den, von selbigem begangenen Fehler gleichsam zu, dergestalt daß es hiesse, es sey alles durch einen unversehenen Zufall, und auch durch Verrätherey geschehen, daher man dem General keine Schuld beyzumessen habe. In der That ist es daher eine grosse Staats-Klugheit, daß ein Fürst seine, und der seinigen etwan begangene Versehen klüglich verberge, gleichwie es überhaupt bey jedem Menschen ein Stück der Klugheit ist, wan er worin-

nen

nen gestrauchelt, daß er einem sothanen Fehltritt ein Färbgen anzustreichen wisse. Noch weniger ist es rathsam, daß ein Fürst die von einem und dem andern Minister etwan begangenen Fauten gleichsam augenblicklich mit grosser Schärffe ansehe, sondern er muß desfalls die Umstände wohl erwegen, zugleich eine gelegene Zeit abwarten, da den nachmahls unter einem andern Fürwand, das Versehen bestraffet werden kan.

Wan daher Philipp II, in Spanien, die von dem Hertzog von Alba in denen Niederlanden verübte Schärffe sogleich übel aufgenommen, hätte er sich dadurch selber bestraffet, indem er eine sothane Schärffe gedachtem Hertzog anbefohlen, oder doch wenigstens den von ihm desfalls gegebenen Rath gebilliget hatte, er ruffte also solchen nur zurück, und sendete an dessen Stelle den Requesenes, der durch seinen Glimpff jenes sein Versehen wieder gut machen sollte. Ebenfalls ließ der Käyser Carolus der V, den Otto Pack wegen des entdeckten, und wider die Protestanten geschmiedeten Bündnüsses nicht gleich bestraffen, sondern er connivirte vielmehr daß er sich eine Zeitlang zu Antwerpen aufhalten mögte, den wan er alsobald mit einer Strafe heraus gefahren, würde man dadurch deutlich genug zu verstehen gegeben haben, daß ermeltes Bündnüß nicht erdichtet gewesen, wie zwar die Papisten denen Protestanten weiß machen wolten, sondern man brach einige Jahre

drauf eine andere Ursache vom Zaune, liesse ihm so dan den Kopff vor die Füsse legen. Gleichfalls rechnet man 4.) unter die Arcana Imperii daß von denen Rechten, die ein Fürst würcklich hat, oder zu haben suchet, nicht öffentlich geredet, oder darüber dilputiret werden solle. Und diese Maxime hat ihren guten Grund, kommet aber dieses Arcanum vornehmlich darauf an, daß von des Fürsten seinen Verrichtungeu thun und lassen die Unterthanen nicht Urtheilen sollen. Man kan auch nicht sagen, daß selbiges nicht seine gute Ursachen haben solte, indem jeder Vernünfftige selber findet, wan einem jeden Unterthanen unverwehret wäre, von des Fürsten seinen Actionibus nach seinem Gefallen zu reden, und selbige zu beurtheilen daß der Fürst dadurch nicht nur in Verachtung gerathe, sondern auch dieses Rebellionen Thür und Thor aufgethan heissen würde.

Nicht weniger muß auch 5.) als ein Arcanum status angesehen werden, daß ein Fürst diejenigen Dinge, die dem Volcke in die Augen fallen, und an die es etwan gewehnet, die auch seinem Staat mit verherrlichen helffen, nicht etwan abschaffen, oder als etwas geringschätziges ansehen solle, indem er dadurch in Verachtung gerathen, zugleich sothane Unterlassungen andere schlimme Folgereyen nach sich ziehen könten. Also würde ein König sehr übel thun, wan er die Crönungen, Salbungen, und dergleichen äuserlichen Gepräng, und Ceremonien unterlassen wolte,

weil

weil nehmlich die Unterthanen an solche einmahl gewöhnet. Es würden die Franzosen nicht glauben, daß ihr König ein rechtmäßiger König sey, wan er nicht die Salbung aus dem heiligen Oel-Fläschgen zu Reims empfangen hätte, obgleich Vernünftige an diese Eitelkeiten sich nicht kehren mögten, alleine wie in einem Staate der gemeine Hauffe allemahl den grösten Theil ausmachet, also muß ein Fürst sich auch nach selbem richten.

Indessen ist ein Unterscheid zu machen, ob in einem Staate dergleichen Ceremonien beständig eingeführet seyn, oder ob man sie nur dan und wan gebrauchet? Solchergestalt seind Ihro itzige Königliche Majestät in Preussen allerdings ein gecröntes Haupt, ob sie gleich keine Crönung empfangen, weil nehmlich diese Ceremonie unnöthig als Preussen in ein Königreich erhoben ward.

Annebst giebet unter andern der Autor der Klugheit (*) zu leben noch verschiedene andere Arcana status an, alleine es seynd selbige meistens aus denen Römischen Principiis genommen, daher schicken sie sich auf die heutigen Staaten nicht wohl, sondern es hat vielmehr seine Richtigkeit, daß des *Clapmari* vorangesetzte Worte vornehmlich zu gebrauchen, obschon bey selbigen ebenfalls eines und das andere zu erinern seyn könte.

(*) Cap. 16.

Unter die Arcana aber einer Aristocratie gehöret vornehmlich, daß der Rath die Bedienungen des Staates niemahls andern als nur denen sogenannten Geschlechtern zukommen lasse, daher kan auch in Venedig keiner, der nicht ein Noble di Venetia ist, in den Rath gelangen, den auf solche Arth bleibet Forma Aristocratica beständig, die sich hingegen bald verlieren würde, wan andre ebenfalls raths fähig werden solten. Und alles dieses heissen gleichsam Arcana domus, seynd auch Arcana domus perpetua.

Wie nun eine nuwidersprechliche Warheit ist, daß sämtlich bisher angeführtes seinen guten Grund hat, also ergiebet sich auch hieraus, daß die gröste Klugheit eines Monarchen oder Fürsten darinnen bestehe, daß er seinen Landen durch Handel und Wandel wohl aufhelffe, wie von dieser Sache vorher in der Oeconomia Politica nach allen Umständen gehandelt worden, hat auch der Autor der Klugheit zu leben seinem Wercke einen Vorschlag wegen eines Commercien Collegii mit beygefüget, darvon man bisher ebenfalls geredet, und zugleich gewiesen, daß diese Sache dermassen weitläufftig, daß sie gantz insbesondere abgehandelt und vorgenommen zu werden verdiene, und eben dahin zielet alles dasjenige, was alhier vorgetragen, und gargeleget worden. Den weil wir Teutsche seyn, müssen wir von Rechtswegen uns auch gantz ins besondere um unser Vaterland bekümmern, daher das Handels-Wesen von Teutschland

zwar

zwar gar wohl aus Becherers seinem Werck von Aufnahme Land und Leute, Schröters Fürstlicher Schatz-Kammer, Bodini Fürstlicher Macht-Kunst und andern bisher benannten erlernet werden kan, alleine es ist doch vor allen Dingen nöthig, daß man um diese Sache recht zu verstehen, sich jedes Land in dem Teutschen Reiche gantz insbesondere bekannt mache, welches letztere aber noch zur Zeit von niemand völlig zu Wercke gerichtet worden, jedoch werden diese Blätter hoffentlich eine hinlängliche Anweisung geben, wie ein so hochnützliches Werck zum Stande zu bringen.

Das XII. Capitel.

Nebst dem ist die Klugheit sich bey Hofe wohl auf zu führen, ebenfalls eines der nöthigsten Stücke unserer Wissenschafften, von welcher zwar auch verschiedene Werckgen heraus, handelt zugleich der so oft angeführte Autor (*) mit darvon, jedoch verdienet vor andern des Herrn *Thomasii* seine Philosophia aulica gelesen zu werden. Zwar hat Tentzel in seinen Monatlichen Unterre-

(*) Cap. 18.

dungen solche anzuzapffen gesuchet, und sonderlich gemeinet, daß die Hof-Leute, wan sie disputireten, ihre Syllogismos in darapti oder Felapti machen solten, und was dergleichen Narrenspossen mehr seyn, alleine Tentzel war ein albern Schaaf, der nicht verstunde, daß die Ausübung des Verstandes, gleichwie solche allen Menschen nöthig, also einem Hofmanne vor allen Dingen, ja als eine gantz unentbehrliche Sache recommendiret werden müsse.

Uberhaupt aber heist es bey Hofe, fide, sed cui vide, das ist: man muß mit allen und jeden höflich und bescheiden umgehen, gegen höhere sich demüthigen, diejenigen, die bey dem Fürsten wohl stehen, zu caressiren wissen, niemanden verachten, verläumden, oder übel nachreden, keinem, er sey auch wer er wolle, mehr trauen, als sich gebühret, gegen sämtliche eine Aufrichtigkeit bezeugen, sich der Laster, als Vollsauffens und dergleichen, nach aller Möglichkeit entschlagen, seinen Feinden mit allen Glimf begegnen, in seinen Verrichtungen sich treu und fleißig erweisen, darbey jederzeit eine sonderbahre Redlichkeit sehen lassen, vor allen Dingen aber vor Heucheley sich hüten, sondern vielmehr der wahren GOttesfurcht beständig ergeben seyn, über seinen Standt sich nicht auf führen, und wan man Glück und des Fürsten Gnade hat, selbige nicht mißbrauchen,

chen, wohl aber allemahl glauben, der Fürst sey ein Mensch, daher könne er nicht nur irren, sondern sich auch wie alle Menschen alsobalden ändern. Und diese Reguln, samt der wahren Gottesfurcht, seynd in der That die allerwichtigsten, sintemahl, was das erstere anbelanget, nehmlich seines Glückes sich nicht zu überheben, man bey allen und jeden gestürzten Ministern finden wird, daß selbige in ihren Verfall nichts anders gebracht, als ihr Hochmuth, und weil sie in ihrem Glücke sich nicht zu mäßigen vermogt.

Was aber die wahre Gottesfurcht anbetrifft, so ist fast unmöglich, wan ein Hof-Mann sich deren befleißiget, daß ihn GOtt solte fallen lassen. Zwar weiß man wohl daß das gemeine Sprichwort dahin gehet, Exeat ex aula, qui vult esse pius, alleine es ist doch gleichwohl auch nicht abzusehen, warum an dem Hofe eines grossen Herrn nicht auch Gottesfurcht solte zu befinden seyn? wan daher wenig von dieser Tugend allda vorhanden, kommet es nur darauf an, daß man sich solcher nicht befleißigen will.

Nebst dem muß man sich auch hüten, niemanden mit Vorsatz zu beleidigen, welches zwar eine allgemeine Lehre von dem gantzen menschlichen Leben ist, indem sich offte findet, daß ein geringer, und dem äuserlichen Ansehen nach schlechter Mensch dennoch einem andern gar viel

hat

hat schaden können. Und unter diese Leute gehören bey Hofe die Laquayen und Cammer-Diener, den weil selbige stets um einen grossen Herrn seyn, dieser auch sie zu fragen pfleget, was sie gehöret und dergleichen, als finden selbige die allerbeste Gelegenheit, entweder wohl, oder aber übel von einem bey dem Fürsten zu reden, wie den, wan man den Fall grosser Minister ansehen will, sich finden wird, daß gedachte Arth Leute gar ofte das allermeiste darbey gethan, wenigstens seynd sie die Causæ sine qua non mit gewesen. Solchergestalt hat es seinen guten Grund, wer vorherstehenden Regeln nachgehet, und selbige nach Möglichkeit beständig zu beobachten suchet, daß solcher bey Hofe wohl auszulangen vermöge. Den es bleibet hier überhaupt bey der algemeinen Lehre: thue recht, fürchte GOtt, scheue niemanden, nehmlich in billigen Dingen, da man niemanden scheuen soll, wodurch aber die jedem, so hohen als niedrigen gebührende Ehrenbezeugungen nicht ausgeschlossen wird. Und so viel hat man auch von sothanen Stück der menschlichen Wissenschafft sagen, und darbey seine Gedancken von diesem oder jenen eröffnen, zugleich zeigen wollen, was mit der Wahrheit einer Sache, und der Praxi selber übereinkommen, oder solcher entgegen gehe. In der gantzen Politica aber bleibet auch dieses eine Haupt-Regul: Cole Felices.

Ist dieser hoch am Bret, so bete du ihn an:
Denck aber doch darbey, daß er auch fallen kan.

der man zugleich diese nicht unfüglich mit an die Seite setzet:

Felix, quem faciunt aliena pericula cautum.

Der Fall von diesem Mann befiehlt dir klug zu leben:
Was ihn jetzt troffen hat, kan über dir auch schweben.

Das VIII. Buch

Das I. Capitel.

Nachdem wir nun alles angesehen, was eigentlich zu der Oeconomia politica gehöret, und aber solche recht zu erkennen, nöthig ist, die oben berührten Formas Rerum publicarum sich behörig vorzustellen, indem solche in jene einen grossen Einfluß haben; als will man dieses allhier, jedoch nach möglicher Kürtze, leisten.

Es ist also der besondern Weißheit des Schöpffers allerdings zuzuschreiben, daß weder die Erde allenthalben einerley Früchte herfür bringet, noch die Menschen alle miteinander von einerley Art und Eigenschafft seyn, den wan das erstere wäre, hätten die Menschen in keiner Gemeinschafft mit einander leben können, weil ein jeder, und also, auch ein jedes Land eben dasjenige gehabt, was bey dem andern befindlich gewesen.

Eben so verhält es sich auch, wan die Menschen alle mit einander nur von einerley Eigenschafft wären, indem einerley Wille alle und jede Gemeinschafft würde aufgehaben haben, ja es ist eben so gar unerhört oder abgeschmackt nicht geredet, wan man saget, daß die so vielerley Eigenschafften der Erden, samt denen verschiedenen Willen der Menschen die Hauptursache zur Errichtung der Staaten und Republiquen mit gewesen, wie dieses bereits vorher berühret worden. Da nun also dieses seine gute Richtigkeit hat, so folget auch hieraus, daß bey Errichtung der bürgerlichen Gesellschafften deren verschiedene Arten haben entstehen müssen.

Zwar ist es wohl andem, daß die allererste Art derselben eine Democratie gewesen, die andern aber erst nachher aufgekommen, und eingeführet worden, darvon man ebenfalls bereits gehandelt. Wie man aber die Welt ansehen muß, wie sich selbige dermahlen befindet,

also werden auch in solcher vornehmlich nur dreyerley Regierungs-Arten angetroffen, nehmlich die Monarchien, Aristocratien und Democratien, den was von Regnis despoticis, wie man es nennet, zu halten sey, wird etwan an seinem Orte vorkommen. Weil diese Eintheilung vornehmlich von der forma Regiminis hergenommen, so ergiebet sich gleich von selbsten, daß *Monarchia* so viel sey, als ein solcher Staat, wo einer alleine die Regierung führet, *Aristocratia* aber, wo solches von denen vornehmsten geschicht, *Democratia* hingegen, in welcher alle bey der Regierung zu sagen haben, und seynd diese Termini aus der Griechischen Sprache entlehnet, von dar sie in die andern Europäischen Sprachen eingeschlichen, und darinnen per naturalisationem beybehalten worden. Eine Monarchie aber pfleget man sonst auch Regnum zu nennen, die andern beyden hingegen seynd unter dem gewöhnlichen Nahmen, der Republiquen bekannt, jedoch ist dieses letztere in soweit eine allgemeine Benennung, weil, wan gedachtes Wort nur so bloß stehet, noch nicht angezeiget wird, welche Art der Republiquen man eigentlich verstehe. Indessen ist es andem, daß das, was die Griechen eine Monarchie nannten, die Lateiner Regnum geheissen, und scheinet es, daß dieses Wort von dem teutschen Reich, oder, wie es vordem ausgesprochen worden, Rick seinen Ursprung empfangen, weil doch nicht geleugnet werden kan, daß die lateinische Sprache, nicht

aus

aus der uralt Celtischen oder Teutschen ihnen Ursprung her habe, welches auch von dem gelehrten Morhoff in seinem Unterricht von der teutschen Poesie und Sprache mit vielen Gründen erwiesen worden (*). Jedoch kan auch nicht füglich geleugnet werden, daß Reich oder Ryck nach seiner uralten Bedeutung soviel geheisen, was man jetzo einen Staat nennet, welches sich vornehmlich aus dem Beysatze Königreich bestärcket, welches zu thun nicht nöthig gewesen wäre, wan Reich und Königreich vordem einerley Bedeutung gehabt.

Der Wahrheit aber ist auch nicht gemäß, anbey eben schon widerleget worden, daß *Aristoteles* l. 1. Polit. unrecht habe, wan er saget: priusquam oligarchiæ & Democratiæ nomen notum erat, barbaricæ gentes & omnes Græciæ civitates regibus paruerunt. Ingleichen wan Dionysius (**) Halicarnas. diese Worte brauchet: a principio omnibus Græciæ civitatibus sui erant reges, nisi quod illi non barbarica licentia dominabantur, sed juxta leges & mores patrios regnum exercebant, mehrere Stellen des *Ciceronis*, *Salustii* und anderer jetzo zu geschwei-

(*) Dieser Satz will zwar nicht allen eingehen, aber man hat dessen Grund anderwerts sattsam erwiesen, daher bleibet auch desfalls war, daß es bey manchen heisset, Mundus regitur opinionibus.

(**) Antiquit. Roman. c. 5.

geschweigen, den selbige haben nicht die gantze Welt, sondern nur Griechenland und Italien vor Augen gehabt, da hingegen gewisser als gewiß ist, daß die allererste Civitas eine Democratie gewesen, welches zugleich oben ex ipsa scriptura mit erwiesen worden, so siehet man auch, daß *Aristoteles* und andere die Monarchias limitatas und illimitatas mit im Sinn gehabt, die sie aber nicht allzu wohl aus einander gesetzet.

Den wie eine Monarchia a modo constituendi nur also genennet wird, also ist sie auch a forma regiminis zweyerley, entweder Monarchia pura die auch simplex heisset, oder conditionata, die andere mixtam nennen. Jene die pura oder simplex, ist nichts anders, als ein solcher Staat, in welchem dessen Oberhaupt eine unumschränckte Regierung führet, mithin an einige pacta sich nicht verbunden siehet, daher ein solcher Staat eigentlich den Nahmen eines Imperii, oder, wie es die Franzosen nennen, Souverainité führet. Und eben diese Staaten seynd es die, wie vorher gewiesen worden, bey denen Griechen und Römern Regimen Tyrannicum heisen musten, oder von denen *Looeck* du Gouvernement civile saget, daß sie modo tumultuario entstanden, von denen man vorher nach der länge geredet. Den wie wider alle Vernunfft läuffet, daß ein Volck, ob es sich gleich ein Oberhaupt erwehlet gehabt, selbem alsobald eine freye und unumschränckte Gewalt solte beygele-

get haben; also hat es auch seine Richtigkeit daß die beschehenen Veränderungen, die in einem Staate ex post facto in der forma regiminis vorgefallen, modo quodam tumultuario geschehen seyn, obgleich eben nicht allemahl eine Krieges Gewalt, und bürgerliche Unruhen den modum tumultuarium præsupponiren, indem der motus Tumultuarius hier so viel heisset, wan ein Volck seine ehemahlige Freyheit verlohren gehabt, daher auch eben dieses der Griechen ihre Imperia, oder Regna tyrannica seyn.

Dieses zu verstehen, darf man desfalls nur ansehen, was in Franckreich und Dännemarck ratione mutatæ formæ regiminis vorgefallen, da sich den sattsam weisen wird, daß bey allen aliquid tumultuarii mit untergelauffen.

Wan aber vorher Erwehnung geschehen, es sey in einem Regno oder Monarchia absoluta der Fürst an keine Pacta gebunden, so præsupponiret dieses nicht, daß vordem nicht welche pacta solten vorhanden gewesen seyn, die aber nachher, nachdem die Regierungs-Art sich geändert, entweder ex consensu publico, oder tacite aufgehaben und bey Seite gesetzet worden, weil, wie vorher erwiesen, kein status sich vorgestellet werden kan, der nicht anfänglich auf gewisse Pacta gegründet gewesen wäre. Noch weniger præsupponiret es, daß ein solcher souverainer Herr an gantz und gar keine Pacta gebunden, indem hier das Haupt-Pactum bleibet, quod Salus

lus populi ſuprema lex ſit, welches Præceptum und Pactum politicum ſowohl in der Art und Eigenſchafft eines jeden Staates, als auch eines Fürſten ſelber ſich gründet. Den wie die Wohlfart des Volckes den Staat erhalten hilfft, ja deſſen vornehmſte Grund-Säule iſt, alſo beruhet zwar die höchſte Regierung bey dem Fürſten, aber eben dieſe höchſte Regierung verbindet Ihn, daß Er die Wohlfarth des Volckes beſtändig vor Augen, und zu ſeinem Haupt-Zweck haben müſſe, weil ſeine, und des Volckes Wohlfarth ſo unauflößlich mit einander verbunden, daß keines ohne das andere zu beſtehen vermag, mithin wan der Fürſt will, daß er auf recht bleibe, muß er auch vor allen Dingen ſorgen, daß der Populus in ſeiner Wohlfarth erhalten werde.

Und dieſes Pactum reciprocum gründet ſich, wie gedacht, auf die Wohlfarth des Fürſten, hat aber ſeine Haupt-Abſtammung aus der geſunden Vernunfft. Wan demnach vorher Erwehnung geſchehen, daß die Oppoſitio populi ex defenſione juris naturæ herflieſſe, ſothane Oppoſitio aber mit ſehr eingeſchränckten Augen angeſehen werden müſſe, ſo könte man desfalß ſagen, wan ein Fürſt alle und jede Wohlfarth gantz und gar auſſer Augen ſetzen wolle, daß ſo dan ein Populus in einer zuläßlichen Oppoſitione ſich befände. Wie aber bereits offterinnerter maaſen, dieſer Salus populi der Grundſtein aller und jeden Staaten iſt, und ohne ſolchen man ſich keinen Staat füglich vorſtellen kan; al-

so folget zugleich hieraus, daß eben dieser Grundstein das gesamte Vorgeben von tyrannischen Regierungs-Arten gantz und gar übern Hauffen werffe.

Den obgleich viele Politici, wan sie auf die Beschreibung eines Tyrannen kommen, unter andern dieses als seinen Character mit angeben, daß sie sagen, das heise ein Tyrann, der nur auf seinen, nicht aber auf der Unterthanen ihren Nutzen sehe, so ist doch dieses etwas gantz falsches, indem man sich in Ewigkeit keinen solchen Fürsten vorstellen kan, der bloß und alleine vor sich, nicht aber auch vor sein Volck sorgen solte, sintemahl die gesunde Vernunfft ihn anweiset, und lehret, daß ohne des Volckes Wohlfarth Er auch kein Herr zu seyn vermöge. Zwar weiß man wohl, daß sonderlich der vorige König in Franckreich ein Herr gewesen seyn soll, der weiter nach nichts als nach seiner Unterthanen Vermögen getrachtet, alleine wan man alle die Schrifften ansiehet, darinnen dergleichen Dinge mit vielen Umständen und Worten pflegen erzehlet zu werden, so wird sich finden, daß selbige entweder von Leuten abgefasset, die von grosser Herren ihren Absichten gar schlechte Nachricht, noch weniger von selbigen eine behörige Einsicht gehabt, oder sie seynd Leute gewesen, die nach ihrem Captu und insonderheit nach dem Trieb ihrer Adfecten geredet, und geschrieben.

Es hat daher seine gute Richtigkeit, daß kein Tyrann und Tyrannische Regierung,

wie

wie solche in Büchern pflegen abgemahlet zu werden, in der Welt zu befinden, sondern daß darunter vielmehr ein souverainer Staat, oder eine Monarchia absoluta müsse verstanden werden. Gleiche Bewandniß hat es auch, wan man in Politica Regna despotica vor eine besondere speciem der Monarchiæ absoluræ angeben will, wiewohl, wan man alles genau betrachtet, wird ein Regnum despoticum und Monarchia absoluta von einander weiter nicht als nur dem Nahmen nach unterschieden seyn, wie den auch in der That kein würcklicher Unterscheid, der zwischen beyden diesen Staaten befindlich angegeben werden kan. Den wie das Wort Δεσποθὴ oder despota im Griechischen überhaupt einen solchen bedeutet, der über andere unumschränckt regieret, also ergiebet sich ja hieraus, daß Regnum despoticum und Monarchia absoluta einerley. Zwar redet *Aristoteles* (*) vieles von dem statu despotico, der ihm mit dem statu herili einerley ist und unterscheidet Βασιλείαν oder regiam, Τυραννίδα, tyrannicam, und δεσποδείαν, despoticam formam von einander, welches auch *Theophrastus* in *Characteribus* thut, der hierinnen, gleichwie die meisten Politicos DD. dem *Aristoteli* folgen. So will auch *Livius* haben, Syros & Asiaticos dici hominum genera servituti nata, quibus pro legibus dominorum Imperia semper fuerint, es wären die Syrier und

(*) lib. 3. Politices.

alle Asiaten zur Knechtschafft gebohren, denen ihrer Herren Befehl jederzeit statt der Gesetze gewesen, womit auch *Tacitus* übereinstimmet, wan er meynet, es gebe weiche Völcker, die zur Knechtschafft natura gebohren, oder die gleichsam von der ersten Schöpffung an zur Leibeigenschafft ersehen, alleine alle diese Stellen, und so viel ihrer auch sonst mögen angeführet werden wollen, beweisen ein mehres nicht, als daß die Asiaten die souverainen Regierungen eher vertragen können, als andere Völcker, welches aber im Grunde eigentlich nichts anders ist, als worvon vorher bereits Erwehnung geschehen, daß nehmlich die sonderbare Vorsicht des allein weisen GOttes nicht alle Menschen von einerley Eigenschafft geschaffen habe. Immittelst ist doch alles dieses, was *Livius*, *Tacitus*, und andere von despotischen Regierungen daher sagen, im Grunde eben so viel, als wan sie von Monarchiis absolutis geredet hätten, weil sie im Hauptwesen miteinander überein kommen, daher man eben nicht nöthig hätte die Entia præter necessitatem zu multipliciren.

Das

Das II. Capitel.

Gegen Monarchis absolutis aber werden die Imperia mixta, oder Monarchiæ limitatæ entgegen gesetzet, darvon man diese Beschreibung zu geben pfleget, daß es ein solcher Staat sey, in welchem der König und das Volck, oder diejenigen, die selbiges vorstellen, die Regierung gleichsam gemeinschafftlich führen, oder besser zu sagen, eine Monarchia limitata ist eigentlich eine solche Art der Regierung in welcher dem Oberhaupte die Hände gebunden, mithin er nichts vor sich alleine, oder wenigstens Dinge von einer sonderbahren Wichtigkeit zu thun vermag. Wie nun daher die Iura Majestatica, oder die hohen Rechte die ein Fürst hat, zweyerley seyn, entweder *Iura belli*, oder das Recht Krieg zu führen, und was darmit verknüpffet ist, oder die *Iura pacis*, das Recht Frieden zu machen, und was eigentlich dahin gehöret; also ist dieses auch eine Monarchia limitata, wo diese zwey grossen Rechte der Fürst nicht vor sich alleine ausüben kan, sondern er muß deßfalls den Beyfall und Genehmhaltung seiner Reichs-Stände, oder der Vornehmsten des Landes haben. In Europa werden vor dergleichen Staaten angesehen, 1) das Königreich Polen, 2) nunmehr, und seint 1719. das

Königreich Schweden, wiewohl es von 1680. dergleichen schon einiger maasen gewesen, 3) das Königreich Engelland, und 4) das teutsche Reich, welches aber gantz irrig unter die Respublicas mixtas oder Monarchias limitatas gerechnet wird, indem es vielmehr unter die Civitates compositas gehöret, davon man anderwerts (*) gehandelt. Zwar stehen einige in denen Gedancken, als ob dergleichen Staate in der Welt nicht gefunden würden, welches sonderlich *Bodin.* de Republ. (**) *Hobbes* de Cive, (***) *Huber* de jur. pub. univ. (****) und noch einige zu behaupten suchen, indem sie alle und jede Staaten vor lauter puras Civitates angeben, weil sie dafür halten, ob sey kein Staat zubefinden, in welchem das Volck etwas solte zu sagen haben, alleine pace tantorum virorum sit dictum, daß sie deßfalls irren, und kommet der gantze Fehler vornehmlich darauf an, daß zwar in einem Staate, darinnen die vornehmsten des Volcks

(*) Allerneuste Teutsche Reichs- und Europäische Staats-Historie, ingleichen in der Grundlegung zu einer vollständigen Reichs-Historie, ferner im Lehn-Rechte, und dan in dem Iure Publico.

(**) lib. 2. Cap. 1.

(***) Cap. 6.

(****) lib. 1. Cap. 40.

Volcks die Hand mit an die Regierung legen dürffen, alles in des Königs Nahmen geschicht, und dem Volcke kund gethan wird, alleine solche Publicatio hat mit dem Regimine keine Connexion, mithin haben so wackere Gelehrte die Publicationem decretivam mit dem regimine selber vermischet, da doch beydes von einander sehr wohl unterschieden werden muß.

Da auch in einer Sache kein besser Beweiß herfür zu bringen, als wan man sich auf die Praxin selber beruffet, und aber diese nur allzu deutlich weiset, daß es Respublicas mixtas gebe, sintemahl man dieserhalben nur erinnerter masen, Polen, Engelland und Schweden ansehen darff; so ergiebet sich hieraus von selbsten, daß allerdings geirret werde, wan man dergleichen Republiquen läugnen wolle. Solchergestalt muß man über den sonst so gelehrten und klugen Huber sich billig verwundern, wan Er loco alleg. saget: Adhuc expectamus, ut talis Respublica, plures habens reipublicæ formas, specie diversas, ex omni seculorum memoria nobis monstretur, quæ extiterit, vel ætatem ferre potuerit. Man möchte doch beweisen, und darthun, daß iemahls ein solcher Staat in der Welt gewesen, oder darinnen habe seyn können, in welchem verschiedene, und von einander gantz besondere Regierungs-Arten wären zu befinden gewesen, oder noch darinnen an-

getroffen würden, oder in selbiger gefunden werden könten.

Dem weil dieser gelehrte Mann cap. 19. selber zustehet, es sey in Polen, und in dem teutschen Reiche, die höchste Gewalt zwischen dem Volcke, und dem Ober Herrn getheilet, so hat er ja dadurch Respublicas mixtas, und daß es dergleichen in der Welt gebe, eingeräumet, mithin durch sothanes Bekänntniß sich gleichsam selber überzeuget. Nun ist es zwar andem, daß Er dergleichen Republiquen unter die Monstra Rerumpubl. rechnet, es ist aber nicht abzusehen, qua juris ratione er solches wolle thun können, indem ja bekanter als bekant, daß bey dem allererstẽ Ursprunge der Staaten keine Monarchien gewesen, sondern es seynd selbige nachher erst entstanden, wie alles dieses vorher nach der Länge erwiesen worden, auch in soweit an sich selbsten bekant ist. Weil nun sämtliches seine vollkommene gute Richtigkeit hat, so ist auch nicht nöthig, wegen würcklicher Existenz sothaner Staaten sich länger aufhalten wollen, indem diejenigen, die sich dergleichen nicht einzubilden vermögen, nur vorbeniemte Staaten ansehen dürffen, da sie den aus der forma regiminis derselben sattsam überzeuget sehen werden, wie irrig sie dafür gehalten, als ob es keine Respublicas mixtas in der Welt gebe. Immittelst ist auch nicht allzu recht geredet, wan man dergleichen Staaten Respublicas irregulares nennet,

net,

net, indem zwar die meisten Politici,(*) und andere zwey Arten der Republiqen angeben, als regulares, darunter sie die drey bekanten modus imperandi zu zehlen pflegen, und irregulares wormit sie die Monarchias mixtas meynen, oder, wo in dem modo und forma regiminis sonst eine Ungleichheit befindlich, alleine wie man bey allen Dingen auf den primam originem sehen muß, so lehret ja die gesunde Vernunfft selber, daß die Menschen nicht alsobald einem alleine die Ober-Gewalt überlassen, wie dieses bereits sehr offt erinnert worden, sondern es ist solche vielmehr getheilet gewesen, nehmlich zwischen dem Volcke, und der gesatzten Obrigkeit.

Wie nun dieses seinen völligen guten Grund hat, also folget auch hieraus, wan ja vorherstehende Eintheilung statt haben solte, man die Respublicas mixtas vielmehr vor regulares halten, und also nennen müste, weil selbige mit der allererstenEigenschafft der Staaten übereinkommen, die Monarchiæ aber wären sodann unwiedersprechlich irregulares, indem sie von der primæua Rerum publicarum natura abgehen, ein folglich ergiebet sich von selbsten, daß vorerwehnte Eintheilung eben nicht gar viel Grund oder Nutzen habe.

Ob

(*) Vid. Hert. P. I. Sect. XI. Clasen, l. 2. P. 3.

Ob annebst eine Res publica simplex, oder illimitata einer Monarchiæ limitatæ vorzuziehen sey, darüber zerstreitet man sich auch? Diejenigen, die grosse Liebhaber von einem statu aristocratico seyn, loben selbigen vornehmlich vor denen Monarchien und hat deren vermeinte rationes *Bodinus* (*) zusammen getragen, die insonderheit darauf ankommen, daß in einem solchen Statu eine gleich durchgehende Iustiz zu hoffen sey, welches ja das beste Mittel einen Staat zu erhalten, und rühmen die verfechter der Democratien, daß die Freyheit hier insonderheit die Oberhand behalte, keine Schatzungen das Volck beschweren könten, anbey der Weg zu Ehren zu gelangen, einem jeden offen stehe, und eben dergleichen Lobes-Erhebungen finden sich bey einer Monarchia limitata.

Wie aber seine Richtigkeit hat, daß sowohl in solchen Republiquen, also auch in Aristocratien Salus populi, welches doch suprema lex seyn soll, gar offte pfleget auf die Seite gesetzet zu werden, anbey andem ist, daß die so hochgerühmte Iustitiæ administratio in dergleichen Staaten offt sehr schlecht aussiehet, vondenen Democratien aber des *Xenophontis* Ausspruch wahr bleibet, plebem quemque propositum habere, ut impudentissimum ac flagitiosissimum ad summos honores & imperia provehat, es gehe des gemeinen Mannes

(*) De Republica lib. 6. cap. 4.

nes sein Haupt-Absehen nur dahin, wie er den allernichtswürdigsten, und liederlichsten auf die höchste Ehren-Staffel hinan bringen möge, imgleichen wan *Livius* seget: quod in Democratia plus pœna quam obsequium valeat, es gelte alda mehr das Recht zu straffen, als ein behöriger Gehorsam, so wird des ehrlichen *Homeri* sein Satz (*) wohl wahr bleiben, wan er spricht:

Non bona est multorum potestas, unus sit Princeps, vnus Rex.

Wo viele zu befehlen hätten, da gehe es niemahls wohl zu, sondern ein Herr, und ein Befehlshaber geben die allerbesten Beherrschungen ab.

Zwar wenden diejenigen, die Res publicas mixtas lieben, wieder ein und sagen, wo die Freyheit gelte, seine Meynung unverwerth sagen zu dürffen, müsse auch der Fürst an derjenigen ihren Willen sich kehren, der von dem seinigen abgienge, in einem sothanen Staate fände sich allezeit daß es mit selbigem wohl bestellet sey; doch dieses Vorgeben hat keinen Grund, indem der Dissensus offt nicht aus Liebe zum Vaterlande, wohl aber ex Pruritu dissentiendi geschicht, woraus den nachmahls nothwendig viel Böses entstehen muß. Es hat also in dergleichen Staaten das gemeine teutsche Sprichwörtgen seinen sehr guten Grund, daß viele Hirten eine üble Huth ver-

(*) lib. 2. Iliad.

verursachen, indem sich entweder einer auf den andern verläst, oder man giebet denen Affecten die Oberhand, mithin ist einer dem andern zuwider, und widerstehet einem gemeinschafftlichen Schlusse, nicht aus Liebe zu seinem Vaterlande, sondern entweder wegen besonderer Absichten, oder aus einem Hasse, den man wider diesen und jenen gefasset. Zudem seynd sothane Staaten denen bürgerlichen Unruhen viel eher unterworffen als die Monarchiæ illimitatæ, indem, wo ein jeder thun und sagen darf was er will, ihm gar leichte fället wan nicht alles nach seinem Kopffe gehet, sich einen Anhang zu machen, mithin in dem Staate das unterste zu oberst zu kehren, wie hiervon die ehmahligen traurigen Begebenheiten der Cronen Engelland und Polen nur allzu deutliche Beweise abgeben.

Zudem ist ein solcher Fürst, dem die Hände beständig gebunden, nicht im Stande, gegen Auswärtige zum Behuf des Staats etwas mit Nachdruck und einigen Nutzen vornehmen zu können, zugleich denen angräntzenden gar leichte fället, hinter diese oder jene sich zu stecken, mithin durch selbige in dem Staate alles auszurichten, was sie wünschen, das zu ihrem Nutzen möchte geschehen können.

Zwar ist es an dem, es kan in einem Souverainen Staate der Fürst durch ungetreue Räthe auch verführet werden, indem es in so weit

seine

seine Richtigkeit hat, daß grosse Herren so wohl Menschen seyn als wie andere, und nach dem Ausspruch Salomons, der selber ein grosser König war, offt weniger wiegen als nichts, alleine obgleich dieses dan und wan geschicht, so ist es doch an dem, daß die beschehene Verführung eines solchen Ministers insgemein keinen langen Bestand zu haben pfleget, auch meistens auf eine, vor einen solchen Minister gar gefährliche Arth ein Ende zu nehmen pflege, worvon die so vielfältige Erfahrung abermahls die beste Lehrmeisterin, und zugleich den besten Beweis abgiebet, man anbey desfalls das nicht ungelehrte Werck, Stürtz- und Fall hoher Minister genannt, ansehen darf, zugleich von alle dem bereits Erwehnung geschehen.

Den wie es an dem Hofe eines Fürsten nie an Factionen fehlet, nebst dem jeder Minister des andern sein Spion und Aufmercker zu seyn pfleget, mithin ein Minister, wan er anders klug verfahren will, in allen seinen Actionen sich sehr wohl in acht nimmt, weil er, wie gedacht, weiß, daß er seinen Aufseher und geheimen Kundschaffter hat; also fällt hingegen nicht so leichte, daß das Ministerium das unterste zu oberst solte kehren können, wenigstens muß man hier wiederum sagen, wan solches auch von einigen geschehen, daß dergleichen Dinge doch keinen langen Bestand haben, wie solches die Erfahrung ebenfalls bestärcket.

Hierzu kommet daß ein Fürst der ungebundene Hände hat, einen solchen Staat viel eher in die Höhe zu bringen, ingleichen gegen Ausländer und benachbarte formidable zu machen vermag, als ein Fürst mit gebundenen Händen nimmermehr zu thun im Stande. Den weil das Ansehen eines Staats doch hauptsächlich darauf mit ankommet, daß er von andern gefürchtet, jedoch aber auch geliebet werde, so ist nicht wohl abzusehen, wie ein Fürst, der in einem umschränckten Staate lebet, wan er auch gleich das letztere, nehmlich die Liebe der andern Fürsten hätte, darzu solte gelangen können, das andere ihn fürchten müsten, indem selbige sattsam wissen, daß die innerlich verwirrete Verfassung seiner Lande ihn darzu nicht gelangen lassen. Noch weniger fället denen benachbarten und Ausländern möglich, in einem sothanigen Staate innerliche Unruhen erregen zu können, weil die oberwiegende Gewalt des Fürsten solche gleich unterdrücket, mithin sie in der ersten Geburth zu ersticken vermag, das hingegen in einer Monarchia limitata nicht zu bewerckstelligen, noch weniger vermögen die Ausländer einem sothanigen Staate viel abzugewinnen, es sey den, daß etwan andere gar besondere Umstände darzu kämen, dergleichen sich einige in denen Geschichten finden.

Also ist es zwar andem, daß die in diesem Seculo vorgefallenen Spanischen Successions-Kriege damahlige Alliirte des Hauses Oesterreich wider die Cron Franckreich in denen Jahren 1704. 1705. 1706. 1708. 1709. und 1710. einige Vortheile hatten, alleine und zwar wie der Ausgang gewiesen, weil sothane Vortheile jenen nicht viel halffen, so fande endlich Franckreich die Mittel und Wege, alle sothane Vortheile seinen damahligen Feinden wieder aus den Händen zu reissen, mithin in eben den Stand sich zu setzen, dainnen es vor dem sich befunden hatte, welches Franckreich aber ohne Zweiffel nicht würde haben zu Wercke richten können, wan es 1.) nicht mit Staaten zu thun gehabt, die von keiner unumschränckten Regierung gewust, und dan 2.) wan Franckreich selber nicht eine unumschränckte Regierung geführet.

Zwar pfleget man wider eine Souveraine Regierung annoch einzuwenden, daß in selbiger die Unterthanen mehr mit Gaben bedrücket würden, als in einem Staate nicht geschehen könne, in welchem dem Fürsten die Hände gebunden, doch dieser Einwand heisset nicht viel. Den wie dermahlen dem Populo überhaupt nicht mehr frey stehet, seinem Fürsten zu geben was er will, sondern es gehöret diese Freyheit viel mehr in die Olims-Zeiten, also ist es auch an dem, daß in souverainen Staaten die Last der Abgaben alle und jede treffe, und darf man desfalls nur die Cron Franckreich ansehen, alwo keiner

er sey auch wer er wolle, von dem onere contribuendi befreyet, ob man gleich nicht zu behaupten begehret, daß sothanes onus contribuendi allemahl in einer richtigen Gleichheit bestehen solle, wiewohl, was diese Ungleichheit anbetrifft, deren Ursprung hauptsächlich aus denen Zeiten her zu holen, in welchen die Fürsten und Obrigkeiten von ihren Unterthanen sich Gesetze vorschreiben lassen musten, nachdem nehmlich ein Staat einem Nahmen führet. Indessen hat diese Sache, und weil in Aristocratien diejenigen, die die Obrigkeit heissen, der Steuer und Abgaben-Last sich entziehen, vornehmlich verursachet, daß man auf eine neue Arth von Gaben fallen müsse, die man in Frantzösischer Sprache Accisen, Impostten nennet, die nicht leicht mit einem teutschen Nahmen, die ihre Eigenschafft recht ausdrücket, beleget werden können, worvon zugleich an seinem Orthe schon gehandelt worden, von denen man aber hier nur noch dieses sagen will, daß die Erfindung sothaner Abgaben allerdings ein Stück einer guten Staats-Klugheit sey, weil man solche auf lauter Sachen geleget, nehmlich Eß-Waaren und dergleichen, die kein Mensch entrathen kan, mithin auch keiner sich beschweren darf, daß ihm in diesem Stücke weher geschehe als andern, weil alhier die vollkommenste Gleichheit zu befinden, die man nur auszusinnen vermag.

Das

Das III. Capitel.

Es sind aber noch einige Arthen der Staaten übrig, die wir auch kürtzlich ansehen wollen. Solchergestalt reden einige Politici von Rebus puplicis feudalibus, (*) oder von Lehn-Staaten, und die Feudalisten machen selbige zweyerley, daß sie wären entweder Feuda oblata, oder Feuda data. Jene nennen sie aufgetragene Lehen, diese aber heissen sie gegebene Lehen, wie darvon in vorhergehenden Buche zu befinden, wan hier aber und zwar zu desto besserer Einsicht der Politicæ Cameralis, darvon nur noch etwas weniges gedencken will.

Also rechnen verschiedene teutsche Publicisten, nur einige wenige ausgenommen, unser Reich unter diejenigen Arthen der Republiquen, die aus Lehn-Staaten zusamen gesetzet. Nun will man zwar allhier mit diesem Stücke, weil es ins besondere in die Teutsche Historie, und in das Teutsche Ius Publicum gehöret, sich nicht aufhalten, vornehmlich da selbige schon vor gewesen, saget aber nur noch so viel, daß Lehn-Staaten in der That nicht nur leere Einfälle, sondern auch solche Dinge seyn, die gantz offenbahrlich wider die gesunde Vernunfft lauffen. Den weil

(*) Vid. Hert. l, cit. Sect. 12.

diese Lehns-Lehre hauptsächlich eine Privationem dominii, oder daß einer sich seines Eigenthums begeben zum Grunde setzet, man mag solche nun von Feudis oblatis oder datis annehmen und verstehen, man redet aber allhier nicht von Kleinigkeiten, nehmlich von Ritter-Güthern, sondern von Königreichen, oder ganzen Ländern; also fragt man billig, ob ein Fürst auch so wercklich handeln, und das Eigenthum seines Landes einem andern übergeben, das ist, ihm zum Lehn auftragen werde? oder, ob ein Fürst sich ebenfalls seines Eigenthums berauben, und solches einem andern übergeben werde, das ist, ob er auch einem andern sein Land, oder doch ein grosses und ansehnliches Stücke darvon überlassen werde? Ob nun wohl die Liebhaber dieser befremdlichen Meynung sich auf die Römische Historie beruffen, und in selbiger Lehn-Staaten finden wollen, indem sie desfalls den *Herodian.* (*) anführen, der gedencke, daß das Römische Reich unter dem *Iustiniano* denen Persern einen harten Tributum bezahlen müssen, darüber auch *Procopius* seine Klagen führe, daß solches zum höchsten Schimpff des ehemahls so berühmten Römischen Staates geschehen sey, so ist doch 1.) zwischen Feudum und Tributum ein gar mächtiger Unterscheid, indem jenes unwidersprechlich eine subjectionem involviret, 2.) wird das Wort Tributum nicht in seinem behörigen Ver-

(*) lib. 1. Histor. cap. 6.

Verstande genommen, indem es nichts anders als ein Geschencke heisset, wie es den *Salvianus* (*) selber also erkläret, wan er saget: aurum quod pendimus, munera vocamus darbey den auch 3.), und welches das vornehmste, dieses mit zu erinneren, daß die Scriptores Romani der letztern Zeiten (und vielleicht könte man solches auch wohl von allen und jeden sagen) eben nicht die besten Politici gewesen, ja einige von selbigen haben solche gar mit einander nicht verstanden, daher sie auch die Actiones gentium mit keinem behörigen Nahmen beleget, wiewohl *Salvianus* der Sache gar nahe getreten. Den da ein Staat dem andern wegen gewisser Umstände, als z. E. wegen sicherer Treibung der Commercien, ein jährlich Geschencke zu geben pfleget, darmit solchergestalt der Handel und Wandel allenthalben ungehindert verbleibe, so folget hieraus noch lange kein Beweiß, daß ein solcher Staat von dem andern dependire, und unter jenes seiner bothmäßigkeit stehe.

Also pflegen die Holländer und Schweden, wie auch die Engelländer, denen Africanischen See-Republiquen Algier, Tunis und Tripoli jährlich ein Geschencke an Pulver, Bley und andern zu schicken, darmit ihre Schiffe auf der mittelländischen See in ihrem Commercio von jenen nicht beschweret werden, wer wolte aber hieraus den Schluß machen, daß

(*) lib. 6. de Provident. divin.

diese drey mächtige Staaten, von jenen kleinen Africanischen Republiquen dependireten, oder von selbigen Lehn-Staaten wären. Wie nun alles dieses seinen sehr guten Grund hat, also folget auch hieraus, daß die vermeinten Lehn-Staaten nichts anders, als Respublicæ clientelares gewesen, oder etwan dergleichen noch seyn, wie den die Pacta clientelaria auf zweyerley Arth pflegen angegeben zu werden, nehmlich entweder perpetua, oder temporaria. Jene müssen eine beständige Dauer haben, diese hingegen werden auf so viele Jahre errichtet, als es denen Paciscenten beliebet, den alhier kommet alles auf bey derseitige freye Willkühr an, daher muß man dergleichen Actiones Gentium publicas wohl betrachten. Ist also von denen so genannten Lehn-Staaten annoch dieses mit zu erinnern, so ferne selbige nicht auf Pactis clientiaribus beruhet, sie Foedera inæqualia zum Grunde gehabt, anbey man den beständig sagen muß, daß die Unkenntniß, die die Scriptores der ehemahligen Zeiten von denen Handlungen der Völcker gehabt, solche wercktiche Nahmen, darmit sie selbige beleget, herfür gebracht, die einige von denen nachherigen Zeiten, nicht nur beybehalten, sondern auch mit noch viel schlimmern und abgeschmackten verdunckelt. Den wan manche bedächte, daß in gantz Europa Zeiten gewesen, die man Tempora ignorantiæ zu nennen pfleget, in denen der meiste Theil der Menschen weiter nichts wuste, als daß sie Menschen wären, und desfalls

anders

anders als die wilden Thiere ausſehen, welche groſſe Unwiſſenheit von der herfürgebrochenen Müncherey und verfallenen Religion herrühretе, mithin in dieſen Zeiten alle gute Künſte und Wiſſenſchafften gleichſam verborgen, ja im Grabe ſtacken, würden ſie auch leichte finden, daß diejenigen, die ſich in ſothanen Zeiten etwan der Geſchichtſchreiberey angemaſſet, gar nicht gewuſt, oder verſtanden, mit was vor eigendlichen Nahmen ſie die, unter denen Völckern vorfallenen Handlungen belegen, oder wie ſie ſelbige geſchickt geben ſolten, zu welchen Ubeln allen auch kam 1.) daß dieſe Leute, die dumme Münche und Pfaffen waren, ſich in die Cantzeley der groſſen Herren einſchlichen, 2.) daß ſie alles mit lateiniſchen Worten gaben, durch welches letztere ſonderlich geſchehen, daß ſie offte eine Sache mit einem lateiniſchen Nahmen beleget, von der gewiß zu glauben, daß ſie in der Land- und Volckes-Sprache gar anders gelautet, oder genennet worden. Wie nun alles dieſes ſeine gute Richtigkeit hat, alſo folget hieraus, daß an die Nahmen, darmit gedachte Zeiten groſſer Herren ihre Handlungen zu belegen pflegten, man ſich nicht kehren dürffe, wohl aber daß man in heutigen klugen und gelehrten Zeiten jener ihre Unwiſſenheit verlaſſen einfolglich beſagte Handlungen recht einſehen, und um deren eigendliche Benennungen ſich bemühen, anbey die alten Irrthümer hinaus werffen, und jede Sache in ihrem rechten Weſen herſtellen müſſe.

Noch ferner pfleget man a modo pervenien-di ad Imperium, die Reiche und Staaten ein-zutheilen, daß solche seynd, entweder Wahl-Reiche, oder Erbreiche, Hereditaria, oder mixta, nehmlich solche in denen von beyden et-was statt hat, verstehet sich so wohl von der Wahl, als auch von der erblichen Nachfolge. Zwar wan es dem *Arnisæo* (*) nachgehen solte, müste es keine regna mixta geben, indem er saget: Tota natura sibi invicem repugnat Electio & Successio, utpote quod nullus locus relinqua-tur Electioni, si Libertas repudiendi fuerit sub-lata. Ius enim electionis consistit in potesta-te, vnum recipiendi e multis, & coeteros repu-diandi: quod si autem cogantur subditi, certum recipere, & nihil amplius habeant juris, quam ut in certam illam personam consentiant, nihil minus facere, quam eligere videntur. Es wären ja zwey ganz verschiedene, und einander selber zuwider seyende Dinge, wan man die Wahl und Nachfolge bey-sammen setzen und behaupten wolle, in-dem seine Richtigkeit habe, wo die Wahl nicht statt fände, nachmahls in des Volckes seiner freyen Willkühr stehen solle, den Fürsten wieder zu verwerffen, den wie die Wahl vornehmlich darauf ankomme, daß in eines Volckes seiner freyen Will-kühr beruhe, aus vielen einen zu erwehlen, die

(*) Relect. Polit. lib. 2. cap. 2. Sect. 5.

die ander aber vorbey zu gehen, also falle ja dieses von sich selber hinweg, wan ein Volck gezwungen werde, einen Fürsten anzunehmen, mithin ihm weiter nichts übrig sey, als daß sie selbem vor ihren Obern erkennen müssen, welches legtere man wohl schwerlich eine Wahlwürde nennen können.

Doch so scheinbar als des gelehrten *Arnisæi* desfalliger Einwand auch aussiehet, so hält er doch gleichwohl bey genauer Betrachtung den Stich nicht, indem die prima und consequentia sothaner regnorum mixtorum betrachtet und auseinander gesetzet, anbey zugleich die prima pacta angesehen werden müssen. Und zwar kommet in dergleichen Staaten die gantze Sache darauf an, daß mit dem primo acquirente eines solchen Staates der Populus ein Pactum errichtet, daß dessen Nachfolger nicht sogleich den Thron besteigen dürffe, es sey dan, daß das Volck erstlich eine Tronivacantiam erkläret, der Nachfolger aber eine Versicherung von sich gegeben, daß er aus sothaner Troni vacantia erstlich die Nachfolge erlanget, welch Verhalten man allerdings eine Arth von einer freyen Wahl nennen kan, indem das Volck bey solcher das Recht, den bestimmten Reichs-Nachfolger anzunehmen, oder von selbigem abzugehen, sich beständig vorbehalten hat.

Und dieses seynd eigendlich die Antecedentia Electionis, und prima pacta und Principia

Electionis, von denen nicht abzusehen stehet, wie sie eine pugnantiam bey sich haben wolten, weil sie deutlich genug zeigen, daß zwischen einer bloßen Wahl, und einer würcklichen Reichs-Nachfolge allerdings ein gar mercklicher Unterscheid vorhanden.

Und unter sothane Arth der Staaten gehöret in so weit das Königreich Schweden, alwo ja die Erfahrung lehret, daß der Reichs-Nachfolger nicht anders, als auf nur beschriebene Arth den Thron zu besteigen pflege. Es thut auch des *Arnisæi* sein fernerer Einwand nichts zur Sache, wan er saget: daß man von keiner Wahl reden könne, wo das Volck gezwungen würde, diesen oder jenen Fürsten anzunehmen, indem *Arnisæus* die eigendlichen Wahlreiche, und die eigendlichen Erbreiche mit einander vermischet, anbey die Consequentia Principia der regnorum mixtorum nicht aus einander gesetzet hat, die man doch sehr unterscheiden muß. Den wan der Populus einen Fürsten einmahl erkannt und angenommen, welches durch die gewöhnliche Proclamation zu geschehen pfleget, so stehet nachmahls freylich nicht mehr in seiner Willkühr, einem solchen Fürsten den Gehorsam wieder aufzu sagen, sondern es findet alhier vielmehr die gewöhnlichen Rechts Regul statt, quod primum fuit voluntatis, postea fit necessitatis, mithin gerathen die nachher sich widersetzenden allerdings in das Crimen rebellionis.

Es

Es findet auch in sothanen Reichen nicht statt, wan etwan einer oder der andere seine Einwilligung wegen der Reichs-Nachfolge nicht geben wolle, weil ein solcher dissensus in denen primævis pactis gegründet seyn muß, von dem man aber nicht vermuthen kan, daß gesammtes Volck selbige, und zwar ohne Erheblichkeit, nur so schlechterdings auf heben, und davon abgehen wolle. Diesemnach hat es seinen guten Grund, daß die Regna mixta nicht verworffen werden können.

Was aber ein Regnum electivum sey, ist in so weit gantz bekannt, nehmlich ein solcher Staat, in welchem kein Reichs-Nachfolger vorhanden, noch dergleichen zu setzen bey diesem oder jenem ein Recht sich findet, sondern es kommet desfalls alles auf die freye Willkühr des Volckes an, und seynd in Europa dergleichen Reiche, 1.) das Teutsche, 2.) das Polnische, und izo 3.) das Schwedische. Zwar machen einige Politici (*) hier eine kleine Ausflucht, und sagen, es gebe auch Wahl-Reiche, in welchen die Wahl einiger massen an gewisse Bedingungen, oder vielmehr an gewisse Häuser gleichsam gebunden, sie haben auch auf einiger massen recht, was nehmlich das letztere anbetrifft, daß die Wahl sich an ein gewisses Hauß binden kan, wie die Erfahrung bezeuget, daß dergleichen im Teutschen Reiche geschehe. Indessen gehet diese Eintheilung nicht das essentiale der Wahl-Reiche an, sondern es gehöret vielmehr unter dessen accidentalia.

(*) Clasen. l. 2. c. 3.

Anbey

Anbey pfleget man den modum eligendi auch auf zweyerley Arts, anzusehen, einmahl daß solcher von allen geschehe, gleichwie sich weiset, daß dergleichen bey denen Polen bräuchlich, und dieses heisset Electio libera, eine freye Wahl, die aber viel besser Electio turbulenta, eine mit vielen Unordnungen angefüllte Wahl zu nennen, oder, es ist die Wahl restricta, wan selbige nur von etlichen wenigen im Nahmen des gesamten Volckes, verrichtet wird, dahin man das teutsche Reich zu rechnen pfleget, weil in selbem nur die Churfürsten zu wehlen pflegen, die eben von daher, und weil sie alleine die Wahl verrichten, die Cör- oder Chur-Fürsten, das ist, die wehlenden Fürsten heissen. Ob indessen ein Wahl-Reich besser sey, als ein Erb-Reich, darüber können die Politici sich auch nicht vereinigen. Die vor die Wahl streitten, pflegen dieses anzuführen, daß in einem solchem Reiche nicht leichte einer darzu gelange, von dem man nicht sattsam überzeiget sey, daß Er sich vor selbiges schicke, daher sage Galba bey dem *Tacito* (*) gantz recht: optimum quemque electio inveniet, nam generare & nasci sortitum est, neque ultro æstimatur. Die Wahl suchet allemahl den besten herraus, indem gute und tüchtige Fürsten zu zeigen, auf einen blossen Glücksfall ankommet, anbey der durch die Geburth gewordene Fürst höher nicht, als

(*) lib. 1. Hist. Cap. 16.

als seine Geburt pfleger geachter zu wer-
den. Weil auch in Erb-Reichen es geschehen
könne, daß ein Hauß gar ausgehe, so setze es
nachmahls wegen des Reichsfolgers nichts als
lauter Kriege und Blutvergiessen, das in einem
Wahl-Reiche nicht zu befahren. So könne
auch in einem Erb-Reiche wohl geschehen, daß der
Reichs-Nachfolger unmündig wäre, es lehre aber
die Historie zur Gnüge, wie übel es um einen sol-
chen Staat gestanden, in welchem der Fürst we-
gen Unvollkommenheit seines Verstandes, die Re-
gierung nicht selber führen können, ja diese besa-
ge ebenfalls, daß der unmündige Printz von sei-
nem regiersichtigen Vormunde wohl gar des Le-
bens sey beraubet worden, wie solches unter an-
dern aus denen Englischen und Griechischen
Staats-Begebenheiten zu befinden. Diese
Besorgnüsse hingegen fielen in Wahlreichen hin-
weg, weil nicht leichte zu vermuthen, daß man
die Wohlfarth des Staates auf die Minderjäh-
rigkeit eines Fürsten werde wollen lassen ankom-
men.

Daher sage auch Salomon in seinem Pre-
diger, (*) wehe dem Lande dessen Fürst ein
Kind ist. Nebstdem trage sich auch auch offte
zu, daß der Reichs-Nachfolger ein, mit vielen La-
stern besudelter Herr sey, woraus dan nichts an-
ders entstehen könne, als daß das Land sich mit
Sünden beschweret sehen müsse, welches hinge-
gen

(*) Cap. 10. v. 16.

gen in einem Wahl-Reiche nicht so leichte zu befahren. Ferner sehe man, daß in Erb-Reichen die Reichs-Nachfolge auf Prinzessinnen falle, wem sey aber aus der Historie nicht ebenfalls bekannt, daß das Weiber-Regiment insgemein nicht viel nutze, daher auch der ehrliche Froschmäuseler gar recht geredet habe, wan er sage: wo die Weiber führeten das Regiment, da nehme es selten ein gutes End, welches Unglück hingegen in Wahl-Reichen nicht zu befürchten.

Allein hierauf geben diejenigen die vor die Erbliche Nachfolge fechten, zur Gegen-Antwort, und sagen: In Erb-Reichen sey wegen der Reichs-Nachfolge niemahls einige Unruhe zu befahren, welches aber wohl in denen Wahl-Reichen geschehe, daher rede Borhorn in Instit. Politi. (*) gantz recht, quod in successione nihil quidem sit diffidii, sed & nihil libertatis. In electione plus quidem libertatis esse, sed etiam plus diffidii, die erbliche Nachfolge habe zwar keine innerliche Unruhen zu befahren, jedoch fehle ihr auch die freye Wahl, da hingegen in Wahl-Reichen zwar mehr Freyheit sich fände, aber es wäre solche auch mehren Unruhen unterworffen.

Nebstdem habe es seine gute Richtigkeit, daß derjenige, der seinen ungezweiffelten Reichs-Nachfolger schon vor sich sehe, um die Wohlfarth des Staats,

(*) lib. 2, Cap. 2.

Staats weit besorgter lebe, als derjenige, der nicht wisse, ob bey seinem Hause die habende Würde verbleiben werde oder nicht. So sey auch dieses eine beständige Wahrheit, daß derjenige, dem die Fürstliche Würde angebohren, bey denen Unterthanen in mehrern Ansehen lebe, als der solche erst erlangen solle und in selbiger nicht erzogen worden. Nichtweniger fände sich, daß die wehlenden vielmahls nicht des Landes, wohl aber ihren eignen Nutzen vor Augen hätten, woraus doch dem Staate nichts anders als lauter Schaden zuwachse, welches hingegen in denen Erb-Reichen nicht zu besorgen.

Es ist wahr, daß beyder Theile ihre Gründe so beschaffen, daß es schwehr fällt, welchem man beyfallen solle? Indessen aber und wan man sämtliche genau ansiehet, so muß man doch sagen, daß die Erb-Reiche denen Wahl-Reichen allerdings vorzuziehen seyn, gleichwie eine Monarchia absoluta unstreitig ihren Verzug vor denen andern formis Rerum publicarum verdieret. Denn ein vor allemahl ist es unläugbar, daß die Wahl-Reiche vielen besorglichkeiten und Unruhen unterworffen, die sich hingegen in denen Erb-Staaten nicht finden, noch in selbigen gefunden werden können. Nebstdem stehet nicht zu läugnen, daß ein Fürst, der seinen ungezweiffelten Reichs-Nachfolger weiß, und sonderlich daß selbiger aus seinem Hause, vor die Wohlfarth des Landes und des Volckes mit weit mehrern Eyfer

sorge,

sorge, als wo Er nicht sich, sondern einem andern vorarbeiten soll, indem das erstere mit der Menschen ihren Eigenschafften, nicht aber das letztere übereinkommet, mithin muß ein Erb-Staat auch von daher seinen Vorzug vor denen Wahl-Reichen verdienen. Die Gebrechen hingegen die in denen Erb-Reichen etwan angegeben werden, finden sich in denen Wahl-Reichen auch, ja offt weit überhäuffter als in jenen, gleichwie der Einwand, wegen der gebrechlichen Frauenzimmer-Regierung ebenfalls keinen allzu sonderbaren Grund hat, anbey die Fehler die in regimine fœmineo vorkommen, ihren Ursprung insgemein wo anders her haben. Jedoch ist es auch andem, daß man desfalls auf die Eigenschafften eines jeden Volckes sehen müsse, mithin nicht möglich falle, obstehende Rationes auf alle und jede Völcker ohne eintzige Ausnahme appliciren wollen.

Das IV. Capitel.

SO viel aber die Erb-Reiche annoch anbelanget, so seynd solche zweyerley, entweder successoria mascula, oder, in welchen nur die männliche Linie die Reichs-Nachfolge hat, die weibliche hingegen völlig ausge-

ausgeschlossen wird, oder successorio mixta, in denen zwar die Weibliche Lienie zu der Regierung gelanget, jedoch daß die männliche desfalls vorgezogen werde, ohne desfalls einige Absichten auf die Geburth zu machen. Von der erstern Art findet sich in Europa nur ein eintziger Staat, nehmlich die Cron Franckreich, in welcher *per legem Salicam* das weibliche Geschlechte gleichsam auf ewig von der Cron Nachfolge ausgeschlossen ist, welchen legem Salicam die Franzosen zwar von einer grossen Aelte zu seyn rühmen, indem sie vorgeben, es stehe solcher bereits Tit. 62. der Francken ihres legis salicæ dessen Worte also lauten: de terra salica in mulierem nulla portio hæreditatis transit, sed hanc virilis sexus acquirit, alleine es verdrehen entweder die Franzosen dieses Gesetzes seinen wahren Verstand, oder sie wollen sich als Unkenner der Alterthümer aufführen. Den weil terra salica nichts anders heisset, als Hof-Güter, von denen die Hof-Bedienten ihren Unterhalt empfingen, sintemahl die ehemahligen Zeiten von keinen solchen Besoldungen wusten, gleichwie man selbige jetzo hat, so war in soweit der Vernunfft gemäß, daß in eines Mannes seine Bedienung eine Frau nicht einzutreten vermogte, den der gantze Lex redet von nichts anders, als von solchen Bedienungen, die nur von Manns-Leuten verrichtet werden kunten, giebet auch solcher deutlich genug zu verstehen, daß die Hof-Bedienungen, gleichwie andere mehr, damahls bereits erblich gewesen. Wie

nun dieſes der eigentliche und wahre Verſtand gedachten legis ſalicæ iſt, alſo ſtehet auch nicht abzuſehen, wie nach man ſelbigen auf die Cron-Nachfolge in Franckreich habe ziehen wollen? zu geſchweigen, daß ſelbiger von nichts weniger als von der Franzöſiſchen Cron-Nachfolge rede, ſondern er hat vielmehr eine Erbſchafft zum ſubjecto, woraus den abermahls folget, daß die Franzoſen mehrberührtem Legi groſſe Gewalt anthun, wan ſie ihm Dinge anbichten, daran man in damahligen Zeiten nicht einmahl hat dencken können.

Es haben aber die Franzoſen eine andere, und zwar gar wichtige Staats-Urſache gehabt, warum ſie dieſen Legem erdichten, und zu deſſen Beſchönigung aus denen vormahligen Fränckiſchen Hof-Satzungen anführen müſſen. Den als 1326. der Capitingiſche Stamm in *Carolo IV.* der männlichen Linie nach ausgienge, hätte die Cron von rechtswegen auf die Iſabellam, des Königes Schweſter, und Mutter *Eduardi III.* Königes in Engelland fallen ſollen, die Franzoſen aber ſahen wohl, daß ſolchergeſtalt ihr Reich eine Dependenz von der Engliſchen Cron werden müſte einem ſo groſſem Ubel alſo vorzukommen, dichteten Sie den *Legem Salicam*, gaben anbey ihre Cron dem *Philippo Valeſio*, der zwar auch aus dem Capetingiſchen Hauße abſtammete, jedoch Selbem um 2. Grad weiter verwand war. Nebſtdem haben ſie auch noch dieſe Staats-Urſachen gehabt,

habt, daß sie auf solche Art verhindert, und noch verhindern, daß ihre Cron nie an einem auswärtigen Fürsten gerathen kan. (*)

Jedoch liesse sich hierbey billig fragen, ob dieser Lex von einer politischen Ewigkeit zu verstehen, nehmlich daß das weibliche Geschlecht, und alle dessen Descendenten nie einige Hoffnung zur Cron Franckreich haben sollen? oder ob solcher nur so lange seine Dauer habe, als männliche Erben von dem Königlichen Hauße vorhanden? daß letztere zu bejahen, ist der gesunden Vernunfft weit gemäßer, als das erstere. Denn wie weder ein Gesetze noch eine vernünfftige Ursache angegeben werden kan, warum das weibliche Geschlecht zu aller und jeder Reichs-Nachfolge untüchtig seyn solte, zumahl da man aus der öffentlichen Praxi der Völcker sogleich das Wiederspiel siehet; (**) also hat es auch seine Richtigkeit, daß gedachte Ausschliessung bloß eine conditionata nicht aber eine perpetua sey, die

(*) Von alledem hat man in der vollständigen Europäischen Staats-Historie Tom. I. mehrers gehandelt.

(**) Es irret also Struv und andere, wan Sie vorgeben, ob wäre bey denen Teutschen das weibliche Geschlechte nie succession-fähig gewesen, den vollkommen falschen Ungrund dieser Sache hat man unter andern in der Einleitung zu einer vollständigen Reichs-Historie sattsam gewiesen und gezeiget.

auch um angeführter Ursachen willen, nicht seyn kan, daher betrügen diejenigen sich freylich gar sehr, die da meynen, quod fœmina semel exclusa, semper maneat exclusa, es könne zu keinen Zeiten kein Frauenzimmer, und Frauenzimmerischer Descendent zu einem Lehn gelangen, weil diese Regula entweder auf vorherstehende Art erkläret werden, oder man vielmehr sagen muß, daß sie an einer offenbaren Ungerechtigkeit darnieder liege.

Und obgleich hierwieder möchte eingewendet werden wollen, es stehe einem Volcke, oder auch nur einem Fürsten frey, Gesetze zu machen, wie man selbige dem Staate und Volcke vorträglich zu seyn erachte, so hat zwar dieses insoweit seine Richtigkeit, alleine welcher vernünfftige Juriste wird leugnen können, daß dergleichen Gesetze hauptsächlich mit der gesunden Vernunfft, und mit der uns eingepflantzeten natürlichen Billigkeit übereinkommen müssen.

Weil nun nirgends her erwiesen werden kan, daß das weibliche Geschlecht von allen und jeden, was ein Manns-Volck nur haben und besitzen kan, auf ewig solte ausgeschlossen und gleichsam verworffen seyn, so ergiebet sich auch hieraus von selbsten, daß man obgedachte Regulam ebenfalls nur conditionate verstehen müsse: nicht zu gedencken, daß annoch das grosse Absurdum daraus folge, wan man sie so gantz und gar ohne alle Bedingung annehmen wolle, daß das weibliche Geschlecht sodann nichts anders als

lauter

lauter Leibeigene wären, ja sie sehen auf gewisse masse sich in einem weit elendern Stand, als diese, indem selbige durch die Freylassung denen Freyen gleich zu werden vermögen, vor das weibliche Geschlecht hingegen wäre allhier eine ewige und nie aufhörende, auch noch darzu höchst geringschätzige Leibeigenschafft.

Doch welcher vernünfftige wird solche höchst unvernünfftige Dinge behaupten wollen, gleichwohl geschicht solches, wie gedacht von einigen, die mit dieser abgeschmackten Erklärung zugleich eine grosse Unwissenheit verrathen, die sie circa Antiquitates gentium haben. Den wie, und zwar oben erwiesener massen, die Lehen nichts anders als Dienst-Güter waren, wie solches vernünfftige Feudalisten selber bekennen und einsehen, die Dienste aber in verschiedene Arten sich ausstrecketen und eintheileten, als kunte freylich in ein solches Gut oder Dienst, der von niemanden als einer Manns-Person zu verrichten stunde, kein Weibesbild eintreten, mithin waren sie darvon ausgeschlossen, vornehmlich was Krieges-Bedienungen anbetraf, die ja keinem Frauenzimmer anzuvertrauen. Weil aber hohe Standes-Personen weiblichen Geschlechts, ihre Bedienungen von weiblichen Geschlechte ebenfalls gehabt, und ohne solche nicht seyn können, wie dieses jedem die gesunde Vernunfft ebenfalls lehret, vorgedachte Feudalisten aber auf diesen Umstand nie haben sehen wollen; so folget hieraus von selbsten, daß in sothanen Gütern ein Weibes-

bild auch habe succediren können. Wie nun dieses seine gute Richtigkeit hat, so lässet sich daraus zugleich ein Schluß mit ziehen, daß das weibliche Geschlecht von der Cron-Nachfolge nicht könne ausgeschlossen werden.

Solchergestalt seynd alle und jede Erb-Reiche, wie selbige dermahlen in Europa befindlich, also beschaffen, daß das weibliche Geschlecht in selbem zur Cron gelanget, wie dieses die öffentliche Erfahrung in Portugall, Spanien, Engelland und Dännemarck satisam lehret, in ehemahligen Zeiten aber in der Cron Polen und Schweden die Printzessinen ebenfalls haben succediren können, aus welcher Eigenschafft aber besagte zwey Reiche sich gesetzet, und zwar jenes bereits seynd ein paar 100. Jahren, das Letztere aber erst von 1719. an, wie desfalls vorher bereits einige Erwehnung geschehen, wie wohl oder übel aber sie bey der angenommenen Wahl fahren, werden sie selbst am besten wissen, ist auch von denen grossen Ungelegenheiten, denen die Wahl-Reiche unterworffen, vorher bereits gar viele Erwehnung geschehen.

Wie demnach seine unwiedersprechliche Richtigkeit hat, daß in ermelten Staaten das weibliche Geschlecht zu der Regierung zu gelangen vermag, also ist es eine ebenfalls unläugbare Sache, daß diese Gewohnheit eine mehr als Eyßbegrauete Gewohnheit sey. Den weil die

Celten

Celten und Scythen die Stamm-Väter der Teutschen seyn, ja die Teutschen selber kein anderes Volck als jene, mithin alle drey unter einem Nahmen zusammen stecken, auch *Aristoteles* und andere Griechische Scriptores zur Gnüge beweisen, daß die Barbara regna, wie sie solche nennen, lauter Erb-Staaten gewesen, so folget hieraus, daß in selbigen die weiblichen succession gegolten. Und obgleich eben so gar genau nicht erwiesen werden kan, daß die Tomyris, die mit dem Cyro, oder Er vielmehr mit ihr gekrieget, und die eine Königin der Scythen genennet wird, selber die Regierung gehabt, oder ob sie nur eine Vormünderin von ihrem unmündigen Sohne gewesen, so will doch der Nahme Tomyris dieses Letztere fast übern Hauffen werffen. Denn obgleich die Griechen nichts anders als ein Ast von denen Scythen oder Celten waren, daher auch deren Sprache von dieser ihrer abstammete, wie dieses Morhoff, Schrieck und andere deutlich genug erwiesen, so verstunden sie doch gedachter Celten ihre Sprache nicht mehr, daher sie auch aus dem Worte Tomyris ein nomen proprium geschmiedet, da es doch im Grunde kein anderes ist, als daß es die Königin bedeutet. Denn die particula Tho, ist eben diejenige, die jetzo die ausgesprochen wird, myris aber ist das uhralte teutsche Wort Meyer, daher es so viel heist als Herrin, obgleich Herr Fleischer in seinem Jure feudali diesem Worte eine andere Bedeu-

tung beylegen will, ungeachtet man endlich zugeben könte, daß es in nachfolgenden Zeiten eine etwas andere Bedeutung könne erlanget haben, wie es mit vielen andern Worten auch also ergangen.

Immittelst behält es doch seine Richtigkeit, daß es originarie soviel geheissen als eine Herrin, einfolglich ist Tomyris eben soviel als die Herrin oder tho Myerin, wie es etwan die Scythen mögen ausgesprochen haben, ein folglich hat es nicht die Bedeutung eines Beynahmens gehabt, sondern man hat mit selbigem vielmehr das angezeiget, was wan man jetzo saget, die Königin oder die Landes-Herrin. Aus alledem also fliesset soviel, daß bey denen Celten oder Scythen die weibliche Nachfolge nicht unbekannt gewesen. Doch dem sey jetzo wie ihm wolle, genug, daß die Teutsche solche gehabt, weil Gothen, Angel-Sachsen, und überhaupt alle Europäer einerley Ankunfft und Ursprungs seyn, daher irren diejenigen wiederum, die sich einbilden, als ob das weibliche Geschlecht vor dem in Teutschland, und zwar in denen Provintzien, nicht habe succediren können, an welchen Fehler verschiedene Reichs-Historien-Schreiber franck darnieder liegen, daher sie auch in ihren Schrifften von nichts, als von Lehen und Lehens-Verleihungen reden, doch alle sothane irrige Dinge hat man bereits wiederleget.

Wie aber in der Reichs-Historie sehr deutlich und mit Zeugnissen der Scriptorum selber gewiesen worden, daß die Weiber und weiblichen Descendenten in denen teutschen Haupt-Landen zu allen Zeiten die Nachfolge gehabt, jedoch daß erst die männlichen Descendenten verblühet gewesen, auch dieser Satz sich von daher mit bestärcket, daß sämtliche Pacta Confraternitatis und successoria hauptsächlich auf die weibliche Nachfolge gegründet; also thut hiewieder nichts, daß die Teutschen in der Reichs-Nachfolge selber der weiblichen Succession keine statt haben finden lassen, indem man dieses aus andern Ursachen herholen muß.

Nun ist es zwar andem, es könte hierwieder eingewendet werden, so ferne die Engelländer, Spanier, als Aeste von denen Gothen, (den hier will man auf den uralten Ursprung nicht sehen, der doch aus Teutschland herkommet,) und andere Völcker mehr, von denen Teutschen herkämen, wie den ihr Ursprung von daher zu holen, warum den die Teutschen, wegen Regierung ihres Reiches, sich gleichsam höher schätzen wollen, als diese ihre verwande Völcker, die nicht das mindeste bedencken gehabt, oder dergleichen noch trügen, ein Frauenzimmer zur Reichs-Regierung und Nachfolge gelangen lassen; es müsse also hieraus nothwendig der Schluß entstehen, daß die Teutschen von der weiblichen Nachfolge, und Regierung

nichts gewust, oder wan ihnen solche in denen gar alten Zeiten bekant gewesen, daß sie selbige nachher wieder abgeschaffet.

Alleine auch dieser vermeinte Einwand wird nicht viel auf sich haben, indem man hier einen Unterscheid machen muß, unter einer erblichen Nachfolge, und wo hingegen die Reichs-Regierung durch die Wahl einem aufgetragen wird.

In jenem findet die weibliche Nachfolge allerdings statt, nicht aber in diesem, weil sodan das gantze Wahl-Geschäffte, samt dem Haupt-Absehen, das man darbey geführet, oder noch führet, sich gar leichte verlieren, oder sonst in eine andere Gestalt gerathen könte, das ist, weil die erwehlte Königin entweder verheyrathet wäre, oder sie versetzte sich in den ehelichen Stand. Wäre jenes, so würde es sich nicht schicken, sondern vielmehr ein Hauffen böse Folgereyen nach sich ziehen, wan der Mann übergangen, die Frau hingegen Ihm vorgezogen werden solte, weil der also übergangene Mann solches nothwendig als eine Verachtung ansehen müsse, zu geschweigen daß alle Völcker die Regierung dem weiblichen Geschlechte nur auf gewisse masse, in Mangel nehmlich eines Mannesbildes überlassen, welche Bedingung aber allhier sich nicht fände. Schritte hingegen die erwehlte Königin erst nach der Wahl zu einer Heyrath, würde sie sich an keinen schwachen und geringen, sondern an einen

mächti-

mächtigen vermählen, einfolglich sey allhier die allergröste Sorge, daß solcher das Wahl-Reich übern Hauffen werffen, und selbiges in eine Erblichkeit zu verwandeln suchen dürffte.

Zwar könte hierzu etwas mit beygetragen haben, daß die Münche, und arglistigen Päbste die Teutschen Könige beredet, es sey ihr Reich eine Fortsetzung des ehemahligen Römischen, wie nun in diesem Staate keine weibliche Regierung statt gehabt, also schicke sich solche vor die Teutschen auch nicht, alleine es hält dieses, wan man es genauf betrachtet, von daher nicht Stich, weil sothane Beredungen der Münche erst in denen Zeiten geschehen, als die Teutschen ihre Könige hatten, daher man von dieser Sache einen andern Grund suchen muß, vornehmlich da in denen gar alten Zeiten die Teutschen ihre Könige beständig gehabt, wan anders dasjenige Grund, das *Aventinus* und andere vorstellen, und daß man, wie anderwerts erwiesen worden, nicht verwerffen kan. Als demnach die Francken ihre Landes-Leute, die Teutschen übern Hauffen worffen, deren Regierung aber auch wieder ein Ende nahm, sahen die Teutschen Fürsten wohl, so ferne sie ihre neue Regierungs-Arth auf eben den Fuß setzen würden, wie solcher unter gedachten Francken gewesen, daß sie sodan nothwendig unter eines andern Bothmäßigkeit wieder gerathen würden, daher sie so wohl die erbliche Nachfolge, als insonderheit die weibliche Succession

tion aufhuben, absonderlich aber daß sie keine Fürstin zu ihrer Königin haben wolten, darmit, wie bereits erinnert worden, das Reich nicht etwan erblich würde, anbey dieser oder jener Vornehmer die Hoffnung zur Teutschen Reichs-Crone sich machen könte. Immittelst haben sie die weibliche Succession doch nicht gantz und gar auf die Seite gesetzet, daß sie nehmlich auf solcher bey ihren Wahlen nicht allemahl einige Absicht mit gehabt, jedoch damit sothane Absicht nicht etwan in ein Erb-Recht verwandelt würde, haben sie jederzeit eine Bedingung beygefüget, daß nehmlich der erwehlte nicht ex jure quodam, sondern eintzig und alleine durch die freye Wahl das Reich erlanget habe.

Ob sonst in denen Erb-Reichen auch die natürlichen Kinder, das ist, die aus keinem Ehe-Bande, ingleichen die aus ungleicher Ehe erzielet worden, Successions-fähig seyn, ist eine Sache, die man bey denen Doctoribus politices entweder gar wenig berühret findet, oder sie bleiben insgemein bey einer Meynung, nehmlich daß keines von diesen zwey Arten die Nachfolge haben könne, bestehen, darbey sie doch den Verstand dieses ihres Satzes nur also erkläret wissen wollen, daß nach denen menschlichen Rechten gedachte Kinder ausgeschlossen wären, nicht aber daß man desfalls einem Fürsten Ziel und Maaß zu setzen begehre. Man muß aber diese Sache nach ihrer wahren Beschaffenheit betrachten.

Und

Und zwar so ist es wohl andem, daß der Ehestand als eine menschliche Gesellschafft auf gewisse masse von unserm Herr GOtt herrühre, aber man muß ihn nicht also ansehen, daß GOtt zugleich, nebst einer angefügten Straffe verboten gehabt, nicht mehr als eine Frau zu nehmen, daher der sonst gelehrte Herr Schilter in Manuduct. (*) ad Philosoph. moral. desfalls geirret, wan er meinet, die Vielweiberey gehöre in den statum corruptionis, indem oben sattsam gewiesen worden, daß sowohl der sogenante Stand der Unschuld, als auch der angegebene Verfall, oder Status corruptionis mehr unter die ingeniosa inventa als unter die würcklichen Dinge gehöre.

Den nach dem eingepflantzten Triebe, den der Mensch wegen seiner Vermehrung hat, ist es gewiß gleichviel, ob sothane Vermehrung durch verschiedene Weiber, oder aber nur durch eine Frau geschehe. Da man auch die Zulaß- oder Aufhebung der Polygamie ebenfalls nicht ex statu illo corrupto, wohl aber ex qualitate & climatibus orbis herhohlen muß, wie dieses vorher auch erwiesen worden, also stehet nach dieser climatum qualitate die warhaffte Ursache anzuzeigen, warum man die Kinder, die nicht mit einer einzigen Ehe-Frau erziehlet worden, denen andern nicht gleich geachtet, sintemahl alle diese Dinge aus einer freyen

(*) Cap. 4. §. 34.

freyen Willkühr der Menschen herrühren. Denn weil die abend- und mitternachtsländer fruchtbarer als die Mittägigen und Morgenwerts gelegenen, so hat jenes die Monogamie, dieses aber die Polygamie verursachet.

Nachdem auch die Menschen nach ihrer Vermehrung, einen Unterschied der Stände eingeführet, welches hauptsächlich um guter Ordnung willen geschehen, haben beyde diese Ursachen die Kinder, die aus keinem alleinigen Ehebette erzielet worden, von der Nachfolge ausgeschloffen. Da auch richtig ist, daß die Heyden, und also auch alle Europäer, die von daher, offt gewiesener massen abstammen, das Recht der Erstgeburth beständig beobachtet, hat dieses ebenfalls eine Ursache mit gegeben, daß man die unehlig gebohrnen nicht zu der Nachfolge gelassen, wiewohl die allerwichtigste die eingeführte Monogamie gewesen.

Immittelst, und weil die sogenanten natürlichen Kinder nach denen natürlichen Rechten allerdings Kinder seyn, kan um deswillen gar wohl behauptet werden, daß sie von der Nachfolge nicht völlig und gleichsam in Ewigkrit ausgeschlossen, sondern es dauret sothane Ausschliessung nur so lange, als von denen ehelich gebohrnen niemand mehr übrig. Diese Sache machte 1717. in Franckreich viele Bewegung. Denweil der vorige König, Ludewig der XIV. mit seinen Maitressen zwey Söhne erzielet hatte, nehm-

nehmlich den Herzog von Maine, und den Graf von Thoulouse, der jetzige König aber in seiner Kindheit ein gar elender Herr war, dessen Todt man offt vermuthete, suchte das Hauß Orleans besagte legitimirte Printzen, bey einem kommenden Sterbe-Falle, von der Cron Nachfolge auszuschlieſſen, die hingegen durch eine heraus gegebene Schrifft sattsam erwiesen, wan sie auch gleich nicht legitimiret wären, daß Ihnen die Reichs-Nachfolge doch nicht streitig gemachet werden könne, welches aber nur den Verstand hat, so ferne von dem gantzen Königlichen Hause keine ehelich gebohrnen mehr übrig. Den weil die menschlichen Gesetze in die natürlichen Gesetze gleichsam eine Erläuterung und Restriction gemachet, die zugleich von einer grossen menge Völcker, durch stillschweigenden Gebrauch angenommen worden, so hat es seine Richtigkeit, daß, und zwar bereits vorher erinnerter massen, natürliche Kinder wegen ihrer Geburth nicht eher ein Recht haben, als bis gar niemand mehr von denen ehelich erzeugten übrig und vorhanden.

Das V. Capitel.

Ist denen ungleich gebohrnen, das ist, ex impari Matrimonio, wie man es nennet, hat es fast eben die

die Bewandniß, nur daß die menschlichen Gesetze allhier eine mehrere Oberhand über den natürlichen Trieb zum Ehestande erhalten. Und zwar so ist vorher bereits gedacht worden, daß die Ordnungen, die dieses oder jenes Volck wegen Gleich- oder Ungleichheit der Stände beliebet, die alleinige Ursache sey, warum Kinder aus ungleicher Ehe nicht zu der Succession gelangen können, indem dieserhalben sich sonst nichts anders angeben läst.

Wie nun sothane Gleich- oder Ungleichheit der Stände bey allen Völckern vorhanden, da man zwar desfalß jedes seine eigene Rechte ansehen muß, also ist die Ausschliessung von der Reichs-Nachfolge auch vornehmlich von daher abzuleiten, der noch beygefüget werden muß, daß sich zugleich gar wichtige Staats-Ursachen finden, warum Kinder ungleicher Ehe nicht zu der Nachfolge zu lassen, vornehmlich aber darmit die hohen Würden nicht geringschätzig, anbey hohe Standes-Personen weiblichen Geschlechtes, wegen ihrer Verheyratung nicht hintenan gesetzet würden, mithin sie Weibern nachgehen müsten, die von geringer, und vielleicht dan und wan von schlechter Ankunfft seyn könten. Indessen hat es wegen ihrer Ausschliessungen eben die Bewandniß, nehmlich daß solche nicht ewig sey, als vorher wegen der natürlichen Kinder gedacht worden.

Im

In allen und jeden Erb-Reichen aber ist das Recht der Erstgeburth zwar eingeführet, jedoch dieses nach demjenigen Unterscheide der vorher gewiesen worden, wan nehmlich die männliche Linie vor der weiblichen zu der Reichs-Nachfolge gelanget. Es machen aber die Politici das Recht der Erstgeburth zweyerley, einmahl e lus primogenituræ naturæ, oder naturale, wan nehmlich nach dem gewöhnlichen Lauff der Geburth gerechnet wird, wer am ersten von denen Kindern auf die Welt gekommen, und dan wan nach der Würde, worzu ein Fürst gelanget, die Geburth gerechnet wird, welches also zu nehmen, wan z. E. ein Fürst eine Crone überkommen, welches von denen Kindern, die in solchanem Stande ihm gebohren worden, das älteste. Und dieses Ius primogenituræ nennet man Ius ex iuris dispositione ortum.

Diese Eintheilung hat in dem Teutschen Reiche einsmahls viele Unruhen verursachet, als nehmlich die Söhne des *Heinrici aucupis*, wegen der Reichs-Nachfolge einander in die Haare geriethen, indem *Henricus*, als des *Ottonis I.* jüngerer Bruder vorgabe, es müste die Teutsche Reichs-Würde Ihm vor seinen ältern Bruder, gedachten *Ottone I*, von daher gehören, weil der Vater Selben nur als Fürst und Herzog gezeuget, er *Heinricus* aber sey gebohren worden, als der Vater die Königliche Würde erlanget.

Ob nun wohl die Teutschen Fürsten auf dieses Vorgeben nicht sahen, darmit sie nicht, wan sie den *Henricum* hätten zum Könige machen wollen, ihr Wahl-Recht dadurch verungültiget, wie darvon in der Teutschen Reichs-Historie gar umständlich zu befinden, so siehet man doch, daß diese Sache bey denen Teutschen bekant gewesen, mithin es bey ihnen welche Gelehrte (wie man solche Leute heut zu Tage nennet) gegeben, die von der Politic etwas verstanden, welche Wissenschafft aber sie weder von denen Römern noch von denen Griechen erlernet gehabt. Nicht von jenen, weil deren Staat eine Monarchia absolura war, man auch von diesen Dingen bey keinem eintzigen Scriptore Romano etwas findet. Noch weniger von denen Griechen, denen sothane Sachen, ob eorum regiminis formam auch nicht bekannt. Also folget nothwendig, weil hier kein Tertium vorhanden, daß die Teutschen selbige aus ihrer Reichs-Praxi gewust, mithin wahr bleibe, daß bey selbigen allemahl Leute gewesen, die mehr verstanden, als die dummen Pfaffen, daß zugleich diese Staats-Lehre nothwendig aus dem sogenannten Heydenthum müsse hergehohlet werden, die zugleich beweiset, daß Teutschland zu allen Zeiten ein Reich gewesen, welches aber durch der Römer Boßheit, und nachmahls durch der francken Betrügereyen politice zerstöhret worden, wie hiervon in der Reichs-Historie ebenfalls gehandelt worden, obgleich diese

Dinge

Dinge die wenigsten Reichs-Historienschreiber, zu berühren pflegen. Den weil, wie gleich erwiesen worden, denen Griechen und Römern dergleichen Fragen, ob eorum regiminisformam nicht bekant, so muß ja hieraus folgen, daß die Teutschen die Politicam allerdings genust? und warum wolte man ihnen solche auch absprechen? gewiß die dieses thun, wissen desfalls keine andere Ursache anzugeben, als daß sie sagen: es würden von denen Römern und Griechen unsere Vorfahren denen Barbaris gentibus beygezehlet, en itaque bellas concluſiones. Seind aber dergleichen Quæstiones Politicæ denen Griechen bekannt gewesen und die Teutschen haben sie von daher empfangen, so muß hieraus wieder folgen, daß man sie mit dem grösten Unrecht unter die Barbaras gentes hin stelle, weil ein wilder, viehischer, und nur auf morden und rauben abgerichteter Mensch, wie man die alten Teutschen insgemein abzumahlen pfleget, sich wenig drum bekümmert, was andere Völcker vor Künste und Wissenschafften haben, wie man von alle dem bereits im vorigen ein mehreres gehandelt, und die Falschheit sothanen gemeinen Vorgebens gewiesen, erfordert auch unsere Pflicht allerdings, die Ehre unserer alten ehrlichen Vorfahren zu retten, wie es den überhaupt eine befremdliche Lehre ist, wan insgemein vorgegeben wird, es sey die alte Welt kluger gewesen, als die itzige, darvon man anderwerts ebenfals gehandelt, sich aber itzo dabey weiter nicht aufhalten will.

Das VI. Capitel.

Dieses also itzo auf die Seite gesetzet, so pfleget man in Politices Doctrina noch eine andere Frage aufzuwerffen, ob nemlich das Recht der Erstgeburth auch füglich aus denen natürlichen Rechten hergehohlet werden könne, mithin ein Vater nach seinem Gewissen handle, wan er nur einem Kinde alleine alles zuwende, denen andern aber nur etwas hinterlassen wolle? den weil doch 1.) nach dem Rechte der gesunden Vernunfft alle Kinder gleich, indem sie auf einerley Weise von ihren Eltern gezeuget worden, daher wie die Pflicht der Kinder erfordere, ihre Eltern zu lieben, also sey hingegen dieser ihre Pflicht auch, die Kinder zu ernehren, und vor deren Unterhalt zu sorgen, mithin handele ein Vater wider sothane Pflicht, wan er einem Kinde alles, denen andern hingegen nichts, oder nur ein weniges geben wolle. 2.) Sey des *Aristotelis* Erinnerung (*) gantz wohl gegründet, wan er sage: Liberorum inimicitiæ sunt omnium perniciosissimæ & interitum moliuntur Reipublicæ, die Feindschafft zwischen Geschwister, sonderlich zwischen Brüdern rühreten von nirgends anders her, als wan

(*) lib. 5. Ethices.

wan der Vater die Erstgeburth beobachte, und selbiger nachgehen wolle, weil denen Menschen doch ein vor allemahl die Liebe zu sich selbst am meisten obliege. Das Recht 3) der Erstgeburth sey bloß eine menschliche Erfindung, welches keinen Grund in denen natürlichen Rechten, und in der gesunden Vernunfft habe, alles aber was von dar sich nicht herschreibe, müsse man als etwas ungerechtes verwerffen und meiden. Weil auch 4.) nichts bekanter, als daß die Kinder nicht alle gleich, also könne ja gar wohl geschehen, daß der ältere sehr blöden Verstandes, oder sonst nicht geschickt, einem Lande wohl vorzustehen, so müsse hieraus nothwendig folgen, wen an einem solchen ungeschickten Sohne die Regierung alleine fiele, daß solches vor das Land nichts als lauter Böses nach sich ziehen könne, deme nachher entweder gar nicht, oder doch mit äuserster Gefahr des Landes wieder zu helffen.

Alleine so scheinbar als diese rationes auch aussehen, so ist selbigen doch gar leichte zu antworten. Den wegen des ersteren ist es zwar andem, daß nach dem natürlichen Rechte alle Kinder einander gleich, alleine sothane Gleichheit erstrecket sich eines theils nur auf die Erziehung, andern theils auf die Versorgung, und dan endlich auf die Liebe, die die Eltern gegen ein jedes ihrer Kinder haben sollen, mit welchen allen aber die Reichs-Nachfolge nichts zu thun hat, indem, wan der Vater, oder ein Volck selbige auf den ältesten

gesetzet hat, weder der Kinder ihrem Unterhalt, oder der Liebe, die die Eltern gegen selbige haben, dadurch etwas abgehet, zu geschweigen, daß die Pflicht und Liebe der Eltern gegen ihre Kinder in so weit mit der Reichs Nachfolge nichts zu thun hat, indem hier nicht die Frage von dem erstern, nehmlich der Eltern ihre Liebe ist, sondern es hat solche mit der Wohlfarth eines Staats zu thun, daher man diese zwey gantz verschiedene Dinge gar nicht mit einander vermischen muß. Zudem ist der natürliche Liebe auch gar nicht entgegen, daß Eltern vor das erstgebohrne Kind mehreres besorgt seyn als vor die andern, wan nur dieser ihren Unterhalte darvon nichts abgehet, welches aber vorher erwiesener massen bey einer Reichs-Nachfolge nicht geschicht. Den weil dasjenige, was uns die meiste Mühe machet, doch am liebsten zu seyn pfleget, und aber bekanter als bekant, daß die ersten Kinder denen Eltern abermahl mehr Mühe und Sorge kosten, als die nachher gebohrnen, worvon gar verschiedene Rationes physicæ anzugeben seyn, also ist bey diesen Umständen auch nicht abzusehen, warum sonderlich der Vater vor seinem ersten Sohn (weil doch daß männliche Geschlecht unstreitig edeler als das weibliche) nicht mehr sorgen solte, als vor die andern.

Zu dem bleibet es darbey, daß auch alhier seinen guten Grund habe, Salutem populi supremam esse legem die Wohlfarth eines Volckes sey allen andern Betrachtungen vorzuziehen, wan

man also schon etwas ungleiches bey dem Rechte der Erstgeburth mit unterlieffe, welches doch nicht ist, so wäre es in Betracht der Landes-Wohlfarth in so weit doch nicht zu achten. Und darauf gründet sich vornehmlich wan *Justinus* (*) saget: Artamenes natu maximus, ætatis privilegio regnum sibi vindicat, quod id ius & ordo nascendi & natura ipsa gentibus dederit. Es habe *Artamenes*, als der ältere das Reich gesuchet, weil ihm solches so wohl das Recht der Geburth, als auch die natürliche Billigkeit selber, die alle Völcker erkennet, zugeleget.

Diesemnach siehet man, und zeiget uns solches die Historie, daß dieses Recht der Erstgeburth zu allen Zeiten, und bey allen Völckern bräuchlich gewesen, wie dan sonderlich wegen der Teutschen solches vorher erwiesen worden. Es ist auch selbiges bey denen allermeisten Staaten, wenigstens in Europa, noch in seinem völligen Werthe, wie darvon vorher ebenfalls gehandelt worden.

Auf den andern Einwand, daß nehmlich wo keine Theilungen geschehen, solches unter denen Geschwister nur Streit und Zanck verursache, lässet sich ebenfalls gar leichte antworten, indem, wan ja Unruhen desfalls entstehen solten, solche nicht von der unterbliebenen Theilung herrühren, weil, wo das Erstgeburths-Recht einmahl

(*) lib. 2. cap. 10.

eingeführet kein Geschwister sich über einiges Unrecht zu beschweren vermag, sondern es rühren jene entweder von einem herrschsüchtigen Bruder her, der gerne zur Regierung gelangen, oder sonst ein regierender Herr werden will.

Es lehret also die öffters Erfahrung vielmehr das traurige Widerspiel, daß in allen und jeden Reichen, in welchen Theilungen vorgefallen, nichts als lauter innerliche Kriege entstanden, worvon man weiter nichts thun darf, als nur die Historie selber ansehen, da sich den sattsam finden wird, daß alle und jede Theilungen demjenigen Lande, in deme sie geschehen, den fast äuserstten Untergang zuwege gebracht. Und will man dermahlen nur zwey Staaten beybringen, nehmlich Dänemarck und Engländ, von denen bekant, daß die unglückliche Theilung, die Eduardus III, vornahm, da er sein Hauß in das Jorckische und Lancastrische absonderte, eben diese unseelige Theilung das Reich in die 40. Jahr jämmerlich zerrüttet hat, dergestalt, so ferne nicht Heinrich von Reichmond aus dem Hause Tudor, den König Richardum III, in einem Treffen erleget, nicht wohl abzusehen stehet, wie Engelland seinem bevorstehenden Untergange habe entkommmen wollen.

Was hat auch die vielen zwischen Dänemarck und Schweden vorgefallenen Kriege verursachet, gewiß nichts anders, als die in dem König-

Königlichen Dänischen Hause unternommenen Theilungen? indem Fridericus I, unter seine zwey Söhne Christian III, und Adolphen, die Hollsteinischen Lande zerschluge, da den nachher die Herzoge von Holstein sich jederzeit an die Schweden gehalten, um dadurch ihre Vettern, die Könige in Dännemarck zu ruiniren, und etwan die Cron zu erlangen, davon man, wie gedacht, nur die Dänischen Geschichte ansehen darf, wiewohl sothane geheime Staats-Scheelsucht dermahlen ein andere Gestalt erlanget haben mag.

Bey so offenbahren Wahrheiten demnach behält es vielmehr seinen guten Grund, daß nicht das Recht der Erstgeburth wohl aber beschehene Theilungen einen Staat in Krieg und innerliche Verwirrungen zu stürtzen vermögen.

Das dritte anbelangend, daß nehmlich das Recht der Erstgeburth eine menschliche Erfindung sey, kan man dieses in so weit gar wohl zustehen, was soll aber daraus vor ein Schluß erfolgen, daß man selbiges um dessentwillen in einem Staate nicht dulden dürffte. Wie viel 100. Dinge haben doch die Menschen erfunden, wer wird aber so wercklich handeln und sagen, daß selbige um deswillen verworffen werden müsten, indem man bey menschlichen Erfindungen die Vernunfft brauchen und sehen muß, ob sie dienlich, und sonderlich einem Lande erträglich fallen? oder ob sie einen Schaden mit sich führen? Wie nun aber dieses letztere von dem Rechte der

Erstgeburth gar nicht gesaget werden kan, also stehet auch nicht abzusehen, warum man selbiges als eine menschliche Erfindung um deswillen aus der Welt verbannen müsse, da es vielmehr, nur erwehnter massen, einem Lande zum besten eingeführet, und aufgebracht worden.

Das letztere endlich betreffend, daß die Kinder einander alle gleich wären, hat solches zwar in so weit seine Richtigkeit, alleine es hebet deswegen die Nutzbarkeit des Rechts der Erstgeburth nicht auf. Den wie alle Menschen Fehlern unterworffen sind, also ist es zwar wohl angedem, daß ein Mensch immermehr als der andere an einigen Gebrechen darnieder liege, alleine sothane Mehrheit der Gebrechen rühret, wie ebenfalls schon oft berühret worden, vornehmlich von der Erziehung her, mithin sind die Fehler dieses, oder jenes Fürsten nicht dem Rechte der Erstgeburth zu zuschreiben, sondern es müssen, nur gewiesener massen, selbige vielmehr wo anders hingerechnet werden, worzu kommet, daß die angegebene Gebrechen zu verbessern stehen. Den weil ein Fürst doch nicht selber die Regierung alleine führet, sondern desfalls seine Räthe hat, einfolglich seynd die vermeinten Fehler auf sothane Art wohl zu verbessern. Ja wan man um der Fehler willen einen grossen Herrn der Regierung untüchtig erkennen wolte, würde dieses der Welt ein wunderliches Ansehen geben.

Nebst

Nebstdem ist auch zu erwegen, ob die vermeinten Fehler die Regierung des Landes selber angehen, oder ob es nur, wie man saget, privat Fehler seyn. Es habe aber darmit vor eine Bewandnüß wie es wolle, so ist doch gewiß, daß dieser angegebene Einwand den Nutzen des Rechtes der ersten Geburth gar nicht aufhebe, sondern vielmehr so beschaffen sey, daß er solches mit bestärcket.

Das VII. Capitel.

INdessen ist aus dem offtgedachten Rechte der Erstgeburth zweyerley entstanden, einmahl das *Paragium* und dan das *Apanagium*, woher beyde diese Nahmen ihren Ursprung haben, darüber will man sich itzo nicht aufhalten. Es ist aber *Paragium* so viel, wan ein fürstlicher Sohn von seinem Vater ein Stücke Land bekommet, darüber Er in soweit Herr ist, auch eine Regierung halten darf, jedoch daß Er unter dem regierenden Herrn, mithin unter dem ältesten, und dessen Descendenten jederzeit stehe, und pfleget Er ein abgetheilter Herr genennet zu werden. Ein *Apenagirter* aber, den man einen abgefundenen heisset, ist der-

derjenige, der jährlich ein gewisses an Gelde, nebst einem Deputate an Holtz, Getrayde, Wildpret, und dergleichen empfänget, auch die freye Wohnung hat, sonsten aber weder die Regierung geniesset, noch einiger Jurisdiction, oder anderer Jurium sich anmassen darf.

Zwar ist es andem, daß einige Gelehrte in denen Gedancken stehen, als ob paragirte und apenagirte Fürsten vor eines zu halten, wie den sonderlich der sonst gelehrte *Hertius* in seiner Dissertat: de fictitia distinct. inter Parag. & Apenag. diese Eintheilung verwerffen wollen, darüber Er mit dem *Schiltero* und *Thomasio* usque ad sui ipsius Prostitutionem zusammen gerathen, alleine Herr *Hertius* hat sich geirret, und hat, wie es manchmahl in der Welt, und sonderlich unter Gelehrten etwan zu gehen pfleget, vielleicht aus einem blossen Vorurtheile diese doppelte Eintheilung geläugnet, von der sonderlich Springsfeld de Apanagio, Schilter und Thomasius de Apanagio & Paragio nachzusehen. Den es ist selbige zu allen Zeiten bey denen Teutschen (den von denen redet man itzo) bekant gewesen, iedoch getrauet man sich eben nicht zu sagen, ob das Apanagium so alt als wie das Paragium. Und zwar eben nicht in die gar alten Zeiten zurücke zu gehen, so war die Theilung die *Carolus M.* von seinem Staate machte, wie nichtweniger auch die erstern Theilungen des *Ludovici Pii*, nichts anders als Paragia, thut auch hierwieder

wieder nichts, daß die Scriptores der damahligen Zeiten diese Nahmen nicht gewust, genug daß die Sache selber vorhanden, wie dan auch die Theilungen, die *Heinricus auceps* vornahm, ebenfalls nicht anders, als Paragia zu nennen, indem sonderlich der *Heinricus* ein ansehnlich Stück von denen Sächsischen Erb-Landen bekam, ein folglich irren diejenigen, die sich einbilden, als ob sothane Landes-Theilungen erst in denen neuern Zeiten nach Teutschland gekommen.

Und sothane Theilungen seynd auch noch in Teutschland, obgleich eben nicht bey allen hohen Häusern bekant, indem obberührte listige Griffe es dahin gebracht, daß die meisten teutschen Häuser sich wircklich getheilet gehabt, um dadurch etwan deren Macht zu schwächen, welches die Historie der teutschen Häuser deutlich beweiset.

Ob indessen ein Fürst, der, wie bisher gewiesen worden, vor seinen Brüdern, vermöge des Rechts der Erstgeburth, die Regierung überkommen, wohl und klüglich handle, wan Er seine andern Brüder in dem Staate zu grossen Staats-Bedienungen befördert, pfleget eben nicht von allen Politicis untersuchet und angemercket zu werden, es ist aber eine Sache die es verdienet. Und zwar diejenigen, die es behaupten, führen vornehmlich an und sagen, 1) verhindere Er durch sothane Beförderung, daß die andern gegen Ihn keinen Unwillen und Mißvergnü-

gnügen fassen, und dadurch innerliche Unruhen zu erregen, Gelegenheit fänden, weil sie solchergestalt an die Regierung ihr Antheil mit nehmen, 2) Sehe man in allen Geschichten Beyspiele, daß solches geschehen. Also habe in dem Jüdischen Staate, der König Josaphat seinen jüngern Söhnen, viele Geschencke und feste Städte gegeben, wie 2. Reg. Cap. 21. zu befinden, aus welchen letzten Worten, der festen Städte nehmlich, man nicht nur billig schliesse, daß sie wichtige Reichs-Bedienungen im Jüdischen Staate gehabt, auch die festen Städte so viel anzeigeten, daß sie die Ober-Aufsicht über selbige empfangen, und etwan nach itziger Art zu reden, Stadthalter davon gewesen wären, indem, wan sie solche als ihr Eigenthum besessen, es eben soviel würde gewesen seyn, als ob Josaphat das Reich wircklich getheilet. Ebenfalls sage *Plutarchus* in Artaxerxe, cum Artaxerxes natu major Rex esset creatus, Cyrus frater ejns Lydiam & Satrapias maritimas accepit, mehrere Exempel die noch aus der Historie beyzubringen, nicht anzuführen.

Doch hierwieder will man einwenden, und zwar wegen des erstern, geben so hohe Reichs-Bedienungen denen Brüdern einen grossen Anlaß, in die Reichs-Geschäffte sich immer mehr und mehr einzudringen, und solche endlich gantz und gar an sich zu ziehen, weil sie bey deren Verwaldung die allerbeste Gelegenheit hätten, dem

ältern

ältern Bruder Unruhen zu erregen, zuletzt aber ihn gar um die Regierung zu bringen vornehmlich da sie bey denen Unterthanen weit mehr Beyfall fänden, als wenn nur ein blosser Bedienter dergleichen Dinge unternehmen wolte, indem jene das Recht der Geburth und hohe Ankunfft vor sich hätten, diese hingegen, die nur blosse Bediente, weiter nichts zu ihren Vortheil fänden, als daß sie die Bedienungen besässen.

Daher zeige auch die Historie, daß derjenige Fürst nie wohl gefahren, der seine Brüder, oder deren Kinder die wichtigsten Bedienungen seines Landes gegeben, weil Er Ihnen auf solche Art die Thüre gleichsam selber offen mache, nach einer mehrern Gewalt zu trachten, als dem Staate, und dessen Ober-Haupte gesund gewesen. Zu dem Ende habe Ludewig XIV. seine Vettern, die Printzen von Geblüthe, als den Herzog von Condé, das Hauß Orleans, nie zu grossen Reichs-Bedienungen gelangen lassen, indem die Erfahrung unter denen vorigen Königen gewiesen, sonderlich unter Heinrich II. Francisco II. Carl IX. und Heinrich III. Daß eben die Printzen von Geblüthe die allermeisten Urheber der innerlichen Unruhen gewesen, weil sie die wichtigsten Reichs-Chargen in Händen gehabt, weswegen dan die klugen Cardinäle, Richelieu, and Mazarini solche von denen Regierungs-Angelegenheiten so weit

hinweg

hinweg geschaffet, als nur habe möglich seyn wollen.

So habe man auch unter der Minderjährigkeit des itzigen Königes in Franckreich gefunden, wie sehr der verstorbene Hertzog von Orleans nach dem Reiche getrachtet, obgleich die sich fast tägliche vermehrende Gesundheit des jungen Königes ihm ein starckes Querholtz wieder sothane Absichten geleget. Wan hingegen die Brüder oder Vettern soviel hätten, daß sie ihrem Stande nach zu frieden seyn könten, von denen Reichs-und Staats-Geschäfften hingegen hinweg gelassen würden, wären Ihnen dadurch die Mittel zu innerlichen Unruhen gar sehr benommen, könte zugleich bey solchen Umständen der regierende Herr auf Dero Thun und Lassen weit eher Achtung geben, als wan Er sie in seinen Consiliis mit gebrauche, indem Dero Actiones alsdan so genau nicht bemercket zu werden vermieneten.

Soviel aber den Jüdischen Staat betreffe, machten Exempel überhaupt keinen Beweiß, sondern sie redeten, bekanter massen, nur von einer Sache, wie selbige etwan beschaffen gewesen, ingleichen was dieser oder jener Umstand gewircket, daher folge daraus noch kein Beweiß, daß ein Fürst wohl thue, wan Er seine Brüder mit zu Reichs- oder Staats-Regierung ziehe. Anbey sey auch wohl zu mercken, das in denen Jüdischen Geschichten ein hauffen

Dinge stünden, die nichts als blosse Facta wären, die waren Umstände darvon aber, samt denen Haupt-Ursachen, auch was sonst zu einer rechten Historie gehöret, sehe man allda nicht, daher auch dieses eine der wichtigsten Ursachen mit, daß die biblischen Geschicht-Bücher, und des Josephi Antiquitates Judaicæ von einander in vielen Dingen unterschieden, weil in jenen die blossen facta, und offt sehr kurtz, bey dem Josepho hingegen verschiedene Umstände hinlänglich erzehlet würden. Solchergestalt können aus des Königes Josaphats seinem Vorfahren zwar geschlossen werden, daß er seine Söhne mit wichtigen Bedienungen versehen, wir wüsten aber darbey auch nicht, ob nicht solches zu allerley innerlichen Unruhen Anlaß gegeben habe, gleichwie des Artaxerxes Bruder, Cyrus, dem Persischen Staate ebenfalls viel Ungelegenheit gemachet. Es habe also seinen guten Grund, daß ein Fürst wohl thue, wan Er seine Söhne zwar appenagire, aber nicht mit grossen Staats-Bedienungen versehe, indem wan Sie ihr Fürstlich Auskommen hätten, sodan keine Gelegenheit fänden, Unruhen und innerliche Zerrüttungen in dem Lande anzurichten. Man lässet sämtlich dieses in seinen Würden beruhen, es bleibet aber desfalls darbey, daß sothane Dinge vornehmlich auf das Gutbefinden eines Herrn Selber und seiner getreuen Räthe ankommen.

Wan aber nun ein Fürst zu einer höhern Würde gelanget, als Er vorher gehabt, so muß desfalls ein erbliches Reich zum voraus gesetzet werden, den in Wahl-Reichen fället diese Frage völlig hinweg, so ist es 1) allerdings andem, daß die Kinder nicht mehr Recht haben und fordern könne, als der Vater bey ihrer Geburth gehabt, weil Er auf sie ein mehres auch nicht zu bringen vermag; 2) ist es zwar andem, daß alles, was die Eltern acquiriren, das gewinnen sie denen Kindern, wan also ein Fürst ein Land erlanget, oder in eine höhere Würde steiget, so bleibet es darbey, daß er solche seinen Kindern zum besten erworben. Diese Sache hat wie vorgedacht, in dem teutschen Reiche, als solches annoch in seinem Anfange war viel Aufsehens und zugleich grosse Unruhe gemacht, den Heinricus des Käysers Ottonis jüngerer Bruder hatte in soweit recht, wan er vorgabe, daß zwar was ein Vater erworben, alle und jede Kinder angehe, alleine dieses sey nur von solchen Dingen zu verstehen, die in dem Patrimonio Parentum wären, bey welchem ratione der Kinder, die acquisitio allerdings æqualis bleiben müsse: alleine die teutsche Reichs-Würde sey kein Acquisitum, ein folglich gehöre solche auch nicht unter die Patrimonialia, sondern man müsse hier auf etwas anders sehen, nehmlich es solte solche dem conferiret werden, den *Heinricus auceps* in so-

die

thaner Würde erzeiget gehabt. Und in der That die rationes, daß hier kein Jus primogenituræ statt finden könne, stehen nicht zu verachten, indem Würden zwar wohl bey einem Hause bleiben, alleine man muß die Umstände darvon recht ansehen, sintemahl erlangte Würden einem Hause zwar in soweit eigen seyn, aber sie inhæriren Selbem weiter nicht, als daß sie nur den ältern angehen. Den wan z. E. ein König 2. 3. und mehr Söhne hat, so heissen sie zwar alle Königliche Kinder, aber es erbet doch nur ein einziges die Königliche Würde, indem sonsten folgen müste, so viel Söhne als ein König habe, so viel regierende Herren müsten solche auch abgeben, welches gleichwohl wieder die gesunde Vernunft, und auch wieder die Praxin publicam läuffet.

Ist also die erlangte Würde nur ein personalissimum, die zwar mit dem Rechte selber nicht zu vermischen, wird aber von dem Vater, auf den ältesten Sohn gebracht, ein folglich heisset nur dieser der Königliche Printz, den der Vater in solcher Würde erzielet, vornehmlich wan selbige nicht originarie bey seinem Hause ist, wie in obbemelten Casu zwischen dem Ottone, und seinem Bruder dem Heinrico sich vornehmlich fande, sintemahl vorher gewiesen worden, daß die Acquisitiones Parentum sich bloß nur von denen Dingen verstehen, die in Commercio patrimoniali seyn,

welches aber von hohen Würden nicht gesaget werden kan. Indessen ist diese Frage dermahlen eben so gar nöthig nicht, weil sich kein Königreich in Europa finden will, in welchem man auf diesen modum succedendi reflectire.

Das VIII. Capitel.

Sothanen Erb-Reichen aber pfleget man in politicis verschiedene Mängel und Gebrechen beyzumessen, wohin vornehmlich nurgedachtes Jus primogenituræ mit gehöre, den eben selbiges wäre die vornehmste Ursache vieler entstandenen Unruhen, weil aber sothane Dispositio vor das rathsameste Mittel erachtet, die Reichs-Nachfolge nur einem zu gönnen, so kan man auch nicht sehen, wie selbige als ein Defectus oder Gebrechen angeben werden wolle, indem vielmehr seinen guten Grund hat, auch die Erfahrung sattsam bestärcket, daß in alle denen Staaten, in wechen wegen der Reichs-Nachfolge nichts gewisses ausgemachet, nichts als lauter Unruhen entstehen, worvon die Historie sattsame Beweißthümer

thümer an Hand giebet, man auch nur die Africanischen Staaten ansehen darf, die eben um des willen so vielen blutigen Schicksahlen unterworffen seyn.

Nebstdem will man ebenfalls vor einen Fehler der Erb-Reiche ansehen, wan in selbigen die Weiber mit zu der Reichs-Nachfolge gelassen würden, indem dieses viel Böses nach sich zu ziehen vermöge, vornehmlich weil das weibliche Geschlecht überhaupt zu so grossen Verrichtungen ungeschickt, die eigentlich nur denen Männern oder dem männlichen Geschlecht zukämen, welches noch mehres vergrössert würde, wan sie sich entweder an einen untüchtigen Mann, oder aber an einen Ausländer verheyratheten. Nun ist es andem, es weiß die Historie verschiedene solche Fürstinen aufzuweisen, die mit ihrer Regierung dem Lande eben nicht viel Nutzen geschaffet, und hat sonderlich der *Arnisæus* in seinen Relationibus polit. (*) desfalls ein haufen Exempel zusammen getragen.

Es ist auch andem, daß die Engelländer von der Königin Elisabeth ihre Regierung zwar viel Rühmens zu machen pflegen, aber es ist eine gar leicht zu erweisende Sache, daß selbige vielen Staats-Fauten unterworffen gewesen, welches auch in denen Staats-

(*) lib. 2. Sect. 2.

Paradoxis und Statts-Fehlern des vorigen Seculi erwiesen worden, anderer Exempel jetzo zu geschweigen; alleine dieses Ubel rühret eigentlich nicht vom weiblichen Geschlechte her, ob man gleich insgemein von selbem, als einem schwachen Werckzeuge viel Wesens machet. Dan hier kommet es auf die Frage hinnaus: Ob das weibliche Geschlecht mit dem männlichen einerley Verstand habe? oder ob man einen doppelten Verstand dichten müsse? einen nehmlich vor die Männer, einen andern aber vor die Weiber? Wie nun, wan man dieses sagen wolte, es sehr abgeschmackt heraus kommen würde; also muß ja unwiedersprechlich wahr bleiben, daß das weibliche Geschlecht mit dem männlichen einerley Verstand habe.

Warum aber der Verstand bey dem weiblichen schwächer zu seyn pfleget, darvon muß man andere Ursachen aufsuchen, die sich wieder nirgends, als in der Auferziehung finden. Dan weil es eine einmahl sehr feste eingewurtzelte Meynung ist, es gehöre die Ausztierung des Verstandes eigendlich nur vor das männliche Geschlecht, obgleich der Ungrund sothanen Vorgebens von vielen wackern Gelehrten gewiesen worden, so bleibet es doch darbey, daß das Frauenzimmer sowohl hohen, als niedrigen Standes, sogleich von Kindes Beinen an zu nichts anders, als nur zu geringen Dingen pfleget angeführet zu

werden,

werden, und zwar geschicht dieses sonder allen Unterschied des Standes, daher man kaum unter tausenden eine finden wird, die in etwas mehren als nur in geringen Sachen wäre unterrichtet worden. Wie nun aber offterinnerter massen, es überhaupt bey grossen Herrn und deren Erziehung es ein Fehler ist, daß ihnen so wenig von der Historie und der Staats-Regier-Kunst pfleget gewiesen zu werden, also fällt bey dem Frauenzimmer dieses vollends gar hinweg, mithin müssen die Fehler, die sie begehen, nicht Ihnen, wohl aber der unterlassenen behörigen Erziehung zugeschrieben werden. Wie also eine unläugbare Wahrheit ist, daß derjenige Fürst gar anders regiere, der den Grund darzu aus der Historie und der Staats-Kunst gelernet hat; also ist es auch eine unläugbare Wahrheit, daß eine Fürstin eben so geschickt und wohl regieren würde, wan sie den desfalls nöthigen Unterricht empfinge, und ihr nach guten Principiis gewiesen würde, was man von einem Fürsten hoffen darff, der die desfalls nöthigen lehren empfangen. Hiernechst muß man hierbey auch bedencken, gleichwie auf alle Menschen also auch auf das weibliche Geschlecht gar wohl appliciret werden könne, was dorten *Hippocrates* saget: Homo sum & nihil ab homine alienum expectandum esse, er sey ein Mensch, daher müsse man auch von ihm nicht etwan göttliche Verrichtungen erwarten wollen. Wan demnach ein Frauenzimmer in ihrer Regierung etwan gefehlet hat,

muß man solches nicht sowohl ihr selber als vielmehr nur angeführten Ursachen zuschreiben, mithin hält eben keinen sonderlichen Stich, daß das weibliche Geschlecht von der erblichen Nachfolge solte ausgeschlossen werden müssen. Ob aber ein Volck seiner Fürstin wegen ihrer Verheyrathung gewisse Gesetze vorschreiben könne, liesse sich hin und wieder fragen? Dan es ist zwar andem, daß heyrathen ein Actus liberrimæ voluntaris ist, mithin um so weniger Unterthanen ihrer Landes-Herrin dieserhalben einige Gesetze solten vorschreiben können, doch stehet hierauf gar leichte zu antworten, daß nehmlich bey Verheyrathung einer Fürstin, die Land und Leute zu regieren hat, dergleichen Betrachtungen nicht statt finden, weil deren Vermählung ein solcher Actus an dem die Wohlfarth eines gantzen Landes lieget, mithin ein Volck seiner Fürstin desfalls gar wohl besondere Umstände vortragen könne, nach denen sie ihre Vermählung anstellen soll.

Wolte man nun dieses, etwas milder zu reden Pacta nennen, würde daran in soweit nicht viel liegen, indem es in Effectu auf eines hinaus kommet. Es ist auch in der teutschen Historie gewiesen worden, daß die teutschen Käyser vordem an sothane Pacta müssen verbunden gewesen seyn, die sich zwar bey denen Scriptoribus nicht finden, jedoch ist auf dieser Leute ihr Stillschweigen desfalls nicht zu bauen, worvon die

die Ursachen anderwerts gar umständlich dargethan worden, genug daß man a posteriori gantz deutlich siehet, daß es sothane Pacta gegeben. Noch ferner will man als einen Gebrechen der Erb Reiche ansehen, weil bey Absterben des Vaters, und so ferne Er Söhne hinterlassen, solche nothwendig getheilet werden müsten, sothane Theilungen aber niemahls gar viel gutes gewürcket gehabt, daher auch *Aristoteles* (*) gantz recht sage: Difficilia sunt bella fratrum, & qui sine modo amarunt iidem sine modo etiam odio habent, die Kriege, die Brüder mit einander führeten, wären allemahl weit beschwerlicher als die andern, indem diejenigen, die einander zu lieben keinen rechten Grund hätten, pflegeten einander auch immer zu hassen.

Es weiset auch unter andern die Spanische Historie, daß die Theilungen die in diesem Staate ehemahls vorgefallen, selbigen in unendliche Unruhen verwickelt gehabt, wie solches *Mariana* (**) sattsam erkennet. Nichtweniger sey aus der Fränckischen Historie bekannt, daß die unseeligen Theilungen, die von Clodovdo M. geschehen, das gantze Fränckische Reich hätten zu Grunde richten können, wan dessen Benachbarte damahls vernünfftig auf ihrer Hut gewesen wären, ja eben die von dem *Ludovico Pio* un-

(*) lib. 7. Politic.
(**) Rer. Hisp. l. 1. c. 2.

ternommene Theilungen hätten den Fränckischen Staat in den äuserſten Verfall gebracht.

Und überhaupt ſey es bekannt, daß einem Staate nichts ſchädlicher ſeyn könne, als wan solcher getheilet würde. Dieſer Satz hat ſeinen vollkomnen guten Grund, wie den eine unläugbare Sache iſt, daß eben von daher die ſämmtlichen Teutſchen Häuſer, nur das Brandenburgiſche ausgenommen, in ziemlichen Verfall gerathen, indem ſie die desfallige Liſt anderer nicht gemercket, wie davon bereits Erwehnung geſchehen, welches auch *Hertius* ſelber (*) bekennen müſſen und eingeſehen.

Wie weit anbey in ehmahligen Zeiten das Paragium und Apenagium in Teutſchland gegolten habe, darvon iſt vorher auch gedacht und gewieſen worden, daß ſonderlich die Apenagia verhindern, daß in einem Staate keine Unruhen entſtehen können, weil denen Apenagiatis die Mittel darzu benommen.

Es iſt daher zur Abkommung aller ſothaner Beſchwernüſſe kein beſſerer Rath, als ebengedach-

(*) De Special. Germ. Rebus publ. Sect. II. Hier will man nur gedencken, weil er ſein Werck mit dem Titul Res publicæ ſpeciales beleget, daß dieſer gelehrte Mann ſelber eingeſehen, und dadurch zu verſtehen gegeben, daß jeder Reichs-Stand einen eigenen Staat aus mache, dan er ſolche ſonſt nicht Res publicas genennet.

gedachtes Apenagium, mithin kan so gantz und gar nicht gesaget werden, daß ein Erbreich sich eben theilen müsse. Man findet auch dermahlen keinen Staat mehr, der der Theilung solte unterworffen seyn, sondern es ist vielmehr in allen und jeden Erbreichen das Recht der Erstgeburth eingeführet, einfolglich kan ein Erbreich in dieser seiner Eigenschafft gar wohl verbleiben. Aus diesem Passu könte man einiger massen den Schluß machen, daß die heutigen Zeiten in verschiedenen weit klüger und Staats einsehender sich auf führeten, als man von denen vorigen nicht allemahl sagen könne. Doch man hat von dieser Sache vorher bereits gehandelt, alwo zugleich gewiesen worden, wie nach man diesen Satz ansehen und selbigen theils als wahr, theils als falsch und irrig halten und annehmen müsse. Gleiche Bewandnüß hat es auch, wan wider die Erbreiche noch will eingewendet werden, daß gar leichte geschehen könne, daß ein untüchtiger Fürst, oder Fürstin zur Regierung gelange, wie den insgemein sich weise, daß ein kluger und tapfferer Fürst, einen Sohn hinterlasse, der nichts weniger thue, als daß er in des Vaters seine Fußstapffen trete, wie etwan im menschlichen Leben sich dieses auch bey andern also finde, da man hier wiederum nichts mehr thun, als nur abermahls die Historie ansehen dürffe, die von dergleichen Exempeln gantz voll.

Nun ist es andem, daß nichts gewöhnlichers sich findet, als wan ein Staat durch einen Fürsten

sten hoch hinangebracht worden, daß solcher bey seinen Nachfolger insgemein wieder herunter gefallen, welches auch *Machiavellus ad Livium* (*) erinnert, ist zugleich auch wahr, das man anderwerts ebenfalls bereits erinnert, daß das gemeine Sprichwort Heroum filii noxæ, einigen Grund finde, den wie dieses letztere ex rationibus physicis sich vonehmlich her leite, also hätten diese rationes bey grossen Herrn ihren Kindern ihre statt auch, worzu komme, daß man die allermeiste Schuld, wan ein blühender Staat wieder in Verfall gerathen, sowohl in der Erziehung der Kinder, als auch noch in andern Dingen suchen müsse.

Und zwar was die Kinder-Zucht anbetrifft, und von selbiger annoch zu gedencken, so stehet nicht zu läugnen, daß selbige Scaturigo omnium malorum, aber auch omnium bonorum zu nennen. Die Chineser rühmen ihren Staat wegen einer gantz ungemeinen Aelte, worinnen zwar andere Staaten in der Welt, und sonderlich in Europa ihnen gleich kommen, alleine das vornehmste bey diesem Staate kommet darauf an, daß selbiger von denen Gräntzen seines Reichs nie etwas verlohren, sondern er hat diejenigen noch immer, die er bereits vor einigen 1000. Jahren aufgewiesen, den ob er vor dem einige eroberte Lande gehabt, wie sie den einsmahls Herren von gantz Asien wollen gewesen seyn, gehöret in so weit hieher nicht.

Siehet

(*) lib. 20.

Siehet man nun die Ursachen an, warum dieses Reich so lange in seinem innerlichen Wesen geblieben, so wird die vornehmste in deren beständigen und unveränderten Policey, ingleichen in deren guten Kinder-Zucht sich darlegen, daher es auch gekommen, daß alle und jede Sinesische Monarchen allemahl einerley Gräntzen ihres Reichs behalten, mithin die Benachbarte selbige nicht zu vermindern vermogt. Den obgleich dieses Reich dermahlen unter denen Tartarn stehet, so hat es doch um deswillen nicht seine Gräntzen verlohren, noch weniger ist, so viel man in Europa weiß, in dessen Regierungs-Form und Policey-Wesen eine Aenderung, die nehmlich von sonderbarer Wichtigkeit wäre, vorgefallen.

Wie nun hieraus ebenfalls erhellet, wem eigendlich zugeschrieben werden müsse, wen grosser Herren ihre Kinder, nicht allemahl dem Vater nachschlagen, also ergiebet sich aus selbem, daß von daher sie der erblichen Nachfolge nicht entsetzet werden können, sondern daß solche vielmehr ihnen beständig unbenommen bleibe, vornehmlich da sothane vitia mit dem, von denen Eltern erlangte Rechten nichts zu thun haben, welche zwey Dinge nicht mit einander vermischet werden dürffen, nicht zu gedencken, daß die sich etwan ereignde vitia durch gute Minister gar leichte zu ersetzen, oder doch denen etwan besorgenden Bösen auf andere Art vorzubauen stehet, worvon man vorher schon gedacht.

* Noch

Noch weniger hält einigen Stich, daß man die Erb-Reiche von daher verwerffen könne, weil leichte zu geschehen vermöge, daß ein Land mit einen untergeschobenen Kinde betrogen würde, einfolglich sey es etwas schimpfliches, daß ein ganzes Land von einem solchen Menschen sich solte beherrschen lassen, von dessen Ankunfft niemand wisse, wo solche eigendlich herzuholen stehe. Nun ist es andem, es muß die Welt vormahls mit solchen Kindern seyn betrogen worden, und will man von denen gar alten Zeiten nicht reden, wie den sonderlich der Macedonische Printz Perseus, wie *Plutarchus* in Æmilio haben will, ein solcher gewesen sey, sondern es finden sich desfalls in denen neuern Zeiten verschiedene Exempel, sintemahl was desfalls in Engelland 1688. vorgefallen, annoch vor der gantzen Welt ihren Augen gleichsam herum gehet. So ist auch ebenfalls bekannt, daß den vorigen König in Franckreich, Ludewig XIV, man vor ein untergeschobenes Kind hat ausgeben wollen, zugeschweigen, was dieserhalben aus denen mittlern Zeiten der Teutschen Historie beyzubringen stünde. Ja eben der untergeschobenen Kinder halben ist von denen Engelländern verordnet worden, daß ihre Königin ihre Kinder in Gegenwart S. Geist- und weltlichen Lords und deren Weiber zur Welt bringen müssen, und die Sieilianische Königin sollen ehedem ihr Wochen-Bette auf öffentlichen Marckte zu Palermo haben auffschlagen müssen. Alleine wie zwar alles dieses seine gute

Richtig-

Richtigkeit hat, also kan doch durch ein solch Kind das vor ein untergeschobenes angegeben wird, das Ius succedendi nicht entwendet, noch deswegen die Erbreiche als schädliche Staaten angegeben werden. Den so viel das erstere anbetrifft, so kommet die angegebene Suppositon auf eine höhere Untersuchung an, ist anbey res difficillimæ probationis, die zugleich auf meistentheils ungewisse Muthmassung beruhet, jedoch desfalls den Prätendenten in Engelland ausgenommen, wie den nur allzubekant (*), daß er ein untergeschoben Kind.

Indessen weiset auch, und zeiget die Erfahrung, daß dergleichen Kinder, die man vor untergeschobene angegeben, verschiedene von selbigen wackere Herren gewesen, wie solches unter andern die Exempel Ludovici XIV, und des Käysers Friderici II, sattsam bestärcken, obgleich sothane Regul nicht allemahl eintrifft, indem sonderlich der Prätendent ein gar elender Mensch seyn mag, wegen des andern aber will sich nicht finden, aus was vor Gründen man die Fehler eines und des andern einem gantzen Hause wolle entgelten lassen können, wie den sonderlich sehr werklich heraus würde gekommen seyn, wan z. E. die Engelländer des Jacobi II, seinen bey-

(*) Vid. Richardsteet. Prætendent retaebli, welches auch in das Teutsche, aber sehr schlecht übersetzet, und zwar unter dem Titul: Leben des Ritters St. Joris.

beyden Töchtern deswegen die Erb-Nachfolge hätten nehmen wollen, weil der Vater sie mit einem falschen Kinde zu betrügen gesuchet.

Da auch einem Staate aus einem sothanigen facto eben kein Nachtheil zuwächset, ob der Reichs-Nachfolger ein rechtmäßiges Kind sey oder nicht, also will sich auch hier keine sattsame Ursache finden, warum sothaner particular factorum halber, die erbliche Nachfolge in seinem Staate solte aufhören und hinweg fallen müssen, indem bey solchen Fällen es bloß auf die Jura tertii vel tertiorum ankommet, nicht aber auf die Jura & salutem regni.

Daß endlich in Erb-Reichen es vielmahls nicht an mißvergnügten Printzen fehle, die nehmlich mit scheelen Augen ansehen, daß die Regierung nur an einen gelanget, ist zwar wohl an dem, weswegen selbige dem regierenden Herrn offte verdächtig fallen, daher saget sonderlich *Valesius* (*) es hätten die Könige des Merovingischen Hauses ihre Vettern und Gebrüder allemahl mit sehr scheelen Augen angesehen: Doch auch dieses welches man ebenfalls in seiner Gültigkeit bewenden läst, kan deswegen die erbliche Nachfolge in einem Staate nicht aufheben, noch eine desfalls hinlängliche Ursache abgeben, indem die vitia particularia in soweit keine Influenz in die for-

mam

(*) Rer. Francic. l. 7.

mam regiminis eines Landes haben. Nebst dem kan der regierende Herr, wie darvon bereits vorher Erwehnung geschehen, denen scheelsehenden Brüdern, oder Vettern schon ein Gebiß in Mund legen, indem Er ihnen nur die media rebellandi und turbas concitandi abschneiden darf, nehmlich Er lässet ihnen im Staate nicht mehr Gewalt übrig als dienlich ist, giebet ihnen auch keine mehrern Einkünffte, als sie zu ihrem Unterhalt bedürffen. Es thate daher der vorige König in Franckreich sehr wohl, daß er weder seines Vatern Bruder, noch denen andern Printzen vom Geblüthe in der Regierung einigen Zutritt verstattete, noch weniger geschehen lassen wolte, daß in denen Ländern, darvon sie sich schreiben, sie eine mehrere Gewalt hätten, als nur den Nahmen, samt einigen gewissen Einkünfften von selbigen zu führen, und zu genissen.

Wie nun also das gantze menschliche Leben nichts anders ist, als gleichsam ein Band, an welchem das gute und böse unter einander verknüpffet, so hat es auch seine Richtigkeit, daß man beydes mit einander dulden, indessen aber sehen und bemühen muß, daß das Gute vor dem Bösen die Oberhand behalte. Diesemnach ist in Erb-Reichen, um in selbigen Ruhe und Einigkeit zu erhalten, der beste Rath und Staats-Vorsichtigkeit, daß 1) in dem modo succedendi gute Richtigkeit getroffen werde, absonderlich daß das männliche Geschlecht in

selbem vor dem weiblichen den Vorzug allemahl behalte, mithin dieserhalben nicht die älte der Geburth, wohl aber der Vorzug des Geschlechts in Obacht genommen bleibe. 2) Daß ferner der modus succedendi nach denen Linien, und wan diese ermangeln, nach denen gradibus in guter Einrichtung geschehe, welche nehmlich von denen nehesten Vettern, wan keine Descendenten weiter vorhanden, die Nachfolge haben sollen. Dan 3) so ferne natürliche Kinder vorhanden, daß ihnen die Hoffnung zu der Nachfolge nicht abgeschnitten werde, die Ihnen, wie vorher befindlich, ohnediß de jure nicht genommen werden kan, wohl aber man desfalß die Verordnung wie sie, oder deren Descendenten etwan zu succediren, in gute Richtigkeit bringe. Es muß 4) das Recht der Erst-Geburt hier vor andern in Betracht kommen, dadurch unendlich vielem bösen vorzubauen stehet, worvon vorher ebenfalls schon gehandelt. Wegen der weiblichen Succession aber 5) und deren Verheyrathung, daß man im Staate denen Printzeßinnen gewisse Pacta vorlege, nach welchen sie sich zu verheyrathen, indem auf sothane Art ebenfalls vielen Besorgnissen abhelffliche masse geschicht. Daß aber 6) einige Politici haben wollen, man könne die Printzeßinnen, wan sie sich an auswärtige verheyratheten, gar wohl dahin bringen, daß sie sich der Reichs-Nachfolge begeben müsten, worvon sonderlich *Grotius* handelt, (*) so ist es zwar an

(*) de Jure B. & Pac. l. 2. c. 7.

an dem, daß franckreich die Töchter und alle und jede deren Descendenten völlig ausgeschlossen, ist zugleich bekannt, daß die Spanischen Printzeßinnen auf die Reichs-Nachfolger haben renunciren müssen, und überhaupt bedienet man sich dermahlen der Renunciationen, allein ob diese Dinge einem Staate eben viel Nutzen bringen, und ob nicht vielmehr viel besser wäre, man hätte dieses Inventum juris civilis nie in die Staats-Angelegenheiten eingeflochten, ist eine Sache von der jeder Vernünfftige von selbsten finden wird, daß man allhier sagen könne, daß dergleichen Dinge einem Lande nichts, als gantz unsegliche Unruhen zubringen. Den weil dieses ein Actus der liberam voluntatem præsupponiret, so lehret ja einem jeden die gesunde Vernunfft, daß kein Mensch so wercklich handeln, und aus freyer Willkühr sich des seinigen begeben werde, vornehmlich wan Er kein besseres als das seinige ist, dessen Er sich begeben, vor sich siehet.

Wan daher, e. g. eine Königliche Printzessin an einen Fürsten sich verheyrathet, sie muß aber von der Erbfolge in ihrem Vaterlande sich lossagen, so findet sich ja nicht die mindeste Proportion zwischen dem Fürstenthume, und einem Königreiche, da sie noch darzu in jenem nur Landes-Mutter und Gemahlin, nicht aber Erb-Herrin oder Landes-Herrin heisset, welches sie gleichwohl in ihrem Erb-Staate werden können. Diejenigen Juristen die diese Dinge erdacht, haben deren Ungrund zwar sattsam eingesehen, daher

sie solche mit allerley Einschränckungen gleichsam verbessern wollen, wan sie sagen, es wären selbige stricti juris, & personas, quarum in favorem fuit renunciatum, non egredientes, und was dergleichen sogenannte Limitationes mehr seyn, alleine alle diese Dinge heissen eben nicht viel. Den da man zugleich bekennet, quod Renunciationes inter odiosa sint referenda so stehen sie ja selber zu, daß kein vernünfftiger Mensch aus freyer Willkühr zu odiosis sich werde verstehen, oder solche über sich nehmen, absonderlich wan Er, wie gedacht, keinen Vorthel desfalls vor sich siehet. Es weiset auch und lehret die Erfahrung, daß sothane Renunciationes jederzeit nichts anders, als grosse Kriege verursachet, und nach sich gezogen, wie man dieserhalben nur dem, in diesem Seculo vorgefallenen sogenannten Spanischen Succeßions-Krieg ansehen darf.

Solchergestalt hat es seine unwiedersprechliche gute Richtigkeit, daß diejenigen Politici, die die Renunciationes erfunden, denen Erb-Reichen nicht wohl gerathen, wenigstens wan solche ja statt finden solten, werden sie doch nicht anders zu admittiren seyn, als daß sie bloß in lineis descendentibus verbleiben, nicht aber daß die Vettern eines Fürsten dadurch ein Recht erlanget, die weibliche Descendenten ex linea fœminea von der Nachfolge auszuschliessen.

Das

Das IX. Capitel.

Je weit also denen Erb-Reichen durch das Recht der Erstgeburth geholffen werden könne, darvon ist vorher sattsamme Erwehnung geschehen, ingleichen was ein Fürst vor Mittel anzuwenden, und vorzukehren befugt, darmit seine Brüder, oder deren Descendenten keine Unruhen anzurichten vermögen. Was aber die Mittel anbetrifft, die nach der DD. Politices ihren Gedancken anzuwenden, darmit ein Staat nicht mit untergeschobenen Kindern betrogen werde, so ist zwar vorher bereits gedacht worden, was desfalls annoch in Engelland bräuchlich, auch was vordem in Sicilien und Neapolis bey der Niederkunfft der Königinnen soll seyn beobachtet worden, es pflegen auchnoch jetzo die Printzen vom Geblüthe bey einer Königin in Franckreich ihrer Entbindung gegenwärtig zu seyn. Und eben diese Mittel setzen ermelte Politices DD. solle man in allen Erb-reichen anwenden, gleichwie vordem bey denen Lacedemoniern des Königes seine Gemahlin von denen Vornehmsten des Volckes pflegete bewachet zu werden, wie darvon bey dem *Platone* zu befinden, ist auch bekant, daß die verwittwete Hertzogin von Parma verlanget gehabt, daß die anwesenden Minister bey ihrer

Geburth seyn mögten, gleichwie sie auch einigen vornehmen Frauen, ihre angegebene Schwangerschafft behörig entdecket. Nun ist es zwar andem, daß diese Mittel einiger massen hinlänglich einen Staat wieder untergeschobene Kinder sicher zu stellen, ob sie es aber durchgängig auszurichten vermögen, bleibet dahin gestellet, so viel ist gewiß, daß diejenige Vorsicht, die die Engelländer bey ihren Königinnen, oder Gemahlinnen des Cron-Prinzen zu gebrauchen pflegen, die allersicherste. Dan ob man gleich einwenden wolle, es könne geschehen, daß diejenigen, die der Entbindung beywohnen, durch Geschencke sich bestechen liessen, so ist dieses zwar eine mögliche Sache, gleichwohl ist doch auch nicht zu vermuthen, daß sämtliche die bey einer solchen Begebenheit sich einfinden, dahin solten zu bringen seyn, daß sie insgesamt in die Unterschiebung eines Kindes willigten, weil bey solchen Fällen gar verschiedene Absichten zu seyn pflegen, die nicht leichte zusammen zu conciliiren stehen.

Immittelst ist bey sothanen Umständen wohl der allerbeste Rath, daß ein König, oder wen die Regierung ein Frauenzimmer führet, diese ihre Verheyrathungen nicht zu spät hinaus schiebe, sondern daß der Staat vielmehr wo möglich darzu thue, darmit solche in denen behörigen Jahren erfolge, in welchen, daß Kinder erzeuget werden, die allergegründeste Hoffnung zu seyn pfleget.

Im

Im übrigen von denen Mitteln darmit die andern Brüder in einem Staate dem regierenden keinen Verdruß machen könten, annoch zu gedencken, so ist bekannt, daß die Habaßinier die andern Printzen auf einem gewissen Schlosse als Staats-Gefangene zu verwahren pflegen, wovon des Ludolphs seine Historia abassynica mehrere Nachricht giebet.

Die alten Perser liessen denen andern Printzen die Augen blenden, und bey denen Türcken wurden sie entweder stranguliret, daß ist erwürget, oder ebenfalls in ewiger Gefängniß gehalten.

Alleine von solchen gewaltsamen Mitteln weiß man in Europa nichts, obgleich bey denen Francken es einiger massen möchte bräuchlich gewesen seyn, wie aus dem, was *Ludovicus pius*, mit seinem Vetter, Bernhardo, Könige in Italien vornahm, nicht undeutlich erhellet, wiewohl ausserdem sonst kein Exempel weiter vorkommet, daher man auch nicht sagen kan, daß es eine ordentliche Gewohnheit bey gedachten Francken gewesen, indem sich solches bey andern teutschen Völcker auch finden müste, weil ja die Francken Teutsche waren. Wie aber bereits anderwerts erinnert worden, daß der Papismus sehr vieles ex Paganismo behalten, und dan in selbem noch jetzo bräuchlich ist, daß ein Fürst, wan Er verschiedene Printzen hat, selbige geistlich werden läst, darbey der Pabst das Beneficium oder vielmehr das Jus dispensandi sich vorbehalten, nehmlich einen solchen Geistlichen

aufn Nothfall wieder in den weltlichen Stand zu versetzen.

Weil nun glaublich fällt, daß das Pabstthum dieses nicht vor sich erdacht, so will eben nicht unwahrscheinlich seyn, daß es solches von dem Heydenthum ebenfalls mit entlehnet, welches zugleich von daher einen grossen Schein gewinnet, weil bey allen Heydnischen Völckern die Ober-Priester, und andere vornehme Geistliche männlichen und weiblichen Geschlechts von lauter vornehmen Häusern ihre Ankunfft hergeholet, wie man desfalls gedachter Völcker ihre Historien nur ansehen darf, wie den von denen teutschen vornehmlich seine Richtigkeit hat, daß deren Ober- und andere vornehme Geistliche aus lauter hohen Geschlechtern hergestammet, welches auch nach dem Zustande der damahligen Zeiten nicht anders hat seyn können, in welchen geringere zu so hohen Würden nicht zu gelangen vermogten. Weil aber dieses bey deren protestantischen Staaten nicht angehet, so wird es in selbigen bey denen Apanagiis sein Bewenden haben müssen.

An denen Wahl-Reichen aber wollen die Politici immer ein hauffen auszusetzen wissen, u. von selbigen auch noch etwas zugedencken. Absonderlich sagen sie, könne es in solchen, 1) nicht anders als beständige grosse Unruhen geben, vornehmlich wan wegen der Wahl keine richtige Verfassung gemachet, nach welcher nicht nur solche vorgenommen, und verrichtet werden solle,

son-

sondern auch, wie es wegen des subjecti, darauf man die Wahl zu richten, gehalten werden müsse, weil nun desfalls nirgends nichts abgefasset, und man vornehmlich wegen des Letztern sich nicht eine rechte normam, formamque vorzuschreiben vermöge, so ergebe sich ja von daher selbsten, daß gedachter Umstände halber, ein solches Reich beständigen Unruhen unterworffen seyn müste. Es ist wahr, wan diese Erinnerungen sonder Vorurtheil angesehen werden, daß selbige in soweit gegründet, sintemahl nie ein Wahlreich in der Welt gewesen, oder noch ist, daß nicht gleichsam ein Meer von lauter Verwirrungen solte vorgestellet haben, welches den auch aus der Eigenschafft solcher Reiche nicht anders seyn kan, indem ein jeder Vornehmer in selbigem sich vor geschickt und tüchtig erachtet, ein Oberhaupt und Beherrscher der andern abgeben zu können.

Jedoch taugen die Exempel nichts, die desfalls aus der teutschen Historie pflegen hergeholet zu werden, indem die darinnen ehemahls vorkommende streitige Wahlen aus andern Gründen herrühreten, nehmlich sie kamen von denen zwey grossen Factionen her, darein das teutsche Reich sich ehemahls theilete, welche die Fränckische Faction war, die nachmahls den Nahmen Hohenstaufen oder die Gibelliner erlangete, und dan die Sächsische, die man auch die Guelfische hiesse, und die von denen Zeiten Heinrici I. an biß auf die Wahl Rudolphi I., mithin fast in die 300. Jahr, wegen der

teutschen Reiches-Würde mit einander gleichsam gekämpffet, bis endlich eines das andere aufriebe, darbey jedoch das Hohenstaufische am kürtzesten kam, indem es in der Person Conradi V. 1268. einen sehr blutigen Untergang fande, wie alles dieses in der Reichs-Historie gar umständlich vorgestellet worden.

Diesemnach darf man aus der Teutschen Historie, und aus der forma des Teutschen Reiches, die sonst in denen Wahl-Reichen vorfallende Unruhen gantz nicht beurtheilen. Es hat aber doch auch seinen Grund, daß in denen Wahl-Reichen sothanen Unruhen durch gewisse gute Ordnungen vermöge vorgebauet zu werden, daß man aber selbige in besagten Reichen nicht antrifft, rühret hauptsächlich von denen her, die bey denen Wahlen das meiste zu sagen. Denn wan in denen Wahl-Reichen ein jeder ein tüchtiger Candidatus Coronæ zu seyn gläubet, wie man den siehet, daß dieses in Polen geschehen, anbey die Wahl durch eine menge solcher Leute verrichtet wird, die alle viel wollen zu sprechen haben, so hat es seine gute Richtigkeit, daß es gantz und gar unmöglich falle, daß eine Wahl sonder grosse Unruhen solte abgehen, wenigstens kostet es viele Mühe, Zeit und Geld, so viele verschiedene Köpffe unter einen Huth zu bringen, wie desfalls die Cron Polen wiederum einen sehr deutlichen Beweiß abgiebet. Zwar wollen verschiedene Politici, darvon *Hertius* (*) unter andern mit nachzusehen;

(*) P. 2. Sect. 5.

hen, wider dieses Ubel zweyerley Hülffs-Mittel vorschlagen, darvon das eine sey, daß man wegen der Wahl beständig bey einem Hause bleiben solle, das andere aber, daß man noch bey Lebzeiten des Regierenden Herrn auf einen Reichs-Nachfolger dencken müsse. Zur Bestärckung dieser ihrer Meynung führen sie das Teutsche Reich auch an, und sagen; weil selbiges nun in die 300. Jahr und drüber, beständig bey dem Hause Oesterreich geblieben, auch jederzeit vor einen Reichs-Nachfolger gesorget habe, so sey eben von daher geschehen, daß man in selbem von weitern Unruhen nichts wüste, die vorher sonst gar gewöhnlich darinnen gewesen.

Alleine obgleich dieses vieler ihre Meynung also zu seyn pfleget, auch seine gute Richtigkeit hat, daß man seint einigen 100. Jahren keine Unruhen, wie man es nennet, in dem Teutschen Reiche wegen einer doppelten Wahl gesehen, so rühret doch alles dieses aus gar andern, und zwar was das letztere anbetrifft, vornehmlich aus diesen Ursachen her, daß diejenigen zwey Häuser, die ehedem mit einander wegen der Königlichen Würde æmuliret, der männlichen Abkunfft nach, nicht mehr in der Welt, daher solche auch keine innerliche Zwistigkeiten machen können. Den obgleich einige Reichs-Historienschreiber viel Aufhebens von denen Anti-Cæsaribus haben, die es vordem in den Teutschen Reiche gegeben, so ist es doch richtig, daß, und zwar wie man dieses schon offt gewiesen, alles

nichts

nichts als lauter solche Dinge seyn, die nicht den mindesten Grund haben, sondern man muß Teutschland vielmehr in damahligen Zeiten nach vorgedachten beyden Häusern ansehen, die mit einander wegen Erlegung der Königlichen Reichs-Würde beständig stritten.

Diese nun haben gegen einander so lange æmuliret, bis sie endlich einander alle beyde aufgerieben, wiewohl das Sächsisch-Guelfische in dem heutigen Hause Braunschweig annoch in so weit blühet. Nebst dem verstehet man auch die Compagem des Teutschen Reichs nicht recht, oder auf was Art daß solches zusammen hange, daher man wegen sothaner Unwissenheit auf den nexum feudalem gefallen, wie alles dieses ebenfalls bereits da gewesen, doch aber sämtliches in das Ius Publicum gehöret.

Wan nun in ermeldten Zeiten diese oder jene Provinz, ex hoc nexu weggienge, und sich sein eigenes Oberhaupt machte, hatte Teutschland auch einen doppelten König, mithin ist und bleibet irrig, daß es Anti-Cælares gegeben.

Nebst dem wird unter die Gebrechen der Wahl-Reiche ferner gezehlet, daß wieder der Menschen ihre Eigenschafft lauffe, wan man nicht glauben wolle, daß der erwehlte König nicht dahin trachten würde, wie nach er das Reich auf seine Nachkommen etwan bringen könte, daher habe was *Aristotiles* Polit. (*) sage, seinen vollkommenen

(*) lib. 3. cap. 2.

nen Grund, wan er spricht: Difficile est credere, ne qui rerum sit Dominus Imperium liberis non tradat, est namque difficile & majoris virtutis quam pro humana natura. Es falle sehr schwer zu glauben, das derjenige, der die Ober-Herrschafft führe, nicht suchen solle, wie er selbige auf seine Kinder bringen könte, den ein solches unterlassen, und daran nicht dencken wollen, sey eine sehr schwere Sache, die eine mehrere Tugend erfordere, als die Menschen zu besitzen pflegen. Es hat nehmlich der ehrliche Aristotiles mit diesen Worten so viel sagen wollen, daß denen Menschen nichts mehr angebohren, als über andere zu herschen; wie nun dieses seinen vollkommnen guten Grund, also könne man auch nicht absehen, wie sonderlich ein grosser Herr sich dermassen zwingen würde, daß er das Reich erblich an sich zu bringen nicht jederzeit damit umgehen, und darauf bedacht seyn solte.

Ob nun wohl wider dieses Ubel von einigen pfleget angeführet werden, man solle in denen Wahl-Reichen die Gewohnheit einführen, die vormahls in der Insul Taprobane bräuchlich gewesen, von welcher *Plinius* (*) melde, daß kein anderer habe König werden können, als der bereits seine alten Jahre gehabt, mithin weiter keine Kinder zu zeugen vermogt, falls er aber noch welche bekommen, hätte er die Regierung wieder nieder

(*) Hist. nat. lib. 6. cap. 22.

nieder legen müssen. Und von dem Könige der Hebudischen Insuln, (die vermuthlich die heutigen Canarischen seyn) will *Solinus* (*) haben, daß selbiger sich gar nicht verheyrathen dürffen, sondern es wären ihm einige Beyschläferinnen gehalten worden, deren Kinder aber zu keiner Reichs-Nachfolge fähig gewesen.

Es ist zwar allerdings an dem, daß die Menschen, nachdem sie in Societates und in Formas Rerum publ. zusammen getreten, allerley Mittel herfür suchen müssen, um sich bey ihrer Freyheit zu erhalten, von denen man itzo nicht sagen will, wie sie mit solchen allemahl ausgelanget, um den abgezielten Zweck zu erreichen, von obstehenden beyden Staaten aber zu gedencken, so mögte zwar wohl das eine zu Wercke sich richten lassen, wiewohl darbey doch auch gar vieles zu erinnern, das andere higegen gehet, bekantermassen, bey denen Christen, und zwar nach denen Grund-Sätzen der Christlichen Religion, gantz und gar nicht an, bey dem erstern hingegen dürffte noch diese Schierigkeit heraus kommen, daß nicht allemahl ein solcher Fürst vorhanden, der seine Jahre erlebet, und mit keinen Kindern versehen. Und ob wohl diese Sache wegen einer Päbstl. Wahl sich practiciren läst, so siehet man doch selber, daß sie in Wahl-Reichen nicht statt finde. Also hat man in selbigen die sogenannten Pacta conventa erfunden, krafft deren der gewehlte schwehret, sich niemahls einer Reichs-Nach-

(*) Poly hist. cap. 25.

Nachfolge anzumassen, welche Pacta ihre Würckung haben, dergleichen nun von Schweden auch zu sagen, und was feind in unserm Reiche die Wahl Capitulationes den anders, als solche Pacta Conventa.

Das X. Capitel.

Wie nun alles dieses seinen unwidersprechlichen guten Grund und Richtigkeit hat, also wird es auch sattsam weisen, daß ein Wahl-Reich in seinem Aufnehmen, und bey seinem Wesen zu erhalten, kein besser Mittel auszufinden stehe, als 1.) den gewehlten auf das allerschärfste einzuschrencken, und dan 2.) daß in dem Staate selber sich solche grosse und Vornehme finden, die mit ihrer Macht dem Gewehlten die Waage zu halten vermögen, mithin wo nicht eben so mächtig, doch an solcher dem erwehlten nicht viel nach geben. Das erstere nimmt sonderlich die Republic Venedig in acht, welche ihren Doge dermassen einschräncket, daß solcher nicht im Stande ist, ohne seine 6. Consiligliari, die ihn beständig begleiten, zugleich ohne Einwilligung des innern Rathes etwas zu thun, oder vorzunehmen, worvon sonderlich *Contarini*, de Republ. Veneta, *Casimir* Freschot nou-

velles

velles relations de la Republique de Venise, *Amelot* de la Houssaye de l' Etat de la Republique de Venise, und andere mehr nachzusehen. Und eben dieses hat den Staat auch so lange in seiner Freyheit mit erhalten, der sonst ohne Zweifel schon längst seinen Untergang würde gesehen haben, wan man sothane Præcaution nicht brauchte.

Anbey wird von denen sogenannten Tutoriis regnis bey denen Politicis ebenfalls viel Wesens gemachet, und handelt von selbigen unter andern *Hertius* (*) ziemlich weitläuffig, alleine weil die Politica vornehmlich von Staaten redet, deren Beherschung nur bey einem, und zwar ohne Aenderung, in so weit verbleibe, so lange nehmlich solchen am Leben, dieses aber von denen Tutoriis regnis nicht gesaget werden kan, als erhellet hieraus von selbsten, daß dergleichen Staate Entia politica seyn, und daß die Vormundschafftliche Regierung eines Staates, mit der beständigen Regierung selber vermischet werde. Indessen ist es zwar andem, daß die Vormundschafftliche Regierungnicht allemahl viel Gutes nach sich gezogen, allein daran ist nicht die Vormundschafft selber schuld, wohl aber die in einem Staate nicht gnugsam gemachten Gegen-Anstalten. Denn wo der Fürst und das Volck sich zusammen verglichen, daß z. E. die Vormundschafft von niemanden anders, als nur von der hinterlassnen Witwe, und dem allernächsten Vetter geführet werden solle, so wird sich nicht finden, wie nach bey sothanen

(*) P. 2. Sect. 5.

thanen Umständen Unruhen solten zu befahren seyn, indem ja das Volck Macht und Gewalt gnug in Händen hat, die andern die sich etwan der Vormundschafftlichen Regierung mit anmassen wolten, von selbiger nachdrücklich ab zuhalten, in einem Staate aber, der unumschränckt beherrschet wird, vermag ein Testament des letzt verstorbenen alles besorgende Unheil zu heben. Zwar könte hierwieder eingewendet werden, es habe ja Ludewig XIV. ein Testament gemachet, und in selbem sattsam verordnet, wie es der Vormundschafft halber nach Tode gehalten werden sollen, gleichwohl sey zur Gnüge bekant, daß der verstorbene Herzog von Orleans sothanes Testament bey nahe in allen Stücken übern hauffen geworffen, obgleich die Regierung in Franckreich eine der allerunumschränckt-testen sey. So treffe auch des *Thuani* Urthel, das er (*) von der weiblichen Vormundschafft in Franckreich fälle, sattsam ein, wan er saget: Foeminarum, vt successionem lege regni nescit Gallia, sic Imperium & administrationem semper fatalem experta est, Gleichwie in Franckreich die weibliche Nachfolge durch die Gesetze gäntzlich aufgehoben, also lehre auch die Erfahrung, daß das Weiber-Regiment, und weibliche Vormundschafft in selbem nie etwas gutes gewürcket.

(*) lib. 1. Hist.

Und dieses letztere hat zwar in so weit seinen Grund, indem die Minderjährigkeit Ludewig XIII, und Ludewig XIV, nichts als die grösten Verwirrungen verursachet, die allermeistens von der mütterlichen Vormundschafft ihren Ursprung hergenommen, alleine es stehet auf diese Einwürffe gar wohl zu antworten. Und zwar so viel den Herzog von Orleans anbetrifft, so ists an dem, daß Ludewig XIV, in seinem Testament in so weit wider seine eigene Reichs-Verordnungen gefehlet hatte, indem das Parlament zu Paris von Ihm aller ehemahligen Gewalt war beraubet worden, die er doch Selbem in dem quæstionirten Testament nicht nur wieder gabe, sondern auch dadurch dem nechsten Blutsverwandten, wegen der Königlichen Administration wehe thate, daher der Herzog von Orleans in diesem Stücke mehr nicht unternahme, als daß er demjenigen nachgienge, was Ludewig XIV vorher selbst als eine Reichs-Satzunge verordnet hatte, daß aber die Vormundschafft der Königlichen Witwe und Mutter, nehmlich Ludewig XIII, nnd Ludewig XIV, nicht wohl gerathen, daran zwar sothane Vormundschafft ebenfalls nicht selber schuld, wohl aber die schlimmen Ministri, und insonderheit der Herzog von Luynes und der Herzog von Ioyeuse, die wehrender Minderjährigkeit Ludewig XIII. sich um die Regierung zancketen, von welchen le Vassor dans son histoire de Louis XIII, mehreres nach zusehen. Es würde auch aus der

Frantzö-

Frantzösischen Historie leichte erwiesen werden können, daß die Hinrichtung des Marschalls d' Ancre ein leichtfertiger Staats-Streich einiger neidischen Minister gewesen, indem er es mit dem Könige wohl meinete, welches hingegen der junge Ludewig XIII nicht begriffe, daher auch dessen Regierung anfänglich so abgeschmackt geführet ward, bis der Cardinal Richlieu selbige wiederum ins Geschicke brachte.

Bey der Minderjährigkeit Ludewigs XIV, fanden sich eben diese Umstände, worzu noch kam, daß die Printzen vom Geblüte den Cardinal Mazarini mit scheelen Augen ansahen, daher sie auch eine Unruhe nach der andern anrichteten. Und bey denen übrigen Frantzösischen weiberlichen Vormundschafften würde ebenfalls dieses zu erinnern seyn, wan man eine jede derselben aus der Historie durchgehen wolte. Hingegen finden sich Exempel daß die weiblichen Vormundschafften wohl geführet worden, worvon man itzo nur die vormahlige Frau Landgräfin von Hessen Cassel, des itzigen Königs in Schweden Frau Großmutter anführen will, die gewiß eine so weise Vormundschafft verrichtete, als kaum von einem Fürsten hätte vermuthet werden können. Es kommen also diese Dinge nicht sowohl auf die Vormundschafft, als vielmehr auf diejenigen an, die solche führen. Seynd es Damen die Verstand haben, und denen vorhabenden Intriguen dieser oder jener Minister sattsam gewachsen, wird die Vormundschafft auch wohl

ablauffen, wie dieses nur berührtes Exempel der ehemahligen Frau Landgräfin in Hessen bestärcket, ist sie aber eine Dame, die sothane Eigenschafft nicht hat, sondern überläst vielmehr alles einem oder dem andern Minister, so kan es bey sothanen Umständen nicht fehlen, als muß die Vormundschafft ein übeles Ende gewinnen, oder doch zum wenigsten so geführet worden, daß das Land freylich wünschen muß, es mögte selbe entweder zum Ende seyn, oder daß sie niemahl wäre unternommen worden.

Das XI. Capitel.

Von denen Aristocratien überhaupt.

Nachdem vorher nach der Länge gewiesen worden, welchergestalt die Menschen, als sie in bürgerliche Gesellschafften sich zusammen zu thun angefangen, bey ihrer Vermehrung aus der Democratie, oder wan alle die Regierung geführet, in die Aristocratie gerathen, das ist, wan sothane Regiments-Führung nur etlichen wenigen, und zwar denen vornehm-

nehmsten anvertrauet worden, so ist eine Aristocratie, die von dem Griechischen Wort ἀρίστος ihren Nahmen empfangen, nichts anders, als wan, wie gedacht, nur die Vornehmsten aus einem Volcke die Befehlshaberey auf sich haben, welche vornehmen, oder Optimates entweder moraliter dergleichen seyn, das ist, die vernünfftiger zu leben wissen, als andere, daher man ihnen auch die Beherrschung über die andern anvertrauet: oder man siehet sie an, daß sie die anderen wegen der Geburth und Vermögen übertreffen, wiewohl was jenes anbetrifft, solches mit einer sonderbahren Milderung muß verstanden werden, nehmlich daß dadurch ein, über andere erhöheter Stand angedeutet werde. Den weil der Geburth wegen alle Menschen Freygebohrne seynd, und der ehemahligen Knechtschafft halber dieses nur nach der Beschaffenheit der damahligen Zeiten seinen Abfall ledet, so siehet man hieraus, daß sothaner Geburths-Vorzug bloß von dem Stande genommen werden müsse. Wan aber *Aristotiles* (*) von denen Aristocratien saget: quod regnum imago quædam sit optimatum, ein Königreich sey gleichsam das Ebenbild von der Regierung der Vornehmsten, so ist dieses von einer Monarchia limitata zu verstehen, in welcher allerdings die vornehmsten bey der Regierung viel zu sagen haben, wie alles dieses vorher zur Gnüge zu befinden. Die Kennzeichen aber einer Aristocratie seynd, 1.) wan

(*) Polit. lib. 5. cap. 10.

nur etliche wenige die Regierung führen, wodurch sie sich von der Monarchie und von der Democratie unterscheidet, 2.) wan bey diesen wenigen alleine die Ober-Bothmäßigkeit bestehet, jedoch so, daß sie selbige zusammen führen, nicht aber daß ein jeder von ihnen solche solte führen können und dan 3.) daß sie sämmtlich die Wohlfarth des gantzen Staates zum Haupt-Absehen haben müssen.

Nebst dem pflegen einige Polici (*) die Aristocratien einzutheilen, daß selbige wären entweder necessivæ, oder electitiæ, jene hiessen, wan das Regiment immer bey denen vornehmsten des Volckes, und zwar nur gewisser Häuser verbliebe, diese hingegen, wan man sich desfalls an kein gewiß Hauß bände, sondern nur sonsten die Vornehmsten zu der Regierung gelangen liesse. Doch diese Eintheilung hat keinen Grund, wenigstens will sich solches nach denen itzigen Zeiten nicht finden, indem die Erfahrung bey allen und jeden Aristocratien lehret, daß die Regierung und deren Verwaltung nur an gewisse Häuser pflege gebunden zu seyn, die sich den jederzeit dahin bearbeiten, wie sie allemahl ihre Söhne, Freunde, oder andere Verwandte einschieben können. Andere als *Clasen*. (**) machen eine andere Eintheilung, und sagen, man müsse die Aristocratien ansehen, einmahl als puras, und dan als mixtas. Jene heissen ihm wan man nur bloß

(*) Hert. P. 1. Sect. 7.
(**) lib. 2. cap. 4.

bloß die Bonos, das ist, die verständigsten und redlichsten zu der Regierung lasse. Diese hingegen, in denen etwas von andern Regierungs-Arthen mit anzutreffen.

Nun ist es zwar andem, daß diese Eintheilung auf gewisse masse bestehen könne, alleine es fällt doch gleichwohl die Aristocratia pura oder simplex in so weit weg, weil selbige im Grunde nichts anders ist, als die Arristocratie selber, zu geschweigen, daß sothane Eintheilung bloß den modum perveniendi ad regimen angehet, nicht aber formam regiminis, welchen Irrthum die meisten Politices DD. bey denen von ihnen angegebene Eintheilungen begehen.

Wie man aber hier nicht mit dem modo ad regimen zu gelangen zu thun hat, sondern mit der Forma regiminis, also seynd auch darnach die Aristocratien zu betrachten. Solchergestalt ist die Aristocratia pura die eigendliche Aristocratie, wan nehmlich niemand, als nur welche der vornehmsten zu der Regierung gelangen, mithin die übrigen bey selbiger nichts zu sagen haben, Aristocratia mixta hingegen heisset, wan bey der Forma regiminis etwas von der Democratie mit unterlauffet, den ex Monarchia kan sich hier nichts finden, weil es sonst eine Monarchia limitata seyn würde, ex Democratia aber ist etwas mit unter gemischet, wan nehmlich sowohl ex Aristis, das ist, von denen vornehmsten, als auch ex plebe einige zur Regierung gezogen, anbey ohne des Volckes Einwilligung

gung nichts beschlossen werden kan. Und eine solche Aristocratia mixta war der Römische Staat nach ausgejagten Königen, der sich bisweilen in eine Oligarchie, dan und wan in eine Aristocratiam simplicem verwandeln wolte, ja ein solcher wercklicher Mischmasch findet sich auch so gar in dessen Statu monarchico. Den es ist allerdings an dem, daß man den Römischen Staat nach seiner immer abwechselnden Forma regiminis gar nicht recht zu betrachten pflege, sondern man hält sich insgemein nur in Erzehlung der Käyser ihrer factorum auf, und eine solche Mixtura findet sich auch in der Teutschen Historie, von der eben das zu sagen ist, daß nicht alle dessen gehabte Abwechselungen quoad formam regiminis hinlänglich zu entwerffen, oder zu erzehlen pflegen, sondern sie verweilen sich nur bloß bey denen Verrichtungen der Könige und Käyser dieses Staates, wie man dieser Sache ebenfalls schon verschiedene mahl gedacht.

Wie aber vorher der Aristocratiæ mixtæ Erwehnung geschehen, also pfleget man von selbigen drey species anzugeben, darvon die eine diese sey, wan man in Bestellung der Regierungs-Aemter nicht sowohl auf die Tugend, als vielmehr auf das Vermögen sehe. Die andere Art soll darinnen bestehen, daß eben nicht auf Geschicklichkeit und Vermögen als vielmehr wer sonst ein ehrlich Freygebohrner Mann sey, die Absicht genommen werde. Endlich soll die dritte Art diese seyn, daß man, nebst der Geschicklichkeit,

lichkeit, das Vermögen den Vorzug behalte. Unter diese dritte Gattung rechnet Borhorn (*) sonderlich die Republic Holland, und will haben, daß alda ohne ansehen der Person, jeder zur Regierung gelangen könne.

Man lässet diese Eintheilung in ihrem Werth und Unwerth beruhen, indessen findet sich aus der Erfahrung, daß selbige mehr in der Theorie, als in der Erfahrung selber gegründet sey, wie sich sonderlich wegen Holland weiset, daß kein geringer, er sey auch wer er wolle, alda ein General-Staate zu werden vermöge. Diesemnach darf man an diese Eintheilung sich gantz nicht kehren, sondern es hat vielmehr seinen guten Grund, daß in denen Aristocratiis puris niemand, als nur die Vornehmen, in denen mixtis aber auch von dem mittlern Stande, das ist, aus denen Bürgern welche zu denen Obrigkeitlichen Bedienungen zu gelangen vermögen.

Weil aber nichts in der Welt seine Vollkommenheit hat, also seynd die Aristocratien ihren Fehlern auch unterworffen, ja wan man die Sache genau ansiehet, finden in selbigen deren sich fast mehr, als in denen Monarchien. Den Grund und Ursprung sothaner Ubel suchen die Politici darinnen, daß sie entstünden 1.) wan man denen Einwohnern eines solchen Staates nichts zu verdienen schaffe, 2.) wan in selbigem sich verschiedene factiones befänden. Wegen des erstern hat es seinen guten Grund, quod homines nihil agendo male discant agere, man muß aber hierbey vornehmlich auf den Ursprung sehen,

(*) Polit. l. 2. c. 5.

woher sothaner Müßiggang entstehe, welcher in der That kein anderer ist, als wan a) die Commercia liegen bleiben, b) die Einwohner in einer Stadt, oder in der Aristocratie der Obrigkeit nicht viel oder wohl gar nichts geben dürffen. Den wie seine Rechtigkeit hat, daß die Menschen zu nichts weniger, als zu einer Obrigkeitlichen Regierung vollkommen geschaffen, also vermögen sie auch nichts weniger, als anderer ihre Befehle zu ertragen. So ferne nun Reichthum sich findet, wird die Begierde, niemanden gehorsam zu seyn, dadurch destomehr angefeuert, mithin kan es nicht fehlen, als daß solche Leute auf Aenderungen in dem Regierungs-Wesen dencken, einfolglich vor ihre Obrigkeit allemahlen einen geringen und zuletzt gar keinen Respect oder Ehrerbietung zu tragen anfangen, welch Ubel aber sich nothwendig verlieren muß, so ferne man denen, die Reichthümer haben, solche zu mißbrauchen, die Mittel und Gelegenheit benimt, welches nicht füglicher geschehen kan, als so ferne die Obrigkeit durch behörige Abgaben dergleichen gefährliche Vorhaben beschneidet. Und zwar was die Reichthümer anbetrifft, so ist eben nicht nöthig daß solche in einer Aristocratie allzuunmäßig seynd, indem einem solchen Staate, in welchem man von dem, was man etwan hat, oder erwirbet, niemanden nichts giebet, mäßige Mittel schon als ein guter Reichthum angesehen werden können.

Wegen Unterlassung hingegen der Commercien hat es gleiche Bewandnüß, und lehret die Vernunfft selber, so ferne der Mensch nicht weiß, worvon

worvon er sich ernehren, und seinen Unterhalt nehmen soll, daß er sodan nothwendig auf lauter verbotene Mittel fallen müsse, wie von dieser Sache ebenfalls bereits gar umständlich geredet worden. Diese zwey Umstände demnach seynd die Haupt-Ursachen mit gewesen, daß der Römische Staat wieder hat einfallen, und zum Theil sich selber zum Grunde richten müssen. Den weil der Handel und Wandel, der in selbigem getrieben ward, so gar unmäßig groß nicht gewesen, und doch allermeistens auf die Ausländer ankam, an-bey solchen gröstentheils Leibeigene verrichteten, ob es wohl andem, daß der Römer ihr Handlungs-Wesen, und wie es darmit beschaffen gewesen, noch nicht behörig untersuchet worden, hiernechst die Handwercker von Leibeigenen verrichtet worden, so kunte ein Römer endlich wohl zu Mitteln gelangen, wiewohl man auch nicht zu behaupten begehret, ob selbige so gar unmäßig groß solten gewesen seyn, als sie zwar insgemein gemachet werden. Immittelst sey dem wie ihm wolle, es fiele einem wohlbemittelten Römer gantz leichte, in dem Staate Unruhen anzurichten, wie solches diejenigen Begebenheiten, die mit den Gracchis, dem Catilina, Sulla, Mario und andern vorgefallen, sattsam bezeugen. Den weil der Römer von seinen Habseligkeiten wenig oder gar nichts gabe, Handlung aber zu treiben nicht jedem erlaubt war, oder man dieses vor eine solche Sache ansahe, die einem jeden Freygebohrnen zustünde, kunte es ja nicht fehlen, daß es nicht eine Menge armer Leute gegeben, die, weil sie nichts zu verdienen

dienen wusten, sondern grosses Bedencken demjenigen beyfielen, der ihnen Brodt zu haben den Weg wiese. Solchergestalt muste dieser Staat in stetem Kriege und Bewegungen seyn, und als er auswerts nichts mehr fande, gegen den er seinen Degen hätte loßziehen können, finge Er mit sich selber an, wie alles dieses die Römische Historie zur Gnüge lehret.

Das dritte Ubel, daß eine Aristocratie übern hauffen werffen kan, seynd die factiones oder innerliche Staats-Spaltungen, von denen (*) *Aristotiles* zwar redet, aber den eigentlichen Grund von selbigen nicht anzeiget, der ohne Zweiffel kein anderer ist, als ebenfalls die überflüßigen Reichthümer, der Müßiggang des gemeinen Mannes, und endlich wan kein Gesetz vorhanden, das ein Geschlecht in denen öffentlichen Aemtern nicht mehr Anhang bekomme als dem Staate nützlich, anbey alle und jede Aemter, oder doch viele von selbigen nur bey einem Geschlechte oder Hause bleiben, daher die Republic Venedig sehr weißlich geordnet, daß Vater und Sohn, Bruder, Schwieger Vater und Schwieger Sohn niemahls zugleich in öffentliche Bedienungen stehen, wie den der itzige Käyser dieses auch bey einigen Reichs-Städten, als Nürnberg, Franckfurth und Augspurg einführen wollen. So leichte also einem Bemittelten es möglich fällt, von armen und nichts zu verdienen habenden, sich einen Anhang zu machen, noch viel leichter kan solches von denen verrichtet,

(*) lib. V. Cap. 6. Polit.

richtet werden, die viele öffentliche Bedienungen in ihrem Hause zehlen, wie desfalls sowohl aus der alten, als auch aus der neuen Historie Beyspiele genug vorhanden.

Ebenfalls ist 4) ein grosses Ubel in einer Aristocratie, wan die Vornehmen und etwan der Rath, die übrigen, sonderlich den gemeinen Mann zu drücken suchen, welch Ubel dem Römischen Staate seinen Untergang mit zuziehen halff, das sich auch in selbem lange vorher beständig äuserte, und weswegen nicht lange darnach, als Romulus seinen Staat angeleget hatte, und die Patres conscripti und Nobiles den Plebem zu harte hielten, dieser sich aus der Stadt hinweg, und auf den Montem aventinum machte, da Er zwar erlangte, daß aus ihm einige zu Obrigkeitlichen Aemtern gezogen warden, es bliebe aber demnach das primum vitium Concoctionis. Und es würde aus der Römischen Historie gar wohl zu erweisen stehen, daß eben diejenigen Imperatores, die dem Staate helffen und sonderlich den Rath unterdrücken wollen, welcher die Brunquell alles Bösen war, von diesem bey dem gemeinem Mann, obgleich aus gantz andern Ursachen, auf das äusserste verhaßt gemachet worden, so daß dieser, und zwar durch jenes seine geheimen Boßheiten verleitet, sich soweit vergienge, daß er Hand an manche seiner Fürsten legete, mithin selbige um Thron und Leben brachte, wie dieses unter andern an dem Nerone, und welchen andern zur Gnüge zu befinden, darvon man auch vorher schon geredet.

Vor-

Vorgedachtes Ubel aber ist also beschaffen, daß es endlich als ein gefährlich Geschwür nothwendig ausbrechen, zugleich dem Staate seinen Untergang mit verschaffen helffen muß.

Eben so ist es 5) auch bewand wan nur wenige die Raths-Aemter, und andere Ehren-Stellen bekleiden, indem die übrigen sich desfalls in einer grossen Verachtung, sehen, da doch andem ist, daß Verachtung und zwar ungegründete, die Menschen am meisten zu Unruhen und Aufstand zu verleiten pfleget. Wie nun ein solcher Staat endlich in eine Oligarchie verfällt, so muß daraus nothwendig auch entstehen, daß sein Untergang nicht weit von der Thür sey, wie der Römische Staat dieses abermahls bestärcket, alleine weil von diesem Ubel bereits vorher Erwehnung geschehen, will man sich bey selbem jetzo weiter nicht aufhalten.

Hiernechst folget 6) schlechte Betrachtung der Gesetze, und wan die Bedienten des Staats ihre Haabseeligkeiten 7) unnöthig und liederlich durchbringen, die zwar zu vielen innerlichen Unruhen auch Anlaß geben, wie in denen alten Zeiten der Syracusische, Aeginensische Staat eben von daher ihren Untergang gesehen haben sollen, doch ist es mit selbigen so beschaffen, daß sie directo zum Untergange eines solchen Staates nicht viel beytragen, wan daher dergleichen Exempel angeführet werden, muß man allemahl darauf sehen, ob nicht etwan noch andere, und zwar wichtigere Ursachen sich darbey herfür gethan. Den einem Verschwender kan endlich wohl Einhalt

halt geschehen, ja wan er dasseinige durchgebracht hat, ist er nicht mehr im Stande, grosse Unruhen anzurichten, weil solche zu unterhalten und auszuführen Er sich nicht in dem Vermögen, und bey denen desfalls nöthigen Mitteln siehet. Dem Mißbrauche aber der Gesetze stehet auch leichte zu helffen, vornehmlich wan dergleichen Excesse insgemein nur einen und den andern betreffen, die sich alsobald einen Anhang zu machen, nicht sogleich die Mittel und die Gelegenheit darzu zu finden vermögen.

Wieder sothane Ubel nun pfleget man insgemein folgende Hülffs-Mittel anzugeben, daß man 1) den gemeinen Mann entweder durch die Waffen, oder auf eine andere Arth, die Gelegenheit, innerliche Unruhen zu erregen, oder daran zu dencken, abschneiden solle, worunter man die Commödien und Opern zu rechnen pfleget, die sonderlich die Republic Venedig mit grossen Fleiß unterhalte, und von denen Mr. de st. Didier dans la descriptiion de la Republ. de Venise (*) meynet, daß sie viel zur Erhaltung des innerlichen Ruhestandes beytrügen, gleichwie Er denen Bordellen, oder Huren-Häusern sothane Hülffe auch zuschreibet, alleine weil keine Aristocratie durch Waffen viel zu gewinnen vermag, ja wan sie grosse Eroberungen machen wolte, sich dadurch ihren eigenen Untergang zimmerte, wie dieses der Römische Staat abermahl bekräfftiget, so ist gedachtes vermeinte Hülffs-Mittel wohl schwerlich hinlänglich, eine Aristocratie vor innerliche Unruhen zu

(*) p. 3.

ver-

verwahren. Den iemehr sie Land gewinnet, ie grösser wird die Ehrsucht der Vornehmen, und diejenigen grossen Bürger, die in denen bezwungenen Landschafften hohe Bediente abgegeben, allwo sie gleichsam als eigene Herren gelebet, wollen nachmahls, wan die Zeit ihrer Regierung aus, in ihrem Vaterlande nicht wieder einzele privati und nur blosse Bürger heisen, sondern sie sinnen vielmehr darauf, wie sie in sothanen Aemtern sich möchten erhalten können, ein folglich weiset die gesunde Vernunfft hier selber, daß gedachtes Remedium mehr ein schädlicher Gifft, als eine heilsame Artzeney sey, wie dieses sich wiederum aus der Römischen Historie nur allzu sehr ergiebet.

Es kan auch zu einem desfälligen Gegeneinwand die Republic Venedig nicht angeführet werden, indem sie zwar einige Conqueten gemachet, alleine es sind selbige eben von so gar grosser Wichtigkeit nicht, zu dem hat es auch seinen guten Grund, daß vielmehr eine geheime Furcht, nicht etwan einem und dem andern Benachbarten, durch erregte innerliche Unruhen auf ihren Untergang zu dencken haben will, in viele Kriege sich nicht einzulassen indem die Venetianer nur allzuwohl wissen, was Spanien ein und das andere mahl gegen Sie im Sinne gehabt.

Nebstdem wird Venedig mehr durch Aberglauben erhalten, als durch ihre Kräfte und Kriege, darvon sie ohne dieß einen ziemlichen Abscheu tragen, weil sonderlich die heutigen Italiäner gar wenig Hertz im Leibe besi-

be besitzen. Es rühren aber bemelte Aberglauben theils aus der Religion, theils aus Staats-Ursachen her. Der erstere gründet sich auf die von dem Pabstthum der gantzen Christenheit nun eine grosse Menge Jahre beygebrachte Meynung, als ob die Mahumedische Religion die Erb-Feindin der Christen wäre, der andere aber hat die Republic Venedig mit zu einer Vormauer der Christenheit wieder den Erbfeind des Christlichen Nahmens, nehmlich wieder das Türckische Reich gemachet, da doch eines so wahr ist als das andere, nehmlich es sind die Mahumedaner weder Feinde von der Christlichen Religion, (*) noch weniger ist das Türckische Reich der Erbfeind derselben, sondern das Pabstthum hat dadurch die Christliche Welt bereden wollen, die Türcken wieder aus Europa treiben zu helffen, darmit die Papistischen Geistlichen in denen etwan eroberten Landen fein viel Klöster, Stiffter, und dergleichen errichten könten.

Daß aber Opern und Commödien zur Erhaltung des innerlichen Ruhestandes, wie auch die Bordelle, in denen Aristocratien etwas beytragen solten, darvon will sich eben kein rechter Grund finden. Den was jene anbetrifft, so können sie nicht beständig gehalten werden, ob man gleich alle Wochen zweymahl solche Lustbarkeiten haben wolte, weil die Menschen derselbigen endlich überdrüßig würden, auf des Landes-Unkosten aber, und zwar sonder allem Vortheil

(*) Von dieser Sache will man sich nochmahls auf des gelehrten Relands seine desfallige Schrifften beruffen.

solche zu unterhalten, wäre etwas wercklicheſ, anbey machen ſie die Menſchen dermaſſen müßig, daß ſie dadurch in die gröſte Wolluſt verfallen, tragen auch dem Staate wenig oder nichts ein. Die Borelle hingegen ſeynd vollents nicht das geringſte in einem Staate nütze, ſintemahl ſie die Menſchen zu nichts, als zu dem äuſerſten Verderben verleiten, ein folglich heiſen alle dieſe vermeinte Mittel gar nicht hinlänglich, die Menſchen in einem Staate von dem Müßiggange abzubringen, ſondern ſie verführen ſelbige darzu nur um ſomehr. Wie nun dieſes ſeine gute Richtigkeit hat, alſo folget auch daraus, daß beſagtem Müßiggange, und dem in einem Staat daraus zu befahrenden Ubel nicht beſſer vorgebauet werden könne, als wan die Mittel und Wege, die den Müßiggang verurſachen, hinweg geräumet werden, welches nicht anders als durch Einführung guter und nützlichen Commercien geſchehen kan, inbem bey ſelbigen, wie auch bey Fabriquen und Manufacturen ein jeder, er ſey auch wer er wolle, auf gewiſſe maſſe ſein Conto zu finden vermag, wie davon bereits mehres erwehnet worden.

Zwar wegen der Gelehrten könte eingewendet werden, daß ſelbige weder bey der Handlung, noch was darmit verknüpffet, zu rechte zu kommen vermögten alleine wie ein Staat überhaupt ſeine Gelehrte nöthig hat, alſo ſeynd ſelbige entweder mit Mitteln verſehen, oder es fehlen Ihnen ſolche. Iſt das erſtere, können ſie ihr Geld bey Handlungen, Fabriquen und dergleichen unterbringen, mithin helffen ihnen die Commercien allerdings, iſt aber das andere, nehmlich

daß

daß sie keine Mittel haben, so werden sie doch, wen sie nur zu etwas tüchtig, ihr Brodt zu erlangen vermögen. Und wäre es freylich offt besser, daß manche die sich auf die Studia legen wollen, wohl thäten, man sie entweder bey Handlungen oder bey Fabriquen und dergleichen ihr Auskommen gesuchet, indem solche Leute sich und dem Staate eine Last seyn, und zwar sich, weil sie nicht wissen, worvon sie sich sattsam ernehren sollen, dem Lande hingegen, indem es unnütze Leute hat, die man selten zu gebrauchen vermag, und die nachher entweder in Betteley verfallen, oder sonst andern beschwerlich seyn, oder wohl gar zu bösen Dingen sich verleiten lassen. Diesemnach hat es seinen sehr guten Grund, daß sowohl in Aristocratien als auch in andern Staaten, Commercien, samt Manufacturen, und Fabriquen das beste Mittel, den Müßiggang, samt denen daraus entstehenden Unruhen zu verhindern.

Nebstdem wird zur Erhaltung des innerlichen Ruhestandes in Aristocratien hauptsächlich auch mit erfordert, alle Handwercks-Zusammenkünffte und Gelacke völlig zu verhindern, wie sonderlich die Stadt Nürnberg desfalls zu thun pfleget, worvon und ihren Anstalten vor andern *Pigbius* in Hercule prodicio nachgesehen werden kan, giebet diese Stadt auch nicht zu, daß die Handwercker die unter ihnen vorfallende Streitigkeiten und Irrungen ausmachen dürffen, sondern sie müssen solche vor den Rath bringen, um solchergestalt gäntzlich zu verhüten, daß einige bedenckliche Zusammenkünffte anzustellen sie nicht et-

wan Gelegenheit hätten, mithin unter einem solchen Vorwand, Unruhen anzurichten suchen könten. Nun ist es zwar andem, es hat die Stadt Nürnberg wegen ihrer harten Regierung, die sie, dem Vorgeben nach, über ihrer Bürger führen soll, sothane Vorsicht nöthig, gleichwohl hat es auch seine Richtigkeit, daß Handwercker und Zünffte am ersten geschicket, Unruhen und Auflauff in einem Staate anzurichten, eines theils, weil sie die untersten der Einwohner eines Ortes seyn, mithin die andern beständig verachten, und gegen solche einen Haß führen, welches alles noch überbleibsele ihres ehemahligen Standes, nehmlich der Leibeigenschafft seyn, andern Theils giebt es unter ihnen viele unvermögende, unter denen Gesellen und Lehr-Jungen aber eine grosse Menge unnützer, die sich einbilden, im Trüben zu fischen, und mit anderer Leute ihrem Schaden entweder reich zu werden, oder sich etwan sonst zu helffen. Es bleibet also bey allen diesen Umständen darbey, daß in denen Aristocratien die Handwercks-Zusammenkünffte nothwendig verhindert, mithin auf keinerley Weise erlaubet werden sollen.

Nebstdem ist in Aristocratien sehr nöthig, welches zwar von rechtswegen in allen Staaten seyn muß, jedoch in denen ersten vornehmlich, daß auch die geringsten Verbrechen, die nehmlich auf eine Unruhe zielen, und solche nach sich ziehen können, mit einer harten Straffe angesehen werden, darinnen sonderlich die Republic Venedig, gar scharf verfähret, wie darvon unter andern

Nan

Nani (*) mit nach zu sehen. Den bey solchen Fällen trifft allerdings ein, daß aus einer Mücke ein Elephante, nach dem gemeinen Sprichworte, werden kan, wie dieses so gar viele Exempel beweisen, und man vornehmlich die, 1647. in Neapolis gewesene entsetzliche Unruhe, ingleichen was 1674. zu Meßina vorgefallen, ansehen darff, mehrerer dergleichen Begebenheiten jetzo zu geschweigen. Den der gemeine Mann ist in solchen Fällen ein wildes Thier, das nicht anders, als mit der äuersten Gewalt zu bezäumen stehet, daher wo dieses Ubel einmahl anfängt einzureissen, wollen sich nachmahls keine Mittel und Wege weiter ergeben, durch welche ihm Einhalt gethan werden könte. Und dieses empfindet jetzo die Republic Genua, die gleich im ersten Anfange darauf hätte bedacht seyn sollen, die Mißvergnügten entweder in Güte wieder zum Gehorsam zu bringen, oder man hätte gleich mit einer behörigen Schärffe wieder die ersten Anfänger verfahren sollen. Den wan gleich hernach das Rauche heraus kömmet, so ist es entweder zu spät, oder es lässet solches nichts anders, als eine grosse Verbitterung hinter sich, die gar leichte, und bey der mindesten Gelegenheit in ein noch grösseres Feuer ausbrechen kan. Hätte also *Tarquinius superbus*, um desfalls in die gar alten Zeiten zurück zu gehen, gleich in der ersten Hitze dem *Bruto* die Spitze des Degens gewiesen, würde Er ohne Zweifel wohl König geblieben seyn, den die geheime Verbitterung muß Er ohnfehlbar gemercket haben, daß aber solches

(*) lib. 7. Hist. Vener.

nicht von ihm geschehen, daran hat er gewiß keinen kleinen Staats-Fehler begangen, den daß man glauben wolle, es wäre *Brutus* gleich von ungefehr auf die vorgenommene Veränderung gefallen würde sehr schlecht gehandelt seyn, sintemahl an dieser Sache ohne Zweifel eine ziemliche Zeit mag seyn gearbeitet worden, nur daß zu deren Ausführung sich keine rechte Gelegenheit hatte finden wollen. Wan daher der Aristocratische Rath nur die mindesten Unruhen mercket, ist desfalß der allerbeste und klügste Weg, selbigen sogleich mit aller etwan nöthigen Schärffe entgegen zu gehen, und solchen vorzubauen, darmit das angehende kleine Fünckgen nicht in eine nachmahls nicht wieder zu löschenden Feuers-Brunst ausschlage.

Die Erhaltung guter Sittenheit thut ebenfalls ein vieles, daß eine Aristocratie in einem Wohlstande verbleibe, wie nicht weniger auch daß die Obrigkeitlichen Aemter mit ehrlichen Bürgern beseßet werden. Den was das erstere anbetrift so ist vernünfftig, wan in einem Staate die Einwohner wohlgezogen seyn, sie sich auch gegen ihre Obrigkeit gehorsam und behörig aufführen. Und dieserhalben sollen in dem Römischen Staate die obbemelten Censores morum gewesen seyn, die auf der Einwohner, oder der Bürger ihr Thun und Lassen Achtung zu geben hatten, man saget aber billig, haben Achtung geben sollen, den daß sie es gethan, daran läst sich von daher zweiffeln, weil es ja bekanter als bekannt, daß die Römer die ungezogensten Menschen von der Welt gewesen, die man füglich und mit dem besten Rechte,

die

die allerbarbarestẽ nennen könte, indem man desfalls nur ihre gantzen Geschichte ansehen darf, so wird sich gleich finden, daß dieser Staat beständig von nichts, als von lauter Unruhen gleichsam gegrübelt und gewimmelt, dergestalt, wan sie nicht andern die Hälse brechen kunten, sie übereinander selber herfielen. Was haben den also die Censores morum bey ihnen gethan? und wo findet man den, daß selbige die Unterthanen wegen der, ihren Obern schuldigen Pflicht behörig angemahnet, da der Rath selbige vielmehr bald zu diesem bald zu jenem Aufstande und Ermordung ihrer Käyser verhetzete, wie darvon bereits vorher Erwehnung geschehen. Immittelst hat es zwar seine Richtigkeit, daß diese Censura morum jeder Staate gar nöthig, alleine man könte billig sagen, wo trifft man selbige an? Zwar was die Teutschen anbelanget, so ist es nicht ohne, daß selbige eben nicht zu innerlichen Unruhen geneigt, alleine dieses rühret nicht von einer guten Sitten-Lehre her, die etwan bey ihnen so fleißig getrieben würde, sondern sie sind von Natur darzu nicht geneigt. Immittelst siehet man doch wohl aus der täglichen Erfahrung, daß allenthalben eine gar elende Censura morum sey, wie von diesen Dingen bereits gar umständlich gerebet worden. Wegen des andern, daß nehml. wohlverdiente ehrl. Bürger mit zugezogen werden sollen, so kan zwar solches den innerlichen Ruhestand mit erhalten helffen, man findet aber ebenfalls, daß es in wenig Aristocratien beobachtet werde. Nun ist es nicht ohne, daß die Venetianer, welche vom

Kauffmanns Stande unter die Nobli mit annehmen, alleine es geschicht solches nicht anders, als gegen Erlegung einer gar grossen Summe Geldes, welches im Grunde so viel heist, als daß diejenigen wackern und wohlverdienten Bürger, die kein Geld haben, von Raths- und Amts-Bedienungen müssen ausgeschlossen bleiben, welche Sache, wan man sie genau betrachtet, eben so viel saget, daß man mit denen Bedienungen eine Kauffmannschafft und Krämerey triebe, wider welchen Staats-Fehler aber *Aristoteles*(*) gar nachdrücklich eiffert, alleine es heist mit solchen Dingen multa dicuntur, pauca fiuntur, daher siehet man wohl, daß manche Bücher zwar eine Menge guter Lehren vor allerley Arth Leute und Regierungs-Arthen in sich haben, der Erfolg aber und die Aufführung der Menschen weiset, daß es weiter nichts als gute Einfälle seyn, die in die Ubung selber zu bringen fast vor unendlich grosse Schwierigkeiten gehalten werden.

Endlich wird auch als ein sonderbar Hülffs-Mittel der Aristocratischen Staaten angesehen, daß man die obrigkeitlichen Bedienungen denen, die solche haben, nur auf eine gewisse Zeit lassen solle, wie den nach diesem Axiomate die Venetianer ihre Staats-Bedienten, wo nicht alle halbe Jahr, doch aller 2. Jahr ändern, indem ihnen solchergestalt die Mittel benommen werden, in dem Staate, oder wo sie die Bedienungen haben, sich einen Anhang zu machen, zu dem Ende auch die Römer die wichtigsten Aemter ihres Staates

(*) lib. 5. Polit. c.

Staates nur auf gewisse Zeit verwalten liessen, jedoch darbey den Fehler begiengen, daß sie einen solchen vornehmen Bedienten, wan er nach Hause kam, nicht in Rath nahmen, sondern als einen andern Bürger leben liessen, da hingegen die Venetianer ihre Proveditori und andere Bediente, wan die Zeit ihres obrigkeitlichen Amtes aus ist, mit in den äusern Rath versetzen, mithin dadurch verhindern, daß er auf einige Unruhen zu dencken, keine Ursache Mittel und Gelegenheit findet.

Weil aber übrigens eine Aristocratie, wie vorher erwiesen worden, nicht im Stande, grosse Eroberungen zu machen, mithin deren Gebiethe sich nicht gar weit erstrecken kan, indem zu sothanen Eroberungen nur ein Befehlshaber seyn will, nicht hingegen viele, wie von diesen Dingen vorher auch schon gehandelt worden, also ist bey sothanen Umständen nöthig, daß diejenige Stadt, in welcher die Aristocratische Regierung ihren Sitz hat, vor andern wohl befestiget, selbige auch beständig mit einer guten Besatzung versehen sey, um so wohl allem und jedem etwan unverhofft entstehenden Ubel hinlänglich vorbauen zu können, als auch die unruhig werden wollenden im Zaum zu halten, dan zugleich wegen der benachbarten in beständiger Vorsorge zu stehen. Also siehet man, daß die allermeisten Städte, die die Häupter der Aristocratien seyn, treflich wohl bevestiget, wie den sonderlich vor diesem Straßburg, ein ungemein schön Zeughauß hatte, auch die Stadt an sich selber wohl befesti-

ger war, und die Städte Franckfurth am Mäyn, Ulm, Nürnberg, Augspurg, u. einige andere Reichs-Städte seynd auch alle wohl verwahret, pflegen anbey beständig eine ziemliche Besatzung zu unterhalten. Ebenfalls seynd die Städte Genff, Genua, Lucca starck verwahret, und die Stadt Venedig hat zu ihrer Sicherheit allemahl eine Anzahl Schiffe bereit, um bey allen und jeden ereignende Fällen niemahls in einer unbereitschaft zu stehen. Und bey solchen Umständen fähret ein also seyender Staat wohl, bleibet auch in dem Stande, sich bey seiner Freyheit zu erhalten, wie den ohne dis die in Europa befindl. Aristocratien wegen verschiedener politischen Umstände, sich einer beständigen Dauer versprechen dürffen, weil nehmlich keine von denen andern Europäischen Staaten, und zwar jede ihres besondern Interesse wegen, zu geben wird, daß selbige, oder nur eine von ihnen, von diesem oder jenem souverain verschlungen, oder übern hauffen geworffen werde.

Das XII. Capitel.

Von denen Democratien, deren Eigenschafft, Mängel, und Gebrechen.

Endlich von denen Democratien etwas zu gedencken, so seynd solche in so weit die allererste, und also auch die allerälteste Arth der Beherrschung der Menschen, wie dieses oben erwehnet worden. Sie pfleget also beschrieben zu werden, daß sie sey, eine solche Regierungs Art, in welcher allezugleich die Regierung führen, oder wie Aristoteles (*) haben will, es sey die Democratie eine solche Regierung, in welcher man vornehmlich auf die Wohlfarth und dem Nutzen der Armen zu sehen, wenigstens soll dieses das vornehmste in einer solchanigen Regierung seyn. Die meisten Politici, (*) machen hier einen Unterschied unter Politien und Democratien, weil sie aber doch darinnen übereinkommen, daß Policia das beste und den Nutzen des gesamten Volckes zum Absehen habe, auch Politia eigentlich ein solcher Staat sey, in welchem die höchste

(*) l. 4. c. 4 Polit. (**) V. Hert. S. 8. P. 2. & Claf. l. 2.

ste Gewalt bey dem Volcke, in der Democratia aber sich dieses auch findet, so ist nicht abzusehen, wie nach zwischen beyden ein gründlicher Unterschied wolle angegeben werden, mithin ist auch nicht nöthig, von beyden absonderlich zu handeln, weil, wie gedacht, eine mit der andern vollkommen übereintrifft.

Diese Art der Staaten hält Aristotiles (*) zwar vor die besten, weil in selbigen viele zu Ehren Bedienungen gelangen könten, sie auch sonst von einer längern Dauer wären als andere, mithin die politische Verwesung so leichte nicht sehen, alleine dieses Vorgeben hat keinen sonderlichen Grund, indem ja in einem Staate, der nur von einem allein beherrschet wird, ebenfalls viele zu Bedienungen kommen, ja es hat ein solcher Staat weit mehr Mittel und Gelegenheit durch Beförderungen andern ihr Brod zu geben als eine Democratie. Denweil diese sich nicht gar weit erstrecken kan, angesehen keine Democratie im Stande, mehreres Land zu haben und zu beherrschen, als ihre Stadt, und deren Bezirck austräget, der auch noch darzu nicht allzugroß seyn darff, also ergiebet sich hieraus von selbsten, daß in selbem auch nicht viele Aemter und Bedienungen seyn können. Was aber die längere Dauer anbetrifft, so ists überhaupt andem, daß aller und jeder Reiche und Staaten in der Welt ihre Dauer auf zweyerley Arth anzusehen, einmahl, der innerlichen Beschaffenheit nach, und dan, was die äuserliche anbetrifft, oder besser zu reden, wie sie sich gegen Ausländer zu erhalten vermögen. Wegen des erstern ist es andem, daß solcher zwar vornehmlich auf die innerliche Verfassung ankomme, welche, weil sie in einer Democr. auf gewisse masse besser seyn kan, als in einer Aristocratie, also vermag auch jene länger zu bestehen als diese, das andere hingegen, kommet auf die Benachbarten, und auf die Umstände an, die sich etwan in andern Staaten antreffen lassen. Den was diese anlanget, so hat es seinen guten Grund, daß auch der geringste Nachbar von einer Democratie, wan jener in seinem Lande

(*) lib. 4. cap. 11. Polit.

Lande alleine zu befehlen hat, in dem Stande ist, jene übern hauffen zuwerffen, und sie unter seine Bothmäßigkeit zu bringen. Den man præsupponiret hier zweyerley, einmahl, daß, wie gedacht, keine Democratie weiter und gröffere Grentzen haben kan, als auf das höchste etwan von einer Teutschen Meilweges, indem mehres Land zu erhalten sie nicht im Stande ist, was müste aber das vor ein schlechter Monarchischer Staat seyn, dessen Grentzen sich nicht weiter als auf eine Meilewegs erstrecketen. Wie nun dieses seine gute Richtigkeit hat, also ergiebet sich auch hieraus, daß ein jeder benachbarter souverainer Staat von dieser oder jener Democratie im Stande, solche übern hauffen zu werffen. Wegen des andern aber lassen die Staats-Umstände derjenigen Staaten, die mit denen Democratien grentzen nicht zu, daß solche übern hauffen geworffen würden, weil keiner dem andern den Bissen gönnet, mithin bleiben sie in ihrem Wesen, seynd einfolglich dem politischen Untergange nicht unterworffen, wie alles dieses gantz leichte mit verschiedenen Beyspielen aus der Historie erwiesen werden könte. Und auf diesen Umstand hat Aristotiles gesehen, wan er die Democratien einer längern Dauer zu seyn meldet, als andere Staaten, wiewohl sich dieser Saz auf andere Republiquen ebenfalls appliciren liesse, von denen viele nicht durch ihre Kräffte, wohl aber durch die Jalousie ihrer Benachbarten unterhalten werden, und man desfalls nur Europam ansehen darff, welches bekanter massen aus allerley Staaten bestehet, von denen bald dieser bald jener von einem andern verschlungen werden könte, aber es lieget in so weit denen andern dran, daß solches nicht geschiecht. Also würde z. E. die Republic Holland von einem jedem ihrer Benachbaren gar leichte zu überwältigen stehen, alleine es hat jeder seine eigene Staats-Ursachen, daß solches nicht geschehe, weil keiner den andern zu groß und mächtig werden lassen will.

Indessen mögen bisher angeführte zwey Arthen der Staaten so gut seyn als sie wollen, so ist es doch gewiß, und müssen alle Politici selber bekennen, daß sie verschiedene

schiedenen Unheilen, das ist, grossen Staats-Kranckheiten unterworffen, darunter diese die vornehmsten, daß sie 1) sich gar leichte in eine solche Regierung verwandeln können, darinnen niemand weiß, wer, wie man saget, Koch oder Keller sey, und die von denen Griechen eine Ochlocratia genennet wird. Oder sie verändern sich 2) in eine Oligarchie, das ist, darinnen nur etliche wenige die Befehlshaberey haben, die andern aber gleichsam stumme Hunde abgeben müssen. Oder sie sollen sich 3) gar in eine Tyrannydem verkehren können, nehmlich wan nur einer alleine, und zwar auf eine gewaltsame Arth herschet, wiewohl man oben gewiesen, in was vor einem Verstande die so genannten Regna despotica zu nehmen.

Anbey will Bodinus (*) haben, es wären die Staaten von Venedig, Lucca, und Genua ehedem Democratien gewesen, hätten sich aber selbige gantz unvermerckt in Aristocratien verwandelt, dergestalt, das der Populus, oder die übrigen Einwohner fast nicht einmahl gemercket, wie nach Sie um ihre vormahlige Regierungs-Art und Freyheit gekommen. Müsse man 4) offt armen und geringschätzigen Leuten vornehme und wichtige Bedienungen anvertrauen, die nachher nichts als lauter Unruhe anzurichten sucheten, wolle man sie aber zu gar keiner Bedienung gelangen lassen, mache dieses einem solchen Staate destomehr Ungelegenheit und Verdruß, weil es hier nach jenes Weisen seinem Ausspruche gehe, Res valida turba est, sed mentis carens. Es sey der gemeine Pöbel nichts anders, als ein haufen wütiger, aber von allem Verstande entblösete Leute, weswegen auch Quintilianus (*) gantz recht sage: nihil facilius est, quam in quemlibet affectum mutare populum, es sey nichts leichters ins Werck zu richten, als den gemeinen Mann, wie ein Rohr, hin und wieder zu bewegen. Alles dieses vermag 5) um somehr zu geschehen, wan die Einwohner viele Gelegenheit zum Müssiggange haben, welchem Ubel die Democratie in der That nicht abzu-

(*) lib. 4. Republ. (*) Declam. 8.

abzuhelffen vermag, weil hier jeder regieret, mithin sich keiner von dem andern will befehlen lassen. Nebstdem findet 6) in einem solchem Staate sich insgemein eine schlechte Erziehung, weil ebenfalls niemand ist, der dieserhalben Befehle zu einer bessern Lebens-Art zu geben vermag. Daß aber alle und jede eine Verbesserung zu treffen ihre Einwilligung geben solten, ist von daher nicht zu glauben, weil denen meisten dran lieget, ihr Leben in einem unnützen Müssiggange zu zubringen. So findet man auch 7) in dergleichen Staaten insgemein lauter arme Leute, obgleich einige Wohlhabende mit darinnen vorhanden, deren Anzahl aber insgemein von denen andern gar sehr übertroffen wird, welches auch von daher nicht anders seyn kan, indem keiner des andern seinem Befehle zu folgen begehret. Und dieses Ubel erscheinet auch in denen Aristocratien obgleich allda noch eher einiger Rath darwieder geschaffet werden kan, der aber doch insgemein so beschaffen, daß Er eine grosse Behutsamkeit nöthig, nicht etwan zu veranlassen, daß ein gröſſer Unheil erfolge, als man hat verhüten wollen. Wieder sothane Ubel pflegen einige Politici verschiedene Hülfs-Mittel vorzuschlagen (*) nehmlich man solle 1) zwar dem gesamten Volcke die Regierung lassen, iedoch vornehmlich einigen Vornehmen von Ihnen solche zu führen anbefehlen: müsse man 2) das Volck in Zünffte, Vierthel und dergleichen eintheilen, aus denen man nachmahls 3) die Häupter derselbigen heraus zu nehmen, und mit Ihnen die Berathschlagungen anzustellen hätte, und was etwan dergleichen Vorschläge mehr seyn: wan man aber solche genau erweget, so seynd sie in der That also beschaffen, daß sie die Democratie in eine Aristocratie, und endlich wohl gar in eine Oligarchie verwandeln, daher sie sich auch nicht ins Werck richten lassen, wenigstens ist gewiß, und würde die Erfahrung lehren, daß alles dieses sonder die grösten Unruhen nicht zum Stande zu bringen, worvon aus denen alten Zeiten abermahls

der

(*) Vid. Herr P. 2. Sect. 8.

der Römische Staat, aus denen neuern aber die Republic Holland gantz unverwerffliche Beweißthümer abgeben. Dan so viel jenem anlanget, so ist es andem, daß alle die Unruhen, die Catilina, die Gracchi und andere in selbigem anrichteten und von denen vorher befindlich, aus keinem andern Grunde herrühreten, als weil Sie von der Regierung nicht wolten ausgeschlossen seyn, noch weniger das Volck sich von selbiger ausgeschlossen zu sehen begehrte. Daher redet Tacitus (*)-gantz recht wan Er von seinem Staate saget: modo turbulentos Tribunos, modo Consules prævalidos fuisse, **bald hätten die Zunfftmeister allerley Unruhen angerichtet, und dadurch die Regierung an sich gerissen, bald aber wäre die höchste Gewalt wieder bey denen** Consulibus **gewesen.** Und Salustius (*) beschreibet diese Zeiten also: Exactis regibus homines magis ingenium in promptu habuisse, & se suaque magis extollere coepisse. **nachdem die Könige vertrieben gewesen, habe man destomehr auf die Veränderung des Staats gedacht, darbey doch ein jeder vornehmlich auf sein eigen Bestes gesehen.**

Bey diesen Umständen demnach kunte es nicht fehlen als daß dieser Staat endlich übern Hauffen fallen müste, wie darvon vorher bereits mehreres erwehnet worden. Die Republic Holland hingegen betreffend, so zeigen deren Geschichte ebenfalls, was im vorigen Seculo die **Oldenbarneveldische** Faction, die auch die **Löwensteinische** heisset, und dan die **Orangische**, gegen einander vor Zwistigkeiten gehabt, die sich sonderlich 1672, als **Franckreich** diesen Staat überfiele, hervor thaten, die aus keinem andern Grunde herkamen, als weil die **Barneveldische Secte** den Staat in seinen Wesen zu erhalten suchte, und im Grunde eine Democratie zu führen trachtete, eindahingegen die es mit dem **Printz von Uranien** hielten, diesem alleine die Oberherrschafft gerne zugeschantzet hätten. Es ist auch diese

(*) lib. 2. Histor. cap. 38.
(*) Cap. 7. in Catilina.

se Sache in diesem Staate noch nicht völlig abgethan, sondern sie schläffet itzo gleichsam nur, weil nehmlich kein allgemeiner Stadthalter über sämtliche Republic vorhanden, so bald aber dieses geschehen solte, sobald treten besagte Factiones gleichsam von neuen wieder herfür, die man aber im Staate mit Fleiß unterhält, um dadurch zu verhindern, daß kein Theil vor dem andern die Oberhand bekomme. Immittelst seynd zwar dermahlen in Europa gar wenige Democratien, wiewohl wenn man Holland und die Schweitz an sich selber ansiehet, haben solche vor itzo allerdings etwas gemischtes, nehmlich dieser zwey Staaten ihre Formam regiminis überhaupt anlangend, indem einige Provintzen von ihnen einer Democratischen Regierung zugethan. In dem Teutschen Reiche aber finden sich einige kleine Reichs-Städte, die die Künste der Democratischen Regierung ziemlich wohl ausgelernet, wiewohl die Gräntzen derselben auch dermassen enge, daß bey denen meisten die Spitzen oder Schatten der Kirchenthürme die Grentz Steine gleichsam abgeben.

Und so viel hat man in diesem Wercke aus der Polit. und was etwan in solche gehöret, mit beybringen wollen. weil die Kentnüß von selbigen mit der Oeconomia Politica, und Cameruli beständig verknüpffet, mithin ohne solche zu wissen, vieles in jenen beyden nicht hinlänglich weder verstanden, noch behörig dem Lande, samt des Beherschers desselben zum besten eingerichtet zu werden vermag, daher man auch glaubet, daß diejenigen, die diese Blätter zu lesen sich gefallen lassen, nicht als überflüßige Dinge, zum Cammer-Wesen sämtliches nicht gehöreten, anzusehen auf den Einfall gerathen solten, sondern die würckliche Kentnüß von diesen, wird sie sattsam überweisen, wie nöthig es sey, die Oeconomiam Politico Cameralem, auf alhier befindliche Arth darzulegen, und also selbige nach ihrem wahren Wesen zu verstehen.

Vbi virtus est, ibi nihil deest ad beate vivendum!

Verzeichniß der vornehmsten alhier befindlichen Sachen.

Academien, ihre Fehler 3. 91. 280. 319
Accise, ob solche dienlich 126
Ackerbau, wie zu nutzen? 115
Africanische See-Städte, ihr Ursprung 147
Alberoni, Cardinal 378
Aemter, wie solche zu besetzen 474. 481
Allianzen, S. Bündnüsse 446
Angariæ, 446
Apenagium, was es sey? 635
Architectura Gothica, 97
Aristocratien, Ursprung, und Beschaffenheit 677. Eintheilung, 678. seqq. haben de Fehler 685. Mittel darwieder 687. andere nöthige Vorsicht, 692. 696.
Arzeney, Vorsicht desfalls, 121
Atheisten, ob es deren gebe? 299
Ausländer, ob solche zu Bedienungen zu nehmen, 479
Austrag-Gerichte, 23

B.

Banco-Gerichte, 25
Bauer-Gerichte 26
Bau-Kunst, ob solche die alten Teutschen gewust, 97
Bayern, Commercien Collegium alda 157
Berg-Gerichte, 27
Bergwercks Regale 349 seq
Bergwercke, deren alte 352
Bescheinigung, wie sie beschaffen 210
Bettler sind nicht zu dulten 125. 463
Blech-Münzen, ihre älte 247
Bodmerey, was es heisse 233
Böse Zeiten, was solche seyn 197
Bordelle, ob sie zu dulten? 690
Börse, was es sey? 184
Buchhalter seynd nöthig 178
Bündnüsse, wie vielerley 508 seqq. was darbey zu beobachten 523. seqq. itzige Umstände darvon 511 seqq. ob solche mit ungleichen zu machen? 516 seqq
Burggerichte, 29

C.

Caland-Gerichte, 29
Cameralis, deſſen Eigenſchafften 87. 165. ſeqq
Cammeral-Collegium 130. S. auch Cammer-Weſen 141 ſeqq
Cammer-Güther 345
Cenſores morum wer ſolche geweſen 456 694
Cent-Gerichte 31
Ceremonien S. *Ius Ceremoniarum*
Chriſtliche Religion ihre Eigenſchafft 313. 495. ſeq
Colonien, was ſelbe nutzen 172
Commercien wie nöthig ſolche 124. 162. ſeqq
Commercien-Collegium 192
Commercien-Tractate 173
Conſules wer ſolche 142

D.

Decorum was es ſey 91. 252
Democratie was es ſey 698 was ſolche erhalte 699. ſeq ihre Fehler 701. Mittel dagegen 702
Dings-Gerichte 32
Dominium publicum 332. 350
Duelle ihr Urſprung 18

E.

Ehe-Hafften was ſolche ſeyn 208
Einkünffte eines Fürſten 334 ſeqq
Einwendungen rechtliche 209
Emphyteuſis was es geweſen 343
Engellands Aufnahme im Handel 239
Erſtgeburth Recht, wie es anzuſehen 625 ob es in Teutſchland bekannt geweſen 626 wo es gegründet, und ob es nützlich 628 ſeqq was es veranlaſſet 635 wie es zu erhalten 661
Erb Gerichte 33
Erb-Reich, was es ſey 608 in Europa, deren Eigenſchafft 614. ſeqq. ob ſie ihre Gebrechen haben 644 ſeqq. ob ſolche zu verwerffen 654. wie ſie zu erhalten 657
Ertzte deren Erfindung 118 verſchiedene Arthen 353 ſeqq

F.

Fabriquen wie nöthig ſolche 155. ſeqq
Fauſt-Recht was es geweſen 18
Fehler menſchliche, Nachricht darvon 315. ſeqq
Feld-Gerichte 37
Feod was es geweſen 383. ſeq
Feudum proprium 395 oblatum 397. nobile 399. regale 400 Eccleſiaſticum 403

anti

antiquum 404. novum 405
ex Pacto & Providentia 410
masculum 412. mehrere
species 414. seqq. ligium
417. weiter ispecies 420
seqq
Fisch-Werck, wie es zu nutzen
444
Fleiß was darunter begriffen
294
Fleury Cardinal, seine Eigenschafften 478
Flüsse deren Nutzung 112
Formæ Rerum publicarum deren verschiedene Arthen
323. seqq
Forst-Gerichte 37
Frauenzimmer Beschaffenheit deren Verstandes 646
seqq
Franckreichs Handlungs-Verfall 245
Freygebohrne der alten Teutschen 399
Frohn-Güther ihr Ursprung
338. seqq
Fürst dessen Pflicht wegen der Religion 227. 491. seqq
wie nach er seine Lande besitze 331. dessen Besorgung in Friedens- und Krieges-Geschäfften 508. seqq. wie er in seinen Verrichtungen zu betrachten 530. seqq.
wegen der Bündnüsse mit andern 510. seqq. 534
seqq. seine Rechte auszuführen 552. wie er mit
seinen Brüdern umgehen solle 637. seqq. 662 seqq
wan er eine höhere Würde erlanget 642 seqq wan
er viele Kinder 663
Fürstin deren Verheyrathung 648

G.

Garten-Bau wie er anzurichten 113
Gast-Recht 38
Gau-Gerichte 29
Gau dessen Bedeutung 30
Gelehrte deren Umstände
690
Geleit was es sey 367
General dessen Eigenschafften 547
Gerichte deren Ursprung und vielerley Arthen 11
seqq
Gerechtigkeit was solche sey
264. seqq. 289
Gesandter dessen Eigenschafft 537 540 seqq.
Gesetzgeber dessen Eigenschafften 13
Gesetze wie vielerley 15
Macht solche zu geben 16
wieweit solche in einem Staate nützlich 101. wie
sie einzurichten 456
Glückseligkeit zeitliche, worinnen solche bestehe 98
Göding-Gerichte 40
GOTT dessen Würcklichkeit
297

Gottesdienst wie solcher zu betrachten 454 seqq
Großmuth Nachricht davon 293
Güter der Welt sind zweyerley 95. wie solche zu gebrauchen 96

H

Häfen ob solche anzulegen 117
Hagestolzen 347
Handels-Gerichte 40. 135 seqq. 201. seqq
Handlungs-Werck, wie einzurichten 159. seqq. 177 seqq. 189 191
Handlungs-*Privilegia* ob sie nöthig 169
Handlungs-*Processe* 205. seq 220. seqq
Handlung was darinnen zu beobachten 226
Handwercks-Innungen ihr Ursprung 243
Handwercker wie nöthig solche 118. seqq. 139. seqq
ihnen ist Ziel zu setzen 182
Hanß-Grafen Gericht 41
Hansee Städte 143
Haußhaltung ob solche zu wissen nöthig 2. warum sie auf Academien nicht gelehret werde 3
Heer-Strasse 380
Hexen was davon zu halten 324
Hoff-Gerichte 30
Hoff-Aemter wie solche zu bestellen 447. und Eintheilung 448
Holtz wie es zu nutzen 111 115

J.

Jagd Gerichte 42
Jagden ob solche nutzen 127
deren Eintheilung 439
Innungen was darvon zu halten 692
Italiener heutige, deren Eigenschafft 688
Juden ob solche zu dulten 229
Jurist was er wissen müsse 187
Jus Ceremoniarum was es sey 320. seqq. 370
Jus Romanum, wan es nach Teutschland kommen 14
Justitia wie vielerley solche 266. 269

K.

Kammer-Wesen dessen Einrichtung 122. seq. 128. seq
Kampff Gerichte was es gewesen 17. 42
Kauffmanns-Irrungen wie beyzulegen 150 203 seqq
Kauffmann wie er im Processen sich zu verhalten 204 seqq. wegen dessen Unterschrifft 217

Kauffmann wie solche in Rechten anzusehen 205
Kauffmanns-Bücher 213
Kauffmanns-Zettul 216
Kauffmanns-Zeichen 218
Kinder wie solche zu erziehen 282. 652
Kirchen-Dieb wie solcher zu bestraffen 464
Klugheit bey Hofe 569
Kohlen-Brennerey 443
Königs-Leuthe wer sie gewesen 347
Königs-Strasse 381
Kramer ob er ein Kauffmann 215
Krieg was darvon zu halten 199. ob solcher dem Iuri naturæ gemäß 543 was darzu erfordert werde 548 innerliche die gefährlichsten 553
Künste, welche nöthig einem Lande 119

L.

Landes-Aufnahme wie einzurichten 134 seqq
Landesherrliche Gewalt wo solche herzuhohlen 335
Lehn deren Ursprung 388 seqq. gewöhnliche Eintheilung 395. seqq. wer solche zu vergeben 433
Lehn-Staaten ob es deren gebe 595
Lex salica was solcher gewesen 609 warum die Frantzosen solchen erdichtet 610

M.

Maaß wie nöthig solche 179
Machiavellus was er gelehret 496
Machiavellismus dessen Ursprung 558 seqq
Mahumedaner ob solche zu dulten 144 ob sie Feinde der Christen 688
Manufacturen deren Nothwendigkeit 155
Marck Gerichte 44
Mäßigkeit was sie sey 290
Matrimonium impar was es sey 624
May-Gassen-Zinß 56 57
Maynz will aufkommen 241
Mensch seine Eigenschafften 13 63. 65 485. wo solche zu rühren 80. 574 wie dessen Fall anzusehen 72 erste Lebens Arth 81. dermahlige Umstände 95. soll GOTT stets vor Augen haben 222. wie er anzusehen 223 dessen Haupt-Pflichten 248. seqq wie auch dessen Actiones 250 264 seqq. 283. seqq ingleichen dessen Aufführung 268 274 und Pflichten 271. seqq. 277. seqq gegen GOtt, 294. ob er eine

Kenntniß von GOtt 484
Menschliche Gesellschafften ihr Ursprung 70. 74. seqq welche die ersten gewesen 77
Messen deren Ursprung 151 wie deren Einrichtung 153
Minderjährigkeit grosser Herren, wie anzusehen 674 seqq
Minister ob er allein die Regierung führen solle 555
Monogamie warum eingeführet 621
Moderamen inculpatæ tutelæ 278
Monarchien deren Eintheilung 577 583. seqq ob sie Pacta haben 578
Morgengaben wie anzusehen 221
Münz-Recht wäs es sey 360
Münz-Angelegenheit an den Reichs-Tage 363
Müssiggänger nicht zu dulten 197

N.

Natürliche Kinder ob solche successions fähig 620
Negotiatores wer solche gewesen 143
Neutralitæt was darvon zu halten 538
Noth Gerichte 145
Noth-Fyer 46
Nürnberg, Vorsicht alda wegen der Handwercks-Innungen 691

O.

Oeconomie ihr Ursprung 4 zu wissen nöthig 5. wer solche gelehret 6. seqq. ob sie als eine disciplin anzusehen 83 worinnen solche bestehe 86. was darzu gehöre 89 wie selbige zu betrachten 93. wormit sie zu thun 103 seqq deren Zubehörung 109 wie sie mit dem Kriege zu thun 557
Oeconomia publica was solche sey 104. worinnen sie bestehe 110 seqq. 125 seqq 134 seqq
Opern ob solche zu dulten 689
Ordal Gerichte 47

P.

Pabst dessen Wahl Gebräuche 375
Paragium dessen Bedeutung 635
Parangariæ 446
Peinlich Halß-Gerichte 50
Pharus was es gewesen 185
Philosophie ob solche nöthig 87. was sie sey 88
Politica was sie in sich fasse 325. seqq. deren vitia 327
Policey-Gerichte 57
Polnisches-Saltz was davon zu halten 242
Preussen König in, suchet seine Lande zu verbessern 242
Prinzessinnen was wegen deren

ren verheyrathen zu beob. achten 659
Priester was deren Verrichtungen 64
Prudentia Civilis was solche sey 308 seqq

Q.

Quartal-Gerichte 52

R.

Rau-Graf 55
Religion ist einem Staate nöthig 487 seqq. deren Verfall 490. ob nur eine zu dulten 501 seqq. aber nicht Zänckereyen 504
Renthen deren Ursprung 342
Renunciationes ob solche dienlich 659
Republiquen wie entstanden 574. seqq
Res in feudari solita was solche sey 434
Richter-Amt dessen Eigenschafft 203
Religions-Geheimnisse 223
Rom wer es erbauet 230
Römer, Nachricht von deren Gesetzen 231. wo sie ihre Zufuhre hergehabt 234 ob sie gute Soldaten gewesen 546. andere desfallige Umstände 694
Römischer Staat warum er untergangen 555 683 seqq 703
Rothwellisch Gerichte 53
Rüge-Gerichte 54
Rußland Handlung alda 145
Rutscher-Zinß 56

S.

Saal-Gerichte 59. Saal was es bedeute 159
Sabbaths-Feyer ist zu beobachten 227
Salz-Gerichte 58
Salz dessen Güte 354
Salpeter 356
Scriptores von der Oeconomie 6. seqq
- - medii ævi. 598
Schrot und Korn was es sey 361
See-Gerichte 60
See-Handlungs-Wesen 174
Schweden dessen Commercien 132.246
Seele der Menschen 300
Seil-Tänzer ob zu dulten 273
Sineser: deren Staat 652
Souveraine Regierung was solche ob sie rathsam 590. seq
Spitzen-Handel 245
Staaten Siehe Formæ Rerum publicarum wie solche

che wohl einzurichten 324 seqq. 328. seqq.
Standhafftigkeit was solche heisse 293
Staats-Maximen 563
Status naturalis was solcher gewesen 66 71.
Status infensus was solcher sey 69
Straffen deren Ursprung 453. ob solche nöthig 458 461. was darbey zu beobachten 465 seqq
Studiren wie es insgemein beschaffen 309
Studium Politices was es sey 61

T.

Tapfferkeit was solche sey 291
Tarquinius superbus dessen Fehler 693
Teutsche ob sie Buchstaben gehabt 19 ihre Lebens-Art 21. 62. sonderlich die alte 85. 102. ob sie Geld gehabt 358 ob sie von Gesetzen gewust 421
Teutsche Sprache, Mutter der andern 358 576
Teutschland dessen itzige Umstände 103. habende Mängel 106. ehmahlige Handlung 148 225. wie es zu verbessern 193 seqq. 336 seqq. hat viel Holtz 442 schöne Fische 445
Teutsches Reich warum es ein Wahl-Reich 618. Ursachen dessen ehemahligen Unruhen 669
Theilung der Länder ist schädlich 632. 636. 649
Tomyris wer solche gewesen 615
Traurigkeit muß vermieden werden 275
Tributum was solches bedeute 596
Tugend, wie vielerley solche 288
Tyrann, was ein solcher seyn solle 580
Tutoria Regna, ob es deren gebe 672

U.

Unehlige Kinder Beschaffenheit mit selbigen 623 seqq
Untergeschobene Kinder 654. seqq.

V.

Vassus was es bedeutet 686
Vasallus wer solcher gewesen 386 436. seqq
Vehm-Gerichte 35
Verstand und Vernunfft der Menschen 250. seqq dessen Ausübung 286 bey dem weiblichen Geschlechte 646

Vieh ist nöthig im Lande 120
wie solches zu nutzen 340
seqq
Vormundschafft weibliche
ob solche rathsam 672. seqq
Voigt-Lehn 425

W.

Wahl-Reich, was es sey 600
Eigenschafften in selbigen
604 seqq. ob sie Erbreichen vorzuziehen, 606 deren Gebrechen 665. seqq
ob solchen zu helffen 669
671
Waldungen wie solche zu nutzen 441
Wechsel deren Nothwendigkeit 158. seqq
Weiber ob sie Lehn fähig
414
Weibliches Geschlecht ob
es Succession fähig 612 seqq
Wilden Menschen ob es deren
gebe 72. 73
Wild-Bahn 438
Wiloprech wie zu nutzen 116
Wiaby was es gewesen 23
Wohlstand was solcher sey
244 seqq
Wünschel-Ruthe, was davon zu halten 352

Z.

Zauberey, was davon zu
halten 324
Zoll was solcher sey 367. wie
solcher anzulegen 381

Nahmen
der alhier angeführten Autorum und deren Schrifften.

Alteserra de Feudis Galliæ
-- de origine Feudorum
Amelot, de la Houssaye, de l'
Etat de la Republique de Venise
Aristotiles. libri Politices
Arnisæus, de Iuribus Majestatis
-- Relationes politicæ
Arnolds Kirchen und Ketzer-
Historie
Aymon verwandelte Religion
Becani, Origines antverpianæ
Becherer von aufnehmen Land
und

und Leuthe
Beckers bezauberte Welt
Beli, literatura hunnica
Beſoldus, de origine Feudorum
- - Theſaurus Practicus
Biblia ſacra
Bitſchius de Feudis
Bocerus, de lure monetandi
Bœcleri, Notitia Imperii
Boxhornii, Antiquitates Celticæ Politica
Brunneman, de domaniis Imperii
Buddei, Philoſophia Practica
Burnets, allerneuſte Geſchichte von Engelland

C.

Cardani, Arcana prudentiæ Civilis
Carlwitz, von wilder Baum-Zucht
Cellarius, de domaniis principum
Cherturi de Relig. Gentilium
Choppin, de domaniis Franciæ
Cicero, pro ſextio
- - de officiis
Claſenii, libri Politices
Cluveri, Germania antiqua
- - Italia antiqua
Coccejus, de Feudis Fuldenſibus
Cœpolla, de ſervitutibus
Contarinus, de Republica Venetа
Cujacius, de Feudis

D.

Diodorus, ſiculus
Dionyniſius, *Haliearnaſæus*

E.

Eccardi, Pactus Legum Salicanum
- - Etymologia Theodiſca
Engelbrecht de ſervitutibus publicis
Eſtor, de miniſterialibus
Eybenii, Electa Feudalia.

F.

Fleedwod, von Wunderwerken
Fredro, Monita politica
Freſchot, Nouvelles Relations de la Republique de Veniſe
Frieſems Tielem. Münz-Spiegel
Fritſchius, de lure Grutiæ

G.

Gensilis, *Albericus* de Iure Belli ac Pacis
Glafey, de miniſterialibus
Goldaſti, catholiam res nummariæ
Grotius, de Iure Belli & Pacis
- - de vera Religione Chriſtiana
Gryphiander, de Weichbildis Saxonicis

Gund-

Gundlings, dissertatio an nobilitet venter.

H.

Heigii, quæstiones illustres
Herodiani, libri Historiarum
Hertii, Elementa Prudentiæ Civilis
- - de facti distinctione inter Paragium & Apanagium
- - de specialibus Germaniæ Rebus publicis
Hildebrand de feudis scuti
Histoire de Mr. Ouse
- - du grand Alcandre
Hobbesius, de Cive
- - Levithan
Hoffmanns, Münz = Spiegel
Homerus,
Hornii, Iuris prudentia feudalis
Huberus, de Iure Publico Universali
Huetii, Histoire des Commerces des anciens
Hussanus, de hominibus propriis
Hunnii, Apostolæ Ecclesiæ Romanæ

I.

Irenici, Exegesis Germaniæ

Iustini, libri Historiarum

K.

Kloock, de ærario principis
- - de Contributionibus
Kohl, de servitutibus fœdalibus
Kress, de Iure agriculturæ
Kulpisius, ad Monzambano
Klugheit zu leben

L.

Lactantii Institutiones divinæ
Lindenbrog, Codex Legum Antiquarum
Lipsii, Monita Politica
Loock, dn Gouvernement Civile
Lucretius, de natnra rerum
Ludewig, de, de Iure Hagenstolziatur
Ludolphi, Historia abassinica
Ludwel, de Divisione Feudorum

M.

Nahmen der alhier angeführten Autorum

M.

Machiavellus, de Principe ad Livium

Mariana, de Rebus Hiſpaniæ

Marberger, Commmercien. Collegium

Matthieu, Hiſtoire du Henry IV

Maſius, de diis obotritorum

Mazarini, Lebens Regeln

Meinder, de ſtatu Saxon veter.

Meyeri Syntagma Iuris Feudalis

Molinæus, ad conſuetudines Pariſienſes

Monzambano,

Moorhoff, von der Teutſchen Poeſie und Sprache

Muratorii Antiquitates Veronenſes

N.

Nani, Hiſtoria Veneta

O.

Ockel de Præſcriptione immemorali

P.

Pezron, Antiquites des Gaulois

Plinii, Hiſtoria naturalis

Puffendorf, de officio hominis & civis

Q.

Quintiliani, Declamationes

R.

Rhetii, Commentariis Iuris Feudalis

Reiskius, von Roth-Fyer

Reland, von der Mahumediſchen Religion

Ringler, de Domaniis Principum

Roſenthal, de Feudis

Roſſens, Gottesdienſte der Welt

S.

Salvianus, de Providentia divina

Sande, ad Consuetudines Feudales Geldriæ

Saavary, Negotiant parfait

Sauders, Staats-Kunst

Salustius,

Schedius, de diis Germanorum

Schilter, ad Pandectas

-- Manuductio ad Philoso. phiam Moralem

-- Codex Iuris Feudalis alemannici

-- Epitome Iuris Feudalis

-- de Apanagio und Paragio

Schottel, von alt Teutschen Gerichten

Schröter, Fürstliche Macht

Seckendorff, Fürsten Staat

Senecca, de Beneficiis

Solini, Polyhistor

Springsfeld, de Apanagiis

Stiernhiæk, de Iure Sueonum vetusto

Straccha, de Iure Mercatorum & Mercaturæ

Struvii, Historia Iuris

-- Syntagma Iuris Feudalis

-- Reichs-Historie

Strykii, Vsus modernus Pandectarum

-- Examen Iuris Feudalis

-- de negotiis Capitulatione Cæsarea annulatis

-- de Incommodis Festorum

Sturz und Fall hoher Minister

T.

Tacitus, de Moribus Germanorum

-- libri annalium

-- libri Historiarum

Tentzel, monatl. Unterred.

Titius, ad Puffend. de officio hominis

-- Institutiones Iuris Feudalis

-- **Lehn Recht**

Thomasii, Vsus modernus Pandectarum

-- von Hexen und Zaubern

-- de Hominibus propriis veter. Germanor.

-- Origine Feudorum

-- de hominibus ingenui & servis veter. German.

-- de Vsu veteris libri de beneficiis

-- Philosophia aulica

-- de Apanagio & Paragio

Thuani, Commentarii, seu libri Historiarum

Tossy, Reise Beschreibung

V.

Valesii, Res Francicæ

Vassor, Histoire de Louis XIII

Vptonius, de re militari

Veridici, Geschichte des vorigen Seculi

Viquefort, de l Ambassadeur

W.

Wagenseil, de summis officialibus

- - Paræneſis ad Principes Christianos

Wehneri, Thesaurus Practicus

Wendelini, Glossarium

Winckelman, Amphitheatrum honorum

- - Notitia veteris Westphaliæ

Wolffius, de origine Feudorum

Wormii Antiquitates Hebraicæ

Wurmser, de Feudis

X.

Xaverii, Bedencken von geistlichen Stifftungen

Z.

Zasius, de origine Feudorum

Zeidler, Idolum der Wünschel-Ruthe

Zschackwitz, allerneuester Zustand

: : Nachricht vom ehemahligen Commercien-Wesen

: : Einleitung zu der Heraldica

: : allerneueste Europäische Staats und Teutsche Reichs-Historie

: : Grundlegung zu einer vollständigen Teutschen Reichs-Historie

: : Vollständiges Lehn-Recht

: : Nachricht vom Ceremonien-Wesen.

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zschackwitz, Johann Ehrenfried,

Gründliche Abhandlung der vollständigen Oeconomiae Politicae, und Cameralis worinnen hinlänglich gewiesen wie Cammer - Finanzen - und Commercien-Wesen, samt allem was damit verknüpfet, in einem Staat wohl einzurichten anbey verschiedene Alterthümer zur Verständniß dessen allen, auch was aus denen Staats-Maximen hieher gehöret, mit zugefüget, zugleich

Halle im Magdeburgischen 1739

Bamberg, Staatsbibliothek -- .43 J 5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11408668-8
VD18 10837469-003